Alois Freiherr von Czedik

Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861–1916



II. Band

1893–1904







Zur Geschichte

der k. k. österreichischen Ministerien

1861–1916

II. Band

Der Zeitabschnitt 1893–1904

K. u. K. Hofbuchdruckerei / Schriftgießerei / Lith. Anstalt / Großbuchbinderei
Karl Prochaska / Teschen

Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861–1916

* * *

Nach den Erinnerungen

von

Alois Freiherrn von Czedik

k. u. k. wirkl. Geheimer Rat und Mitglied des Herrenhauses des Reichsrates, ehemals Landtags- und Reichsrats-Abgeordneter sowie Mitglied des n.-ö. Landesausschusses

---

II. Band

Der Zeitabschnitt 1893–1904



Teschen / Wien / Leipzig

Verlagsbuchhandlung Karl Prochaska / k. u. k. Hofbuchdruckerei

1 • 9 • 1 • 7


LIBRARY
MAY 10 1977
UNIVERSITY OF TORONTO

Seiner Majestät

KARL I.

Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc.

und

Apostolischen König von Ungarn

dieses Namens

DEM IV.

auf Grund der
Allergnädigst erteilten Genehmigung
in tiefster Ehrfurcht und Dankbarkeit
gewidmet

vom

Verfasser

Von der Bildung und Wirksamkeit der einzelnen Ministerien und ihrer Mitglieder

---



Von dem Ministerium Dr. Fürst Alfred Windischgrätz 1893–1895

Die beim Sturze des Ministeriums Taaffe vorherrschende politische Situation hat für die Bildung eines Koalitionsministeriums gesprochen. Selbstverständlich sind dabei die im Abgeordnetenhause in dieser Wahlperiode im Vordergrunde gestandenen Politiker Graf Hohenwart und Dr. Baron Plener dabei vor allen in Frage gekommen. Der erstere stand der betreffenden Zusammensetzung allerdings nicht fern, reflektierte jedoch persönlich nicht auf die Beteiligung an demselben. Vielleicht deshalb, weil er sich bewußt war, unter den bestehenden politischen Verhältnissen nicht an die Spitze eines Kabinettes treten zu können, anderseits aber auch deshalb, weil er kaum geneigt gewesen sein dürfte, ein Fachministerium zu übernehmen und den sorgenfreien Posten des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes zu verlassen.

Allgemein hat die Ansicht vorgeherrscht, daß Plener es war, der, was den Chef des zu bildenden Kabinettes betrifft, die Aufmerksamkeit auf den damaligen zweiten Vizepräsidenten des Herrenhauses Dr. Fürst Alfred Windischgrätz als Ministerpräsidenten gelenkt hat. Fürst Windischgrätz und Baron Plener waren Mitglieder der Ausgleichskommission 1889–1890 für Böhmen. Zweifellos hat Fürst Windischgrätz zu den dortigen Vertretern des böhmischen Hochadels gehört, welche den Punktationen voll und ganz zustimmten. Insbesondere war er es aber, der im böhmischen Landtage am treuesten an den Punktationen festhielt und auch in einem Zeitpunkte sich dazu offen und mit der lauten Erklärung bekannte, daß er sich dazu verpflichtet fühle, als der größere Teil seiner Standesgenossen sich von dieser Verpflichtung losgesagt hatte.

Wenn sich schon Fürst Windischgrätz und Baron Plener durch diese gemeinsame Aktion einander genähert haben, so hat die

Delegation 1893 die Gelegenheit zu einer noch größeren Annäherung als Mitglied derselben gegeben. Als nämlich der Fürst im Laufe einer Plenarsitzung seiner Würde als Vorsitzender entsagen wollte, weil die Majorität der Delegation einem Mitgliede, dem er als Präsident das Wort entzogen hatte, die Fortsetzung der Rede gestattete, hat Baron Plener an den Fürsten den Appell gerichtet, an der Demission nicht festzuhalten. Diesem von allen anwesenden Mitgliedern der Delegation lebhaft unterstützten Wunsche hat Fürst Windischgrätz entsprochen und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorfall nicht zu seiner und Baron Pleners gegenseitigen Entfremdung beigetragen hat. Jedenfalls wurde die Annahme, daß die vorgängigen parlamentarischen Begegnungen eine maßgebende Ursache der Berufung des Fürsten zur Bildung eines Kabinettes gewesen sind, durch dieselben wesentlich unterstützt.

Auch bei der Bildung des Kabinettes Windischgrätz ist Dr. Baron Pleners Einfluß zur Geltung gekommen. Daß er bereit war, in einem Koalitionsministerium das Finanzportefeuille zu übernehmen und daß er mit der Übernahme des Ministeriums des Innern durch Marquis Bacquehem — den er als fachkundigen und im Abgeordnetenhause beliebten Minister durch Jahre zu beobachten Gelegenheit hatte — einverstanden war, darf vorausgesetzt werden. Direkt über seinen Vorschlag ist Graf Wurmbrand, Landeshauptmann der Steiermark und als Reichsratsabgeordneter Antragsteller der Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache, für das Handelsministerium berufen worden. Indirekt dürfte er sich auch bei der Überlassung eines Fachministeriums an die Polen für Dr. Ritter von Madeyski als Minister für Kultus und Unterricht ausgesprochen haben. Auch gegen die Übernahme des Justizministers Grafen Schönborn im Kabinette Taaffe in der gleichen Eigenschaft, wird seitens Pleners keine Einwendung erhoben worden sein, da sich derselbe in der 1890er böhmischen Ausgleichskommission den Deutschen gegenüber entgegenkommend und auch als Ressortchef einwandfrei gezeigt hatte. Als Repräsentanten der deutschen konservativen Partei mußten bei der Bildung eines Koalitionskabinettes die Grafen Falkenhayn und Welsersheimb als Ackerbau- und Landesverteidigungsminister, Mitglieder des Kabinettes Taaffe, angesehen werden. Der Eintritt des Obmannes des Polenklubs Dr. Ritter von Jaworski in das Kabinett als polnischer Landsmannminister gab demselben insbesondere das Gepräge der Koalition und soll Plener darum besonders bemüht gewesen sein.

Bei der Beurteilung dieser Zusammensetzung des Kabinettes ist als auffällig bezeichnet worden, daß inklusive des Ministerpräsidenten Fürsten Windischgrätz fünf Mitglieder, d. i. die größere Hälfte des Ministeriums, den höheren Ständen angehörte, daß die Czechen nur durch zwei Mitglieder des Hochadels, dagegen die Polen so wie im Kabinette Taaffe durch den Landsmann- und einen Fachminister vertreten waren, wobei auch noch die frühere Stellung Jaworskis als Obmann des Klubs ins Gewicht fiel, endlich, daß das Unterrichtsministerium zum erstenmal einem nichtdeutschen Abgeordneten anvertraut wurde.

* * *

Von der politischen Tätigkeit des Ministeriums Windischgrätz muß vor allem die Aufnahme der Aktion zur Reform der Reichsratswahlen erwähnt werden, welche von der Öffentlichkeit und vom Parlamente (Wahl eines Spezialausschusses) bereits unter dem Ministerium Taaffe auf die Tagesordnung gesetzt und durch die letztliche Vorlage desselben in den Vordergrund gerückt war. Zur Fortsetzung dieser Aktion war das Ministerium auch nach der Thronrede verpflichtet, glaubte jedoch dazu erst nach Fühlungnahme mit den Parteien schreiten zu können. Zu diesem Zwecke sind die Obmänner derselben für den 26. Februar 1894 einberufen worden. Nach den dabei und nachmals in den Kreisen der Abgeordneten sehr auseinandergehenden Anträgen zogen sich die Verhandlungen, trotz der Einsetzung eines eigenen Wahlreformausschusses — und obwohl die Regierung die Grundsätze bekanntgab, von denen sie sich bei ihrer Vorlage werde leiten lassen — sehr in die Länge. Während sie dabei im Detail anderen Anschauungen tunlichst entgegengekommen ist, hat sie sich in der Hauptsache für die Schaffung einer neuen Kurie ausgesprochen, in welcher Arbeiter und alle Bewohner, die den allgemeinen Bedingungen entsprechen, auch dann, wenn sie keine Steuer zahlen, wahlberechtigt sein sollten. Obwohl sich die Regierung damit für die direkten Wahlen in der neuen (V.) Kurie ausgesprochen hat, erklärte sie sich doch ausdrücklich gegen deren allgemeine Einführung, was aber nicht verhinderte, daß die Konservativen auch diesen Ausweg für ein bedenkliches Präjudiz ansahen.

Eine endliche Entscheidung darüber erschien im Abgeordnetenhause so bringlich, daß, nachdem es durch mehr als ein Jahr zu keiner

Beratung darüber gekommen war, am 21. Mai 1895 der Abgeordnete Dr. Kaizl unter vielfacher Unterstützung den Antrag stellte, dem Wahlreformausschusse den Auftrag zu erteilen, bis längstens 14. Juni 1895 über die verschiedenen Anträge Bericht zu erstatten. Zwar ist dem Folge gegeben worden. Da die Mitteilung aber gleichwohl nicht befriedigte und das Ministerium sich zu der am 16. Juni genehmigten Demission bestimmt fand, wurde auf diese Berichterstattung nicht mehr reflektiert und ist die seit langem angestrebte Wahlreform auch unter dem Ministerium Windischgrätz nicht zu stande gekommen.

Die sonstige Tätigkeit des Ministeriums erstreckte sich auch auf die Gesetze, welche von den Vertretern der christlich-sozialen Partei angeregt, bezw. die in ihrem Sinne zu stande gekommen sind. Davon müssen außer den verschärften gesetzlichen Anordnungen der Sonntagsruhe und ihrer Ausdehnung auf den Hausierhandel vom 16. Jänner 1895 angeführt werden: das Gesetz über die Unverfälschtheit der Lebensmittel und über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Transport- und andere Unternehmungen vom 20. Juli 1894, sowie die Abänderung des Heimatsgesetzes (Erwerbung des Heimatsrechtes nach zehnjährigem Aufenthalte) und das Gesetz gegen die Trunkenheit, von welchen Gesetzen das letztere überhaupt nicht und das erstere erst von dem nachfolgenden Ministerium zur Allerhöchsten Sanktion vorgelegt worden ist.

Die staatsfinanziellen Angelegenheiten sind unter dem Ministerium Windischgrätz unter günstigen Umständen abgewickelt worden. Der Finanzminister Dr. Baron Plener konnte berichten, daß der Rechnungsabschluß pro 1893 den namhaften Überschuß von 29½ Millionen Gulden ergeben hat und daß die normale Schuldentilgung mit dem Jahresbeitrage von 3 Millionen Gulden aus der laufenden Gebarung, wie in den vorangegangenen zwei Jahren, bestritten wurde. Für das Jahr 1894 stellte sich der Überschuß zwar viel kleiner, aber immerhin noch mit 2½ Millionen Gulden heraus und hat auch das von Dr. Baron Plener selbst vorgelegte Budget 1895 noch einen Gebarungsüberschuß von mehr als 2 Millionen Gulden ausgewiesen. Allerdings ist er auf den Kaizlschen Antrag, infolge dieser Überschüsse Steuernachlässe zu gewähren, nicht eingegangen, wohl aber hat er die Gelegenheit zur Herabminderung der Partial-Hypothekarschuld per 100 Millionen Gulden um den Betrag von 10 Millionen Gulden benützt.

Auch er war jedoch beflissen, dem Staate neue Einnahmen zu verschaffen, und hat daher den von seinem Amtsvorgänger Dr. Steinbach betretenen Weg der Erneuerung bezw. eigentlichen Einführung der Personaleinkommensteuer, jedoch in selbständiger Weise weiter verfolgt. Von ihm datiert der Gedanke, die neue Einkommensteuer von dem großen Übel der österreichischen Steuergesetzgebung — daß die staatlichen Steuern durch Zuschläge der autonomen Korporationen (Länder, Bezirke und Gemeinden) provinziell verschieden gesteigert werden — zu befreien, indem diejenigen Länder, welche sich für einen bestimmten Zeitraum des Rechtes Zuschläge zur Einkommensteuer einzuheben begeben, Anteile an dem Erträgnisse erhalten sollten. Ferner hielt er die Forderung nach einem Steuernachlasse im Zeitpunkte der Einführung einer neuen Steuer für berechtigt. Nach seinem Vorschlage sollte von der Grund-, Hauszins- und Hausklassensteuer ein 10%iger Nachlaß eintreten. Eine weitere Änderung, die Baron Plener beantragt hat, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Er wollte die bei dem Bezuge von über 6000 K einsetzende Besoldungssteuer ganz auflassen und zur Deckung des dadurch entstehenden Ausfalles die Steuer der Aktiengesellschaften von 10 auf 10·3% erhöhen, nachdem anderseits auch für diese Bezüge Steuererhöhungen in Aussicht genommen waren und diese Progression ausnahmsweise bis zu 6% steigen sollte. Übrigens berechnete er die durch die neue Steuer erzielte Einnahme auf 16½—24 Millionen Gulden.[1]

In dem Maße, als sich die Einnahmen des Staates steigerten und noch eine weitere Steigerung vorgesehen war, ist Finanzminister Plener notwendigen Ausgabenerhöhungen nicht entgegengetreten. So hat er dem Unterrichtsminister bezüglich notwendiger Erweiterung von Lokalitäten und Beschaffung von Lehrmitteln kein Hindernis in den Weg gelegt, dann die durch die Umänderung des Landwehrinstitutes und Einrichtung des Landsturmes entstehenden Ausgaben als notwendig erkannt, sowie den Handelsminister in seinen umfassenden Verstaatlichungsplänen und bezüglich des Erfordernisses für Lokalbahnen kräftigst unterstützt. Rücksichtlich der Erhöhung der Staatsbeamtenbezüge ist er allerdings nicht in größerem Umfange vorgegangen, wohl aber hat er ein eigenes Komitee zur Prüfung der

[1] Das Abgeordnetenhaus hat zwar an der Besoldungssteuer festgehalten und auch das Prinzip der Steuernachlässe akzeptiert, die Nachlässe jedoch bei der Häusersteuer auf 12½ und Grundsteuer auf 15% und bei der Erwerbsteuer auf 25% ausgedehnt.

verschiedenen Anträge eingesetzt, dann die früher für Unterstützungen eingesetzte Summe von $\frac{1}{2}$, später von 1 Million auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden erhöht und die Allerhöchste Entschließung vom 14. Dezember 1894 erwirkt, auf Grund welcher Beamte, die 15 und 20 Jahre in den gleichen Bezügen geblieben sind, Alterszulagen von 300 und 400 K erhalten sollen.

Die unter Dr. Steinbach in Angriff genommene Valutaregulierung hatte Plener seinerzeit noch als Abgeordneter gegen die seitens eines großen Teiles der Rechten und der christlich-sozialen Partei erhobenen Hindernisse kräftigst unterstützt. Dabei ist ihm vor allen das Verdienst zuzuschreiben, daß dieses staatsfinanziell und volkswirtschaftlich außerordentlich wichtige Werk von der gesamten Linken unterstützt wurde und daß die betreffenden grundlegenden Bestimmungen Gesetzeskraft erlangt haben. Dazu gehörte die Feststellung der mit 1. Juli 1894 in Wirksamkeit getretenen Kronenwährung, die Einziehung der Staatsnoten per 302 Millionen und die Aufnahme einer Goldanleihe von 150 Millionen Gulden. Baron Plener hat als Finanzminister alles dazu beigetragen, was zur Förderung der Sicherung dieses in seinem Gelingen von so manchen Seiten stark bezweifelten Werkes notwendig war. Das ist insbesondere bei der Aufnahme dieser Goldanleihe der Fall gewesen, die sich von seiner Hand glatt vollzogen hat. —

Von dem Landesverteidigungsminister Grafen Welsersheimb wurde die weittragende Umänderung des Landwehrinstitutes in eine der Armee äquiparierende Institution auf gesetzlichem Boden dadurch im Prinzipe durchgeführt, daß die Landwehr auch außer den Grenzen Österreichs zur Verwendung gelangen kann und daß die bestandene achtwöchentliche Abrichtungsverpflichtung in eine zweijährige, bei den Unteroffizieren in eine dreijährige, an die vollstreckte dreijährige Dienstzeit im Heere anschließende Dienstleistung ausgestaltet worden ist.

Außer dieser Entwicklung der Landwehr wurde auch noch die sogenannte Meldepflicht zum Landsturm nach vollendeter Dienstleistung im Heere und in der Landwehr (Gesetz vom 10. Oktober 1894) eingeführt. Damit war die Absicht ausgesprochen, die im Heeresgesetze nicht weiter ausgeführte Institution des Landsturmes rechtzeitig zu verwirklichen und zu einer die Truppenmacht des Staates ansehnlich verstärkenden Einrichtung zu erheben.

Die längst als erforderlich angesehene Erweiterung der Landwehr und die bereits dem Ministerium Taaffe zur Aufgabe gestellte Gesetzes-

änderung konnte von demselben bei den parlamentarischen Verhältnissen, wie sie sich unter ihm herausgebildet hatten, nicht gelöst werden. Sie wurde vom Ministerium Windischgrätz übernommen und durchgeführt. Die damit verbundene parlamentarische Leistung ist (Gesetz vom 25. Dezember 1879) übrigens ebenso in die erste Zeit seiner Tätigkeit gefallen, als das Ministerium Taaffe das Heeresgesetz vom Jahre 1879 (Rekrutenbewilligung für zehn Jahre) im allerersten Stadium seines Bestandes zur Erledigung gebracht hat. Außer diesen gesetzlichen Änderungen ist auch das Militär-Einquartierungs- und Vorspannsgesetz, sowohl bezüglich der Kompetenz und des Umfanges der Leistungen, als der hiefür zu leistenden Entschädigung, wesentlich geändert (Gesetz vom 25. Juni 1893) worden, so daß die Quartier- und Pferdebesitzer einen wirklichen Ersatz für ihre Naturalleistungen erhalten haben und dadurch der Anreiz zur Errichtung von Kasernen geboten wurde. Jedenfalls ist aber dadurch das Militärärar mit der Rückwirkung auf die größeren quotenmäßigen Beiträge beider Staaten mehr belastet worden. Außerdem ist auch eine Vermehrung der Landwehrkavallerie von vier auf sechs Eskadronen beantragt worden.

Auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung ist die Fortsetzung der Beratung der Strafprozeßordnung und die Einbringung der Vorlage über eine neue Zivilprozeßordnung zu erwähnen. Während die erstere trotz eifriger Betreibung seitens des Justizministers abgebrochen werden mußte, war bezüglich der letzteren der große Fortschritt zu verzeichnen, daß sie, vornher einer günstigeren Aufnahme begegnend, sowohl nach dem schon bestandenen Gesetze über die Behandlung umfangreicher Gesetze, als nach einem die noch weitere Beschleunigung gewährenden Spezialgesetze einem besonderen Abkürzungsverfahren unterzogen worden ist. Wenngleich kein Abschluß der betreffenden Verhandlung während der Amtswirksamkeit des Justizministers Grafen Schönborn, sondern erst unter dem dem nächstfolgenden Ministerium angehörigen Justizminister Grafen Gleispach erfolgte, so wird es doch immer als ein Verdienst des ersteren anerkannt werden müssen, daß er das von dem Abgeordneten Doktor Baernreither beantragte Abkürzungsverfahren unterstützt, die Verhandlungen in der Permanenzkommission wesentlich gefördert und dadurch die Finalisierung dieses wichtigen Aktes der Gesetzgebung unter dem Justizminister des nächsten Kabinettes (Badeni) herbeigeführt hat. Ebenso ist das unter dem Ministerium Windischgrätz beratene Gesetz betreffend Sicherung des Urheberrechtes erst unterm 26. Dezember 1896 Allerhöchst sanktioniert worden.

Von den zum Handelsministerium ressortierenden Angelegenheiten sind zunächst die über Betreiben der christlich-sozialen Abgeordneten erledigten Gesetze betreffend die Raten- und Ausverkäufe vom 9. Mai 1894 und 28. Mai 1895 zu erwähnen.

Der Handelsminister Graf Wurmbrand wäre vielleicht auf dem Gebiete noch fruchtbarer gewesen, wenn nicht das Herrenhaus seine bessernde Hand an diese Art der Gesetzgebung gelegt und dadurch den Eifer der genannten Partei sowie die Geneigtheit des Ressortministers etwas eingeschränkt hätte. Außerdem ist aber hervorzuheben, daß unter diesem Ministerium nicht nur durch die Deckung des größten Teiles der Kosten aus Staatsmitteln, die Herstellung der Valsugana- und der Bahn Halicz—Ostrow ermöglicht (Gesetz vom 26. Dezember 1893), sondern auch die seit 1889 völlig ruhende Eisenbahn-Verstaatlichungsaktion nach einem fünfjährigen Stillstande wieder aufgenommen worden ist. Was die Überführung der Böhmischen Westbahn in das Staatseigentum betrifft, so ist damit allerdings nur eine reife Frucht des bestandenen Eisenbahn-Konzessionsverfahrens gepflückt worden. Immerhin hat der Eisenbahnminister Graf Wurmbrand auch darin nachgeholt, was zur tunlichsten Komplettierung des westlichen Staatsbahnnetzes, aber auch zum finanziellen Vorteile des Staates schon in einem früheren Zeitpunkte hätte geschehen sollen. Ebenso war die Verstaatlichung der verschiedenen von der Lokaleisenbahn-Gesellschaft hergestellten und erworbenen Linien geboten, weil sich darunter Verbindungsbahnen der bestehenden und in Aussicht gestandenen Staatsbahnen befanden, wie z. B. die Bahn St. Pölten—Tulln, bezw. Herzogenburg—Krems—Horn, Sigmundsherberg (Verbindung der Süd-, West-, Kaiser Franz Josefs- und Österreichischen Nordwestbahn), die unbedingt in den Rahmen des Staatsbahnbetriebes gehörten. Auch die Übernahme des Betriebes der Lemberg-Czernowitzer Bahn statt wie bisher für Rechnung der Bahngesellschaft, nunmehr für Rechnung des Staates im Jahre 1894, kann, ungeachtet der zugestandenen Entschädigung in der Höhe der Maximalgarantie, als richtig und im Sinne der vom Staate zu befolgenden Eisenbahnpolitik gebilligt werden, obwohl damit die Leistung einer Verzinsung des Gesellschaftskapitales festgestellt wurde, welche durch die dabei einzuhaltende Goldwährung die fünfprozentige Verzinsung überschritten hat.

Der Eifer des Ressortchefs bezüglich des Nachholens der durch mehrere Jahre unterlassenen Fortsetzung der Verstaatlichung von

Privatbahnen ist aber noch weiter gegangen. Graf Wurmbrand hatte den Ehrgeiz, überdies die Verstaatlichung der großen, noch im Privatbesitze und Betriebe verbliebenen Bahnnetze der Staatseisenbahn-Gesellschaft sowie der Österreichischen Nordwest- und Südnorddeutschen Verbindungsbahn durchzuführen. Er kündigte diese Absicht im Abgeordnetenhause am 11. Dezember 1894 und am 2. März 1895 im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses („Wiener Zeitung" vom 3. April desselben Jahres) offiziell an. Dazu muß bemerkt werden, daß der Gedanke, es müsse nach eineinhalb Dezennien Staatseisenbahnbetrieb mit einem Netze von kleineren und mit geringen Ausnahmen durchaus unrentablen Linien, endlich auch an die Erwerbung der größeren und erträgnisreicheren Bahnen geschritten werden, zweifellos richtig war, daß aber dabei der Fehler unterlaufen ist, die gleichzeitige Übernahme dreier großer Bahnen mit ganz verschiedenen Verkehrsinteressen und eigenen großen Personalständen usw. geplant und damit die Aufnahmsfähigkeit des älteren Staatsbahnnetzes für eine ziffermäßig und virtuell dasselbe übertreffende plötzliche Erweiterung überschätzt, sowie die damit verbundene, durch einen so unvorbereiteten Schritt eintretende Kostspieligkeit und die sonstigen großen Schwierigkeiten nicht ins Auge gefaßt zu haben.

Allerdings ist dieser allzu umfassende Plan zu der Zeit nicht zur Ausführung gelangt und der mit demselben verbundene Nachteil damals nicht eingetreten. Als es aber später 1909 und 1910, was die Linien der Staatseisenbahn-Gesellschaft und der Österreichischen Nordwest- sowie der Südnorddeutschen Verbindungsbahn betrifft, nachdem die Kaiser Ferdinands-Nordbahn sowie die Böhmische Nordbahn unmittelbar vorher in den Staatsbetrieb übernommen waren, dennoch zur Durchführung dieses Projektes kam, stellte sich die nachteilige Wirkung eines derartigen Vorganges in den in diesen Jahren eingetretenen, sehr ungünstigen finanziellen Resultaten heraus.

Der weitere dabei unterlaufene Fehler war die vorherige offizielle Ankündigung der Absicht der Regierung, diese Bahnen zu verstaatlichen, ohne daß vorher der Preis, den der Staat für dieselben zahlen sollte, durch Regierungsorgane streng vertraulich ermittelt und den Gesellschaften als feststehend bekanntgegeben worden ist. Bei diesem in Preußen mit großem Vorteile für den Staat eingehaltenen Vorgange haben auch die von den Gesellschaften mit Recht zu stellenden Ansprüche ihre billige Berücksichtigung gefunden und wurde jede Preistreiberei damit vermieden. Hier ist sie aber einge-

treten und hat zur Erhöhung des Einlösungspreises in einem späteren Zeitpunkte beigetragen. [1]

Weiters wurde unter dem Ministerium Windischgrätz auch das Lokalbahnwesen auf dreifache Weise stark gefördert; zunächst durch Zuwendungen für die Herstellung, dann durch die Übernahme ihres Betriebes von der Staatsbahnverwaltung und durch die Erleichterungen, welche, über die Begünstigungen der Gesetze der Jahre 1880 und 1887 hinausgehend, in dem weiteren Spezialgesetze vom 31. Dezember 1894 überhaupt und insbesondere bezüglich der ermäßigten oder ganz nachgesehenen Entschädigung für die Leistungen bei der Betriebsführung gewährt worden sind. Dabei sind die zuerst in Steiermark getroffenen Einrichtungen bezüglich der Errichtung eines Landeseisenbahnrates und von Lokalverwaltungen, insbesondere aber der Geldleistungen bei der Entstehung oder beim Betriebe der Lokalbahnen über Veranlassung des Handelsministeriums auch auf eine Anzahl anderer Länder übertragen worden. Mit dieser Förderung des Lokalbahnwesens wurde manchem Verkehrsbedürfnisse abgeholfen, aber es wurden auch Bahnen ins Leben gerufen, die kein öffentliches Bedürfnis waren, jedenfalls aber Lasten für den Staat und ebenso auch für einzelne Länder — besonders Böhmen — mit sich gebracht und zur Verschlechterung ihrer Finanzverhältnisse nicht unwesentlich beigetragen haben. —

Zu den Agenden von Kultus und Unterricht, welche unter dem Ministerium Windischgrätz erledigt wurden, gehörte noch das Gesetz über die katholischen Pfarrgemeinden vom 31. Dezember

[1] Kolmer hat in seinem Werke „Parlament und Verfassung in Österreich 1891 bis 1895", Seite 457—458, nachstehende Kursveränderungen bei den Aktien der 1894—1895 in Frage gestandenen Bahnen angeführt:

Es war der Kurs der Aktien der	Vor der Erklärung des Ministers	Unmittelbar nach der Erklärung des Ministers	Nach Fallenlassen der damaligen Verstaatlichung
Staatseisenbahn-Gesellschaft in Fr.	396	455	428
Österr. Nordwestbahn . . . in fl.	267	315	289
Österr. Elbtalbahn (Ergänzungsbahn der Nordd. Verbind.-Bahn) in fl.	275	320	320
Österr. Südbahngesellschaft . in fl.	107	116	103
Graz-Köflacher Bahn-Gesellsch. in fl.	268	314	281

Danach sind die Kurse auf Grund der Nachricht von der beabsichtigten Verstaatlichung stark, bei der Staatseisenbahn-Gesellschaft um 59 Fr. per Aktie gestiegen und nach der Ablehnung durch das Parlament bei den Aktien der drei ersten Bahnen wieder gefallen, ein Vorkommnis, das bei dem in Preußen eingehaltenen Vorgange ganz vermieden wurde.

1894, wonach die kirchlichen Bedürfnisse derselben, insoweit nicht auf andere Weise gesetzlich dafür vorgesorgt ist, im Wege der Besteuerung der Zugehörigen aufgebracht werden sollten, — ein Gesetz, welches die bei den anderen Konfessionen längst bestehenden Einrichtungen auf die katholischen Pfarrsprengel übertragen hat, vom Episkopat aber nicht unterstützt wurde.

Das Volksschulgesetz war auch unter diesem Ministerium der Gegenstand von Anfeindungen. So ist der Erlaß des Ministers, worin empfohlen wurde, auf die Gemeinden behufs Einlebung desselben einzuwirken, von den Gegnern heftig angegriffen worden, obwohl das unter anderem gestellte Begehren, die durch das Gesetz vom Jahre 1883 gestatteten Erleichterungen im Schulbesuch (Einführung des halbtägigen sowie des Wiederholungsunterrichtes) in den Landgemeinden auch in den Schulen von Marktgemeinden zur Anwendung zu bringen, von der Regierung in den Fällen, wo diese Einführung schon bestanden hat, vorhinein gestattet worden ist.

Ebenso wurde durch administrative Verfügungen die dem Religionsunterrichte gewidmete Stundenzahl erhöht und durch Entlohnung desselben, wenn er von weltlichen Lehrkräften erteilt wird, der Versuch gemacht, die geistliche Beaufsichtigung teilweise wieder einzuführen.

Auf dem Gebiete der Hochschulen ist die Genehmigung der Erbauung einer größeren Lokalität für die geeignete Unterbringung der Hochschule für Bodenkultur in Wien, sowie der Erweiterung der Lokalitäten der Wiener Technischen Hochschule durch Aufsetzung eines dritten Stockwerkes auf dem schon bestehenden Gebäude zu verzeichnen.

Bezüglich der Unterrichtssprache in den Mittelschulen ist der deutschen Stadt Cilli in Untersteiermark auf Grund der ausschließlich slowenischen Bevölkerung der Umgebung die unter dem Ministerium Taaffe versprochene Errichtung von Parallelabteilungen in den unteren vier Klassen mit slowenischer Unterrichtssprache zur Ausführung gebracht worden. Die Abgeordneten der Linken haben darin einen Bruch der der Koalition zu Grunde liegenden Wahrung der nationalen Besitzstände gesehen und beschlossen, die betreffende Budgetpost von 1500 Kronen im Voranschlage 1894 nicht zu bewilligen. Gleichzeitig hat diese Partei durch eine Deputation dem Ministerpräsidenten ihren Austritt aus der Koalition angekündigt.

Allerdings haben die parlamentarischen Verhältnisse infolge der Differenzen, welche sich in den verschiedensten Fragen, aber insbesondere bezüglich der Wahlreform ergeben hatten, bereits aufgehört,

dem Koalitionsgedanken zu entsprechen. Gleichwohl waren es die slowenischen Klassenabteilungen am Gymnasium in Cilli, welche den letzten Anlaß zum Rücktritt des Ministeriums gegeben haben.

Dr. Baron Plener, der Finanzminister dieses Kabinettes, hat diesen Umstand noch nach 13 Jahren als Mitglied des Herrenhauses (29. Dezember 1908) bestätigt, indem er gelegentlich des Berichtes über das Budgetprovisorium 1909 einen Rückblick auf die verschiedenen Ausgleichsversuche zwischen den Deutschen und Czechen geworfen und gesagt hat: „Und so sind wir (das Ministerium Windischgrätz) an dem jämmerlichen Cilli zu Grunde gegangen, das damals eine Haupt- und Staatsaktion war. Die Minister und die Koalition mußten zum Opfer fallen. Seit 14 Jahren steht aber die betreffende Post im Budget und wird von keinem Menschen angefochten. Das sind die vicissitudines des politischen Lebens." —

Von den einzelnen Mitgliedern des Kabinettes Windischgrätz

Die Mitglieder des Ministeriums Windischgrätz Marquis Bacquehem, Graf Falkenhayn, Graf Schönborn und Graf Welsersheimb sind bereits als Mitglieder des Kabinettes Taaffe besprochen. Hier soll von dem Kabinettschef Fürst Windischgrätz und den Ministern Jaworski, Madeyski, Plener und Wurmbrand die Rede sein.

Dr. Fürst Alfred Windischgrätz, der Enkel des gleichnamigen Feldmarschalls und Chef des böhmischen Zweiges der vormals souveränen, aus Südsteiermark stammenden Familie, hat die juridischen Studien zurückgelegt sowie die Doktorwürde erlangt und lange Zeit die militärische Charge eines Oberleutnants und zuletzt die eines Oberstleutnants i. d. E. bekleidet. Im Herrenhause sukzedierte er im Jahre 1879 und beteiligte sich eifrig an den Arbeiten der Kommissionen, unter anderem auch als Berichterstatter über das Ministerium des Äußern in der Delegation des Jahres 1892, bezw. als deren Präsident im Jahre 1893.

In nationaler Beziehung schloß er sich der böhmischen konservativen Partei an, gehörte aber zu dem gemäßigten Teile derselben, präsidierte die Wiener Ausgleichsverhandlungen 1890 und verhielt sich gegen die Jungczechen sehr ablehnend, als sie den vereinbarten Punktationen nicht beigetreten sind, legte infolgedessen die ihm im

Prager Landtage übertragene Obmannstelle der für die Gemeinde-angelegenheiten in der Ausgleichsfrage gewählten Kommission nieder, indem er einen mehrwöchentlichen Urlaub antrat, jedoch die im Wiener Ausgleich vereinbarten Punktationen als für ihn bindend erklärte.

Am 3. September 1892 an Stelle des verstorbenen Fürsten Konstantin Czartoryski zum zweiten Präsidenten des Herrenhauses ernannt, wurde er, als er seinen Platz einnahm, mit Beifall begrüßt und leitete in dieser Eigenschaft, sowie nachmals, als er nach dem Grafen Ferdinand Trautmannsdorf zum Präsidenten dieses Hauses (25. März 1897) berufen wurde, dessen Verhandlungen mit viel bewunderter Ausdauer, genauer Kenntnis der zur Beratung gelangten Gegenstände und gewissenhafter Handhabung der Geschäftsordnung. Fürst Windischgrätz war viel zu liebenswürdig und zu edel auch in seinen Umgangsformen, um sich den Beinamen Don Magnifikon zu verdienen, der seinem Vorgänger beigelegt wurde. Wohl aber sind die Gastlichkeit, die er als Präsident der Delegation und als Ministerpräsident repräsentativ ausübte, sowie die Würde, wie er im Herrenhause präsidierte, dann der getragene, weihevolle Ton seiner Ansprachen und Gedenkreden für verstorbene Mitglieder des Hauses und die Unparteilichkeit, mit der er die Reden aller Parteien gleichmäßig begleitete, stets und allseitig in der wärmsten Weise anerkannt worden. [1]

Als Chef einer Koalitionsregierung war Fürst Windischgrätz unausgesetzt bemüht, nicht nur die ressortmäßigen Leistungen der Minister nach Kräften zu unterstützen, sondern auch die nationalen Differenzen auszugleichen. Dennoch glaubte er seine Aufgabe als Präsident eines Koalitionsministeriums so auffassen zu müssen, daß er nur eine Gesamtstaats- und keine Länderpolitik führen könne. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erachtete er, obwohl der konservativen Gruppe des böhmischen Hochadels angehörig, die Frage des sehr vorgeschrittenen Abgeordneten Dr. Herold, was er zur Lösung der „Böhmischen Frage" zu tun gedenke, damit beantworten zu sollen, daß er „eine solche überhaupt nicht kenne", eine Antwort, welche ihm die Jungczechen nicht verziehen haben.

[1] Diese gewissenhafte Ausübung der präsidialen Pflichten wahrte er auch gegen sich selbst, wie der erwähnte Vorfall in der Delegation 1893 beweist. Dabei hielt er sich durch den Majoritätsbeschluß als in seiner Funktion korrigiert und war zur Demission als Präsident bereit, bis die Versammlung erklärte, daß dieses Votum nicht gegen ihn gerichtet war. Erst dann hat er die Funktion neuerlich und unbeanständet weiter ausgeübt.

Von dieser gesamtstaatlichen Anschauung legte auch die Interpellation Zeugnis ab, die er, obwohl Präsident des Herrenhauses, am 12. Dezember 1903 von seinem Platze als Mitglied des Hauses an die Regierung in der Richtung stellte, ob es zutreffe, daß die Heeresleitung Ungarn Zugeständnisse rücksichtlich der ungarischen Kommandosprache und der Fahnenembleme zu machen gedenke, welche die Einheitlichkeit des Heeres zu zerstören geeignet seien?

Dem 1895 scheidenden Ministerpräsidenten Dr. Alfred Fürst zu Windischgrätz folgte die allgemeine Verehrung sowie die bald nachher stattgehabte und seither immer wieder erneuerte Ernennung zum Präsidenten des Herrenhauses nach, als welcher er ebenso in strenger Observanz der Gesetze sowie des Herkommens und seiner Gesinnungen, als auch im Sinne und Geiste der Mitglieder dieses Hauses dermaßen wirkt, daß er, wenn nicht verfassungsmäßig vom Kaiser ernannt, zu seiner hohen Würde auch durch die freie Wahl der Mitglieder des Hauses erhoben worden wäre. —

Der Minister ohne Portefeuille und für galizische Angelegenheiten Dr. Appolinar Ritter von Jaworski hat in Lemberg seine Studien zurückgelegt, den akademischen Doktorgrad erworben und längere Zeit im Staatsdienste zugebracht. Im Jahre 1870 in das Abgeordnetenhaus gewählt, ist er zum Stellvertreter des Obmannes des Polenklubs und dann wiederholt zum Präsidenten und Vizepräsidenten der Delegationen nominiert worden. In letzterer Eigenschaft funktionierte er auch 1893 während der Präsidentschaft des Fürsten Windischgrätz und ist er sodann im Oktober desselben Jahres in dessen Ministerium eingetreten.

Als Stellvertreter und Nachfolger des Obmannes im Polenklub Dr. Ritter von Grocholski hat er im allgemeinen dessen Traditionen aufrecht erhalten und wußte auch jedem seiner namens des Klubs im Abgeordnetenhause sowie gegenüber der Regierung gesprochenen Worte Geltung zu verschaffen und ebenso auch innerhalb des Klubs das Ansehen des Obmannes zur Geltung zu bringen. Zugleich brachte er aber, ohne damit eine Lockerung in seinem Gefüge hervorzurufen, eine wärmere Stimmung in die Verhandlungen des Klubs überhaupt sowie mit der Regierung und den anderen Parteien insbesondere.

Er hat den Klub bei allen wichtigeren Fragen vertreten. Das war auch der Fall bei der 1891 vom letzteren verlangten größeren Dezentralisation der Staatseisenbahnverwaltung. Damit ist er zwar nicht durchgedrungen, vielmehr in einer Audienz vom Kaiser belehrt worden, daß aus militärischen Rücksichten und auf Grund eigener

Entscheidung in der Dezentralisation nicht weiter gegangen werden kann; worauf der Klub sein Begehren gegen dem zurückstellte, daß sein Mitglied und besonderer Vertrauensmann in Eisenbahnangelegenheiten Dr. Leo Ritter von Bilinski auf die freigemachte Stelle des Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen ernannt und dadurch die Wahrung der galizischen Landesinteressen in Eisenbahnsachen garantiert worden ist (9. Jänner 1892).

Nach der Demissionierung des Ministeriums (1895) übernahm Dr. Ritter von Jaworski wieder die Stelle des Klubobmannes und verblieb in derselben bis zu seinem 1904 eingetretenen Tode. Er hat sich den Deutschen sehr genähert und hatte auch der Verfasser sich seiner persönlichen Unterstützung zu erfreuen. —

Der Finanzminister Dr. Baron Plener ist 1873—1895 Vertreter der Egerer Handelskammer im Abgeordnetenhause gewesen und 1900 zum Mitgliede des Herrenhauses des Reichsrates ernannt worden. Bevor er sich dem parlamentarischen Leben zuwendete, hat er durch neun Jahre im diplomatischen Dienste bei den Botschaften in Paris und London zugebracht. In dieser Periode publizierte er mehrere, die Aufmerksamkeit auf ihn lenkende Schriften.[1]

Auch im Abgeordnetenhause stand er bald nach seinem Eintritte in der vordersten Reihe der Abgeordneten, die sich durch fruchtbare Arbeit in den Ausschüssen und Beteiligung an den Debatten hervorgetan haben. Es gab kaum eine wichtigere Angelegenheit im Abgeordnetenhause, an der er sich nicht beteiligte.

In politischer Beziehung schloß er sich der Linken an, zu deren besten und sachlichsten Rednern er zählte. Schon unter dem Ministerium Adolf Auersperg ist er zu einer Autorität insbesondere in finanziellen Angelegenheiten herangewachsen. Ein noch viel größeres Ansehen hat er sich während der Amtswirksamkeit des Ministeriums Taaffe durch die konsequenten, stets das staatliche Interesse wahrenden Angriffe erworben, welche er gegen dasselbe und gegen seine Verteidiger, die Führer der Rechten, und insbesondere gegen den Abgeordneten Grafen Hohenwart richtete. So sehr er aber auch die Sache der Linken vertrat, hat er sich doch die Selbständigkeit des Urteils gewahrt, um mit einer kleineren Anzahl von politischen Freunden getrennt vorzugehen, wenn die Partei in ihrer Mehrheit einer anderen, von ihm aus politischen oder sachlichen Gründen nicht

[1] Darunter sind besonders hervorzuheben: „Die englische Fabrikgesetzgebung" (1871) und „Über englische Baugenossenschaften" (1873). Ebenso sind seine interessanten „Erinnerungen", I, 1911, als ein hervorragendes Memoirenwerk zu erwähnen.

gebilligten Richtung folgte. Das war insbesondere der Fall bei der parlamentarischen Gutheißung der auf Grund des Berliner Vertrages vom Jahre 1878 durch Österreich-Ungarn vorgenommenen Okkupation der unter türkischer Souveränität gestandenen Provinzen Bosnien und Herzegowina.

Während der größere Teil der Linken unter der Führung des Abgeordneten Dr. Herbst dieser Intervention des Staates wegen der damit verbundenen großen Kosten sowie wegen der unausgetragenen Besitzfrage opponierte, vermochte Dr. Baron Plener den konservativen Teil der Partei dafür zu stimmen. Das ihn dabei leitende Motiv war einzig und allein, daß es für Österreich-Ungarn nicht rätlich war, diese sich allmählich von der türkischen Souveränität ganz abtrennenden Provinzen dem Einflusse der mehr und mehr anderweitig gravitierenden Nachbarländer Serbien und Montenegro zu überlassen.

Die größten Verdienste hat sich Baron Plener durch sein ebenso entschiedenes als entscheidendes Eintreten für die nationale Beruhigung in Böhmen erworben. Wie sehr er den Frieden zwischen den Deutschen und Czechen herbeizuführen bemüht war, geht insbesondere aus der eingehenden Besprechung des in den Punktationen zusammengefaßten Versöhnungsversuches vom Jahre 1890 hervor.

Hier soll noch seines ununterbrochenen Bestrebens gedacht werden, der deutschen Sprache die ihr gebührende Stellung als Staatssprache im Staate zu erhalten und wieder zu verschaffen.

So hat er bei der Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand, die deutsche Sprache als Staatssprache zu erklären, im Abgeordnetenhause am 28. Jänner 1884 gesagt: Der oft angerufene Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Rechte der Staatsbürger habe nach seiner Überzeugung nur die Deklaration: „Alle Untertanen haben gleiches Recht, d. h. es darf niemand deshalb, weil er einer verschiedenen, konkreten Nationalität angehört, schlechter behandelt werden, er darf nicht um sein Recht kommen, er hat in der Sprache Recht zu suchen und zu finden; man darf nicht in seine Privilegien eingreifen, man darf ihm in der Schule und Kirche kein fremdes Idiom aufoktroyieren. Das ist der Sinn des Artikels XIX. Daß aber der Staat im Interesse seiner eigenen Verwaltung einer bestimmten Sprache — die historisch die deutsche Sprache geworden ist — einen bestimmten, konkreten, hervorragenden Platz anweist und sagt: Für mich erkläre ich diese Sprache als Staatssprache, gerade so wie ich für mich meine Beamten mit größerem Schutz ausstatte, das ist keine Verletzung des

Artikels XIX, das ist die einfache und natürliche Folgerung der Erhaltung der Staatsverwaltung und der Staatszwecke." Er fügte hinzu: „Ich behaupte weiters: Das Gesetz über die Staatssprache ist so wenig ein Ausführungsgesetz des Artikels XIX, daß ich sage, es ist vielmehr ein Ausführungsgesetz zum Staatsgrundgesetze, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, denn in dieses Gesetz sind die Beziehungen des Staates, die er in eminent staatlichem Sinne gegenüber sämtlichen Untertanen regelt, aufgenommen und von diesem Standpunkte aus hat die Regelung der Staatssprache zu erfolgen!"

Rücksichtlich der Kompetenz zu dieser Regelung führte er sodann aus, daß sie nicht der Exekutive überlassen werden könne, gleich anderen Verwaltungsfragen, wie Instruktionen, Anordnungen über das Dienstesverhältnis der Beamten usw., denn „der ganze politische Kampf in Österreich seit 25 Jahren dreht sich um die nationale Frage". „Etwas, was das Wesen des Staates tangiert — und die nationale Frage tangiert das Wesen des Staates —, kann er nicht einfach der Exekutive überlassen." Dabei hat er sich auch darauf berufen, daß in Preußen, das eine Exekutive mit sehr ausgebreiteter Exekution besitzt, das Sprachengesetz vom Jahre 1876 ebenfalls durch die Legislative festgestellt worden ist.

Bei der Adreßdebatte vom 21. Oktober 1885 schilderte Dr. Baron Plener die nationalen Verhältnisse in Böhmen: „Nationale Gegensätze habe es bisher auch gegeben, allein so wie heute in den gemischtsprachigen Teilen des Landes Volk gegen Volk, Mann gegen Mann, ja man möchte sagen, Kind gegen Kind einander gegenüberstehen, solche Zustände sind erst allmählich entstanden und haben sich erst im Laufe der Jahre herausgebildet. Nehmen Sie die Zustände in Prag selbst. Prag war eine Stadt, in welcher früher Deutsche und Czechen in einer gewissen natürlichen Vermischung, in einem geselligen Verkehre und häufigen gegenseitigen Beziehungen miteinander lebten. Heute vollzieht sich in Prag — und das ist immer ein Symptom, wenn solche Dinge zunächst unter Gebildeten geschehen — eine völlige Scheidung und feindselige Abgrenzung zwischen den beiden Nationalitäten. Es wird mit der Zeit dahin kommen, daß die deutsche Kolonie in Prag wie in einem fremden Staate wohnt, sich wie in einem fremden Lande abschließt und jeden Verkehr mit den Czechen abbricht — das sind keine Kleinigkeiten, das sind tiefliegende Gegensätze — und bedenken Sie die Zustände, welche erst dann entstehen werden, wenn neue Generationen unter diesen Eindrücken heranwachsen."

Auf das Kapitel der Staatssprache näher eingehend, bemerkte Dr. Baron Plener, daß sich die Czechen die Anerkennung der deutschen Sprache als Staatssprache „irrigerweise als einen Akt der Unterwerfung vorstellen", was niemals gemeint war, daß aber die von manchen geforderte absolute Gleichberechtigung „jede staatliche Ordnung in einem komplexen Staatswesen wie Österreich unmöglich machen würde. Die Gleichberechtigung in ihren äußersten Konsequenzen muß zum Kriege aller gegen alle führen oder dahin, daß dieser Staat polyglott verwaltet werde, was eine lächerliche Absurdität wäre".

Dr. Baron Plener klagte in derselben Rede auch darüber, daß auch administrative Zugeständnisse gemacht werden, wie z. B. im Falle der „vollständigen Kenntnis der deutschen Sprache" seitens der in den Staatsdienst tretenden Absolventen der czechischen Universität in Prag. In der Allerhöchsten Entschließung vom April 1881, auf Grund deren diese Hochschule entstand, war zur Bedingung gemacht und angeordnet, daß dafür zu sorgen ist, daß die „vollständige Kenntnis der deutschen Sprache verbürgt" sei. Diese Verfügung sei von Haus aus so ausgeführt worden, daß die betreffende Prüfung nur mündlich abzulegen ist, obwohl für den Wegfall des schriftlichen Teiles sich nur die Minorität des Professorenkollegiums der einheitlichen alten Universität, d. i. die czechischen Professoren, ausgesprochen haben. Aber auch damit begnügten sich die Czechen nicht, sondern sie streben die Aufhebung der Prüfung überhaupt an. Nachdem aber das Oberlandesgericht Prag schon derzeit berichtet, daß die Kandidaten des Richteramtes der deutschen Sprache höchst mangelhaft mächtig sind, müßte beim Wegfall jeder Prüfung aus der deutschen Sprache damit gerechnet werden, daß sie ehestens bei dem Absolventen der czechischen Sprache nur mehr selten vorhanden sein wird.

Dr. Baron Plener hat sich jedoch auch der Mühe unterzogen, den in dem zitierten Artikel XIX vorkommenden und vielfach besprochenen Ausdruck „landesübliche Sprache" in einer im böhmischen Landtage am 15. Dezember 1885 gehaltenen Rede zu untersuchen. Dabei hat er nachgewiesen, daß Baron Kees, der bekannte Kommentator der Gerichtsordnung, darüber gesagt hat: „Unter landesüblicher Sprache wird diejenige verstanden, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher Streit obwaltet", und weiters „was daher von Fremden gesagt ist, hat seine Anwendung auch auf die Inländer, wenn sie vor Gericht die Sprache eines anderen Landesbezirkes führen wollen." „Damit", führte der Redner aus, „ist ausdrücklich der Unterschied der Sprachen nach einzelnen Landesbezirken festgestellt

und der Sinn der Landesüblichkeit in dem Sinne der Gerichtsbezirk-üblichkeit ausgesprochen.“ Zugleich hat Dr. Baron Plener darauf verwiesen, daß die „Westgalizische Gerichtsordnung“ vom Gebrauche „der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache“ gesprochen hat. Er hat aber auch nicht vergessen, dabei auf zwei dieser Auffassung entgegenstehende Erlässe hinzuweisen, d. i. auf den Erlaß der obersten Justizstelle (Justizministerium) vom Jahre 1803, welcher für das Prager Oberlandesgericht die Doppelsprachigkeit vorschreibt, sowie auf das bekannte Allerhöchste Reskript vom 8. April 1848 an die im Prager Wenzelsbad abgehaltene Versammlung von Prager Einwohnern, die sich den Namen „Nationalausschuß“ beigelegt hatte, in welchem die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen zugestanden war. Er zeigte, daß die beiden Erlässe nicht, wie für die Gültigkeit notwendig war, in die allgemeine Gesetzessammlung aufgenommen waren, dann, daß der erstere Erlaß eigentlich nur die Bestimmung hatte, die Anordnung der vernewerten Landesordnung, daß man sich bei verschiedensprachigen Eingaben nach der Sprache des Beklagten zu richten habe, dahin abzuändern, daß sich in solchen Fällen nach der Sprache des Klägers zu richten ist, sowie daß weiters das Allerhöchste Reskript nicht nur überhaupt aus dem Jahre 1848 datiert, sondern daß die zu Grunde liegende Petition eine Anzahl von Begehren und darunter auch das bezüglich der Doppelsprachigkeit enthielt, die dann von der schwachen Regierung in ihrer Gesamtheit dem Kaiser Ferdinand unterbreitet worden ist, und daß der sogenannte Nationalausschuß keineswegs eine von der Einwohnerschaft von Prag, sondern eine von einer Teilversammlung gewählte sich selbst konstituierende Korporation war.[1]

In dem darauffolgenden Jahre nahm Dr. Baron Plener die Gelegenheit wahr, an der Hand des Sprachenerlasses des Leiters des Justizministeriums, Dr. Baron Pražak, sowie des „aus Geschäftsvereinfachungsrücksichten“ ergangenen Erlasses vom 23. September 1886 die Ausdehnung des Stremayrschen Erlasses vom 19. September 1880 und die neuerliche Begünstigung der czechischen Sprache nachzuweisen. Während nämlich der Erlaß des Prager Oberlandesgerichtes vom 18. November 1880 ausdrücklich festgestellt hatte, daß durch die er-

[1] Dabei ist weiters zu erwägen, daß dieser Erlaß bereits nach der feierlichen Allerhöchsten Proklamation vom 16. März 1848 erfloß, worin vom Kaiser Ferdinand die sodann am 24. April 1848 erfolgte Erlassung einer Verfassung angekündigt war, nach welcher Gesetze nur mehr mit Zustimmung der nach derselben zu wählenden Volksvertretung gegeben werden konnten.

wähnte Sprachenverordnung die innere Dienstsprache der Gerichte nicht berührt und der gegenteilige Vorgang darin als „Unfug" bezeichnet wurde, habe der neueste Erlaß des Baron Pražak im unscheinbaren Gewande der Vereinfachung geradezu die innere Dienstsprache auf diesem Gebiete eingeführt, indem er verfügte, daß bereits in den Referentenanträgen die Urteile in czechischer Sprache abzufassen sind. „Hier", sagte Dr. Baron Plener, „ist der Punkt, wo mit Recht eine Verletzung des Geistes des Kaiserlichen Patentes vom Jahre 1853 über die innere Einrichtung der Gerichte behauptet werden kann."

Einen Monat später (22. Dezember 1886) begründete Dr. Baron Plener im Prager Landtage den zweiten die nationale Abgrenzung umfassenden Antrag der Deutschen zur Herbeiführung eines nationalen Friedens in Böhmen nochmals in der eingehendsten Weise, indem er unter anderem vor der immer steigenden Czechisierung warnte und auf die in der gleichen Richtung ergangene Mahnung Dr. Ladislaus Riegers erinnerte, die er, wie allgemein bekannt, in einer Parteiversammlung mit den Worten ergehen ließ: nicht zu vergessen, „daß Prag auf dem Wege zwischen Wien und Berlin liege". Abgeschlossen hat er diese Rede mit der an die Czechen gerichteten Apostrophierung: „Sie stehen vor der Wahl, diesen Antrag anzunehmen und einen Versuch zu einem Verständnisse mit uns zu machen oder ihn abzulehnen und den Konflikt der beiden Volksstämme, die sich heute nicht wie politische Parteien, sondern wie ein Volk zum anderen gegenüberstehen, heraufzubeschwören."

Dieser Appell sollte um so bedeutsamer werden, als sich die czechischen Abgeordneten über Antrag des Prinzen Karl Schwarzenberg auf keine Beratung im Landtage und auch auf keine Vorberatung in einem Ausschusse eingelassen, sondern beschlossen haben, über denselben sofort zur Tagesordnung überzugehen.

Bedeutsam ist diese in der schärfsten Form erfolgte Ablehnung dadurch geworden, daß sich die Deutschen diese Art der Behandlung ihres neuerlichen Versöhnungsversuches nicht gefallen lassen zu können glaubten und den Beschluß faßten, insgesamt den Landtag zu verlassen und demselben bis auf weiteres fern zu bleiben.

Nachdem dieser Beschluß ausgeführt wurde, ist auch Pleners Tätigkeit im Prager Landtage überhaupt entfallen und erst wieder aufgenommen worden, als derselbe in Abwesenheit der Deutschen eine Resolution staatsrechtlichen Inhaltes beschlossen hatte, Dr. Baron Plener deshalb 1889 im Abgeordnetenhause interpellierte, es infolge-

dessen zu einer gemeinschaftlichen Beratung von Deutschen und Czechen und zum Beschlusse der sogenannten Punktationen gekommen war, worüber ausführlich berichtet wird. Aus dieser Darstellung geht der große Anteil hervor, den Dr. Baron Plener als Abgeordneter und spezieller Vertreter des eine ausschließlich deutsche Bevölkerung umfassenden Handelskammerbezirkes Eger an denselben genommen hat.

Er hielt sich aber auch, wie ebenfalls dort dargestellt wurde, verpflichtet, diese Aktion im böhmischen Landtage, in den die Deutschen unter der Voraussetzung einer Zustimmung zu den Punktationen, 1890, also nach fast vierjähriger Abstinenz, wieder eingetreten waren, energisch fortzusetzen. Auch dabei ist er in sehr entschiedener Weise für die Interessen der Deutschen eingetreten.

Trotz der schlechten Erfahrung, die er nachmals mit der Behandlung der Punktationen im Prager Landtage gemacht hatte, zeigte er seine Bereitwilligkeit zur Verständigung danach auch im Reichsrate. Als nämlich bei der Beratung des Staatsvoranschlages 1893 am 17. November 1892 czechische Abgeordnete den Wunsch nach einer Verständigung mit den Deutschen ausgesprochen hatten, stimmte er zu, wie er sagte, obwohl dort (1886) ein Versuch mißlungen war. „Damit sei nicht der Beweis geliefert, daß eine ähnliche Aktion mit einem besseren Willen von allen Seiten nicht vielleicht doch zu einem Resultate oder zu einer gewissen Einigung der einzelnen Nationalitäten und ihrer Vertreter führen könnte. Es wird auf beiden Seiten guter Wille, auch eine gewisse Nachgiebigkeit notwendig sein; allein wer daran verzweifelt, daß die Sprachenfrage in Österreich je im Wege eines Kompromisses der einzelnen Nationen geregelt werden kann, der muß überhaupt daran verzweifeln, daß eine Ordnung in der ganzen inneren Administration und im öffentlichen Leben eintritt."

In derselben Rede hat er auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen Böhmen und Ungarn besteht. Dort, sagte er, stand die ganze ungarische Nation der Krone gegenüber, während sich hier neben den $3^1/_2$ Millionen Czechen $2^1/_2$ Millionen Deutsche befinden, welche die Krone weder an sich, noch mit Rücksicht auf die Deutschen in den anderen österreichischen Ländern ignorieren könne.

* * *

Auch nachdem Dr. Baron Plener nach der erwähnten Pause im politischen Leben 1895—1899, durch Berufung ins Herrenhaus in das politische Leben zurückgekehrt war, beschäftigte er sich neuerlich

lebhaft mit der Nationalitätenfrage. In der Adreßdebatte des Herrenhauses vom 2. März 1901 betonte er die Steigerung der nationalen Empfindungen und daß sie „gegenwärtig eigentlich unser ganzes öffentliches Leben beherrschen, daß sich diese Erscheinung auch in den national einheitlichen Staaten zeige und daß diese Gefühle insbesondere in jenem Staate mit nationalen Gegensätzen an Intensität gewinnen müssen". Es sei dahin gekommen, „daß die ganze gebildete Mittelklasse von nationalen Strömungen und Leidenschaften erfüllt und die ganze akademische Jugend ihr Ideal in der Pflege nationalen Sinnes und später im Mannesalter ihre ernsteste Aufgabe in der Betätigung nationaler ‚Gesinnung' erblicke". Er legte dieser Tatsache große Bedeutung bei, nachdem „diese Ideen vermöge eines natürlichen Prozesses durchsickern und weil die Schichten der Bevölkerung, welche nicht denselben Bildungsgang genommen haben, in Form einer Nachahmung trachten, den Geistesschatz an Ideen, welche die oberen gebildeten Klassen besitzen, auch für sich zu gewinnen".

Ferner sprach er sich in derselben Rede für die „Einführung einer Kreisverfassung" aus, weil er nur auf diesem Wege die Lösung der Sprachenfrage für möglich halte. Er hielt diese aber für so notwendig, daß er der weitergehenden Meinung Ausdruck gab: „Wenn die Völker und die maßgebenden Politiker im Laufe der nächsten absehbaren Zeit nicht selbst den Mut haben, die nationalextremen Standpunkte zu überwinden, dann werden sie auch nicht die Fähigkeit haben, irgend eine Einigung oder irgend einen gemeinschaftlichen Beschluß zu erzielen, und dann wird der Moment kommen, wo die staatliche Gewalt das Bedürfnis haben wird, vom eigenen Standpunkte des Dienstes und der Verwaltung diese Dinge zu ordnen ohne Rücksicht auf den Parteistandpunkt und dann wird eine Lösung folgen, die dann voraussichtlich weder dem einen noch dem andern Teil besonders zusagt, die sie aber selbst durch die Hartnäckigkeit verschuldet haben werden, mit der sie bisher jeder Nachgiebigkeit entgegengetreten sind."

Weiters legte Dr. Baron Plener dar, daß vor dem Zusammentritt einer neuerlichen Verständigungskonferenz in den Hauptpunkten, wie nationale Abgrenzung usw., im vorhinein die prinzipielle Verständigung erfolgt sein müßte und die weitere Beratung sich nur auf die Durchführungsfrage beschränken könnte.

Ebenso meinte er, daß es „angesichts dieses zerrissenen Schlachtfeldes einen festen Punkt geben müsse und das nur der Staat sein

könne, nachdem wir eine ausschließlich dominante Nationalität nicht haben. Der Staat habe die Aufgabe, in den nationalen Dingen eine bestimmende Rolle zu spielen. Die Regierung kann z. B. nicht sagen, ihr liege an dem Inhalt eines Nationalitätengesetzes nichts; wenn beide Parteien sich einigen, sei sie so oder so einverstanden. Nein, sie muß ein eigenes Programm haben und die Bevölkerung und die streitenden Teile es wissen lassen, was sie gegenseitig untereinander verhandeln sollen und was aber zugleich ein noli me tangere für die Parteien ist. Damit gewinnt die Regierung nicht nur eine äußerlich führende Stellung, sondern gibt auch den gemäßigten Parteien einen Halt und dem Staate selbst eine starke Stellung".

Weiter sagte er damals über die Situation: „Erlauben Sie mir darüber ganz offen zu sprechen. Was ist das Unglück in diesem nationalen Kampfe? Das ist die nationale Exklusivität, die nationale Intoleranz, die Überhebung des eigenen und die Geringschätzung des anderen Standpunktes. Solange solche Dispositionen vorherrschen, wird man sich über in Paragraphen gebrachte Gesetzentwürfe niemals einigen, weil sich die Gesamtstimmung bei jedem Punkte in eine gegnerische Haltung gegen den anderen Teil umsetzt. Deshalb sind die letzten Konferenzen immer gescheitert. Es ist nun die Aufgabe der Gemäßigten beider Teile — und ich möchte noch einen Schritt weiter gehen als Graf Thun —, sich unter Umständen selbst von ihren eigenen Parteigenossen zu trennen, wenn diese auf einem intransigenten Standpunkte verharren. Die Gemäßigten müssen auch ihrerseits eine Sprache führen, die den anderen Teil nicht verletzt. Wenn dasjenige, was der eine Teil seit Jahren als ein nationales Programm und als einen richtigen Gedanken aufgestellt hat, von vornherein als indiskutabel, als unrichtig bezeichnet wird, so ist jede Verhandlung unmöglich. Wenn auf der einen Seite die Deutschen den Czechen bei jeder Gelegenheit irgend eine nationale Betätigung in Wien, die oft ganz unschuldiger Natur ist, verbieten oder verwehren wollen, so erzeugt das eine Rückwirkung in Böhmen, die für das Zustandekommen eines Kompromisses nur schädlich sein kann. Wenn man die Tatsache, daß einmal so viel tausend czechische Kinder in Wien leben, gänzlich ignoriert und sich um den Unterricht dieser Kinder gar nicht kümmert, so bleibt den Czechen nichts anderes übrig, als selbst in Wien czechische Schulen zu errichten, die man hier wieder aus nationalen und allgemeinen Unterrichtsgründen nicht gern sieht. Wäre es nicht eine viel einfachere Lösung und die soziale Pflicht der leitenden Männer dieser deutschen Stadt, für den Unterricht solcher Kinder zu

sorgen, daß sie tatsächlich in den untersten Klassen das Czechische als Unterrichtssprache gebrauchen dürfen, weil sie eben keine andere Sprache verstehen, aber den Unterricht so zu führen, daß die Kinder im Laufe der aufsteigenden Klassen das Deutsche erlernen und so zuletzt einen deutschen Unterricht genießen können, der für ihr bürgerliches Fortkommen in der deutschen Stadt Wien eine absolute Notwendigkeit und für dessen Erwerbung zu sorgen doch Pflicht der Unterrichtsbehörde ist, statt das Ganze dem extremen Dilettantismus nationaler Vereine zu überlassen?

Aber er hat in dieser längeren Rede auch gesagt: „Aus all den Schwierigkeiten kommt einem manchmal der Gedanke, der vielleicht, wenn Sie wollen, ketzerisch ist, ob sich nicht einmal ein Mann findet, der mit einem kühnen Entschlusse den ganzen gordischen Knoten der böhmischen Sprachenfrage zerhaut, den die Führer der Parteien nicht entwirren konnten. Aber der Mann ist gegenwärtig nicht da, der Mut dazu ist nicht vorhanden, während doch ein so geschaffenes fait accompli, wenn es nur einen vernünftigen und plausiblen Inhalt hätte, vielleicht als eine Art Erlösung angesehen würde."

* * *

Es ist natürlich, daß eine so große und ausgezeichnete Arbeitskraft wie Plener zunächst in der eigenen Partei eine hervorragende Rolle zu spielen berufen war. War dies schon der Fall, als sie von Dr. Herbst geleitet wurde, so ist es nach dessen 1892 erfolgtem Tode in noch viel höherem Maße eingetreten und ist die Führung der Linken doch mindestens von diesem Zeitpunkte angefangen an Plener übergegangen.

Ebenso selbstverständlich war es, daß sich Taaffe an ihn wendete, als es sich 1889—1890 um den Allerhöchsten Ortes gewünschten Ausgleichsversuch zwischen Deutschen und Czechen handelte. Diese Voraussetzung war auch sehr begründet. Dr. Baron Plener wirkte dabei in entscheidender Weise mit. Und als es sich Ende 1891 darum handelte, ein Mitglied des Vorstandes der vereinigten Linken in das Kabinett Taaffe einzuberufen und von Baron Chlumecky hiefür der mährische Abgeordnete Dr. August Weeber vorgeschlagen wurde, ist auf Pleners Antrag statt desselben sein Studienfreund, Abgeordneter Graf Gandolf Kuenburg, zum Minister ohne Portefeuille ernannt worden.

So wenig er den damaligen Zeitpunkt für den richtigen erkannt haben mochte, diesen Platz selbst einzunehmen, war es doch in den Umständen begründet, daß er, als es nach der 1893 erfolgten Demission des Kabinettes Taaffe zur Bildung eines neuen Koalitionsministeriums kam, in dasselbe ebenso wie der Obmann des Polenklubs, Abgeordnete Dr. Ritter von Jaworski, eingetreten ist. Dr. Baron Plener war Mitglied des Kabinettes Windischgrätz und ist in seiner politischen Richtung die Tendenz desselben zum Ausdruck gelangt.

Er war der politische Sprecher dieser Regierung. Er sagte über die Bildung der Koalition am 8. April 1894: „Die Aktion vom Oktober 1893 hatte zwar einen äußeren Anlaß, aber alle, die dabei mitwirkten, haben eine ‚verantwortungsvolle Aufgabe übernommen‘, denn es handelte sich nicht um Behebung einer parlamentarischen Verlegenheit, sondern um den ernstlichen Versuch, im gegenseitigen Einvernehmen das ganze öffentliche Leben, das Parlament und die Verwaltung auf eine festere Grundlage zu stellen.“ Wenn er vom Zusammenschlusse der großen Parteien spreche, so soll doch nicht der Ausschluß der kleinen Parteien darunter verstanden werden. Niemand solle ausgeschlossen werden. Es seien glücklicherweise auch solche Gruppen vorhanden. „Wir geben uns der Hoffnung hin,“ sagte er damals, „daß sich dieser Kreis noch erweitern wird, denn nicht die Abschließung, nicht die Ausschließlichkeit, sondern die Expansion der gemeinsamen politischen Arbeit ist die Basis der ganzen neuen Kombination; sie hat sich gekräftigt, und wie ein Lebewesen, welches innerlich stark ist, sich auch ausdehnen kann, so haben wir auch die gleiche Hoffnung bezüglich dieser neuen Schöpfung, an welcher wir alle mit unseren besten Kräften festhalten werden.“ Am 15. Dezember 1894 hören wir ihn, den Vorwurf der Opposition, daß die Regierung heterogene Elemente zusammenfasse, damit abwehren, daß er die Opposition auch nicht als homogen bezeichnete, daß das Abgeordnetenhaus keineswegs aus zwei großen Parteien bestehe, wo eine die andere in der Führung der Geschäfte ablöse, daß diese einstige parlamentarische Sitte übrigens nicht einmal mehr in England, dem Mutterlande des Parlamentarismus, in seiner Reinheit beibehalten werde. Die Koalition der Parteien sei doch das wichtige, und wenn sie auseinander fiele, müßte eine ähnliche Kombination nach den österreichischen Verhältnissen nachfolgen.

Noch am 25. Juli 1895 erinnerte er an die Entstehung der Koalition. Sie habe sich nach der Krisis, welche die Vorlage der Wahlreform (1893) hervorgerufen hatte, als eine Notwendigkeit heraus-

gestellt, namentlich gegenüber den radikalen Strömungen, die zu Tage getreten waren. Alte Gegensätze sollten zurückgestellt werden, um gemeinschaftlich an die Lösung gewisser großer Aufgaben gehen zu können. „Das liege", sagte er, „in der eigentümlichen stärkeren Verantwortung großer Parteien in Österreich mehr als in einem anderen Lande. Staaten, deren Gefüge durch einheitlich nationale Stammesangehörigkeit aller Einwohner gegeben ist, können ihren Parteien, selbst auch den führenden Parteien, einen viel größeren Spielraum rein parteimäßiger Entwicklung gestatten als Staaten mit gewissen, absolut notwendigen Existenzbedingungen und Voraussetzungen, für deren Erhaltung sich eine bedeutende Majorität im Vertretungskörper vorfinden muß, um die Konstruktion des Staates nicht gefährden zu lassen."

Auch ist er als Minister der Behauptung entgegengetreten, daß die Regierung den Czechen feindselig gesinnt sei, was aus den beträchtlichen Steuerzufristungen, aus der Lokalbahnvorlage für Böhmen von 40 Millionen Kronen, sowie aus der eben im Zuge befindlichen Verhandlung über die Errichtung einer Malerschule in Prag wohl nicht hervorgehe.

Diese entgegenkommende Haltung behinderte ihn aber keineswegs, den späteren Träger desselben Portefeuilles und czechischen Abgeordneten Dr. Kaizl, der damals bereits seine nationalökonomischen Kenntnisse — er war außerordentlicher Professor dieses Faches an der Prager czechischen Universität — auf staatsfinanziellem Gebiete zu verwerten suchte, fachmännisch zu bekämpfen. Er erwiderte ihm auf den Einwand, daß die Regierung keine befruchtende, sondern ihre Tätigkeit zugunsten oneroser, die unteren Klassen belastender Gesetze anwende, daß dem nicht so sei und daß das Personaleinkommensteuer-Gesetz geradezu den oberen Klassen finanzielle Belastungen bringe, die ihnen bisher vollkommen fremd waren. Als Dr. Kaizl verlangte, daß der Überschuß des Jahres 1893 von 29 Millionen Gulden zu Steuernachlässen verwendet werde, entgegnete Dr. Baron Plener, daß derselbe zur Herabminderung der Salinen-Hypothekarschuld mit dem Betrage von 10 Millionen Gulden sowie zu verschiedenen die Nationalwirtschaft fördernden Herstellungen verwendet worden ist. Ebenso erklärte er, der Anforderung nicht entsprechen zu können, den 1894 zu gewärtigenden Überschuß zur Bedeckung neuer Auslage — etwa Erhöhung der Beamtengehalte — zu verwenden, teils weil es noch lange nicht feststeht, ob und welcher Überschuß sich in Zukunft ergeben wird, und vorzüglich darum, weil es nicht angeht, auf zeit-

weilige, vielleicht nur einmalige Überschüsse bleibende Auslagen aufzubauen, was er als eine Täuschung und Irreführung der öffentlichen Meinung bezeichnete.

Direkt wendete sich Plener bei diesem Anlasse gegen den Abgeordneten Dr. Kaizl, indem er sagte, daß gerade dieser „in seinen Ausführungen immer zwischen zwei verschiedenen finanzpolitischen Systemen schwanke". „Einmal ist er — und ich freue mich jedesmal, wenn ich ihn in dieser Richtung begleiten kann — sehr streng in der Beurteilung von Ausgaben und denkt dabei an die Erhöhung der Einnahmen, wenn er mit großer Sachkenntnis über das Staatseisenbahn-Budget spricht, ganz wie ein streng konservativer Finanzminister; sobald er aber dann vor die Situation kommt, daß es noch andere Ausgaben gibt und daß man bestrebt ist, auch neue Mittel zu finden, dann erklärt er das für ein ungerechtfertigtes Experiment und weist es zurück."

Wie daraus, aber auch aus allen seinen Reden hervorgeht, hat sich Dr. Baron Plener weder als Oppositionsredner noch als Parteigänger oder Mitglied der Regierung, und zwar auch dann nicht, wenn er Gegnern zu antworten hatte, einer verletzenden Polemik beflissen oder gar den leidenschaftlichen Ton angenommen, der gerade im nationalen Kampfe eingetreten war. Wenn er sich diese vornehme Zurückhaltung nicht selbst schuldete, so war es die staatsmännische Auffassung der Situation, die ihn dabei leitete. Auch wenn im parlamentarischen Streite insbesondere der gegenseitige Standpunkt noch so verschieden ist, soll derselbe nie in unwürdigen Hader und Zank ausarten. Dann aber, wenn die Kämpfenden in einer gewissen Gemeinschaft verbleiben müssen und wenn man davon überzeugt ist oder doch eine gewisse Hoffnung besteht, daß es schließlich doch zu einem Ausgleich der Gegensätze kommen wird, dann muß es eine solche Aussöhnung ebenso erschweren als anderseits erleichtern, je nachdem vorher Gehässigkeit oder Zurückhaltung in Angriff und Verteidigung vorgewaltet haben. Soweit, wie erwähnt, nicht die eigene Würde Pleners ruhige Haltung bedingte, war es offenbar diese Erwägung, welche sie hervorgerufen hat.

* * *

Als das Ministerium Windischgrätz demissioniert hatte, ist Plener direkt nicht ins politische Leben und seine frühere Stellung zurückgekehrt, was man erwartete und was für die Linke des Abgeordnetenhauses, die seither der Führung durch eine starke Hand entbehrte,

ohne Zweifel auch sehr dienlich gewesen wäre. Diese Rückkehr in die frühere Stelle eines führenden Abgeordneten war ihm versagt, da die Partei die Obmannstelle besetzt hatte, ohne sie ihm früher angetragen zu haben. Dadurch sowie, daß er in der Zwangslage war, gegen die eigene Partei für die Subvention für die Parallelklassen am Gymnasium Cilli mit slowenischer Unterrichtssprache nicht stimmen zu können, weil er sie als Finanzminister genehmigt hatte, — fand er sich veranlaßt, auf sein Abgeordnetenmandat zu verzichten. Nachdem die Partei in diesem Schritte eine Verurteilung ihrer Haltung erblickte, verdachte ihm eine große Anzahl ihrer Mitglieder bitter sein Ausscheiden.

Er entschloß sich infolge dieser ganz ungerechtfertigten Haltung der Partei, nachdem er bereits seinem Mandate entsagt hatte, die durch die Verzichtleistung des Herrn von Thot erledigte Stelle des Präsidenten des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes anzunehmen. Bei dem persönlichen Abschiede, den er von der Egerer Handelskammer als ihr vieljähriger Abgeordneter nahm, erklärte er dann, daß er nunmehr wieder zum Beamtenberufe zurückkehre, aus dem er hervorgegangen ist.

Die Absicht, sich mit der Politik als Parlamentarier nicht mehr zu beschäftigen, hat Baron Plener durch mehr als fünf Jahre eingehalten. Als er jedoch 1900 in das Herrenhaus berufen wurde, hat sich in ihm die lebendige Lust dazu und zu den parlamentarischen Staatsgeschäften von neuem geltend gemacht.

Seine politische Richtung hatte sich in dem inmitte liegenden Quinquennium nicht geändert. Er schloß sich der Verfassungspartei (die Linke des Herrenhauses) an, wurde sofort in das Exekutivkomitee und zum Obmannstellvertreter derselben — deren Obmann erst Fürst Karl Auersperg war und ab 1907 Fürst Fürstenberg ist — gewählt und übte auf die Gruppe einen mäßigenden, aber auch maßgebenden Einfluß aus, den er seinerzeit auf die Linke des Abgeordnetenhauses hatte. Seinen Anschauungen über die direkten Wahlen in das Abgeordetenhaus treu bleibend, hat er zu der kleinen von den Fürsten Auersperg und Fürstenberg geführten Zahl von Mitgliedern des Herrenhauses gehört, die gegen die Regierungsvorlage betreffend Einführung allgemeiner direkter Wahlen im Dezember 1906 bezw. Jänner 1907 gestimmt haben. Die wiederholten Beratungen des Exekutivkomitees der drei Parteien über diesen wichtigen Gegenstand haben eine größere Annäherung Pleners an die Führer der anderen Parteien, die sich überhaupt und ins-

besondere zur Zeit der Verhandlungen gegen die Regierungsvorlage ausgesprochen hatten, hervorgerufen. Dieselbe führte bald zu einer Art seines Kondominiums in allen in der nächsten Zeit im Herrenhause vorgekommenen größeren Fragen, wie z. B. 1910—1914 in der Steuerfrage, das sein parlamentarisches Ansehen noch mehr steigerte. Sowie seinerzeit im Abgeordnetenhause, ebenso entwickelte Plener auch in den Kommissionen des Herrenhauses eine wichtige und vielfach aufklärende Tätigkeit. Er wurde in der Spezialkommission für Eisenbahn- und Steuersachen zum Obmann und in der Budgetkommission zum Obmannstellvertreter, sowie nach dem Rücktritte Niebauers auch zum Berichterstatter derselben für das Budget gewählt. In dieser letzteren Eigenschaft ist ihm die größte Autorität zugemessen und seinen schriftlichen und mündlichen Berichten stets und von den Mitgliedern aller Parteien die vollste Aufmerksamkeit zugewendet worden.

Bezüglich seiner Amtswirksamkeit als Finanzminister muß zuerst auf seine oben geschilderte hervorragende Förderung der Valutaregulierung sowie des Personaleinkommensteuer-Gesetzes hingewiesen werden, indem er insbesondere das letztere neu aufgebaut und abschlußfähig gemacht hat, ein Verdienst, das um so höher einzuschätzen ist, als die betreffende Verhandlung unter den bestandenen parlamentarischen Verhältnissen mit den größten Schwierigkeiten verbunden war. Auch ist seine bereits erwähnte Zustimmung zur Fortsetzung der Verstaatlichung der größeren Privatbahnen als wirksame Unterstützung einer volkswirtschaftlich richtigen und wichtigen Aktion hervorzuheben.

* * *

Bezüglich meiner persönlichen Berührung mit Dr. Baron Plener habe ich erwähnt, daß ich, da ich 1873—1879, nachdem er schon Mitglied des Abgeordnetenhauses war, demselben nicht angehörte, ihn erst beim Linzer Parteitag 1879 kennen lernte. Sowie wir damals in der Frage der deutschen Gemeinbürgerschaft in allen österreichischen Ländern übereinstimmten, so hat es meines Wissens nur ein einziges Mal eine Meinungsdifferenz zwischen ihm und mir gegeben und ist diese erst in der Periode unserer beider Angehörigkeit zum Herrenhause gefallen. Dieselbe war überdies von keiner politischen Bedeutung und beschränkte sich darauf, daß ich die gegen den Kandidaten der Mittelpartei 1906 für den Wahlreformausschuß (Graf Bylandt) und gegen die allgemeine Abmachung der Herrenhaus-

parteien untereinander eingetretene Abstimmung einer Anzahl von Mitgliedern der Partei Pleners, seine Rechtfertigung von der Hand gewiesen habe, ein Vorfall, den er hoffentlich nur meinem über die Nichteinhaltung des Übereinkommens momentan vorherrschenden Unmute zugeschrieben hat.

Sonst weiß ich mich seiner wiederholten speziellen Zustimmung bei ernsten Anlässen dankbarst zu erinnern. Es war dies der Fall im Jahre 1879 nach meinem Wiedereintritte ins Parlament, wo er mich in der Wohnung aufsuchte und mich auf die Notwendigkeit aufmerksam machte, in der Debatte über das Wehrgesetz den von mir gestellten Antrag, die Friedens- statt der Kriegsstärke gesetzlich festzustellen — eingehend motivieren zu müssen. Ebenso hat er meinem persönlichen Eintreten in die Verstaatlichungsaktion mit seiner Sympathie begleitet, indem er mir ausdrücklich sagte, daß er die ihm sehr wenig sympathische Regierung (Ministerium Taaffe) um dieselbe beneide. Ebenso hat er nicht nur meinen Eintritt in die Direktion der Staatsbahnen gutgeheißen, sondern auch nachmals die ihm zugekommenen Verwaltungsberichte immer mit lebhaftem Interesse für die Sache gewürdigt. Dann hat er als Obmann des parlamentarischen Wahlkomitees für Niederösterreich den vollsten Anteil an meiner neuerlichen Kandidatur zum niederösterreichischen Landtage 1893 genommen und sie nach Kräften unterstützt. Als ich als Herrenhausmitglied in der Delegation das Referat über die Rechnungsabschlüsse der gemeinsamen Gebarung führte, erfreute ich mich seiner persönlichen Unterstützung in der Eigenschaft als Präsident des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes und hat die Widmung einer Kassette mit den zehn von mir erstatteten Jahresberichten, als ich von dieser Tätigkeit zurücktrat, kaum ohne seine Zustimmung stattgefunden. Bei seiner Mitarbeit in vielen und wichtigen Kommissionen, deren Leitung zumeist in seiner Hand lag und die er mit vollendeter Meisterschaft führte, kam ich vielfach, unter anderem auch als Berichterstatter, mit ihm in Berührung und habe ich ihm auch in diesen Verhältnissen ebensoviel Entgegenkommen zu danken, als ich dabei immer wieder von neuem seine Ausdauer und vielseitigen Kenntnisse sowie den sittlichen Ernst und die stete Fürsorge für den Staat einzuschätzen und hochzuhalten Gelegenheit hatte. Ich habe dabei nur eine angenehme Pflicht erfüllt, als ich 1911 in den Kreis von Freunden und Verehrern getreten bin, die anläßlich seines vollendeten 70. Lebensjahres seine gesammelten, im Parlamente gehaltenen Reden dem Druck übergaben und ihm das Ehrenexemplar überreicht haben. —

Der Minister für Kultus und Unterricht im Kabinette Windischgrätz Dr. Ritter von Madeyski war bereits als jüngerer Beamter dem Justizministerium zugeteilt, wurde 1875 zum Notar in der Nähe von Krakau ernannt, bekleidete 1877 die Stelle eines Vizebürgermeisters in Krakau, habilitierte sich 1879 als Dozent an der dortigen Universität, in welchem Jahre er auch als Vertreter von Landgemeinden in das Abgeordnetenhaus gewählt worden ist, nachdem er schon 1876 in den galizischen Landtag getreten war, verfaßte 1884 die Schrift „Die deutsche Staatssprache", wurde 1885 neuerlich dem Justizministerium behufs Teilnahme bei der Ausarbeitung der neuen Zivilprozeßordnung zugewiesen und 1886 zum außerordentlichen Professor des Zivilrechtes an der Universität Krakau ernannt, dann 1892 und 1893 zum Rektor derselben, ferner im letzteren Jahre zum zweiten Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt und am 12. Dezember 1893 in das Koalitionsministerium Windischgrätz berufen.

Abgesehen von seiner Beschäftigung im Lehrfache, die ihn unter anderen auch zum Unterrichtsminister besonders qualifizierte, ist er nach seiner wiederholt zu Tage getretenen politischen Gesinnung für das Koalitionsministerium besonders geeignet gewesen, da er zwar als polnischer Abgeordneter die autonomistischen Bestrebungen ebenso wie seine Konnationalen teilte, zugleich aber sowohl dafür sehr maßvoll, als gleichzeitig für eine größere Annäherung an die deutsche Linke eingetreten ist. Dennoch war gerade seine ministerielle Wirksamkeit wiederholt Gegenstand der Anfeindungen im Abgeordnetenhause und eine ressortmäßige Angelegenheit sogar der äußerliche Anlaß des Rücktrittes des Kabinettes. In erster Beziehung hat er sich das Mißfallen Dr. Luegers und Genossen, welche als ziemlich laute Vertreter der bei den 1883er Reichsratswahlen als starke Partei des Abgeordnetenhauses sich geltend machenden Christlichsozialen bereits in der vorangehenden Session dem Reichsrate angehörten, dadurch zugezogen, daß er „beschuldigt" wurde, die bekannte Mission des Kardinalerzbischofs von Prag Grafen Schönborn nach Rom veranlaßt zu haben, durch welche der agitatorischen Unterstützung der sich mehr und mehr entwickelnden Christlichsozialen durch den niederen Klerus ein Ziel gesetzt werden sollte. Zwar ist diese Sendung an der entgegengesetzten Anschauung des Kardinalsekretärs Rampolla gescheitert und erfreute sich die im Vordringen begriffene Partei nach wie vor der Unterstützung der Geistlichkeit. Jedenfalls wurde Madeyski der gemachte Versuch ebenso verübelt als vergolten. Daher der Sturm gegen die „Koalitionsnichte" im Dezember 1894

und März 1895, womit dem Minister vorgehalten wurde, daß er den Gatten seiner Nichte im Unterrichtsministerium angestellt und sodann seine Versetzung und Beförderung in das Ministerratspräsidium veranlaßt hat.

Diese gereizte Stimmung gegen ihn sowohl der Christlichsozialen als des konservativen Teiles der Rechten wurde wohl bei der letzteren, aber keineswegs bei den ersteren gemildert durch das Lob Papst Leo XIII. in dem an die österreichischen Bischöfe gerichteten Schreiben vom 1. Mai 1894 über die Rede des Ministers vom 21. April desselben Jahres, worin derselbe sich für Vermeidung des Kulturkampfes, aber auch gegen die Unterordnung des Staates unter die Kirche ausgesprochen hatte. Als er sich für die Einhaltung der noch vom früheren Ministerium (Taaffe) gemachten Zusage der Errichtung von Parallelklassen mit slawischer Unterrichtssprache am deutschen Gymnasium in Cilli in Untersteiermark einsetzte und die Majorität des Ministerrates dafür erlangte, daß im Budget 1894 für diesen Zweck zum erstenmal ein Betrag von 1500 Gulden eingestellt werde, wurde Madeyski auch von der deutsch-nationalen Partei bekämpft und steigerte sich der Unmut gegen ihn und das ganze, auch durch die Wahlreformfrage stark erschütterte Ministerium so sehr, daß eine Deputation der deutschen Partei dem Ministerpräsidenten Fürst Windischgrätz den Austritt aus der Koalition angekündigt und dadurch den Rücktritt der Regierung hervorgerufen hat.

Dr. Ritter von Madeyski gehörte zu den Mitgliedern dieses Ministeriums, welchen trotz des bei der Enthebung ausgesprochenen Vorbehaltes der Wiederverwendung eine solche im Staatsdienste nicht mehr zu teil wurde. Wohl aber wählten ihn die Mitglieder des Reichsgerichtes, dessen Mitglied er war, 1898 zu einem seiner ständigen Referenten, welche Stellung er bis zu seinem Tode bekleidete.

Im Jahre 1899 unterm Ministerium Thun ins Herrenhaus berufen, schloß er sich zwar der Rechten an, wirkte aber dahin, daß sämtliche zu derselben gehörigen Mitglieder polnischer Nationalität eine eigene Unterabteilung dieser Gruppe bildeten, welcher auch Mitglieder beigetreten sind, die vorher, obwohl Polen, der Mittelpartei angehörten, eine Unterabteilung, die zwar konservative Grundsätze zur Grundlage ihres Programmes hatte, sich aber gleichwohl vorzüglich von nationalen Anschauungen leiten ließ. Dr. Ritter von Madeyski fungierte als Obmann derselben und hat sich in dieser Eigenschaft wiederholt an den Debatten des Herrenhauses beteiligt. —

Meine persönlichen Beziehungen zu Dr. Ritter von Madeyski datierten von beiden Häusern des Parlamentes her, in denen ich ihm allerdings wiederholt begegnete. Ich hatte allen Grund, mich seiner freundlichen Gesinnung versichert zu halten.

Graf Gundackar Wurmbrand, der Handelsminister des Kabinettes Windischgrätz, hat sich ursprünglich dem Militärdienste gewidmet und nachmals als Gutsbesitzer den Ruf eines guten Ökonomen und auf dem Gebiete des Kunstgewerbes sowie der Anthropologie sehr kenntnisreichen Mannes erworben. Auf Grund seiner von der 1878er Pariser Ausstellung an die Grazer Handelskammer erfolgten freiwilligen Berichterstattung wurde er von derselben 1879 in das Abgeordnetenhaus entsendet, wo er sie bis zum Jahre 1891 vertrat, um von da ab vom steiermärkischen Großgrundbesitze in das Abgeordnetenhaus gesendet zu werden. Ebenso auch in den steiermärkischen Landtag gewählt, wurde er sodann zum Landeshauptmann der Steiermark ernannt.

In dieser Eigenschaft hat er zwar die Landesmittel durch die Restaurierung des altertümlichen Grazer Landhauses und durch Förderung des Lokalbahnwesens im Wege von Beiträgen zu ihrer Herstellung und zum Betrieb usw. stark in Anspruch genommen. Unleugbar hat er sich aber Verdienste um das Land erworben, so daß ihm der Landtag längere Zeit auch darin folgte. Erst später büßte er an Beliebtheit ein, als sich die finanziellen Nachwirkungen der Lokalbahnaktion herausstellten. Jedenfalls sind diese bevorzugten Stellungen in Steiermark und die damalige besondere Wertung des Lokalbahnwesens die Ursache seines Eintrittes in das Ministerium gewesen, obwohl, oder weil er infolge seiner engeren Verbindung mit dem Abgeordneten Baron Walterskirchen als Anhänger der nationaldeutschen Partei gegolten hat.

Als Redner zeichnete er sich durch einen akademisch-eleganten Aufbau aus.

Graf Wurmbrand ist zwar im Abgeordnetenhause, den Antrag auf Erklärung der deutschen Sprache als Staatssprache ausgenommen, nicht besonders hervorgetreten. Jedenfalls war er eine starke Individualität, die auch durch die Vielseitigkeit seines Wissens an Ansehen gewonnen hatte. Dagegen war er in der öffentlichen Verwaltung nicht um- und vorsichtig genug. Sowie das Land Steiermark seinen kühnen Griff in die Landeskassa zugunsten seiner archäologischen Neigungen sowie des Lokalbahnwesens usw. nachmals unangenehm empfunden hat, so hat er auch als Handelsminister die letztere Aktion auf andere

Provinzen und bei mehreren derselben mit der gleichen Schädigung ihrer Landesfinanzen ausgedehnt. Auch die allzu umfassende Absicht der gleichzeitigen Verstaatlichung der großen Privateisenbahnlinien der Staatseisenbahn-Gesellschaft, Österreichischen Nordwest- und Süd-norddeutschen Verbindungsbahn sowie auch der Südbahn, ist kein Beweis der kenntnissicheren Abschätzung der mit einer plötzlichen, so großen Ausdehnung des Staatseisenbahnbetriebes verbundenen anfänglichen Kosten und Schwierigkeiten gewesen. Nicht daß aus dem allzugroß angelegten Plane nichts geworden ist, hat dem Handelsminister Grafen Wurmbrand zum Vorwurfe gereicht, vielmehr war er ihm deshalb zu machen, daß er diese Durchführung plötzlich und mit einem Male beabsichtigte und öffentlich bekanntmachte. Dadurch hat er sich den Vorwurf des Dilettantismus infolge der nicht ausreichenden Vorbereitung einer so umfassenden Aktion zugezogen und, wie schon besprochen, durch die vorzeitige Ankündigung im Abgeordnetenhause und im Ausschusse die von ihm gewiß nicht beabsichtigt gewesene, aber tatsächlich eingetretene Kurstreiberei hervorgerufen.

Auch die Anwendung seines Kunstsinnes auf die Hochbauten der Wiener Stadtbahn war mit beträchtlichen Mehrauslagen verbunden, welche mit dem beabsichtigten Nutzen — Hebung des Kunstgewerbes auch auf diesem Gebiete — wohl nicht im richtigen Verhältnisse gestanden sind.

Alles in allem betrachtet, muß zugegeben werden, daß Graf Wurmbrand einer gewissen Großzügigkeit nicht entbehrt hat, sowie daß er mit Vorliebe besondere Wege gewandelt ist und daß das ihm gewidmete Scherzwort seines Landsmannes und Standesgenossen, „daß er alles, nur nicht normalspurig gewesen ist" — Graf Wurmbrand war ein großer Vorkämpfer der Schmalspur bei den Lokalbahnen — eine gewisse Berechtigung hatte.

Ich kann mich diesem Urteile um so eher anschließen, als mich dieses Übergreifen nicht mehr in der aktiven Dienstleistung berührt hat und ich daher desto unparteiischer seine Amtswirksamkeit zu beurteilen in der Lage bin.

Nach seiner Demission hat sich Graf Wurmbrand wieder nach Graz auf seine Tätigkeit im Landtage zurückgezogen, der er die letzten Jahre seines Lebens durch ein qualvolles Leiden entzogen war.

Von dem Ministerium Graf Erich Kielmansegg 1895

Gleichzeitig mit der Enthebung des Ministeriums Fürst Windischgrätz wurde der Statthalter von Niederösterreich Graf Erich Kielmansegg berufen, ein Zwischenministerium zu bilden. In dem Sinne wurde er zum Minister des Innern und Vorsitzenden im Ministerrate ernannt. Besonders wurde der interimistische Charakter dieses Kabinettes dadurch hervorgehoben, daß — in seltener Weise — die Ernennung im Amtsblatte mit dem Beifügen „provisorisch" wiederholt publiziert wurde. Auch wurde der Statthalterposten von Niederösterreich nicht besetzt, also offensichtlich für den Grafen Kielmansegg nach seinem Rücktritte aus dem Ministerium vorbehalten.

Mit Ausnahme der Ministerien für Landesverteidigung und für galizische Angelegenheiten, die durch die Grafen Welsersheimb und Dr. Ritter von Jaworski versehen wurden, ist nur noch das Finanzportefeuille definitiv durch den Sektionschef dieses Ressorts Dr. Eugen Ritter von Böhm-Bawerk als Finanzminister besetzt worden. Diese Ausnahme wurde mit der besonderen Wichtigkeit der ihrer Erledigung zuzuführenden Agenden, insbesondere der Personaleinkommensteuer, in offiziöser Weise motiviert.

In gleicher Weise wurde als die vorübergehende Aufgabe dieses Kabinettes die Erledigung des Budgets inklusive der vielumstrittenen Subvention von 1500 Kronen für die am deutschen Gymnasium in Cilli zu errichtenden Parallelklassen mit slowenischer Unterrichtssprache bezeichnet. Der eigentliche Zweck dieser Interimsregierung war vorzüglich der, dem „kommenden Mann", dem zur Bildung des nächsten, wie allgemein angenommen wurde, zur dauernden Geschäftsführung berufenen Ministeriums, vielseitig erwarteten Grafen Badeni, die erforderliche Zeit zu Vorbereitungen zu lassen. Tatsächlich ist das Kabinett Kielmansegg in dem Zeitpunkte (30. September 1895) zurückgetreten, als Graf Badeni in der Lage war, dem Kaiser die Liste der Mitglieder seines Ministeriums zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Voraussetzung, daß die Bewilligung für das Gymnasium in Cilli wegen des politisch indifferenten Charakters dieses Ministeriums erfolgen werde, ist zugetroffen und wurde der letztere Grund ausdrücklich von den Rednern angeführt. Aber auch unter diesem Ministerium wurde die Subvention für das Cillier Gymnasium erst nach einer sehr lebhaften Debatte und bei namentlicher Abstimmung mit 173 gegen 143 Stimmen bewilligt. Als besonders bemerkenswert muß das in die Wirksamkeit dieses Kabinettes fallende Fortschreiten der Parteienumbildung betont werden, welche ihre Schatten auf die Tätigkeit des kommenden Ministeriums geworfen hat.

Von den neuberufenen Ministern habe ich, da bezüglich des Grafen Welsersheimb und des Ritters von Jaworski bereits Erwähnung geschehen ist, nur des Grafen Kielmansegg und Dr. Böhm-Bawerk zu gedenken.

Ersteren lernte ich als Bezirkshauptmann von Sechshaus (in dem damals westlichen Vororte Wiens) kennen. Die Beamtenschaft der nachbarlichen Kaiserin Elisabeth-Bahn nahm sehr ungern Abschied von ihm, als er zum Landesregierungsrat in der Bukowina ernannt wurde. Ich freute mich herzlich, ihn auf seiner raschen darauf folgenden Laufbahn zu der Wirksamkeit im Ministerium des Innern und sodann als Statthalter von Niederösterreich begrüßen zu können. Er war durch und durch ein moderner Beamter, der die politische Verwaltung den reellen Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen bestrebt war. In dieser Richtung wirkte er insbesondere für die Zerteilung der großen Bezirkshauptmannschaften, bezw. für die Errichtung neuer politischer Behörden erster Instanz, sowie für die Heranziehung einer tüchtigen Beamtenschaft. Auch überzeugte er sich gern durch Bereisungen von den Verhältnissen der verschiedenen Landesteile, sowie sein eigener Amtssitz jedermann leicht zugänglich war, so daß man insbesondere bei seiner längeren Geschäftsführung sagen konnte, er war mit dem Lande, dessen Verwaltung ihm anvertraut war, soviel wie verwachsen. [1]

[1] Unter den vielen Verdiensten, die sich Graf Kielmansegg um das Land und insbesondere auch um die Stadt Wien durch die Fortsetzung der Donauregulierung und durch die Förderung der Wiener Verkehrsanstalten usw. erworben hat, ist auch die größere Ordnung hervorzuheben, die er in die vorher als ziemlich nebensächlich betrachteten Verhältnisse über Wiener Krankenanstalten zu bringen wußte. Er hat zuerst die in Frage kommenden rechtlichen Grundlagen dieser über den Stiftungszweck hinausgewachsenen Anstalt beleuchtet und zum Bewußtsein der Öffentlichkeit gebracht, daß diese seinerzeitige großartige Stiftung Kaiser Josefs II. den neueren ganz außerordentlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist und einer anderweitigen Unterstützung, zunächst durch Erhöhung der Verpflegsgebühren usw. bedarf.

Einen schwierigen Stand hatte er mit der Vertretung der Stadt Wien, da sich in der Zusammensetzung des Gemeinderates sowie auch in der Wahl seiner Vorstände der Wandel zeigte, welcher dem Auftauchen und dem allmählichen Heranwachsen der christlich-sozialen Partei bis zur Majorität entsprochen hat. Graf Kielmansegg arbeitete im vollen Einklange mit der früheren Mehrheit des Wiener Gemeinderates. Insbesondere stand er dem liberalen Bürgermeister Dr. Prix beim Hinausschieben der städtischen Grenzen (Groß-Wien) werktätig zur Seite und hat er auch keinen Anstand genommen, durch einige Zeit kraft des der Regierung zustehenden Rechtes, an Stelle des Bürgermeisters einen Regierungskommissär zu bestellen, als die Parteizerklüftung die der Stadtvertretung zustehende Verwaltung, namentlich bezüglich der Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises zu gefährden drohte und die Stelle des Bürgermeisters wegen Nichtgenehmigung der getroffenen Wahl nicht besetzt war.

Auch im niederösterreichischen Landtage ist er der auch dort zur Geltung gekommenen und ebenfalls heranwachsenden christlich-sozialen Partei bei ihren zahlreichen Angriffen mit Entschiedenheit entgegengetreten.

Als diese Partei sukzessive sowohl im Gemeinderate als niederösterreichischen Landtage die Majorität erlangt hatte, ist dem Statthalter die schwierige Aufgabe zugefallen, den Kampf gegen dieselbe einzustellen. Diese Frontveränderung konnte ihm nach seiner ganzen Denkungsweise und wegen des sich darin äußernden Gegensatzes nicht leicht fallen. Wenn er, gewiß gegen seinen Willen, sein Amt behalten mußte, so war höheren Ortes der Umstand dafür entscheidend, daß Graf Kielmansegg unter allen Umständen als der einzige Staatsmann erschienen ist, der die Verwaltung von Stadt und Land so gut kannte und sie gegen die Überstürzungen der zur Herrschaft gelangten Partei noch wirksam genug beschützen konnte.

Graf Kielmansegg ist dem Rufe zur Bildung eines Interimsministeriums sehr ungern gefolgt, hat sich aber auch dieser Aufgabe nicht entzogen, ist jedoch nach ihrer Lösung auf die Stelle eines Landeschefs von Niederösterreich zurückgekehrt. Er konnte bei Gelegenheit die Erfahrung machen, daß er als solcher allseitig freudig begrüßt wurde. Er hat in dieser Stellung bis zur Ablösung durch den 1911 von der Stelle eines Ministerpräsidenten zurückgetretenen Baron Bienerth ausgeharrt. —

Ich habe auch noch des angenehmen Verkehres Erwähnung zu tun, dessen ich mich jederzeit und insbesondere in den Jahren 1893—1896

zu erfreuen gehabt habe, in denen ich nochmals dem niederösterreichischen Landtage angehörte und mannigfache Gelegenheit hatte, von meiner Wahl angefangen bis zu der schwierigen Berichterstattung über die Erhöhung der Verpflegsgebühren in den Wiener Krankenanstalten und bezüglich ihres Verhältnisses zur Landesvertretung, sein großes Verwaltungstalent kennen zu lernen. —

Der Finanzminister der Ministerien Kielmansegg (1895), Gautsch (1897—1898) und Koerber (1900—1904) Dr. Eugen von Böhm-Bawerk hat seine Studien in Wien zurückgelegt, wo er auch die juridische Doktorwürde 1875 erwarb. Bereits 1872 bei der niederösterreichischen Finanzprokuratur in den Staatsdienst eingetreten, wurde er, nachdem er 1875—1880 beurlaubt war und nationalökonomische Studien an den Universitäten Heidelberg, Jena und Leipzig betrieben hatte, 1880 bei gleichzeitiger Habilitierung als Dozent an der Wiener Universität für politische Ökonomie zum Ministerialkonzipisten ernannt. Dann folgten die Berufung als außerordentlicher und 1884 als ordentlicher Professor an die Universität Innsbruck und 1889 unter Minister Dunajewski als Hofrat ins Finanzministerium. Nachdem er bald darauf zum Sektionschef ernannt wurde, war er mit der Ausarbeitung der die Personaleinkommensteuer betreffenden Vorlage und nach deren Einbringung im Abgeordnetenhause unter den Ministern Steinbach und Plener auch mit ihrer Vertretung im Ausschusse betraut. Den raschen Aufstieg in der Beamtenlaufbahn auch seiner mehrfachen, ein berechtigtes Aufsehen erregenden literarischen Tätigkeit [1] dankend, setzte er sie auch in späterer Zeit fort. Als Graf Kielmansegg sein Interimsministerium bildete und deshalb — zwei aus dem Kabinette Windischgrätz übernommene Minister ausgenommen — nur für die provisorische Versehung der anderen Ressorts durch die rangältesten Sektionschefs vorsorgte, mußte er doch seiner Bedeutung entsprechend bei Böhm-Bawerk eine Ausnahme machen und seine Ernennung zum Finanzminister beantragen.

Bei der Enthebung dieses Interimsministeriums am 30. September 1895 wurde seine Wiederverwendung vorbehalten und ist er nach weniger als einem Monate zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt worden. Schon im Jahre 1897, nach dem Rücktritte des Ministeriums Badeni, wurde er von Baron Gautsch

[1] Er publizierte die Werke über: „Die Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre", „Grundzüge der Theorie des wissenschaftlichen Güterwertes", „Kapital und Kapitalzins" sowie später „Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie".

zum Finanzminister seines am 28. November desselben Jahres gebildeten Kabinettes vorgeschlagen, von welcher Stellung er mit demselben am 5. März 1898 zurücktrat, um kurze Zeit darauf abermals zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt zu werden. Bei der Bildung des Ministeriums Koerber wurde er zum drittenmal zum Finanzminister berufen (19. Jänner 1900) und ist er in dieser Stellung bis zum 26. Oktober 1904 geblieben. Die bei der letzteren Demission erfolgte zeitliche Pensionierung ist im Jahre 1905 durch die Rückkehr Böhms zum Lehramt, bezw. durch seine Ernennung zum ordentlichen Professor an der Wiener Universität unterbrochen worden.

Aus der nur je einige Monate andauernden ministeriellen Amtswirksamkeit Böhms im Jahre 1895 und 1897—1898 ist nichts Besonderes hervorzuheben. In der nahezu vierjährigen Amtsperiode Koerber war der Finanzminister dagegen mehr im Vordergrund gestanden. Bei der trostlosen parlamentarischen Lage, die diese Regierung ererbt hatte und bei dem Versuche, das Abgeordnetenhaus durch starke Mittel aus der Obstruktion in eine fruchtbare Tätigkeit zu überführen, war dem Schatzkanzler die Aufgabe zugefallen, in ernste Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit Ausblicke auf die zukünftige Tragfähigkeit des Staates die finanziellen Opfer statthaft erscheinen, welche die Aufhebung bezw. Erleichterung gewisser Lasten oder die Übernahme neuer Ausgaben in Anspruch nehmen sollten. Dr. von Böhm-Bawerk war in seiner Finanzpolitik großzügig. Er hat den Ausfall von Einnahmen hingenommen, der durch die Aufhebung der Straßenmauten entstehen mußte, weil sie von den Abgeordneten längst begehrt wurde und weil er in dieser Einrichtung eine verfehlte volkswirtschaftliche Maßregel erkannte. Er glaubte auch mit der Gebührenerleichterung rechnen zu können. Auch zu den großen parlamentarischen Reizmitteln der Eisenbahn-, Hafen- und Kanalbauten sowie zu größeren Investitionen stimmte er aus volkswirtschaftlichen Gründen und in der Erwartung zu, daß es sich dabei um fruchtbringende Auslagen handle, deren allmähliche Rentabilität nicht im vorhinein in Abrede gestellt werden konnte. In diesem Sinne äußerte er sich, als angesichts der großen für die zweite Eisenbahn nach Triest in Anspruch genommenen Kosten, in der Spezialkommission des Herrenhauses seine Ansicht über die Tragfähigkeit des Budgets eingeholt worden ist.

Als es sich aber um die parlamentarische Erledigung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Diurnisten und Diener handelte, welche eine stärkere Erhöhung der Ausgaben nach sich ziehen mußte, trachtete

er dafür und für andere Neukosten eine Bedeckung in der Erhöhung der Staatseinnahmen zu finden. Er erklärte, das erstere Gesetz nur dann zur Sanktion unterbreiten zu können, wenn die Vorlage wegen Einführung einer 10%igen Fahrkartensteuer parlamentarisch verabschiedet würde. Und trotz aller Versuche, ihn davon abzubringen, ist er dabei verblieben und hat den Erfolg erzielt, daß seinem Begehren endlich nachgegeben wurde.

Ebenso hat er darauf bestanden, daß die für Befestigungs- und Schiffsbauten notwendig gewordenen Auslagen von 400 Millionen Kronen, die vorerst aus den Kassabeständen bedeckt wurden, im Wege einer Spezialanleihe refundiert wurden. Die Bedeckung für den dadurch entstandenen Zinsenmehrbetrag suchte er durch die Konvertierung des österreichischen Anteiles an der gemeinsamen Staatsschuld in minderverzinslichen Schuldtitres hereinzubringen. Die deshalb mit Ungarn geführten Verhandlungen haben zwar noch nicht zur Lösung der Streitfrage geführt, ob an dem bei der Konvertierung erzielten Gewinn auch Ungarn teilzunehmen habe, obwohl dortseits bei den Vereinbarungen vom Jahre 1867 eine solche an der gemeinsamen Staatsschuld keineswegs zugestanden und nur ein aliquoter Zeichenbeitrag übernommen wurde. Jedenfalls wurde aber ein sehr ansehnlicher Teilerfolg erzielt und damit, daß die Konvertierung der dem letzteren entsprechenden Kapitalsschuld im Wege der österreichischen Finanzverwaltung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten worden ist, die beim Ausgleiche 1907 erfolgte vollständige und gütliche Austragung der Angelegenheit entsprechend vorbereitet.

Die stramme Haltung Dr. von Böhms dem Abgeordnetenhause gegenüber, hat er aber auch gegen die gemeinsame Regierung, bezw. gegen die vom Kriegsministerium (Marinesektion) veranlaßten, der Vereinbarung bei Übernahme der 400 Millionen Kronen-Auslagen nicht entsprechenden, weiteren Anschaffungen bewahrt, indem er erklärte (1. Juli 1904), das damit belastete Budget nicht vertreten zu können und um seine Enthebung bitten zu müssen. Dieselbe ist erst am 26. Oktober 1904 und nicht wie vorher mit dem Vorbehalt der Wiederverwendung im Staatsdienst, sondern in der Form der zeitlichen Pensionierung erfolgt. Dadurch war er nicht behindert, 1905 seine Lehrtätigkeit an der Wiener Universität unter Ernennung zum ordentlichen Professor wieder aufzunehmen sowie, nachdem er bereits 1902 zum ordentlichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften gewählt war, die Wahl zum Präsidenten derselben auf Grund der Kaiserlichen Bestätigung anzunehmen.

Seine hiemit weiter verfolgte wissenschaftliche Tätigkeit wurde nachmals — Juli 1906 — durch eine Reflexerscheinung seiner letzten ministeriellen Wirksamkeit noch einmal unterbrochen. Das Abgeordnetenhaus hat nämlich nachträglich die zur Zeit des Ministeriums Koerber und seiner Leitung des Finanzministeriums erfolgte Ausgabe für die Hafenbauten in Triest, als parlamentarisch nicht bewilligt, beanständet, einer Untersuchung unterzogen und auch ihn zur Aussage im Budgetausschusse vorgeladen. Weitere Folgen hatte der Vorfall allerdings nicht, da nicht nur er, sondern einige Monate später auch die Staatsschuldenkommission ähnliche Präzedenzfälle und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage nachgewiesen haben.

Dr. Böhms 1914 plötzlich im 63. Lebensjahre erfolgter Tod hat Österreich den allseits anerkannten Gelehrten und bewährten, in der Finanzgeschichte Österreichs stark hervortretenden, charaktervollen Staatsmann entrissen. —

Ich habe dem bescheidenen, wenig aus sich heraustretenden Mann für die Liebenswürdigkeit zu danken, mit der er mir als Berichterstatter des Herrenhauses in der Angelegenheit der zweiten Triester Bahn, sowie der Konvertierung des österreichischen Anteiles an der gemeinsamen Staatsschuld lehrreiche Auskünfte erteilt, und den Bericht der Staatsschuldenkommission vom Jahre 1906 als eine Tat der „siegreichen Wahrheit" begrüßt hat. —

Bezüglich der beiden Minister Grafen Welsersheimb und Dr. Ritter von Jaworski ist bei den Ministerien Taaffe und Windischgrätz berichtet worden.

Von dem Ministerium Graf Kasimir Badeni
1895–1897

Nach den günstigen Eindrücken, die der Kaiser bei seiner Anwesenheit in Galizien über die dortigen Verhältnisse unter der Statthalterschaft Badenis erhalten und nach der hervorragenden Stellung, die dessen Bruder Stanislaus Badeni sowohl im Lande als bei den Delegationen als Mitglied des Herrenhauses eingenommen hat, ist zur Zeit des Ministeriums Windischgrätz allgemein vorausgesetzt worden, daß Statthalter Graf Stanislaus Badeni als besonderer Vertrauensmann des Monarchen bald mit der Bildung des nächsten Ministeriums beauftragt werden wird.

Ebenso ist allgemein angenommen worden, daß, als nach der Demission des Ministerpräsidenten Fürsten Windischgrätz dieser Ruf an Badeni ergangen war, er die Einsetzung einer Interimsregierung (Kielmansegg) erbeten hat, um die Zeit zur Bildung seines Kabinettes zu gewinnen und um die in Galizien zur Ausschreibung gelangten Landtagswahlen noch als Statthalter zu leiten.

Als eine bekannte Tatsache muß ferner hingestellt werden, daß der Kanzleidirektor des Abgeordnetenhauses Dr. Halban, der in den letzteren Jahren Taaffes ebenfalls einen bemerkbaren Einfluß auf politische Maßnahmen genommen hat, auch dem Grafen Badeni bei der Bildung des Ministeriums zur Seite gestanden ist. Außerdem hat den meisten Einfluß auf dieselbe der damalige Sektionschef und Präsident der Generaldirektion der Staatsbahnen Dr. Leo Ritter von Bilinski gehabt, der selbst zum Finanzminister des Kabinettes ausersehen war, wozu er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter und wiederholter Berichterstatter über einschlägige Gegenstände berufen gewesen ist. Nach der allgemeinen Meinung sollen dann die Minister Baron Hugo Glanz für das Handelsamt und Dr. Eduard Rittner für die speziellen galizischen Angelegenheiten über seine Anregung Mitglieder des Ministeriums geworden sein. Beide waren als Sektionschefs bereits im Staatsdienste. Mit der Vergebung des

Handelsressorts an eine dem Ministerium des Äußern entnommene Kraft wiederholte sich der Fall, der unter Taaffe mit der Berufung Ritter von Kremers eingetreten war. Sowohl der letztere als Glanz leiteten im Ministerium des Äußern die Sektion für Handelsangelegenheiten. Rittner leitete im Unterrichtsministerium die Sektion für Hochschulen. Vorher war er als Universitätsprofessor und guter Legist bekannt. Mit Rittner war Bilinski aus seiner Studienzeit eng befreundet, Glanz hatte er als Berichterstatter im Abgeordnetenhause und in seiner nachmaligen Stellung bei den Staatsbahnen kennen und schätzen gelernt. Ebenso wurde erzählt, daß Bilinski auch auf den Vorschlag des Grafen Ledebur zum Ackerbauminister, als Gutsnachbarn von Böhmisch-Teplitz, wo er alljährlich verweilte, Einfluß genommen habe. Die Reaktivierung des Dr. Baron Gautsch soll über Rat des Grafen Stanislaus Badeni erfolgt sein, nachdem in der unmittelbar vorangegangenen Delegationssession zwischen beiden eine starke Annäherung stattgefunden hatte. Nachdem bei Besetzung des Justizministeriums auf einen Deutschen reflektiert werden mußte, wurde der Präsident des Grazer Oberlandesgerichtes Graf Gleispach von dem zurückgetretenen und für den Posten des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in Aussicht genommenen Chef dieses Ressorts, Grafen Schönborn, empfohlen. In traditioneller Weise wurde auch in dem Falle zur Besetzung des Postens eines Landesverteidigungsministeriums die Weisung des Kaisers eingeholt und auf Grund derselben der Ressortchef der Ministerien Taaffe und Windischgrätz, Feldzeugmeister Graf Zeno Welsersheimb dazu in Vorschlag gebracht.

Dem neuen Kabinette gehörte vom 17. Jänner 1896 noch ein General, und zwar Feldmarschalleutnant Emil Baron Guttenberg als Eisenbahnminister an. Die Bildung des betreffenden neuen Ressorts ist von Allerhöchster Stelle — in Würdigung der strategischen Bedeutung des Eisenbahnwesens — angeordnet und ebenso der erste Chef desselben nominiert worden. Guttenberg war zwar zurzeit Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, aber unmittelbar vorher und durch längere Zeit Vorstand des Eisenbahnbureaus des Kriegsministeriums und in dieser Eigenschaft Mitglied des Staatseisenbahnrates und seines Exekutivkomitees. Die Idee, das Eisenbahnwesen vom Handelsministerium abzuzweigen, war schon in früherer Zeit, und zwar seitens der obersten Funktionäre der einen Bestandteil des letzteren bildenden Sektion für Eisenbahnangelegenheiten angeregt worden. Schon damals zielte dieser Gedanke dahin, daß einem

eigenen Ministerium gegenüber die ziemlich selbständige Generaldirektion der Staatsbahnen nicht weiter zu bestehen haben und den Organen der neuen Zentralstelle, dann wieder der volle durch den Bestand der Generaldirektion wesentlich geschmälerte Einfluß auf das Eisenbahnwesen zukommen werde.

Dieses schon jahrelang aufgestellte Programm wurde von militärischer Seite insoweit unterstützt, als die Unabhängigkeit des Eisenbahnwesens und namentlich der Staatsbahnverwaltung vom Handelsministerium dort als sehr erwünscht angesehen wurde.

Allerdings war dabei nicht die Bildung einer eigenen Zentralstelle, wohl aber die mehr oder weniger ausgebildete und dem Kriegsministerium in der Art wie die Marinesektion unterstellte Generaldirektion projektiert. Endlich aber wurde sich höchsten Ortes doch für die Schaffung eines Eisenbahnministeriums entschieden. Dabei soll der Chef des Generalstabes Feldzeugmeister Graf Beck insofern mitgewirkt haben, als die Qualifikation seines Stellvertreters Feldmarschalleutnants Emil Baron Guttenberg für das Eisenbahnwesen dessen Berufung auf diesen Posten erwarten ließ.

Auch ich hatte auf die Besetzung der neuen Zentralstelle, und dadurch vielleicht auf ihre Schaffung einen gewissen Einfluß genommen. In einem Gespräche, in das mich der Kaiser vorher gelegentlich gezogen hatte, betonte ich die mancherlei Schwierigkeiten, welche die Staatseisenbahn-Verwaltung mit dem Kriegsministerium habe und daß diesen Reibungen vielleicht dadurch am besten gesteuert werden könnte, wenn ein General an die Spitze der Generaldirektion gestellt würde. Dabei habe ich auf Feldmarschalleutnant Baron Guttenberg hingewiesen, der im Eisenbahnwesen bewandert war, und wenn er einige Zeit als Stellvertreter des Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen den internen Dienst kennen gelernt habe — und das war geplant —, er geeignet wäre, einmal auch an ihre Spitze gestellt zu werden.

Nachdem der Kaiser diese Anregung erhalten, da er sich auf dieselbe gegenüber dem Feldzeugmeister Grafen Beck ausdrücklich berufen hat und da es sich damals um die Kreierung des selbständigen Eisenbahnministeriums sowie für das Kriegsministerium darum handelte, an dessen Spitze einen besonderen Vertrauensmann zu stellen, liegt die Annahme nahe, daß die Wahl des neuen Ministers aus der vorangegangenen Anregung hervorgegangen ist.

Ebensowenig als das Kabinett Windischgrätz, hatte auch Graf Badeni einen czechischen Politiker als Minister ohne Portefeuille, wie es Pražak im Ministerium Taaffe war, in Vorschlag gebracht. Danach

wurden unterm 29. und 30. September 1895 Allerhöchst ernannt: Graf Kasimir Badeni zum Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern, Feldzeugmeister Graf Welsersheimb zum Landesverteidigungsminister, Dr. Baron Gautsch zum Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Ritter von Bilinski zum Finanzminister, Graf Gleispach zum Justiz-, Baron Glanz zum Handels- und Graf Ledebur zum Ackerbauminister. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Jänner 1896 sind Feldmarschalleutnant Baron Guttenberg zum Eisenbahn-, sowie Dr. Rittner zum Minister ohne Portefeuille ernannt worden.

Das Kabinett umfaßte daher der Nationalität nach drei Polen[1] und fünf Deutsche, darunter zwei Generäle, und keinen Czechen.

Obwohl der Ministerpräsident es nicht für opportun fand, einen czechischen Landsmannminister in seinem Kabinette zu haben, suchte er doch im vorhinein eine Annäherung an die Czechen, indem er die Reise von Lemberg nach Wien über Prag machte, dort Besprechungen mit den Parteiführern abhielt und die Aufhebung des noch von Taaffe verhängten Belagerungszustandes in Prag sowie die Kaiserliche Amnestie für die wegen politischer Delikte betreffenden Verurteilungen erwirkte (11. Oktober 1895).

Auch in seiner Programmrede vom 22. Oktober 1893 (Abgeordnetenhaus) erklärte Graf Badeni nationale Aktionen für berechtigt, die dem Zustande der jeweiligen Entwicklung entsprechen und sich in den Grenzen der staatsrechtlichen finanziellen und wirtschaftlichen Zulässigkeit bewegen. Allerdings verabsäumte er nicht hinzuzusetzen, daß die traditionelle, auf historischen Momenten beruhende Stellung des deutschen Volkes und seine langjährige, allen anderen Völkern voranleuchtende Kultur dabei die gebührende Berechtigung finden muß.

Im allgemeinen erklärte er bei dem Anlasse, daß die Politik des Ministeriums die „der freien Hand“ sein werde, daß seine Regierung „führen und nicht sich führen lassen“ wolle, daß sie nicht beabsichtige, die Parteien zu überraschen und eine gegen die andere auszuspielen, daß sie ferner die sittlich-religiöse Grundlage der Kinder wahren, die gesellschaftliche Ordnung ohne jede Störung erhalten wolle und für recht und billig die Fürsorge für die zurückgebliebenen und infolgedessen schwächeren Länder einsehe. Er schloß diese Ankündigung der Regierungspolitik damit, daß er als deren Losung die „Gerechtig-

[1] Deutscherseits wurde diese Anzahl von Polen im Kabinette vorhinein beanstandet und darauf verwiesen, daß überdies der damalige Minister des Äußern Graf Goluchowski ebenfalls der polnischen Nationalität angehörte.

keit" bezeichnete und ohne Stolz, aber mit Zuversicht ausrufe: sub hoc signo vinces.

Als Arbeitsprogramm der Regierung gab Badeni bei dem Anlasse an: Durchführung der Zivilprozeßordnung, Steuerreform, Wahlreform, Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn und Ausbau der Gesetzgebung zur Festlegung des sozialen Friedens.

Die Beurteilung des politischen Programmes im Abgeordnetenhause war eine verschiedene. Graf Kuenburg verlangte (25. Oktober 1895) für die vom Ministerpräsidenten anerkannte hohe deutsche Kultur als ihre Voraussetzung den entsprechenden Schutz seitens der Regierung. Dr. Herold anerkannte, daß Graf Badeni den Bestand der böhmischen Frage nicht in Abrede gestellt habe wie Fürst Windischgrätz, und verlangte den Bruch mit der traditionellen höheren Stellung der Deutschen, und Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Völker. Hohenwart erkannte das Programm als den Willen einer starken Regierung und Ritter von Zaleski (Philipp) brachte ihr namens der Polen das volle Vertrauen entgegen. Doktor Barwinsky gab für die Ruthenen der sicheren Erwartung der Erfüllung ihrer Wünsche Ausdruck. Dr. Romanczuk sah in dem Programme nur „Krimmische Dörfer". Pattai verlangte die religiös-sittliche Erziehung der Kinder und erklärte den Schutz für die jüdische Religion für überflüssig. Ferjancic sprach die Erwartung der Berücksichtigung der slowenischen Wünsche aus. Stransky bestand auf die raschere Erfüllung der nationalen Wünsche und auf die Entfernung Franz Thuns von Statthalterposten in Prag. Pacak unterstützte die letztere Forderung und machte das böhmische Staatsrecht geltend. Kaizl fand im Programme nichts von den Staatsgrundgesetzen, so daß es das Ansehen habe, als ob „Badeni zum Ministerpräsidenten mit Nachsicht der Staatsgrundgesetze" ernannt worden sei. Kramař wollte im System Badenis nur die Fortsetzung der Taaffeschen Regierung erblicken, das Regime der unparlamentarischen Regierung, des Übergewichtes der Regierung über das Parlament; die Czechen haben Taaffe bekämpft und müssen, wenn sie sich nicht selbst entehren wollen, auch Badeni bekämpfen.

Badeni hielt dem am 29. November 1895 verstorbenen Grafen Taaffe am 10. Dezember einen Nachruf im Abgeordnetenhause. Dabei wendete er sich auch an die verschiedenen Parteien. Er beruhigte die Deutschen, indem er betonte, daß ohne sie mit den Czechen nicht verhandelt werden könne. Den Czechen aber sagte er, die Annäherung beider Nationalitäten werde in offener, loyaler Weise angestrebt werden,

weil sie nur im beiderseitigen Einvernehmen erreicht werden könne. Den Vertretern Südtirols kündigte er die Erfüllung ihrer Wünsche innerhalb der Erhaltung der Einheit Tirols an. Und den Ruthenen und Slowenen sagte er die Erfüllung aller kulturellen Wünsche zu, soweit sie ausgereift sind, aber keineswegs „Utopien" betreffen, die geeignet sind, andere Nationen herauszufordern. Den Christlich-sozialen versicherte er, daß er sich selbst zu ihren Grundsätzen bekenne, daß aber das Christentum Duldung erheische und daß der katholische Glaube vor allen auf Befolgung und Ausübung der durch Gott und die Kirche erfolgten Anordnungen beruhe.

Was die Tätigkeit dieses Ministeriums betrifft, muß zunächst

die Fortsetzung der Beratung über die Personaleinkommensteuer

als von ganz besonderer Bedeutung besprochen werden.

Das Ministerium Windischgrätz hatte die Beratung dieses Gesetzes in einem vorgerückten Stadium zurückgelassen. Gleichwohl ist der Finanzminister des Ministeriums Badeni Dr. Ritter von Bilinski zu der Fortsetzung dieses Gegenstandes aus der Mitte des Abgeordnetenhauses gemahnt worden (3. März 1896), ehe er an dieselbe herangetreten ist. Jedenfalls hat er auf die Fertigstellung des Gesetzes energisch eingewirkt, indem er Zugeständnisse rücksichtlich der Höhe der Steuernachlässe (bei der Grundsteuer $1\frac{1}{2}$ Million Kronen) und des den Ländern zukommenden Anteiles an dem Erträgnisse machte. Er unterließ auch nicht, den Wert der mit der Steuer und ihrem Bekenntnisse verbundenen Hebung der Steuermoral zu betonen und die Steigerungsfähigkeit der Nachlässe und des Erträgnisanteiles hervorzuheben, verabsäumte aber auch nicht, gegenüber dem stark betonten Werte der Autonomie auf deren Kostspieligkeit sowie auf den Umstand hinzuweisen, daß die autonomen Organe noch viel bureaukratischer vorgehen als die staatlichen. Außer dem Personaleinkommensteuer-Gesetze mußten auch die Gesetze über den Grundsteuerkataster, über die Evidenzhaltung desselben sowie über die Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarereignissen, dann die Zuweisung eines Teiles der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlages in Wien zugestanden werden. Um für diese Reihe von Gesetzen die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu erreichen, mußten den verschiedenen Parteien auch auf anderen Gebieten, unter anderen auch beim Gesetze

über die Wahlreform Zugeständnisse gemacht werden. Nur auf diese Art passierte das Personaleinkommensteuer-Gesetz am 29. Mai 1899 im Abgeordnetenhause die dritte Lesung.

Im Herrenhause fand die Personaleinkommensteuer anfangs fast ausschließlich Gegner vor. Es war sehr schwer, diese nahezu allgemeine Gegnerschaft zu besiegen, und gelang es, nur im kleineren Kreise der zur Vorberatung eingesetzten Kommission die ursprünglichen zahlreichen Gegner dafür zu gewinnen. Auch ich bin Mitglied dieser Kommission gewesen und konnte mich ebenfalls nur schwer mit allen Bestimmungen des vom Abgeordnetenhause beschlossenen Entwurfes befreunden. Insbesondere hat mir die Verpflichtung nicht eingeleuchtet, daß die „Rentner“ sowie die in fixen Bezügen stehenden Bediensteten außer der Einkommensteuer noch die Renten- und Besoldungssteuer zu leisten haben, letztere allerdings erst von einem relativ hohen Betrage angefangen, und schien mir diese Konzession nach unten ein weiterer gesetztechnischer Fehler zu sein.

Gleichwohl war mir das dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegende Prinzip, daß die besitzende Klasse nach dem Beispiele anderer Länder (England und Deutschland) zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beizutragen habe, so einleuchtend, daß ich mich sozusagen persönlich für dasselbe einsetzte und Einzelheiten unbeachtet ließ, die dieses Prinzip nicht beeinträchtigten. Meiner lebhaften Teilnahme an der in der Kommission durchgeführten Generaldebatte war die Berichterstattung über die eigentliche Einkommensteuer in der Kommission zuzuschreiben, während dieselbe bezüglich der Erwerb-, dann der Renten- und Besoldungssteuer anderen Kommissionsmitgliedern anvertraut wurde. Nach Erstattung dieser Einzelreferate wurde mir die Totalberichterstattung zugewiesen, der ich mich, entsprechend der Wichtigkeit des Gegenstandes, in einem ausführlichen Berichte unterzog. Dabei konnte ich mich darauf berufen, daß die Kommission nahezu mit Stimmeneinhelligkeit den Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung — eine Einzelbestimmung ausgenommen — zur Annahme empfohlen hat. Letztere betraf allerdings eine Hauptfrage und gelang es auch der eifrigsten Verteidigung des betreffenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses nicht, dafür auch nur eine knappe Majorität in der Kommission zu gewinnen. Der Bestimmung der vollen Öffentlichkeit der Angabe des zu besteuernden Einkommens wurde in diesem Beratungsstadium eine so große Wichtigkeit beigemessen, daß sie auch in den kleinen, der Personaleinkommensteuer prinzipiell nicht ent-

gegenstehenden Kreisen perhorresziert wurde. Da ich zu den Mitgliedern gehörte, welche auch in dieser Bestimmung kein Hindernis der Annahme erblickten, konnte ich mich zur Übernahme der Berichterstattung nur gegen dem entschließen, daß ich zwar im Referate die die Majorität bestimmenden Gründe anführte, jedoch persönlich der Verpflichtung ihrer Verteidigung enthoben wurde, wenn bei der Verhandlung im Plenum des Herrenhauses von irgend einer Seite die Wiederherstellung des Textes der Regierungsvorlage und Beschlusses des Abgeordnetenhauses beantragt werden sollte, wie er in der Kommission seitens des Finanzministers angekündigt worden ist.[1]

Bei dieser Beratung (10. Oktober 1896) wurde die Vorlage lange nicht mehr so bekämpft, wie nach der ursprünglichen Aufnahme allerdings erwartet werden mußte. Die Beratung in der Kommission, welche im Berichte zum Ausdrucke gelangte, und die Beziehungen der Kommissionsmitglieder auf ihre Gruppen übten ihre Wirkung auf die Zurückstellung dieses Kampfes aus. Der Finanzminister bemühte sich auch, einzelne Mitglieder, welche der Einkommensbesteuerung auch im späteren Stadium besonders feindlich gesinnt, ihrer Stellung nach aber in der Lage waren, einen größeren Einfluß auf andere auszuüben, zu bestimmen, sich von der Verhandlung fernzuhalten. Ausschlaggebend jedoch auf den Wandel in der Haltung des Herrenhauses war die inzwischen liegende Verhandlung im Abgeordnetenhause, bezw. die dort mit großer Majorität erfolgte Beschlußfassung. Auch im Herrenhause war es die überwiegende Mehrheit, welche die Verantwortung der Ablehnung einer neuen, sehr entwicklungsfähigen Steuer, die sich zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte als unbedingt notwendig herausstellte, um so weniger übernehmen wollte, als es das Ansehen gewinnen konnte, daß dabei die eigenen Vermögensverhältnisse maßgebend waren. Diese Anschauung war auch die Ursache, daß ein Antrag auf Beseitigung der bezüglich der Öffentlichkeit der Steuerangabe bestehenden Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommissionsvorlage und dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses bei der Plenarberatung gestellt und nach warmer Befürwortung durch den Finanzminister Bilinski auch angenommen worden ist, womit das ganze Personaleinkommensteuer-Gesetz zur parlamentarischen Annahme und unterm 25. Oktober 1896 zur Allerhöchsten Sanktion gelangte.

[1] Dieser Umstand wurde in der Öffentlichkeit, in der meine passive Haltung gegen den Antrag des Finanzministers auf Einführung der vollen Öffentlichkeit der Einbekenntnisse nicht nur abfällig beurteilt, sondern mir auch in empfindlicher Weise nachgetragen wurde, nicht entsprechend gewürdigt.

Damit war nicht bloß eine damals auf 15 Millionen Kronen eingeschätzte und durch das Gesetz vom 23. Jänner 1914 erhöhte Staatseinnahme (im Voranschlage für 1914—1915 bereits mit 145 Millionen Kronen angenommen) gesichert, sondern überhaupt eine Wendung im österreichischen Steuerwesen vollzogen, welche auf den in Deutschland eingehaltenen Weg einlenkte, auf welchem dort die Bedeckung der zentralen staatlichen Erfordernisse durch das Erträgnis der Personaleinkommensteuer und der indirekten Steuern erzielt worden ist. Finanzminister Steinbach, der das Versäumnis seines Vorgängers Dunajewski durch die Einbringung der Regierungsvorlage über die Personaleinkommensteuer (19. Februar 1892) gutgemacht hat, und Dr. Baron Ernst Plener, der sie durch mehrfache Abänderung bei der parlamentarischen Behandlung im Abgeordnetenhause wesentlich gefördert hat, sowie Finanzminister Dr. Böhm-Bawerk, der die Vorlage als Sektionschef im Finanzministerium zu stande brachte und als Regierungsvertreter in den Ausschußverhandlungen kräftigst unterstützte, und endlich Finanzminister Dr. von Bilinski, unter dessen persönlichem Schutze die noch immer entgegengestandenen Hindernisse beseitigt worden sind, — alle diese Staatsmänner haben sich ein großes Verdienst um das Zustandekommen dieses Gesetzes erworben. —

* * *

An sonstigen finanziellen Gesetzen kam unter dem Ministerium Badeni noch die durch das Gesetz vom 24. Mai 1869 nach 15 Jahren vorgesehene Revision des Grundsteuerkatasters, bezw. dessen Evidenzhaltung sowie über Grundsteuerabschreibungen infolge von Elementarereignissen zu stande, wobei die Grundsteuer-Hauptsumme über Betreiben der Agrarier die neuerliche Herabminderung von $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden erfuhr.

Der von den verschiedenen Parteien des Abgeordnetenhauses verlangten Einschränkung von Kurstreiberei in Börseneffekten und von Besteuerung der Börsengeschäfte ist Bilinski durch die Vorlage (15. Februar 1896) über Besteuerung des Umsatzes von Effekten entgegengekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus den Entwurf erst am 6. Dezember 1896 erledigte, das Herrenhaus aber eine Abänderung beschloß, nach welcher die Besteuerung der Dividenden und der Umsätze bis zur Höhe von 500 Gulden, wenn sie nicht auf der Börse abgeschlossen wurden, ermäßigt worden sind, wurde er in letzter Fassung vom Abgeordnetenhause angenommen und das Gesetz am 9. Juli 1897 Allerhöchst sanktioniert.

Von dem Gesetze über die Altersversorgung und Regulierung der Aktivitätsbezüge der Staatsbediensteten

Zu den Gesetzen, welche dem Staate eine bleibende Belastung auferlegten, gehörte die Erhöhung der Pensionen und Beiträge nach dem Tode von Staatsbediensteten.

Der Finanzminister Dr. Ritter von Bilinski hatte dafür die Bedeckung im Auge, die als 3%iger Abzug der Gehalte in dem Pensionsgesetze selbst festgestellt war.

Die Vorlage enthielt die in den betreffenden Statuten der größeren Privatgesellschaften längst enthaltenen Bestimmungen: Berechnung der Ruhegehalte nicht nach je vollendeten fünf Dienst-, sondern nach den vollendeten Einzeljahren, bezw. mehr als sechs Monaten am Ende der Dienstleistung als ein volles Jahr gerechnet, dann Pensionsberechtigung statt nach zehn, krankheitshalber schon nach fünf Jahren, ferner Erhöhung der Witwenpensionen (bisher 700 bis 1260 auf 2400, 3000, 4000 und 6000 Kronen) und Ausdehnung der Erziehungsbeiträge der hinterbliebenen Kinder sowohl vom 18. bis zum 24. Lebensjahre, als auch Erhöhung der Jahresbeiträge von 25 bis 100 auf 200 bis 600 Kronen, weiters die Einführung des im Militärstande längst üblichen Sterbequartals (Auszahlung des dreimonatlichen Gehaltes bezw. Ruhegenusses nach dem Tode von Staatsbediensteten).

Das Abgeordnetenhaus hatte die Vorlage bis auf die Höhe der Witwenpensionen unverändert angenommen, letztere aber von 10.000, 8000 und 6000 Kronen bei den obersten drei Rangklassen auf 6000, 5200 und 4400 Kronen herabgesetzt. Das Herrenhaus votierte den Betrag von gleichmäßig 6000 Kronen für Witwen nach Bediensteten dieser drei Rangklassen und das Abgeordnetenhaus stimmte dem zu.

Als Berichterstatter der Budgetkommission des Herrenhauses sagte ich am 23. April 1896: „Es wird immer ein großes Verdienst der Regierung bleiben, berechtigte Wünsche der Staatsbediensteten, die durch Jahrzehnte gehegt und ebenso lang immer als unrealisierbar betrachtet worden sind, durch die Vorlage der Erfüllung nahegebracht und dadurch den geistigen Arbeitern des Staates den Trost verschafft zu haben, daß nach ihrem Heimgange für die Angehörigen nach denselben Grundsätzen vorgesorgt sein wird, als dies anderwärts und vorzüglich auch im Privatdienste schon damals der Fall war."

Der von beiden Häusern des Reichsrates angenommene Gesetzentwurf wurde am 14. Mai 1896 Allerhöchst sanktioniert. —

Von einer finanziell größeren Tragweite war die auch vom Finanzminister Dr. Ritter von Bilinski (27. Juli 1896) eingebrachte Vorlage über die Erhöhung der Gehalte der Staatsbediensteten. Dieselben sind vorlängst im Gesetze vom 15. April 1873 festgesetzt worden. Wie der Verfasser als damaliger Berichterstatter des Abgeordnetenhauses ausführte, beruhte jene Anordnung auf den Grundsätzen der Zusammenfassung der zahlreichen und sehr verschiedenen Gehalte der Staatsbediensteten in elf Rang(Gehalts)klassen, dann in der Gliederung der Gehalte in den Rangklassen in drei Stufen, wovon die beiden oberen nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren anfielen, und ferner in der Zuerkennung von Aktivitätszulagen an Stelle der beim Militär allgemein und bei den Zivil-Staatsbediensteten nur bei den in Wien und Triest stationierten — eingeführten Quartiergelder.

So wichtig auch diese Grundsätze sind und 1873 im Parlamente, einschließlich der darüber in beiden Häusern des Reichsrates erstatteten Berichte auch für richtig befunden worden sind und obwohl dabei diejenigen Staatsbediensteten einen Vorteil hatten, die sich vordem in minderen Gehalten, aber höheren Diätenklassen befanden und 1873 gemäß der letzteren in höhere Gehaltsklassen gelangten, ferner auch diejenigen, die bereits fünf Jahre und mehr die den neuen Rangklassen korrespondierende Gehalte hatten und sodann, ebenfalls in den höheren Gehaltsstufen, eingeteilt wurden, und endlich die außerhalb Wien und Triest stationierten Staatsbediensteten, die keine Quartiergelder bezogen hatten und 1873 Aktivitätszulagen erhielten; so waren doch jene Beamte usw., die damals am Gehalte wenig oder nichts profitierten, in der überwiegenden Mehrzahl, ganz abgesehen von denjenigen, die in Wien und Triest stationiert waren und statt der Quartiergelder nur eine etwas erhöhte Aktivitätszulage erhielten, so daß trotz der mit rund 26 Millionen Kronen präliminierten, tatsächlich aber viel größeren Mehrauslage, die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 verbunden war, mit derselben keine annähernd allgemeine Befriedigung in der Staatsbeamtenschaft herbeigeführt wurde.

Jahrelang vor dem Ministerium Badeni haben daher Versammlungen und Vereine von Staatsbeamten Resolutionen beschlossen und Petitionen wegen Erhöhung der Bezüge bei der Regierung und beiden Häusern des Reichsrates eingebracht. Darin wurden selbständige Anträge gestellt (im Herrenhause unterm 13. März 1893 bezüglich

der untersten Rangklasse und darüber berichtet im Juni 1894 vom Verfasser) sowie gelegentlich der Budgetberichterstattung auch im Herrenhause die Erhöhung der Bezüge der Staatsbediensteten als dringend anerkannt worden ist.

Aber auch die Regierungen haben sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen. Bereits Finanzminister Dr. Steinbach hat zum Zwecke einmaliger Unterstützungen eine Million Kronen in das Budget 1893 eingestellt. Das Abgeordnetenhaus hat einen höheren Betrag zu diesem Zwecke votiert. Da jedoch das Herrenhaus bei zweimaligen Verhandlungen wegen Abganges der erforderlichen Bedeckung dem Antrage nicht zustimmte und die verfassungsgemäß vorgesehene, aus beiden Häusern des Reichsrates gebildete Kommission sich auch gegen den höheren Betrag erklärte, ist es zwar bei der kleineren Summe verblieben. Dagegen hat das nächstfolgende Ministerium (Finanzminister Dr. Baron Plener) in das Budget bereits 3 Millionen Kronen eingestellt und überdies ein eigenes Komitee behufs Studiums der Beamtenfrage im allgemeinen eingesetzt und die Allerhöchste Genehmigung zur Gewährung von Alterszulagen erwirkt.

Der dem Ministerium Badeni gemachte Vorwurf, daß sowohl die Vorlage betreffend die Pensionen, als die über die Aktivitätsbezüge gemachte Vorlage weniger in der Erkenntnis der Notwendigkeit als aus politischen Gründen eingebracht wurden, kann daher bei unbefangener Würdigung dieser ebenso tiefgehenden als allgemeinen Bewegung mit Recht wohl nicht erhoben werden.

Aber auch dem Inhalte der Vorlage kann keineswegs eine zu weitgehende Tendenz nachgesagt werden. Der Hauptsache nach hatte sie die Bestimmung, die bei der 1873er Gesetzgebung weniger bedachten Gehalte zu erhöhen. Danach traten Erhöhungen der Grundgehalte in einzelnen Gehaltsklassen von 1200 Kronen, sowie von Gehaltstufen in den höheren Klassen um 600—800 und in der fünften Klasse um 2000 Kronen ein und wurden die Quinquennien nur in den oberen Klassen belassen, dagegen für die Klassen von der IX abwärts in Quadriennien umgewandelt. Außerdem wurden Dienstalterszulagen von je 200 Kronen systemisiert, für solche Bedienstete der untersten drei Klassen, die 16 bezw. 20 Dienstjahre in einer derselben zugebracht haben, sowie anderseits die bei den oberen drei Klassen statt der Aktivitäts- bestehenden Funktionszulagen — bezüglich der Statthalterposten in Lemberg, Prag und Triest — erhöht worden sind.

Nachdem auch diese darauf beschränkten Abänderungen des 1873er Gesetzes den höchst präliminierten Betrag von rund 24 Millionen

Kronen erforderten, hat Finanzminister Dr. Ritter von Bilinski den Beginn der Wirksamkeit des letzteren doch erst für den Zeitpunkt in Aussicht genommen, wo die schon eingebrachten Gesetze über die Einführung einer neuen Börse- (Effekten-), sowie über die Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer parlamentarisch verabschiedet sein werden und auf das davon erwartete Erträgnis mit Sicherheit gerechnet werden kann. Um diesem Gedanken Ausdruck zu geben, ist in der Regierungsvorlage der erste Tag des der Kundmachung des Gesetzes nächstfolgenden Monates als der Termin für die Wirksamkeit des Gesetzes bezeichnet worden.

Darüber ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen Abgeordnetenhaus und Regierung sowie zwischen dem ersteren und dem Herrenhause entstanden. Das Abgeordnetenhaus hat als Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes den 1. Juli 1896 festgesetzt, ungeachtet die Regierung dagegen nachdrücklichst Stellung genommen hatte. Die Budgetkommission des Herrenhauses, in deren Namen der Verfasser referierte, sprach sich für die Auffassung der Regierung aus und erinnerte an die bösen Folgen, welche eingetreten sind, als das Gehaltsgesetz 1873 ohne Bedachtnahme auf eine Bedeckung der durch dasselbe hervorgerufenen Mehrauslage, votiert wurde.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes am 16. Jänner 1897 im Herrenhause trat das Mitglied Dr. Baron Lemayr, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, für den Beschluß des Abgeordnetenhauses ein, indem er ausführte, daß der Mangel einer bestimmten Angabe über den Beginn der Wirksamkeit eines Gesetzes weder legistisch noch vom konstitutionellen Standpunkte gebilligt werden könne, nachdem sich bei einer für längere Zeit hinausgeschobenen Wirksamkeit eines Gesetzes die Umstände ganz geändert haben können, unter denen es beschlossen worden ist, und weil möglicherweise dem späteren Termine eine andere Regierung und ein anderes Abgeordnetenhaus gegenüberstehen, was einer homogenen Gesetzgebung keineswegs entspricht. Dr. Baron Lemayr gegenüber vertrat der erste Präsident dieses Gerichtes Dr. Graf Schönborn die Ansicht der Budgetkommission. Er und Finanzminister Dr. Ritter von Bilinski gaben zu, daß sich im Falle der Sanktion nach Schluß der Session möglicherweise solche Konsequenzen ergeben, daß sie jedoch nicht vermieden werden können, wenn z. B. Gesetze unmittelbar vor Schluß der Session beschlossen werden, deren Sanktion vorher aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, und daß es nicht angehe, in den Monarchen rücksichtlich des Zeitpunktes zu dringen, zu welchem Zeitpunkte er von dem Rechte der

Sanktionierung Gebrauch mache, was Bilinski als eine Einschränkung derselben bezeichnete.

Im Schlußworte hat der Verfasser als Berichterstatter in Abrede gestellt, daß diese technischen Schwierigkeiten durch die richtige zeitgemäße Einteilung auch überwunden werden könnten, da sie doch bei den Delegationen, wo die Sanktion der gefaßten Beschlüsse vor Sessionsschluß verkündet werden muß, sowie in Ungarn und Bayern, wo dieser Vorgang durch die Verfassung vorgeschrieben ist, auch tatsächlich überwunden werden. Er könnte sich aber dennoch nicht entschließen, der Fassung des Abgeordnetenhauses zuzustimmen, weil er die staatsfinanziellen Folgen davon fürchte und weil die vorzitierte Vorschrift in der österreichischen Verfassung fehlt, er aber dem Grundsatze huldige, die Verfassung müsse von oben strenge eingehalten werden, wenn man wolle, daß es auch von unten geschehe, daher man das, was nicht in der Verfassung steht, als außerhalb stehend betrachten müsse.

Dr. Baron Lemayr hatte seine Bemerkungen nur akademisch, ohne Antragstellung vorgebracht. Der Antrag der Kommission wurde mit überwiegender Majorität im Sinne der Regierung angenommen. Das von der Opposition als „auf Lager" befindlich bezeichnete Gesetz wurde auch von den nachfolgenden Ministerien Gautsch und Thun so lange nicht zur Sanktion vorgelegt, als nicht auf die bleibende Bedeckung der damit verbundenen Auslagen gerechnet werden konnte. Erst als der Finanzminister Dr. Kaizl diese Bedingung als erfüllt erachtete, erfolgte die Unterbreitung zur Allerhöchsten Sanktion und wurde sie am 19. September 1898 erteilt. —

Gleichzeitig mit dem Beamtengehaltsgesetze legte die Regierung auch die Gesetze über die Gehaltsregulierung der an den Staatslehranstalten aller Kategorien vor. Die Universitäten wurden nunmehr alle gleichgestellt, während im Gesetze von 1873 die Professoren der Universitäten Wien und Prag gegen die übrigen bevorzugt waren. Aber auch diesesmal erhielten die in Wien tätigen Professoren über Beschluß des Abgeordnetenhauses eine weitere Personalzulage von 800 Kronen. Die Professoren blieben zwar, solange sie nicht mit dem Titel von Hofräten ausgezeichnet wurden, in der VI. Rangklasse. Den in die VII. Rangklasse eingeteilten außerordentlichen Professoren wurde der fixe Gehalt von 3600 Kronen zuerkannt. Die Professoren der theologischen Fakultäten, die auch nach dem 1872er Gesetz nach einem alten Herkommen geringer dotiert waren als ihre Kollegen an den weltlichen Fakultäten, wurden den-

selben nunmehr gleichgestellt, mit Ausnahme der Fakultät an der Universität in Innsbruck, welche vom Jesuitenorden besetzt wurde, mit dem ein besonderes Übereinkommen bestand. An allen neuen Hochschulen — bei den Technischen Anstalten, der Hochschule für Bodenkultur, der Akademie der bildenden Künste in Wien und dem Tierarznei-Institute — für deren Lehrkräfte bisher geringere Bezüge bestanden, wurden durch dieses Gesetz die Gehalte der Professoren mit den Universitäten gleichgestellt.

Viel bedeutsamer als diese Gehaltfragen ist jedoch die der Aufhebung des Bezuges der Kollegiengelder durch die Professoren, welche in der Regierungsvorlage mit der grundsätzlichen Bestimmung in Aussicht genommen wurde, daß an Stelle dieser Einnahme eine Gehaltserhöhung einzutreten hatte, die allen Professoren gleichmäßig zu teil wurde, und zwar auch denjenigen, welche wegen ihrer Lehrfächer usw. nicht im Genusse nennenswerter Kollegiengelder standen, sowie daß es den Professoren freigestellt war, in demselben zu verbleiben und an der Gehaltserhöhung nicht zu partizipieren. Aus dem theoretisch richtigen Gedanken hervorgegangen, daß dieser Bezug die verdiente Prämie für die größere Bedeutung der Vorträge ist, hat sich diese Einrichtung an den deutschen Universitäten eingebürgert. Als Graf Leo Thun nach dem Jahre 1848 die österreichischen Universitäten nach dem Muster der deutschen altbewährten Hochschulen reorganisierte, übertrug er auch sie auf die österreichischen Institute. In der Tat wurde durch dieselbe das Einkommen mancher Professoren beträchtlich erhöht. Gleichwohl wird die größere Frequenz ihrer Vorlesungen nicht immer durch die größere Wissenschaftlichkeit, sondern nicht selten auch — ganz abgesehen von dem äußerlichen Vorzug des glänzenderen Vortrages — durch die besonderen Einrichtungen der Studienpläne hervorgerufen, indem bestimmte Vorträge wegen der Prüfungen für Staatsanstellungen frequentiert werden müssen und sich deren Besuch auch wegen des äußerlichen Umstandes empfiehlt, daß die Vortragenden zugleich Mitglieder der Prüfungskommissionen sind. Dagegen ist es vorhinein ausgeschlossen, daß bestimmte streng wissenschaftliche Lehrfächer sich einer besonderen Frequenz erfreuen, wenn auch ihre Vertreter wissenschaftlich noch so hoch stehen, weil sie nicht zu den Brotstudien gehören.

Solange also diese Einrichtung besteht, ist sie immer aus diesem Grunde an den Universitäten und ihren nächsten Interessenten umstritten gewesen, je nachdem es sich um durch die Praxis begünstigte oder um Lehrfächer der strengen Theorie und abstrakten Wissenschaft handelte.

Der Bezug der Kollegiengelder durch die Professoren wurde jedoch auch aus anderen Gründen bekämpft. Es wurde – und zwar in Universitätskreisen — allerdings nur in der Theorie für möglich erklärt, daß die vom Standpunkte der Lernfreiheit gebotene zwei- und mehrfache Besetzung von Lehrfächern wegen der damit verbundenen Teilung der Kollegiengelder von den dabei materiell interessierten Professoren hintangehalten oder doch nicht so gefördert wird, als es erwünscht wäre. Dasselbe habe auch von der Beschränkung der Habilitation von Dozenten zu gelten, weil diese ebenfalls zum Bezuge von Kollegiengeldern berechtigt sind. Und zur Erhärtung dieses Umstandes hat die öffentliche Diskussion auf eine bestimmte Universität hingewiesen, wo die Anzahl der Dozenten einer stark frequentierten Fakultät auffällig klein war.

Aber auch in den Kreisen, wo mehr das Verhältnis der Lehrenden zu den Lernenden in den Vordergrund tritt, wurde das Bezugsrecht der Kollegiengelder der ersteren ungünstig beurteilt. In demselben, hat es geheißen und wird es immer heißen, seien die Professoren Richter in eigener Sache, indem die Befreiungen von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes nicht immer gleichen Schritt mit den tatsächlichen Vermögensverhältnissen und der materiellen Leistungsfähigkeit der Studierenden halten. Zum mindesten hatte die öffentliche Diskussion festgestellt, daß manche Ablehnungen der Befreiung vom Kollegiengelde seitens der Studentenschaft mit dem materiellen Interesse der Professoren in Zusammenhang gebracht werden und daß eine Einrichtung, welche Universitätsprofessoren solchen Auslegungen aussetzt, nicht als gesund bezeichnet werden kann.

Auch nachdem die Regierungsvorlage eingebracht war, wehrten sich die Interessenten des Kollegiengelderbezuges kräftigst inner- und außerhalb des Parlamentes. Sowohl in der Öffentlichkeit als im Ausschusse des Abgeordnetenhauses fanden sie nicht den gewünschten Anschluß. Desto mehr entbrannte der Kampf bei der Plenarberatung des Abgeordnetenhauses. Sie dauerte drei Tage, da sowohl Regierung als Abgeordnete für die beantragte Ausscheidung dieser Geldfrage aus der Heimstätte der Wissenschaft und der Hochschule eingetreten sind.

Gegenüber einer so lebhaft erörterten Streitfrage schlug der Verfasser, als ihm der vom Abgeordnetenhause beschlossene Gesetzentwurf zur Berichterstattung zugewiesen wurde, zunächst vor, im Sinne der Geschäftsordnung sowohl außerhalb der Kommission stehende Mitglieder des Hauses, als auch Experte einzuladen, die demselben überhaupt nicht angehörten, den Kommissionsberatungen beizuziehen. Die der ersteren

Kategorie angehörigen Mitglieder Baron Lemayr sowie die Universitätsprofessoren Hofrat Dr. Ritter von Czylarz von der Wiener Universität und Regierungsrat Dr. Zoll von der Universität Krakau, beide von der juridischen Fakultät, dann die Hofräte Dr. Albert und Dr. Baron Widerhofer, beide von der medizinischen Fakultät in Wien, sowie der dem Herrenhause nicht angehörige Universitätsprofessor Dr. Schipper (für die englische Sprache und Literatur, emeritierter Rektor der Wiener Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften) sind der Einladung gefolgt und sind die zwei erstgenannten und Doktor Baron Widerhofer für die Aufrechthaltung der bisherigen Einrichtung, die anderen für die sie beseitigende Regierungsvorlage eingetreten.

Für den Verfasser war die Frage im Sinne des letzteren gelöst. Wie anderweitig dargestellt, hatte er als leitender Sektionschef des Unterrichtsministeriums die Absicht, in derselben Richtung vorzugehen. Bevor er jedoch mit den Vorbereitungen fertig war, hatte ihn der später eingetretene Unterrichtsminister Dr. von Stremayr ersucht, davon abzusehen, da er als vormaliger Dozent an der Grazer Universität sich nicht berufen fühlte, an dieser alten, eingebürgerten und die Freizügigkeit der Lehrkräfte zwischen den österreichischen und deutschen Universitäten erleichternden Einrichtung zu rütteln. Als nun nach mehr als einem Vierteljahrhundert der Gedanke von Regierungs wegen aufgenommen wurde, hatte weder diese Zwischenzeit noch die im Abgeordnetenhause und in der vom Herrenhause abgehaltenen Expertise den Verfasser zu einer anderen Meinung gebracht. Die Bevorzugung einer Anzahl von Lehrkanzeln unter gleichzeitiger Zurücksetzung von anderen wissenschaftlichen Lehrfächern, sowie die Verlockung zur Hintanhaltung der Gegenstände-Konkurrenz mittels korrespondierender Lehrkanzeln und insbesondere mittels Dozenturen und die dem Ansehen der Professoren schädliche Entscheidung über die Befreiung vom Kollegiengelde — schienen mir so schwerwiegende Schattenseiten dieses aus alten Zeiten stammenden, aber auch veralteten, materiellen Privilegiums, daß mich die dafür vorlängst und auch bei der gegenwärtigen Verhandlung vorgebrachten Gründe zu keiner gegenteiligen Überzeugung bringen konnten. Das war um so weniger der Fall, als die hochstehende Lehr- und Lernfreiheit von der Abänderung gar nicht berührt wird, indem die Einführung von Doppellehrkanzeln bezw. deren Beibehaltung davon ganz unabhängig ist und die Regierung an der Berufung ausgezeichneter Lehrkräfte durch Gewährung höherer Bezüge keineswegs behindert sein

wird. Dieser Vorgang wird aber auf Grund der künftig in die Staatskassen fließenden Kollegiengelder und des in dieser Beziehung geschlossenen und bei den Beratungen mitgeteilten Übereinkommens mit der Finanzverwaltung leichter beobachtet werden können als bisher.

Die Kommission des Herrenhauses schloß sich dieser Anschauung einstimmig an. Ich aber war in dem darüber erstatteten Berichte bemüht, den Gang, den die Verhandlung genommen hat, inklusive der Expertise in dem Berichte eingehendst zur Darstellung zu bringen, so daß der Unterrichtsminister Dr. Baron Gautsch sich nach seiner Publikation bestimmt gesehen hat, ihn mit dem Bemerken anzuerkennen, daß es im Herrenhause noch wenige derartige Berichte gegeben habe.

Auch seitens anderer Herrenhausmitglieder und insbesondere der Teilnehmer an der Expertise Dr. Baron Lemayr und Dr. Ritter von Czylarz ist die Art dieser Darstellung lobend hervorgehoben worden. Das hinderte sie jedoch nicht, bei der Plenarverhandlung vom 16. Jänner 1897 auf das lebhafteste zu opponieren. Während der erstere bedauerte, daß den Universitätsprofessoren im 1872er Gesetze Aktivitätszulagen zuerkannt und sie dadurch zu ihrem materiellen Nachteile den Beamten gleichgestellt wurden, hat der letztere die höhere Entwicklung der österreichischen Universitäten dem Bezugsrechte der Professoren der Kollegiengelder zugeschrieben und den Bericht angeklagt, durch die Aufhebung dieser Einrichtung die Universitäten auf das Gymnasialniveau herabdrücken zu wollen. Indem er des im Berichte angezogenen Beispieles der modernen Hochschulen (Technische, Bodenkultur- und Tierarznei-Hochschulen, Kunstakademien) gedachte, begründete er den Vorzug der alten Universitäten vor diesen Nachkömmlingen unter anderem auch damit, daß die ersteren, was die juridischen Fakultäten betrifft, bedeutende, von ihnen herangebildete Lehrkräfte an deutsche Universitäten abgegeben haben, während sich die Technischen Hochschulen eines derartigen Exportes angeblich nicht rühmen können.

Im Schlußworte habe ich als Berichterstatter unter anderem auch auf diese Angriffe geantwortet, indem ich Dr. Baron Lemayr aus seinem eigenen, über die Universitäten publizierten Buche nachgewiesen habe, daß er nicht immer über die materielle Lage der Universitätsprofessoren so gedacht, vielmehr dort ausdrücklich dieselbe Aktion rühmend hervorgehoben hat, die er nunmehr als das Gegenteil davon getadelt habe. Hofrat Dr. Ritter von Czylarz habe ich auf mehrere Stellen des Berichtes verwiesen, wo die Maßregeln zur

wissenschaftlichen Hebung der Universitäten als notwendig und in der wärmsten Weise empfohlen wurden, was gewiß nicht mit der angeblichen Herabdrückung des Niveaus dieser Hochschulen übereinstimme. Namentlich bin ich seinem Gedächtnisse durch Anführung einer Anzahl von Namen der an auswärtigen technischen Lehranstalten wirkenden, aus Österreich dahin berufenen Professoren zu Hilfe gekommen. Aber auch an die vorzüglichste Bestimmung technischer Hochschulen, tüchtige Leiter technischer Unternehmungen heranzubilden, sowie daran habe ich ihn erinnert, daß sich gerade in dieser Beziehung die österreichischen Institute eines verhältnismäßig starken Exportes zu rühmen haben. Eine Entgegnung darauf in Form einer tatsächlichen Berichtigung wäre möglich gewesen. Sie ist jedoch nicht erfolgt. Wohl aber scheint diese Ausführung ihren Mann getroffen zu haben, denn er hat den von ihm gemachten Einwand bei der Revision des Stenogrammes seiner Rede vollständig weggelassen und dadurch die eigentümliche Lage geschaffen, daß im Stenogramme meine Gegenrede als Erwiderung auf etwas vorkommt, das dort nicht mehr erscheint.

Einen Erfolg erzielte diese Opposition auch im Herrenhause nicht. Die denkbar größte Majorität stimmte dem mit der Regierungsvorlage gleichlautenden Kommissionsantrage zu und die am 19. September 1898 erfolgte Allerhöchste Sanktion hat eine ebenso wichtige als notwendige Neuerung geschaffen.

Die getrennten weiteren Vorlagen des Unterrichtsministeriums behandelten zunächst die Bezüge des Lehrpersonales an den Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen). Darin war der vom Verfasser im 1872er Gesetze als Berichterstatter und Antragsteller bereits großenteils zur Geltung gebrachte Grundsatz der Aufhebung der verschiedenen Kategorien von Anstalten, je nachdem sie sich in Wien oder in Kronlandshauptstädten usw. befanden, allgemein durchgeführt. Damit war die Gleichhaltung mit den Beamten des Zivil-Staatsdienstes in diese Punkte hergestellt und ebensowohl der häufige Wechsel an den minder dotierten Schulen als der nachteilige Schein beseitigt, daß für kleinere Orte mindere Lehrkräfte wirklich genügen, bezw. daß die oft aus ganz anderen Gründen dort verbliebenen Professoren dafür gehalten wurden. Außerdem sind ihnen weitere Quinquennalzulagen sowie teilweise höhere Rangklassen zuerkannt worden. Auch wurde ihnen der Titel „Professor" gesetzlich zu teil (nach dreijähriger Dienstzeit), der durch die Verordnung vom Jahre 1865 verliehen wurde.

Außerdem wurden die Bezüge der Lehrkräfte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an den höhe-

ren Fach- und Gewerbeschulen in zwei weiteren Gesetzen festgestellt. Bezüglich der ersteren wurden sie — die mit den Volksschulen äquiparierenden Hilfslehrer der mit den Anstalten verbundenen Übungsschulen ausgenommen — den Professoren der Mittelschulen gleichgestellt. Das Versäumnis, daß in dem Gesetzentwurfe die Bezeichnung der Lehrkräfte an den Anstalten als „Professoren" gesetzlich nicht vorgesehen war, wurde durch die bei der Berichterstattung und unter Berufung auf die Zusage des Unterrichtsministeriums gegebene Erklärung wettgemacht, daß diese Verfügung im administrativen Wege nachgetragen werden wird.

Die Gehalte der Lehrkräfte an den höheren Fach- und Gewerbeschulen sind ähnlich wie die der Lehrkräfte an Mittelschulen bemessen worden. Verbesserungen davon sind für die Direktoren und Fachlehrer teils festgestellt, teils in Aussicht genommen worden, weil es sich in diesen Fällen darum handelt, Männer der Praxis für Unterrichtszwecke zu gewinnen, wozu in der Regel nur bei besserer Dotierung die Gelegenheit geboten ist.

Außer den Gesetzen für die Staatsbeamten und für das Staatslehrpersonale, ist noch durch ein Sondergesetz auch für eine Verbesserung der Lage des in die Kategorie der Staatsdienerschaft gehörigen Personales vorgesorgt worden. Mangels an Vorarbeiten ist dafür 1873 nur eine 25%ige Aufbesserung der damaligen Bezüge bewilligt worden. Obwohl diese Verfügung ausdrücklich nur als eine provisorische erklärt wurde, ist seither ebenfalls jede weitere Anordnung unterlassen worden. Aber auch diesesmal wurde gesagt, daß die eigentlichen Studien darüber noch nicht abgeschlossen sind. Vorerst wurde die gesamte Staatsdienerschaft in fünf Gehaltskategorien von 700 bis 1100 Kronen eingeteilt. Zugleich sind die Bezüge der uniformierten und Zivil-Polizeiwachmannschaft auf 800—1000 und der Inspektoren auf 1200—1400 Kronen erhöht und Alterszulagen von je 200 Kronen nach je vier in der obersten Gehaltsstufe zugebrachten Dienstjahren systemisiert worden. Dieses letztere Gesetz ist ebenfalls, und zwar auch mangels der entsprechenden Bedeckung der Auslagen erst nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit getreten. Auch bezüglich seiner bestand in dieser Beziehung eine Differenz zwischen Abgeordnetenhaus und Regierung. Nachdem die Herrenhauskommission konsequenterweise hier ebenfalls der Anschauung der Regierung beigepflichtet hatte, wurde bei der Plenarberatung im Herrenhause — am 18. Jänner 1897, also zwei Tage nach der Verhandlung über die übrigen Gehaltsgesetze — mit Rücksicht auf die

besondere Dringlichkeit neuerlich die Festsetzung eines fixen und früheren Termines für den Beginn beantragt. Leider mußte der Verfasser als Berichterstatter auch in dem Falle die Offenlassung desselben aus den bereits geltend gemachten staatsfinanziellen Gründen verteidigen. Bezüglich der größeren Dringlichkeit, führte er bei dem Anlasse aus, sei es sehr schwer, sie in dem Falle allein und auch bezüglich der niederen Beamtenschaft zu behaupten, daß sie sich in einer nennenswert besseren Lage befinde. Die große Majorität des Herrenhauses teilte diese Ansicht.

Das Gesetz wurde gleichzeitig mit allen übrigen Gehaltsgesetzen erst am 19. September 1898 Allerhöchst sanktioniert.

Zu den vorzüglichsten finanziellen Aufgaben des Parlamentes gehörte selbstverständlich auch unter dem Ministerium Badeni die Bewilligung des Budgets. Das pro 1896 war mit 18 Millionen Gulden höher als das des Vorjahres belastet. Dazu hatten vorzüglich die erhöhten Ansprüche der Heeresverwaltung beigetragen. Zur Bedeckung dieser Auslagen forderte Finanzminister Bilinski das Abgeordnetenhaus zur Votierung des bereits vom Finanzminister Steinbach vorgelegten und unter dem Finanzminister Ernst Plener weiterberatenen Entwurfes über eine neue Personaleinkommensteuer auf. Außerdem hatte er zur Bedeckung der Auslagen für die erhöhten Beamtengehalte, wie erwähnt, die Erhöhung der Branntwein-, Börseeffekten- und Warenbörsesteuer in Aussicht genommen. Überdies kündigte er an, zur Entlastung des Budgets ein gesondertes Investitionsbudget ab 1897 einbringen zu wollen. Gegen letztere Neuerung wurden Bedenken erhoben. Der Abgeordnete Dr. Kaizl erblickte darin eine Verschleierung der effektiven Ausgabe sowie die Schwierigkeit, jederzeit den richtigen Unterschied zwischen laufenden, dem gewöhnlichen Budget zur Last fallenden Kosten und den wirklichen Investitionsauslagen zu machen. Auch besorgte er, es würde dabei das Bestreben vorherrschen, das laufende Jahresbudget durch Erhöhung des Investitionskonto zu erleichtern. Nachdem Dr. Ritter von Bilinski diese Einwendungen widerlegte, ist es 1897 bei der angekündigten Einrichtung geblieben. Das Budget für 1896 wurde mit unwesentlichen Abänderungen votiert, und zwar mit dem Überschusse von 1,436.000 Gulden, einem nunmehr durch eine Reihe von Jahren anhaltenden günstigen Ergebnisse.

Auch der Voranschlag für 1897 hat einen Überschuß (von 542.812 Gulden) ausgewiesen, wobei das abgesonderte Investitionsbudget in der Höhe von 48·61 Millionen Gulden derart mitwirkte, daß

23·22 Millionen Gulden zur Fundierung älterer Ressortschulden und 25·39 Millionen Gulden zu neuen Investitionen verwendet werden sollten. Zu dem Zwecke wurde 3·5%ige Investitionsanleihe ausgegeben. Auch dagegen erhob der Abgeordnete Dr. Kaizl große Bedenken, während der Abgeordnete Dr. Max Menger sich damit einverstanden, aber die Remedur gegen Defizitsverschleierungen in der gesetzlichen Feststellung des bei der Präliminierung zu beachtenden Vorganges für notwendig erklärte. Der Budgetausschuß genehmigte die Aufstellung eines eigenen Investitionsbudgets, ohne jedoch ergänzend nach dem Antrage Menger vorzugehen.

Nachdem jedoch Abgeordneter Dr. Kaizl kurze Zeit darauf der Nachfolger Bilinskis als Finanzminister wurde, war er in der Lage, seine Anschauung in den von ihm vorgelegten Voranschlägen (1898 und 1899) zu verwirklichen und keine Investitionsanleihe aufzunehmen, ist aber auch keiner der anderen Finanzminister, auch Bilinski selbst nicht, als er 1909—1910 das Finanzportefeuille zum zweitenmal innehatte, auf diese Modalität zurückgekommen, so daß sie nur im Jahre 1897 zur Anwendung gelangt ist. Wohl aber hatte Dr. Ritter von Bilinski auf die Notwendigkeit der seit Jahren unterlassenen Bedeckung der Amortisation der Rentenschuld hingewiesen und dadurch den Beschluß hervorgerufen, daß alljährlich 2% derselben durch Ausgabe neuer Rente amortisiert werden sollen.

Der Staatsvoranschlag für 1897 ist für längere Zeit der letzte parlamentarisch erledigte gewesen. Aber auch bezüglich seiner stand diese Verabschiedung vorhinein keineswegs fest.

Die Abgeordneten Zacek für Mähren, Herold und Kramař für Böhmen, Barwinski für die Ruthenen in Galizien, Laginja für Dalmatien, Gregorec für die Slowenen in Görz, Istrien, Kärnten und Krain, meldeten ihre nationalen Forderungen an. Dr. Zacek verlangte, daß der von Badeni in Aussicht genommene nationale Ausgleich nach der staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit der Länder der böhmischen Krone auf dieselben ausgedehnt und daß bezüglich Mährens dem Umstande Rechnung getragen werde, daß dort zwei Dritteile der Bevölkerung der czechischen Nationalität angehören. Dr. Herold sagte von den bevorstehenden Wahlen eine Vermehrung der czechischen Abgeordneten voraus. Erst wenn die Czechen befriedigt sein werden, könne man Ruhe erwarten. Kramař lehnte die Budgetbewilligung geradezu und insolange ab, als man den Czechen nicht gerecht werde, den Versprechungen werde nicht mehr vertraut und nur mehr auf Taten gesehen.

Insbesondere gab die Post „Dispositionsfonds" Gelegenheit zu Vorwürfen gegen die Regierung und die Gründung und Unterstützung von Regierungsblättern, wobei Mittel zur Verwendung gelangten, welche die mit dieser Post bewilligte Summe weit überstiegen. Während der czechische Abgeordnete Dr. Stransky dem Preßdepartement des Ministeriums „Korruption" vorwarf, der Dispositionsfonds am 11. Dezember 1896 mit nur 163 gegen 82 Stimmen bewilligt wurde und die durch die Frontveränderung der Regierung gegen die Wiener Christlichsozialen mißtrauisch gemachten Deutschen sich zur Ablehnung des Budgets vorbereiteten, ist es dem Grafen Badeni gelungen, den Christlichsozialen durch die Genehmigung der Wahl Dr. Luegers[1] zum Bürgermeister von Wien, obwohl sie einmal bereits verweigert war, sowie den Klerikalen durch konfessionelle Zugeständnisse (gesetzliche Einführung des Religionsunterrichtes in den Realschulen usw.) und den Czechen durch die Zusage nationaler Forderungen gerecht zu werden — und trotz der vorher gemachten Opposition für die Bewilligung des Budgets zu gewinnen, so daß dasselbe am 20. Jänner 1897 mit 156 gegen 70 Stimmen angenommen worden ist. Kurz vorher hat der Finanzminister Gelegenheit genommen, von dem hiemit an das Ende der Wahlperiode gelangten Parlamente seine außerordentlichen Leistungen in der sechsjährigen Tätigkeit (Personaleinkommensteuer, Wahlreform, Pensions- und Gehaltsgesetze der Staatsbediensteten, Bedeckung großer militärischer Erfordernisse usw.) anzuerkennen und zu erklären: „Es werde immer als das sogenannte große Parlament gelten."

[1] Badeni hatte, entsprechend seiner in der Programmrede verkündeten Notwendigkeit christlicher Duldung, die antisemitische Bewegung, welche eigentlich zur Bildung der christlich-sozialen Partei geführt hat, anfänglich keineswegs unterstützt. Trotz der Intervention der Abgeordneten Dipauli, Ebenhoch und Morsey hat er nicht auf die Genehmigung der Wahl des Abgeordneten Dr. Lueger zum Bürgermeister von Wien angetragen. Er war auch, als Lueger unmittelbar darauf wiedergewählt wurde, mit der Auflösung des Wiener Gemeinderates einverstanden. Als die Christlichsozialen aber die entschiedene Majorität auch im neugewählten Gemeinderate erlangt hatten — Lueger wurde zum drittenmal mit 96 gegen 42 Stimmen zum Bürgermeister wiedergewählt — und er die Stimmen der Christlichsozialen im Abgeordnetenhause, wo sie gegen die Nichtgenehmigung der Wahlen und Auflösung des Gemeinderates mit großer Entschiedenheit protestiert hatten — brauchte, wurde Lueger vom Kaiser empfangen und verzichtete er auf die Bürgermeisterstelle, begnügte sich mit der des ersten Stellvertreters und der Inaussichtnahme seiner späteren Bestätigung, welche auch nach dem Rücktritte des Platzhalters Strobach (31. März 1897) am 8. April 1897 tatsächlich erfolgte.

Einen wesentlichen Punkt im Arbeitsprogramme des Ministeriums Badeni bildete die Wahlreform. Der Ministerpräsident hatte bei seiner am 10. November 1895 gehaltenen Programmrede angekündigt, daß die betreffende Vorlage bereits fertiggestellt und Allerhöchst genehmigt worden sei, sowie daß er sie in der nächsten Session einbringen werde. In der Tat erfolgte die Vorlage auch in der Abgeordnetenhaussitzung vom 15. Februar 1896 mit einer mündlichen Motivierung. Graf Badeni bekannte sich dabei zu dem, wie er sagte, in der Politik gebotenen Grundsatze, daß man das Bestehende erhalten und mit neuen Einrichtungen daran anknüpfen müsse. Das historisch Gewordene sind die Interessenvertretung und die Individualitäten der Königreiche und Länder. Die ersteren wären in vier Gruppen (Großgrundbesitz, Handelskammer, Städte und Landgemeinden) vertreten, sollen jedoch durch eine allgemeine Wählerklasse ergänzt und auf diese Art — selbstverständlich jedes Land für sich — die bestehende Interessenvertretung mit dem angestrebten allgemeinen gleichen Wahlrechte in Einklang gebracht werden. Die Entscheidung, ob in den Landgemeinden direkt oder indirekt gewählt wird, solle der Landesvertretung überlassen werden.

Bald nach der Einbringung der Vorlage wurden Stimmen gegen dieselbe dahin laut, daß einerseits mit der Angliederung der fünften Kurie eine wesentliche Lockerung des Systems der Interessenvertretung verbunden sei, sowie daß damit der allgemeinen Forderung nach Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes keineswegs entsprochen werde, daß daher dieses Zugeständnis des Wahlrechtes in einer allgemeinen Kurie nur ein Flickwerk sei, indem angeblich fünf Millionen Wählern (tatsächlich 3½) 72 Mandate eingeräumt werden, während nach wie vor 5000 Großgrundbesitzer 85 Abgeordnete wählen werden und überdies die neu zugelassenen Wähler ihr Wahlrecht gemeinschaftlich mit den anderen Wählern ausüben.

Bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause am 20. Februar und 20. April 1896 sprachen sich die Abgeordneten Brzorad, Kramař, Liechtenstein, Pernerstorfer, Romanczuk und Stransky gegen die Vorlage und für das allgemeine gleiche Wahlrecht aus, Slawik, Palfy, Jędrzejowicz machten das Recht der Landtage bezüglich der Wahlen in das Abgeordnetenhaus geltend, Kuenburg gab der Befürchtung der Deutschen Ausdruck, daß ihr nationaler Besitzstand geschädigt werde, Steinwender tadelte zwar, daß das Gesinde nicht wahlberechtigt sein solle, erklärte sich aber für die entwicklungsfähige Vorlage wie Dr. Lueger, der überdies ein Gesetz für

Wahlfreiheit verlangte. Der Abgeordnete Steiner verlangte nachträglich auch eine Reform des Herrenhauses, das wiederholt den Wünschen der Christlichsozialen bei volkswirtschaftlichen Gesetzesvorlagen entgegengetreten war. Julius Graf Falkenhayn erklärte sich für das seinerzeitige Schäffle-Hohenwartsche Projekt der Vertretung nach „Berufsständen" sowie ebenfalls für das Wahlrecht der Landtage.

Obwohl von keiner Seite eine vollständige Zustimmung zur Regierungsvorlage erfolgt war und namens der Jungczechen eine Rechtsverwahrung vorgebracht sowie seitens der galizischen Abgeordneten erklärt wurde, daß sie als Autonomisten nur schweren Herzens dafür stimmen werden, ja auch der vom Abgeordneten Dr. Götz für den Spezialausschuß erstattete Bericht zugab, daß der von ihm in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage befürwortete Gesetzentwurf wirklich Konsequenzen enthalte, hat das Abgeordnetenhaus doch den dagegen gestellten Antrag auf Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes bei der zweiten Lesung mit 173 gegen 61 Stimmen abgelehnt und bei der dritten Lesung (7. Mai 1896) die Regierungsvorlage mit allen Stimmen gegen 19 angenommen.

Auch bei der Verhandlung im Herrenhause am 28. Mai 1896 erklärte der Berichterstatter Dr. Inama-Sternegg, daß die vorberatende Kommission ebenfalls Bedenken gegen die Vorlage gehabt habe und daß insbesondere die Ungleichartigkeit der Interessen der großen Anzahl von Wählern, sowie die Verschiedenheit der Berufsgattungen die Vereinigung in einer Kurie zu einem politischen Ziele sehr erschweren müsse. Aus der Mitte des Hauses reklamierte Graf Johann Harrach das Wahlrecht für die Landtage, wogegen sich Fürst Karl Auersperg für das allgemeine gleiche Wahlrecht, allerdings nach der vorausgegangenen „arbeitsgesellschaftlichen Organisation" ausgesprochen hat. Er erklärte die an diese Einrichtung gewöhnlich geknüpften Befürchtungen nicht zu teilen und überzeugt zu sein, daß die verschiedenen, dabei besorgten und sehr entgegengesetzten Erscheinungen voneinander zum Nutzen des Ganzen in Schach gehalten werden. Das allgemeine gleiche Wahlrecht werde sich jedenfalls Bahn brechen, es wird „der Entwicklung der Dinge entweder mit mehr oder weniger Atem voraneilen oder ihr nachfolgen", es wird eingeführt werden müssen, wenn das Begehren danach jede parlamentarische Tätigkeit unterbunden haben wird.

Nachdem die Annahme der Vorlage im Parlamente erfolgt war, fand die Allerhöchste Sanktion am 14. Juni 1896 statt.

Als eine Begleiterscheinung dieser Aktion muß der vom Abgeordneten Baron Dipauli im Zusammenhange mit dem Personaleinkommensteuer-Gesetze eingebrachte Antrag auf Herabsetzung des Zensus von zehn Kronen angesehen werden. Der Steuerreformausschuß hat in Berücksichtigung der allgemeinen Steuerherabsetzungen auch seinerseits Ermäßigung auf acht Kronen vorgeschlagen. Die Abgeordneten Kramař und Dr. Lueger beantragten den Satz von sechs und vier Kronen. Das Abgeordnetenhaus stimmte dem Ausschußantrage bei und ist das Herrenhaus dem beigetreten. Das Gesetz wurde sodann am 5. Dezember 1896 Allerhöchst genehmigt.

Damit war allerdings die Wahlreform momentan zum Stillstande gebracht. Befriedigt aber war niemand davon. Vielmehr herrschte ziemlich allgemein der Glaube vor, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht doch eingeführt werden müsse. Die Sozialisten kleideten diese Stimmung in die Losung, daß vor Bewilligung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes auf keine Ruhe in Österreich gerechnet werden könne.

* * *

Wie Graf Badeni bereits in der Programmrede ankündigte, hat er sich insbesondere die Lösung der Nationalitätenfrage — zunächst in Böhmen — zur Aufgabe gestellt. Allerdings drängten die Umstände dazu.

Was ihm nicht bei seinem Aufenthalte in Prag auf der Reise von Lemberg nach Wien beim Amtsantritte seiner Stellung als Ministerpräsident von den Führern der Parteien gesagt wurde, das hat er bald auch im Parlamente zu hören bekommen.

So anerkannte der Abgeordnete Dr. Herold zwar (10. Dezember 1895), daß Badeni nicht vorhinein in den vom Ministerpräsidenten Fürst Windischgrätz begangenen Fehler verfallen sei, den Bestand der böhmischen Frage nicht anerkennen zu wollen. Aber er sei doch im Irrtum, daß das böhmische Volk sich bei ihm das Vertrauen verdienen müsse, das Gegenteil sei richtig, er müsse es zu erwerben trachten. Vor allem müsse die traditionelle Stellung der Deutschen aufhören, „eine politische Maxime" zu sein. Die Aufrechterhaltung derselben werde nicht zur Lösung der böhmischen Frage beitragen und die oppositionelle Haltung der czechischen Parteien wird weiter andauern. Dr. Kaizl sah in der scharfen Betonung Badenis der hohen deutschen Kultur eine Verletzung des czechischen Volkes und mahnte an die Notwendigkeit der Änderung der Staatsgrundgesetze.

Dr. Pacak erinnerte an das in den Versammlungen in Nimburg und Prag aufgestellte Programm: Gleichberechtigung beider Nationalitäten, Autonomie und Schaffung eines neuen Staatsgrundgesetzes. Dr. Kramař versagte der Regierung die Unterstützung, insolange sie nicht die Grundlagen zu einer nationalen, politischen und gerechten Lösung des czechischen Programmes gelegt habe.

Dr. Zacek aus Mähren machte geltend, daß dort alle höheren Posten der Verwaltung ausschließlich mit Funktionären deutscher Nationalität besetzt sind: so der des Statthalters, des Oberlandesgerichts-Präsidenten und Finanz-Vizepräsidenten, des Vorstandes der Postverwaltung und des Referenten der Landesschulbehörde.

Schon vorher (10. November 1895) erklärte Dr. Kaizl, gelegentlich der Budgetberatung im Ausschusse, daß als sprachliche Forderungen der Czechen: Gleichberechtigung in Schule und Amt, sowie im Abgeordnetenhause Protokollierung czechischer Petitionen und Reden und außerdem eine Wahlreform für den Landtag zu gelten haben.

Graf Badeni suchte außer der Aufhebung des Belagerungszustandes in Prag und der darauf bezugnehmenden Amnestie den Czechen noch einen weiteren Wunsch zu erfüllen und suchte durch Enthebung des Statthalters das Haupthindernis einer Verständigung mit den Czechen zuerst zu beseitigen. Fürst Thun zog sich Ende Dezember 1895 von dem Posten zurück und wurde im Jänner 1896 enthoben. An seine Stelle wurde Graf Coudenhove, sein Stellvertreter, ernannt. Die Forderungen der Czechen hörten aber trotz dieses Personalwechsels keineswegs auf.

So interpellierte Dr. Kaizl bereits am 15. Februar 1896 über die Bestimmung des § 20 des anläßlich der Errichtung des Eisenbahnministeriums am 19. Jänner 1896 publizierten Organisationsstatutes der österreichischen Staatsbahnen, „die Dienstsprache der Eisenbahnverwaltung ist die deutsche", obwohl diese Bestimmung im § 7 des Statutes vom 23. Juni 1884 bereits enthalten und bis dahin unbeanstandet in Geltung war, — eine Interpellation, die allerdings unbeantwortet geblieben ist.

Damit war auch die Frage der inneren Dienstsprache überhaupt ins Rollen gebracht, welche fortan und um so mehr auf der Tagesordnung blieb, als die Regierung dazu keine entschiedene Stellung nahm. Der Justizminister Graf Gleispach wurde zwar dazu gedrängt, anläßlich der Beratung des Budgets 1896 sich darüber zu äußern. Er erklärte auch ganz offen (20. März 1896), „daß die Anwendung der böhmischen als innere Dienstsprache vom Standpunkte

des Justizministeriums abgelehnt werden müsse, weil kein Stand so sehr der Ruhe und Sammlung bedarf wie der Richterstand und er von derlei äußeren Einflüssen unberührt bleiben sollte". Aber er sagte auch, „daß die Sprachenfrage überhaupt und insbesondere die der inneren Dienstsprache vom gesamtpolitischen Standpunkte behandelt werden müsse, daß sie in alle Verwaltungszweige eingreife. Sie könne nur durch das Gesamtministerium gelöst werden".

Davon abgesehen, wurde die Sprachenfrage, was die staatlichen Ämter in Böhmen betrifft, zunächst dadurch angeregt, daß die vielfach in das deutsche Sprachengebiet bei den dortigen Industriebetrieben eingedrungenen Arbeiter czechischer Nationalität und deren bei Gericht anhängige Angelegenheiten die Notwendigkeit der Regelung des dabei einzuhaltenden Vorganges ergaben. Dementsprechend sollten auch bei Gerichten des deutschen Sprachengebietes Eingaben in czechischer Sprache angenommen und ebenso die Verhandlung und Erledigung als auch der ganze Aktenlauf in dieser Sprache durchgeführt werden. Die Deutschen erhoben dagegen die ernstesten Einwendungen, weil sie als Konsequenz dieser Anordnung die Einwanderung czechischer Gerichtsbeamten in deutschen Orten und bei deren Rührigkeit die Vermehrung der Czechen in den letzteren besorgten und weil sie in dem Umstande, daß den deutschen und czechischen Bezirken das gleiche Recht zustehen sollte, keine ihnen wünschenswerte Gegenkonzession erblickten. Sie stellten dagegen die Forderung auf, daß 78 Bezirke als geschlossenes deutsches und 92 Bezirke ebenso als ein czechisches Sprachengebiet erklärt werden und daß in den ersteren nur deutsch und in den letzteren nur czechisch, dagegen in den 49 übrigen Bezirken mit gemischtsprachiger Bevölkerung in beiden Sprachen amtsgehandelt werde.

So wenig die Czechen darauf eingehen wollten und indem sie diese Einrichtung als eine gegen das böhmische Staatsrecht verstoßende „Landeszerreißung" bezeichneten, ebenso sträubten sie sich gegen das weitere Begehren der Deutschen nach Bildung nationaler Landtagskurien. Nach dem betreffenden Antrage sollten gesetzlich drei Kurien des Großgrundbesitzes und der Virilstimmen, dann der böhmischen und deutschen Wahlbezirke (die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern sollten sich bei ihrem Eintritte in den Landtag für die eine oder andere der nationalen Kurien entscheiden) festgestellt und alle vom Landtage zu vollziehenden Wahlen in gleicher Anzahl von jeder Kurie vorgenommen werden. Endlich sollten Änderungen des Gesetzes nur mit qualifizierter Majorität (Anwesenheit von mindestens

drei Vierteilen und Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der anwesenden Abgeordneten) beschlossen werden.

Der ein Jahr danach eingebrachte Antrag war gleichen Inhaltes, hatte jedoch den Zusatz, daß sowohl der deutschen wie der czechischen Kurie das Vetorecht gegen Landtagsbeschlüsse zustehen sollte, dann daß die Änderungen der Landes- und Landtagswahlordnung sowie dieses Gesetzes und anderer zur weiteren Ausführung desselben bestimmten Gesetze und der Gesetze über den Gebrauch der böhmischen oder deutschen Sprache im öffentlichen Leben bei den autonomen Behörden und bei Bildungsanstalten, die nicht ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind — ebenfalls der Kurialabstimmung unterzogen werden sollen[1] (21. Jänner 1896).

Zu den von deutscher Seite eingebrachten Anträgen gehörte auch der von den Professoren der deutschen Prager Universität Dr. Ulbrich (Herrenhausmitglied) und Dr. Pfersche (Reichsratsabgeordneter) veröffentlichte („Neue Freie Presse" vom 29. Juni 1897) Entwurf eines Sprachengesetzes. Auch dieser war auf der Grundlage der sprachlichen Abgrenzung nach czechischen, deutschen und gemischtsprachigen Bezirken aufgebaut. In denselben sollten die Beamten der betreffenden Sprache mächtig sein, bezw. die Beamten nach Maßgabe des sprachlichen Bedürfnisses bestellt werden. Die Zusammensetzung des Oberlandesgerichtes sollte mit je 15 deutschen und czechischen, bezw. elf Räten erfolgen, die beider Sprachen mächtig sind. Im Abgeordnetenhause selbst ist dieser Antrag nicht zur Verhandlung gekommen.

Auch die Czechen brachten Sprachenanträge ein. Der Abgeordnete Dr. Pacak hat bezüglich des Gebrauches der Landessprachen bei den autonomen Behörden beantragt, daß es den Gemeinden in der Regel freistehen sollte, alle Eingaben in ihrer Geschäftssprache zu erledigen und nur die Hauptstadt Prag verpflichtet wäre, die Erledigungen in der Sprache der Eingaben abzufassen. Bei den anderen Gemeinden sollte diese Verpflichtung nur dann eintreten, wenn in denselben mehr als ein Fünfteil der seßhaften Bevölkerung (nach der letzten Volkszählung) sich zu der

[1] Von solchen nationalen Kurien war zum erstenmal in dem von Hohenwart 1871 eingebrachten Nationalitätengesetze die Rede. Danach sollten die Bezirke der böhmischen, deutschen und gemischtsprachigen Nationalität auf Grund der von den Gemeinden selbst getroffenen Entscheidung über ihre Amtssprache (eventuell im Wege einer allgemeinen Abstimmung) gebildet werden, während sie nach den 1895—1896 eingebrachten Anträgen vorhinein festgestellt und im Gesetze anzuführen gewesen wären.

anderen als der Geschäftssprache bekannte. Dagegen sollten die Städte mit eigenem Statut bezüglich der Erledigungen im übertragenen Wirkungskreise nach den für die Staatsbehörden geltenden Vorschriften vorgehen. Auch enthielt der Entwurf die Bestimmung, daß unter Gewährung einer fünfjährigen Frist zur Erlernung der böhmischen Sprache sämtliche Beamte in Böhmen beider Landessprachen mächtig sein sollten, sowie daß an Volksschulen immer nur eine Unterrichtssprache und die zweite auch nicht fakultativ angewendet werden sollte.

Und am 4. Februar 1897 brachte der Abgeordnete Dr. Herold namens des Czechenklubs den Entwurf eines Sprachengesetzes ein, der aber in den ersten Paragraphen staatsrechtliche Bestimmungen enthielt. Danach hätte das Königreich Böhmen auf dem ganzen Verwaltungs- und Gesetzgebungsgebiete ein einheitliches unmittelbares Ganzes bilden und jede Änderung und Regelung der Verwaltungs-, Kreis- und Bezirksgerichte nur mit Zustimmung des Landtages vorgenommen werden sollen. Die sprachgesetzlichen Bestimmungen waren in den §§ 4—7 enthalten. Darin war die Gleichberechtigung beider Landessprachen festgestellt und sollten alle an den Landtag gerichteten Reskripte und Allerhöchsten Entschließungen und Zuschriften in beiden Sprachen ausgefertigt, ferner beide Sprachen bei allen Staats- und Landesämtern im Königreich Böhmen Amtssprache und alle Staats- und Landesbeamten ihrer mächtig sein. Jedermann sollte das Recht zustehen, im ganzen Lande die eine oder andere der beiden Landessprachen zu gebrauchen, und sollte die Verhandlung über Eingaben von Amts wegen in der Sprache geführt werden, in der sie verfaßt sind. Dann sollte außerdem im Wege der Landesgesetzgebung über den Gebrauch beider Landessprachen bei den Staats- und Landesbehörden sowohl im Verkehre mit den Parteien als auch im inneren Verkehre und im Dienstverkehre entschieden werden, „jedoch mit gehöriger Wahrung dessen, was in diesem Gesetze enthalten ist". Endlich war hinsichtlich Änderungen auch dieses Gesetzes die qualifizierte Majorität vorgesehen.

Außer diesen Bestrebungen, die Sprachenfrage gesetzlich zu regeln, handelte es sich auch darum, den Deutschen den dem Bevölkerungsverhältnisse entsprechenden Anteil an der autonomen Landesverwaltung (Landesausschuß und Landesinstitute) zu sichern. Graf Badeni bemühte sich dabei zugunsten der Deutschen und sollte die den letzteren eingeräumte Stellenzahl gesetzlich festgelegt werden. Allein dieser Versuch scheiterte, weil die Czechen für dieses Zugeständnis die Einführung der böhmischen Sprache im inneren Dienstverkehre — vor-

erst nur in rein czechischen Gegenden — die Deutschen aber wieder dafür die nationale Abgrenzung der Gerichtsbezirke verlangten, zu welchen Konzessionen sich beide Parteien nicht entschließen wollten. Zwar kam es dann bei der Konstituierung des Landesausschusses doch zur Wahl von zwei Deutschen, aber nur mittels der Stimmen des Großgrundbesitzes. Eine Annäherung beider Parteien wurde jedoch auch dadurch nicht herbeigeführt.

Im Abgeordnetenhause ist vielfach auf die Sprachenfrage zurückgekommen worden und verlautete nach einiger Zeit, daß Graf Badeni die Absicht habe, dieselbe im Verordnungswege zu regeln, wogegen die deutschen Abgeordneten vorhinein ganz entschieden protestierten.

Die häufigen Reibungen in der Bevölkerung, die durch absichtlich in andere Sprachgebiete gemachte Ausflüge der Turn- und Gesangsvereine usw. hervorgerufen wurden, sollten zwar durch das dagegen ausgesprochene behördliche Verbot hintangehalten werden. Da aber dagegen seitens der czechischen Abgeordneten protestiert wurde, drängten auch äußere Anlässe zur definitiven Stellungnahme der Regierung. Der Abgeordnete Dr. Herold protestierte insbesondere dagegen, daß das Verbot mit der Berufung darauf erfolge, daß die Ausflüge in das geschlossene deutsche Sprachgebiet stattfinden, während es ein solches Gebiet nicht gebe. Auch Dr. Kramař stellte einen solchen Bestand in Abrede und behauptete, daß davon nur bezüglich des kleinen Gebietes im Egerlande und bei Asch die Rede sein könne.[1]

Ein weiterer Anstoß zum Vorgange in der Sache hat der am 30. Oktober 1896 von Dr. Pacak gestellte Dringlichkeitsantrag gegeben auf strenge Durchführung der durch die bestehenden Gesetze begründeten, jedoch tatsächlich — insbesondere im inneren Dienste nicht durchgeführten Gleichberechtigung beider Landessprachen bei allen Staatsbehörden im ganzen Königreiche Böhmen und auf eventuelle Einbringung entsprechender Gesetzesvorlagen bei den kompetenten gesetzgebenden Körperschaften. Dabei berief er sich auf die verneuerte Landesordnung vom Mai 1627, deren Anordnung durch kein Landesgesetz abgeändert wurde, ferner auf das Allerhöchste Reskript vom Jahre 1848, dann auf den Artikel XIX des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung, sowie auf die für Galizien erlassene Sprachenverordnung vom 4. Juni 1869, indem er zugleich die Ministerialverordnung vom 23. Mai und 30. Juni 1852

[1] Er bemerkte dazu, daß das „historische Ausnahmen" seien, für welche „wir immer eine gewisse Empfindung haben".

für ungültig erklärte sowie er auch bekämpfte, daß der Oberste Gerichtshof auf Grund seines Statutes vom 7. August 1850 in Zivilrechtssachen nur deutsche Erkenntnisse erlasse und entgegen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 in Strafsachen nur deutsch verhandle.

Der Abgeordnete Baron Scharschmid erwiderte darauf (6. November 1896), daß die spätere Gesetzgebung die betreffende Bestimmung der böhmischen Landesordnung 1627 aufgehoben hätte, wenn sie bis dahin überhaupt noch in Wirksamkeit gewesen wäre. Das sei jedoch keineswegs der Fall gewesen, denn seit 1627 seien alle Eintragungen in den Instrumentenbüchern der Landtafel in deutscher und lateinischer Sprache vorgenommen worden. Auch habe die von Kaiser Ferdinand III. an die Prager Appellationskammer erlassene Instruktion im Artikel XXV angeordnet, daß die Vorträge, betreffend die „relationes actorum" stets in deutscher Sprache zu erstatten seien. Die Berufung auf den Artikel XIX des Gesetzes über die Reichsvertretung sei, was die innere Dienstsprache betrifft, unrichtig, weil die Bestimmung bezüglich der inneren Dienstsprache immer als ein Recht der Exekutive behandelt worden sei, daher nur die äußere Geschäftssprache, wie auch die Deutschen stets verlangt haben, durch die Gesetzgebung geregelt werden müsse. Die innere Dienstsprache sei durch den bezogenen Artikel des Gesetzes über die Reichsvertretung nicht berührt worden, nachdem derselbe nur die Beziehungen der einzelnen Staatsbürger zur Staatsgewalt regele. Baron Scharschmid suchte auch den Mangel einer Bestimmung über die innere Amts- und Staatssprache in den Verfassungsgesetzen 1867 damit zu erklären, daß die damit seinerzeit beschäftigten deutschen Abgeordneten vermeiden wollten, dadurch die Vertreter der anderen Nationalitäten zu verletzen und daß sie gehofft haben, es werde sich allmählich die Überzeugung von der Notwendigkeit einer allgemeinen Verständigungssprache geltend machen. Er machte auch darauf aufmerksam, daß durch mehr als ein Dezennium nach der 1867er Verfassungsrevision eine Sprachenfrage eigentlich nicht bestand und daß sie erst durch das von den Czechen 1879 dem Grafen Taaffe überreichte Memorandum auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Dadurch, sowie durch die nachgefolgte Stremayrsche Sprachenverordnung sei die Bewegung hervorgerufen worden und diese wieder war es, welche zu seinem und zu dem sogenannten Wurmbrandschen Antrage geführt habe. Dabei haben die Deutschen die Stremayrsche Verordnung bekämpft, weil sie nicht im Gesetzgebungswege getroffen, und ist nach der Gerichtsordnung

vom Jahre 1854 den Parteien das Recht eingeräumt worden, sich bei Gericht der ortsüblichen Sprache zu bedienen. Hinzugesetzt hat Baron Scharschmid, daß die Bestimmung darüber, was ortsüblich ist, seit jeher und in Übereinstimmung mit dem Obersten Gerichtshofe in jedem Falle der Judikatur anheimgestellt war.

Der Abgeordnete Dr. Ruß beteiligte sich auch an der Debatte und bemerkte, daß die Deutschböhmen die gleichen Rechte wie ihre Konnationalen in Steiermark und Tirol haben wollen und nur den durch die Staatseinheit gebotenen Zwang anerkennen können.

Dagegen erklärte Fürst Friedrich Schwarzenberg, daß seine Partei die sprachliche Gleichberechtigung als ersten Punkt in ihr Programm aufgenommen habe, da sie entschlossen sei, sich immer für den „kulturellen Aufschwung der Czechen" gemeinschaftlich mit den Volksvertretern einzusetzen, weshalb er dafür eintrat, die Erlernung beider Landessprachen im Wege der Landesgesetzgebung obligatorisch anzuordnen.

Die Vermittlungsversuche des Grafen Badeni, die Deutschen durch gesetzliche Sicherung von Landesausschuß- sowie von Stellen bei der Verwaltung der Landesinstitute zu gewinnen, waren, wie erwähnt, von keinem Erfolg begleitet und opponierte Dr. Herold lebhaft, als der Regierungsvertreter (Statthalterei-Vizepräsident Stummer) am 5. Februar 1896 in der Landtagskommission die Forderung der Deutschen nach nationalen Kurien im Landtage für berechtigt anerkannte, wogegen Graf Adalbert Schönborn beantragte, daß beide Landessprachen in den Mittelschulen gesetzlich als obligate Lehrgegenstände erklärt werden.

Noch am 26. Jänner 1897 erklärte der Statthalter Graf Coudenhove, daß die Regierung das Gesetz über die nationalen Kurien nach den in Aussicht stehenden Reichsratswahlen gleichzeitig mit der Landtagswahlreform einzubringen gedenke. Dabei beabsichtige sie zwei Grundsätze einzuhalten: volle Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit beider Nationalitäten und Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung.

Ebenso beantwortete er die Interpellation des Abgeordneten Doktor Schlesinger im böhmischen Landtage vom 5. Februar 1897 über den Zeitpunkt der Abänderung der 1880er (Stremayrschen) Sprachenverordnung sowie über die projektierte Einführung der böhmischen Sprache als innere Dienstsprache bei den Behörden Böhmens dahin, „daß bei der Regelung der Sprachenfrage beide Parteien im Lande werden gehört werden und daß die Regierung nichts veranlassen

werde, was einer objektiven Würdigung der kulturellen und nationalen Bedeutung des deutschen Volkes hinderlich wäre".

Diese Anhörung fand in der Tat statt. Noch kurze Zeit darauf versicherte der Ministerpräsident deutschen Vertrauensmännern (Baernreither, Chlumecky, Kuenburg), daß er ohne Verständigung ihrer Partei den Czechen in der Sprachenfrage keine Konzession machen werde. Dagegen scheint die darauf gefolgte Beratung mit den czechischen Führern (Engel, Kaizl, Kramař, Pacak) dem Grafen Badeni die Überzeugung verschafft zu haben, daß er auch gegen seinen Willen den Czechen sprachliche Konzessionen machen müsse. Ob und inwieweit es ihm und den mitberatenden Ministern Gautsch und Gleispach gelungen ist, die Forderungen einzuschränken, wurde nicht bekannt. Jedenfalls aber ist bald nach dieser Konferenz allgemein angenommen worden, daß in derselben die bestimmte Zusage der ehesten Erlassung der Sprachenverordnungen erteilt worden ist. Ebenso war es bald die allgemeine Meinung, daß sich Graf Badeni der Krone gegenüber verpflichtet habe, für die baldige Fertigstellung des Ausgleiches mit Ungarn vorzusorgen und daß er die dazu erforderliche Majorität des Abgeordnetenhauses nur durch den Anschluß der Czechen an die zur Wiederherstellung des eisernen Ringes bereitwilligen Parteien erreichen konnte.

Wie dann ebenfalls bekannt wurde, hat Graf Badeni nach dieser Konferenz allerdings nochmals deutsche Abgeordnete zu sich berufen, jedoch, wie von den Teilnehmern mitgeteilt wurde, nur um ihnen die Tatsache bekanntzugeben, daß die Sprachenverordnungen feststehen und ehestens erlassen werden.

Gleichwohl stellten sich dieser Publikation noch Schwierigkeiten anderer Art entgegen. Die Minister Gautsch, Glanz und Gleispach[1] nahmen nach der vom Ministerrat beschlossenen Erlassung der Verordnungen Anstand, dieselben in diesem Stadium zu unterzeichnen. Die dadurch hervorgerufene Krise des Ministeriums führte zu der am 3. April 1897 erfolgten Demission, auf welche das an Badeni gerichtete Handschreiben vom 4. April 1897 erfolgte. In demselben erklärte der Kaiser, daß er die namens des Gesamtministeriums gegebene Demission nicht annehme, da er Gewicht darauf lege, „daß eine von ihm gewählte Regierung, unbeirrt durch zeitweilige Partei-

[1] Die als Landesverteidigungs- und Eisenbahnminister dem Kabinette angehörenden Mitglieder desselben haben, obwohl Deutsche — Welsersheimb und Guttenberg — als Generäle der Politik des Ministerpräsidenten auf Grund erhaltener Weisungen Folge geleistet.

schwierigkeiten, ihre Tätigkeit ausschließlich durch das allgemeine staatliche Interesse bestimmen lasse". Die Allerhöchste Entschließung setzte hinzu, „daß der Kaiser die Mitglieder des Kabinettes der Fortdauer seines Vertrauens versicherte" und daß er erwarte, „daß das Ministerium auch künftig mit patriotischer Hingebung und nachdrucksvoller Festigkeit nach den Grundsätzen seiner beim Amtsantritte abgegebenen programmatischen Erklärung sowie der Thronrede die Geschäfte weiterführen werde".

Durch den Inhalt dieses Handschreibens fühlten sich auch die oben genannten drei deutschen Mitglieder des Ministeriums gedrängt, ihren Widerstand gegen die Erlassung der Sprachenverordnung zurückzuziehen und sie mitzuunterzeichnen. Das geschah noch am selben Tage der Erlassung des Kaiserlichen Handbillettes und wurden die Sprachenverordnungen schon am nächsten Tage — 5. April 1897 — kundgemacht.

Die eine vom Grafen Badeni erwartete Wirkung trat sofort ein. Der Obmann des Polenklubs Dr. Ritter von Jaworski[1] gab am Tage dieser Publikation im Abgeordnetenhause die Erklärung namens der vereinigten Regierungsparteien ab (Polen- und Jungczechenklub, Christlichnationaler und Verband des konservativen christlichen Großgrundbesitzes, Zentrum und katholische Volkspartei sowie Rumänenklub), daß sie sich als Majorität des Hauses konstituiert und behufs einheitlichen Vorgehens eine parlamentarische Kommission bezw. ein Exekutivkomitee gebildet haben. Die Christlichsozialen gehörten dem wiedererstandenen „Eisernen Ring" nicht an, waren aber tatsächlich seine Alliierten.

Von den Badenischen Sprachenverordnungen

Der Inhalt deckt sich in vielfacher Beziehung mit der Stremayrschen Verordnung vom 19. April 1880. So sind die §§ 2—6, 8 und 12 wörtlich gleich. In anderen Paragraphen sind einzelne Absätze gleich oder doch nur unwesentlich verändert. Die Verschiedenheiten bestehen darin, daß die Verordnungen nicht bloß für die politischen, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden gelten, sondern auch auf die unterstehenden Behörden der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues ausgedehnt waren, daß ferner die Sprache der Ein-,

[1] In den Ministerien Windischgrätz und Kielmansegg Minister für die galizischen Angelegenheiten.

gaben „bei allen ihrer Erledigung oder Entscheidung dienenden Amtshandlungen, insbesondere auch bei der Antragstellung und Beratung in Senaten der Gerichtshöfe beibehalten werde, sowie daß der in diesen Angelegenheiten mit anderen nichtmilitärischen Behörden des Landes zu pflegende Verkehr in derselben Sprache stattfinden sollte".

Eine Beschränkung der Anwendung der böhmischen Landessprache war, wie erwähnt, bei den militärischen Behörden und bei der Gendarmerie angeordnet und wollte bei denselben „die Geltung der Dienstsprache" von den Verordnungen nicht berührt sein. Auch sollten dieselben „bei allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren", und ebensowenig „beim inneren Dienstgang und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und die der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden industriellen Etablissements, sowie für den Verkehr der betreffenden Ämter" angewendet werden. Dagegen sollte die Anwendung bei den nichtärarischen Postämtern in größerem Umfange stattfinden. Insbesondere haben die Verordnungen die im Absatz 2 des § 11 der Stremayrschen Verordnung enthaltene Ausnahme nicht enthalten, wonach durch sie „der Verkehr mit den Gemeindebehörden, welche die Funktionen der politischen Bezirksbehörden ausüben, nicht berührt worden ist".

Endlich enthält die Badenische Verordnung I die Schlußbestimmung, daß sie mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten sollte, welche in der Verordnung vom 19. April 1880 gänzlich fehlte.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Anordnungen bestand darin, daß die Sprachenverordnung **Badenis** die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift von allen Beamten als erforderlich bezeichnete, welche nach dem 1. Juli 1901 — also nach vier Jahren — angestellt werden, daß dieser Nachweis spätestens drei Jahre nach dem Dienstesantritte geliefert und davon nur Umgang genommen werden sollte bei Manipulationsbeamten, deren sprachliche Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird, sowie bei den mit Anstellungszertifikaten versehenen, nach Böhmen zuständigen Unteroffizieren, in letzterem Falle nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und auf Grund der Entscheidung des Ressortministers. Ferner enthielt die Verordnung noch die Bestimmung, daß die einzelnen Behörden „schon dermalen mit sprachkundigen Beamten nach Maß des tatsächlichen Bedürfnisses besetzt werden".

Wenn von einigen weniger ins Gewicht fallenden Verschärfungen der Stremayrschen Sprachenverordnung abgesehen wird, sind es vor-

züglich zwei Erweiterungen der Badenischen Sprachenverordnungen, welche einen überaus starken Eindruck bei den Deutschen machten. Die eine hat die Beibehaltung der Sprache von Eingaben und mündlichen Anbringen in allen Stadien der Amtshandlung, insbesondere bei der Antragstellung und Beratung bei Gericht betroffen, womit die böhmische Sprache nicht nur in den äußeren Dienst, und zwar auch in rein deutschen Gegenden, sondern auch als die die Beamtenorganisation stark berührende innere Dienstsprache eingeführt werden sollte. Damit war die Forderung der Deutschen nach national abgegrenzten Bezirken abgelehnt und als Konsequenz davon die durchgängige Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift von allen Beamten im Königreiche Böhmen verlangt. Dieselbe sollte auch von den schon im Dienste stehenden Beamten, und zwar nach längstens drei Jahren nachgewiesen und nach dem 1. Juli 1901 nur die Aufnahme von solchen Beamten gestattet sein, welche diese Sprachkenntnis bereits besitzen. Damit war nicht nur eine völlige Neuheit gegenüber der Stremayrschen Verordnung geschaffen, nachdem diese eine Bestimmung über die Sprachenkenntnis der Beamten gar nicht getroffen hatte, sondern sie ist auch in der Feststellung der Frist von drei Jahren, innerhalb deren die bereits angestellten Beamten die Kenntnis der zweiten Landessprache erwerben sollten, viel weiter gegangen als der Obmann des Jungczechenklubs Dr. Pacak, der als einer der schärfsten Vertreter der Doppelsprachigkeit am 21. Jänner 1897 bei der Begründung seines Antrages auf Erlassung eines Nationalitätengesetzes zu demselben Zwecke eine fünfjährige und in der von ihm 1895 publizierten Schrift über die Regelung der Sprachenverhältnisse in Böhmen eine zehn- bis fünfzehnjährige Frist für notwendig und in Aussicht genommen hatte.

Graf Badeni soll, wie der Abgeordnete Pergelt am 24. Mai 1898, also mehr als ein Jahr nach der Erlassung der Verordnungen, in den Delegationen mitteilte, sich dem Glauben hingegeben haben, daß die Deutschen mit der Tatsache ihres Bestandes rechnen werden. Ihn habe er nur ersucht, keine allzugroße Opposition zu machen. Es war auch die Nachricht verbreitet, daß ihn Mitglieder der deutschen Abgeordneten zu dieser Annahme bestimmt, bezw. gesagt haben, daß der Widerstand der Deutschen nicht allzu arg sein werde. Die öffentliche Meinung erhob sich jedoch gleich so mächtig gegen die am 5. April 1897 erlassenen Verordnungen, daß die deutschen Abgeordneten, mit welchen Badeni verhandelt hatte, unter Zeitangabe der betreffenden Besprechungen ausdrücklich erklärten, daß sie nicht nur nicht zuge-

stimmt, sondern auch von der Erlassung dringendst abgeraten haben, und zwar sowohl, als sie am 20. März 1897 allein, als am 23. März desselben Jahres gemeinschaftlich mit czechischen Abgeordneten und den Ministern berieten, und daß sie ausnahmslos gegen die Regelung der sprachlichen Verhältnisse im Verordnungswege gestimmt haben. Speziell die Abgeordneten Dr. Funke und Dr. Schlesinger machten bekannt, daß sie bei diesen Besprechungen erklärt haben, „die beiden Sprachverordnungen bedeuten die Aufruhrakte für das deutsche Volk in Böhmen", sowie daß sie „bei den Deutschen einen Sturm entfachen werden, wie er noch nicht da war".

Nachdem die Sprachenverordnungen wörtlich gleichlautend auch für Mähren erlassen waren (22. April), trat die Aufregung über dieselben in allen deutschösterreichischen Ländern immer mehr zu Tage. Im Abgeordnetenhause zeigte sich zwar eine große Zerklüftung auch bei den Deutschen. Die vormals mächtige Partei der Linken war in Parteien zerfallen. Eine als Volkspartei ausgetretene Anzahl von Mitgliedern zeigte sich nicht abgeneigt, gemeinschaftlich mit den Christlichsozialen die Sprachenverordnungen als ein Gebot der Notwendigkeit hinzunehmen, bis der von der Wählerschaft auf den Abgeordneten Dr. Steinwender als Obmann dieser Gruppe ausgeübte Druck einen Wandel in dieser Anschauung hervorgerufen hat. Der unter Führung des früheren Präsidenten des Hauses Grafen Coronini stehende Klub der Großgrundbesitzer, welcher unmittelbar vorher sich aufgelöst hatte und dessen Mitglieder ebenfalls nicht abgeneigt waren, eine der Regierung sich annähernde Mittelpartei zu bilden, schloß sich zwar der Opposition gegen die Regierung nicht gleich an, war aber durch die immer mehr zur Geltung kommende öffentliche Meinung ebenfalls gezwungen, gegen die gewalttätige Majorisierung der Linken Stellung zu nehmen (Erklärung Baernreithers vom 1. Juni 1897). Dagegen haben sich die auf Grund der neuen Wahlen ins Abgeordnetenhaus gelangten czechischen Sozialisten ebenso gegen nationale Bedrückungen und gegen „die Ausgrabung vergilbter historischer Privilegien und Dokumente sowie gegen phantastische staatsrechtliche Irrungen" ausgesprochen.

Bereits die Konstituierung des Abgeordnetenhauses war mit Schwierigkeiten verbunden und die Wahl Dr. Kathreins zum Präsidenten — der langjährige frühere Präsident Baron Chlumecky war nicht mehr Mitglied des Abgeordneten-, sondern des Herrenhauses — erfolgte gegen 116 Stimmen der Linken. Die Sprachenverordnungen beherrschten das Parlament, das von da ab zu keiner

ruhigen Arbeit mehr kommen konnte. Ein Antrag der intransigenten Partei des Abgeordneten Schönerer vom 7. Mai 1897 wurde abgelehnt. Danach sollte ein Volksrat eingesetzt werden, der aus den verschiedenen Gruppen des Abgeordnetenhauses gebildet werden und an dessen Spitze ein Erzherzog stehen sollte, dem jede wichtige Maßnahme auf dem Gebiete der „Gesetzgebung und Verordnung" zur Begutachtung vorzulegen und diese dem Kaiser zu unterbreiten gewesen wäre.

Dem von den Abgeordneten Dr. Funke und Genossen bereits am 6. April 1897 gestellten Antrage auf Zurückziehung der Sprachenverordnungen sowie den gleichen Anträgen der deutschen Volks- und der Fortschrittspartei wurde bereits vorher — am 9. April — mit 209 gegen 145 Stimmen die Dringlichkeit der Behandlung aberkannt. Dagegen sind die Wortführer der Polen und Czechen wärmstens für die Verordnungen eingetreten. Die Christlichsozialen aber glaubten bereits der öffentlichen Meinung so sehr Rechnung tragen zu müssen, daß sie zwar nicht für, aber auch nicht gegen den Antrag stimmten, sondern sich der Abstimmung enthielten.

Graf Badeni selbst verteidigte zunächst das Recht der Regierung zur Erlassung der Verordnungen, indem er sich auf die bisherige Gepflogenheit berief. Er rechtfertigte aber auch sein Eingreifen in diese für beide Nationalitäten gleich wichtige Angelegenheit damit, daß er sie als den Ausgangspunkt zu der weiteren dringend gebotenen Verständigung beider Böhmen bewohnenden Volksstämme bezeichnete und daß die Frage bisher nicht im beiderseitigen Einvernehmen gelöst werden konnte, was gewiß an sich, aber auch für die Regierung „bedeutend bequemer" gewesen wäre. Der Justizminister Graf Gleispach wohnte der Verhandlung nicht bei. An seiner Stelle hat Sektionschef Dr. v. Ruber — später Justizminister und Präsident des Obersten Gerichtshofes — dargelegt, daß es sich in der Sprachenverordnung eigentlich nur darum handelte, das mit der Verordnung vom Jahre 1880 geschaffene Recht in der Sprachenfrage weiter auszubilden. Die Beispiele — Anordnung der deutschen Sprache für das Oberlandesgericht in Prag 1882, ferner die Verordnung für das Grazer Oberlandesgericht und die für die Bildung der Senate beim Prager Oberlandesgericht 1887 und 1890 — führte er als für die Übung derartiger Anordnungen im Verordnungswege sprechende Gründe an.

Nach der Publikation der gleichen Verordnungen für Mähren und nachdem verlautete, daß die Regierung sie mit der erforderlichen Modifikation auch für Schlesien erlassen wolle, ist die Linke über

Antrag der deutschen Fortschrittspartei zur formellen Obstruktion geschritten. Der Brünner Abgeordnete Dr. Lecher sprach am 28. April gelegentlich der Verhandlung über den Bulgarischen Handelsvertrag durch 17 Stunden. Dann folgten alle denkbaren und undenkbaren Versuche, die regelmäßigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu verhindern.

Am 30. April 1897 brachte die deutsch-fortschrittliche Partei die Ministeranklage auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1867 ein, die Schönerianer erhoben die gleiche Klage wegen Verfassungsbruch und auch ein Teil der Volkspartei brachte dieselbe ebenfalls ein. Der dissentierende Teil dieser Partei unter Führung des Abgeordneten Steinwender widersetzte sich, wie erwähnt, anfangs dem Vorgange, mußte aber der allgemeinen Stimmung der deutschen Kreise nachgeben und sich gleichfalls anschließen. Ebenso mußte die christlich-soziale Partei den Widerstand, den sie gegen die Obstruktionspartei führte, unter dem Drucke der deutschen Wählerschaft, wie ebenfalls schon ausgeführt, auch aufgeben, so daß die Erwartung Badenis auf die Stellungnahme der deutschen Parteien sich nicht erfüllte, er vielmehr in der Frage der Sprachenverordnung die geeinigte deutsche Partei gegen sich hatte.

Der Präsident Dr. Kathrein brachte die drei Anträge auf Versetzung des Ministeriums in den Anklagezustand, dem Gesetze gemäß, rechtzeitig am 6. Mai 1897 zur Verhandlung des Abgeordnetenhauses. Dabei rechtfertigte Graf Badeni den Vorgang bei Erlassung der Sprachenverordnungen zunächst und vorzüglich gegen die Einwendung, daß die Regelung der Sprachenverhältnisse in die Kompetenz des Reichsrates gehöre, indem er auf eine Reihe von Präzedenzfällen hinwies. Darunter befanden sich auch die oben angeführten, von Sektionschef Dr. Ruber aufgezählten Beispiele, aber auch noch weitere Fälle, unter anderen auch die Verordnung des Justizministers Dr. Herbst vom 26. Februar 1869 an das Präsidium des Obergerichtes und an die Staatsanwaltschaft in Zara, sowie der Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1884, womit anerkannt wurde, daß die für Böhmen und Mähren erlassene (Stremayrsche) Verordnung vom 19. April 1880 in keiner Weise das der Regierung zustehende Verordnungsrecht überschreitet und auch dem bestehenden Gesetze sowie dem geltenden öffentlichen Rechte nicht widerspricht. Ebenso erinnerte er daran, daß der vom Herrenhause am 7. Mai 1887 gefaßte Beschluß den rechtlichen Bestand der Verordnung des Justizministers vom Jahre 1886 nicht beanstandet hat.

Der Ministerpräsident hat aber auch auf die verfassungsmäßige Grundlage der Sprachenverordnungen hingewiesen, indem er aus den Artikeln II und XI des Gesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, das Recht der Regierung ableitete, „innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen. Die §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141", haben dem Reichsrate die Gesetzgebung nur über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, aber nicht auch über die Vorschriften bezüglich des Gebrauches der Sprachen und über die sprachliche Qualifikation der Beamten vorbehalten.

Er hat auch darauf verwiesen, daß der Berichterstatter des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1867 das Nichteingehen auf nähere Bestimmungen wegen Ausführung des Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, ausdrücklich von den zu den Administrationsbefugnissen der Regierung gehörenden und ebenfalls erforderlichen Verordnungen gesprochen hat. Die Regierung habe eben nur von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Ebenso hat der Chef der Regierung in Abrede gestellt, daß die Sprachenverordnungen die „Landesüblichkeit" bezw. die Üblichkeit bei Gericht irgendwie berühren. Sie knüpfen eben nur an den tatsächlichen Bestand an. Der § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung und der § 4 des Patentes vom Jahre 1854 seien durch die Sprachenverordnung ebenfalls in keiner Weise verletzt.

Graf Badeni hatte die längere Rechtfertigung verlesen, wurde jedoch von drohenden und beschimpfenden Zurufen häufig unterbrochen.

An der darauf folgenden Wechselrede beteiligten sich vor allem die Abgeordneten Dr. Funke, Dr. Kaizl und Wolf. Der erstere erklärte insbesondere als ein schweres Unrecht, daß die Sprachenfrage aus dem ganzen Komplexe der zwischen den Deutschen und Czechen auszutragenden Streitfragen einseitig herausgerissen wurde und daß sich die ersteren ihre Regelung im „Ordonnanzwege" niemals gefallen lassen werden. Er forderte den Ministerpräsidenten zur Zurückziehung der Verordnungen und zum System der Verhandlungen „von Volk zu Volk" auf. Dr. Kaizl erklärte, daß kein juristisch begründetes Argument gegen die Sprachenverordnung vorgebracht worden ist, daß die von den Deutschen begehrte nationale Abgrenzung wegen der dadurch herbeigeführten Trennung von Landesteilen absolut unausführbar sei,

daß in allererster Linie der „unglückselige Sprachenstreit" die Ursache der Befehdung beider Volksstämme ist und dieser wieder nur durch die dabei in Frage kommende „Handvoll Beamte" hervorgerufen wurde. Auch er richtete einen Appell an die Gegner, „diesen Sprachenstreit aus dem Wege geräumt sein zu lassen", und schloß mit dem Antrage, über den Antrag auf Versetzung des Ministeriums in den Anklagezustand zur Tagesordnung überzugehen. Der Abgeordnete Wolf bezeichnete die Czechen als ein „minderwertiges Volk", drohte mit der Intervention des Dreibundes und behauptete, daß „die großpolnische Idee die Hauptsache für die Regierung sei".

Der Abgeordnete Ritter von Jaworski erklärte, gegen die Sprachenverordnung nichts einzuwenden zu haben, Graf Palfy, daß der Klub der Konservativen mit ihrem Inhalte einverstanden sei. Der Abgeordnete Dr. Susteršic gab namens der slawisch-christlichen Partei die Erklärung ab, daß durch die Sprachenverordnung das Gesetz nicht verletzt worden, die Regierung vielmehr mit ihrer Erlassung einer verfassungsmäßigen Pflicht nachgekommen sei, sowie daß seine Partei darüber Genugtuung empfinde, daß damit „dem böhmischen Brudervolke" ein kleiner Teil seines guten Rechtes zu teil geworden ist. Graf Dubski als Obmann des linken Zentrums stellte den Antrag, den Vorgang der Regierung zu mißbilligen, sowie sie zur ehesten Beseitigung der politischen Situation aufzufordern, aber über die Anklageakte zur Tagesordnung überzugehen.

Endlich beteiligte sich auch der Justizminister Gleispach an der Debatte. Er hatte sich offenbar nur die Aufgabe gestellt, die Unzulässigkeit der Ministeranklage aus Anlaß der Erlassung der Sprachenverordnungen nachzuweisen, und berief sich darauf, daß die Ausführungen der Redner pro die vom Ministerpräsidenten angeführten Gründe „in keiner Weise nicht einmal erschüttert, geschweige denn widerlegt hätten". Er fügte dann hinzu: „Es mag aber im Laufe der Wechselrede kommen und vorgebracht werden, was da wolle, für den Juristen und Nichtjuristen steht eine Tatsache unverrückbar fest, daß einer Regierung, welche denselben Weg betreten hat, den vorangegangene Regierungen aller Parteischattierungen gegangen sind und der in übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Reichsrates seine Sanktion gefunden hat, weder culpa noch dolus imputiert werden kann und daß infolgedessen diejenigen, welche die Anträge auf Versetzung der Mitglieder der Regierung in den Anklagestand unterschrieben haben, eine solche Anklage nie ernstlich gewollt haben."

War die Stimmung der deutschen Abgeordneten schon von Anbeginn der Verhandlung sehr erregt, so hatte sich dieselbe noch sehr gesteigert, als auch die Rechte ihrer Entrüstung über den Ausdruck des Abgeordneten Wolf von der „tiefen slawischen Minderwertigkeit“ stürmischen Ausdruck gab. Alle diese den parlamentarischen Fortgang empfindlich störenden Äußerungen wurden aber durch den Sturm weit übertroffen, der sich nach den letzten Worten des Ministers erhob. Die Linke nahm wie ein Mann die denkbar lauteste Kampfesstellung gegen ihn ein, indem sie ihn anklagte, das Parlament der Lüge beschuldigt zu haben, und dessen Widerruf bezw. den Ruf zur Ordnung durch den Präsidenten verlangte. Der außerordentliche Lärm dauerte durch mehrere Stunden und erst als durch allseitige Bemühungen etwas Ruhe eingetreten war, ist der Justizminister Graf Gleispach wieder zu Worte gekommen. Er erklärte, daß seine Äußerung aus der Auffassung hervorgegangen sei, daß es sich bei den Anklageanträgen nur um eine parlamentarische Taktik gehandelt und er gewiß nicht die Absicht gehabt habe, damit eine Partei zu beleidigen. Es herrschen, sagte er weiters, über die Tragweite der Sprachenverordnungen in allen Kreisen und Ständen die wirrsten Begriffe und insbesondere halte man irrigerweise die überwiegende Mehrheit ihrer Bestimmungen für neu und übersehe, daß sie bereits in der 1880er Verordnung enthalten seien.

Der Minister hatte noch nicht zu Ende gesprochen, als die Unterbrechungen und die Gegenrufe so betäubend laut wurden, daß er wieder zuwarten mußte und sich dann entschloß, die Fortsetzung seiner Rede, worin er ersuchte, die beiden Sprachenverordnungen miteinander zu vergleichen, den Stenographen zu diktieren. Bald hatte jede Ordnung im Sitzungssaale aufgehört, die Streitenden gerieten persönlich aneinander, die deutschen Abgeordneten stürmten die Ministerbank. Die eine Gruppe suchte die Stenographen zu verdrängen, die anderen trachteten es zu verhindern. Als infolge Ermattung wieder etwas Ruhe eingetreten war, wurde die Wechselrede fortgesetzt, bis es endlich nach dreitägiger Sitzung am 8. Mai 1897 zur Abstimmung kam, bei welcher der Antrag Kaizl auf Übergang zur Tagesordnung mit 203 gegen 163 Stimmen angenommen wurde. Die verhältnismäßig große Minorität ist nur dadurch erreicht worden, daß die Christlichsozialen unter dem Drucke ihrer Wählerschaft nunmehr für die Ministeranklage stimmten, während die Majorität von 40 bezw. 20 Stimmen durch die Deutschklerikalen erreicht wurde, die ihre Stimmen gegen dieselbe abgaben.

Auch in den nachfolgenden Sitzungen des Abgeordnetenhauses setzten sich die Lärmszenen fort. Mit Ausnahme einer Notstandsvorlage ließen es die deutschen Abgeordneten in den folgenden Sitzungen zu keiner Verhandlung kommen. Die Mitglieder des Präsidiums konnten nicht Herren des Tumultes werden, der wiederholt in Tätlichkeiten ausartete, so daß die allen Beleidigungen ausgesetzten Minister nicht selten fluchtartig den Beratungssaal verließen.

Im Herrenhause fand am 20. Mai 1897 ebenfalls eine Debatte über die Sprachenverordnungen statt.

Das geschah anläßlich der Verhandlung über die bei Beginn der Session an den Kaiser zu richtenden Adresse. Der Verfasser war zum Berichterstatter der zu dem Zwecke eingesetzten Kommission gewählt worden. Wenn Kolmer auch nicht mit Recht im sechsten Bande „Parlament und Verfassung in Österreich" davon spricht, daß die Kommission erst den sechsten Entwurf angenommen hat, da ihr selbst tatsächlich nur ein Entwurf vorgelegen ist, so ist es doch richtig, daß er — wie es wohl bei solchen Staatsakten zumeist der Fall ist — mehrfache Änderungen an dem erstverfaßten Entwurfe vorgenommen hat, da ihm daran gelegen war, daß die Kommission die Adresse einstimmig oder doch nahezu einheitlich beschließe. Es ist dieser begreifliche Wunsch auch erfüllt und nur in einem Punkte keine Übereinstimmung erzielt worden.

Dieselbe betraf eben die in der Adresse notwendigerweise zum Ausdruck gekommene Auffassung der Kommission über die Sprachenverordnungen. Ich hatte es als eine Konzession der Mitglieder der Rechten, aber auch eines oder des anderen Mitgliedes der eigenen (Mittel-) Partei anzusehen, daß ich deren Stimmen auf die Fassung vereinte, in welcher festgestellt wurde, daß die Sprachenverordnungen „der an Zahl und kulturellen Entwicklung hervorragenden Bedeutung des böhmischen Volksstammes Rechnung getragen haben" und daß „wenn hierdurch bei den Deutschen eine Beunruhigung entstanden ist, das Herrenhaus nur die Hoffnung aussprechen kann, daß dieselbe möglichst bald beigelegt wird". Weiter stellte der Entwurf — entgegen dem Vorgange der Regierung — prinzipiell fest, daß „je höher der nationale Frieden angeschlagen wird", es desto mehr Aufgabe der Regierung ist, „im Sinne der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichberechtigung aller Nationalitäten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer einheitlichen Verwaltung, an die gesetzliche Feststellung der Grundsätze der Anwendung sowohl der deutschen Sprache als der verschiedenen Landessprachen bei den Behörden heranzutreten".

Schließlich betonte der Entwurf „die Notwendigkeit des inneren Friedens der österreichischen Völker, zu dessen Erreichung ebenfalls Gottes Segen erfleht wurde".

Diese Fassung ist nur durch die Intervention der Kommissionsmitglieder der Mittelpartei, aber auch durch die Einflußnahme des Ministerpräsidenten auf Hohenwart und Ladislaus Rieger, die ebenfalls der Kommission angehörten, gesichert worden. Dagegen glaubten die sieben Kommissionsmitglieder der Linken nicht zustimmen zu können. Sie wollten sich mit der Konstatierung der durch die Verordnungen hervorgerufenen Beunruhigung der Deutschen sowie damit nicht begnügen, daß im Entwurfe die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß dieselbe möglichst bald beigelegt werde (nicht, daß sich dieselbe lege). Auch das Begehren, daß die Grundsätze des sprachlichen Verkehres bei und mit den Behörden im Gesetzgebungswege festgestellt werden sollen, womit der Vorgang der Regierung im Verordnungswege, geradezu als unrichtig bezeichnet wurde, und ebensowenig das Begehren bezüglich der deutschen Sprache und des Erfordernisses der einheitlichen Verwaltung, wurde nicht als genügend befunden.

Die von der Linken in die Kommission entsendeten Mitglieder glaubten positivere Forderungen stellen zu müssen und meldeten statt der zitierten Stellen des Entwurfes ein Minoritätsvotum an, in welchem Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen nur dann als ein wirksames Mittel zur Herstellung des nationalen Friedens zu bezeichnen sind, wenn dadurch die Lösung anderer seit langem damit im Zusammenhange stehender Streitfragen verbunden wird; dieses Ziel werde aber durch die Gewährung einseitig erhobener Begehren nicht gelöst. Dann seien die Sprachenverordnungen einerseits teilweise nicht durchführbar, teils gehen sie über das tatsächliche Bedürfnis hinaus und „scheint ihr Inhalt staatsrechtlichen, mit der geltenden Staatsverfassung unvereinbarlichen Ansprüchen entgegenzukommen". Die doppelsprachige innere Dienstsprache gefährde die bewährte Einheit der Verwaltung und der nationale Friede werde nicht gefördert, wenn weitgehende Ansprüche des einen Teiles befriedigt werden, was nur die berechtigte Unzufriedenheit des anderen Teiles zur Folge habe. Das Minoritätsvotum sagte: „Das Herrenhaus glaube daher, daß ehetunlichst der Versuch einer Verständigung zwischen den beiden Volksstämmen zu unternehmen wäre, kann sich jedoch der Besorgnis nicht verschließen, daß bei dem unveränderten Fortbestande dieser Sprachenverordnung das Gelingen einer Verständigung beider Volksstämme erschwert wird."

Dieses Votum ging eben weiter als der von den Mitgliedern der Rechten und Mittelpartei angenommene Entwurf. Während sich dieser darauf beschränkte zu konstatieren, daß mit den Verordnungen dem böhmischen Volksstamme Rechnung getragen wurde und daß die dadurch bei den Deutschen hervorgerufene Beunruhigung möglichst bald „beigelegt“ werden möge, sagt das Minoritätsvotum, daß damit aus dem die böhmische Frage bildenden Komplexe herausgerissene Teile einseitig erledigt, bezw. einer der Streitparteien Konzessionen gemacht werden, und wird weiters die Besorgnis ausgesprochen, daß „beim Fortbestand“ der Verordnungen die Verständigung beider Volksstämme erschwert werde. Während ferner der Majoritätsentwurf bezüglich der Anwendung der deutschen sowie der Landessprachen ebensowohl auf die verfassungsmäßig gewährte Gleichberechtigung der Nationalitäten als auf die Erfordernisse der einheitlichen Verwaltung hingewiesen hat, ist im Minoritätsvotum die Ansicht vertreten, daß die Verordnungen ein staatsrechtlich mit der geltenden Verfassung im Widerspruche stehendes Entgegenkommen zu enthalten scheinen und daß die Doppelsprachen im inneren Dienste die Einheit der Verwaltung gefährden. Der Forderung des Majoritätsvotums nach Regelung der sprachlichen Verhältnisse im Gesetzgebungswege hat sich das Minoritätsvotum nicht entgegengestellt, dieselbe aber auch nicht unterstützt, obwohl sie den Vorgang der Regierung direkt als unrichtig bezeichnet und die Notwendigkeit der Zustimmung der Deutschen zur endgültigen Lösung der Sprachenfrage als bestimmt vorausgesetzt hat.

Bei der Verhandlung des Herrenhauses über die Adresse am 20. Mai 1897 konnte sich der Verfasser als Berichterstatter darauf beschränken, auf das den beantragten Text erläuternde Referat hinzuweisen. Der Ministerpräsident hat sich auf den Stremayrschen Erlaß als die Grundlage der jetzigen Verordnung berufen, daß man staatsrechtliche Bedenken, wenn sie vorhanden sind, bei ihrer Erlassung hätte geltend machen müssen, gab dann der Meinung Ausdruck, daß der Zwischensprachenverkehr untereinander die Staatsverwaltung nicht stören könne, ferner daß das viel mehr bei Delegierungen und Übersetzungen eintrete, sowie daß deutsche Beamte auch nachmals in deutschen Gegenden amtieren werden. Das Minoritätsvotum wurde von den Kommissionsmitgliedern Baron Chlumecky und Baron Scharschmid vertreten. Ersterer betonte den Unterschied zwischen der Stremayrschen Verordnung, die nur den äußeren Dienst betraf, und den nunmehrigen Verordnungen, welche

die Doppelsprachigkeit auch auf den inneren Dienst ausdehnten, wodurch auf die Zentralbehörden und die Einheit der Armee eingewirkt werde. Baron Scharschmid wies nach, daß die Deutschen die Stremayrsche Verordnung keineswegs stillschweigend und bei den Ausgleichsverhandlungen 1890 nur auf Grund der damals erlassenen Schönbornschen Verordnungen als gegeben hingenommen haben, weil durch die letzteren das Erfordernis der Kenntnis der böhmischen Sprache im richtigen Ausmaße eingeschränkt wurde, daß jedoch eben diese Verordnung durch die jetzigen Erlässe außer Kraft gesetzt werde, sowie daß die Czechen selbst die staatsrechtliche Bedeutung dieser Verordnungen anerkennen. Zugleich erzählte auch er, daß den Deutschen durch die Regierung zugesagt war, daß in der Sprachenfrage nicht ohne ihr Einvernehmen vorgegangen werde, sie schließlich aber nur mehr von der vollzogenen Tatsache in Kenntnis gesetzt worden seien.

Die Majorität des Herrenhauses lehnte das Minoritätsvotum ab und stimmte für den Entwurf, wie ihn die Kommission vorgelegt hatte.

Unmittelbar vor dieser im Herrenhause abgeführten Wechselrede hatte der Adreßausschuß des Abgeordnetenhauses den vom Abgeordneten Grafen Dzieduszycki vorgelegten Entwurf in Beratung gezogen. Die Nationalitätenfrage war in demselben nur insoweit berührt, als zunächst ausgesprochen wurde, daß das Abgeordnetenhaus nur dann die Zeit zur Erledigung des Ausgleiches mit Ungarn sowie zu anderen Arbeiten „dem Wunsche Seiner Majestät gemäß“ finden könnte, wenn die langwierigen inneren Kämpfe zwischen den verschiedenen Nationalitäten Österreichs der endlichen Ruhe weichen. Dann folgte die Stelle: „Das Haus der Abgeordneten ist von der Überzeugung durchdrungen, daß nur durch gegenseitige Anerkennung der historischen und angeborenen Rechte der Völker Österreichs in allen Königreichen und Ländern der nationale Friede erzielt werden kann. Die gerechte Durchführung der gesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung aller Nationalitäten im gesamten öffentlichen Leben, in Amt und Schule, sowie die Wahrung der historischen Eigenberechtigung und Integrität der Königreiche und Länder unter Aufrechterhaltung des dieselben vereinigenden realen Bandes sind die Gewähr für die Erreichung dieses hohen Zieles.“

Zwar wurden bei der Ausschußberatung noch die verschiedensten Wünsche geäußert und insbesondere für Böhmen die Selbständigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung in Anspruch genommen, schließlich aber wurde auf Ergänzungen überhaupt verzichtet und der Entwurf

vom Ausschusse, von den deutschen Mitgliedern abgesehen, unverändert angenommen. Die Rechte wollte hinter dem zurzeit bereits bekannt gewordenen Entwurfe des Herrenhauses hinsichtlich der Fertigstellung der Adresse des Abgeordnetenhauses nicht zurückbleiben und beeilte sich insbesondere, um vor der bereits sehr wahrscheinlich gewordenen Vertagung des Reichsrates eine Beschlußfassung über die Adresse zu ermöglichen. Was den Inhalt dieses Entwurfes betrifft, muß es als auffällig bezeichnet werden, daß von den Sprachenverordnungen selbst, dem eigentlichen aktuellen Anstoße zu den parlamentarischen Störungen usw. in diesem Entwurfe keine Erwähnung geschehen ist.

Deutscherseits wurde nur von der Volkspartei gegenüber der Adreßfrage eine entschiedene Passivität an den Tag gelegt. Der Abgeordnete Dr. Steinwender hatte sich vorlängst dafür ausgesprochen, daß wie in einem Präzedenzfalle auch diesesmal wegen der Unmöglichkeit einer Einigung der größeren Mehrheit des Hauses auf eine Adresse verzichtet werden solle. Gleichwohl brachten die Schönerer- als die Fortschrittspartei und das linke Zentrum Entwürfe ein, von denen der erstere mangels der geschäftsordnungsmäßigen Unterstützung gar nicht zur Verhandlung gelangte. Über die Nationalitätenfrage bezw. die Sprachenverordnung äußerte sich der Entwurf der Fortschrittspartei wie folgt: „Auch wir sind von der Überzeugung durchdrungen, daß eine ersprießliche Lösung so vieler und wichtiger, der Volksvertretung zugewiesener Aufgaben ohne eine aufrichtige Versöhnung der bestehenden, insbesondere nationalen Gegensätze ein Ding der Unmöglichkeit ist. Vor wenigen Jahren gewann es den Anschein, als ob ein ernster, entschiedener Schritt in dieser Richtung gelungen wäre. Wir würden aber die heiligste Verpflichtung der Volksvertretung gegenüber dem erhabenen Träger der Krone verletzen, wenn wir es unterließen, mit allem Freimute zu erklären, daß wir von dem ersehnten Ziele ferner sind als jemals. Statt die Hindernisse der Annäherung zu beseitigen, hat die Regierung mit unglücklicher Hand durch ihre Sprachenverordnungen, — Verwaltungsmaßregeln, denen wir die Anerkennung der Gesetzlichkeit versagen müssen, — ein neues, schwer überwindbares Hindernis geschaffen, indem sie in einseitiger Begünstigung der Wünsche einer Partei andere in ihren heiligsten Gefühlen auf das empfindlichste verletzte."

„Ohne Beseitigung dieses Hindernisses, dieser Regierungsaktion, durch welche auf der einen Seite ungemessene Hoffnungen, auf der anderen Seite die schlimmsten Befürchtungen geweckt wurden, müßten die Arbeiten des Hauses eine schwere Schädigung erfahren, was wir

mit Euerer Majestät auf das tiefste beklagen müßten. Ohne die Beseitigung dieses Hindernisses würde jeder von den Volksvertretern unternommene Ausgleich dessen entbehren, was ihm allein wirklich Wert verleiht, die Ratifikation durch das Volk, welches in allen Parteirichtungen mit sicherem Instinkte es fühlt, daß es auf dem Punkte, an dem wir durch die Regierung angelangt sind, kein Stillstehen, sondern nur Umkehr oder Abwärtsgleiten geben kann."

Endlich haben auch die Vertreter des verfassungstreuen Großgrundbesitzes (linkes Zentrum) eine vom Abgeordnetenhause zu erlassende Adresse entworfen. Die Beziehung zu den Sprachenverordnungen kam nachfolgend zum Ausdrucke: „Aus voller Überzeugung stimmt das Abgeordnetenhaus den Worten der Allerhöchsten Thronrede zu, daß nur dann eine Aussicht auf gedeihliche parlamentarische Arbeit vorhanden ist, wenn nationale Gegensätze die Beantwortung und sachgemäße Entscheidung nicht erschweren noch beirren. Mit allem Nachdrucke und zu seinem Bedauern muß aber das Abgeordnetenhaus konstatieren, daß die Regierung Eurer Majestät durch die Erlassung der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren diesem so wichtig erkannten Ziele selbst große Schwierigkeiten entgegengesetzt hat. Die Sprachenverordnungen haben die in Österreich von jeher so schwierige Behandlung nationaler Fragen derart in Angriff genommen, daß keiner der alten Streitpunkte beseitigt, sondern neue geschaffen wurden, daß in einem großen Teile der deutschen Bevölkerung der Reichshälfte ein Gefühl unverdienter Zurücksetzung erweckt, anderseits aber nur zu noch weitergehenden Ansprüchen der Anlaß gegeben wurde."

„Das Abgeordnetenhaus, erfüllt von der Verantwortlichkeit, die sich heute jeder Volksvertretung gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Fragen unserer Zeit aufdrängt, empfindet es dringender als je, daß unter loyaler Mitwirkung aller ein zielbewußter, die Intention der Staatsverwaltung und das berechtigte nationale Gefühl gleichmäßig berücksichtigender energischer Versuch gemacht wird, in den Sprachenangelegenheiten Ordnung herzustellen. Eine an Stelle der Sprachenverordnung tretende Regelung unserer Sprachenverhältnisse im Wege des Gesetzes könnte diesen Streitpunkt entfernen und den parlamentarischen Boden für eine fruchtbare Arbeit ebnen, welche Euere Majestät und die Interessen der Wähler von den gewählten Vertretern zu erwarten berechtigt sind."

Bei der am 21. Mai 1897, also einen Tag nach der Annahme der Adresse durch das Herrenhaus stattgefundenen Verhandlung des Verfassungsausschusses hat die Majorität die beiden Entwürfe der

Fortschrittspartei und des linken Zentrums abgelehnt und den des Referenten (Dzieduszycki) mit 21 gegen 13 Stimmen als Grundlage der Spezialdebatte angenommen. Bei dieser Beratung (25. Mai) sagte der Ministerpräsident die Prüfung der von der Majorität des Ausschusses gestellten Forderungen, die er als Wünsche bezeichnete, zu, erklärte die Geschäfte in autonomistischem Sinne führen, die Verfassung wohl in diesem Sinne korrigieren, aber keineswegs aufheben zu wollen. Zu einer Beratung und Beschlußfassung der Adresse im Abgeordnetenhause ist es jedoch nicht gekommen.

Die deutsche Opposition setzte alles daran, es zu keiner ruhigen Verhandlung kommen zu lassen. Hiebei wurde zu allen erfindlichen Anträgen (namentliche Abstimmungen, Zehnminutenpausen, Aufwerfung von einer Geschäftsordnungsfrage nach der anderen usw.) und Auskunftsmitteln Zuflucht genommen. Da die Regierungspartei diesen Vorgang bekämpfte und ebenfalls lärmte und tobte, die Mitglieder des Präsidiums aber die letztere in Schutz genommen und die Geschäftsordnung nach Bedarf ausgelegt und angewendet haben, waren die nächstfolgenden Sitzungen der Schauplatz des wildesten Tumultes, der in jedem Augenblicke in Gewalttätigkeit auszubrechen suchte.

Graf Badeni verschaffte sich die Überzeugung, daß bei dieser Stimmung an eine parlamentarische Behandlung der Staatsnotwendigkeiten nicht zu denken war, hoffte aber einen möglichen Wandel von der Unterbrechung der Sitzungen. Nachdem Ritter von Jaworski namens der vereinigten Majoritätsparteien die Verzichtleistung derselben auf die Erledigung der Adresse verkündet und der Ministerpräsident die Tatsache konstatiert hatte, daß das Abgeordnetenhaus durch die Vorgänge in demselben „in der Ausübung der ihm verfassungsmäßig obliegenden Tätigkeit gewaltsam verhindert und ihm dadurch die Verpflichtung auferlegt wurde, die Vernichtung der parlamentarischen Tätigkeit hintanzuhalten", erklärte er „im Allerhöchsten Auftrage die Reichsratssession für geschlossen".

Die Zeit bis zur Wiedereinberufung des Reichsrates wurde von den Deutschen zu Versammlungen benützt, welche die Stimmung gegen die Regierung und die Sprachenverordnungen auch in der Bevölkerung verbreiteten und vertieften. Zwar wurden die von den Radikalen ausgeschriebenen Versammlungen zu Aussig und Asch behördlich verboten. Aber auch bei der von den gemäßigteren Deutschen (7. Juli) einberufenen Versammlung in Eger hielt Dr. Funke eine die Teilnehmer sehr bewegende Rede, welche mit der Abnahme des „Schwurs von Eger", dann mit der Abhaltung eines öffentlichen

Umzuges im benachbarten Auslande, weil er innerhalb der österreichischen Grenze verboten war, und mit dem Eingreifen der Gendarmerie bei der Rückkehr geendet hat.

Ebenso sprach der Abgeordnete Dr. Hochenburger am Parteitage in Klagenfurt (12. Mai) gegen die Sprachenverordnungen namens der Alpenländer. Auch in der in Brünn, unmittelbar nach Schluß der Session, abgehaltenen Versammlung deutscher Vertrauensmänner wurde die Fortsetzung der schärfsten Opposition beschlossen und der verfassungstreue Großgrundbesitz glaubte die Regierung von der weiteren Befolgung des eingeschlagenen Weges abmahnen zu müssen.

Unter solchen Umständen glaubte Graf Badeni nochmals, und zwar auf der Grundlage von neuen, seither ausgearbeiteten, die Aufhebung der Sprachenverordnungen umfassenden Gesetzentwürfen, eine Annäherung an die Deutschen Böhmens um so mehr versuchen zu müssen, als im Herbste wegen des Staatshaushaltes und insbesondere wegen des mit Ende des Jahres zu erneuernden Ausgleiches mit Ungarn der Reichsrat wieder einberufen werden mußte. Der deshalb an den Führer der Deutschen in Böhmen Dr. Schlesinger entsendete Vizepräsident der Prager Statthalterei Ritter von Stummer hatte keinen Erfolg. Die Deutschen lehnten jede weitere Verhandlung ab. Dr. Schlesinger und ebenso Dr. Baernreither namens des verfassungstreuen Großgrundbesitzes waren nicht in der Lage, in eine solche einzutreten. Ebenso erklärten die Czechen, über eine Änderung der Sprachenverordnungen keinesfalls verhandeln zu wollen, und wurde auch die bekannt gewordene Bemühung Badenis in dieser Richtung seitens derselben sehr übel aufgenommen.

Unter solchen Umständen erfolgte die Einberufung des Reichsrates für Ende September 1897. Nachdem die Deutschen in der oppositionellen Stellung verharrten, glaubte der Ministerpräsident angesichts der durch die Reichsvertretung zu lösenden Aufgaben sich der klerikalslawischen Majorität vollkommen versichern zu müssen. Anderseits rechnete aber diese auch mit seiner wegen der Verhandlungen mit den Deutschen als schwankend beurteilten Haltung der Regierung und verlangte eine Bürgschaft für die Einhaltung ihrer politischen Richtung. Nachdem Graf Badeni darüber die vom Obmann der Polen Dr. Ritter von Jaworski in einer Versammlung der Vertrauensmänner der verschiedenen die Majorität des Abgeordnetenhauses bildenden Gruppen mitgeteilte Erklärung abgegeben hatte, beschlossen diese Vertreter feierlichst — und sorgten auch für die Ver-

öffentlichung dieses Beschlusses —, „daß sie mit aller Hingebung und Entschlossenheit, welche das Ansehen des Staates, die Würde des Parlamentes und des Parlamentarismus überhaupt gebieterisch erheischen, für eine ernste und ersprießliche Erfüllung der verschiedenen Bedürfnisse des Staates und der Bevölkerung eintreten werden".

Ebenso hatten sich aber auch die Oppositionsparteien wieder gefunden und gleich in der ersten Sitzung der neuen Tagung wurde eine so große Anzahl von Anträgen mit und ohne Dringlichkeit, bezw. Interpellationen und geschäftsordnungsmäßige Anfragen angemeldet, daß sofort die beginnende Session das Gepräge der vorangegangenen zeigte.

Die Gegnerversuche, mit einer verschärften Geschäftsordnung vorzugehen usw., gelangten wegen der Opposition gegen eine ordnungsmäßige Verhandlung sowie aus juridischen Bedenken nicht vorwärts. Die gegenseitigen Anfeindungen und Beschimpfungen steigerten sich und erreichten wohl in dem Vorwurfe des Abgeordneten Wolf, daß die Einführung und Bergung von Zivilpolizeiorganen im Parlamentsgebäude eine „polnische Schufterei" wäre, darum ihren Höhepunkt, weil sich Graf Badeni dadurch bestimmen ließ, den Abgeordneten Wolf zum Waffengang aufzufordern,[1] dem ein zweiter des Abgeordneten von Gniewosz ebenfalls gegen Wolf folgte.

Es war jedoch trotz aller Sturmszenen noch immer eine Steigerung zu konstatieren, als sich die Regierung anschickte, angesichts des mit Ende 1897 erlöschenden zehnjährigen Ausgleiches mit Ungarn an die Lösung dieser ihr gestellten Aufgabe, der gesetzlichen Verlängerung desselben mittelst eines Provisoriums, heranzutreten. Die Opposition suchte jede Verhandlung unmöglich zu machen. Eine neue Ministeranklage — wegen eines Erlasses an die Länderchefs mit der Aufforderung zur strengen Überwachung der Vereine und Versammlungen — wurde am 23. September 1897 eingebracht und abermals unter Anwendung aller geschäftsordnungsmäßigen Mittel durch eine Reihe von Sitzungen verhandelt. Das Bestreben, diesen Gegenstand zu erledigen und zur Beratung der Ausgleichsvorlage zu gelangen, führte

[1] Graf Badeni erlitt bei diesem Zweikampfe eine leichte Verwundung. Es wurde bald bekannt, daß er über diese „Forderung" dem Kaiser telegraphisch Meldung erstattete, dieser sich darüber berichten ließ und sodann ebensowohl die Einleitung des Strafverfahrens einzustellen befahl, als dem Ministerpräsidenten seine persönliche Teilnahme über die Verwundung bekanntgab. Überdies erzählte man sich, daß sich Graf Badeni über diesen Schritt mit der katholischen Kirche auseinandergesetzt habe, um jedem deshalb zu gewärtigenden Vorgang der deutschklerikalen Partei vorzubeugen.

zu der Dauersitzung vom 19. auf den 20., in welcher das Präsidium die Geschäftsordnung gegen die Opposition anwendete, diese aber mit den losgelösten Pultdeckeln und anderen Holzbestandteilen gegen das Präsidium anstürmte, gleichwohl aber von der Majorität durch Übergang zur Tagesordnung über die Ministeranklage niedergestimmt wurde.

Nachdem Kossuth im ungarischen Parlamente die Anwendung des § 14 auf den ungarischen Ausgleich vorhinein perhorreszierte und der dortige Ministerpräsident Banffy zwar diese Einmischung in die österreichischen Verhältnisse ablehnte, wohl aber andeutete, eventuell mit der Feststellung des Verhältnisses Ungarns zu Österreich selbständig vorzugehen, trachteten die österreichische Regierung und ihre Majorität alles daran zu setzen, daß das Ausgleichsprovisorium trotz aller Hindernisse dennoch parlamentarisch verhandelt werde. Über Jaworskis Antrag wurde beschlossen, Doppelsitzungen zu halten, womit oder mit den noch weiter vorbereiteten Anträgen der Majorität Präsident Dr. Kathrein nicht einverstanden war und infolgedessen auf seine Stelle resignierte.

Gegen die Dauersitzungen protestierte die Opposition auf das lauteste. Gleichwohl wurde in die Verhandlung über den Ausgleich eingetreten. Am 28. Oktober leistete der Vertreter der Brünner Handelskammer Abgeordnete Dr. Lecher eine die zweite Hälfte dieses Tages sowie die Nacht auf den 29. und die Morgenstunden des nächsten Tages ausfüllende, im ganzen 17 Stunden andauernde, die Ausgleichsvorlagen scharf beleuchtende Obstruktionsrede. Die Sitzung selbst wurde nach 33stündiger Dauer geschlossen und die nächste erst am 4. November abgehalten. In derselben — sie dauerte wieder durch die ganze Nacht und wurde erst am 5. November geschlossen — hat die Regierungspartei den Schluß der Debatte (erste Lesung) und die Zuweisung der Gesetze über die Ausgleichsverhandlungen an den Budgetausschuß trotz des größten Widerstandes durchgesetzt.

Im Budgetausschusse erklärten die Mitglieder der Opposition, daß der Beschluß im Plenum geschäftsordnungswidrig gefaßt sei, und versuchten, wiederholt die Beschlußunfähigkeit herbeizuführen, insbesondere als der Obmann dieses Ausschusses, Dr. Kramař, zugleich Präsidentstellvertreter des Abgeordnetenhauses war und als solcher auf Grund der Geschäftsordnung die Spezialdebatte über die Verlängerung der Ausgleichsbestimmungen nicht zugelassen hat, da der Gesetzentwurf nur aus einem einzigen Paragraphen bestand. Bei dem Umstande, als die Beratung demungeachtet fortgesetzt wurde,

bemühte sich die Opposition weiters, vornher die Unmöglichkeit der Feststellung des Ausgleiches mittels des § 14 im Wege einer Kaiserlichen Notverordnung festzulegen, und beantragte der Abgeordnete des Großgrundbesitzes Dr. Baernreither, seitens des Budgetausschusses eine Resolution dem Abgeordnetenhause vorzuschlagen, wonach dasselbe erklären sollte, daß die Erlassung einer Kaiserlichen Verordnung nach § 14 in Ausgleichssachen mit Ungarn ausgeschlossen sei. Dagegen wendete Finanzminister Dr. von Bilinski ein, daß ein derartiger Beschluß im Widerspruche mit der Verfassung wäre, nachdem die gemeinsamen Angelegenheiten allerdings nicht unter den in die Kompetenz des Reichsrates fallenden Gegenständen ausdrücklich aufgezählt, aber davon auch nicht ausgeschlossen sind und es sich rücksichtlich der kommerziellen und finanziellen Gegenstände von selbst versteht, daß sie zu den analogen dort aufgeführten Angelegenheiten gehören. Gleichwohl schlossen sich der in dem Antrage zum Ausdruck gelangten Anschauung auch mehrere Mitglieder der Regierungspartei an, so daß derselbe trotz der Berufung des Finanzministers Dr. von Bilinski zum Beschluß erhoben wurde. Dagegen nahm der Budgetausschuß nach einer Reihe von Sitzungen den Gesetzentwurf an über die provisorische Verlängerung der Ausgleichsbestimmungen unter Ablehnung zahlreicher Abänderungsanträge und sollte er auch ehestens vom Abgeordnetenhause beraten und angenommen werden.

Inzwischen hatte sich dieses mit den neuerlichen wegen Erlassung der Sprachenverordnungen erhobenen Ministeranklagen sowie mit der durch den Rücktritt Dr. Kathreins notwendig gewordenen Neuwahl des Präsidenten zu beschäftigen und sind nach längeren Verhandlungen der Majoritätsparteien der erste Vizepräsident David Ritter von Abrahamowicz zum Präsidenten, der bisherige zweite Vizepräsident Dr. Kramař zum ersten und Dr. Baron Fuchs (als Vertreter der deutsch-klerikalen Partei) zum zweiten Vizepräsidenten gewählt worden.

Dagegen sind die neuerlichen Anträge auf Ministeranklage nicht erledigt worden, ungeachtet sie ebenfalls den Gegenstand der Verhandlungen in einer Reihe von Sitzungen gebildet haben. Bei der Verhandlung darüber wurden von den Abgeordneten Pacak, Baernreither, Hortis und Dr. Zallinger Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, und zwar vom ersteren ohne, von den anderen mit Motivierung. Dr. Baernreither wollte, daß das Abgeordnetenhaus der Regierung die Mißbilligung, aber zugleich die Notwendigkeit ausspreche, „daß ohne Verzug Mittel zur Befestigung der poli-

tischen Situation gefunden werden". Hortis begnügte sich mit der Erklärung, mit dem bei der Erlassung der Sprachenverordnung eingeschlagenen Wege nicht einverstanden zu sein. Nach Dr. Zallinger, namens der katholischen Partei, sollte das Abgeordnetenhaus aussprechen, daß es die Lösung der Nationalitäten- und Sprachenfragen nicht einseitig auf dem Wege der Verordnungen, sondern durch gesetzliche Regelung für ersprießlich erachte. Daran anknüpfend bemerkte Graf Badeni, daß seit seiner Erklärung vom 6. Mai 1897 gegen die Sprachenverordnungen nichts Neues vorgebracht worden sei, — daß er bezüglich der bereits vom Herrenhause in seiner Adresse gemachten Anregung, die Sprachenfrage im Wege der Gesetzgebung zu lösen, dort bereits erklärt habe, für den Fall konkreter Anträge und unter Wahrung des Standpunktes der Regierung, mit der größten Bereitwilligkeit und vollster Tatkraft dabei mitwirken zu wollen.

Die Aussichtslosigkeit des Abschlusses der Verhandlung über die Ministeranklage und der Zwang der Umstände, unter dem die Regierung stand, die Vorlage über das Provisorium der Ausgleichsvorlagen bis längstens 4. Dezember desselben Jahres zu verabschieden,[1] veranlaßte das Präsidium des Abgeordnetenhauses, ohne dazu vorher die Zustimmung desselben eingeholt zu haben, die letzteren Vorlagen, noch vor Beendigung der Verhandlung über die Ministeranklagen, als ersten Punkt auf die Tagesordnung der Plenarsitzung vom 24. November zu setzen.

Die Opposition wollte sich diese Verletzung der Geschäftsordnung, durch welche die Möglichkeit der Erledigung der Ausgleichsvorlagen herbeigeführt werden sollte, keinesfalls gefallen lassen. Die Regierungspartei jedoch war entschlossen, sie jedenfalls zu verabschieden. Zu dem Zwecke hatte die Majorität des Exekutivkomitees der Rechten einen Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung bis zur definitiven Revision vorbereitet. Danach sollten die Abgeordneten bei gröblicher Verletzung des Anstandes oder bei Störung der Verhandlung durch Tumult oder sonstige Gewalttätigkeit, nachdem sie zweimal vergeblich zur Ordnung gerufen wurden, vom Präsidenten für höchstens drei Sitzungen und auf seinen Antrag vom Hause, auf die Dauer von höchstens 30 Tagen und unter Einstellung des Diätenbezuges ausgeschlossen werden können. Überdies war die Bestimmung enthalten, daß im Falle der Weigerung, den Sitzungssaal zu verlassen, der Präsident berechtigt ist, diese Abgeordneten durch die „Exekutiv-

[1] Diese gegenüber der ungarischen Regierung eingegangene Verpflichtung ist nachträglich bekannt geworden.

organe der Regierung" aus dem Hause entfernen zu lassen, zu welchem Zwecke die letztere aufgefordert wurde, solche Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Verfügung zu stellen. In ordnungsmäßiger Verhandlung war der von 62 Abgeordneten unterzeichnete und vom Abgeordneten Grafen Julius Falkenhayn — früherem Ackerbauminister — eingebrachte Antrag nicht durchzubringen. Daher hat sich der Antragsteller, nachdem er das Wort erhalten hatte, damit begnügt, dem an seiner Seite befindlichen Stenographen eine kurze Motivierung des Antrages zu diktieren, worauf der Präsident erklärte, daß nach dem gestrigen Vorgange kaum anzunehmen ist, daß eine Verhandlung im Hause durchgeführt werden kann, weshalb er, den Antrag „als eine Notwehr gegen die Vernichtung des Parlamentarismus betrachtend", zur sofortigen Abstimmung bringen müsse. Die Majorität kannte den Inhalt des Antrages und stimmte nunmehr auf ein von der Präsidententribüne gegebenes Zeichen durch Erhebung von den Sitzen für denselben, worauf der Präsident die Annahme verkündigte.

Damit hat der Tumult im Abgeordnetenhause den Höhepunkt erreicht. Derselbe war schon vorher zu einem physischen Kampfe zwischen den Mitgliedern der Regierungspartei, aber auch der Partei der Christlichsozialen und der Linken sowie der Sozialisten ausgeartet, in welchem das Präsidium ebenso wie die Minister und einzelne Abgeordnete gröblich beschimpft und bedroht wurden. An dem Kampfe beteiligten sich auch Abgeordnete der Regierungspartei kräftigst und hatte man auch das Präsidium vor tätlichen Angriffen durch die von einer Sitzung zur anderen aufgerichteten Schranken zu schützen[1] gesucht.

Alle diese leidenschaftlichen und von einem tosenden Lärm begleiteten Szenen traten jedoch zurück gegen den orkanartigen Sturm, der sich nach der Verkündigung der Abstimmung über die Verschärfung der Geschäftsordnung erhob. Die Zeitgenossen und Augenzeugen teilten darüber mit, daß sich daran alle, auch die ältesten und ruhigsten Abgeordneten der Opposition beteiligten, so daß beide Parteien wie rasend einander gegenüber standen und nicht selten sich im Handgemenge und rohesten Faustkampfe begegneten und daß ein alles

[1] Einzelne Abgeordnete der Linken wurden umringt, um sie an Gewalttätigkeiten zu verhindern. Andere wurden zu Boden geworfen und ihnen die Waffe, die sie zu ihrer Verteidigung ergriffen hatten, entrissen. Ein Ministerfauteuil, der auf die Minister geworfen werden sollte, wurde aufgefangen. Die Gegenstände, die auf ihren Pulten und auf dem Tische des Präsidenten lagen — darunter auch Tintenfässer und Wassergläser — wurden in den Saal geschleudert, Handgemenge und Terrorismus jeder Art beherrschten das Haus der Gesetzgebung.

übertönendes Wutgeschrei ebenso den Parlamentssaal erfüllte, als sich auch außerhalb desselben hörbar machte, wodurch die ohnehin schon vorherrschende Bewegung auf der Straße vor dem Parlamentsgebäude noch erhöht wurde. Das Getöse im Saale wurde am größten, als sich das Präsidium von seinem Platze unfreiwillig entfernte und später die Sitzung zu schließen gezwungen war, ohne daß die vorgeschriebene Verifizierung des Protokolles vorgenommen werden konnte. Diese Umstände waren es, welche die Regierung und ihre Partei bestärkten, daß die in der verschärften Geschäftsordnung in Aussicht genommenen strengen Maßregeln zur Anwendung gelangen müssen, wenn anders die Ausgleichsvorlagen termingemäß zur Annahme gelangen sollten.

Graf Badeni selbst zögerte damit sichtbar noch im letzten Augenblicke, bekämpfte jedoch das eigene Widerstreben dagegen angesichts der gegenüber der Krone und Ungarn eingegangenen Verpflichtung zur zeitgemäßen Erledigung der Vorlagen, worin er seitens seiner engeren Ratgeber im Ministerium und der Führer der Regierungspartei unterstützt worden sein soll. Wie Kolmer im sechsten Bande seines Buches „Parlament und Verfassung in Österreich" als Augenzeuge plastisch beschreibt, soll er sich sehr schwer, aber dennoch dazu entschlossen haben, im Sinne der neuen Geschäftsordnung dem Präsidium die „Hilfsorgane" in der Gestalt von 60 Mann Wiener Sicherheitswache „zur Verfügung" zu stellen, um die zur Ausschließung von Sitzungen verurteilten, derselben aber keine Folge leistenden Abgeordneten gewaltsam aus dem Sitzungssaale zu entfernen und „die Ordnung in demselben herzustellen". Die Sicherheitswache wurde von einem der Rechten des Hauses angehörigen Abgeordneten, in seiner Eigenschaft als „Ordner", eingeführt. Sie bildete zuerst einen Kreis um das Präsidium, um dasselbe gegen die drohenden tätlichen Angriffe zu schützen. Als sodann das Präsidium nach zweimaligem an die einzelnen Abgeordneten ergangenen Ordnungsruf, im Sinne der neuen Geschäftsordnung, die Ausschließung von der nächsten Sitzung ausgesprochen hatte, die davon Betroffenen aber sich weigerten, den Sitzungssaal zu verlassen, erhielt die Sicherheitswache den Auftrag, sie, wenn nötig, mit Gewalt aus demselben zu entfernen. Angeblich sind 13 Abgeordnete, von der christlich-sozialen und deutsch-radikalen Partei, die übrigen aus der Gruppe der Sozialisten, diesem Urteil bezw. der gewaltsamen Exekution verfallen. Bei zweien wurde Hand angelegt, ein Abgeordneter wurde unter heftigem Widerstande hinausgetragen usw.

Von den Ministern haben Graf Badeni und Baron Gautsch den ersten Ausweisungen beigewohnt, dann aber den Saal verlassen. Das Eingreifen von Polizeiorganen hat auch auf sie, sowie auf alle, auch die konservativen Abgeordneten, den peinlichsten Eindruck gemacht. Die theoretische Berechtigung zur Herstellung der Ordnung war an der praktischen Durchführung durch Polizeileute im Parlamentssaale gescheitert. In der Anwendung versagte die Maßregel. Bis zu derselben war das Verlangen nach Ordnung im Rechte. Diese Art ihrer Herstellung war jedoch eine schwere Verletzung der gebotenen Rücksicht auf die Institution der Volksvertretung. Nun war die Regierung auch formal im Unrecht. Diese Empfindung bemächtigte sich aller. Es vollzog sich ein totaler Wandel in der Auffassung der Abgeordneten, und zwar auch derer, welche die lex Falkenhayn mitbeschlossen hatten. Graf Badeni, hieß es nun mit einem Male, wäre in der Ausführung zu weit gegangen. Die eigene Partei hat ihn nunmehr verlassen. Viele Abgeordnete, darunter auch Polen, entfernten sich. Andere, wie der Führer der Christlichsozialen (Lueger), kündigten dem Ministerpräsidenten den Abfall der Partei an. Auch die klerikalen Abgeordneten aus Tirol tadelten Antrag und Ausführung der lex Falkenhayn.

In der Sitzung am Tage darauf (27. November) wiederholten sich diese im höchsten Grade unerquicklichen Erscheinungen. Dazu kamen die Anschuldigungen gegen das Hauspersonal, welches angeschuldigt wurde, Graf Badeni besonders ungünstig beeinflußt und bei der Überführung der Abgeordneten zu energisch mitgewirkt zu haben. Den gegenseitigen Anschuldigungen folgten Beschimpfungen und Tätlichkeiten. Der trotz Ausschließung von den nächsten Sitzungen und Hinausschaffung wieder erschienene und von den Deutschen jubelnd empfangene Abgeordnete trat wieder in den Vordergrund und wurde mittels Wagen in das Landesgericht abgeführt. Die deutschen Schriftführer legten ihre Stellen nieder. Der Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. von Abrahamowicz war nicht mehr in der Sitzung erschienen, der erste Vizepräsident Dr. Kramař versuchte es, die Ordnung wieder herzustellen. Als auch die Unterbrechung der Sitzung nicht half, sah er sich gezwungen, sie zu schließen.

Der Umschwung vollzog sich auch in der öffentlichen Meinung. Mit der Verwendung der Polizei im Parlamentssaale war niemand einverstanden. Die Straßentumulte, die schon tags vorher begonnen und an Umfang zugenommen hatten, wurden nicht mehr unbegreiflich gefunden. Die polizeilichen Stimmungsberichte konnten die gegen

die Regierung gerichtete öffentliche Meinung nicht mehr verschweigen. Der in Oberösterreich bei seiner Tochter verweilende Kaiser kehrte schon Samstag den 27. statt am nächsten Tage nach Wien zurück. Bei der Fahrt in die Hofburg in Wien hatte er Gelegenheit, sich von der allgemeinen Aufregung persönlich zu überzeugen. Ebenso machte sich der Lärm der Straße bis dorthin hörbar. Der Monarch ließ sich sofort durch den Minister des Äußern Grafen Goluchowski berichten. Auch den Grafen Badeni berief der Kaiser noch an demselben Abend. Der Ministerpräsident verhehlte die Unhaltbarkeit des Kabinettes nicht, sowie er selbst schon früher, und zwar noch vor Erlassung der Sprachenverordnungen, von seinem Posten zurücktreten wollte. Nunmehr gab der Kaiser seine Zustimmung und beauftragte unter einem den bisherigen Unterrichtsminister Baron Gautsch mit der Bildung eines neuen Ministeriums. Der letzte Akt, bei dem das Ministerium Badeni noch mitwirkte, war der Antrag auf Vertagung des Reichsrates, welcher sofort Allerhöchst genehmigt worden ist. Das betreffende sowie das die Demission des Ministeriums Badeni bezw. die Beauftragung von Baron Gautsch mit der Neubildung der Regierung enthaltende Handschreiben datierte vom 28. November 1897.

Die öffentliche Meinung war so erregt, daß man glaubte, diese Veränderung rascheſtens bekanntmachen zu müssen, obwohl der Sonntag es erschwerte. Post- und Telegraphenämter, ja auch die Eisenbahnstationen wurden offiziell von derselben verständigt, so daß die Nachricht davon noch am selben Tage in der Monarchie verbreitet war. Die Eile, mit der sich der Regierungswechsel vollzog, und die Schnelligkeit ihrer offiziellen Bekanntmachung ging aber am deutlichsten daraus hervor, daß man nicht die Zeit fand, die übliche Enthebung mit der ersten Kundmachung zu verbinden, sondern dieselbe erst in einem nachfolgenden, vom 30. November datierten Dekrete enthalten war.

Dasselbe war in huldvoller Weise abgefaßt, indem es hervorhob, daß der scheidende Kabinettschef vom Amtsantritte an „unausgesetzt bewiesen habe, daß er nur von dem einen Wunsche beseelt war", dem Monarchen „und dem Staatswohle mit dem besten Willen und allen ihm zu Gebote stehenden Kräften zu dienen". „Für diese hingebungsvolle Treue in Verfolgung des hohen Zieles mühevoller Arbeit, für den beharrlichen, opferwilligen Pflichteifer im Interesse des ganzen Gemeinwesens sowie für die loyale Ergebenheit und Anhänglichkeit" hat ihm der Kaiser „den wärmsten, anerkennendsten

Dank" ausgesprochen und ihn des „aufrichtigsten und unwandelbaren Wohlwollens" versichert.

* * *

Bei einem Rückblicke auf die Verhältnisse, unter denen das Ministerium Badeni seines Amtes waltete, muß zunächst der veränderten Situation bei den parlamentarischen Parteien im Jänner 1897 auf Grund der neuen Wahlordnung gedacht werden. Gleichzeitig mit dem engeren Zusammenschlusse der slawisch-konservativen Parteien der Majorität nach dem Vorbilde des einstigen eisernen Ringes haben die Deutschen es für angemessen gefunden, sich noch in weitere Parteien zu teilen. Von den durch die letzte Wahlreform hinzugekommenen 72 Mandaten haben die Sozialdemokraten 15 erlangt, ihre Träger waren jedoch national gespalten. Außerdem fielen die neuen Mandate zumeist der klerikalen und radikalen Partei zu. Sowie sich von der bestandenen „Vereinigten Linken" zuerst die „Deutschvolklichen" trennten, ist von derselben auch der verfassungstreue Großgrundbesitz ausgeschieden. Ebenso bildeten sich aus der Zahl der Mitglieder der früheren Vereinigten Linken die „Freie deutsche Vereinigung und die deutsche Fortschrittspartei", so daß die Deutschen, die Alldeutschen und die Christlichsozialen mitgerechnet, in sechs Gruppen geteilt waren. Darauf sowie auf die tiefgreifenden Unterschiede zwischen denselben hatte Graf Badeni bei der endlichen Stellungnahme gegen die Deutschen gerechnet. Diese Annahme stimmte jedoch nicht, denn die nationale Bewegung überbrückte bald auch die größten Unterschiede in der sonstigen politischen Richtung, und wenn dies nicht vorhinein geschah, so übte die deutsche Bevölkerung einen so nachhaltigen Druck auf ihre Abgeordneten aus, daß — wie bei den Deutschvolklichen — ihr Anschluß und der ihrer Gruppen nachträglich erfolgte.

Infolge dieses Zusammenschlusses aller deutschen Parteien von 150 Abgeordneten, zu dem in nationalen Fragen noch die deutschen Sozialdemokraten und nicht selten auch Abgeordnete der italienischen Landesteile kamen, sah sich Graf Badeni — gegen seinen anfänglichen Willen — genötigt, den die Majorität der Regierungspartei bildenden einzelnen Gruppen Konzessionen zu machen, um ihren Abfall zu verhüten und den nicht allzugroßen Vorsprung dieser Majorität aufrechtzuhalten. Diese Zugeständnisse mußten, ganz abgesehen von Böhmen, in Galizien, Schlesien und in Mähren, aber auch in den gemischtsprachigen Alpenprovinzen gemacht werden. Die Begünstigung der

Slawen durch die Regierung hat aber auch ermutigend auf die nationale Bewegung in den Landtagen eingewirkt.

Im Bukowinaer Landtage haben sich die Rumänen geltend gemacht und das Zustandekommen einer vorbereiteten Wahlordnung vereitelt, die bestimmt gewesen wäre, den Frieden zwischen den anderen Nationalitäten des Landes herbeizuführen.

Im Landtage von Galizien waren von 133 gewählten Abgeordneten nur 17 Vertreter ruthenischer Abkunft, obwohl die ruthenische Bevölkerung 3·2 (und die polnische 4·6) Millionen betragen hat. Nachdem sich diese ungenügende Vertretung für die Ruthenen nach den 1895 noch vom Grafen Badeni als Statthalter von Galizien geleiteten Landtagswahlen herausgestellt hatte, klagten die ruthenischen Abgeordneten im Landtage und im Reichsrate das bestandene Zentral-Wahlkomitee auf das heftigste der zu dem Zwecke ausgeübten „Gewalttaten" an. Überdies begab sich eine Monsterdeputation nach Wien, um dem Kaiser die Klage der ruthenischen Bevölkerung vorzubringen. Während die Führer in Audienz empfangen wurden und denselben nur die Untersuchung der vorgebrachten Beschwerden in Aussicht gestellt wurde, hatten sich die übrigen Deputationsmitglieder in dem Burghofe versammelt, um dann unzufrieden nach Hause zurückzukehren.

In Böhmen, um dessen nationale Pazifizierung im Abgeordnetenhause vorzugsweise gekämpft wurde, hat sich die Widerwilligkeit zu einem Ausgleiche zwischen den Deutschen und Czechen in so hohem Grade gesteigert, daß ein neuerlicher Austritt der deutschen Abgeordneten 1899 erfolgte.

In Mähren wurde die bisherige Verteilung der Großgrundbesitzermandate zum Nachteile der Deutschen abgeändert und die im Herbste 1896 stattgehabten Wahlen brachten den Czechen so viel Mandate, daß sie den der Deutschen nahezu gleichkamen. Die Deutschen waren dadurch veranlaßt, in Unterhandlungen mit den Czechen wegen Einführung nationaler Kurien sowie Teilung des Landesschulrates usw. wie in Böhmen einzutreten. Die Forderung der Czechen wegen Errichtung einer Universität mit czechischer Vortragssprache in Brünn hatte den gleichen Antrag der deutschen Abgeordneten für eine Universität mit deutscher Vortragssprache ebenfalls in Brünn zur Folge.

Ebenso wurde der Unzufriedenheit im galizischen Landtage Ausdruck gegeben, welche der neue Landmarschall Fürst Sanguszko vergeblich beizulegen trachtete.

Im Landtage von Schlesien gab es seit den Neuwahlen 1896 ununterbrochen Reibungen zwischen den Deutschen, Czechen und Polen.

Letztere suchten ihre Forderungen bei Versammlungen im Teschner Gebiete geltend zu machen und brachten sie dann durch den Abgeordneten ihrer Nationalität im Landtage vor. Danach sollte die polnische Sprache auch in Schlesien in Amt und Schule gleichberechtigt sein und das in Teschen das Jahr vorher errichtete Privatgymnasium mit polnischer Unterrichtssprache verstaatlicht werden.

In den Alpenprovinzen zeigte sich die Wirkung der Politik des Ministeriums in zweifacher Beziehung. Die sprachliche Einwirkung wurde zunächst in den südlichen Ländern und in Tirol sichtbar.

In der Steiermark ebnete der Kampf zwischen den Altliberalen und Deutschvolklichen den Gegnern der Deutschen den Boden. Der slowenische Parteitag in Marburg verlangte nicht nur die administrative Abtrennung der slowenischen Bezirke, sondern auch eine Zerreißung der Länder Steiermark, Krain, Kärnten, Istrien und die Vereinigung der slowenischen Gebiete zu einem einheitlichen nationalen Ganzen. Der Landtag selbst aber zerfiel in vier Klubs (deutschliberal, deutsch-volklich, deutsch-klerikal und klerikal-slowenisch). Die Verhandlungen über eine Wahlreform brachten den Slowenen bereits die Vermehrung ihrer Mandate. Im Landtage konnte zum erstenmal eine Interpellation in slowenischer Sprache eingebracht werden. Dagegen gelangten in den Landesausschuß nur Deutschnationale.

Im Landtage von Kärnten wurden infolge eines Bündnisses der Deutschklerikalen mit den Slowenen beiden Parteien zwei und den Deutschvolklichen zehn Mandate überlassen. Außerdem erhielten die letzteren von den neun Städtemandaten acht und von zehn des Großgrundbesitzes drei; wodurch sie tatsächlich die vorherrschende politische Partei geworden sind.

Im Landtage von Krain herrschten die Slowenen vor, nachdem sich außer den zehn Abgeordneten des Großgrundbesitzes und einem Abgeordneten des Bezirkes Gottschee kein deutscher Abgeordneter in demselben befand. Die Slowenen waren noch in zwei Lager geteilt, indem die Städte und die Handelskammer von Laibach noch national-fortschrittlich (zusammen neun Abgeordnete), die Landgemeinden dagegen 16 klerikal-slowenische Abgeordnete wählten. In liberalen Fragen blieben die letzteren noch immer in der Minorität, wohl aber waren bereits damals Anzeichen vorhanden, daß sie ehestens über mehr Mandate verfügen werden.

Im Landtage von Istrien mit dem Sitze in Parenzo stand der Mehrzahl italienischer Abgeordneter (21) eine um die Hälfte kleinere

Zahl (9) von Abgeordneten der kroatischen und slowenischen Nationalität gegenüber. Der Landeshauptmann wollte nach der bisherigen Gepflogenheit nur in italienischer Sprache verhandeln lassen. Allein die kroatischen Abgeordneten sprachen in der Eröffnungssitzung (Jänner 1896) kroatisch (darunter auch der Landeshauptmann-Stellvertreter) und leisteten die Angelobung in dieser Sprache. Ein Abgeordneter hielt eine Rede in slowenischer Sprache. Nachdem ihm das Wort entzogen war, kam es unter den Abgeordneten zum Kampfe und haben die slawischen Abgeordneten (Ende Jänner) den Landtag verlassen. Die Regierung vermittelte in diesem Sprachenstreit zugunsten der letzteren, daß sie Eingaben in kroatischer, bezw. unter Beilage der italienischen Übersetzung überreichen durften. Und als der Kampf zwischen den Italienern, Kroaten und Slowenen inner- und außerhalb des Landtages immer heftiger wurde, erklärten sie in der Session 1897 die Verlegung des Sitzes desselben von Parenzo nach Pola erbitten zu wollen, wozu es auch in der nächsten Session im Interesse der Kroaten und trotz des Protestes der Italiener gekommen ist.

Im Landtage von Görz und Gradiska hatten zwar die Slowenen nach wie vor nur die Hälfte der Mandate inne, aber sie traten in den Sessionen 1896 und 1897 viel selbstbewußter als vorher auf. In der ersteren verlangten sie sprachlich getrennte Gerichte sowie die Subventionierung einer Gewerbeschule mit slowenischer Unterrichtssprache, und in der zweiten die Einsetzung eines administrativen Komitees. In den beiden ersten Fällen verließen die Italiener den Landtag, um ihn beschlußunfähig zu machen, im letzteren Falle schritten die Slowenen, als ihr Antrag abgelehnt wurde, zur Obstruktion, wodurch sie den Schluß der Session herbeiführten.

Im Landtage von Triest und Umgebung (Territorium) klagten die Vertreter der slowenischen Bevölkerung über Nichtberücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Nationalität. In der Session 1896 sind sie überhaupt nicht erschienen. Nachdem das Reichsgericht ihnen das von den Italienern bestrittene Wahlrecht 1897 zugesprochen hatte, legten in der Februarsession desselben Jahres die Abgeordneten der italienischen Bevölkerung ihre Mandate zurück, wogegen die Regierung die Vornahme von Neuwahlen verkündete. Aber auch die italienischen Abgeordneten untereinander waren in ihrer politischen Richtung geteilt. So wurde von irredentistischen Abgeordneten am 20. Jänner 1897 eine Sympathiekundgebung für die italienischen Truppen auf den kleinasiatischen Inseln beantragt. Der Präsident ließ dieselbe als politische Demonstration nicht zu, worauf der An-

tragsteller und Genossen den Landtag verließen und diesen — unter dem Jubel der Galerie — beschlußunfähig machten.

Im dalmatinischen Landtage kam zwar zwischen der kroatischen Nationalpartei und den Italienern noch ein Kompromiß zu stande, wodurch den letzteren sechs Mandate eingeräumt wurden. Dadurch gelang es, die kroatische Rechtspartei von der Vertretung im Landtage ganz auszuschließen, wobei aber die Serben in den Besitz eines neunten Mandates gelangten. Dagegen verließen die italienischen Abgeordneten 1897 den Landtag, nachdem er die Subventionierung der italienischen Volksschulen verweigert hatte. Nunmehr forderte er die Regierung zur Einführung der kroatischen bezw. serbischen Sprache als innere und äußere Dienstsprache im Justiz- und Verwaltungsdienste an Stelle der italienischen auf. Ebenso war der Landtag im Begriffe, eine Resolution über die Vereinigung aller kroatischen Gebiete in den verschiedenen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie zu beschließen, und wurde an der Beschlußfassung selbst nur durch die während der Verhandlung erlassene Anordnung der Vertagung behindert.

Während im Küstenland und Dalmatien das italienische Element im Landtage mit den Slawen im Kampfe lag, war dasselbe im Landtage von Tirol zwischen Italienern und Deutschen der Fall. In den Sessionen 1895 und 1896 übten die Vertreter der italienischen Bevölkerung ihre Mandate nicht aus. Auch bildete sich in Nordtirol in Nachahmung der Verhältnisse von Niederösterreich eine christlich-soziale Partei, welche die „Altkonservativen" um ihre Mandate im Landtage zu bringen suchte. Den Welschtirolern wurde als Preis des Wiedereintrittes in den Landtag die Einführung der italienischen Sprache als obligater Lehrgegenstand in allen Tiroler Mittelschulen in Aussicht gestellt. Das genügte ihnen aber ebensowenig wie die vom Grafen Badeni angebotenen drei Landesausschußstellen, sowie die einzuführenden Bezirksvertretungen und die Stelle eines eigenen Landeshauptmannes. Sie verlangten nationale Wahlkurien, um bei der Wahl in den Landesausschuß völlig unabhängig von den Nordtirolern zu sein. Da die italienischen Abgeordneten im Landtage nicht erschienen sind, wurden sie ihrer Mandate verlustig erklärt und neue Wahlen ausgeschrieben. In dem Falle, wo es sich nicht um eine slawische, sondern um die Opposition der Italiener handelte, ist die Regierung mit größerer Entschiedenheit vorgegangen. Sie begnügte sich nicht mit der Ausschreibung der Wahlen, sondern schickte sich auch an, mit der Auflassung der seit 1868 bestandenen Statthaltereiexpositur in Trient vorzugehen.

Im Landtage von Vorarlberg wurden die Parteiverhältnisse bei den Neuwahlen nicht verändert, indem sämtliche Landgemeindenmandate der klerikalen Partei und die der Städte den Liberalen zufielen. Bemerkenswert war nur, daß die erstere sich offen zur Wiener christlich-sozialen Partei bekannte, so daß diese eine Verstärkung aus Tirol und Vorarlberg erhielt.

Auch in den Landtagen von Salzburg und Oberösterreich handelte es sich nicht um den Kampf von Deutschen und Slawen oder Italienern und ist das eben von allen österreichischen Königreichen und Ländern nur bei diesen Landtagen und dem von Vorarlberg der Fall, weil sie eben eine ausschließlich deutsche Bevölkerung haben.

Neu war beim Landtag von Salzburg, daß zum erstenmal die Klerikalen, wenn auch nicht die Mehrheit, so doch ebensoviel Mandate erlangten wie die Liberalen. Die Regierung glaubte diesem Umstande dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß sie bei der Ernennung des Landeshauptmannes nicht den alten Besitzstand der liberalen Partei, obwohl ihre Vertreter keineswegs die Minorität bildeten, gewahrt, sondern vielmehr die klerikale Partei berücksichtigt hat, ungeachtet sie es nur und zwar neuestens bis zur Parität gebracht hatte.

Im Landtage von Oberösterreich haben die Klerikalen bei den Wahlen im Jahre 1896 die frühere Mehrheit nicht nur behauptet, sondern noch vergrößert, so daß die Liberalen kein einziges von den 19 Landgemeindenmandaten und von den 20 Städte- und Handelskammermandaten nur 14 inne hatten. Bezüglich der Großgrundbesitzer- und Handelskammerwahlen wurde ein Kompromiß zwischen beiden Parteien geschlossen und dagegen bei Überlassung zweier Mandate der von den Liberalen seit der Ära Taaffe eingenommene Standpunkt aufgegeben und den geistlichen Nutznießern das Stimmrecht in der Großgrundbesitzerkurie definitiv eingeräumt.

Im Landtage von Niederösterreich ging die bisherige Majorität der Liberalen auf die Christlichsozialen und die neu entstandene, die Liberalen heftig bekämpfende Partei der Deutschvolklichen über, die sich mit den letzteren verbündeten, bei den Wahlen in Wien auch in der inneren Stadt durchdrangen und ebenso in den Landstädten Anhang fanden. Tatsächlich dankten die Christlichsozialen diesem Bündnisse ihre Erstarkung. Daß die Bildung der deutsch-nationalen Partei vom Grafen Badeni gefördert wurde, ist behauptet und wegen der dadurch herbeigeführten Schwächung der „Vereinigten Linken" im Abgeordnetenhause auch allgemein geglaubt worden. Jedenfalls zeigte sich die Regierung entgegenkommend gegen die Wünsche der Christlichsozialen

im niederösterreichischen Landtage, insbesondere bezüglich der neuen Wahlordnung, indem sie nicht nur nicht auf der Annahme des von ihr selbst vorgelegten Entwurfes bestand, sondern auch den dieser Partei für immerwährende Zeiten die Majorität im Landtage sichernden Gesetzentwurf — trotz aller Bedenken, die gegen verschiedene Bestimmungen desselben von den Regierungsvertretern selbst vorgebracht wurden — dennoch der Allerhöchsten Sanktion unterbreitete. Wenn ferner Graf Badeni auch anfangs Anstand nahm, die Genehmigung der Wahl Dr. Luegers, des notorischen Führers der Christlichsozialen, zum Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien zu erwirken, so gab er doch nach der Wiederwahl desselben diesen Widerstand auf und fand den Weg, auf dem er nach einiger Zeit dennoch auf ihre Allerhöchste Genehmigung beantragen konnte.

Nachdem die Christlichsozialen nach und nach zu einer mächtigen Gruppe auch im Abgeordnetenhause herangewachsen waren und Graf Badeni ihre Stimmen brauchte, um die Wahl- und Steuerreform und insbesondere den Ausgleich mit Ungarn zu sichern, glaubte er sich auch zu den Konzessionen an die Christlichsozialen entschließen zu müssen.

Die Umwandlung des niederösterreichischen Landtages hatte lärmende, die parlamentarischen Sitten keineswegs verbessernde Ausbrüche des Parteienkampfes an derselben Stätte zur Folge, wo die niederösterreichischen Stände im Jahre 1848 den ersten Ansturm gegen die absolute Regierungsform aufgenommen und in den späteren niederösterreichischen Landtagen edle, für die bürgerliche Freiheit begeisterte Männer keinen körperlichen, wohl aber einen geistigen Kampf geführt haben. Die Ausschreitungen, wie sie hier stattfanden, und dieser Rassenkampf wurde nur noch vom dalmatinischen Landtage überboten.

Die Deutschvolklichen, welche den Christlichsozialen wesentlich in den Sattel geholfen hatten, haben sofort im niederösterreichischen Landtage selbst die Erfahrung gemacht, daß sie als Bundesgenossen nur benützt werden, wenn es sich um das Niederringen des noch verbliebenen Restes von „Liberalen" handelte. An der eigentlichen parlamentarischen Beherrschung war ihnen jedoch kein Anteil zugemessen.

Bloß in einem Punkte übernahmen die Deutschvolklichen die Führung, d. i. in der Nationalitätenfrage, die auch das Mutterland Österreichs berührte. Sowohl an der nördlichen Grenze als an der Mündung der Thaya ist die czechische, bezw. mährisch-czechische Sprache

in Niederösterreich eingedrungen. Die Anklänge machten sich auch in östlich gelegenen Gemeinden längs der March bis ins östliche Marchfeld kennbar und wurden von den gegenüber am linken Marchufer in Ungarn gelegenen slowakischen Gemeinden als stammverwandt aufgenommen.

Von diesen anderssprachigen Gemeinden stellten die an der niederösterreichischen Grenze zwischen Lundenburg und Dürnkrut gelegenen Gemeinden in der Tat antideutsche Forderungen, mit denen sich Landtag und Landtagsabgeordnete wiederholt zu beschäftigen hatten. Dennoch dürften zum größeren Teile nicht diese, sondern Erscheinungen, die in Wien zu Tage traten, die Ursache einer nationalen Bewegung auch im niederösterreichischen Landtage gewesen sein. Dabei haben die deutsch-volklichen Abgeordneten und an ihrer Spitze der Abgeordnete der Städte Korneuburg, Stockerau und Oberhollabrunn Dr. Kolisko die Initiative ergriffen, so daß der die deutsche Sprache zur Unterrichtssprache in Niederösterreich erhebende, von ihm beantragte und vom Landtage beschlossene Gesetzentwurf nach ihm als die lex Kolisko bezeichnet wurde. Damit sollten insbesondere die Bestrebungen nach Gründung von Schulen mit czechischer Unterrichtssprache in Wien bekämpft werden, deren Notwendigkeit nicht nur von czechischen Vereinen, sondern auch von einer dem Herrenhause angehörigen, hochangesehenen und in Böhmen und Niederösterreich begüterten Persönlichkeit (Graf Harrach) mit der Einwanderung von vielen czechischen Familien, Lehrlingen usw. begründet und werktätig unterstützt wurde. Namentlich diese Bestrebung sollte mittels der lex Kolisko abgewehrt werden.

In der Frage hatten die Deutschvolklichen die Führung übernommen. Die Christlichsozialen aber hatten zwar zur Zeit der ersten Antragstellung die Wendung von ihrem anfänglichen Stützpunkte, dem „Antisemitismus", zum „Deutschnationalismus", die in etwas späterer Zeit tatsächlich stattfand, noch nicht vollzogen. Wohl aber hatten wenigstens die Führer der Partei eine Ahnung, daß es so kommen werde. Darum begeisterten sie sich zwar nicht für den Antrag und überließen darin die Anregung den Deutschnationalen, leisteten aber Gefolgschaft, der sie sich auch mit dem beginnenden deutschen Nationalgefühl von Wien und dem Hinterlande nicht in Widerspruch setzen konnten. Gleichwohl ist die christlich-soziale Partei dieser Aktion damals viel kühler gegenübergestanden als anderen ihr näher gelegenen Angelegenheiten und ist nicht bekannt, daß sie ihren vollen Einfluß für den Antrag eingesetzt hat. Jedenfalls ist es ein Kennzeichen für die

slawische politische Richtlinie der Regierung, welche ihr nicht gestattete, ein mit derselben in Widerspruch stehendes Landesgesetz der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten. —

Wenn der Rückblick auf den Einfluß der Politik des Ministeriums Badeni auf die sonstigen öffentlichen Verhältnisse ausgedehnt wird, so muß unter anderem auch erwogen werden, inwiefern sie insbesondere geeignet war, auf die konfessionellen Angelegenheiten und die der Schule einzuwirken.

Die parlamentarischen Verhältnisse und die Abhängigkeit der Regierung ermutigte die Klerikalen im Abgeordnetenhause und in den Landtagen zu wiederholten Vorstößen gegen die konfessionellen Gesetze und das Reichsvolksschulgesetz. Kolmer zitiert davon in seinem Buche über das österreichische Parlament, 6. Band, eine Reihe von Fällen eines solchen Vorganges. Davon sollen hier angeführt werden: Im Februar 1896 kam es im Krainer Landtage zu stürmischen Debatten über die Konfessionalisierung der Schule und zu Klagen über den Mißbrauch der Kanzel und am 7. Jänner 1897 erklärte der Abgeordnete Dr. Susteršic, Führer der klerikalen Slowenen ebendort, daß das Volksschulgesetz seinen Zweck nicht erfüllt, vielmehr eine Entsittlichung sowie eine Verrohung der großen Massen des Volkes gebracht habe, so daß die Volksschule zu einem Fluche und nicht zum Segen des Volkes geworden sei. Am 9. Februar 1897 begründete der Abgeordnete Karlon im steirischen Landtage den Antrag auf Konfessionalisierung der Schule und Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht. Ferner beschloß der oberösterreichische Landtag über Antrag des Abgeordneten Dr. Ebenhoch (1907 bis 1908 Ackerbauminister) die Regierung am 2. Juli 1897 zu einer Modifikation des Volksschulgesetzes dahin aufzufordern, daß der Kirche wieder ein bestimmter Einfluß auf den gesamten Unterricht in der Volksschule eingeräumt werde.

Die Regierung ihrerseits hat der klerikalen und insbesondere der christlich-katholischen Partei, wie erwähnt, ein großes Entgegenkommen gezeigt durch die endliche Erwirkung der Genehmigung der Wahl Dr. Luegers zum Bürgermeister von Wien, durch die Gutheißung ihres Vorganges im niederösterreichischen Landtage, insbesondere durch die Unterbreitung der dieser Partei die permanente Majorität im niederösterreichischen Landtage sichernden Wahlordnung zur Allerhöchsten Sanktion, ferner durch die Art der Beantwortung von Interpellationen im Abgeordnetenhause über verschiedene Ausschreitungen der Partei, sowie über die den Vereinen an der Wiener Univer-

sität vom akademischen Senate erteilte Rüge wegen der Boykottierung der katholische Duellforderungen ablehnenden studentischen Verbindungen und ebenso über die Begrüßungen des Katholikentages und des Vorarlberger katholischen Lehrervereines durch den Statthalter von Salzburg, Grafen Siegmund Thun, bezw. Bezirkshauptmann Grafen Schafgotsch in Bregenz, weiters durch die Beseitigung der an verschiedenen Orten aufgetauchten Streitfragen über den interkonfessionellen Charakter der Friedhöfe im administrativen Wege, endlich durch die Gewährung des bis dahin rückständigen Öffentlichkeitsrechtes für die vom Katholischen Schulvereine in Wien errichtete Lehrerbildungsanstalt.

Aber es muß auch zugestanden werden, daß auch dieses Ministerium ebensowenig als das Kabinett Taaffe — Baron Gautsch bekleidete in beiden Fällen das Portefeuille für Kultus und Unterricht — auf die Änderung der konfessionellen Gesetze, ebensowenig, wie schon erwähnt, bezüglich des Volksschulgesetzes zurückgekommen ist. —

Die parlamentarischen Wirren, die Inanspruchnahme des Parlamentes trotz derselben für das Zustandekommen der Wahlordnung, der Gehaltsgesetze sowie des Personaleinkommensteuer-Gesetzes und die wenn auch vergeblichen Anstrengungen der Regierung, den Ausgleich mit Ungarn wenigstens als ein einjähriges Provisorium zu stande zu bringen, lassen es erklärlich erscheinen, daß während der zirka zweijährigen Wirksamkeit des Ministeriums Badeni sich sonst keine besondere gesetzgeberische Tätigkeit entwickeln konnte.

Gleichwohl sind zu stande gekommen, bezw. ausgeführt worden: das Gesetz über die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, welches die zur Durchführung gelangte Zivilprozeßordnung zu ergänzen hatte, dann die von der früheren Regierung vorbereiteten Gesetze über das Scheckwesen vom 9. Dezember 1895 und über die Heimatsberechtigung vom 21. November 1895 und das Auswanderergesetz vom 21. Februar 1897, ferner das Gesetz über Umfang und Berichtigung zu einigen Detailhandelsgewerben vom 4. Juli 1896, das Zuckersteuergesetz vom 5. Juli 1896, das Gesetz über das Patentwesen vom 11. Jänner 1897, die Gewerbegesetznovelle vom 23. Februar 1897 und das Gesetz vom 9. März 1897 über den Effektenumsatz (Börsesteuer).

Hand in Hand damit gingen die Begünstigungen der agrarischen Bestrebungen, welche die Beschränkung des Getreideterminhandels zum Zwecke hatten, aber unter anderem auch zum Erlöschen des Wiener Saatenmarktes führten.

Eine wichtige administrative Änderung ist bald nach Beginn der Amtswirksamkeit des Ministeriums Badeni eingetreten, indem über höhere Anordnung die Agenden des Eisenbahnwesens vom Handelsministerium abgetrennt und dem neugegründeten, mit 17. Jänner 1896 ins Leben getretenen Eisenbahnministerium unterstellt worden sind, zu dessen erstem Chef der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes Feldmarschalleutnant Baron Guttenberg ernannt wurde.

Die Tätigkeit des Ministeriums Badeni zusammenfassend, muß festgestellt werden, daß dasselbe bemüht war, die von dem vorangegangenen Ministerium Fürst Windischgrätz in die Wege geleiteten Gesetze über die Wahlreform und die Einführung der Personaleinkommensteuer weiter vorzubereiten und sie über die entgegengestandenen Schwierigkeiten bis zur Annahme durch beide Häuser des Reichsrates und zur Allerhöchsten Sanktion fertig zu bringen. Ebenso muß es als ein Verdienst des Ministeriums bezeichnet werden, daß es die längst angestrebte Frage der zeitgemäßen Erhöhung der Bezüge der Staatsbediensteten gelöst und anderseits im Interesse der Staatsfinanzen und trotz des heftigen parlamentarischen Ansturmes gegen die damit verbundene Verzögerung die Kraft gehabt hat, die dafür entfallenden Mehrausgaben auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo durch die neuen Steuern die erforderliche Bedeckung zu gewärtigen war.

Auch die Inangriffnahme der Lösung der auf allen Zweigen der Administration schwer lastenden Sprachenfrage ging aus der richtigen Intention hervor, die betreffenden Streitigkeiten beizulegen. Die dabei zuerst unternommenen Schritte waren auch nicht zu tadeln. Als sich aber die Hindernisse häuften und die Regierung in dem Bestreben, die parlamentarische Genehmigung des drängenden Ausgleiches mit Ungarn zu sichern, immer mehr von der gebotenen Neutralität und von der unerläßlichen Richtlinie des staatlichen Erfordernisses abschwenkte, wurde das Ministerium seinem Programme, zu führen und nicht geführt zu werden, untreu. Es mußte dabei das System der Zugeständnisse nicht nur in nationalen, sondern auch in konfessionellen Fragen an die verschiedenen Parteien der Majorität befolgen, daß es ihm fast zum Verdienst angerechnet werden muß, nicht noch weitergehenden Anforderungen auf Abänderung nachgegeben zu haben. Auch die Erhebung nationaler Ansprüche in den Landtagen, die Verwilderung in einzelnen davon, sowie die Lockerung des inneren Verbandes der Länder, muß als eine Folgeerscheinung der allzuweit gegangenen Nachgiebigkeit der Regierung bezeichnet werden. Gefallen ist das

Kabinett Badeni aber im Kampfe gegen die Obstruktion der Deutschen, und zwar nicht durch die Ergreifung wirksamer administrativer Mittel, sondern durch Anwendung von Polizeigewalt im Beratungssaale und durch Handanlegung an die Abgeordneten, d. i. durch Maßregeln, die unter allen Umständen im Parlamente und gegenüber seinen Angehörigen als unstatthaft angesehen werden müssen, aber auch darum nicht angewendet werden dürfen, weil sie ihren Zweck niemals erreichen und daher nur dazu dienen, die staatliche Autorität ohne Erfolg zu verbrauchen.

✣ ✣ ✣

Bezüglich der einzelnen Mitglieder des Ministeriums Badeni bemerke ich zuerst von dem Präsidenten Grafen Kasimir Badeni, daß er 1846 in Galizien geboren, in Krakau die juridischen Studien zurückgelegt und den Doktorgrad erworben und ebenfalls dort in den Staatsdienst eingetreten ist. In demselben wurde er nach kurzer Dienstleistung bei der Statthalterei in Lemberg und im Ministerium des Innern bereits im Jahre 1872 Bezirkshauptmann, 1879 Statthaltereirat in Krakau und mit der Leitung der dortigen Statthaltereiexpositur betraut. Es wurde erzählt, daß er nach dem Rücktritte des Grafen Alfred Potocki erwartete, auf den Lemberger Statthalterposten berufen zu werden. Als ihm jedoch der dortige Vizepräsident Philipp Ritter von Zaleski vorgezogen und die Stelle des Landespräsidenten von Schlesien angeboten wurde, trat er als k. k. Hofrat aus dem Staatsdienste aus und in den galizischen Landtag ein, bis er 1888 nach der Berufung Zaleskis in das Ministerium Taaffe als Minister für galizische Angelegenheiten, an dessen Stelle zum Statthalter ernannt worden ist.[1]

1895 zum Ministerpräsidenten berufen, resignierte er am 28. November 1897 auf diese Stellung, zog sich ganz ins Privatleben zurück und starb plötzlich 1909.

Graf Badeni war ein Mann von Bildung und ein Freund eines engeren Bündnisses der Polen mit den Deutschen. Erst als er sich die Aufgabe stellte, die Deutschen und Czechen in Böhmen und Mähren

[1] Nach einer anderen Tradition wird angenommen, daß er 1886 nicht wegen der damaligen Nichternennung zum Statthalter von Galizien den Staatsdienst verlassen und diesen Schritt nur wegen der Spannung gemacht hat, die zwischen ihm und dem Statthalterei-Vizepräsidenten Dr. Ritter von Loebl (Minister ohne Portefeuille und für galizische Angelegenheiten, 16. Dezember 1897 bis 5. März 1898 im Ministerium Baron Gautsch I) bestanden hat.

miteinander zu versöhnen, ist er — durch den gleichzeitig betriebenen Ausgleich mit Ungarn zur Sicherung einer Regierungsmajorität und zu Konzessionen an die Slawen gedrängt — Schritt für Schritt und in den Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 nahezu ganz ihr Gegner geworden. Durch die Anwendung von geschäftsordnungswidrigen Mitteln im Abgeordnetenhause sowie durch die ihm eigene, Hindernisse nicht kennende Energie hat er sich bestimmen lassen, polizeiliche bis zur Brachialgewalt ausgestaltete Hilfe im Beratungssaale zur Herstellung der Ordnung in Anwendung zu bringen. Damit war die eigene Kraft erschöpft und hatte seine Macht die von der öffentlichen Meinung streng gehütete Grenze überschritten.

Indem er selbst die Konsequenzen dieses unberechtigten Schrittes zog und auf die Stellung eines Ministerpräsidenten verzichtete, ist ein Mann von unzweifelhafter Bedeutung aus dem öffentlichen Leben geschieden, der unter anderen Verhältnissen dem Staate hätte große Dienste leisten können. Es war dies um so mehr zu bedauern, als seine Offenheit und persönliche Liebenswürdigkeit einen anderen Erfolg seiner Tätigkeit an der Spitze der Verwaltung erwarten ließ. Und insbesondere war es schmerzlich, daß er glaubte, zu Klagen über Enttäuschung — weniger seitens der offenen Gegner, als mancher Freunde — berechtigt zu sein, zu Klagen, die während der nach seinem Sturze in politischer Untätigkeit und Verdrossenheit durchlebten 12 Jahre aus herber Bitterkeit laut genug herausgeklungen haben.

Der Verfasser erfreute sich seines großen Entgegenkommens zunächst als Statthalter, dann aber auch als Ministerpräsident. In der ersteren Periode legte er Gewicht darauf, bei den Bereisungen der ostgalizischen Staatsbahnen auf Schloß Busk Besuch zu erhalten. In den damaligen längeren und auch in nachfolgenden Gesprächen hatte der Verfasser Gelegenheit, seine anfängliche Stellungnahme zu den Deutschen kennen zu lernen. Von dieser Haltung ist er durch die Weigerung abgedrängt worden, ihn in der ungarischen Ausgleichsfrage zu unterstützen. Zur Anwendung von Gewaltmitteln im Parlamente ist er ebensosehr durch sein Temperament als durch Ratschläge seiner unmittelbaren Umgebung bestimmt worden. Er war ein ritterlicher Charakter, wie das Duell mit dem Abgeordneten Wolf bewiesen hat. Es war für seine Denkungsweise bezeichnend, daß er nachmals das Abgeordnetenhaus weniger als seine damaligen Ratgeber beschuldigte, ihm zur Anwendung von Polizeigewalt geraten zu haben. Sein nachmaliger Groll hat diesen allein gegolten. —

Der Finanzminister Dr. Leo Ritter von Bilinski, 1846 geboren, hat in Ostgalizien seine ersten Lebensjahre zugebracht, was ihn, obwohl einem rein polnischen Adelsgeschlechte angehörig und ein getreuer Sohn seiner Nation, für die Klagen und Forderungen der Ruthenen in Galizien zugänglicher machte, als es die meisten seiner politischen Freunde waren. Nach Vollendung seiner Studien, die er teilweise auch an nichtpolnischen Universitäten vollbrachte, und Erwerbung des Doktorgrades an der Lemberger Universität, und nach einer kurzen Beamtenlaufbahn bei der Statthalterei in Lemberg, ward er während der vorangegangenen Dozentur für politische Ökonomie 1871 zum außerordentlichen und nach der Publikation eines Handbuches der Nationalökonomie usw. 1874 zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Lemberger Universität ernannt. Während er in dieser Eigenschaft eine ebenso fruchtbare als allgemein anerkannte literarische Tätigkeit entwickelte und er bald die akademischen Würden eines Dekans und Rektors dieser Hochschule bekleidete und auch zum Mitgliede auswärtiger gelehrter Vereine und der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Krakau gewählt wurde, sowie bei dem Kongresse der österreichischen Volkswirte in Wien über „Eisenbahntarife" referierte, bereitete sich sein Übergang zur öffentlichen politischen Tätigkeit vor. Er wurde 1875 in das Zentralkomitee der galizischen Landwirtschafts-Gesellschaft, 1880 in den Lemberger Gemeinderat, 1883 vom Stadtwahlbezirke Stanislau in den Reichsrat und 1889 auch in den galizischen Landtag gewählt. Seiner lehramtlichen und literarischen Tätigkeit folgend, hat er sich sowohl in der Landwirtschafts-Gesellschaft als im Lemberger Gemeinderat mit praktischen nationalökonomischen Fragen, so in dem letzteren mit der Einführung der progressiven Wohnungssteuer usw. beschäftigt.

Er betätigte dieselbe Richtung insbesondere auch im Abgeordnetenhause, wo er infolge seiner fachmännischen Qualifikation und überzeugenden Beredsamkeit bald nach seinem Eintritte zu wichtigen Berichterstattungen in finanziellen, handelspolitischen und insbesondere auch in Eisenbahnangelegenheiten — 1885 über die Erteilung der Konzession an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Erlöschen des ersten Privilegiums — berufen war. Obwohl er mit dem Finanzminister Dunajewski und ebenso auch mit dem Obmanne des Polenklubs Jaworski eng befreundet war, hat er sich nicht nur persönlich den Deutschen im Abgeordnetenhause sehr genähert, sondern er vertrat auch bei seiner Partei diese Richtung, obwohl Dunajewski die entgegengesetzte befolgte. Es konnte nicht fehlen, daß Bilinski,

unterstützt von einem gewinnenden, sehr konzilianten Wesen, immer mehr und mehr ein sehr geeigneter Vermittler zwischen seinen Landsleuten im Abgeordnetenhause und der Regierung, namentlich in Eisenbahnsachen geworden ist. Das war auch mit dem Verfasser in der Eigenschaft als Präsident der Generaldirektion der Staatsbahnen der Fall. Seine Ernennung zu meinem Nachfolger in dieser Stellung im Jänner 1892 wurde daher trotz seiner polnischen Nationalität nicht so auffällig gefunden, als man im vorhinein geglaubt haben mochte. Sie wurde in parlamentarischen Kreisen mit dieser engeren Beziehung motiviert, während sie unter anderem auch deshalb erfolgte, um gegen die damalige Berufung des Abgeordneten Grafen Kuenburg als Minister ohne Portefeuille in das Kabinett Taaffe ein nationales Gegengewicht zu schaffen. Ein solches stellte sich aber als um so wünschenswerter heraus, als die galizischen Abgeordneten eine Abänderung in der Organisation der Staatsbahnen mit einer ziemlich weitgehenden Dezentralisation anstrebten, eine Bewegung, welche durch die Ernennung eines Vertrauensmannes κατ' ἐξοχήν rückgängig gemacht werden sollte.

Er wußte überdies die Bedenken, die gleichwohl an seine Berufung auf diese Stelle geknüpft wurden, bald durch seinen amtlichen Vorgang sowie durch die Erklärungen, die er bei den Budgetverhandlungen gab, zu beseitigen, bewies ferner ebenso schnell, daß er der übernommenen Aufgabe vollkommen gewachsen war, und verstand es auch, durch weitere Verbesserungen der materiellen Lage der Staatseisenbahnbediensteten sich deren Anhänglichkeit und Dankbarkeit zu erwerben. Gleichwohl sollte diese Stellung nur die Vorstufe zu der Bilinski in dreimaliger Wiederkehr vorbehaltenen ministeriellen Laufbahn sein.

Mit dem Grafen Badeni als Landsmann und durch die beiderseitige Tätigkeit in Galizien seit Jahren verbunden, war es sehr naheliegend, den bei der Wahl des vormaligen Universitätsprofessors Dunajewski zum Finanzminister vom fach- und landsmännischen Standpunkte sehr gelungenen „Wurf" mit dem ebenfalls aus dem Universitätsberufe hervorgegangenen, überdies bei der Verwaltung der Staatsbahnen sehr bewährten galizischen Abgeordneten Dr. von Bilinski zu wiederholen. Wenn der künftige Kabinettschef aber noch zweifeln konnte, dann muß angenommen werden, daß, wie schon erwähnt, sein engster Berater bei der Bildung des Ministeriums, der Landsmann und Kanzleidirektor des Abgeordnetenhauses Dr. Halban, Bilinski kräftigst empfohlen hat. Die für Bilinski sprechenden

Prämissen waren so groß, daß, wie ebenfalls schon erwähnt, seiner Einflußnahme die Ernennung des Baron Glanz, dann des Grafen Ledebur und des Sektionschefs Dr. Rittner zu Ministern des Handels, des Ackerbaues und der galizischen Angelegenheiten allgemein zugeschrieben wurde.

Seiner erstmaligen Wirksamkeit als Finanzminister (1895—1897) sind besonders die Gesetze zuzuschreiben über die Voranschläge 1896 und 1897 inklusive der $3\frac{1}{2}\%$igen Investitionsanleihe, dann über die Perfektionierung der Personaleinkommensteuer, sowie über die Pensionen für die Staatsbeamten, Professoren usw. und die verschiedenen Gesetze für die Erhöhung der Aktivitätsbezüge der Staatsbediensteten aller Dienstzweige und das Gesetz über die Effektenumsatzsteuer. Was die Investitionsanleihe betrifft, so wurde von derselben nach ihm allerdings kein Gebrauch mehr gemacht, weil Dr. Kaizl, der als Abgeordneter dagegen gesprochen hatte, als Finanzminister die Budgetvorlage der beiden nächsten Jahre eingebracht hat und sich nicht leicht widersprechen konnte. Das von dem letzteren und anderen Abgeordneten dagegen angeführte Argument der Verschleierung des wirklichen Erfordernisses kann nur unter der Voraussetzung als zutreffend bezeichnet werden, wenn Ausgaben, die keine Wertvermehrungen sind, sondern zu den laufenden Kosten gehören, in das Investitionspräliminare einbezogen werden. Der Einwand, daß die Grenze zwischen Wertvermehrung und laufender Rechnung willkürlich oder doch schwer einzuhalten ist, kann vorhinein als widerlegt angesehen werden, weil der fragliche Vorgang in einem großen Staatsdienstzweige (bei den vom Staate garantierten Privatbahnen) ohne Schwierigkeiten tatsächlich durch die ganze Zeit ihres Bestandes eingehalten wurde.

Der weitere Einwand, daß die $3\frac{1}{2}\%$ige Verzinsung zu nieder bemessen worden sei, kann nur in der Beschränkung auf den ersten Fall gelten, weil ja bei Nichtbewährung die Erhöhung in anderen Fällen beschlossen werden konnte. Dazu muß noch bemerkt werden, daß gerade in jener Zeit in finanziellen Kreisen die Anregung gegeben wurde, den in anderen Ländern eingebürgerten, aber auch in Österreich bei Privatanleihen angewendeten, niedrigen Zinsfuß auch von Staats wegen einzuführen. Es war daher zeitgemäß, damit in dem voraussichtlich auf einen geringeren Umfang beschränkten Falle einen Probeversuch zu machen.

Bilinskis Verdienst um die Beendigung der parlamentarischen, die Einkommensteuer betreffenden Verhandlungen muß besonders

eingeschätzt werden. Im Abgeordnetenhause erhoben die Agrarier Widerstand, andere Parteien benützten andere Anstände zur Opposition. Durch Verbesserungen der Zuwendungen aus dem Erträgnisse und durch andere Zugeständnisse hat er es verstanden, die von dem Minister Steinbach und Ernst Plener sowie vom Böhm-Bawerk vor ihm geführten Verhandlungen zum Abschlusse zu bringen. Auch um die Beilegung der Schwierigkeiten, welche die vom Abgeordnetenhause votierte Vorlage im Herrenhause fand, machte er sich insbesondere durch die Kaptivierung der vor dem progressiven Charakter der Steuer zurückschreckenden Mitglieder sehr verdient. Und um so größerer Wert muß auf diese Intervention gelegt werden, als es tatsächlich der letzte Zeitpunkt war, wo auf die parlamentarische Verabschiedung eines die Bevölkerung neu und wegen der Steigerungsfähigkeit besonders aggressiv belastenden Gesetzes gerechnet werden konnte. Diese für den Staatshaushalt im Zeitpunkte der Einführung bei 30 Millionen Kronen geschätzte und besonders steigerungsfähige Steuer wäre bei den späteren parlamentarischen Wirren nicht bewilligt worden.

Wenn die letztere Voraussetzung teilweise auch für die Pensions- und Aktivitätsgebührengesetze zutrifft, so liegt das Verdienst Bilinskis in dem Falle darin, daß er die wirklich dringend gewordene Ordnung bezw. Besserung dieser Verhältnisse, die seit dem Jahre 1873 unverändert geblieben waren, herbeigeführt hat, und zwar in einem Zeitpunkte großer finanzieller Belastung, wo die Mehrausgaben nur durch die Erhöhung der Einnahmen bedeckt werden konnten. In welcher Weise dies geschehen, ist bereits besprochen. Hier soll nur bemerkt werden, daß man vielleicht bezüglich der einen oder anderen Art der Feststellung der Bezüge einer anderen Meinung sein, keineswegs aber in Abrede stellen kann, daß die Vorlagen großzügig gedacht waren, was insbesondere von dem Pensionsgesetze gesagt werden muß.

Zugleich hat Bilinski aber als Finanzminister korrekt gehandelt, daß er den Beginn der Wirksamkeit der Gebührengesetze — das Pensionsgesetz ist sofort ins Leben getreten, weil die Mehrauslagen durch die 3%igen Abzüge gedeckt waren — mit der Wirksamkeit der beantragten Steuererhöhungen in Verbindung gebracht hat, und muß das auch gegenüber der scharfen Bekämpfung der sogenannten Lagergesetze behauptet werden.

Bezüglich des Gesetzes über die Besteuerung des Börseeffektenumsatzes kommt Bilinski das Verdienst zu, seine Vorlage eben

darauf beschränkt und nicht das legitime Börsengeschäft für die damaligen Zeiten zu hoch besteuert zu haben.

Bei den Verhandlungen über den Ausgleich mit Ungarn war Bilinski als Finanzminister selbstverständlich stark beteiligt. Dabei wurde ihm der Vorwurf gemacht, daß er namentlich bezüglich des Bankstatutes den Ungarn — bei Zugestehung der vollständigen Parität — zu große Zugeständnisse gemacht hat. Daß er die Annahme des ganzen Ausgleichkomplexes warm vertreten hat, daraus konnte ihm jedoch ein wirklicher Vorwurf nicht gemacht werden, da er ja seiner Stellung nach dazu verpflichtet und davon überzeugt war, daß für Österreich günstigere Bedingungen nicht zu erreichen waren. In diesem Sinne sagte er im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses gegenüber der Opposition: „Zwingen Sie die Regierung nicht — ich meine nicht die Regierung des Grafen Badeni, sondern die Regierung überhaupt —, daß eine Frage von so eminenter Bedeutung nach § 14 geregelt wird. Nicht als Minister, als Ihr Kollege muß ich Sie im vitalsten Interesse des Parlamentarismus dringend warnen, die Regierung dahin zu treiben."

Welchen Anteil Bilinski an dem Zustandekommen der Badenischen Sprachenverordnungen genommen hat, ist nicht bekannt. Wohl aber hat er mit dem ganzen Ministerium demissioniert und gehörte er zu den Mitgliedern desselben, bezüglich deren bei diesem Anlasse die Wiederverwendung im Staatsdienste vorbehalten und auch 1909 im Kabinette Bienerth in Anspruch genommen wurde. Nachdem er bei seiner Ernennung zum Präsidenten der Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen das Reichsratsmandat niederlegte,[1] hat er es nach seinem Eintritte in das Kabinett Badeni wieder bekleidet. Auf Grund desselben übte er nach der Demission als Finanzminister im Jahre 1897 seine Tätigkeit als Abgeordneter und als Mitglied des Exekutivkomitees seiner Partei aus, bis er im Jahre 1900 gleichzeitig mit seiner Ernennung zum Gouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank in das Herrenhaus berufen wurde.

Mit der Übernahme der Leitung der großen Notenbank folgte im Leben Bilinskis die neunjährige (1900—1909) Periode, in welcher er seine nationalökonomischen Kenntnisse auf dem weiten Felde der Österreichisch-ungarischen Bank in die Praxis überführen konnte. In diese Stellung wurde er über den vereinigten Vorschlag der beiderseitigen Regierungen zunächst für die fünfjährige Periode 1900—1905

[1] Diese Verzichtleistung ist von der Regierung verlangt worden.

und sodann für die zweite Periode 1905—1909 berufen. In dieser Eigenschaft hat er vielfache Verbesserungen eingeführt, worunter vor allem die Vermehrung der Filialen in den Provinzstädten von Österreich und Ungarn zu erwähnen ist. Der Versuch, die Goldwährung durch die Zirkulation der Goldmünzen zu popularisieren, ist zwar nicht durchgedrungen, da die in den Verkehr gebrachten Stücke teils wieder zur Österreichisch-ungarischen Bank zurückströmten, teils durch ihren Rückbehalt aus demselben zurückgezogen wurden. Immerhin war aber auch dieser Versuch lehrreich. Unter seinem Regime war es auch, daß für den längst notwendig gewesenen Neubau eines zweckmäßigen Bankpalais in Wien durch den Ankauf eines durch die Demolierung der Alserkaserne freigewordenen Baugrundes an der Ecke der Alserstraße vorgesorgt wurde.

Die parlamentarische Tätigkeit hat Bilinski im Herrenhause durch Jahre hindurch nur selten ausgeübt. Wohl aber hat er nach dem Rücktritt von der Stelle des Gouverneurs der Österreichisch-ungarischen Bank von der anläßlich der Einführung der allgemeinen direkten Wahlen 1907 in die Verfassung aufgenommenen Bestimmung, bei zeitweiligem Ruhenlassen des Sitzes im Herrenhause das Abgeordnetenhausmandat bekleiden zu dürfen, Gebrauch gemacht, das vom Städtebezirke Stanislau in Galizien angebotene Reichsratsmandat wieder bekleidet und seine Tätigkeit auch im Klub und im Exekutivkomitee desselben wieder aufgenommen.

Als nun der Ministerpräsident Richard Graf Bienerth im Februar 1909 daran ging, an Stelle der größeren Anzahl von Leitern der einzelnen Ministerien Fachminister zu berufen, ist Dr. Leo Ritter von Bilinski in das Kabinett eingetreten, indem er zum zweitenmal das Finanzministerium übernommen hat. In dieser Eigenschaft brachte er zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte eine Reihe von Steuervorlagen ein (Erhöhung der Personaleinkommensteuer mit Verstärkung der Progression und Einführung der sogenannten Junggesellensteuer, Erhöhung der Erbschafts- bezw. Schenkungsteuer, sowie der Branntwein-, Wein- und Biersteuer, Besteuerung der Schaumweine, der Mineralwässer und Gewinne bei Wettrennen), welche im Parlamente mit dem Gesamtnamen des „Steuerbouquets" bezeichnet wurden. Die Erbringung derselben, sowie die Verhandlungen im Abgeordnetenhause nahmen seine Tätigkeit während seiner zweiten Amtsführung stark in Anspruch. Das Herrenhaus hat sich wegen der besonderen Tragweite dieser Vorlagen und um mit der Beschlußfassung nach der Verabschiedung durch das Abgeordnetenhaus

nicht gedrängt zu werden, ebenfalls, und zwar vor Abschluß der Beratungen im Ausschusse des Abgeordnetenhauses mit diesen Vorlagen beschäftigt. Obwohl vorhinein bestimmt war, dabei keinerlei Beschlüsse zu fassen, sondern damit bis zur Erledigung der einzelnen Steuern zuzuwarten, hat Bilinski den Vorgang als dem Verhältnisse der beiden Häuser zu einander nicht entsprechend gefunden und sich geweigert, an diesen Beratungen persönlich teilzunehmen. Gleichwohl hat er von dem Gange auch dieser Verhandlungen durch seine Vertreter ebenfalls Kenntnis erhalten und mußte er sich auch mit denselben beschäftigen.

Außerdem ist die Vorbereitung der Zündholzsteuer unter ihm weit vorgeschritten, wenn auch nicht bis zur Einbringung im Abgeordnetenhause gediehen.

So sehr seine Bemühung, die Einnahmen zu steigern, theoretisch als richtig anerkannt wurde, so wenig Förderung fanden seine Bestrebungen im Parlamente. Im Gegenteil muß der Umstand, daß jede der Steuern bestimmten Gegnern gegenüberstand und daß sich daraus ein Bündnis gegen alle Steuern zusammen entwickelte, als die Ursache angenommen werden, daß keine einzige derselben zur Zeit der zweiten Amtsführung Bilinskis parlamentarisch erledigt worden ist.

Wenn ihm auch diese Befriedigung versagt war, so kann doch das Verdienst nicht in Abrede gestellt werden, daß er sich pflichtmäßig der undankbaren Aufgabe unterzogen hat, im Parlamente die Notwendigkeit der Erhöhung der Staatseinnahmen energisch zu vertreten. Und wenn nachmals die Mehrzahl dieser Steuern dennoch festgestellt wurde, muß anerkannt werden, daß er dabei in seiner zweiten Finanzminister-Amtsführung initiativ vorgegangen sei.

Als Bilinski in die letzte eintrat, wurde er von dem Personale des Finanzministeriums in seltener Weise gefeiert. Von der Pforte des Eugenschen Palastes, durch das Vestibül und über die Prachtstiegen hinauf bis in die Amtsräume waren die Beamten aufgereiht und empfingen ihn mit freudigem Jubel. Er hatte sich in seiner ersten ministeriellen Tätigkeit in die Herzen der Beamten eingeschrieben. Dessen waren sie in Dankbarkeit eingedenk, als er zum zweitenmal ihr Ressortchef wurde.

Er hat sehr viel zur Verbesserung der materiellen Lage der Beamten usw. getan, sowohl bei der Staatsbahn als bei den Staatsbeamten überhaupt, später auch bei den Organen der Österreichisch-ungarischen Bank und bei der Verwaltung von Bosnien. Das, was ihm aber am meisten nachzurühmen ist, das war die eigene Befriedigung und Freude,

die ihn erfüllten, wenn er auf dem Gebiete — und das war eben für den Schatzkanzler nicht leicht — einen Schritt vorwärts machen konnte.

Kurze Zeit nach seinem Austritte aus dem Ministerium Bienerth Anfang des Jahres 1911, wählte ihn der Polenklub des Reichsrates zum Obmann, als welcher er bei den nachgefolgten Ministerien Baron Gautsch und Graf Stürgkh wiederholt intervenierte. In dieser Stellung verblieb er bis zu seiner Ernennung zum Gemeinsamen Finanzminister (20. Februar 1912).

Damit war Bilinski abermals ein Feld eröffnet, auf dem er seine reichen nationalökonomischen Kenntnisse praktisch verwenden konnte, nachdem seit Beginn der Okkupation der Herzogtümer Bosnien und Herzegowina ihre Verwaltung, ganz unabhängig von den österreichisch-ungarischen Ministerien, zu einer Agende des Gemeinsamen Finanzministeriums gemacht und daran auch nach der am 5. Oktober 1908 erfolgten Inkorporierung in die österreichisch-ungarische Monarchie nichts geändert wurde. Er war auch angestrengt bemüht, dieselben in den mannigfachen Wirtschaftszweigen zu bewähren. Zugleich hat er mit der durch seine Vorgänger ins Leben gerufenen Volksvertretung maßgebende Unterhandlungen geführt, sich aber auch nicht gescheut, ihre Vertagung und Auflösung mit dem Vorbehalte der Wiedereinberufung zu beantragen, als die meist nationale Opposition sich auch dort geltend machte und die ruhige Verwaltung sowie die stetige Entwicklung dieser Länder bedrohte.

Jedenfalls wurde seine Wirksamkeit durch den am 28. Juni 1914 in Serajewo erfolgten Mord des Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinand empfindlich unterbrochen, da ein so außerordentlich intensiver und ausgedehnter Krieg, der größte, den die Welt je erlebt hat, selbstverständlich auf den Schauplatz zunächst und nicht am geringsten zurückwirken mußte, auf dem er in überaus trauriger Weise seinen schauerlichen Anfang genommen hat.

So wenig sich Dr. Ritter von Bilinski den Vorwurf machen mußte, den eigentlichen Landeschef nicht zu den gebotenen Sicherheitsmaßregeln für den anläßlich militärischer Zwecke in Bosnien weilenden ersten Prinzen des Kaiserhauses aufgefordert zu haben, nicht nur weil dieselben im Wirkungskreise des ersteren gelegen waren, sondern insbesondere deshalb, weil jede derartige Einflußnahme wegen des militärischen Charakters der Reise, vorhinein in der bestimmtesten Weise abgelehnt worden ist, so hat sich Bilinski doch sagen müssen, daß sich das schwere Unglück in dem von ihm in oberster Linie verwalteten Lande zugetragen hat und daß es daher konstitutionell richtig ist, seine

Demission anzubieten. Wenn sie auch bei der vornehmen Denkungsweise des Kaisers nicht sofort angenommen wurde, war es doch seine richtige Empfindung, später den Schritt zu wiederholen und infolge der dann erlangten Zustimmung am 7. Februar 1915 aus einer Stellung zu scheiden, in der er unter anderen Umständen segensreich und nachhaltig zu wirken hoffen konnte.

Dr. Ritter von Bilinski sollte aber auch nach dieser Episode noch keineswegs die erwünschte Ruhe genießen. Seine Erfahrungen und Geschäftskenntnis in allen Staatsdienstzweigen, die hohen Stellungen, die er im Staate eingenommen hatte, legten seinen engeren Landsleuten den Gedanken um so mehr nahe, ihn für die schon einmal eingenommene, wichtige Stelle des Obmannes des Polenklubs im Reichsrate wieder zu gewinnen, als seither der große Krieg ausgebrochen, das Heimatland Galizien vom Feinde furchtbar heimgesucht und es im höchsten Vorteile desselben gelegen war, einen Mann von seiner Bedeutung an die Spitze der reichsrätlichen Vertretung zu stellen. Sie konnten erwarten, daß er durch seine genaue Kenntnis der Situation sowie durch die hohe Stellung, die er in der Staatsverwaltung eingenommen hat, geeigneter als jeder andere sei, die voraussichtlichen Verhandlungen mit der Regierung über die Entschädigungen, dann über den Wiederaufbau der hart mitgenommenen Landesteile und nicht minder über die administrativen sowie politischen Veränderungen, die nach diesem großen Kriege vorzunehmen und die insbesondere dann notwendig sein werden, wenn etwa Gebietsveränderungen des Staates eintreten sollten, zu führen. Das waren, ganz abgesehen von guten persönlichen Beziehungen, die Ursachen, weshalb er nicht nur unmittelbar angegangen wurde, die Obmannstelle wieder zu übernehmen, sondern daß auch eine Statutenänderung vorgenommen wurde, um diese Annahme möglich zu machen, weil er zwar Herrenhausmitglied, aber seit der Bekleidung der Würde des Gemeinsamen Finanzministers nicht mehr Reichsratsabgeordneter gewesen ist.

Seine Wirksamkeit als neuerlicher Obmann des reichsrätlichen Polenklubs war reichlich ausgefüllt durch die vielfachen werktätigen Aushilfen, sowie durch zahlreiche, durch die Lage Galiziens gebotene Verhandlungen mit den Behörden. Selbstverständlich hat er auch den allergrößten Anteil genommen an den Verhandlungen, welche mit dem Deutschen Reiche über die Wiederherstellung des Königreiches Polen und über das Verhältnis Galiziens zu demselben gepflogen worden sind. Allgemein wurde angenommen, daß er bei

Abfassung der Kaiserlichen Entschließungen vom 4. und 5. November 1916, worüber die Verhandlungen in die letzte Regierungszeit des österreichischen Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh stattgefunden haben, in der maßgebendsten Weise mitbeteiligt war.

Die mit der Wiederkehr parlamentarischer und namentlich durch die starke Zerteilung des Polenklubs eingetretenen Verhältnisse haben Dr. Ritter von Bilinski aber bestimmt, auch diesen Schauplatz seiner noch beim Abschied als sehr fruchtbar und dankbar anerkannten Tätigkeit ebenfalls zu verlassen und sich vorerst nur auf die im Herrenhause zurückzuziehen. —

Meine Bekanntschaft mit Dr. Ritter von Bilinski stammt aus dem Abgeordnetenhause, in das er 1883 eingetreten war, also in der Periode der neugebildeten Direktion, bezw. Generaldirektion der Staatsbahnen. Weil er, wie erwähnt, ein großes Interesse für das Eisenbahnwesen zeigte und ein überzeugter Anhänger des Staatsbahnprinzipes war, haben wir uns bald gefunden. Er erstattete mehrfach Bericht in Eisenbahnangelegenheiten und hatten wir schon aus dem Grunde mannigfache Berührungspunkte. Dieselben wurden zur Zeit seiner Berichterstattung über die Erteilung der Konzession an die Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft (1885) sowie anläßlich der Einführung des Kreuzer-Zonentarifes bei den Staatsbahnen selbstverständlich noch häufiger und lebhafter. Auch konnte es bei der Veranlagung von ihm und mir nicht fehlen, daß auch parlamentarische Gegenstände und die „liebe" Politik uns beschäftigten. Dazu kamen dann auch gesellschaftliche Beziehungen. Unsere Familien verkehrten miteinander. Wir waren uns fachlich und parlamentarisch so nahegerückt, daß das gegenseitige freundschaftliche Verhältnis bekannt war. Alle Angelegenheiten in Staatsbahnsachen, die von seinen engeren Landsleuten ausgingen, sind durch seine Hand gegangen.

Es war Sitte geworden, daß wir einander nach gemeinschaftlichen Sitzungen das Geleite gaben, einmal er, das anderemal ich. Wir besprachen alle auf die Staatsbahn bezughabenden Geschäfte und Fragen. Ihm vertraute ich auch an, daß ich bezüglich der Opfer der Staatseisenbahn-Verwaltung für das Lokalbahnwesen sowie bezüglich des Personentarifes Schwierigkeiten zu überwinden hatte und mich mit der Absicht trug, 1892 von der aktiven Dienstleistung zurückzutreten. Das habe ich um so mehr mit ihm besprochen, als seine Landsleute den Wunsch nach der Dezentralisierung der die galizischen Bahnen betreffenden obersten Verwaltung verfolgten und ich damit nur teilweise einverstanden war.

Es war unter solchen Umständen nur selbstverständlich, daß ich in Dr. Ritter von **Bilinski** keinen unbefugten Nachfolger im Amte sehen konnte. Als ich ihm am 9. Jänner 1892 angesichts der versammelten Beamtenschaft die Geschäfte übergab, ist das unverhohlen sowie unser freundschaftliches Verhältnis überhaupt zum Ausdruck gekommen und es war kein Wunder, daß zurzeit die Meinung vertreten war, daß ich ihn zum Nachfolger empfohlen habe. Dem war nicht so, aber es paßte der Satz darauf, wenn es auch nicht so war, es hätte so sein können!

Wenn es auch nachmals den sich immer bereitfindenden Zwischenträgern gelungen war, auf ganz kurze Zeit unser gegenseitiges Verhältnis etwas zu lockern, so war seine Nachfolge im Amte nicht die Fuge, in der sich diese Bemühungen einnisten konnten.

Jedenfalls hat diese Verstimmung, wenn sie überhaupt eingetreten ist, nur kurze Zeit angehalten. Bald hatte uns das parlamentarische Geschäft wieder zusammengeführt und nach wie vor geeint. Als er Finanzminister war, bin ich als Berichterstatter im Herrenhause in den Vorlagen betreffend die Pensions- und Beamtengehalts-Gesetze, das Personaleinkommensteuer-Gesetz usw. gern an seiner Seite gestanden. Ich habe die ehrenvolle Laufbahn, die er noch nach der Generaldirektion der Staatsbahnen in immer aufsteigender Linie durchmessen hat, mit großer Teilnahme verfolgt, mich aber auch der nachmaligen Freundschaftsbeweise erfreut, die ich in dieser späteren und glanzvolleren Periode seines arbeitsreichen Lebens erhalten habe. —

Hugo Baron **Glanz** ist nach einer kurzen Unterbrechung seiner Studien, die er als Freiwilliger und Offizier im Feldzuge des Jahres 1866 verbrachte, im Ministerium des Äußern eingetreten, wo er bald im handelspolitischen Departement Verwendung und Gelegenheit fand, sich durch Anpassung an die praktischen Bedürfnisse der Handelswelt hervorzutun. In den Jahren 1875 und 1878 an den Verhandlungen über die Handelsverträge mit Italien und Deutschland beteiligt, rückte er 1880 zum Sektionsrat und 1891 zum Sektionschef vor. Bei den Verhandlungen über die Erneuerung der Handelsverträge im Jahre 1892 wirkte er in hervorragender Weise mit. Als er 1893 Handelsminister im Kabinette Badeni wurde, hatte er auch noch durch vier Monate bis zum Beginne der Wirksamkeit des eigenen Ressorts für die Eisenbahnangelegenheiten, diese und sodann die Ausscheidung derselben aus dem Handelsministerium zu leiten. Auf die eigentlichen Gewerbe- und Handelssachen eingeschränkt, war er bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn, für welche ihm die

Erfahrungen im Auswärtigen Amte und insbesondere die Kenntnisse zu gute kamen, die er als Vorsitzender der zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehenden Konferenzen machte, stark beteiligt. Im eigenen Ressort hat er die Novelle über das Lehrlingswesen vorgelegt und durchgebracht.

Sonst, auch nicht anläßlich der Erlassung der Sprachenverordnung besonders hervorgetreten, hat Baron Glanz während seiner Ministerschaft die guten Beziehungen zu den Handelskreisen zu bewahren gewußt, welche er noch als Funktionär des Ministeriums des Äußern angeknüpft hatte.

Bald nach seiner Demission mit dem Ministerium Badeni wurde er zum Präsidenten der Anglo-österreichischen Bank gewählt. Als er nach einigen Jahren von einem schweren Leiden heimgesucht wurde, legte er zwar diese Stelle zurück, blieb aber Mitglied des Generalrates dieses Unternehmens bis zu seinem Tode.

Zu der Wiederverwendung im Staatsdienste, welche auch bezüglich seiner bei der Demission vorbehalten wurde, ist es allerdings nicht gekommen. Wohl aber ist er nach zirka 10 Jahren, vollkommen genesen, in das Herrenhaus des Reichsrates berufen worden. In demselben hat er sich der Mittelpartei angeschlossen, deren sehr fleißiges, in zahlreichen Komitees sowie auch wiederholt in die Delegationen entsendetes und vielfach als Berichterstatter tätiges und unter den Kollegen sehr beliebtes Mitglied er gewesen ist.

Er erfreute sich inner- und außerhalb des Herrenhauses einer ebenso großen Beliebtheit als eines auch nach seiner Demission anhaltenden Ansehens und wurde sein im Jahre 1914 erfolgter Tod aufrichtig beklagt. —

Ich freue mich, Baron Glanz nachsagen zu können, daß er einer der liebenswürdigsten Staatsmänner war, den ich kennen gelernt hatte. Gesellschaftlich bin ich ihm im Kreise Bilinskis näher gekommen. Im Herrenhause, wo er sich meiner Gruppe angeschlossen hat, fand eine vollständige Annäherung zwischen uns in politischer Beziehung statt. In seiner Privatwohnung haben sich wiederholt Parteimitglieder zu Vorbesprechungen zusammengefunden. Er hat die Partei eifrig und würdig vertreten. Sein Tod ist mir persönlich sehr nahe gegangen. —

Unterrichtsminister Baron Gautsch ist als Mitglied des Kabinettes Taaffe besprochen. —

Der Justizminister Graf Johann Gleispach, in Görz geboren, hat die Gymnasial- und juridischen Studien als Zögling der There-

sianischen Akademie in Wien zurückgelegt. Im Justizdienste ist er zuerst in Innsbruck und dann in Venedig gestanden. Nach Abtretung dieser Provinz an Italien (1866) hat er in Graz als Staatsanwalt-substitut und Staatsanwalt, dann als Präsident des Landes- und Oberlandesgerichtes gedient und ist 1893 als Justizminister in das Kabinett Badeni eingetreten.

Dort fand er die vom Sektionschef des Justizministeriums Franz Klein — selbst Justizminister in den Ministerien Gautsch 1905—1906 und Beck 1906—1909 sowie 1916 im zweiten Ministerium Koerber — mustergültig ausgearbeitete Zivilgerichtsordnung im letzten Stadium der Vorberatung der gemeinsamen, aus beiden Häusern des Reichsrates gewählten Kommission vor. Ihm muß das Verdienst nachgerühmt werden, daß er dieses reformatorische Werk autoritativ, aber auch mit fachmännischem Eifer und Verständnis bei diesen Beratungen und auch auf dem noch zurückzulegenden parlamentarischen Wege wesentlich gefördert und sodann die Allerhöchste Sanktion erwirkt hat. Noch größer war sein Verdienst um die rasche und verständnisvolle Überführung dieses Gesetzes in die Praxis, so daß der damit verbundene Vorteil der Recht suchenden Parteien rascheſtens verwirklicht wurde.

Graf Gleispach hat, wie oben dargestellt wurde, in der Debatte über die Badenischen Sprachenverordnungen, ohne zu wollen, den Anlaß zu wilden Obstruktionen gegeben, als er bei der Verhandlung juristisch nachgewiesen hat, daß kein Grund zu einer Ministeranklage vorliege und als er ihre gleichwohl erfolgte Erhebung als „nicht ernst gemeint" bezeichnete. Mit der Begründung, daß damit die Opposition einer parlamentarischen Lüge geziehen werden wollte, brach der Sturm gegen die Regierung mit elementarer Gewalt los. Dabei ist nicht voll berücksichtigt worden, daß er bekanntlich die Verordnung nicht unterschreiben und resignieren wollte, sowie nur infolge kaiserlicher Aufforderung unterzeichnet, aber bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause ausdrücklich erklärt hat, daß er sich vom fachlichen Standpunkte gegen die Sprachenverordnungen aussprechen, jedoch zugeben müsse, daß die Frage von dem Gesamtministerium beurteilt werden kann.

Er hat im Justizministerium den Ruf eines tüchtigen Fachmannes sowie äußerst gerechten und wohlwollenden Chefs zurückgelassen. Auch nach dem Rücktritte war er noch praktisch tätig, indem der Kaiser einige Monate danach (Juni 1898) von dem Vorbehalte seiner Wiederverwendung durch die neuerliche Berufung auf den Posten

des Grazer Oberlandesgerichts-Präsidenten Gebrauch machte. Acht Jahre danach (1906) starb er plötzlich in Ausübung dieses aktiven Dienstes. —

Ich habe noch den Vater des Grafen Gleispach, Landeshauptmann der Steiermark, als hochgeschätzten Kollegen im Herrenhause gekannt. Er war seiner politischen Gesinnung nach ein Altliberaler. Ich glaube, daß das sein Sohn, der Justizminister 1896—1897, ebenfalls gewesen ist. Es ist seitens seiner Parteigenossen sehr bedauert worden, daß auch er in den Sturz des Kabinettes Badeni miteinbezogen wurde. Ich habe ihn erst als Justizminister bei Kommissionssitzungen kennen gelernt, dabei aber den Eindruck eines gar nicht national gesinnten Mitgliedes des hohen Richterstandes erhalten. So kurz diese Begegnung war, in so angenehmerer Erinnerung ist sie mir geblieben. —

Der mit 17. Jänner 1896 in das Ministerium Badeni eingetretene Eisenbahnminister Baron Guttenberg ist als Sohn eines Finanzbeamten 1842 in Tamsweg geboren. In der Kadettenschule in Graz hat er seine militärische Ausbildung erhalten, wurde dann bei einem Genietruppenregiment eingeteilt und war später Offiziers-Inhaberadjutant des Feldzeugmeisters Baron Dreihann. Auf diesem Wege wurde er in das bestandene Adjutantenkorps und bei dessen Auflösung in das Generalstabskorps übersetzt. Später zum Major vorgerückt, war er während des Feldzuges vom Jahre 1878 Generalstabschef der Division Tegetthoff, welche von Banjaluka aus und über Jayze gegen Serajewo vorgerückt ist. Er zeichnete sich dabei durch richtige Dispositionsanträge aus und wurde dafür mit dem Ritterkreuze des Leopoldsordens mit der Kriegsdekoration ausgezeichnet. Im Range eines Oberstleutnants des Generalstabskorps wurde er in das Kriegsministerium einberufen und im dortigen Eisenbahnbureau zuerst als Stellvertreter des Vorstandes und sonach als solcher verwendet.

In dieser Eigenschaft hatte er Gelegenheit, sich nicht nur mit dem militärischen Teile des Eisenbahnwesens, sondern mit demselben überhaupt vertraut zu machen. Zeuge des Kampfes um die ersten Verstaatlichungen der Bahnen, führte er nicht nur die statutenmäßig dem Kriegsministerium zustehende Virilstimme im Eisenbahnrate, sondern wurde nach dem Tode des Generals a. D. von Haimerle — einem Bruder des Ministers des Äußern — an dessen Stelle auch Mitglied des dem Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen zur Seite gestandenen Exekutivkomitees. Da er auch in dieser Eigenschaft

bemüht war, sich mehr und mehr mit den allgemeinen Aufgaben des Bahnwesens und insbesondere der Staatsbahnen vertraut zu machen, anderseits die damaligen Ansprüche der Militärverwaltung auf dem Gebiete der Kommunikationen die Zugehörigkeit eines hohen Militärs — Baron Guttenberg hatte inzwischen die Charge eines Generalmajors erlangt — zur Generaldirektion der Staatsbahnen empfehlenswert machten, hat der Verfasser den Gedanken, ihn vorerst zum Präsidentenstellvertreter teils ihm gegenüber, teils an maßgebendster Stelle zur Sprache gebracht. Obwohl diese Eventualität nur gesprächsweise gelegentlich sowie außerdienstlich erörtert wurde, und obwohl bei Rücktritt des Verfassers vom Posten eines Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen darauf — da ja Doktor Ritter von Bilinski der Nachfolger war — in keiner Weise reflektiert wurde, ist der Fall dennoch vier Jahre später, als es sich um die Bildung eines eigenen Ministeriums handelte, jedoch, wie schon erwähnt, mit dem Unterschiede eingetreten, daß der seither zum Feldmarschalleutnant beförderte und dem Chef des Generalstabes als Stellvertreter zugeteilte Baron Guttenberg nicht zum Stellvertreter des Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen, sondern zum Minister des neugebildeten Ressorts des gesamten Eisenbahnwesens ernannt worden ist.

Als Ressortminister hatte er Gelegenheit, sich im Parlamente bei den Budgetberatungen über die Organisation des Staatsbahnwesens und über die Dienstsprache sowie über Personalangelegenheiten zu äußern. Außerdem hat er die Regierungsvorlage über die Verstaatlichung der Österreichischen Nordwest- und Südnorddeutschen Verbindungsbahn eingebracht. Die Verhandlungen darüber waren bereits früher seit dem Jahre 1895 gepflogen und wurden bald nach dem Amtsantritte Guttenbergs fortgesetzt. Der Widerstand dagegen äußerte sich sowohl bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhause und sodann im Subkomitee des Ausschusses, worüber der für die Perfektionierung vereinbarte Genehmigungstermin (28. Mai 1896) abgelaufen ist, ohne daß sich die Regierung bemühte, den damaligen Vertrag zu verlängern. Fast unmittelbar darauf wurde zu einer neuerlichen Vorlage gedrängt, welche zwar von Baron Guttenberg zugesagt, wegen Resultatlosigkeit der Vorschläge aber nicht eingebracht werden konnte. Im Spätherbst 1896 nahm der Minister über denselben Gegenstand nochmals das Wort, nachdem die um diese Verstaatlichung aus nationalen Rücksichten besonders besorgten Jungczechen wieder und mit Vorwürfen gegen die Regierung darauf zurückgekommen waren. Er replizierte, indem er dem Ab-

geordnetenhause vorwarf, das vorherige Übereinkommen vereitelt zu haben, was die Ursache sei, daß sich die Sachlage für den Staat seither ungünstiger gestaltete, weshalb er zur Geduld mahnte. Bald darauf wurde über seine Einflußnahme eine Kommission in seinem Ministerium einberufen, die, zusammengesetzt aus Vertretern der beteiligten Ministerien, untersuchen sollte, bei welchen Bahnen die konzessionsmäßigen Bedingungen die Verstaatlichung ohneweiters gestatten und bezüglich welcher anderseits fallweise Verhandlungen einzuleiten wären. Damit hatte der Minister allerdings gezeigt, daß er die Absicht zur Fortsetzung der Verstaatlichungsaktion hatte. Da jedoch ein Resultat dieser Beratungen nicht bekannt wurde, scheinen sie auch nicht zu einem solchen geführt zu haben.

Nach dem Rücktritte Baron Guttenbergs von dem Posten eines Eisenbahnministers ist seine Wirksamkeit in dieser Eigenschaft von den Eisenbahnfachmännern weniger günstig beurteilt worden. Dabei ist jedoch die Schwierigkeit nicht berücksichtigt worden, die mit jeder neuen Organisation verbunden ist. Er war eben der erste Eisenbahnminister, hat aber teils mit den alten übernommenen und nicht kodifizierten, sowie mit neuen Einrichtungen zu rechnen gehabt, die noch vor seiner Geschäftsübernahme getroffen waren und auf seine Bewegungsfreiheit einwirkten. Dasselbe ist auch bezüglich des Personales der Fall gewesen. Jedenfalls war die Zeit von 22 Monaten, während welcher er als Minister fungierte, zu kurz, um die eigene Kraft und Individualität zur Entfaltung und Geltung zu bringen.

Inwiefern sich Baron Guttenberg und der ebenfalls eine hohe Generalscharge bekleidende Landesverteidigungsminister Graf Welsersheimb den Ministern Gautsch, Glanz und Gleispach angeschlossen haben, welche die Sprachenverordnung erst nicht unterzeichnen wollten, was zu der mit dem Handschreiben vom 4. April 1897 abgelehnten Demission geführt hat, ist nicht bekannt geworden. Jedenfalls sind beide im Ministerium bis zu dessen Gesamtdemission am 28. November desselben Jahres verblieben.

Die auch Baron Guttenberg bei seiner Demission in Aussicht gestellte Wiederverwendung war im Zivildienste wohl vorhinein ausgeschlossen, aber im Militärverbande der bekleideten hohen Charge wegen mit unbesiegbaren Schwierigkeiten verbunden. Infolgedessen ist Baron Guttenberg seither ohne eine eigentliche Wiederverwendung geblieben. Die Liebe zur Tätigkeit hat ihn aber gleichwohl veranlaßt, sich bei anderweitigen Privatadministrationen, unter anderen auch im Verwaltungsrate der Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft zu betätigen.

Mit Baron Guttenberg stand ich in den besten Beziehungen, und zwar sowohl persönlich, als was unsere Familien betroffen hat. Ich lernte ihn noch als Oberstleutnant kennen und habe dann seinen Aufstieg zum Oberst und Abteilungsvorstand des Kriegsministeriums sowie zum Generalmajor und Feldmarschalleutnant mitgefeiert. Ich habe ihn in der Überzeugung, daß er ein tüchtiger Generaldirektor der Staatsbahnen werden wird, und gewiß nicht bloß aus Freundschaft, wärmstens empfohlen. Kaiser Franz Josef hat diese gute Meinung in sich aufgenommen. Als Baron Guttenberg als älterer Oberst ein Regimentskommando übernehmen sollte, hat ihn der Kaiser davon mit dem im Generalsrat gemachten Bemerken befreit, daß er zur Übernahme der Generaldirektion der Staatsbahnen sehr geeignet sei, wobei Seine Majestät sich auf meine Empfehlung berufen hat.

Wir sind auch in seiner Ministerperiode in den freundlichsten Beziehungen geblieben. Dieselben haben erst nachmals — infolge seines anderweitigen Wohnsitzes (Graz und Salzburg) — gelitten. —

Graf Johann Ledebur, der Ackerbauminister des Kabinettes Badeni, in Böhmen begütert, gehörte zur konservativen Partei des böhmischen Hochadels, den er auch im dortigen Landtage vertrat. Zugleich war er ein eifriger Katholik, Besitzer mehrerer Herrschaften in Böhmen und Mitglied des dortigen Landeskulturrates. Im Jahre 1889 ins Herrenhaus berufen, hat er sich der Rechten desselben angeschlossen.

Er war ein sehr geeigneter Vertreter seines Ressorts, hatte aber während seiner Amtswirksamkeit keine Gelegenheit, sich durch Gesetzesvorlagen oder sonst parlamentarisch hervorzutun.

Bei seiner mit dem Gesamtrücktritte des Ministeriums erfolgten Demission ist, und zwar bei ihm allein unter seinen Kollegen, die Wiederverwendung im Staatsdienste nicht vorbehalten worden.

Er ist am 13. Mai 1903 gestorben, ohne nochmals in der Öffentlichkeit hervorgetreten zu sein. —

Dr. Eduard Rittner war im Ministerium Badeni Minister ohne Portefeuille und für galizische Angelegenheiten. Er war in Ostgalizien geboren, hat in Lemberg seine juridischen Studien zurückgelegt, dann dort die Doktorwürde erworben, war kurze Zeit im politischen Staatsdienste, um sodann als Dozent und 1884 als ordentlicher Professor des Kirchenrechtes in das Universitätslehramt (Lemberg) überzutreten. Während dieser Tätigkeit publizierte er 1876 „Das österreichische Kirchenrecht" in deutscher, und „Das System des katholischen Kirchenrechtes", das 1886 die zweite Auflage erlebte, in polnischer Sprache.

Nachdem er 1880 in den Reichsrat gewählt war, wurde er 1885 dem Unterrichtsministerium zugeteilt, 1891 zum Sektionschef ernannt und am 17. Jänner 1896 in das Ministerium Badeni einberufen, dem er bis zur Gesamtdemission (28. November 1897) angehörte.

Von der Tätigkeit des stillen, bescheidenen Mannes ist außer seiner intensiven Mitwirkung bei der Fertigstellung und Beratung des Wahlreform-Gesetzentwurfes nichts Besonderes bekannt geworden. Nach der Demission, bei der seine Wiederverwendung vorbehalten war, lebte er bis zu dem schon 1899 erfolgten Tode in größter Zurückgezogenheit in Wien. —

Den Ackerbauminister Grafen Ledebur und den Minister für die galizischen Angelegenheiten Dr. Rittner habe ich erst als Minister bei flüchtiger Begegnung kennen gelernt. Ich konnte das nur bedauern, da beide in dem Rufe großen Entgegenkommens gestanden sind.

Graf Zeno Welsersheimb fungierte auch im Ministerium Badeni als Landesverteidigungsminister und wurde als Mitglied des Kabinettes Taaffe besprochen. —

Von dem Ministerium Dr. Baron Paul Gautsch I
18. Dezember 1897 – 7. März 1898

Dr. Baron Gautsch ist im Ministerium Badeni nicht nur Minister für Kultus und Unterricht gewesen, sondern hat infolge seiner fast 10jährigen Erfahrung als Minister auch einen großen Einfluß auf den Ministerpräsidenten gehabt. Nachdem dieses Verhältnis allgemein bekannt war, wurde ebenso angenommen, daß Baron Gautsch mit den vom Grafen Badeni angeordneten und gegen die Ausschreitungen im Abgeordnetenhause gerichteten Maßregeln einverstanden war.

Da aber, wie später bekannt wurde, Dr. Baron Gautsch mit den vom Gesamtministerium erlassenen Sprachenverordnungen nicht einverstanden war, stand seiner Nachfolgerschaft als Ministerpräsident demungeachtet nichts im Wege. Bevölkerung und Parlament sahen den Sturz Badenis als ausreichende Sühne an und begrüßten das Kabinett Gautsch sympathisch. Man hat in seinem Präsidenten den energischen Staatsmann gesehen, der parlamentarische Störungen hintanzuhalten wissen wird. Die Deutschen aber erwarteten von ihm die Aufhebung der Sprachenverordnungen.

Dr. Baron Gautsch hat sein Kabinett bald und ganz aus neuen Männern gebildet. Von dem vorangegangenen Ministerium übernahm er nur den Landesverteidigungsminister der Ministerien Taaffe Windischgrätz, Kielmansegg und Badeni, Graf Zeno Welsersheimb. Als Finanzminister schlug er den Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und Finanzminister im Kabinette Kielmansegg Dr. von Böhm-Bawerk vor. Die Leitung des Ministeriums des Innern sich vorbehaltend, beantragte er die Ernennung als Minister für Kultus und Unterricht des Sektionschefs des Ressorts Grafen Vinzenz Latour, als Justizminister des dortigen Sektionschefs Ignaz Baron Ruber, als Handelsminister des Sektionschefs desselben Dr. Ernst von Koerber, als Ackerbauminister des

Sektionschefs des Ministeriums für Kultus und Unterricht Arthur Grafen Bylandt,[1] dann als Eisenbahnminister des Sektionschefs dieses Ressorts Dr. Ritter von Wittek und des vormaligen Statthalters Dr. Hermann Baron Loebl als Minister ohne Portefeuille und für galizische Angelegenheiten.[2] Baron Gautsch machte es durch diese Ernennungen offensichtlich, daß er ein Beamtenministerium bilden wollte. Abgesehen von Welsersheimb und Loebl, die ihre Dienstzeit nicht in Ministerien zurückgelegt hatten, bestand dasselbe tatsächlich aus fünf Sektionschefs der Ressorts, welchen sie nun als Minister vorstanden, und aus einem früheren Minister, der vorher seinem Ressort ebenfalls als Sektionschef angehört hatte.

Die nicht ganz 100 Tage andauernde Amtswirksamkeit dieses Ministeriums war fast ausschließlich mit den Verhandlungen über den ungarischen Ausgleich, dann mit den fortgesetzten Versuchen der Herbeiführung einer Versöhnung der Deutschen und Czechen in Böhmen, sowie mit der Neuordnung des dortigen Sprachenverhältnisses ausgefüllt, da die nationale Bewegung mit dem Rücktritte des Ministeriums Badeni keineswegs abgeschlossen war. Die deutschklerikalen Abgeordneten von Tirol usw. sowie die slawischen Gruppen der Rechten suchten nach der Periode Badeni das heterogene Bündnis untereinander in sehr aufgeregten Versammlungen zu rechtfertigen. Überdies folgten in Prag als Demonstration gegen die Wiener Straßentumulte, nach dem Sturze Badenis, die gröbsten, bis zu Schlägereien mit den deutschen Couleurstudenten und zu Plünderungen in den Vororten Prags ausgearteten Exzesse, so daß über Prag und Umgebung der Belagerungszustand verkündet werden mußte (2. Dezember 1897). Auch in Asch, Beraun, Eger, Königgrätz, Pilsen, Reichenberg und Saaz kam es zu größeren Tumulten, die ausschließlich nationalen Hintergrund hatten. Ebenso wurden die Deutschen in Laibach und anderen Städten in der südlichen Steiermark sowie in Kärnten und Krain von den Slowenen stark angefeindet. Die antideutsche Bewegung kam insbesondere in der vom

[1] Sohn des Kriegsministers gleichen Namens. Er wurde seinerzeit von Baron Gautsch vom politischen Dienste in Mähren in das Unterrichtsministerium einberufen.

[2] Letztere Ernennung erfolgte später, weil der Klub der polnischen Abgeordneten sich nicht bereit fand, einen Kandidaten aus seiner Mitte vorzuschlagen und erst dann, als dieser Beschluß gefaßt war, auf Dr. Baron Loebl zurückgekommen worden ist, der bis zum Statthalter-Vizepräsidenten in Galizien gedient hat, von dort aber zum Statthalter von Mähren ernannt worden ist und sich zurzeit im Ruhestande befunden hat.

Slawentage von Krakau (12. Dezember 1897) erlassenen Proklamation zum Ausdrucke, indem nicht bloß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten in Österreich, sondern auch die Solidarität aller österreichischen Slawen und die Revision der Verfassung sowie die Erweiterung der Länderautonomie verlangt wurden.

Gegenüber der Versammlung czechischer Vertrauensmänner in Prag fand demonstrativ im Sophiensaale in Wien eine große Versammlung der Deutschen statt.

Ferner kam es in mehreren Landtagen zu nationalen Reibungen.

Im galizischen Landtage war die polnische Majorität den Ruthenen mehr als früher entgegengekommen. Als jedoch im Entwurfe der Landtagsadresse die Erweiterung der Autonomie als notwendig bezeichnet wurde, erklärte sich der Wortführer der Ruthenen dagegen. Außerdem brachten die Ruthenen den den Badenischen Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren nachgebildeten Antrag auf volle Gleichstellung ihrer und der polnischen Sprache ein.

Der Landtag der Bukowina hat die Einführung der rumänischen und ruthenischen Sprache als obligate Lehrfächer in der Mittelschule beschlossen.

Im Landtage von Schlesien wurde die Gleichberechtigung der czechischen und polnischen Sprache mit der deutschen in Amt und Schule begehrt.

In Mähren sind die Deutschen der drohenden Majorisierung durch die Czechen durch den Antrag auf einen nationalen Ausgleich zuvorgekommen, der den Gegenstand der Beratung eines Permanenzausschusses bildete, welcher unter Unterstützung des Statthalters eingesetzt wurde. Die damit in Fluß geratenen, wiederholt unterbrochenen, jedoch immer wieder aufgenommenen Verhandlungen haben später zu einem Kompromiß-Landesgesetze vom 27. November 1905 geführt, welches auf Grund eines nationalen Katasters bleibende nationale Wahlbezirke geschaffen und dadurch den Deutschen Mährens zwar die bisherige — allerdings sehr bedrohte — Majorität bei den Landtagswahlen genommen, ihnen aber eine bestimmte Minorität gesichert hat.

Dagegen hat sich die deutsche Majorität im steiermärkischen Landtage zu einem gleichen Entgegenkommen nicht bereit gefunden und wurde der Antrag der Slowenen auf Einsetzung nationaler Kurien und auf Teilung des Landesschulrates in zwei nationale Sektionen, wie in Böhmen, abgelehnt.

Im Krainer Landtage, wo die slowenischen Abgeordneten die überwiegende und nicht mehr unter sich geteilte Majorität bildeten, wurde in der Adresse die Vereinigung der verschiedenen Länderteile Österreichs mit slowenischer Bevölkerung zu einem eigenen Verwaltungsgebiete und jedenfalls der Schutz der slowenischen Minorität in Steiermark und Kärnten verlangt. Ebenso haben sich die Slowenen vom Görzer Landtage so wie in der vorigen Session ferngehalten und wurde er dadurch wieder beschlußunfähig. Auch im Landtage von Triest sind die slowenischen Abgeordneten wegen Nichterfüllung ihrer nationalen Wünsche sowie wegen der mangelnden Sicherheit ihrer Person nicht erschienen.

So wie im Triester Landtage die Italiener ihre Majorität gegenüber den slowenischen Abgeordneten geltend machten, ebenso ist dies im Istrianer Landtage gegenüber den dortigen Abgeordneten kroatischer Nationalität geschehen. Wenn auch die Verlegung des Landtagssitzes von Parenzo, wo er sich bis dahin befunden hat, nach Pola — in Übereinstimmung mit den kroatischen Abgeordneten — zur Gereiztheit der Majorität beigetragen hat, so ist dieselbe dennoch auch durch die Anwendung der kroatischen Sprache bei Interpellationen und Reden hervorgerufen worden, wodurch die Minorität die Landtagsverhandlungen zu stören suchte. Als dieser Vorgang durch die Erklärung der italienischen als Geschäftssprache des Landtages hintangehalten werden sollte, haben die kroatischen Abgeordneten den Landtag verlassen.

Auch im Landtage von Dalmatien standen sich Italiener, Kroaten und Serben gegenüber, wohl aber waren die ersteren und ebenso die letzteren in der Minorität, da die Kroaten über zwei Dritteile Stimmen verfügten. Bei der Adreßdebatte (15. — 17. Februar 1898) verlangten die Kroaten die Ersetzung der seit Anfang des Jahrhundertes bestehenden italienischen Amtssprache durch die kroatische Sprache sowie die Vereinigung von Dalmatien mit Kroatien und Slawonien — „sobald die Verhältnisse der Gesamtmonarchie es gestatten" — und wurde vom Referenten bei der Begründung ausdrücklich betont, daß Dalmatien mit Österreich nur provisorisch und de facto, keineswegs de jure zusammenhänge. Allerdings wurde die Landtagssession in der nächsten Sitzung geschlossen, der nationale Zwiespalt und staatsrechtliche Dissens ist aber öffentlich geworden.

Und noch in einem vierten Kronlande — in Tirol — sind italienisch sprechende Abgeordnete den Vertretern einer anderen Nationalität — und zwar hier der deutschen — gegenüber gestanden. Sie

glaubten ihrer Minoritätsstellung durch weitere Abstinenz am besten und mit der Begründung zu entsprechen, daß erfahrungsgemäß nur auf diesem Wege gegen die Ablehnung ihrer Wünsche remonstriert und auf die Regierung eingewirkt werden könne.

Die Regierung, welche den Reichsrat nicht sofort einberufen konnte, wurde durch die Tätigkeit der Landtage sehr in Anspruch genommen. Das war insbesondere beim Prager Landtage der Fall, wo nach längeren Verhandlungen ein Ausschuß (Antrag Buquoi, 10. Jänner 1898) zur Regelung der Sprachenverhältnisse eingesetzt wurde. Dagegen wurde nach der von der Regierung am 17. Jänner abgegebenen Erklärung, daß sie eine neue Sprachenverordnung einzubringen gedenke, bereits am 4. Februar von czechischer Seite selbständig ein Sprachengesetzentwurf eingebracht, während deutscherseits beantragt wurde, den vorlängst vorgeschlagenen Nationalkurien im Landtage auch das Vetorecht zuzusprechen.

Noch mehr Schwierigkeiten erwuchsen der Regierung aus den von den Czechen gemachten ernsten Versuchen, die Badenischen, noch in Kraft stehenden Sprachenverordnungen praktisch durchzuführen, indem sie im rein deutschen Gebiete czechische Niederlassungen veranlaßten, welche den Gegenbeweis des geschlossenen Sprachengebietes liefern sollten, indem sie bei Gerichten wie Reichenberg, die sich ausschließlich der deutschen Sprache bedienten, Eingaben in czechischer Sprache einbrachten und auf Grund der Sprachenverordnung deren Erledigung in der letzteren verlangten. Zwar wurde diese Forderung infolge Beschlusses des dortigen Gerichtshofes mit der Begründung abgelehnt, daß nach dem § 13 der nicht abgeänderten allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 „jene Sprache als landesüblich aufzufassen ist, die bei dem betreffenden Gerichte üblich ist“, sowie daß dieselbe in Reichenberg bekanntermaßen die deutsche ist, und wurde diese Entscheidung auch vom Prager Oberlandesgerichte bestätigt. Da die letztere Approbation aber nach einer anderweitigen Besetzung des Präsidentenpostens gegenteilig abgeändert wurde, trat damit auch die Störung in der Einheit der Rechtssprechung in einer das Ansehen der richterlichen Autorität schädigenden Weise zu Tage.

Die allergrößten Schwierigkeiten sind aber durch die zunächst in Prag, dann aber auch in Wien usw. eingetretenen Studentenunruhen entstanden. Hervorgerufen wurden sie dadurch, daß die Czechen das Farbentragen der Studierenden der deutschen Universität Prag sowie den üblichen „Bummel“ nicht dulden und in diesen sich wiederholenden Erscheinungen eine Provokation erblicken wollten. Wenn auch die

Bedrängung der deutschen Hochschulen in Prag (Sturm auf das Universitätsgebäude und die Spitalskliniken bei Bedrohung von Kranken) schon Ende November 1897, parallel mit den Wiener Straßentumulten gegen Badeni, stattgefunden hatte, setzten sich dieselben dann in Gestalt von Gewalttätigkeiten gegen den Studentenbummel fort. Gegen die durch das Unterrichtsministerium verfügte Einstellung der Vorlesungen an der deutschen Universität machte eine Deputation des akademischen Senates Vorstellungen, denen jedoch keineswegs sofortige Folge gegeben wurde.

Der in der Öffentlichkeit hierüber entstandene Streit übertrug sich auf den anfangs Jänner 1898 eröffneten Prager Landtag, in dem einerseits gegen den wegen dieser Exzesse über Prag verhängten Belagerungszustand protestiert, anderseits vom Abgeordneten Wolf wegen persönlicher Bedrohung die Verlegung des Landtages in eine deutsche Stadt beantragt wurde. Obwohl versucht wurde, durch das polizeiliche Verbot des Farbentragens sowie durch den früheren Semesterschluß (am 5. statt 21. Februar 1898) an allen deutschen Universitäten die Streitursachen zu beseitigen, gelang das um so weniger, als die Czechen im Prager Landtage einen Adreßentwurf zur Beschlußfassung vorlegten, der ihre staatsrechtlichen Ansprüche neuerlich zum Ausdruck brachte. Die Deutschen trachteten, die Debatte darüber hintanzuhalten, und traten am 26. Februar 1898 nach Abgabe einer Erklärung und bei gleichzeitiger Verzichtleistung ihres Vertreters im Landtagspräsidium (Dr. Lippert als Oberstlandmarschall-Stellvertreter) aus dem Landtage aus. Wenn auch damit die Annahme des Adreßentwurfes mit den czechischen Forderungen nicht verhindert wurde, hat doch die Regierung dabei Gelegenheit zu der Erklärung genommen, den in dem Entwurfe angenommenen staatsrechtlichen Standpunkt nicht zu teilen und sich daher an dessen Beratung ebenfalls nicht zu beteiligen.

Aber auch in den deutschen Landtagen von Kärnten, Ober- und Niederösterreich, Salzburg und Tirol wurde die Aufhebung der Badenischen Sprachenverordnungen begehrt, und zwar in Tirol mit der Forderung eines Ersatzes durch neue Verordnungen sowie in Niederösterreich mit der Beschlußfassung der lex Kolisko, durch welche die deutsche Sprache gesetzlich als Unterrichtssprache erklärt werden sollte.

Die nationale Bewegung in den Landtagen hat zwar in radikalen Kreisen verschiedene Kundgebungen, insbesondere in der Form „Los von Rom", aber auch in entgegengesetzter Richtung, und zwar

zunächst im Kampfe gegen die Schulgesetze hervorgerufen. So sprach sich Kardinal Eder im Salzburger Landtage für die Einführung der konfessionellen Schule aus. In Krakau stellte Kardinal Puzyna dasselbe Begehren und reklamierte insbesondere das Recht der Ernennung der Katecheten für die Bischöfe. Die Majorität des niederösterreichischen Landtages verlangte die Einräumung einer beschließenden Stimme im Ortsschulrate für den Ortspfarrer. Im Landtage von Steiermark wurde der Antrag auf Herabsetzung der Schulpflichtdauer von acht auf sechs Jahre bei gleichzeitiger Einrichtung eines Wiederholungsunterrichtes eingebracht und vom Landtage dem Ausschusse zur Berücksichtigung zugewiesen. Außerdem wurde von der Regierung die Wiedereinführung des Religionsunterrichtes in den Oberklassen der Realschulen in den betreffenden Landtagen beantragt, von welchen nur der von Kärnten sich dagegen ablehnend verhalten hat, während auch in Niederösterreich trotz der Bekämpfung durch die Abgeordneten Dr. Lustkandl und Philippovich über Befürwortung des Kardinals Gruscha und Bischofs Rößler darauf eingegangen worden ist.

Die nationale Bewegung kämpfte aber auch in administrativer Beziehung gegen das Volksschulgesetz, indem die Errichtung einer Volksschule mit italienischer Unterrichtssprache in Spalato trotz der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht erfolgte und in einem anderen Falle der vom Deutschen Schulverein bewirkte Neubau einer Schule in dem gemischtsprachigen Prager Vororte Wršowic von der Gemeindevertretung sowie vom Landesausschusse und von der Bezirkshauptmannschaft untersagt und während des Laufes des Rekurses beim Verwaltungsgerichtshofe, der diesen Vorgang als unbegründet aufgehoben hat, auch demoliert worden ist.

Das Haupthindernis aber, welches das Ministerium Gautsch vorfand, war der Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn. Zwar ist die Verlängerung desselben mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1897 für das Jahr 1898 ausgesprochen worden. In Ungarn wurde aber auch beschlossen, die Regierung zur Einbringung von Vorlagen zur selbständigen Regelung der bisher mit Österreich vereinbarten Angelegenheiten auf der Grundlage der Personalunion und der Errichtung einer ungarischen Notenbank zu ermächtigen, falls der Ausgleich nicht auf Grund der 1867er Bestimmungen bis zum 1. Mai 1898 zu stande kommen sollte. Unmittelbar danach stellten sich Hindernisse heraus, über die Baron Gautsch nicht hinauskommen konnte. Er vermochte die ungarische Regierung nicht, von den vom Mini-

sterium Badeni erreichten, österreichischerseits aber beanstandeten Zugeständnissen abzulassen, und konnte auch nicht zu neuen Verhandlungen über die Quote gelangen, weil der Rücktritt seines Ministeriums erwartet wurde, so daß bereits Ende Jänner 1898 die Bedingungen dazu gegeben waren und das Erscheinen des österreichischen Ministerpräsidenten in Budapest im Februar 1898 nur dazu führte, die Wiederaufnahme der Verhandlungen als unmöglich zu erweisen.

Unmittelbar vor ihm war der Prager Statthalter, Fürst Franz Thun, am Hoflager in Budapest erschienen. Nach der allgemeinen Meinung war er der kommende Mann, wozu ihn seine Vertrautheit mit den czechischen Angelegenheiten, die auch damals als der Mittelpunkt der inneren österreichischen Politik angesehen wurden, vorzugsweise zu qualifizieren schien.

Dr. Baron Gautsch war jedoch in der Lage, seinem Nachfolger noch einen wesentlichen Dienst zu erweisen, indem letzterer einerseits in dem Fortbestande der Sprachenverordnung vom 5. April 1897 das größte Hindernis erkannte, in ein leidliches Verhältnis mit den Deutschen einzutreten, er aber anderseits den Czechen viel zu viel nahe stand, um die Beseitigung bezw. Ersetzung durch neue Anordnungen als eine seiner ersten Amtshandlungen vorzunehmen. Doktor Baron Gautsch stellte die im böhmischen Landtage angekündigten neuen Sprachenverordnungen zur Verfügung, indem er die vom 24. Februar 1898 datierten Verordnungen am 25. Februar, also unmittelbar vor seinem am 7. März erfolgten Rücktritte, publizierte.

Obwohl sonach angenommen werden kann, daß der Inhalt dieser Sprachenverordnungen dem Fürsten Thun vor ihrer Publikation bekannt war, sind sie doch stets als Gautschsche Sprachenverordnungen der Gegenstand der Besprechung gewesen. Im ganzen haben sie sich in den meisten Bestimmungen wörtlich mit den Badenischen Verordnungen gedeckt. Eine prinzipielle Abweichung hat darin bestanden, daß keine sprachlich abgegrenzten oder gemischtsprachigen Bezirke angenommen wurden und ganz allgemein für alle Bezirke gleichmäßig verfügt wurde, sowie daß in jedem derselben in der Landessprache (deutsch oder czechisch) amtsgehandelt werden müsse, in welcher die Partei den Gegenstand im administrativen oder im Klagewege anhängig gemacht hat. Maßgebend dafür sollte das Ergebnis der letzten Volkszählung sein. Die Amts- und Dienstsprache sollte sich nach der Umgangssprache der anwesenden Bevölkerung der Bezirke richten. Als gemischtsprachig sollten jene Bezirke und Organe mit einer oder mehreren Gemeinden gelten, wo in einer Gemeinde mindestens ein

Viertel der anwesenden Bevölkerung sich zu den anderen als der Umgangssprache bekennt, und bei jenen Behörden, die einen ganzen Gerichtsbezirk umfassen, wo sich mindestens der fünfte Teil der Gemeinden des Bezirkes zu der anderen Sprache bekennt. Ferner sollten die Amtsbezirke, die sich über mehrere Gerichtsbezirke erstrecken, als gemischtsprachig gelten, wenn nur einer davon anders- bezw. gemischtsprachig ist. Endlich sollte der Amtsbezirk für Prag vorhinein als gemischtsprachig erklärt werden.

Wie erwähnt, folgte unmittelbar nach der Bekanntmachung dieser Sprachenverordnungen unterm 7. März die Enthebung des ersten Kabinettes Gautsch. In dem Allerhöchsten Handschreiben behielt sich der Kaiser die Wiederverwendung des scheidenden Ministerpräsidenten vor und zeichnete ihn durch die Verleihung der Insignien in Brillanten zum Großkreuze des Leopoldsordens aus, indem zugleich die neuerlichen um Krone und Staat erworbenen Verdienste anerkannt und er der Fortdauer des Allerhöchsten Vertrauens versichert wurde. Ebenso wurden die gleichzeitig enthobenen Minister durch die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone I. Klasse ausgezeichnet.

Von den einzelnen Ministern des Kabinettes Gautsch (18. Dezember 1897 – 7. März 1898)

Ministerpräsident Dr. Baron Gautsch sowie die Minister Dr. Böhm-Bawerk und Graf Welsersheimb sind bereits bei den Kabinetten Taaffe und Kielmansegg besprochen worden.

Graf Arthur Bylandt-Rheidt hatte eine bis zur selbständigen Leitung einer Bezirkshauptmannschaft reichende Dienstzeit bei der politischen Behörde erster Instanz sowie bei den Ministerien des Unterrichtes und des Innern hinter sich, als er vom Unterrichtsminister Dr. Baron Gautsch 1892 als tüchtiger politischer Beamter und Sohn des sehr verdienten Kriegsministers in den Status des Unterrichtsministeriums als Ministerialrat übernommen und dort 1897 zum Sektionschef befördert wurde. Besondere Kenntnisse gerade auf dem landwirtschaftlichen Gebiete hatte er allerdings nicht. Aber es mag bei seiner Berufung zum Ackerbauminister angenommen worden sein, daß ihm bei der Leitung dieses Ressorts die im politischen Dienste gemachten Erfahrungen zu gute kommen werden. Die kurze Zeit dieser Amtswirksamkeit (28. November 1897 — 7. März

1898) konnte übrigens nicht von einer besonderen Leistung ausgefüllt sein.

Eine verhältnismäßig längere Amtsdauer (7. März 1898 bis 2. Oktober 1899) war ihm in dem unmittelbar darauffolgenden Ministerium Thun als Minister für Kultus und Unterricht beschieden. Er hat sich in dieser Eigenschaft als Bewahrer der übernommenen Verhältnisse erwiesen und war unter anderem auch beflissen, das Gedeihen technischer Lehranstalten zu fördern.[1] Allerdings brachte diese berufliche Tätigkeit auch mit sich, daß er bei der Errichtung der czechisch-technischen Hochschule in Brünn interveniert hat. Während er diesem Ressort vorstand, zu welchem auch die Kunst- und höheren Gewerbeangelegenheiten gehörten, ist der Kampf über den sogenannten englischen Stil unter den Kunstgewerbetreibenden geführt worden. Graf Bylandt trat für die neue Richtung ein. Erzherzog Rainer stand als Protektor des Kunst- und Gewerbemuseums auf Seite der älteren Schule. Bekanntlich ist dieser Streit auf Einraten des Ministers von Kaiser Franz Josef zugunsten der Neuheit entschieden worden.

Bei dem am 2. Oktober 1899 erfolgten Rücktritte des Ministeriums Thun wurde ihm die Wiederverwendung im Staatsdienste vorbehalten und ist er zunächst (März 1899) zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und sodann (Februar 1902) zum Statthalter von Oberösterreich ernannt worden. In dieser Eigenschaft ist er den Forderungen der klerikalen Majorität des dortigen Landtages nach Abänderung des Schulgesetzes mit dem Bemerken entgegengetreten, daß „amtliche Maßnahmen erfahrungsgemäß gegen geistige Strömungen und Ideen unzureichend seien". Er hatte sich im Lande eine gute Stellung zu machen gewußt, so daß, als er vor Dr. Baron Gautsch auch in sein zweites Kabinett — als Minister des Innern — berufen wurde, sein Abgang vom Lande bedauert worden ist.

Dem letzteren Ministerium gehörte er vom 31. Dezember 1904 bis zum 2. Mai 1906 an und ist er in dieser Periode besonders in den Vordergrund getreten, als er sowohl als Vertreter des durch ein Augenleiden längere Zeit verhinderten Ministerpräsidenten, als durch die Vorbereitung der Regierungsvorlage zur Einführung der allgemeinen

[1] Ihm kommt unter anderem auch das Verdienst zu, den jahrelang beklagten Platzmangel an der Technischen Hochschule in Wien durch die definitive Erweiterung des bestehenden Gebäudes mittels Aufsetzung des dritten Stockwerkes sowie durch den Ankauf nebenstehender Häuser abgeholfen, bezw. die vorgefundenen Verhandlungen zu Ende geführt zu haben.

direkten Reichsratswahlen eine größere Tätigkeit an den Tag gelegt hat. Die letztere Beschäftigung brachte es mit sich, daß er den einander oft widersprechenden Wünschen der Parteien bezüglich Abgrenzung der Wahlkreise entgegenzutreten wußte und daß er in das nächstfolgende Kabinett Baron Beck nicht übernommen worden ist.

Seit seinem Rücktritte mit dem zweiten Ministerium Baron Gautsch, Anfang Mai 1906, füllte er den ihm vorlängst eingeräumten Sitz im Herrenhause aus, indem er, der Mittelpartei angehörig, an deren sowie an den Beratungen der Kommissionen lebhaften Anteil nahm. Aber auch davon hat er Umgang genommen, nachdem seine von der Partei erfolgte Nominierung für die Kommission von der Plenarversammlung des Herrenhauses — im vollen Widerspruche mit allen konventionellen Abmachungen der Parteien unter sich — nicht gewählt wurde. Diese einzig dastehende und doppelt empfundene Zurücksetzung, die wegen seiner Teilnahme an der mißliebigen Vorlage bezüglich Einführung der allgemeinen direkten Wahlen erfolgte, traf ihn so schmerzlich, daß er sich von der öffentlichen Tätigkeit zurückgezogen und bis zu seinem 1915 im 59. Lebensjahre erfolgten Tode seine Kraft Privatunternehmungen um so mehr zugewendet hat, da auch seine Kandidatur bei den Reichsratswahlen 1911 im 43. Landgemeinden-Wahlbezirke (niederösterreichische Gerichtsbezirke St. Pölten, Lilienfeld, Hainfeld und Pottenstein) von keinem Erfolge begleitet war. —

Dr. Ernst von Koerber, der Handelsminister des Kabinettes Gautsch I, kehrte nach zirka viermonatlicher Leitung der Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen (16. September 1895 bis 17. Jänner 1896) und zirka 22monatlicher Bekleidung der Stelle eines ersten Sektionschefs des Ministeriums des Innern wieder zu dem Ressortministerium zurück, von dem er zu der ersteren Stellung abberufen worden war. In demselben wurde er 1874 nach den am Theresianum zurückgelegten Studien und nach dem an der Wiener Universität erlangten juridischen Doktorgrade, sowie nach einer zweijährigen Praxis beim Wiener Landesgerichte zum Ministerialkonzipisten ernannt. Zwar ließ der etwa sechsjährige Verbleib in dieser Stellung den raschen Aufstieg nicht ahnen, den er später erlebte. Jedenfalls machte er sich auch in derselben durch rasche Auffassung sowie präzise Wiedergabe gefaßter Beschlüsse schon so bemerkbar, daß ihn der 1873—1879 tätige Sektionschef und Generaldirektor des österreichischen Staatsbahnwesens von Nördling zu wichtigen Verhandlungen mit den Privatbahnen vorzugsweise zugezogen hat. Der Verfasser lernte ihn in dieser Eigenschaft kennen. Bei den Sitzungen,

in denen 1882—1883 die wichtigeren Fragen bei den Staatsbahnen gremialiter im Handelsministerium beraten wurden, sind mir seine Amtseigenschaften so aufgefallen, daß ich im Jahre 1884 den Wunsch hatte, diesem besonders befähigten Manne einen entsprechenden Wirkungskreis bei der neugebildeten Generaldirektion der Staatsbahnen zu eröffnen. So nahe es daran war, wurde die Erfüllung zuletzt „höheren Ortes" durch eine andere Verfügung vereitelt.[1]

Gleichwohl wurde er in sehr dankbarer Weise für den zwischen dem Handelsminister und dem Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen sich direkt abwickelnden Dienst als Zwischenglied verwendet, wodurch seine große Arbeitskraft auch für das Präsidialbureau des Handelsministeriums gewonnen worden ist. Nach dem Rücktritte des Barons Pino als Handelsminister 1886 rückte er unter dessen Nachfolger Marquis Bacquehem im Präsidialdienste vor, bis er den erledigten Posten des Vorstandes desselben einnahm, den er bis zum Jahre 1895 zur größten Zufriedenheit seines Chefs und dessen Nachfolgers Grafen Wurmbrand ausfüllte. Seine Tätigkeit in dieser Eigenschaft war so hervorragend, daß er die Chargen vom Ministerialsekretär bis zum Sektionschef verhältnismäßig rasch erreichte und sein ernster Sinn sowie seine Arbeitsleistung bald allseits anerkannt wurden.[2]

Da er während der ganzen Zeit seiner Präsidialdienstleistung den Staatseisenbahn-Angelegenheiten seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hatte, war es sehr natürlich, daß er als Anwärter auf die Stelle des Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen in und außer dem Handelsministerium angesehen worden ist. Allerdings ist es, als anfangs 1892 die Stelle frei wurde, noch nicht dazu gekommen, nachdem damals der Parlamentarier Dr. Ritter von

[1] Er war erst Ende 1880 zum Ministerial-Vizesekretär befördert worden, so daß er den Vertrag über die Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn, bei dessen Abfassung er als Protokollführer funktionierte, zum eigenen Bedauern noch als Ministerialkonzipist unterzeichnet hat.

[2] Seine Kollegen und noch mehr die unterstehenden Beamten haben es ihm zu gute gerechnet, daß er durch seine raschere Laufbahn die Kollegen niemals schädigte, sondern immer nur in Stellen extra statum vorrückte. Überdies hat er durch Übernahme der Arbeiten der Schiffahrtsangelegenheiten seine Leistungen noch wesentlich gesteigert. Die Subventionierung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und des Österreichischen Lloyd, durch welche dieselben in geordnetere Verhältnisse gelangten, aber auch mehr in die Sphäre der staatlichen Interessen einbezogen wurden, ist von ihm beantragt worden.

Bilinski dazu berufen wurde. Als dieser aber 1895 ins Kabinett Badeni als Finanzminister eintrat, war es dann doch Sektionschef Dr. von Koerber, der die Leitung der Geschäfte der Generaldirektion der Staatsbahnen anfangs Oktober 1895 übernommen hat. Die Ursache, weshalb sie nicht bleibend in seiner Hand geblieben sind, war damals die angeordnete Bildung eines eigenen Eisenbahnministeriums, sowie, wie erwähnt, die Allerhöchste Verfügung, daß zum Chef desselben ein hoher Militär berufen worden ist.

Dieser Wandel hat Koerber aber keineswegs sofort in sein früheres Ressort, das Handelsministerium, zurückgeführt. Der Ruf seiner hervorragenden Arbeitskraft sowie auch eines hohen Beamten, der wiederholt ein feines Verständnis für die Anforderungen der Politik an die Administration gezeigt hat, bestimmte den Ministerpräsidenten Grafen Badeni — zugleich Leiter des Ministeriums des Innern —, Dr. von Koerber zur Versehung der Geschäfte bei der Leitung desselben sich an die Seite zu stellen. Durch die Zuweisung der Präsidialsektion gelangte er in die Stelle eines ersten Sektionschefs. Ob und welcher Einfluß ihm dabei auf die eigentlichen politischen Geschäfte, wie unter anderem die Ausarbeitung der Sprachenverordnung und die Stellungnahme zu den einzelnen politischen Parteien des Parlamentes, eingeräumt war, ist nicht bekannt geworden. Immerhin haben mannigfache Anzeichen nach dem Rücktritte Badenis dafür gesprochen, daß er nicht mit allen seinen Schritten einverstanden war und daß — insbesondere die Heranziehung der Polizei in den Parlamentssaal — geradezu gegen seinen Rat erfolgte.

Baron Gautsch, der das Badeni nachfolgende Kabinett bildete, hatte als maßgebendes Mitglied der zurücktretenden Regierung genaue Kenntnis von der Bedeutung Koerbers und versicherte sich seiner als Minister des Ressorts, in dem dieser in allen Graden zwei Jahrzehnte gedient und durch die intensive Führung der Geschäfte des Präsidiums alle Dienstzweige kennen gelernt hatte. Dadurch für diese Stelle in Vorschlag gebracht, wurde er am 30. November 1897 zum Handelsminister ernannt. In dieser Stellung war ihm jedoch keine Gelegenheit gegeben, nachhaltig zu wirken, da er sie nur (28. November 1897 bis 7. März 1898) wenige Tage über drei Monate inne hatte und auch diese Zeit mehr mit dem nationalen Streite als mit Ressortgegenständen ausgefüllt war.

Mit dem Gesamtministerium Gautsch zurückgetreten und dem Rufe des nächstfolgenden Ministerpräsidenten Grafen Franz Thun zum Eintritte in sein Kabinett nicht nachkommend, ist Dr. von Koerber

während dessen Amtsdauer (7. März 1889 bis 2. Oktober 1899) außer Dienst gewesen. Sein neuerliches Hervortreten 1900—1904 wird bei dem nach ihm benannten Kabinette besprochen werden. —

Graf Vinzenz Baillet de Latour, Minister für Kultus und Unterricht, war ein Enkel des in der Oktoberrevolution des Jahres 1848 in Wien ermordeten Kriegsministers Grafen Theodor Latour. Er ist einen Tag vor der Tötung seines Großvaters — am 5. Oktober 1848 — in Graz zur Welt gekommen, widmete sich dem Zivilstaatsdienste, war in jüngeren Jahren bereits Beamter des Unterrichtsministeriums, bekleidete nachmals die Stelle des administrativen Referenten im dalmatinischen Landesschulrate und gelangte in der Hofratsstellung unter Baron Gautsch als Unterrichtsminister wieder in dieses Ministerium zurück, in welchem er sodann auch zum Sektionschef befördert wurde. In der letzteren Eigenschaft förderte er nicht nur berufsmäßig, sondern mit besonders anzuerkennendem Eifer das im Aufblühen begriffene, ressortmäßig vom Handels- in das Unterrichtsministerium übergegangene Gewerbeschulwesen. Sowie er diesem Österreich zur größten Ehre gereichenden Zweige des öffentlichen Unterrichtes auch in späterer Zeit, als er den aktiven Dienst verlassen hatte, die volle Aufmerksamkeit zuwendete, ebenso bewahrte er auch dem Lande Dalmatien aus der Zeit seiner dortigen amtlichen Wirksamkeit eine warme Erinnerung, wie aus den von ihm ausgegangenen Initiativanträgen hervorgegangen ist, die er am 18. Mai 1908 bezüglich der materiellen Lage der Lehrpersonen an den höheren Gewerbeschulen sowie später bezüglich des Ausbaues des dalmatinischen Eisenbahnnetzes angestellt hat.

Als Unterrichtsminister selbst kam er in der kurzen Amtszeit ebensowenig in die Lage, fachlich bleibende Einrichtungen zu treffen, als dies den übrigen Mitgliedern seines Kabinettes vergönnt war.

Am 22. Februar 1900 als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen, war er zwar Mitglied der „Rechten", ist jedoch erst 1906—1007 bei den Verhandlungen über die Einführung der allgemeinen und direkten Wahlen in den Vordergrund getreten. Er bekämpfte die betreffende Vorlage sehr entschieden und brachte gegen dieselbe aus eingehenden Studien hervorgegangenes reichliches, in der Debatte sehr gut zu verwertendes Material vor. Der fast extreme Standpunkt, den er dabei eingenommen und dem er trotz der in seiner Partei eingetretenen Wandlung in der Beurteilung der Frage treu geblieben war, hat ihn in den Augen der Klubkollegen zu großem Ansehen

gebracht, so daß er von da ab in der Parteileitung bis zum ersten Obmannstellvertreter vorrückte. Er dankte diese Stellung insbesondere auch dem Eintreten für die Interessen seines Standes, die er durch Unterstützung der zukünftigen Ernennung einer größeren Anzahl erblicher Mitglieder des Herrenhauses gerade zur Zeit der Einführung des numerus clausus für die lebenslänglichen Mitglieder usw. zu fördern wußte, ungeachtet er persönlich durch eine nicht standesgemäße Ehe sowie durch den berufsmäßig an den Tag gelegten Eifer für die höhere Vorbildung des Gewerbestandes — keineswegs eine gesellschaftlich exklusive Haltung beobachtete.

Außerdem war Graf Latour im Herrenhause ein eifriger Vertreter der Fürsorge für Militärangehörige, wofür er sich namentlich bei der Beratung des Gesetzes über die Dienstpragmatik lebhaft einsetzte (1912).

Bei seinem Rücktritte mit dem Ministerium Gautsch, 1898, wurde seine Wiederverwendung im Staatsdienste vorbehalten. Sie ist jedoch — und zwar auch nicht in dem zweimal nachfolgenden Ministerium Gautsch — in Anspruch genommen worden, obwohl gerade in dieser Zeit Graf Latour bis zu seinem 1913 erfolgten Tode, wie erwähnt, im Herrenhause hervorgetreten war. —

Der Minister ohne Portefeuille (für galizische Angelegenheiten) im ersten Kabinette Gautsch war Dr. Baron Hermann Loebl. Er war der erste galizische Landsmannminister, der keine parlamentarische Vergangenheit hatte. Der polnische Klub wollte damals aus politischen Gründen kein Mitglied aus seiner Mitte auf diesen Posten berufen sehen. Anderseits sollte derselbe aber auch nicht unbesetzt sein, wie das allerdings zu Anfang des Ministeriums Adolf Auersperg der Fall war, als nach dem Rücktritte Dr. Grocholskis wegen der im Zuge gewesenen Einführung der direkten Reichsratswahlen sein Nachfolger Dr. Baron Ziemialkowski erst nach ihrer gesetzlichen Feststellung ernannt worden ist. Als ein später wiederholt und bis in die neueste Zeit gewählter Ausweg wurde, im Falle der Nominierung keines Parlamentariers, der oberste der dem Landsmannminister zugewiesenen Beamten angesehen. Dr. Baron Loebl, der früher 1888—1893 Statthalter von Mähren war, hatte vorher bis zum Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Lemberg gedient. Er wurde zum Minister ernannt, nachdem die Abgeordneten Graf Leo Pininski, Graf Thaddäus Dzieduszycki und Dr. Leonhard Piętak die Berufung abgelehnt hatten.

Wie die anderen Mitglieder des ersten Ministeriums Gautsch, war auch Dr. Baron Loebl nicht in der Lage, in der kurzen Zeit

des Bestandes dieser Regierung sich besonders bemerkbar zu machen. Bei seiner Enthebung wurde seine Wiederverwendung im Staatsdienste nicht vorbehalten. Wohl ist er aber über Vorschlag des Herrenhauses zum Mitgliede des Reichsgerichtes ernannt worden und als solches bis zu seinem 1907 erfolgten Tode verblieben. —

Der Justizminister des Kabinettes Gautsch, Ignaz Baron Ruber, ist aus dem Justizdienste in Mähren hervorgegangen. Als Rat des Obergerichtes in Brünn wurde er der Generalprokuratur in Wien erst zugeteilt, dann zum Generaladvokaten bei derselben und nachmals zum Sektionschef im Justizministerium ernannt. Sowie die Mehrzahl der Ressortchefs im ersten Kabinette Gautsch, wurde auch er von diesem Posten zum Chef des Justizamtes berufen. So wie der Eisenbahnminister Dr. Ritter von Wittek ist auch Baron Ruber im Ministerium Thun als Justizminister verblieben, während Graf Bylandt zwar ebenfalls dem Kabinette Thun, aber nicht als Ackerbauminister, sondern als Unterrichtsminister angehörte, dagegen die Minister Böhm-Bawerk, Koerber und Latour in das neue Ministerium nicht übergetreten sind.

Während auch für ihn im Ministerium Gautsch I keine Gelegenheit gegeben war hervorzutreten, brachte es sein Ressort mit sich, daß er im Kabinette Thun, das sich stark mit dem Sprachenstreite in Böhmen beschäftigte, in den Vordergrund treten mußte. Dazu hat aber auch der Umstand beigetragen, daß er die Sprachenverordnung Gautsch, an deren Zustandekommen er mitgearbeitet hat, in seinem Ressort zur Geltung brachte. Er wurde deshalb und weil er dafür sehr entschieden im Parlamente eintrat, von den Deutschen heftig angegriffen. Die 1914 publizierten Erinnerungen seines Kollegen, des Finanzministers Dr. Kaizl, haben auch nachmals den Schein auf ihn geworfen, daß er dessen Anstrengungen, hohe und niedere Beamtenstellen in Böhmen und Mähren mit Czechischnationalen, und zwar auch in deutschen Bezirken zu besetzen, wenn sie auf gewöhnlichem Wege frei wurden, oder auf deren Freimachung eingewirkt wurde, soweit es sich um den Justizdienst handelte, — wenn auch nicht durchgängig, so doch in vielen Fällen, — unterstützte. Unter allen Umständen hat er sich von der im Ministerium Gautsch I vorherrschenden Stimmung einer Beamtenregierung als Mitglied des Kabinettes Thun mehr entfernt und dessen nationale Haltung geteilt.

Auch bei der Erlassung der vom Ministerium Thun erwirkten Kaiserlichen Verordnung über die Erhöhung der Erbschaftsgebühren, wobei zum erstenmal der § 14 in der Steuergesetzgebung zur An-

wendung gelangte, wirkte er als Ressortchef mit, was ihm von den Anhängern der Verfassung zum Vorwurf gemacht wurde.

Nach seiner Demission mit dem Ministerium Thun (2. Oktober 1899) ist er daher nicht in das Kabinett Clary übergetreten, wohl aber etwas später zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und nach dem Rücktritte der dortigen ersten Präsidenten Dr. von Stremayr und Dr. Habietinek sowie nach dem Tode Dr. Steinbachs zum zweiten und ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes ernannt worden. Im Dezember 1902 ins Herrenhaus berufen, hat sich Baron Ruber der „Rechten“ angeschlossen, um dort als Mitglied des Exekutivkomitees sowie verschiedener Kommissionen tätig zu sein. —

Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Minister für das Eisenbahnwesen, hat zwar den allergrößten Teil seiner vorausgegangenen Beamtenlaufbahn im Handelsministerium zurückgelegt, ist aber in demselben nahezu ausschließlich mit Eisenbahnagenden beschäftigt gewesen, so daß er die uneingeschränkteste fachliche Durchbildung für die weiters in seine Hand gelegten Geschäfte aufzuweisen gehabt hat.

Seine Arbeitskraft und -lust, wie nicht minder die tiefere Auffassung der Wichtigkeit des Eisenbahnwesens im modernen Staatsleben, haben ihn bald aus der Anfangsstellung, die er zuerst unter dem Handelsminister des Bürgerministeriums Dr. Baron Ignaz Plener eingenommen, hinausgehoben. Die weitere Dienstleistung unter Dr. Baron Depretis als Leiter des Handelsministeriums, dann unter Doktor Schäffle, Dr. Baron Banhans und Baron Chlumecky als Handelsminister, unter denen nach der ersten Staatsbahnperiode die größere Anzahl wichtiger Eisenbahnen konzessioniert wurden, war geeignet, dem jüngeren, unter der speziellen Führung des nachmaligen Sektionschefs und Leiters des Handelsministeriums Baron Pußwald arbeitenden Dr. Ritter von Wittek den denkbar besten Einblick in die österreichischen Eisenbahnverhältnisse zu geben. Diese intime Kenntnis sowie das ausgesprochene Talent, die genau erfaßte Aufgabe jeweilig in der klarsten Weise darzustellen und sich dadurch zum Meister von schriftlichen „Konstruktionen“ zu machen, haben seine Beamtenlaufbahn so beschleunigt, daß ihm in noch jungen Jahren eine selbständige Abteilung anvertraut und er zu allen wichtigen Aktionen in Eisenbahnsachen zugezogen wurde. Dieser geschäftlichen Einflußnahme folgten maßgebende gute Beziehungen, die er mit den neu ins Amt tretenden Handelsministern Baron Chlumecky, Baron Korb-Weidenheim, von Kremer, Baron Pino-Friedenthal und Marquis Bacquehem in allen Eisenbahnfragen hatte.

Er konnte sich mit Recht rühmen, seinen Chefs eine unentbehrliche Stütze zu sein. Es war das bei den vorherrschenden parlamentarischen Verhältnissen um so mehr der Fall, als es sich auch nicht selten darum handelte, im Reichsrate Auskünfte zu geben und Vorlagen zu rechtfertigen, was wohl nur bei ganz genauer Kenntnis der Grundlagen geschehen konnte.

Haben ihn diese glänzenden Amtseigenschaften verhältnismäßig rasch durch die unteren Stufen der ministeriellen Laufbahn geführt, so haben sie auch dazu beigetragen, daß es in den höheren Posten — zumeist auch mit den ehrenvollen eingelegten Zwischenstufen von Titulierungen — zum mindesten nicht in einem langsameren Tempo vorwärts ging. So ist es gekommen, daß es als selbstverständlich gegolten hat, daß er im Jahre 1886 nach dem Rücktritte des Barons Pino und des Barons Pußwald von den Stellen des Handelsministers, bezw. Leiters des Ministeriums, somit nach einer Dienstzeit von rund 16 Jahren, die Leitung der Eisenbahnsektion dieses Ministeriums übernommen hat.

Dr. Ritter von Wittek muß auch das richtige Verständnis für die im Parlamente und außer demselben immer mehr zur Geltung gekommene Idee des Staatsbahnbetriebes nachgerühmt werden. Wenn es unter dem Handelsminister Baron Chlumecky auch noch nicht als die zweifelslose Zukunft des Eisenbahnwesens überhaupt und des österreichischen insbesonderes angesehen worden ist, so hat es sich doch seit seiner partiellen Anwendung unter diesem Minister und noch mehr unter seinen Nachfolgern Baron Korb-Weidenheim und von Kremer durchgesetzt, so daß der letztere Ende 1881 den Vertrag bezüglich einer in den Staatsbetrieb übergehenden größeren Privatbahn unterzeichnen konnte.

Den Werdegang dabei und die bezüglichen Betriebsübernahmen bezw. Verstaatlichung von Privatbahnen hat der Verfasser in dem 1913 erschienenen Werke „Der Weg von und zu den Staatsbahnen" näher dargelegt. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß der damalige Ministerialrat und Sektionschef Dr. Ritter von Wittek die Idee der Schaffung eines österreichischen Staatsbahnnetzes von allem Anfang unterstützt, namentlich die durch besondere Verhältnisse sehr erschwerte Erwerbung der ersten Privatbahn durch seine maßgebende juristische Mitarbeit erleichtert und auch die Fortsetzung der Verstaatlichung nachmals durch seine genaue Kenntnis der jeweiligen Konzessionen und der darauf fußenden Abmachungen kräftigst gefördert hat.

Diese Haltung muß ihm besonders hoch angerechnet werden, weil nach der vorherrschenden Meinung durch die Verstaatlichung die Schäden ausgeglichen werden sollten, die durch das vorangegangene System der staatlichen Garantieleistung hervorgerufen wurden, und weil es immer ein Zeichen höherer Einsicht ist, vor der Beseitigung von später sich geltend machenden Nachteilen auch dann nicht zurückzuschrecken, wenn man an der Aktion, die sie hervorgerufen hat, im besten Glauben an ihre Richtigkeit beteiligt gewesen ist.

Daher hat Dr. Ritter von Wittek diese offene Umkehr weder in der Öffentlichkeit noch im Parlamente geschadet und ist er bei dessen fachmännischen und hervorragenden Mitgliedern nach wie vor im besten Ansehen verblieben. Es konnte auch nicht wundernehmen, daß in dem Zeitpunkte, als wegen der Wichtigkeit des Kommunikationswesens überhaupt, sowie wegen des Anwachsens des Staatsbahnnetzes insbesondere die Bildung eines eigenen Ministeriums ins Auge gefaßt wurde, Dr. Ritter von Wittek allgemein als der voraussichtliche Chef desselben angesehen worden ist. Zwar ist er es nicht gleich geworden, da, als es 1896 tatsächlich zur Errichtung dieses Ministeriums kam, — wie schon angeführt worden ist — der vormalige Chef des Eisenbahnbureaus im Kriegsministerium und spätere Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, Feldmarschallleutnant Baron Guttenberg, maßgebendsten Ortes für diese Stellung nominiert worden ist. Nach dessen Ende November 1897 mit dem Ministerium Badeni erfolgten Rücktritt aber ist gleichwohl Dr. Ritter von Wittek auf diesen Posten berufen worden.

Das war eben der Zeitpunkt, in welchem Dr. Baron Gautsch sein erstes Kabinett gebildet hat und er als Sektionschef des Eisenbahnministeriums zur höheren Stellung des Eisenbahnministers berufen worden ist, wie gleichzeitig die Sektionschefs Graf Latour im Unterrichtsministerium, dann von Koerber und Baron Ruber in den Ministerien des Handels und der Justiz. Dr. von Wittek hat nach der Demission des ersten Ministeriums Gautsch (5. Juli 1898) auch im nachfolgenden Ministerium Thun sein Portefeuille beibehalten, wie das zwar nicht beim Handelsminister Dr. von Koerber, wohl aber bei dem Justizminister Baron Ruber der Fall war, während Graf Bylandt zwar auch in diesem Ministerium verblieb, jedoch das Portefeuille des Ackerbaues mit dem für Kultus und Unterricht vertauschte. Dr. Ritter von Wittek hat aber auch dem nachfolgenden Kabinette des Grafen Clary-Aldringen als Eisenbahnminister angehört. Ebenso war er Vorsitzender des zweitnächsten,

vom 20. Dezember 1899 bis 18. Jänner 1900 amtierenden Ministeriums unter Beibehaltung des Portefeuilles der Eisenbahnen, sowie ferner Mitglied des dritt- und viertnachfolgenden Ministeriums Doktor von Koerber bezw. Dr. Baron Gautsch.

Im zweiten Ministerium Gautsch (31. Dezember 1904—2. Mai 1906) verblieb Dr. von Wittek bis 1. Mai 1905, in welchem Zeitpunkte er in demselben Kabinette seinen langjährigen, in den letzten Jahren als Sektionschef fungierenden Mitarbeiter Ludwig Wrba zum Nachfolger hatte.

Bei der Beurteilung der mehr als achtjährigen Amtswirksamkeit Dr. Ritter von Witteks, als der Reihe nach zweiten Eisenbahnministers, muß vor allem anerkannt werden, daß er für die bessere materielle Stellung der zahlreichen Bediensteten sowohl während ihrer aktiven Dienstleistung als im Ruhestande gesorgt und überhaupt bemüht war, die neue, mit einer großen Anzahl von Departements ausgestattete Zentralstelle unter Ausdehnung ihres Wirkungskreises auszubauen.

In sachlicher Richtung war ihm infolge günstiger allgemeiner Finanzverhältnisse ebenfalls vergönnt, sehr viel für die bessere Ausgestaltung des Staatsbahnnetzes zu tun, sowohl, was die Erweiterung der dem Verkehre nicht entsprechenden Bahnhofanlagen, als insbesondere die Vermehrung der Fahrbetriebsmittel betrifft. Seine fachliche Überzeugung von der Notwendigkeit, dazu zu schreiten, muß um so mehr anerkannt werden, als Dr. von Wittek sich für die budgetär ungedeckte, nahezu noch bis zur Höhe von 80 Millionen Kronen heranwachsende Auslage erst die nachträgliche Genehmigung verschaffen mußte und ein ähnlicher Vorgang bezüglich eines viel niedrigeren Betrages in früherer Zeit vom Abgeordnetenhause als ordnungswidrig bezeichnet wurde. Wenn Dr. von Wittek davon verschont blieb, so war die wohlwollendere Behandlung für ihn um so erfreulicher.

Noch viel mehr muß der Mut des Kabinettes Koerber, insbesondere aber des Ressortministers Dr. Ritter von Wittek hervorgehoben werden, an die endliche Lösung der durch eine Reihe von Jahren in Schwebe gewesenen Frage der zweiten Schienenverbindung des Hinterlandes mit dem Haupthafen Österreichs, Triest, heranzutreten, da sich die Vorlage für keine der viel umstrittenen Linien via Laak, bezw. Predil, sondern für die neue Trasse durch die Wochein, sowie für die gleichzeitige Bedachtnahme der rivalisierenden kärntnerischen Hauptstadt Klagenfurt und der durch ihre geographische Lage be-

günstigten Stadt Villach und auch noch weiters dafür entschieden hat, daß diese neuen Linien ebensowohl von Salzburg, Gastein nach Spittal in Kärnten, als von Böhmen über Linz und durch den hohen Pyhrn zugänglich gemacht wurden.

Diese Vorlagen müssen um so höher bewertet werden, als die dafür veranschlagten Kosten die namhafte Höhe von rund 192 Millionen betragen haben, dazu noch die 80 Millionen Kronen hinzukamen, welche als Ersatz an die Kassenbestände für die erwähnten Investitionen der Staatsbahnen geleistet werden mußten, und als ferner gleichzeitig auch noch rund 37 Millionen Kronen für den Bau der Eisenbahn Lemberg—Sambor—Ungarische Grenze erforderlich waren, also eine Summe von mehr als 300 Millionen Kronen für Staatseisenbahnbauten in Anspruch genommen, d. i. nur um 79 Millionen Kronen weniger, als bis dahin im Laufe von Jahrzehnten für den gleichen Zweck zusammen aus Staatsmitteln ausgegeben wurde.

Und noch in einer dritten Beziehung war die Vorlage der Alpenbahnen ein mutvoller und, was die Hauptsache war, von vollem Erfolge begleiteter Schritt. Die außerordentlichen Schwierigkeiten des Baues mit den Tunnels durch die Mallnitzer Tauern und den hohen Pyhrn sowie durch die Karawanken, dann auf der langgestreckten Kärntner Rampe und in der Wochein, sowie am oberen Isonzo sind von den dem Personalstande der Staatsbahnen zugehörigen hervorragenden Technikern glücklich überwunden worden; ein Erfolg, der um so höher geschätzt werden muß, als infolge größerer Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Bahn nicht nur an den vorhandenen Detailplänen Änderungen vorgenommen, sondern solche für die während des Baues neugewählten Strecken erst ausgearbeitet werden mußten, und als dadurch Mehrkosten entstanden sind, welche die gegen den Voranschlag höheren Auslagen noch sehr gesteigert haben, die ohnehin durch Elementarereignisse, wesentlich gestiegene Grundeinlösungspreise, dann durch die höheren Löhne und sanitären, sowie durch die Gesetzgebung angeordneten sozialen Maßregeln usw. hervorgerufen worden sind. Dabei hatte Dr. Ritter von Wittek als Ressortminister die schwere Wahl, entweder den Bau ohne die erwähnten Korrekturen, also gegen die während des Baues erwachsene bessere Überzeugung, mit tunlichster Einhaltung des Voranschlages ausführen zu lassen, oder für die den technischen Mehrleistungen entsprechenden Überprüfungen der präliminierten Kosten die Verantwortung zu übernehmen. Der Eisenbahnminister Dr. Ritter von Wittek hat sich in richtiger Weise

für den letzteren Ausweg entschieden. Der ihm bei der Abschlußfeier des ganzen Werkes am 4. Juli 1909 im neuen Salzburger Bahnhofe von den Abgeordneten von Salzburg und Kärnten gewidmete Dank für das Zustandekommen des ganzen Bahnkomplexes dieser Alpenbahnen war im vollsten Maße verdient.

Dagegen wurde ihm 'vom Abgeordnetenhause dieselbe Anerkennung nicht zu teil. Dort ist die mit der Regierungsvorlage vom 10. Mai 1904 für Fertigstellung dieser Bahnen und der Linie Lemberg—Sambor—Ungarische Grenze sowie für das Erfordernis an Fahrbetriebsmitteln in Anspruch genommene weitere Summe von rund 159½ Millionen Kronen zum Gegenstand großer Erregung sowie einer längeren Wechselrede geworden. Obwohl der im Abgeordnetenhause erstattete Bericht im wesentlichen teils die außer dem Bereiche der Bauleitung liegenden Gründe anerkannte, sowie auch die vorgekommenen Abweichungen vom ursprünglichen Bauprogramme meritorisch keineswegs tadelte, hat er doch der im Abgeordnetenhause zum Ausdruck gebrachten Stimmung dadurch Rechnung getragen, daß er zwei Resolutionen beantragte, in welchen die Fertigstellung von Detailplänen bei künftigen Eisenbahnbauvorlagen verlangt wurde, und sodann das Bedauern darüber ausgesprochen hat, daß die Zustimmung des Reichsrates zu der über das bewilligte Erfordernis hinausgehenden Ausgestaltung des ursprünglichen Bauprogrammes nicht eingeholt worden ist.

Nachdem bereits im Februar 1905 gelegentlich der Budgetdebatte ein sehr entschiedener Angriff wegen dieser Überschreitungen speziell auf den Eisenbahnminister Dr. Ritter von Wittek gemacht und von ihm nicht minder ernst abgewiesen war und nachdem auch der vom Abgeordneten Dr. Sylvester erstattete, oben erwähnte Bericht des Eisenbahnausschusses bereits aufklärend gewirkt hatte, wurden vom Abgeordnetenhause die erwähnten Resolutionen beschlossen, sonst aber keine neuen Rekriminationen erhoben. Wenn diese Abflauung mit dem Umstande in Zusammenhang gebracht wurde, daß kurz vorher (1. Mai 1905) der Rücktritt Dr. von Witteks erfolgt war, so zeigte sich nachträglich um so deutlicher, daß die anfangs rein persönlich gegen Dr. von Wittek gerichtete Opposition unter anderem auch dem Zwecke diente, die gegen den früheren Ministerpräsidenten Dr. von Koerber durch die parlamentarische Untersuchung wegen der Aufwendungen für den Triester Hafenbau in die Wege geleitete Aktion auch von dieser Seite zu fördern.

Der in derselben Angelegenheit der Überschreitung des Kredites für die Alpenbahnen und Staatseisenbahn-Investitionen am 10. Juli 1905 erstattete Bericht der Eisenbahnkommission des Herrenhauses stellte sich die Aufgabe, den größeren Aufwand für diese Bahnen zu begründen und nachzuweisen, daß dem Eisenbahnministerium nur der Vorwurf gemacht werden könne, wegen der mit größeren Kosten verbundenen Erweiterungen des ursprünglichen Bauprogrammes nicht rechtzeitig die Zustimmung des Reichsrates eingeholt zu haben, daß aber auch dieser Vorwurf durch die im Abgeordnetenhause eingetretenen Verhältnisse wesentlich abgeschwächt erscheint, welche die Verabschiedung einer Gesetzesvorlage ab 1903 ebenso unwahrscheinlich gemacht haben, als dies bezüglich der am 10. Mai 1904 tatsächlich erfolgten Vorlage erst nach einem Aufschub von einem Jahre der Fall war, daß aber ebenso die Sistierung bezw. der Aufschub der Bauarbeiten wegen des damit verbundenen unermeßlichen Schadens geradezu ausgeschlossen war.

Der Verfasser hat als Berichterstatter nachgewiesen, daß die ab 1906 in Anspruch genommenen Beträge von zusammen 159,574.000 Kronen (inklusive 11,800.000 Kronen für Fahrbetriebsmittel) die noch nicht präliminierten Kosten für die Fortsetzung des Baues ab 1905 betrafen sowie daß diese Mehrkosten durch die erwähnten Ereignisse und Mehrleistungen hervorgerufen worden sind und daß das Eisenbahnministerium für diese von seiner Einflußnahme unabhängigen Kosten wohl die Indemnität erst nachträglich ansuchen, ihre Genehmigung aber jedenfalls erwarten konnte.

Dagegen prüfte der Bericht der Eisenbahnkommission des Herrenhauses, ob diese Voraussetzung auch bei den Ausführungen zutreffe, welche, wie erwähnt, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bahn gegenüber dem der Gesetzgebung vom Jahre 1901 zu Grunde liegenden Generalprojekte ohne weitere gesetzliche Grundlage angeordnet wurden. Sie bestanden in der Verlängerung der Trassen durch Herabminderung der Steigungen, in der Reduzierung der Bögen mit dem kleinsten Halbmesser von 250 Meter, in der Verlängerung der Stationen und Vermehrung der Hochbauten, in der Anschaffung kräftigerer Lokomotiven und Verstärkung der Brückenkonstruktionen, sowie in der Reduktion der Bahnübersetzungen. Durch diese verschiedenen Abänderungen ist das für die Leistungsfähigkeit der Bahn wichtige Resultat erreicht worden, daß statt Zügen mit 50 und 70 solche mit 70 und 80 Achsen auf der Pyhrn- und Tauernbahn, sowie von 100 Achsen auf den übrigen Linien verkehren können.

Auch dieser Bericht erklärte sich ausdrücklich mit diesen Erweiterungen des ursprünglichen Bauprogrammes einverstanden, wodurch ein in der Folge erforderliches, bei der schwierigen Trasse jedoch kaum ausführbares Geleise ersetzt und durch die Ermöglichung längerer Züge Betriebsersparnisse erzielt werden. Er konstatierte ferner allerdings auch, daß die parlamentarische Ermächtigung hiezu erst in einem späteren Zeitpunkte (10. Mai 1904) angesucht worden ist, sowie daß sie in einem früheren Zeitpunkte hätte gemacht werden können, daß jedoch nach der parlamentarischen Lage die Verabschiedung einer solchen Vorlage, etwa 1903, kaum zu erwarten gewesen wäre. Der Bericht führte weiter aus, daß die Regierung bei der großen Übereinstimmung, mit welcher der Antrag auf Herstellung der Alpenbahnen 1901 im Parlamente aufgenommen worden ist, mit der denkbar größten Wahrscheinlichkeit auf die nachträgliche Indemnität rechnen und sich bei der Abwägung der Vor- und Nachteile eines peinlich korrekten parlamentarischen Vorgehens und einer Bauverzögerung für die Hintansetzung der strengen Form entscheiden mußte. Der Bericht nahm aber auch keinen Anstand auszusprechen, daß es „nicht richtig sei, jetzt der förmlichen Begeisterung nicht mehr eingedenk sein zu wollen, welche damals über die Regierungsvorlage geherrscht habe". Dabei erinnerte er insbesondere daran, wie in den Berichten der Eisenbahnkommission des Herrenhauses vom Juni desselben Jahres die Vorlage als ein „glücklicher Griff" der Regierung bezeichnet und ihr für die Vorlage „Dank und Anerkennung" votiert wurde.

Dann hat der Bericht festgestellt, daß die Überschreitungen keineswegs ganz unvorbereitet erscheinen konnten, nachdem in dem Spezialberichte des Abgeordnetenhauses über die Herstellung der Pyhrnbahn auf „Studien zur Herabminderung der Steigerungen um 20%, sowie in einer Interpellationsbeantwortung vom 9. Dezember 1903 im Abgeordnetenhause darauf hingewiesen wurde, daß „bedeutend höhere Kredite" für die Eisenbahninvestitionen erforderlich sein werden.

Gewiß seien diese Mehrerfordernisse wegen ihrer budgetären Rückwirkung sehr zu beklagen, „aber es scheine der Kommission doch verfehlt, wenn daraus weitgehende Konsequenzen abgeleitet werden". Und in der Beziehung stellte der Bericht fest, daß aus diesem Falle keineswegs, wie es im Abgeordnetenhause von einem Redner geschehen ist, die Unzulässigkeit der Ausführung von Eisenbahnbauten durch den Staat gefolgert werden könne, indem die bis dahin endgültig erledigten Rechnungen von Staatseisenbahnen bei einem Baukapital von 227,359.104 Kronen ein Ersparnis von 1,967.264 Kronen

ergeben haben und daß sich zwar beim Bau der Arlbergbahn allerdings eine Überschreitung von 15% herausstellte, die jedoch größtenteils durch die Prämie für die um zwei Jahre frühere Herstellung des rund 11 Kilometer langen Arlbergtunnels sowie durch den nicht präliminiert gewesenen Bau eines Direktionsgebäudes in Innsbruck herbeigeführt wurde.

Der Bericht hat aber auch betont, daß der von diesem Redner im Abgeordnetenhause speziell gegen den Eisenbahnminister Dr. Ritter von Wittek gemachte Vorwurf nicht mit Recht gegen diesen allein erhoben wurde, nachdem er nach den bestehenden Einrichtungen immer nur im Einvernehmen mit dem Finanzminister vorgegangen sein kann und dieser sowie für die Einbringung der Vorlage überhaupt die Gesamtregierung die Verantwortung mitzutragen haben. „Wenn auch", sagte der Bericht, „der Eisenbahnminister als Ressortchef hiebei in erster Reihe steht, kann doch unmöglich verkannt werden, daß, sowie die Entstehung des Bahnbaues der inneren Politik nicht ferne stand, letztere auch später und namentlich in der Frage über den Zeitpunkt der Einholung des weiteren Kredites von maßgebendstem Einflusse gewesen ist, und daß es daher nicht billig erscheint, den Eisenbahnminister allein für die nicht rechtzeitige Einbringung der Vorlage über das Mehrerfordernis verantwortlich zu machen."

Wenn der Bericht bis dahin sich offensichtlich auf die Seite des angegriffenen Eisenbahnministers stellte, so daß ihn die Zeitungen als dessen Verteidigungsschrift erklären konnten und er in parlamentarischen Kreisen auch dafür galt, hat er gleichwohl mit dem allgemeinen und insbesondere in dem im Abgeordnetenhause erstatteten Berichte gefällten Urteile insofern übereingestimmt, als er zwar das in der zweiten vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution ausgesprochene Bedauern über die unterlassene frühere Einholung der Kredite für das erweiterte Bauprogramm nicht aussprach, wohl aber die Schuld der Überschreitungen darin erkannt hat, daß sich die Regierung von dem allgemeinen Drängen zu ihrer Vorlage nur auf Grund von Generalprojekten hat bestimmen lassen, welche teilweise auch bei der Pyhrnbahn, insbesondere aber bei der südlichen Linie und deren erst kurz vorher ermittelten Trasse, noch keineswegs „technisch ausgereift" gewesen sind.

Aber auch dieser Tadel war formell wesentlich abgeschwächt, indem derselbe nur im Berichte ausgesprochen und keineswegs in die Form einer Resolution gekleidet worden ist und indem durch Hinweisung auf das Drängen der Parteien — und an anderer Stelle

auf den Zusammenhang mit der inneren Politik — der Eisenbahnminister als Fachmann und mehr als Exponent der Gesamtregierung in den Hintergrund gestellt worden ist.

Zur Begründung des Abganges von Detailprojekten war der Bericht überdies beflissen, darauf zu verweisen, daß an keiner einzigen Stelle der seinerzeitigen Regierungsvorlage von etwas anderem als von den Generalprojekten die Rede war, daß ferner die Regierung dabei ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Zeit seit der Vorlage im Vorjahre ausschließlich mit den Studien über die viel umstrittene südliche Trasse ausgefüllt gewesen ist und daß dieselben erst 1900 zu dem Ergebnisse der Wochein-Karawankentrasse geführt haben, ferner daß es allgemein bekannt ist, daß Dr. Ritter von Wittek bis zur Ermittlung der Kompromißlinie ein Anhänger der Prediltrasse war, daher Detailpläne zur Zeit der parlamentarischen Verhandlung 1901 weder vorhanden sein, noch vorausgesetzt werden konnten und daß einzig und allein der Vorwurf erhoben werden könne, die Vorlage ohne einen, die neue Linie rücksichtlich der Steigung der bestandenen Alpenbahnen gleichstellenden Betriebsprogramme eingebracht zu haben. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß schon der Bericht des Eisenbahnausschusses des Abgeordnetenhauses das Verhalten des Eisenbahnministers Dr. Ritter von Wittek gegenüber dem dort von anderer Seite erhobenen und von dem nachgefolgten Eisenbahnminister Wrba nicht abgewehrten Tadel wesentlich abgeschwächt hat. Noch weniger zweifelhaft ist es aber gewesen, daß der von der Eisenbahnkommission des Herrenhauses erstattete Bericht den Vorwurf bezüglich der Überschreitungen überhaupt und insbesondere bezüglich der nicht eingeholten parlamentarischen Zustimmung als unbegründet nachgewiesen und einen solchen nur auf die Einbringung der Vorlage ohne Detailprojekte reduziert, jedoch auch diesen in die Beziehung zu dem Drängen der Parteien, d. i. zur politischen Lage gebracht hat.

Der Eisenbahnminister des Kabinettes Koerber, Dr. Ritter von Wittek, konnte bald mit berechtigter Befriedigung auf das durch ihn ins Leben gerufene große Werk der Tauern-Karawanken-Bahn bezw. auf das endliche Zustandekommen der zweiten Schienenverbindung mit Triest zurückblicken und sich des nachgereiften Dankes und der Anerkennung erfreuen, welche bei der, wie erwähnt, feierlichen Abschlußfeier im Salzburger neuen Bahnhofe am 6. Juni 1909 uneingeschränkt zum Ausdrucke gelangt ist.

* * *

So sehr der Verfasser mit dem Verstaatlichungsgedanken Doktor Ritter von Witteks noch vor der Verstaatlichungsaktion sympathisierte und obwohl wir bei der Überführung der ersten größeren Privatbahn in den Staatsbesitz und bei der Bildung des ersten Staatseisenbahnnetzes (Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn, Kaiser Franz Josefs-Bahn, Österreichische Südwestbahn und mehrere kleinere Bahnen) Hand in Hand gegangen sind und so sehr die gesetzliche Fundierung großer Bahnen sowie der Beginn des Staatseisenbahnbetriebes immer mit seinem Namen verknüpft sein werden, so konnte sich der Verfasser gleichwohl nicht mit ihm rücksichtlich der Grundsätze über den Personentarif, dann mit der Unterbrechung der Verstaatlichungsaktion in den Jahren 1889—1896 sowie mit der nach Ansicht des Verfassers zu starken Begünstigungen der gleichsam an ihre Stelle tretenden Lokal- oder Nebenbahnen einverstanden erklären.

Der erstere ist in dem „Weg von und zu den Staatsbahnen", Band III, S. 215—268, besprochen und soll hier nur bemerkt werden, daß der von Dr. Ritter von Wittek im Jahre 1895 als Leiter des Handelsministeriums verfügten allgemeinen Abänderung des Kreuzer-Zonentarifes schon einzelne prinzipielle Abweichungen vorangegangen, aber auch wiederholte Modifikationen nachgefolgt sind und daß dabei der in der Verwaltung einzuhaltende Grundsatz der Durchführung einer kurz vorher und unter allgemeiner Zustimmung beschlossenen Einrichtung, sowie des Abwartens einer längeren Erprobung und des Erfolges nicht beobachtet worden ist.

Ein prinzipiell wichtiger Gegensatz ist ferner zwischen Dr. Ritter von Wittek als Leiter des Staatseisenbahnwesens und dem Verfasser in seiner Anschauung über die Notwendigkeit der Fortsetzung der Verstaatlichungsaktion ebenso in der Periode 1893—1898 als 1899 bis 1904 zu Tage getreten. Allerdings war er in dem ersteren Zeitabschnitte nur vom 19. Juni bis 29./30. September 1895 Leiter des Handelsministeriums. Allein sowohl unter dem Handelsminister Grafen Wurmbrand als unter dem Eisenbahnminister Baron Guttenberg an der Spitze der Eisenbahnsektion bezw. der wichtigen, das Eisenbahn-Konzessionswesen umfassenden Abteilung des Ministeriums stehend, müssen bei seinem überwiegenden Einflusse die damaligen Vorgänge um so mehr mit seiner Amtswirksamkeit verbunden werden, als beide Minister nicht lange ihres Amtes walteten und vorher in der staatlichen Zivilverwaltung nicht beschäftigt waren. Während nun in dem Zeitabschnitte 1882—1892 Eisenbahnen in der Ausdehnung

von 4234·981 Kilometer wirklich verstaatlicht wurden und ein ähnliches Verhältnis auch bezüglich der übrigen 2147·224 Kilometer bestand, die ebenfalls vom Staate betrieben wurden, ohne schon zu Staatsbahnen erklärt zu sein, so daß es sich eigentlich bereits Ende 1892 nahezu ganz um ein einheitlich, für Rechnung des Staates betriebenes Netz von 7995 Kilometern oder 48·34 Prozent des gesamten österreichischen Eisenbahnnetzes handelte, ist bereits 1893—1897 insofern ein Wandel eingetreten, als außer den 718·793 Kilometer neu zugewachsener Staatsbahnen 864·623 Kilometer zwar vom Staate, jedoch zum größten Teil für Rechnung der Privatbesitzer betrieben worden sind. Dieses Verhältnis steigerte sich in der Periode 1898—1904, in der Dr. Ritter von Wittek als Eisenbahnminister amtierte, dahin, daß das eigentliche Staatsbahnnetz nur um 443·667 Kilometer zugenommen hat, wogegen 2487·689 Kilometer Privatbahnen vom Staate ebenfalls allergrößtenteils für Rechnung der Eigentümer betrieben worden sind.

Dabei ist zu bemerken, daß von den in diesen sieben Jahren zugewachsenen Staatsbahnen 229·451 Kilometer in Galizien gelegen sind, die aus gesamtstaatlichen Rücksichten hergestellt wurden, daß ferner 44·994 Kilometer auf die schienenmäßige Angliederung von Dalmatien (Spalato—Sinj) entfielen, sowie daß sich überdies darunter kleine, in den verschiedenen Ländern liegende Bahnen von rund 1 bis 20 Kilometer im Umfange von zusammen 93·628 Kilometer befunden haben und daß es sich dabei — zwei Fälle (Kremstalbahn 69·454 Kilometer und Friedburg-Schneegattern 6·040 Kilometer) ausgenommen — durchaus um aus Staatsmitteln hergestellte Bahnen handelte, die selbstverständlich dem Staatsbetriebe übergeben worden sind.

Nicht zu übersehen ist, daß gerade in die Periode 1901—1904 die Herstellung der Alpenbahnen gefallen ist, welche allerdings erst 1905—1909 dem Staatsbetriebe übergeben wurden, jedoch, was die Erweiterung des Staatsbahnnetzes betrifft, der Amtszeit Dr. von Witteks zuzurechnen sind.

Ebensowenig kann unbesprochen bleiben, daß der nachfolgenden Periode 1905—1910 noch die Aufgabe der Verstaatlichung von 6354 Kilometer zufiel, daß 1894—1904 die Erwerbung der Eisenbahnen: Staatseisenbahn-Gesellschaft, Österreichische Nordwest- und Südnorddeutsche Verbindungsbahn, die unter dem Minister Wurmbrand zum Gegenstand einer Regierungsvorlage gemacht wurde (1894), daß aber nach ihrer damaligen Ablehnung auch nicht zu der davon unabhängigen Übernahme der Südnorddeutschen Verbindungs-

und Böhmischen Nordbahn unter den vertragsmäßigen Bedingungen und ebensowenig zum Kaufe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn geschritten worden ist, obwohl der konzessionsmäßige Termin dazu am 1. Jänner 1904 eingetreten war und obwohl diese Erwerbung inner- und außerhalb des Parlamentes lebhaft gewünscht wurde, letztere Unterlassung deshalb, weil die Regierung — wie sie mitgeteilt hat — auf ein minder ergiebiges Betriebsergebnis hoffte und dieses der Bemessung der Einlösungsrente zu Grunde legen wollte.

Dr. Ritter von Wittek hat in einem späteren Zeitpunkte (1908) in seiner Eigenschaft als Abgeordneter und Mitglied des Eisenbahnausschusses des Abgeordnetenhauses über die Verstaatlichung der Linien der Staatseisenbahn-Gesellschaft, Österreichischen Nordwest- und Südnorddeutsche Verbindungsbahn sowie der Böhmischen Nordbahn einen sehr eingehenden, allgemein anerkannten Bericht erstattet. Danach kann also ein Wandel in seinen Anschauungen nicht eingetreten sein, wenn man einen solchen bei einem Eisenbahnpolitiker wie Dr. Ritter von Wittek überhaupt annehmen kann.

Eine gleichwohl erforderliche Aufklärung über den auffälligen Stillstand der Verstaatlichungsaktion durch ein ganzes Dezennium kann auch kaum in der Vorbereitung der Alpenbahnen gefunden werden, nachdem eine solche zur Vorlage 1901, wie wir gesehen haben, eigentlich nicht getroffen und von da ab die Durchführung dem Baupersonale überlassen war. Einen gewissen Einfluß auf den neuen Kurs der österreichischen Eisenbahnpolitik kann immerhin der Umstand gehabt haben, daß der 1893 ins Amt getretene Chef des das Eisenbahnwesen in oberster Linie umfassenden Handelsministeriums, Graf Gundackar Wurmbrand, in seiner früheren Stellung als Landeshauptmann der Steiermark dem Lokalbahnwesen in dieser Provinz einen großen Aufschwung verschafft hat und auch als Minister bemüht war, eine ähnliche Tätigkeit in den anderen österreichischen Ländern ebenfalls hervorzurufen. Dr. Ritter von Wittek ist bereits seit dem Jahre 1880 für die Vermehrung der Lokalbahnen eingetreten. Gleichwohl kann aber angenommen werden, daß seine Bemühungen durch die ministerielle Sanktion dieses Programmes einen erhöhten offiziellen Charakter erhalten haben.

Jedenfalls kann der Annahme nicht beigepflichtet werden, daß der Chef der Eisenbahnsektion die Einbuße an Geschäften, welche durch die Verstaatlichung der größeren Bahnen und durch ihre Unterstellung unter die Generaldirektion der Staatsbahnen entstanden ist, durch die Lokalbahnen ersetzen wollte. So kleinlich hat Dr. Ritter von

Wittek gewiß nicht gedacht, wenn dieses Argument vielleicht auch andere hiezu bestimmt haben könnte.

Viel wahrscheinlicher ist, daß seine mehr und mehr gestiegene Vorliebe für das Lokalbahnwesen auf die politische Bedeutung zurückzuführen ist, die es im Parlamente und dadurch bei den leitenden Politikern, inklusive der Minister, gewonnen hatte, so daß ihr nicht immer leichtes Zustandekommen und die dazu erforderlichen finanziellen Operationen zum Gegenstande der eifrigsten Bestrebungen der leitenden Fachmänner geworden sind.

Die größte Förderung, die dieser Minderkategorie von Schienenwegen zu teil geworden ist, war in den ihrem leichteren Zustandekommen gewidmeten Gesetzen der Jahre 1880, 1887 und 1894 gelegen. Dr. Ritter von Witteks vorzugsweise Teilnahme an dieser Legislation als Vorstand der Eisenbahnsektion des Ressortministeriums muß vorausgesetzt werden.

Das erste, grundlegende Gesetz vom Jahre 1880 führte den Lokalbahnen an Erleichterungen zu: die Benützung der Staatsstraßen und die mit der Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit verbundene Erlassung bestimmter Sicherheitsmaßregeln, die Befreiung von der Stempelverpflichtung bei der Ausstellung von Urkunden, dann im Gegensatze zu der bestehenden Übung, die volle Bezahlung der Brief- und Fahrpost sowie der beigestellten Lokalitäten für die Postmanipulation, Finanzwache und Polizeiorgane, ferner die Unterlassung von bestimmten Sicherheitsmaßregeln für den Zugsverkehr und die Erhöhung der Tarife über das gesetzliche Höchstausmaß.

Das zweite, allgemeine Lokalbahngesetz (1887), durch eine vom Abgeordnetenhause angenommene Resolution vorbereitet, konnte überdies die Befreiung der Lokalbahnen von Entschädigung an die Staatseisenbahn-Verwaltung für die Mitbenützung von Stations- oder anderer Anlagen und für den von den Staatsbahnen geleisteten Stationsdienst, dann die Umwandlung der Stempelgebühr für die Personenfahrkarten in eine Gebühr von 3% samt Agiozuschlag, ferner die Betriebsübernahme der Lokalbahnen durch die Staatseisenbahn-Verwaltung gegen Pachtrenten und die Gewährung von Subventionen oder Unterstützungen anderer Art, letzteres jedoch nur im Gesetzgebungswege bewilligen. Dieses Gesetz enthielt aber noch das vorsichtige Verbot, die Geldbeschaffung für Lokalbahnen durch die Ausgabe von Prioritätsobligationen vorzusehen, bevor die Verzinsung und Tilgung nicht dauernd gesichert erscheinen.

Das dritte allgemeine Lokalbahngesetz (1894) enthielt die weiteren Zugeständnisse: Ausdehnung der Konzessionsdauer der von autonomen Korporationen hergestellten Lokalbahnen auch auf angeordnete Erweiterungen, ferner die Befreiung von Taxen, dann von der Erwerb- und Einkommensteuer und Gebühren, sowie die Begünstigung bezüglich Beschaffung der erforderlichen Kapitalien durch Kreditinstitute, ferner die Beteiligung des Staates durch Beiträge à fonds perdu und durch die Übernahme von Obligationen, Prioritäts- und Stammaktien, endlich in Fällen von Vorteilen durch Lokalbahnen für Zweige der Staatsverwaltung, wie Post-, Telegraphen-, Straßen-, Forst-, Montan- und Salinenärar, die Staatsgarantie für die Verzinsung des Prioritätenkapitals sowie die eventuelle Übernahme in den Staatsbetrieb.

Den letzteren Erleichterungen gegenüber ordnete das Gesetz an, daß die infolge Anwendungen derselben sich für die Staatseisenbahn-Verwaltung ergebenden Einnahmen und Ausgaben im allgemeinen Staatsvoranschlage unter Darstellung der einschlägigen Verhältnisse abgesondert einzustellen sind, wodurch „ausreichende Gewähr dafür geboten werden sollte", „daß effektive Finanzbelastungen des Staatsschatzes aus diesem Anlasse mindestens für die Dauer nicht eintreten werden".[1] Um weiters den inneren Wert der zur Fundierung des Anlagekapitales dienenden Wertpapiere zu steigern, wurde die Qualifizierung der Obligationen der Lokalbahnen mit dem Rechte der pupillarmäßigen Geltung für Depositen, Kautionen usw. in Aussicht genommen. Dieselbe sollte jedoch nur von Fall zu Fall im Wege der Gesetzgebung gewährt werden.

Der „Weg von und zu den österreichischen Staatsbahnen" (Wien 1913) weist nach, daß die auf Grund der Lokalbahngesetze Ende 1910 im Betriebe gestandenen Lokalbahnen 37·95% der Gesamtlänge der österreichischen Bahnen (ohne die Kleinbahnen) und daß die von der Staatseisenbahn-Verwaltung für Rechnung der Bahneigentümer betriebenen Lokalbahnen 5157 Kilometer, d. i. 36·8% der effektiven Staatsbahnen betragen haben und daß davon 782

[1] Im Gegensatze dazu machte es sich das weitere, unter dem Leiter des Eisenbahnministeriums Ludwig Wrba zu stande gekommene vierte allgemeine Lokalbahngesetz (1910) zur Aufgabe, unter anderem auch diese Bestimmung aus dem Gesetze wegzulassen. Dagegen hat die Eisenbahnkommission des Herrenhauses ernste Bedenken erhoben und muß die Zukunft lehren, ob die Zusage des Ministers, die erforderlichen Nachweisungen in den „Erläuterungen" als Ersatz geben zu wollen, auch von seinen Nachfolgern eingehalten werden, sowie ob dieselben mit den im Gesetze vom Jahre 1894 getroffenen Anordnungen als gleichwertig angesehen werden können.

Kilometer an den Begünstigungen der Gesetze der Jahre 1880 und 1887 und 3437 Kilometer an den größeren Vorteilen des 1894er Gesetzes partizipiert haben. Er hat weiters die starke Belastung — für das Jahr 1910 mit mehr als 21 Millionen Kronen — der genannten Verwaltung dargestellt, welche sie durch diese Betriebsführung für fremde Rechnung zu tragen hatte. Bei der üblichen Annahme des Entganges an Einnahmen und der nicht oder doch nicht ganz verrechneten Ausgaben, wie insbesondere bei der Aufteilung der Kosten für die Zentralverwaltung, werde in nicht richtiger Weise vorgegangen. Seit (1903) der erwähnte, im Gesetze vom Jahre 1894 vorgeschriebene Sonderausweis im Budget weggelassen worden ist, konnte sich die Publikation eines hohen Funktionärs des Eisenbahnministeriums „Das Lokalbahnwesen in Österreich" (Wien 1904) darauf berufen, daß der Betriebskoeffizient der Lokalbahnen 1899 noch 77·71% betragen habe und 1905, nach Auflassung der Bewertung der Zugeständnisse der Staatseisenbahn-Verwaltung, nur mehr mit 48·81% beziffert worden ist, und „daß die von den österreichischen Staatsbahnen verwalteten Lokalbahnen die kleinsten Betriebskosten und die günstigsten Betriebskoeffizienten erzielen".

„Der Weg" hat weiters festgestellt, daß in Preußen für das Zustandekommen von Nebenbahnen — von Lokalbahnen im österreichischen Sinne ist dort überhaupt nicht die Rede — seitens des Staates weitaus weniger geschehen ist, daß die Leistungen der dortigen Staatsbahnen für kleinere Anschlußlinien entsprechend bewertet werden und daß die staatliche Betriebsführung kleiner Bahnen für deren Rechnung in Preußen nur bei elf kleinbahnähnlichen Linien, im Ausmaße von zusammen 151 Kilometer, und zwar nur ganz ausnahmsweise, eingetreten ist.

Abgesehen von diesen materiellen Nachteilen der über das richtige Maß notwendigen Verbindungsbahnen und über die zulässige Heranziehung seitlicher Verkehrsgebiete hinausgehenden Pflege des Lokalbahnwesens, hat „der Weg" auch noch betont, daß Lokalbahnen zumeist bezüglich ihrer Herstellung und Ausrüstung von den betreffenden Begünstigungen Gebrauch machen und daß die Art ihrer Herstellung dann oft kaum zu umgehende Schwierigkeiten schaffe, wenn sie in einem späteren Zeitpunkte, vorhinein beabsichtigt oder nicht, in eine längere Linie eingegliedert werden, aber nach der Art ihrer Herstellung dem darauf abzuwickelnden Verkehre nicht entsprechen, — so daß sie in dem Grade das Hindernis einer sich ergebenden Verkehrsrichtung werden, als sie ursprünglich bestimmt waren, dieselbe einzuschlagen.

Schließlich hat „der Weg" ausdrücklich erklärt, daß dem Lokalbahnwesen keineswegs prinzipiell entgegengetreten werden soll, wohl aber insofern, als es sich um Linien handelt, die nur durch die parlamentarischen Verhältnisse zu stande kommen sowie als die Leistungen der Staatsbahnen für Lokalbahnen richtig bewertet werden und durch die Anwendung dieses Grundsatzes im Budget verhindert wird, daß einesteils die Betriebsauslagen der Staatsbahnen ohne innere Begründung erhöht werden und anderseits das Konto der Lokalbahnen entgegen der Wahrheit begünstigt und dadurch die Volksvertretung zu Beschlüssen bezüglich anderer ebensowenig berechtigter Lokalbahnen bestimmt wird.

Dr. Ritter von Wittek ist zwar noch in seiner 1912 publizierten Schrift „Entwicklung und Funktion der Bahnen niederer Ordnung im Verkehrswesen" für den Grundsatz eingetreten, daß die Hauptbahnen die Lokalbahnen bezüglich Anschluß und Betriebsführung unterstützen sollen, daß „eine solche Verrechnung im gewissen Sinne contra bonos mores sei" und daß diese Frage nicht vom „rein fiskalischen Standpunkte" behandelt werden dürfe. Gleichwohl hat aber auch er nicht unterlassen zu bemerken, „daß sich nicht verkennen lasse, daß die Belastung unseres Staatshaushaltes durch die Lokalbahnen — jene der Länder kommt außerdem hiezu — seit einer Reihe von Jahren in einer bedauerlichen Steigung begriffen ist" und daß er ferner erklärte, „die Besorgnis lasse sich nicht von der Hand weisen, der das Herrenhaus in seiner Resolution vom 27. Juni 1910 Ausdruck gegeben hat". Er hat diese Ansicht noch verstärkt, indem er es „für die künftige Lokalbahnförderung, für unerläßlich bezeichnet, die Auswahl der fortan zur Unterstützung vorzuschlagenden Lokalbahnlinien mit größter Sorgfalt und unerbittlicher Gewissenhaftigkeit zu treffen und derselben die Ergebnisse eingehender fachmännischer Erhebungen über die Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens und der von ihnen berührten Gegend, sowie einer strengen Prüfung der von den Interessenten aufgestellten Berechnungen zu Grunde zu legen".

Der Verfasser hat diesen Grundsatz längst für den allein richtigen angesehen. Wäre er immer eingehalten worden, würde manche Lokalbahn nicht hergestellt worden sein. Es würden aber auch nicht durch unentgeltliche oder die Selbstkosten unterschreitende Leistungen der Staatsbahnen, sowie durch Übernahme des Betriebes der Staatseisenbahn-Verwaltung und durch die staatliche Garantie der Verzinsung der Prioritätsobligationen dem Staate alljährliche und in der

Summe recht bedeutende, sowie durch die Verkehrsverhältnisse nicht gerechtfertigte Kosten verursacht worden sein.

Wenn der Verfasser im Sinne der vorstehenden Darstellung mit der das Lokalbahnwesen betreffenden Aktion des Eisenbahnministers Dr. Ritter von Wittek nicht übereinstimmt, so sollte diese Meinungsverschiedenheit als ausschließlich sachlich und niemals persönlich aufgefaßt werden. Das müßte schon aus dem Grunde geschehen, weil daneben die volle Anerkennung seiner um die österreichischen Eisenbahnen erworbenen wirklichen Verdienste, ohne die geringste Schmälerung ihren Platz finden kann und weil der Verfasser insbesondere bereitwilligst anerkannt hat, daß Dr. Ritter von Wittek auch dabei nur von dem Bestreben geleitet worden ist, dort mit kleineren Mitteln das Nötige zu schaffen, wozu ihm durch die Verhältnisse die größeren nicht zur Verfügung gestellt waren, und weil überdies die Herstellung der Lokalbahnen in den Dezennien 1880—1900 einen teilweisen Ersatz für größere Eisenbahnbauten geboten hat.

* * *

Obwohl Dr. Ritter von Wittek mit den Mitgliedern des Ministeriums Koerber in das nachfolgende Ministerium Gautsch am 31. Dezember 1904 übergetreten ist, hat er doch bereits am 1. Mai 1905 demissioniert.

Wenn sein Rücktritt mit Rücksicht auf die Aufnahme erfolgte, welche die Überschreitungen bei den Alpenbahnen im Abgeordnetenhause gefunden haben, dann muß wohl gewürdigt werden, daß auch an starke und fruchtbare Arbeit gewöhnte Staatsmänner von einer Amtsmüdigkeit erfaßt werden können; keineswegs aber hätten die parlamentarischen Unterminierungen mit dem gewünschten Erfolge begleitet werden sollen.

Nach seiner Demission hat sich Dr. Ritter von Wittek unverdrossen der politischen Tätigkeit zugewendet. Während er sich nach der Ernennung zum Herrenhausmitgliede (1905) der dortigen Mittelpartei anschloß und auch nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit im Herrenhause 1911 in diesem Verbande verblieb, ist er als Kandidat der christlich-sozialen Partei 1907 zum Abgeordneten des I. Wiener Bezirkes gewählt worden und hat seither seinen Sitz im Herrenhause nicht eingenommen. Nachdem er seit 1911 dieses Mandat nicht mehr bekleidet, hat er seine Tätigkeit als Herrenhaus- und Mitglied der Mittelpartei in fruchtbarer Arbeit wieder aufgenommen.

Aus dieser nachministeriellen Zeit muß besonders hervorgehoben werden, daß Dr. Ritter von Wittek sich mit großem Eifer und voller Hingebung der parlamentarischen Aufgabe gewidmet und sich während der Jahre 1907—1911 insbesondere als Mitglied des Eisenbahnausschusses des Abgeordnetenhauses und dessen mehrfacher Referent sehr erfolgreich betätigt hat. Auch nahm er als Mitglied der bestandenen Verwaltungsreorganisations-Kommission Veranlassung, seine ausgebreitete Kenntnis der österreichischen Verwaltung bestens zu verwerten und sich weiters nach Ausbruch des Weltkrieges 1914 in den Dienst der für die Angehörigen der Stadt Wien eingerichteten Wohltätigkeitsanstalten zu stellen.

Dr. Ritter von Witteks Arbeitslust und Kraft dauert ungebrochen fort und hat er sofort an der im Herbst 1916 und Frühjahr 1917 wieder erwachenden parlamentarischen Tätigkeit lebhaften Anteil genommen.

* * *

Der Verfasser hat bald nach seinem Eintritte in die Direktion der Aktiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn die nähere Bekanntschaft Dr. Ritter von Witteks gemacht. Die von einer eigenen Gesellschaft erbaute, eine staatliche Garantie nicht genießende Eisenbahn Straßwalchen—(Steindorf)—Braunau stand im Betriebe der Kaiserin Elisabeth-Bahn. Im September 1875 mußte derselbe eingestellt werden, weil die Gesellschaft nicht in der Lage war, die dafür entfallenden Kosten aufzubringen. Der Regierung war begreiflicherweise daran gelegen, diese Aufsehen erregende Erscheinung auf die kürzeste Zeit einzuschränken. Infolge der von dem damaligen Ministerialsekretär Dr. Ritter von Wittek mit dem Verfasser in Vertretung der Kaiserin Elisabeth-Bahn geführten Verhandlung gelang es, eine Vereinbarung zu treffen, auf Grund deren der Betrieb nach 24stündigem Stillstand wieder aufgenommen und dann (1877) die Bahn selbst in das Eigentum des Staates übernommen wurde. Diese Verhandlung war die Veranlassung zu unserer ersten Zusammenkunft. Ich gedenke ihrer an dieser Stelle, weil mir in Erinnerung geblieben ist, daß es Dr. Ritter von Wittek war, welcher der eifrigen Vertretung der gesellschaftlichen Interessen mit der wirksamen Bemerkung, daß es auch Staatsinteressen gebe, die nicht außer acht bleiben dürfen, begegnet hat. Seine maßvolle und doch eindringliche Haltung bei dem Anlasse hat auf mich, ich gestehe es gerne, einen Eindruck gemacht.

Es gab dann 1875—1879 eine Periode, wo der Verfasser mit der leitenden Persönlichkeit des Eisenbahnwesens, dem vorher als technischer Konsulent dem Handelsministerium beigegebenen, dann als erster Direktor der ungarischen Theißbahn wirkenden Generaldirektor von Nördling (noch früher Oberbeamter der französischen Bahnen) nicht auf gutem Fuße stand. Ich kann mich jedoch nicht erinnern, daß das gute Verhältnis mit dem nachmaligen Sektionsrat Dr. Ritter von Wittek dadurch eine Störung erlitten hat. Allerdings rückten wir einander noch näher, als gegen Ende der Amtszeit des Handelsministers Baron Chlumecky, sowie nach der Enthebung von Nördlings unter den Ministern Baron Korb-Weidenheim und von Kremer die Verstaatlichungsaktion von der Regierung und vom Verfasser aufgenommen wurde. In dieser und in der unmittelbar darauf folgenden Zeit, insbesondere bis nach der 1884 durchgeführten Verstaatlichung einer größeren Anzahl von Privatbahnen, arbeiteten wir regelrecht miteinander. Ich schätzte sein Urteil so hoch, daß ich die mir von dem damaligen Minister Baron Pino persönlich übertragenen Arbeiten über die beiden Organisationsstatute 1882 und 1884 („Weg von und zu den Staatsbahnen", Band II), sowie auch über die auf Grund meines Antrages bewirkte Verstaatlichung der Kaiser Franz Josef-, Kronprinz Rudolf- und Wiener Verbindungsbahn und über die zur eigentlichen Erwerbung der Kaiserin Elisabeth-Bahn erforderliche Konvertierung der Prioritäten dieser Gesellschaft usw. immer, auch wenn es offiziell nicht erforderlich war, gern mit ihm besprochen habe.

Das war die Zeit meiner wirklichen gedeihlichen Kooperation. Eine eigentliche Entfremdung ist aber auch dann nicht eingetreten, als bei den 1882—1885, infolge der noch nicht geregelten Budgetverhältnisse, ermittelten Überschreitungen Anlaß genommen wurde („Weg von und zu den Staatsbahnen", Band III, Seite 61—64), ab 1886 die statutarische Selbständigkeit der Generaldirektion der Staatsbahnen (direkter Verkehr mit dem Minister) dahin abzuändern, daß ihre Geschäfte der Eisenbahnsektion des Handelsministeriums eingegliedert wurden usw., und auch dann nicht, als sich in einzelnen Fällen, wie bei der Einführung des Kreuzer-Zonentarifes („Weg von und zu den Staatsbahnen", Band II, Seite 215—281) und, wie erwähnt, bei den Lokalbahnen, über die auf Kosten der Staatsbahnen zu erteilenden Begünstigungen sachliche Meinungsverschiedenheiten herausgestellt hatten. Noch weniger hat der Verfasser die ihm mehrfach zugetragene Meinung gelten lassen, daß sich zum Schlusse seiner

Amtstätigkeit eine gewisse Gegnerschaft — die in letzter Linie auf den damaligen Sektionschef Dr. Ritter von Wittek zurückgeführt wurde — im Handelsministerium herausgebildet habe („Weg von und zu den Staatsbahnen", Band II, Seite 406).

Zu einer persönlichen Gegnerschaft, wie man sie durchaus konstruieren wollte, ist es nicht gekommen. Daß aber die bei der Tätigkeit auf einem gemeinsamen Arbeitsfelde oft vorkommende sachliche Meinungsverschiedenheit in Einzelfragen, neben der konsequenten Übereinstimmung in der viel größeren Frage der Eisenbahnverstaatlichung nicht zur Trennung unserer Wege führen mußte, das hat die Haltung des Dr. Ritter von Wittek im Abgeordnetenhause bei den gegen den Verfasser gerichteten Parteiangriffen („Weg von und zu den Staatsbahnen", Band III, Seite 157—159) und anderseits des Verfassers Abwehr des unbilligen und unrichtigen Urteiles bewiesen, welches gegen Dr. Ritter von Wittek wegen der Überschreitungen beim Bau der Tauern-Karawanken-Bahn gefällt worden ist.

Der Verfasser ist weiters der zuversichtlichen Überzeugung, daß die vorstehende Darstellung an diesem Verhältnisse auch nichts ändern wird. Auch hier sollte nur der verschiedene Standpunkt in den Angelegenheiten der zu frühen Aufhebung des Kreuzer-Zonentarifes sowie der zu langen Unterbrechung der Eisenbahnverstaatlichungen und ihres Ersatzes durch die Lokalbahnaktion gekennzeichnet werden, sonst aber den Verdiensten Dr. Ritter von Witteks überhaupt und in Eisenbahnsachen insbesondere, in keiner Weise Abbruch geschehen.

Von dem Ministerium Fürst Franz Thun

Die Schwierigkeiten, welche unter Baron Gautsch bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn nicht zu überwinden waren, sollten von dem vormaligen Statthalter von Böhmen Fürst Franz Thun an der Spitze einer slawisch-konservativen Partei beseitigt werden. Das war die Meinung der Konservativen Böhmens, dann aber auch in anderen Teilen Österreichs und Ungarns und die vorzüglichste Ursache der Berufung des Fürsten behufs Bildung eines neuen, das Kabinett Gautsch I ablösenden Ministeriums.

Auch er trat das Amt mit der Absicht an, durch die Bildung eines Koalitionsministeriums eine Versöhnung der Deutschen und Czechen herbeizuführen. Zwar wurde sein Kabinett als Konzentrationsministerium bezeichnet. Tatsächlich hat er in dasselbe je einen Czechen und Deutschen aus den Reihen der Abgeordneten berufen. Dr. Josef Kaizl und Dr. Josef Maria Baernreither waren hervorragende Mitglieder der Gruppen der Jungczechen und der verfassungstreuen Großgrundbesitzer.

Dr. Baernreither stand dem Grafen Thun in letzterer Eigenschaft sozial nahe und hatte wiederholt Beweise nationaler Mäßigung gegeben. Auch stand er zu einem eifrigen Mitgliede der czechisch-konservativen Partei in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen. Wenn ihm auch nach seiner bisherigen Laufbahn eher das Justiz- als das Handelsportefeuille zugemutet werden konnte, so hat doch Dr. Baernreithers Berufung keinesfalls überrascht und ist er bei der Verwaltung des rein volkswirtschaftlichen Ressorts damals weniger nationalen Forderungen gegenüber gestanden, als es bei den czechischen Ansprüchen an die sprachlichen Einrichtungen der Gerichtsbehörden der Fall gewesen wäre.

Der Eintritt Dr. Kaizls in ein Kabinett Thun war zwar befremdend, weil er zu den Jungczechen gehörte, die seinen nunmehrigen Kabinettsvorstand, während er das erstemal Statthalter war, lebhaft bekämpften. Es wurde jedoch bald allgemein verstanden, daß die Wahl

auf ihn fiel. Thun bezweckte damit, diese aufstrebende und immer größeren Einfluß gewinnende Partei in den politischen Kreis einzubeziehen, dem seine konservativen Standesgenossen vorhinein angehörten und an den er den Anschluß der Altczechen ebenfalls erwarten konnte. In welchem Grade es sich bei dem Eintritte Kaizls in das Kabinett Thun um die Zugehörigkeit zu den Czechen handelte, davon gibt die Tatsache Zeugnis, daß er zwar sein Mandat niederlegte, jedoch nur — wie er in dem an den Obmann gerichteten Schreiben ausdrücklich sagte — um durch die Wiederwahl trotz der Stellung als Minister, den Beweis des Vertrauens der Wählerschaft zu erhalten und um bei diesem Anlasse zu erklären, daß er „wie bisher auf dem Programme der Partei und deren programmatischen Kundgebungen beharre". Weniger besprochen wurde Doktor Kaizls Berufung speziell zum Finanzminister, weil er sich tatsächlich mit finanziellen und wirtschaftlichen Fragen sowohl literarisch als parlamentarisch beschäftigt hatte und die beiden Finanzminister früherer Zeit Dunajewski und Bilinski ebenfalls Professoren an den Universitäten Krakau und Lemberg, und zwar desselben Lehrfaches (Nationalökonomie) waren, das auch er an der czechischen Universität in Prag vertrat. Dabei darf aber der Umstand keineswegs übersehen werden, daß das sehr wichtige Finanzressort dem czechischen und nicht dem deutschen Parteimanne zuwiesen wurde, obwohl es die politischen Freunde des letzteren sehr zu schätzen gewußt haben, daß derselbe es sehr gut verstanden hat, durch sachliches Verständnis und Schaffensfreudigkeit, wirtschaftlich und politisch wichtige Fragen seines Dienstzweiges in der Zeit seiner Verwaltung des Handelsamtes zum Gegenstande der Erwägung und maßgebenden Vorbereitung sowie teilweise auch zur glücklichen Lösung zu bringen.

Das Justizamt wurde in der Hand Dr. Ignaz Rubers belassen, der, wie bereits dargestellt, im Kabinette Gautsch I vom Sektionschef dieses Ministeriums an dessen Spitze gelangt war. Dadurch war seine Einbeziehung in das Ministerium Thun vorhinein einer abfälligen Kritik entzogen, weil er eben schon im Amte und über seine Annäherung an die Czechen nichts bekannt war. Erst nachmals und während seiner Tätigkeit im Ministerium Thun wurde ihm eine solche, namentlich in der Begünstigung der Czechen in der Sprachenfrage bei den Gerichtsbehörden, zum Vorwurf gemacht. Von da ab und als man erfuhr, daß seine Berufung den Czechen vorher „genehm" war, wurde in derselben eine wichtige Verstärkung der czechischen Position bei der Bildung dieses Kabinettes gesehen.

Die Belassung Dr. Witteks auf dem Posten des Eisenbahnministers wurde von den Czechen nicht beanstandet, da Fürst Adolf Schwarzenberg für ihn besonders eingetreten und es bekannt geworden ist, daß er väterlicherseits aus der Gegend von Tabor stammte. Ebensowenig hatten sie in dem Minister für Galizien Adam Ritter von Jędrzejowicz in nationalen Fragen einen Gegner zu besorgen. Auch der Minister für Kultus und Unterricht Graf Arthur Bylandt, der seine Beamtenlaufbahn bis zum Range eines Statthaltereirates in Mähren zurückgelegt hatte, galt als Kenner der Verhältnisse dieses Landes. Ungeachtet der zentralistischen Stellungnahme seines Vaters als seinerzeitiger Kriegsminister, hofften die Czechen, daß er zu Konzessionen in Verwaltungsfragen zu bestimmen sein werde.

Außer Dr. Baernreither und Bylandt wurden den Deutschen zugerechnet: Der auch in dieses Kabinett übergetretene Landesverteidigungsminister Graf Zeno Welsersheimb sowie der zum Ackerbauminister ernannte Landeshauptmann von Oberösterreich Baron Michael Kast, der speziell die katholische Partei im Kabinette vertreten hat. Graf Thun sowie die Minister: Bylandt, Kast, Ruber, Welsersheimb und Wittek wurden überdies als entschiedene Anhänger der konservativen Partei betrachtet.

Bald nach der Ernennung des Ministeriums wurde sein Programm bekanntgemacht. Thun kündigte darin an, daß er eine Verfassungsänderung nicht zu beantragen gedenke, daß er jedoch für die Erweiterung der Länderautonomie sei, daß er die Sprachenverordnungen seines Vorgängers des Baron Gautsch nur als ein ererbtes Provisorium ansehe und die Erlassung eines eigenen Sprachengesetzes anstrebe, daß er aber die Einstellung der parlamentarischen Obstruktion verlange, widrigenfalls er die Auflösung des Abgeordnetenhauses bis zur Bildung einer arbeitswilligen Majorität in Aussicht nehme. Die Deutschen äußerten sofort ihr Mißtrauen gegen die neue Regierung, bereiteten Anklagen gegen die Ministerien Badeni und Gautsch vor und bekannten sich — die deutsche Volkspartei unter Luegers Führung — rückhaltlos zu dem Grundsatze der deutschen Gemeinbürgerschaft.

Sehr bedeutsam war das Ergebnis der Versammlung des deutschen Adels, die am 19. März 1898 in Wien im Palais Trautmannsdorf abgehalten wurde und an der sich mehr als 60 Mitglieder beteiligten. Sie erklärten sich einstimmig für das Festhalten an der Verfassung sowie für die Wiederkehr parlamentarischer Verhältnisse und die Erlassung eines Sprachengesetzes. Der Eintritt Baern-

reithers in das Ministerium Thun wurde nachträglich von der Majorität gutgeheißen.

Sowie sich der Ministerpräsident damit wenigstens für den Beginn seiner Amtswirksamkeit die Mitwirkung der Abgeordneten aus dem deutschen Großgrundbesitze versichert hatte, so ist ihm auch die kräftige Unterstützung seitens der Rechten des Abgeordnetenhauses durch Herrn von Jaworski namens derselben unter der Bedingung zugesagt worden, daß die Regierung die historisch politischen Rechte sowie die Autonomie der Königreiche und Länder, ferner die Pflege des Nationalitätenrechtes, dann der Religiosität und Sittlichkeit beachte, fruchtbare, parlamentarische Arbeit fördere und sich die soziale Hebung aller Klassen angelegen sein lasse.

Was insbesondere die Regelung der Sprachenfrage betrifft, so hatte sich bei dem Amtsantritte des Grafen Thun bereits die Ansicht durchgerungen, daß bei ihrer Regelung der bisher befolgte Weg der von Regierungs wegen erlassenen Verordnungen nicht weiter verfolgt werden könne. Die vom Herrenhause am 20. Mai 1897 beschlossene Adresse an den Kaiser hat unter Zustimmung der dortigen politischen Parteien, die Notwendigkeit dieser Regelung auf gesetzlichem Wege besonders betont, ohne daß der damalige Ministerpräsident dagegen etwas eingewendet hat. Im Gegenteil hat er sich darauf im Abgeordnetenhause berufen.

Allerdings folgten bald darauf die vom Ministerpräsidenten Baron Gautsch unmittelbar vor seinem damaligen Rücktritte erlassenen Sprachenverordnungen vom 24. Februar 1898 und wurden dieselben auch wieder im Verordnungswege — 14. Oktober 1899 — aufgehoben. Allein in beiden Fällen handelte es sich um interimistisch und ehestens zu treffende Verfügungen, die bei der parlamentarischen Lage sofort getroffen werden sollten. Wohl aber haben die beiden bei der Erlassung dieser Verordnungen beteiligt gewesenen Ministerpräsidenten Dr. von Koerber und Baron Gautsch, als sie nachmals, und zwar beide als Kabinettchefs wieder im Amte waren, ebenfalls die Ordnung dieser Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung ausdrücklich für erforderlich erklärt.

Zur Zeit des Ministeriums Graf Thun handelte es sich aber nicht um diese Aktion, sondern trotz der anerkannten Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung um die rasche und möglichst durchgängige Ausführung der im Wege von Ministerialerlässen ergangenen Verordnungen.

Der Finanzminister Dr. Kaizl war dabei das treibende Element. So wenig man darüber sowohl während seiner Amtierung als nach-

mals in Zweifel war, ist es doch erst ihm selbst, bezw. der durch den czechischen Abgeordneten Dr. Tobolka (Direktor der Prager Universitätsbibliothek) veranlaßten Publikation eines Teiles seiner hinterlassenen Aufzeichnungen, sowie des hauptsächlichen Inhaltes seiner an hervorragende konnationale Abgeordnete (Dr. Pacak, Dr. Skarda) gerichteten Privatbriefe — vorbehalten gewesen, darüber und über den Umfang, in dem sein Einfluß dabei gewaltet hat, authentische Nachricht zu geben. Zwar ist diese Veröffentlichung in czechischer Sprache erfolgt und bald nach der Mitteilung von Auszügen in deutscher Sprache („Neue Freie Presse" zwischen dem 5. — 18. Mai 1914) die weitere Verbreitung des Buches sowie von Auszügen aus demselben in deutscher Sprache auf Grund des Preßgesetzes verboten worden. Aber auch aus dieser teilweisen Bekanntgabe geht hervor, daß Dr. Kaizl in dem Ressort des Finanzdienstes in Böhmen und Mähren nach seinem eigenen Bekenntnisse „ambitionierte", die frei gewordenen Beamtenstellen aller Kategorien mit czechischen Parteigängern zu besetzen, daß nicht nur vielfache Befürwortungen an ihn ergangen sind, sondern, daß er dazu auch seinerseits aufgefordert und über einzelne in Frage gekommene Organe Erkundigungen über die nationale Verläßlichkeit eingeholt hat.

Dr. Kaizl hat sich jedoch mit dieser Vermittlung in dem ihm anvertrauten Dienstzweige nicht begnügt. Er teilte zur Rechtfertigung seines Vorgehens vor den Führern seiner Partei ausdrücklich mit, daß er auch für bestimmte Einschübe czechischer Postbeamten in höheren Stellungen bemüht war. Ebenso hat er sich darauf berufen können, daß er die Besetzung des freigewordenen wichtigen Postens des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Prag mit dem dortigen Landesgerichtspräsidenten Baron Kallina infolge seines Einflusses auf den Justizminister Baron Ruber verhindert und sodann die Ernennung des den Czechen genehmen Präsidenten Jansa vermittelt habe. Auch hat er auf die Anwendung der czechischen Sprache in dem Dienste anderer Ressorts eingewirkt und dort, wo es noch nicht geschehen war, — wie bei den Staatsbahnen, bei welchen die deutsche Sprache durch das Allerhöchst genehmigte Organisationsstatut als Dienstsprache vorgeschrieben war, — die Anregung gegeben, daß den Beamten nahegelegt werde, die Anwendung der czechischen Sprache im äußeren und inneren Dienste anzustreben, bezw. via facti einzuführen. Und zwar ist der verantwortliche Rat der Krone vor dieser Anleitung, gegen die bestehende Vorschrift vorzugehen, nicht zurückgeschreckt, obwohl er selbst seinen Freunden in Prag mitteilte, daß

ihn der Kaiser gelegentlich einer Audienz aufgefordert hat, darauf hinzuwirken, daß die Czechen keine Schwierigkeiten machen.

Durch die Berufung darauf sollte insbesondere auch der Umstand gerechtfertigt werden, daß sich die Regierung zwar prinzipiell für die Erlassung eines eigenen Sprachengesetzes ausgesprochen, aber die betreffende Vorlage tatsächlich nicht gemacht hat. Zur Entschuldigung dieser Unterlassung fügte er hinzu, daß zwar keine neue Anordnung in dieser Richtung erlassen wurde, daß er aber darüber, wie in sprachlichen Fragen vorgegangen werden solle, „Winke" ergehen ließ welche geeignet waren, dafür Ersatz zu bieten. Während er seinen Freunden in Prag brieflich vorstellte, daß die Czechen für die Zustimmung zum ungarischen Ausgleiche genug bekommen hätten (— „einen Finanzminister, die Technik mit czechischer Vortragssprache in Brünn, die czechischen Beamten in den Zentralstellen und den Beginn des czechischen Vorstoßes in Schlesien" —); machte er auch kein Hehl daraus, daß die Czechen in Mähren geradezu aufgefordert wurden, von dem vereinbarten Ausgleiche mit den Deutschen (Zuweisung nationaler Wahlbezirke auf Grund eines nationalen Katasters) zurückzutreten.

Dr. Kaizl war in diesen Niederschriften sehr offenherzig und liegt auch kein Beweis vor, daß er überhaupt und gegen die Führer der Partei insbesondere nicht vollkommen aufrichtig war. Gleichwohl kann die Richtigkeit seiner Mitteilung bezweifelt werden, wonach der Ministerpräsident Graf Thun beabsichtigt habe, den Bruch der Verfassung auf Grund der Obstruktion der Czechen, gleichsam als deren Bestrafung und zum Schutze der Deutschen herbeizuführen. Hiebei dürfte der eigene Wunsch der Vater des Gedankens gewesen sein oder es ist zum mindesten ein wirkliches Mißverständnis vorgelegen. Diese expressis verbis machiavellistische Absicht, welche überdies wenig Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, würde mindestens ganz im Widerspruche mit der Deklaration Thuns gewesen sein, die er beim Antritte seines Amtes bezüglich einer von ihm beabsichtigten Änderung der Verfassung gemacht hat.

Die von Dr. Kaizl betätigten Maßregeln gegen die Deutschen verhinderten den Fortgang von Verhandlungen nicht, die über die Regelung der Sprachenverhältnisse bald nach Beginn der Amtstätigkeit des Ministers Thun um so mehr geführt werden mußten, als der Vorgang gegen das Kreisgericht Reichenberg, wo bei einer Verhandlung die czechische Sprache als nicht landesüblich erklärt wurde, sowie die Einführung der czechischen Sprache als innere Amtssprache

bei der Prager Finanzlandesdirektion usw. für die Deutschen die Notwendigkeit einer Änderung in der Durchführung der Sprachenverordnung, bezw. ihrer Aufhebung immer deutlicher herausstellte.

Am 27. April 1898 erklärte Fürst Thun bei der Verhandlung über den Antrag auf Einsetzung eines aus 48 Abgeordneten zusammengesetzten Ausschusses für die Regelung der Sprachenverhältnisse, eine eingehende Beratung derselben für sehr zweckmäßig. Aber er bezeichnete diese Regelung für sehr schwierig und betonte unter Anerkennung des Umstandes, daß ein Wandel in der Anschauung über die fernere Anwendbarkeit des Verordnungsrechtes der Regierung eingetreten ist und sich die allgemeine Meinung mehr und mehr für die Form der Gesetzgebung zuneige, daß die Annahme einer richtigen Kodifizierung der dabei einzuhaltenden Grundsätze ohne vorhergehende Verständigung der Parteien „ein gewaltiger Irrtum" wäre. Darum regte er auch die Permanenzerklärung des zu wählenden Ausschusses an und bemerkte, daß die Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 lebhaften Einwendungen begegneten und daher aufgehoben werden mußten, daß zwar die geltenden Verordnungen (Gautsch) mehr bestrebt waren, „sich den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, daß sie jedoch auch aufgehoben werden können, sobald bessere Gesetze geschaffen sind".

Nachdem er die Mitarbeit der Regierung im vollsten Maße bei den Beratungen des Ausschusses zusicherte, appellierte er ebenso wie an der Lösung der Sprachenfrage „zugleich auch für alles das zu sorgen, was auf den verschiedenen Gebieten wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Staat und dessen Bewohner dringend bedürfen". Ebenso warnte er: „Nichts wäre gefährlicher, als wenn die Bevölkerung zur Überzeugung gelangen würde, das Abgeordnetenhaus bestehe zwar, sei aber zu keiner positiven Arbeit mehr fähig. Das Vertrauen zum Parlament muß zum Teil wieder erweckt werden, was nur durch positive Arbeit erfolgen kann." Indem er das Abgeordnetenhaus dazu aufforderte, schloß er seine Rede: „Alle Staaten schreiten vorwärts auf der Bahn des Fortschrittes, bei uns leben wir in einem Stillstand und sind die besten Kräfte gelähmt. Beleben wir sie von neuem! Die kostbare Zeit verstreicht nutzlos und unbenützt; raffen wir uns auf. Die Gegenwart wie die Zukunft werden uns dankbar sein."

Am 28. April 1898 bekannte sich Fürst Alois Liechtenstein — der sich in früheren Sprachendebatten für die Berechtigung der Sprachenverordnungen ausgesprochen hatte — als Führer der Christ-

lichsozialen ebenfalls zur Regelung im Wege der Gesetzgebung und stellte den Antrag, ebensowohl die Regierung zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufzufordern, als zur Beratung der Frage einen Ausschuß einzusetzen. Die Czechen reklamierten nach wie vor das Recht der Landtage zur Lösung der Sprachenfrage. Dr. Pacak stellte in Anlehnung der von Thun geforderten vorherigen Verständigung den Grundsatz auf, daß dieselbe „von Volk zu Volk" und „auf heimatlichem Boden" erfolgen müsse. Dr. Kramař verteidigte die Verordnungen Badenis, sie seien aus dem Milieu hervorgegangen, in welchem er sich befunden hat. Jaworski sprach sich namens der Polen gegen das Privilegium einer Sprache aus, während die Slowenen die Erlassung eines für alle Länder geltenden Gesetzes verlangten.

Nach der am 13. Juni 1898 eingetretenen Vertagung des Abgeordnetenhauses hat Fürst Thun die Verhandlungen mit Vertrauensmännern der Deutschen und Czechen wieder aufgenommen und als Grundlage der Verhandlung den Entwurf eines Sprachengesetzes vorgelegt, der vom Sektionschef des Ministeriums des Innern Baron Stummer und Ministerialrat Dr. Franz Klein des Justizministeriums u. a. ausgearbeitet war.

Darin war die Gleichberechtigung der deutschen und czechischen Sprache in Böhmen und Mähren, und zwar auch als innere Dienstsprache ausgesprochen, die Behörden sollten in beiden Sprachen amtieren, die Einsetzung amtlicher Translatoren war ebenso vorgesehen wie die Aufhebung der Verpflichtung czechischer Kandidaten zur Ablegung der juridischen Staatsprüfung in deutscher Sprache. Zur Aufnahme in den Staatsdienst dieser Länder war die Kenntnis der Landessprachen als nicht erforderlich erklärt.

Diesem Vorgange war ebenfalls kein Erfolg beschieden. Verlangten die deutschen Vertrauensmänner, daß vor Beginn der Verhandlung die Sprachenverordnungen des Barons Gautsch vorerst aufgehoben werden, so haben die deutschen Parteien, inklusive der des Großgrundbesitzes in der ersten Hälfte des Monates Juli 1898 überhaupt abgelehnt, in die Beratung einzugehen. Nachdem die gleiche Ablehnung sodann auch seitens der Parteien der Rechten erfolgt war, hat Fürst Thun auf die Verhandlung überhaupt verzichtet und sodann — 24. Juli 1898 — den Schluß der Reichsratssession herbeigeführt.

Bei den in der zweiten Hälfte 1898 tagenden Delegationen ergab sich zwischen der vom Minister des Äußern Grafen Goluchowski vertretenen und von demselben mit einem Vertrauensvotum beglei-

teten Politik (Bündnis mit Deutschland) und der in Österreich befolgten slawischen Richtung ein unleugbarer Widerspruch. Da aber weder der Ausgleich mit Ungarn perfektioniert, noch die Quote für die gemeinschaftlichen Auslagen parlamentarisch vereinbart worden war und letztere außerparlamentarisch festgestellt werden mußte, wurde die Schuld dafür durch einen offiziellen Artikel in der „Wiener Abendpost" der Haltung der Deutschen im Abgeordnetenhause zugeschrieben, die parlamentarische Genehmigung des ungarischen Ausgleiches mittels der Rechten des Abgeordnetenhauses allein angestrebt. Der Abgeordnete Dr. Pacak erklärte anfangs November 1898, daß die Czechen für denselben, tunlichst verbessert, stimmen werden, wenn die etappenweise Erreichung des den Czechen vorgesetzten Zieles gesichert sein werde. Die deutschen Abgeordneten dagegen wollten von einer Vorschiebung wirtschaftlicher Vorlagen vor der Aufhebung der Sprachenverordnung nichts wissen.

Seither machte auf Grund des Fortbestandes der Gautschschen Sprachenverordnungen die Slawisierung merkliche Fortschritte, und zwar wurden Klagen gegen Personalverfügungen laut nicht bloß im Finanz- und Justizministerium, sondern auch Eisenbahn- und Handelsministerium. Letzteres hatte inzwischen statt des am 4. Oktober 1898 zurückgetretenen Ministers Dr. Baernreither, den Abgeordneten Dipauli zum Vorstand erhalten. Er galt als Deutscher, zählte aber als Obmann der katholischen Partei zur Rechten und handelte auch in deren Sinne. Die vorzüglichste Aufmerksamkeit der Deutschen erregte jedoch nach wie vor der Vorgang des Justizministers, der erklärte, die Sprachenverordnungen einhalten zu müssen. Er erließ unterm 30. September 1898 eine in diesem Sinne lautende Anordnung, sowie er sich auch gegenüber einer Deputation deutscher Abgeordneter und im Abgeordnetenhause in diesem Sinne aussprach und seiner Anschauung über die pflichtmäßige Durchführung der Verordnungen und über die ungestörte Ausübung des Justizdienstes durch disziplinäre Verfügungen, wie Versetzungen von Richtern usw. Ausdruck gab. Wenn der Minister sich darauf berufen hatte, dafür sorgen zu müssen, daß die Unabhängigkeit des Richterstandes „auch nach unten" gewahrt bleibe, klagten die Deutschen darüber, daß die betreffenden Maßregeln nur gegen die ihrer Nationalität angehörenden Richter zur Anwendung kämen, so daß es im Abgeordnetenhause zwischen den deutschen Abgeordneten und ihm wiederholt zu heftigen Auseinandersetzungen kam. Dazu hat insbesondere der Erlaß des Obersten Gerichtshofes vom 13. Dezember 1898 beigetragen, mit dem, im Wider-

spruche mit der bisherigen Auslegung des Begriffes der „landesüblichen Sprache“ durch denselben Gerichtshof und unter Berufung auf das von Pillersdorf „als Gesetz“ gegengezeichnete Reskript des Kaisers Ferdinand vom 8. April 1848, erklärt worden ist, daß der Gebrauch dieser Sprachen gleichmäßige Geltung für das ganze Land habe, ganz abgesehen von den nationalen Verhältnissen in den einzelnen Landesteilen. Dieser von den Deutschen im Abgeordnetenhause um so mehr angegriffene Ausspruch, als der betreffende Referent Rypka bald danach zum Vizepräsidenten des Prager Oberlandesgerichtes ernannt wurde, ist vom Justizminister im Abgeordnetenhause mit aller Entschiedenheit als ordnungsmäßig zu stande gekommen und zu Recht bestehend verteidigt worden und folgte ihm bald darauf der Erlaß vom 15. Jänner 1899, mit welchem der Justizminister anordnete, daß die Vorladungen der Parteien in Schlesien je nach ihrer Zugehörigkeit zur czechischen oder polnischen Nationalität, in der ihr entsprechenden Sprache zu erfolgen haben.

Auch der Vorwurf wurde gegen den Justizminister erhoben, daß seinerseits der Erlaß des Ministers Schönborn über die Zusammensetzung des Prager Oberlandesgerichtes mit einer der deutschen Nationalität angehörigen Anzahl von Räten nicht eingehalten werde.

Sowie ferner der Finanzminister Dr. Kaizl sich in dem an die Führer der Czechen in Prag gerichteten Briefe unter anderem auch rühmen durfte, daß er bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn die Ausstattung der von der Österreichisch-ungarischen Bank auszugebenden Noten mit polyglottem Texte durchgesetzt habe, versagte die Regierung anderseits der vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen lex Kolisko — Erklärung der deutschen zur alleinigen Unterrichtssprache zum Schutze gegen das Vordringen der Slawen in Niederösterreich — die Vorlage zur Allerhöchsten Sanktion.

Auch im Unterrichtsressort wurden den Czechen und Polen, durch die Zusage der Errichtung der Technischen Hochschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn sowie durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes des aus Privatmitteln erhaltenen Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen, Konzessionen gemacht, die von den Deutschen als Eingriff in ihren nationalen Besitzstand angesehen wurden. Daneben gingen Petitionen und Verhandlungen der slowenischen und kroatischen Abgeordneten in Istrien und der Regierung in gleicher Richtung ihren Weg. Den letzteren zum Dank wurde in Pisino ein Gymnasium mit kroatischer Unterrichtssprache

errichtet, was wieder zum Abfalle der italienischen Abgeordneten von der Regierungspartei führte.

Zur Sprachenfrage selbst nahmen die Parteien im Abgeordnetenhause in verschiedener Weise Stellung. Der katholische Klub sprach sich bezüglich der Form für die Regelung im Gesetzgebungswege aus. Dr. Kramař erklärte sich in der „Zukunft" von Harden (Februar 1899) gegen die sprachliche Abgrenzung, welche er als eine Forderung der Irredenta germanica bezeichnete; die Czechen müßten für ihre Sprache Geltung auch in deutschen Bezirken haben, bei einer bloß nationalen Autonomie könne die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Böhmen geändert und auch der Wirkungskeis der nationalen Kurie erweitert werden, wobei auch autonome Kreisvertretungen geschaffen werden könnten. Gleichzeitig hat sich auch der Abgeordnete Dr. Mattus in der „Oswieta" für die Errichtung von Kreisregierungen und Vertretungen ausgesprochen.

Am 9. März 1899 ist im „Prager Abendlatt" wieder der Entwurf eines Sprachengesetzes mit der Bemerkung bekanntgegeben worden, daß derselbe „ausführbar erscheine". Die Grundlage bildete die vielbesprochene nationale Abgrenzung nach deutschen und czechischen sowie national gemischten Bezirken, die Landesstelle sollte ungeteilt bleiben, dagegen das Land in neun Kreise eingeteilt werden, die ebenfalls auf nationaler Grundlage errichtet, eventuell beide Nationalitäten umfassen sollten. Die Durchführung des Entwurfes war ausdrücklich mittels des § 14 der Verfassung gedacht. Ehe sich die politischen Parteien noch ernstlich damit beschäftigten, erklärte die „Wiener Abendpost", daß dieser Entwurf lediglich als eine Privatarbeit zu betrachten sei, der keine Bedeutung beizumessen wäre. Zugleich teilte der Führer der Jungczechen Dr. Engel am 23. März 1899 in einer Wählerversammlung mit, daß Fürst Thun ausdrücklich zugesagt habe, an die Erlassung eines Sprachgesetzes nach § 14 der Verfassung nicht zu denken.

Gegen die abermals vom Ministerpräsidenten angeregten Konferenzen beiderseitiger Vertrauensmänner zur Vereinbarung der Grundlagen eines Sprachengesetzes erhoben die Deutschradikalen so heftige Opposition, daß sie wieder als aussichtslos aufgegeben werden mußten.

Dagegen setzte nunmehr nach der Vertagung des Abgeordnetenhauses im Februar 1899 die Methode nationaler Konzessionen von neuem ein. Diesesmal war es das Prager Oberlandesgericht, welches jedoch unter Berufung auf den Erlaß des Justizministers vom 6. Jänner 1899 abgeleitet hat, es gehe aus dem Erlasse vom 24. Fe-

bruar 1898 klar hervor, daß sich die Gerichte der Umgangssprache der Bevölkerung auch als Amts- und Dienstsprache zu bedienen haben. Das habe insbesondere bezüglich der inneren Dienstsprache sowie in allen Präsidialsachen zu gelten und sei auch den Gerichtsbeamten selbst freizustellen, welcher der beiden Landessprachen sie sich bei Eingaben bedienen wollen, die ihre persönlichen Angelegenheiten betreffen.

Diese verschiedenen, gegen die Deutschen gerichteten Maßregeln haben diese dazu veranlaßt, schon am 18. Jänner 1899 in einer Obmännerkonferenz der verschiedenen Gruppen ihre nationalpolitischen Forderungen zu formulieren. Während die Christlichsozialen einen sofortigen Vorgang empfahlen, verlangten die anderen Parteien — die Schönerer-Gruppe hatte sich der Aktion nicht angeschlossen — alle damit verbundenen Fragen zusammenzufassen und im Einvernehmen mit den Provinzen ein Gesamtprogramm aufzustellen. Ehe es noch dazu kam, wurde noch ein großer Parteitag in Wien am 25. März 1899 im Sophiensaal abgehalten, in welchem das an die Abgeordneten zu stellende Begehren beschlossen wurde, aber von der Forderung nach nationaler Abgrenzung der Bezirke und Bildung national gemischter Bezirke keinesfalls abzustehen.

Um namentlich den Unterschied gegenüber der radikal deutschen Gruppe zu markieren, welche die deutsche Sache durch das Übergreifen auf das konfessionelle Gebiet (Los von Rom-Bewegung) fördern wollte, traten die Vertrauensmänner der deutschen Parteien Anfang April 1899 neuerlich zusammen, um die einzelnen Forderungen zu formulieren.

Das Ministerium scheint die Absicht gehabt zu haben, der Publikation derselben durch ein gleichwohl auf Grund des § 14 der Verfassung zu erlassendes Sprachengesetz zuvorzukommen, worüber Dr. Kaizl im Mai 1899 dem Jungczechenklub referierte. Soviel über den Inhalt dieses Entwurfes bekannt wurde, hatte er die Geltung beider Landessprachen in allen Landesteilen zur Grundlage. Es wurde allgemein angenommen, daß es zu seiner Einbringung nicht gekommen ist, weil Fürst Thun von einer Sprachenverordnung nichts wissen wollte, die Jungczechen aber eine Kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 als Reichsgesetz, die gleichwohl nur für Böhmen zu gelten habe, gleichfalls perhorreszierten, da ein derartiger Vorgang mit dem staatsrechtlichen Programm der Czechen nicht übereinstimmte. Vorzüglich dieser ablehnenden Haltung der Czechen gegen die, wie es scheint, in diesem Zeitpunkte denn doch beabsichtigt gewesene Erlassung einer Kaiserlichen Verordnung als Sprachengesetz ist es zuzuschreiben, daß die fünf deutschen Parteien das Programm vom 20. Mai

1899 vereinbart und kundgemacht haben. Dasselbe hat nachmals die Bezeichnung als Pfingstprogramm erfahren und zerfiel in drei Abteilungen: I. die allgemeinen nationalpolitischen Forderungen, dann II. besondere Grundsätze für die Regelung der Sprachenfrage und III. besondere Grundsätze für die einzelnen Länder.

In den allgemeinen Forderungen (I) wurde in nationaler Beziehung verlangt: Abweisung der staatsrechtlichen Bestrebungen der Nationalitäten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und Festhalten an dem Bündnisse mit Deutschland, insbesondere betreffend die Pflege des geistigen Zusammenhanges und das Hochschulwesen. Indem das Programm die Forderungen nicht als ein eigentliches Gesamtprogramm, sondern nur als das zur Erhaltung der deutschen Nationalität unbedingt notwendige Mindestausmaß bezeichnet und zur Begründung unter anderem auch angeführt hat, daß damit für die Deutschen in Österreich nur dieselben Zugeständnisse in Anspruch genommen werden, welche in Galizien den Polen gemacht worden sind, ist auch begehrt worden, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unter dem verfassungsmäßig festzusetzenden Namen Österreich zusammenzufassen, sowie das im § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung eingeräumte Recht zur Erlassung von mit Gesetzeskraft ausgestatteten Kaiserlichen Verordnungen auf wirkliche Notfälle einzuschränken.

Bezüglich der besonderen Grundsätze für die Regelung der Sprachenfrage (I) wurde verlangt: die Aufhebung jeder Art von Sprachenverordnungen, die gesetzliche Feststellung einer allgemeinen Verständigungssprache sowie der inneren und äußeren Amtssprache der kaiserlichen und autonomen Behörden in den verschiedenen Gebieten des Reiches, dann der deutschen als der Vermittlungssprache sowohl im Reichsrate als bei allen Staatsakten, bei den Ministerien, an den Zentralstellen und bei den Gerichtshöfen, und zwar bei letzteren eventuell mittels Dolmetsche. Der Verkehr dieser Stellen hätte sowohl untereinander als bei ihren Erledigungen in dieser Sprache stattfinden sollen. Außerdem sollte Grundsatz sein, daß Eingaben in deutscher Sprache überall überreicht werden können, wo es bisher in Übung war, daß ferner als innere Amtssprache (Korrespondenz in Nichtparteisachen) die Vermittlungs- (deutsche) Sprache zu gelten habe und daß davon nur in den südlichen Ländern auf Grund eines seinerzeitigen Hofdekretes zugunsten der italienischen und in Galizien auf Grund der Kaiserlichen Entschließung vom Jahre 1869 zugunsten der polnischen Sprache eine Ausnahme zu machen und weiters

zu bestimmen sei, inwieweit unter den festzustellenden Voraussetzungen und in einem näher anzugebenden Umfange in den zu bildenden Kreisen mit czechischer Bevölkerung die czechische als innere Amtssprache zur Anwendung kommen könne.

Als äußere Amtssprache (Korrespondenz in Parteisachen, dann bei den Erledigungen und Verhandlungen) sollte in den als reindeutschsprachig erklärten Ländern und Landesteilen — Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg sowie in Nordtirol und Nordsteiermark, dann in den zu bildenden Kreisen mit deutscher Bevölkerung sowie in den deutschen Bezirken von Kärnten und Schlesien — die deutsche Sprache gelten, ferner die italienische Sprache in Welschtirol und die czechische Sprache unter den bezüglich der inneren Amtssprache gemachten Voraussetzungen in den zu bildenden Kreisen mit czechischer Bevölkerung. Endlich sollte, entsprechend dem Zusammenleben verschiedener Nationalitäten in der Bukowina sowie in Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien und in den zu bildenden Kreisen Böhmens mit gemischtsprachiger Bevölkerung, bezüglich der inneren und äußeren Amtssprache Bestimmungen getroffen werden, welche dem tatsächlichen Verhältnisse entsprechen, daß die deutsche Sprache vorherrschend in öffentlicher Geltung und ihrer Bedeutung nach überwiegend, daneben aber auch die rumänische, slowenische, polnische und czechische Sprache zulässig ist.

Alle bezüglich der vorstehenden Bestimmungen zu treffenden Verfügungen sollten im Wege der Gesetzgebung, und zwar soweit es sich um die staatlichen Behörden handelt, durch Reichs- und betreffs der autonomen Behörden durch Landesgesetze getroffen werden.

Die Staatsbeamten in definitiven Anstellungen sollten verpflichtet sein, sich über die Kenntnis der deutschen Vermittlungssprache in Wort und Schrift auszuweisen, die Prüfungen für den Justiz- und Verwaltungsdienst sowie für die Advokatur und das Notariat sollten „mindestens zum Teile" in dieser Sprache abgelegt werden und sollten „demgemäß an den Unterrichtsanstalten, die für den Staatsdienst vorbereiten, geeignete Vorkehrungen zur Ausbildung in der deutschen Sprache getroffen werden".

Ferner enthielten diese Grundsätze noch die Forderung nach Versehung deutscher und gemischtsprachiger Pfarren mit Priestern dieser Nationalität, bezw. nach Errichtung selbständiger deutscher Priesterseminare.

Endlich sollte die Einführung slawischer Ortsnamen-Bezeichnung durch Aufstellung von ganz unbegründeten Doppelnamen als mißbräuchlich abgestellt werden.

In der Abteilung III hat das Pfingstprogramm der Deutschen die besonderen Grundsätze für die Regelung der Sprachenfrage in den einzelnen Ländern (Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Steiermark, Kärnten und Tirol) aufgestellt.

In Böhmen sollte, — neben der Einführung von Kreisämtern und Kreisvertretungen (deutsch, czechisch und gemischtsprachig nach den dermaligen Wohnsitzen national abgegrenzt) und neben der Übernahme von Geschäften durch dieselben, welche bisher von der Statthalterei und vom Landesausschusse geführt wurden —, die Zweiteilung der Gerichtspflege und der Verwaltung auf nationaler Grundlage mit getrennten Beamtenkörpern, und der Verkehr der Behörden in der Regel in der deutschen Sprache erfolgen. In dieser Beziehung war der Grundsatz ausgesprochen, daß letztere als innere und äußere Amtssprache aller Staatsbehörden in den deutschen Verwaltungsgebieten sowie in den deutschen Abteilungen der Landesbehörden zu gelten und daß in der Landeshauptstadt Prag samt Vororten sowie in den gemischtsprachigen Gebieten die vollkommene paritätische Behandlung beider Sprachen einzutreten hat. Der Verkehr der Behörden untereinander sollte in der Regel in der deutschen Sprache stattfinden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß weiters festzusetzen sei, „inwieweit dieser Verkehr innerhalb des czechischen Sprachengebietes in der czechischen Sprache stattfinden kann".

Ferner war noch die Einrichtung von Landtagskurien vorgesehen, d. i. Trennung der Abgeordneten des Großgrundbesitzes von Städten und Handelskammern sowie Landgemeinden auf nationaler Grundlage und mit dem Vetorechte in allen die Landes- und Gemeindeordnung sowie die Landtagswahlordnung und die wichtigen nationalen Interessen eines der beiden Volksstämme betreffenden Angelegenheiten.

Ebenso war für die Trennung des Schulwesens vorgesorgt. Für jede Nationalität sollte ein selbständiges Budget zur Bestreitung der Unterrichtszwecke aufgestellt werden. Die Bedeckung der Kosten für die Minoritätsschulen, die in der Landeshauptstadt und in den gemischten Landesgebieten je nach der gesetzlich erforderlichen Anzahl von Kindern der anderen Nationalität, und zwar nach der gesetzlichen Anordnung nur auf Grund der zu einer gewissen Zeit ortsansässigen Bevölkerung errichtet werden sollten, war ebenfalls durch diese nationalen Schulfonds vorgesehen. Die Errichtung von Minoritätsschulen in einsprachigen Gebieten war außerdem an die Zustimmung der betreffenden Gemeinden gebunden.

Bezüglich der autonomen Behörden bestimmte das Programm, daß die Nationalitäten ihre innere und äußere Amtssprache selbst festzusetzen haben und sollten sie nicht gezwungen werden können, Eingaben in einer anderen Sprache anzunehmen, Verhandlungen zu führen und Geschäfte abzuschließen. Der Verkehr autonomer Behörden mit verschiedener Amtssprache sollte mittels Übersetzungen vermittelt werden und die übergeordneten autonomen Behörden verhalten sein, mit ihnen in ihrer Sprache zu verkehren.

In Mähren war ebenfalls eine möglichst weitgehende nationale Abgrenzung der Gerichts- und politischen Bezirke (ebenso der Sprengel der Kreisgerichte und Finanzbezirksdirektionen) vorgesehen. Abweichend von der für Böhmen vorgeschlagenen Einrichtung war für Mähren keine Teilung des Oberlandesgerichtes bezw. der Statthalterei in Aussicht genommen.

Für den Landtag war dieselbe nationale Kurieneinrichtung, einschließlich Vetorecht, wie in Böhmen vorgesehen und sollte als Unterlage dazu das ganze Land in getrennte Wahlbezirke eingeteilt werden. Die Amtssprache der staatlichen Behörden sollte mittels Reichsgesetzes geregelt und darin festgestellt werden, daß sie Eingaben in beiden Landessprachen anzunehmen und in der Sprache der Eingabe zu erledigen haben, daß ihr Verkehr untereinander (innere Amtssprache) nur in der deutschen Sprache stattfinden solle und daß „insoweit reindeutsche Amtssprengel schon bestehen und in Hinkunft durch entsprechende Abgrenzung geschaffen werden, bei diesen Behörden nur Beamte deutscher Nationalität zu verwenden sind".

Betreffend die autonomen Behörden sollten zwar die Landesbehörden verpflichtet sein, Eingaben in beiden Landessprachen anzunehmen und zu erledigen, und zwar auch seitens anderer autonomer Behörden. Die letzteren aber, — Städte mit oder ohne eigenes Statut und Landgemeinden —, die berechtigt waren, ihre Amtssprache selbständig festzustellen, sollten nicht verpflichtet sein, Zuschriften anderer autonomer Behörden anders als in der eigenen Amtssprache zu erledigen.

Bezüglich der Schulen war vorerst die völlige Trennung der Schulverwaltung (zweierlei Bezirksschulräte, wenn in einem politischen Bezirke Gemeinden und Schulen beider Nationalitäten vorhanden sind), eventuell die Zuweisung einzelner Schulen an den nächsten Bezirksschulrat der betreffenden Nationalität vorgesehen. Die finanzierte Bedeckung der verschiedenen Kosten sollte wie in Böhmen durch getrennte Landesschulfondsbeiträge erfolgen. Die Unterrichtssprache in den Volksschulen sollte — die Minoritätsschulen ausgenommen —

von den Gemeinden festgestellt werden, welche für die Schulerfordernisse zu sorgen hatten. Zur Errichtung anderer Unterrichtsanstalten als Volksschulen wurde die Zustimmung der betreffenden Gemeinden für notwendig, sowie die Ausgestaltung und Vermehrung der deutschen Mittel- und Fachschulen für wünschenswert erklärt. Die Errichtung einer deutschen Universität in Mähren wurde direkt verlangt.

In Schlesien sollte die innere Dienstsprache ausschließlich die deutsche sein, in welcher allein auch die öffentlichen Bücher zu führen wären. Die äußere Dienstsprache sollte zwar in der Regel auch die deutsche sein, jedoch mit den Ausnahmen: Eingaben in polnischer Sprache sollten angenommen werden bei dem Kreisgerichte in Teschen, bei den Bezirksgerichten Bielitz, Freistadt, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser, Skotschau und Teschen, sowie bei den Bezirkshauptmannschaften Bielitz (Land), Freistadt und Teschen, — dann in czechischer Sprache bei dem Landes- bezw. Kreisgerichte in Troppau und Teschen, ferner bei den Bezirksgerichten Freistadt, Friedek, Königsberg, Oderberg, Teschen, Troppau und Wagstadt, bei den Bezirkshauptmannschaften Freistadt, Teschen, Troppau (Land) und Wagstadt, sowie bei den den Bezirkshauptmannschaften untergeordneten Behörden. Die Annahme nichtdeutscher Eingaben sollte nur dann erfolgen, wenn sie nicht von Advokaten, Notaren und von Parteien eingebracht werden, die notorisch der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

Weiters sollten die Verhandlungen über die in der czechischen oder polnischen Sprache gemachten Eingaben mit den der deutschen Sprache nicht mächtigen Parteien in diesem „bezirksüblichen, slawischen Dialekt", die Protokolle jedoch nur insoweit in der nichtdeutschen Sprache geführt werden, als es auf den Wortlaut der von den Parteien und Zeugen gemachten Aussagen ankommt. Ebenso sollten bloß über Verlangen der Parteien, und zwar auch dann nur, wenn sie nicht von Advokaten vertreten waren und wenn sie nicht notorisch der deutschen Sprache mächtig sind, Abschriften in der polnischen oder czechischen Sprache von den durchaus in deutscher Sprache auszufertigenden Erledigungen ausgefolgt werden. Der gleiche Vorgang war für Vorladungen im Strafverfahren bei Personen vorgeschrieben, die notorisch der deutschen Sprache unkundig sind, und sollten auch hier Übersetzungen der deutsch auszufertigenden Vorladungen angeschlossen werden.

Bezüglich der staatlichen Bediensteten aller Kategorien war die Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben. Es sollte jedoch vor-

gesorgt werden, daß in den gemischtsprachigen Bezirken ein Teil der Beamten der polnischen oder czechischen Sprache, bezw. des Dialektes „im Worte“ mächtig ist und daß behufs der erforderlichen Übertragung von Erledigungen in die polnische oder czechische Sprache beeidete „Übersetzer“ angestellt werden. Keinesfalls sollte die Kenntnis einer der landesüblichen slawischen Sprachen von den öffentlichen staatlichen Funktionären in den reindeutschen Bezirken Freiwaldau, Freudenthal, Odrau und Wigstadtl sowie in den Städten Troppau und Teschen zur Bedingung der Anstellung gemacht werden. Auch bei den für Schlesien und Mähren gemeinschaftlich fungierenden Oberbehörden (Oberlandesgericht und Finanzlandesdirektion in Brünn) sollte eine entsprechende Anzahl von Stellen für solche Beamte vorbehalten werden, welche nur der deutschen und keiner der anderen landes- üblichen Sprachen mächtig sind.

Bezüglich der Unterrichtssprache in den schlesischen Volksschulen hat das Programm die Einhaltung der bestehenden Gesetze und Ver- ordnungen und bezüglich der Mittelschulen die deutsche Sprache als allein berechtigte Unterrichtssprache, und zwar mit dem Beisatze ver- langt, daß die Übernahme des czechischen Privatgymnasiums in Troppau in die staatliche Verwaltung jeder gesetzlichen Grund- lage entbehrt.

Rücksichtlich der autonomen Behörden hat sich das Programm auf die Vermerkung beschränkt, daß dieselben zur Herausgabe von Erledigungen in einer anderen als der deutschen Sprache nicht „ver- halten werden können“.

Bezüglich der Steiermark hat das Programm zwischen der nördlichen Ober- und Mittelsteiermark (Gerichtshofsprengel Leoben und Graz) und dem südlichen Landesteile (Gerichtshofsprengel Mar- burg und Cilli) unterschieden. Für den nördlichen Teil wurde die deutsche Sprache als alleinige innere und äußere Amtssprache erklärt. Im südlichen Teile konstatierte das Programm zwar das Vorhanden- sein der slowenischen Bevölkerung, aber auch den Mangel des un- unterbrochenen Zusammenhanges infolge Vorkommens von deutschen Sprachinseln, so daß die deutsche Sprache in diesem Landesteile als landesüblich neben der slowenischen anzusehen sei. Dagegen sollte die innere Amtssprache auch in Südsteiermark die deutsche sein. Für den äußeren Verkehr sollte dort gelten, daß bei Gericht die Eingaben, mündliche Anbringen und Erklärungen in beiden Landesteilen zulässig sind und daß die Erledigungen in der Sprache der Eingabe, an dritte Personen aber nur dann in slowenischer

Sprache zu erfolgen haben, wenn sie in dem gemischten Sprachgebiete wohnen und der deutschen Sprache nicht mächtig sind; daß ferner im Zivilverfahren, wenn deutsch und slowenisch sprechende Parteien beteiligt sind, die Verhandlung selbst zwar in deutscher Sprache, slowenische Aussagen aber, auf deren Wortlaut es ankommt, in der Sprache der Parteien ins Protokoll aufgenommen und die Urteile selbst in beiden Landessprachen auszufertigen sind. Als Verhandlungssprache bei Schwurgerichten war die deutsche Sprache in Aussicht genommen und sollte in Verwaltungssachen ebenfalls das bei Gericht vorgezeichnete Verfahren angewendet werden.

Während für Obersteiermark die deutsche Sprache als alleinige Unterrichtssprache festgestellt war, sollten die deutschen Städte und Märkte des Unterlandes bezw. ihre Volks- und Bürgerschulen eigene Schulsprengel mit der deutschen Unterrichtssprache bilden. Das gleiche hatte von allen Mittel- und Hochschulen des Unterlandes zu gelten. Zugleich wurde erklärt, daß die am Gymnasium in Cilli bestehenden utraquistischen Abteilungen, als nicht zu Recht bestehend, aufzuheben seien.

Die deutsche Sprache sollte ferner allein für alle öffentlichen Bücher und als Amtssprache für alle das ganze Land umfassenden Behörden, insbesondere auch für das Oberlandesgericht in Graz gelten, an welches aus Steiermark nur Schriftsätze in deutscher Sprache als zulässig erklärt waren. Während die deutsche Sprache auch im Landtage die Verhandlungssprache sein sollte, war vorgesehen, daß der Landesausschuß seine innere und äußere Amtssprache festzusetzen, jedoch mit den staatlichen Behörden nur in deutscher Sprache zu verkehren habe. Als Amtssprache der autonomen Behörden für die Gerichtshofsprengel Graz und Leoben war die deutsche Sprache festgestellt. In den übrigen Fällen war zwar prinzipiell bestimmt, daß die autonomen Behörden sie frei wählen könnten. Zugleich war jedoch die amtliche Korrespondenz mit allen staatlichen sowie mit denjenigen autonomen Behörden, die sich der deutschen Amtssprache bedienen, in deutscher Sprache, sowie überhaupt vorbehalten, daß deutsche Eingaben durchaus anzunehmen und ebenso zu erledigen sind. Endlich waren die erforderlichen Übersetzungen seitens der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Aussicht genommen.

Kärnten wurde im Programm — die Bezirksgerichtssprengel von Arnoldstein, Bleiburg, Eberndorf, Eisenkappel, Hermagor, Völkermarkt, Ferlach, Rosegg, Tarvis und Villach sowie die Umgebung der Landeshauptstadt Klagenfurt ausgenommen — als einsprachig

deutsches Gebiet behandelt und sollten alle öffentlichen Bücher in der deutschen Sprache geführt werden. Die vorbezeichneten Landesteile wurden als gemischtsprachig, die deutsche Sprache aber auch dort als landesüblich deklariert. Die innere Amtssprache der staatlichen Behörden und des Magistrates von Klagenfurt sollte durchaus die deutsche sein, ebenso die äußere im Verkehre mit den reindeutschen Landesteilen, sowie mit den gemischtsprachigen mit Ausnahme a) bei Gericht bezüglich der in slowenischer Sprache gemachten Eingaben und der mündlichen Verhandlungen, die in slowenischer Sprache geführt werden, wenn alle Streitteile einverstanden sind, jedoch bei Fällung des Urteiles in deutscher Sprache mit Hinausgabe von Übersetzungen, wenn die Partei der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sowie bezüglich der in slowenischer Sprache gemachten Aussagen, wo es auf den Wortlaut ankommt, und bei Schwurgerichtsverhandlungen, insofern es sich um den mündlichen Verkehr zwischen Richter, Angeklagten und Zeugen handelt, während die sonstigen Verhandlungen in deutscher Sprache geführt werden und sich auch die Parteienvertreter bei Gericht bei ihren Vorträgen der deutschen Sprache bedienen sollten, und b) bei den Verwaltungsbehörden bezüglich des Verkehres mit den der deutschen Sprache unkundigen Parteien in slowenischer, jedoch bei Protokollierung in der deutschen Sprache.

Von den Beamten sollte bei den gemischtsprachigen Bezirksgerichten — um den obigen Ansprüchen zu genügen — je einer der slowenischen Sprache bezw. des Dialektes mächtig sein. Als Amtssprache (innere und äußere) der autonomen Behörden (Landtag, Landesausschuß, Handelskammer, Orts- und Schulgemeinden) war die deutsche Sprache festgestellt. Nur im Zwischenverkehre von slowenischen Gemeinden sollte die Anwendung der slowenischen Sprache zulässig sein.

Der Unterricht an den Volksschulen sollte in der Regel in der deutschen, in den doppelsprachigen Gemeinden — wie bisher — auch in der slowenischen Sprache erteilt werden. In rein slowenischen Gemeinden war die Errichtung einsprachiger slowenischer Schulen — bei Zustimmung von der Zweidrittelmajorität der Steuerträger — vorgesehen, was jedoch bei den Städten und Märkten, die als reinsprachig deutsch erklärt wurden, nicht anwendbar sein sollte. An den Mittel- und Fachschulen sowie an den Lehrerbildungsanstalten sollte die Unterrichtssprache die deutsche sein und der Unterricht in der slowenischen Sprache als Freigegenstand eingeführt werden.

In den deutschen Schulen und in den oberen Stufen der utraquistischen Schulen war die Erteilung des Unterrichtes in deutscher Sprache vorgesehen.

Gegen die Teilung der bestandenen Landwirtschafts-Gesellschaft bei der eventuellen Umwandlung in einen Landes-Kulturrat wurde Verwahrung eingelegt. Bezüglich der auf Kärnten ausgedehnten Wirksamkeit des Grazer Oberlandesgerichtes sollten bezüglich der sprachlichen Geschäftsführung die für Steiermark geltenden Grundsätze maßgebend sein.

Krain wurde im Programme als zweisprachiges Land deklariert und für beide Landessprachen (deutsch und slowenisch) die gleiche Behandlung verlangt. Dementsprechend sollten alle Landesgesetze, auch die Verordnungen und Kundmachungen der staatlichen und Landesbehörden und der Ämter jener Gemeinden, in deren Gebieten Slowenen und Deutsche wohnen, in beiden Landessprachen erlassen und ebenso Verfügungen, Entscheidungen und Verständigungen den deutschen Parteien in ihrer Sprache mitgeteilt werden.

Besondere Aufmerksamkeit wendete das Pfingstprogramm dem Schulwesen in Krain zu. Danach sollten die deutschen Interessen im Landesschulrate besonders vertreten werden und an den deutschen Schulen, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften errichtet werden, nur deutsche Lehrer und eigene deutsche Schulinspektoren bestellt werden, welcher Schutz auch auf die deutsche Bürgerschule in Gurkfeld ausgedehnt werden sollte. Die Einrichtung der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalt in Laibach sollte jedenfalls so beschaffen sein, daß den deutschen Schülern die Erzielung eines günstigen Lehrerfolges gesichert ist, eventuell sollten Stipendien zur Erreichung dieses Zieles an Anstalten außerhalb Krains eingeführt werden. Der deutsche Besitzstand der Sprachinsel Gottschee sollte unter Angliederung der in den Fünfzigerjahren abgetrennten Gemeinden nach jeder Richtung ungeschmälert erhalten werden. Endlich sollte die Verwendung öffentlicher Gelder zu nationalen Zwecken dem Verhältnisse der Deutschen entsprechen und insbesondere an den vom Staate erhaltenen oder subventionierten Institutionen (Landwirtschafts-Gesellschaft usw.) den Deutschen eine entsprechende Berücksichtigung zu teil werden.

Bezüglich Tirol reklamierte das Programm die Zuweisung von sechs deutschen, den südtirolischen Bezirken Cles und Lavant zugeteilten Gemeinden (Altrei, Sankt Felix, Laurein, Proweis, Unsere liebe Frau im Walde und Truden) zu den deutschen Bezirken Lana und Neumarkt. Dann war die gesetzliche Sicherstellung bezüglich der

inneren und äußeren Amtssprache (in Nordtirol die deutsche, in Welschtirol die italienische Sprache) vorgesehen, unter Abstellung der auf Grund eines Hofdekretes von 1835 bestehenden Ausnahmsvorschrift zugunsten Nichtbeglaubigung von Urkunden in der deutschen bezw. italienischen Sprache in Welsch- bezw. Deutschtirol. Nur bezüglich einzelner Beamtenposten im deutschen Südtirol war die Kenntnis beider Landessprachen als wünschenswert anerkannt, dagegen war die bisher für die Richterstellen in Bozen vorgeschriebene vollkommene Kenntnis der italienischen Sprache als entbehrlich bezeichnet. Ebenso sollte bei den Gerichten „auf dem Lande, wo die Gerichtsbeamten auch die Mundart verstehen müssen", die Anstellung italienischer Richter tunlichst vermieden werden und die seit Jahren übliche Begünstigung der Italiener im tirolischen Justizdienste aufhören, „dagegen dem deutschen Nachwuchse die Möglichkeit geboten werden, durch praktische Verwendung bei italienischen Gerichten, sich die Kenntnis der zweiten Landessprache anzueignen".

Bezüglich des Volksschulunterrichtes sollte der status quo, wonach ein Zwang zur Errichtung von Minoritätsschulen nicht bestand, erhalten und italienische Schulen in Deutschtirol nicht errichtet, die im italienischen Landesteile bestehenden deutschen Schulen aber beibehalten werden. Zugleich enthielt das Programm die Bedingungen, unter denen auf die für Welschtirol in Anspruch genommene Autonomie ihres Landesteiles eingegangen werden könnte, daß die Deutschtiroler in der eigenen freien Verfügung über die Angelegenheiten ihres Landesteiles nicht behindert werden, daß nicht eine ungerechte finanzielle Belastung Deutschtirols zugunsten der italienischen Landesteile eintritt und daß gleichzeitig die Erfüllung der aufgezählten nationalen Forderungen gewährleistet, sowie eine befriedigende Auseinandersetzung über die zwischen den beiden Landesteilen obschwebenden wirtschaftlichen Streitpunkte erzielt wird.

Bezüglich der Länder Küstenland, Istrien und Bukowina beschränkte sich das Pfingstprogramm auf die allgemeine Bemerkung, daß die natürliche Verbindung zwischen Kultur und Volkswirtschaft mit den Küstenländern an der Adria durch alle geeigneten Mittel zu erhalten und zu fördern ist, sowie daß „das Deutsche ein wichtiges Bindeglied bildet und daher seine Geltung in der Justizverwaltung und im Unterrichtswesen festzuhalten und zu pflegen sei".

Über Dalmatien hat das Programm keinerlei Bestimmungen enthalten. —

* * *

Als im September 1899 das Ministerium Thun sich bereits im statu demissionis befand, machten der Obmann des Polenklubs Dr. Ritter von Jaworski und der Präsident des Hauses Doktor Baron Fuchs den Versuch, im Wege einer Obmännerkonferenz zu einer Verständigung in der Sprachenfrage zu gelangen. In dem Einladungsschreiben des ersteren vom 10. September 1899 hieß es: „Es bedarf keines Beweises, daß die friedliche Lösung des Sprachenstreites, und eine solche schwebt allen Parteien gleichermaßen vor, nur auf dem Wege gegenseitiger Annäherung und unter vorurteilsloser Bedachtnahme auf die beiderseitigen Rechte erzielt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen Verhandlungen auf neutralem, friedlicher Arbeit gewidmetem Boden geführt werden." Sämtliche Parteien des Abgeordnetenhauses lehnten jedoch die Beschickung einer solchen Verständigungskonferenz ab. Dagegen haben die czechischen Abgeordneten im Reichsrate und Landtage insbesondere dem Pfingstprogramm der Deutschen auch ihrerseits eine Erklärung gegenübergestellt. Sie versammelten sich am 16. September 1899 unter dem Vorsitze ihres Obmannes Dr. Skarda und bekannten sich zu dem älteren Programme, indem sie es ebenso neuerlich bekräftigten und präzisierten, als gleichzeitig auch dem Ministerium Thun ihre entschiedene Absage aussprachen.

Dieser Beschluß wurde in einer Resolution zum Ausdruck und zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Sie lautete:

1. „Das Kollegium der czechischen Reichsrats- und Landtagsabgeordneten verharrt auch fernerhin bei dem staatsrechtlichen, nationalen und politischen Programme des czechischen Volkes. Die Erneuerung der staatsrechtlichen Stellung der böhmischen Krone, die vollständige sprachliche Gleichberechtigung in allen böhmischen Ländern und die Einführung volkstümlicher Einrichtungen und Anordnungen bleibt die Forderung und auch fürderhin das Ziel der Politik der czechischen Abgeordneten. Auf der Gewährung dieses Programmes beruht nicht nur die Möglichkeit, das czechische Volk zu befriedigen, sondern bei den heutigen Verhältnissen mehr denn je auch die feste Gewähr für Erhaltung der Totalität und der Macht der durch die großdeutsche Majorität bedrohten Monarchie."

2. Das Kollegium der czechischen Abgeordneten bedauert die gegenwärtigen öffentlichen Zustände, weil sie der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bildung des Volkes hinderlich sind. Die czechischen Abgeordneten manifestieren auch jetzt ihre Bereitwilligkeit, hilf-

reiche Hand zu bieten zur Sanierung der schweren Krankheit, in welcher sich der staatliche Organismus befindet, wobei sie freilich voraussetzen, daß hiezu geeignete Mittel gewählt werden und daß nichts geschehen wird, was dem czechischen Volke abträglich wäre."

3. „Als solche geeignete Mittel erachtet das Kollegium der czechischen Abgeordneten:

a) die Umgestaltung des gegenwärtigen Kabinettes in eine parlamentarische Regierung, welche sich auf eine parlamentarische Majorität stützen würde,

b) den festen und energischen Entschluß der Staatsverwaltung, auf allen Gebieten volle Gerechtigkeit gegenüber allen Völkern zu üben und die unausgesetzt geübte Ungleichheit bei Durchführung der Gesetze der slawischen Völker zu beseitigen,

c) ein zielbewußtes und systematisches Bestreben der Regierung, die konstitutionellen Zustände auf Grundlage der nationalen und bürgerlichen Freiheit und im Sinne der Erweiterung der Autonomie der Sprache und Länder, in der Verwaltung und in der Gesetzgebung wieder herzustellen."

4. „Die czechischen Abgeordneten drücken nach wie vor ihre Bereitwilligkeit aus, den Versuch einer definitiven Beseitigung der nationalen und sprachlichen Streitigkeiten zu unterstützen, wenn im Wege einer freiwilligen Verständigung zwischen beiden Völkern eine gerechte Formel der Verständigung gefunden wird. Sie können jedoch nicht umhin, jeden Modus entschieden abzulehnen, bei welchem durch eine Schmälerung im politischen und nationalen Rechte, oder gar durch Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache, in welcher Form immer, die gesetzwidrige und gewalttätige Obstruktion beseitigt werden soll. Die czechischen Abgeordneten halten im Gegenteil einen jeden derartigen Versuch für ein Zurückweichen der Staatsgewalt vor dem Unrechte, vor der Gewalt und vor offenkundiger Revolte."

„Die czechischen Abgeordneten sind fest entschlossen, jede Unbill, jede Ungerechtigkeit, jede Ungleichheit auf das entschiedenste zu bekämpfen, und verlangen auf das nachdrücklichste, daß die Regierung einzig und allein durch strenge Durchführung der Gesetze, durch bedingungslose Einhaltung des gleichen Rechtes aller Völker und durch einen ausgiebigen Schutz der Freiheit und Existenz der czechischen Minoritäten einen verläßlichen Damm gegen die großdeutsche Agitation errichte, welche nicht bloß gegen das Recht des czechischen Volkes, sondern auch gegen die Lebensbedingungen und die ruhige Fortdauer dieses Reiches gerichtet ist."

5. „In den gegenwärtig schwankenden politischen Verhältnissen betrachten die czechischen Abgeordneten die Gruppierung der Parteien der Rechten auf Grund des in dem Adreßentwurfe der Majorität enthaltenen Programmes als den einzigen Hort der in derselben vertretenen Völker und Parteien und als Organisation, welche eine gerechte Entwicklung der öffentlichen Zustände ermöglichen würde, freilich vorausgesetzt, daß die Rechte durch Taten im Willen bekunden wird, diesem ihrem Programme auch Geltung und Durchführung zu verschaffen."

6. „Die czechischen Abgeordneten können es nicht verhehlen, daß im czechischen Volke tiefe Unzufriedenheit und Verbitterung über die gegenwärtigen öffentlichen Zustände Platz gegriffen haben und daß sie auf Seite der Regierung nicht den festen Entschluß zur Erfüllung der gerechten Ansprüche und zur Beseitigung des Unrechtes gefunden haben, welches sie ertragen müssen. Sich nach wie vor freie Hand bewahrend, erklären die czechischen Abgeordneten, daß sie ihr taktisches Vorgehen nach der weiteren Entwicklung der politischen Dinge einrichten und daß sie bei allen ihren Schritten sich lediglich und unabhängig leiten lassen werden von den Interessen ihres Volkes. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige unsichere und unklare Situation beauftragen sie das Exekutiv- und das parlamentarische Komitee, daß sie nach Anhörung der übrigen Parteien der Rechten ihre Entscheidungen treffen und bezüglich derselben dem Kollegium der Abgeordneten und eventuell dem Kollegium der Vertrauensmänner Bericht erstatten und Anträge unterbreiten." —

Selbstverständlich machten sich die nationalen Gegensätze in den Landtagen noch stärker geltend, da der nationale Streit zumeist unmittelbar aus der nachbarlichen Lagerung der verschiedenen Sprachen und ihrer Zugehörigen hervorging und derselbe vorzüglich von dort in das Abgeordnetenhaus übertragen wurde.

So wenig das Ministerium Thun diesen sich allergrößtenteils um die Sprachenfrage bewegenden Kampf hervorrief und sein Beginn in seine Amtsperiode fiel, ebensowenig waren die von ihm dagegen getroffenen Maßregeln geeignet, ihn zu beendigen oder auch nur zu verändern, nachdem die den nichtdeutschen Nationalitäten gemachten Konzessionen sie in der Bekämpfung gesamtstaatlicher Einrichtungen und darunter auch der erforderlichen Verständigungs-, d. i. der Staatssprache bestärken, anderseits aber den äußersten Widerstand der Deutschen hervorrufen mußten und nachdem das System von Einzelkonzessionen sich auch dort nicht bewährte, wo es sich um

den Kampf der Angehörigen zweier nichtdeutscher Sprachen handelte. Nachfolgend sollen diese Verhältnisse in den einzelnen Ländern besprochen werden.

In Böhmen zeigte sich der nationale Gegensatz auch in der Ende Dezember 1898 behufs Votierung des Landesbudgets einberufenen kurzen Landtagstagung. Zunächst gelangte dort die Unzufriedenheit mit dem Inhalte der an den böhmischen Landtag gleichzeitig wie an die anderen Landtage gerichteten Kaiserlichen Botschaft zum Ausdrucke, da sie den staatsrechtlichen und autonomen Charakter, welchen die Angehörigen der czechischen Nation für das Königreich Böhmen in Anspruch nehmen, nicht genügend wahrte. Nachdem der Statthalter schon in der Frühjahrssession bekanntgegeben hatte, daß ihn die Regierung nicht anerkenne und die Kaiserliche Botschaft demselben ebenfalls nicht entsprach, wurde sie von den czechischen Abgeordneten als phrasenhaft erklärt und die gegenteilige Auslegung mit „Hohngelächter" aufgenommen. Der Abgeordnete Baxa nannte sie „eine Ohrfeige für den Landtag und den Minister Grafen Thun entweder für einen Gegner der Czechen oder für einen Feigling". Der Abgeordnete, zugleich Bürgermeister von Prag, Dr. Podlipny, stellte in diesem Sessionsabschnitte den Antrag, die Regierung zur entsprechenden Verwahrung der Insignien der Krone des Königs von Böhmen, sowie dazu aufzufordern, dieselben alljährlich zur allgemeinen Besichtigung zugänglich zu machen.

An der am 14. März 1899 eröffneten Session nahmen die deutschen Abgeordneten nicht mehr teil und legte ihr Vertreter im Landtagspräsidium, Abgeordneter Lippert, seine Würde als Oberstlandmarschall-Stellvertreter nieder. Als der hiezu ernannte Nachfolger Abgeordnete Dr. Werunski ebenfalls um Enthebung von derselben bat, wurde zwar nicht der hiefür von den Czechen kandidierte Prager Bürgermeister Dr. Podlipny, wohl aber der sich ebenfalls zu ihnen bekennende Fabrikbesitzer Josef Ritter von Wohanka dazu ernannt. Allerdings legte nur ein Teil der deutschen Abgeordneten (der radikalen Richtung) seine Mandate nieder, während sich die anderen damit begnügten, in den Landtagssitzungen nicht zu erscheinen, die czechische Majorität aber sich nicht zur Erklärung des Mandatsverlustes entschloß, um ihre Wiederwahl und die Gutheißung ihres Vorganges durch die Wähler zu vermeiden.

Die Majorität des Landtages ließ sich aber in ihrer Tätigkeit auch in Abwesenheit der deutschen Abgeordneten nicht stören und beschloß, die Gesetzentwürfe für die Minoritätsschulen und die Amts-

sprache der autonomen Behörden, die jedoch zur Allerhöchsten Sanktion nicht vorgelegt wurden. Ferner gab der Landtag das ihm zustehende Gutachten über zu errichtende Bezirks- und Kreisgerichte ab, darunter auch bezüglich des von den Deutschen längst verlangten Kreisgerichtes Trautenau. Der Landtag stimmte dieser Errichtung zu, jedoch mit Einbeziehung der von Czechen bewohnten Gerichtsbezirke Eipel und Poltz, womit die Einsprachigkeit aufhören würde. Bei der Adreßdebatte erklärte sich der Abgeordnete Fürst Friedrich Schwarzenberg gegen die Oktroyierung eines Sprachengesetzes auf Grund des § 14, ehe nicht für das Recht der Minoritäten auch in den anderen Ländern vorgesorgt ist. Er verlangte überdies vorerst die Änderung der Zusammensetzung des Landesausschusses und der Landesinstitute, wobei der Forderung der Deutschen nach ihrer gerechten Verteilung in den betreffenden Korporationen Rechnung getragen und hierauf die Errichtung von Kreisvertretungen in Erwägung gezogen hätte werden können.

Die Adreßkommission des Landtages stellte sodann eine Reihe von Anträgen, darunter allerdings auch auf die gerechte Vertretung der Deutschen im Landesausschusse und bei der Leitung der Landesinstitute, ebenso auch auf Teilung der Wahlen aus dem nicht Fideikommiß-Großgrundbesitze in den für die Reichsratswahlen bestimmten Abteilungen, ferner auf die gerechte Verteilung der Reichsratsmandate auf Städte und Märkte nach Steuer sowie Entwicklung von Gewerbe und Industrie und nicht minder auch der Landwirtschaft und endlich auf Zulassung aller Reichsratswähler zur Landtagswahl.

In Mähren waren die Beratungen des über Antrag des Abgeordneten Baron Johann Chlumecky eingesetzten Permanenzausschusses zur Herbeiführung eines nationalen Ausgleiches zwischen Deutschen und Czechen nur wenig vorgeschritten. Erst der vom Abgeordneten Dr. Goetz gestellte Antrag stellte einen besseren Fortgang in Aussicht. Danach wurden zwei Landtagskurien auf Grund des nationalen Katasters geschaffen, zu denen sich die einzelnen Wähler zu bekennen haben, und sind die Mandate auf Grund der Bevölkerungszahl und der Steuerleistung zur Aufteilung gelangt. Dann wurde ebenfalls eine vierte allgemeine Wahlkurie wie für den Reichsrat in Aussicht genommen. Auch dieser Antrag des Abgeordneten Dr. Goetz begegnete um so größeren Schwierigkeiten, je mehr er von den deutschen Abgeordneten unterstützt wurde, und waren sie noch lange nicht überwunden, als von den konnationalen Reichsrats-

abgeordneten (20. Mai 1899) das sogenannte Pfingstprogramm aufgestellt wurde und die czechischen Mitglieder des mährischen Ausgleichsausschusses davon Anlaß nahmen, ihre Teilnahme an den betreffenden Schwierigkeiten ganz einzustellen. Gleichwohl wurde der Glaube an das endliche Zustandekommen einer Vereinbarung seitens der deutschen Mitglieder des Ausschusses keineswegs aufgegeben.

In Schlesien waren die slawischen Abgeordneten im Frühjahre 1898 aus dem Landtage ausgetreten und wurden sie zur Wiederkehr im Herbste desselben Jahres durch Konzessionen bestimmt, welche durch den Landespräsidenten Grafen Josef Thun vermittelt worden sind. Sie bestanden in der Verstaatlichung des Privatgymnasiums mit czechischer Unterrichtssprache in Troppau und der Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an das Privatgymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen, ferner in der Erneuerung vom 3. Jänner 1899 der Verordnung des Justizministers Pražak vom Oktober 1886 über den Gebrauch der deutschen Sprache bei Gericht. Ebenso ist darüber Klage geführt worden, daß slawische Beamte in rein deutsche Bezirke versetzt und bei staatlichen Behörden und Instituten slawische Arbeiter verwendet wurden. Während von den deutschen Abgeordneten unter besonderer Berufung auf den Landtagsbeschluß gegen alle Slawisierungsmaßregeln und auf die darüber in der Bevölkerung herrschende Mißstimmung hingewiesen worden ist, wurde die Regierung seitens der slawischen Abgeordneten interpelliert, ob sie geneigt sei, gesetz- und verfassungsmäßige Zustände beim Gebrauche der czechischen und polnischen Sprache in Amt und Schule herzustellen.

Außerdem wurde einerseits die Aufhebung der Sprachenverordnungen und Erlässe beantragt und mit Zweidrittelmajorität beschlossen, anderseits czechischerseits die Einsetzung eines Ausschusses zur Regelung der Sprachenfrage in Schlesien beantragt. Die Ablehnung des letzteren wurde damit motiviert, daß die Feststellung allgemeiner Grundsätze durch ein Reichsgesetz den Bestimmungen für ein Land vorangehen müsse. Anläßlich einer Debatte über die vom Landespräsidenten zur Anwendung der Sprachenerlässe abgegebenen Erklärung stellten die Abgeordneten des Großgrundbesitzes (21. April 1899) den Antrag: „Unter voller Wahrung der im Proteste der deutschen Mehrheit des Landtages vom 28. Dezember 1898 ausgesprochenen Grundsätze, nimmt der Landtag die Erklärung der Regierung zur Kenntnis, daß die rein deutschen Bezirke des Kronlandes Schlesien durch die Sprachenerlässe nicht berührt werden, daß an der Stellung, welche die deutsche Sprache als innere Dienstsprache, als Sprache im Ver-

kehre der Ämter untereinander einnimmt, durchaus nichts geändert würde, und fordert die strikte Durchführung dieses Grundsatzes auch auf Gebieten der Justiz und Verwaltung. Der Landtag fordert die verfassungsmäßige Regelung der Sprachenfrage, wobei er die vorgängige Anhörung des Landtages in Rücksicht auf die Schlesien betreffenden besonderen Seiten dieser Frage, für dringend wünschenswert erachtet." Endlich beschloß der Landtag mit allen Stimmen gegen die der sechs slawischen Abgeordneten die Verurteilung der slawischen Agitation in Schlesien sowie daß die deutsche Sprache die Amtssprache der autonomen Organe sein soll.

In Schlesien ist übrigens der Fall eingetreten, daß der Landeschef, obwohl er die gegen den Justizminister im Landtage gemachten Ausfälle entschieden abwehrte, wegen der angeblich „irredentistischen" Tendenzen mehrerer deutsch-radikaler Abgeordneter, nach einem im September 1899 angetretenen längeren Urlaube, zu einer anderweitigen Verwendung abberufen wurde.

In Galizien erhoben die Ruthenen den Anspruch auf Vermehrung von Mittelschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache. Auch kämpften sie gegen den mehr und mehr hervortretenden Charakter der Universität in Lemberg als polnische Hochschule. Dazu hat insbesondere der Erlaß des Statthalters Veranlassung gegeben, mittels welchem die polnische Sprache als Amtssprache in der Amtsverwaltung der Universität angeordnet wurde. Die Aufhebung dieser Verfügung wurde ruthenischerseits auch im Abgeordnetenhause verlangt.

Der Bukowinaer Landtag war nach den 1898er Neuwahlen aus 15 Rumänen, 8 Deutschen sowie je 4 Polen und Ruthenen zusammengesetzt. Die Majorität einigte sich auf die Wahl eines Rumänen zum Landeshauptmann und eines Deutschen zum Stellvertreter, sowie zu einer neuen Landeswahlordnung, um die Mandate auf die verschiedenen Nationalitäten entsprechend zu verteilen. In der Frühjahrssession 1899 wurde der betreffende Gesetzentwurf beraten, ohne daß es jedoch zu einer Vereinbarung gekommen ist, welche jedoch später zu stande gebracht wurde.

In Niederösterreich ist die Beunruhigung wegen der Unterrichtssprache in der Volksschule im Wege der Komenskyvereins-Tätigkeit bis nach Wien vorgedrungen. Nachdem der auf diese Weise aus Privatmitteln gegründeten Schule die Errichtung als Privatschule auf Grund der bestehenden Vorschriften nicht versagt werden konnte, der sie dotierende Verein aber bald die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an-

strebte und das Reichsgericht auf Grund des Bestandes einer Anzahl von slawischen Gemeinden mit dem Erkenntnisse vom 27. April 1877 die czechische Sprache als in Niederösterreich landesüblich ausdrücklich anerkannt hatte, trachtete der niederösterreichische Landtag, wie erwähnt, durch die lex Kolisko das Weitervordringen der czechischen Sprache zu behindern und gesetzlich festzustellen, daß in Niederösterreich die deutsche Sprache die alleinige Unterrichtssprache und durch ein zweites Gesetz auch die alleinige Amtssprache der autonomen Behörden sei. Wegen Nichtvorlage des die Unterrichtssprache betreffenden Gesetzentwurfes zur Allerhöchsten Sanktion und wegen der betreffenden Motivierung wurde Unterrichtsminister Graf Bylandt interpelliert (Oktober 1899) und im Landtage die bei der Erwiderung aufgestellte Behauptung bekämpft, daß durch den Grundsatz der deutschen Sprache als Unterrichtssprache gegen das bestehende allgemeine Volksschulgesetz vorgegangen würde.

In Oberösterreich wurde ebenfalls (24. März 1899) der Antrag auf Aufhebung der Sprachenverordnungen und Einführung der deutschen Sprache als alleinige Unterrichtssprache gestellt und angenommen, obwohl auch dort der Statthalter (Baron Puthon) erklärte, daß die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes einer derartigen Anordnung entgegenstehen.

Im Landtage von Salzburg ist der Antrag auf Aufhebung der Sprachenverordnungen gleichfalls gestellt worden. Der Antragsteller (Dr. Keil, zugleich Reichsratsabgeordneter) begründete ihn mit der durch dieselben hervorgerufenen Zurücksetzung der Deutschen, sowie der Lähmung der parlamentarischen Tätigkeit sowie Stockung von Handel und Gewerbe.

Bezüglich des Landtages von Tirol erstattete Landeshauptmann Dr. Baron Kathrein auf Grund der seinerzeitigen Besprechungen unter dem Ministerpräsidenten Grafen Badeni den Vorschlag, den Landtag in zwei nationale Kurien — Deutsch- und Welschtirol — und den Landesausschuß in zwei Sektionen zu teilen, die laufenden Bedürfnisse aus den bestehenden Fonds zu bedecken, darüber hinausgehende Anforderungen aber aus besonderen Umlagen der betreffenden Kurien zu bestreiten, sowie für die beiden nationalen Landesteile je einen Landesschulrat in Innsbruck und Trient zu errichten. Die Regierung (Statthalter Graf Merveldt) nahm eine zustimmende Haltung ein, verlangte jedoch, daß der Bischof von Trient und der rector magnificus der Universität Innsbruck beiden Kurien angehören, Obmann und Stellvertreter der Kurien über Vorschlag der Regierung

ernannt werden, die Kurien das Landtags-Gesetzgebungsrecht nicht selbst ausüben, sondern nur das Recht haben sollten, Vorschläge an den Landtag zu erstatten, dann daß der Landeshauptmann berechtigt sein sollte, Kurienbeschlüsse zu sistieren usw. Eine Einigung hierüber war bisher um so weniger erzielt, als über die vollkommene Scheidung der Landesteile in nationale Kurien keineswegs volle Übereinstimmung herrschte und seitens der Deutschen im Wege einer Interpellation gefordert wurde, daß von den Richtern des Kreisgerichtssprengels Bozen die Kenntnis der italienischen Sprache nicht durchaus begehrt werden solle.

Der Landtag von Vorarlberg war eine von den beiden Landesvertretungen, die sich in diesem Zeitabschnitte mit der Rückwirkung der Sprachenverordnungen auf das abseits gelegene, reindeutsche Land nicht beschäftigten.

Im Landtage der Steiermark verlangten die slowenischen Abgeordneten die nationale Abgrenzung, während die Deutschnationalen die Aufhebung der Sprachenverordnungen und die Lösung der Sprachenfrage im Wege eines Reichsgesetzes und dabei Wahrung der dem deutschen Stamme gebührenden historischen Stellung verlangten. Am 20. April und 17. Mai 1899 verließen die Slowenen den Landtagssaal, weil ihre Anträge bei der Adreßdebatte und nach ihrer Annahme auch die slowenischen Schulen bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt wurden. Am 9. Mai 1899 folgten die deutschen Abgeordneten diesem Beispiele bei der vom Vorsitzenden gestatteten Verlesung einer Interpellation in slowenischer Sprache, und am 9. August 1899 fanden in der im slowenischen Gebiete liegenden deutschen Stadt Cilli anläßlich der Denkmaleröffnung eines slowenischen Vorkämpfers und bei der aus diesem Anlasse eingetretenen Versammlung von Slowenen aus Steiermark, Kärnten und Krain sowie von Czechen aus Prag — Straßendemonstrationen statt, so daß die Gendarmerie einschreiten mußte. Infolge der Vorherrschaft der Slowenen in Krain entwickelte sich bei den Slowenen in Untersteiermark der immer lauter auftretende Wunsch nach Vereinigung mit den dortigen Konnationalen und den Slowenen in Kärnten unter einer politischen Verwaltung, eine Bestrebung, die bei der Bevölkerung in den steiermärkischen Kreisen von Marburg und Cilli in dem Schlagworte „Los von Graz" ihren Ausdruck fand.

Der Landtag von Krain bildete so eigentlich den Mittelpunkt der großslowenischen Agitation sämtlicher Abgeordneten, die des Großgrundbesitzes ausgenommen, der slowenischen Nationalität. Sie

stand in Beziehungen zu den Czechen, den russischen Slawen und zur panslawistischen Bewegung überhaupt. Dem entsprach der Antrag im Laibacher Landtage, an der dortigen Landesrealschule den Unterricht in der russischen Sprache einzuführen, obwohl der Landespräsident erklärt hatte, daß ein Bedürfnis dazu nicht bestehe, da dieser Sprache in Österreich „Gott sei Dank" kein Wert beizumessen sei, — und die Begrüßungsdepesche des Laibacher Bürgermeisters (Hribar) nach Moskau, anläßlich des dortigen Slawenkongresses.

Im Kärntner Landtage kam es in den Jahren 1898 und 1899 ebensowenig als später zu nationalen Reibungen, da die deutsche Majorität der in der Minderheit befindlichen slowenischen Bevölkerung und deren Vertretern Zugeständnisse gemacht hat, welche den tatsächlichen Bedürfnissen entsprochen haben.

Im Landtage von Görz herrschte längst ein tiefgehender nationaler Gegensatz zwischen den Angehörigen der italienischen und slowenischen Bevölkerung, aus deren an Zahl fast gleichstarken Vertretern er so zusammengesetzt war, daß er zumeist wegen Nichtausübung des Mandates seitens der einen oder anderen Partei nicht beschlußfähig war. Nachdem das auch der Fall gewesen ist, als die Landtage auf Grund des Personaleinkommensteuer-Gesetzes berufen waren, die Befreiung dieser Steuer von den Landes- und anderen Zuschlägen der autonomen Korporationen zu beschließen, mußte der Görzer Landtag schon im September 1898 einberufen werden, um diesen Beschluß nachzuholen. Aber auch in diesem Falle konnte die Beschlußfähigkeit nur durch die Virilstimme des Fürsterzbischofs (Doktor Zorn) hergestellt werden.

Im Jänner 1899 wieder einberufen, traten die Abgeordneten italienischer Angehörigkeit und mit ihnen der vieljährige Landeshauptmann Graf Coronini (vormaliger Präsident des Abgeordnetenhauses) wegen Begünstigung der Slowenen bei der Verteilung des Landesschulfonds zurück, so daß der für den 8. desselben Monates einberufene Landtag wieder wegen Beschlußunfähigkeit am 14. desselben Monates vertagt werden mußte. Nach der am 9. April 1899 erfolgten Ernennung des Abgeordneten Dr. Pajer zum Landeshauptmann trat die neuerliche Einberufung des Landtages für den 24. desselben Monates, aber auch seine abermalige Beschlußunfähigkeit — diesesmal wieder wegen des Austrittes der Slowenen anläßlich Nichterfüllung der von ihnen gestellten Bedingungen — und der neuerliche Schluß ein.

Im Landtage von Istrien war der nationale Widerstand der Italiener ebenfalls sehr groß. Hier waren vorzüglich die Kroaten

ihre Gegner. Die Vertreter dieser Nationalität waren zwar im Landtage in der Minorität, immerhin aber zahlreich genug, um die Beschlußfähigkeit des Landtages, insbesondere zu Beschlüssen mit qualifizierter Majorität zu behindern. Nachdem bereits früher, den Kroaten zulieb, der Sitz des Landtages von Parenzo, wo er nach der Landesordnung vom Jahre 1861 war, nach Capo d'Istria verlegt worden war, ging dem (April 1899) dort versammelten Landtage die Regierungsvorlage zu, auf Grund welcher der Landtagssitz und das Kreisgericht von Rovigno nach Pola verlegt werden sollten. Damit waren die Abgeordneten kroatischer Nationalität so wenig einverstanden, daß sie den Landtag durch Fernbleiben von den Sitzungen beschlußunfähig und dadurch nach fruchtloser Aufforderung zur Ausübung der Mandate die Verlegung nach Pola unmöglich machten.

Im Landtage für die Stadt Triest und Gebiet sind die slowenischen Abgeordneten zwar erschienen, wurden aber von der italienischen Majorität und noch mehr von den Besuchern der Galerie wegen Unnachgiebigkeit in allen nationalen Fragen so bedroht, daß sie „wegen Gefährdung der persönlichen Sicherheit" sich ebenfalls der Ausübung der Mandate enthielten und daß nach vergeblichen Verhandlungen durch die Statthalterei auch dieser Landtag geschlossen werden mußte.

Bezüglich aller drei Länder Görz, Istrien und Triest ist rücksichtlich ihrer slowenischen Bestrebungen insbesondere zu bemerken, daß sich die dort wohnenden Slowenen solidarisch erklärten und einen gemeinsamen Vollzugsausschuß wählten, der die Interessen ihrer Nationalität vertreten sollte.

In Dalmatien war auf Grund einer alten Anordnung die italienische Sprache die Gerichtssprache, während im Finanz- und politischen Dienste die deutsche Sprache die Amtssprache war. Auf Grund des von dem Abgeordneten Cingria gestellten Antrages nahm der Landtag mit allen Stimmen, ausgenommen die der wenigen Abgeordneten italienischer Nationalität, eine Resolution an, mittels welcher die kroatische Sprache im Finanz- und politischen Dienste sowie bei den Gerichtsbehörden eingeführt werden sollte. Ferner hat der Abgeordnete Klaic das Bedauern darüber ausgesprochen, daß der innere Dienst der Behörden in der deutschen Sprache abgewickelt wird. Dagegen wurde der vom Abgeordneten Bianchini gestellte Antrag auf Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien und Slawonien abgelehnt. —

Wenn man die nationalen Verhältnisse in den 17 Landtagen überblickt, so stellt sich dennoch heraus, daß in Böhmen und Tirol sowie in

Görz, Istrien und Triest Deutsche, Italiener und Slowenen wegen nationaler Streitigkeiten sich der Ausübung ihrer Landtagsmandate enthalten haben, daß dann in den Landtagen von Schlesien, Galizien, Steiermark und Dalmatien der Kampf zwischen den Deutschen, Polen und Czechen, Polen und Ruthenen, Deutschen und Slowenen, sowie Kroaten und Italienern lebhaft geführt wurde, ohne daß es noch zum Austritte aus den Landtagen oder zu einem Ausgleiche zwischen ihnen gekommen ist, daß ferner in dem Landtage von Mähren und in der Bukowina eine günstige Lösung der Streitigkeiten, dort zwischen Deutschen und Czechen, hier zwischen Deutschen, Polen und Rumänen vorbereitet wurde, daß weiters im Krainer Landtage eine so überwiegende Majorität der Slowenen bestand, daß es zu einem eigentlichen Kampfe mit den nur durch die Abgeordneten des Großgrundbesitzes und den Abgeordneten von Gottschee vertretenen Deutschen nicht kam, sowie umgekehrt die Majorität der deutschen Vertreter im Landtage von Kärnten den dort in der Minorität befindlichen slowenischen Abgeordneten keine nationalen Hindernisse bereitete und daß endlich in den rein bezw. nahezu rein deutschen Ländern Vorarlberg, Salzburg, Ober- und Niederösterreich nennenswerte nationale Reibungen nicht bestanden, daß die Czechen jedoch in dem letztgenannten Stammlande der Monarchie und insbesondere auch in der Haupt- und Residenzstadt Wien, wenn auch noch in geringem Umfange, Eingang zu finden gewußt haben.

Die Nationalitätenfrage war die naheliegende Ursache, daß sich mehrere Landtage auch mit der Reform der Wahlordnungen beschäftigten. In dem von Niederösterreich ist es allerdings nicht aus diesen Rücksichten geschehen, nachdem die zur Majorität gelangte christlichsoziale Partei die Ursache dieser Bestrebungen war, die zu jener Zeit noch nicht die nationale Flagge gehabt hatten. Tatsächlich ist es ihr bei der Reform des Wiener Gemeindestatutes gelungen und bei der Änderung der niederösterreichischen Landtagswahlordnung durch Verschiebung der sogenannten Intelligenzwähler in den ersten, den Parteiinteressen unzugänglichen Wahlkörper, und der „Lehrer" in den gesicherten dritten Wahlkörper, auch den ihr bisher abgewendeten zweiten Wahlkörper sowohl in Wien als auf dem flachen Lande für sich zu gewinnen und damit die Majorität der Partei im Wiener Gemeinderate und größtenteils auch auf dem flachen Lande von Niederösterreich sicherzustellen.[1]

[1] Allerdings war die veränderte Landes- und Landtagswahlordnung nicht das einzige Mittel, durch das die christlich-soziale Partei zur Herrschaft gelangte und sich

Der Statthalter Graf Kielmansegg suchte zwar den vollen Umsturz der bis dahin staatlicherseits stark verteidigten Interessenvertretung usw. abzuwehren. Seiner Einwirkung ist es auch zuzuschreiben gewesen, daß das Wiener Gemeindestatut und die niederösterreichische Landtagswahlordnung in der erst beschlossenen Fassung keineswegs sofort sanktioniert wurden und der Statthalter auch zu Unterhandlungen wegen Modifikationen ermächtigt worden ist und daß letztere auch zum Teile erzielt worden sind.

Ähnlich verhielt es sich auch in den anderen Landtagen mit der Begünstigung rückschrittlicher Bestrebungen. So auch durch das am 28. August 1899 sanktionierte Landesschulaufsichtsgesetz von Vorarlberg der im Reichsvolksschulgesetze zur Geltung gekommene Grundsatz der weltlichen Schulaufsicht durch die neue Bestimmung umgangen, daß die geistlichen Mitglieder des Ortsschulrates sich nicht nur jederzeit vom Stande des Unterrichtes zu überzeugen berechtigt wurden, sondern daß die Wahl eines solchen Mitgliedes zum Ortsschulaufseher ausdrücklich als zulässig erklärt worden ist.

Der Ministerpräsident Fürst Thun war eben genötigt, die Deutschklerikalen, die sich der Regierungsmajorität angeschlossen haben, ebenfalls zu befriedigen, obwohl die Bischöfe gegen die sich entwickelnde Emanzipation der unteren Geistlichkeit Stellung nehmen zu müssen glaubten und auch die dagegen auftretende und der Regierung sehr unbequeme „Los von Rom-Bewegung" nur die Gegenwirkung dieser Richtung darstellte.

* * *

Bei einem Rückblicke auf die Verhältnisse des Parlamentes in der Amtsperiode Thun ergaben sich nach den verschiedenen Hauptabschnitten nachfolgende Momente.

Die Zeit vom 21. März bis 1. April 1898 war ausgefüllt mit der Wahl des Präsidiums (Dr. Viktor Baron Fuchs, Dr. Andreas Ferjancic und Johann Lupul), der ex praesidio verfügten Ausschaltung der lex Falkenhayn aus der Periode Badeni, der Vorlage der seither auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung erflossenen kaiserlichen Verordnungen und Notstandsbewilligungen sowie des Fortbestandes des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn,

---

in derselben zu erhalten wußte. Vielmehr hat ihr die Agitation gegen die Juden und die Unterstützung der Klerikalen im Kampfe gegen das Schulgesetz, wie nicht minder der Kampf gegen das Kapital und das in den Vordergrund getretene Interesse für den „kleinen Mann" die ersten Erfolge gebracht.

dann mit den gestellten Anträgen, 246 an der Zahl, und den eingebrachten 113 Interpellationen. Zur Erledigung der Vorlagen ist es nur bezüglich der den Notstand betreffenden Bewilligungen, dann des Dienergehaltsgesetzes sowie der Eisenbahn- und ähnlichen die Wählerschaft direkt berührenden Vorlagen gekommen. Das Abgeordnetenhaus war eben nur mit formalen Angelegenheiten beschäftigt und unterbrach die Tätigkeit dieser Art anläßlich der Osterfeier fast bis Ende April.

In die Zeit vom 24. April bis 5. Mai 1898 fiel der vom Abgeordneten Dr. Pergelt und Genossen gestellte Antrag, den gewesenen Ministerpräsidenten Grafen Badeni wegen Anwendung von Polizeigewalt im Abgeordnetenhause wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 93 und 101 des Strafgesetzes in Anklagezustand zu versetzen. Der Antrag wurde unter anderen auch von Dr. Grabmayr unter besonderer Hinweisung auf den § 101 des Strafgesetzes (Mißbrauch der Amtsgewalt) unterstützt und, nachdem die Debatte mehrere Tage gedauert hatte, auf Grund namentlicher Abstimmung und des Ergebnisses von 175 gegen 161 Stimmen, einem Ausschusse zugewiesen. Der am 4. Mai eingesetzte Ausschuß ist jedoch zur Stellung keines Antrages gekommen und seine Aufgabe erloschen, da die Session geschlossen wurde. Am 5. Mai 1898 stellte Abgeordneter Dr. Kronawetter einen weiteren Antrag auf Versetzung des Grafen Badeni in den Anklagezustand wegen Verschleuderung von Staatsgeldern, der jedoch erst in einem späteren Sessionsabschnitte zur Verhandlung gelangte.

Brachte dieser kurze Sessionsabschnitt den Beginn der Verhandlung über die bezüglich Regelung der Sprachenfrage gestellten zahlreichen Anträge, so war das wichtigste Moment dieser Wechselrede die sofortige Stellungnahme des Ministerpräsidenten Thun zur Frage und insbesondere, daß er sich — und zwar im Gegensatze zu Dr. Pacak und Dr. Ritter von Jaworski — mit der beantragten Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung des Gegenstandes vollkommen einverstanden erklärte und daß er auch den Wunsch der Permanenzerklärung des Ausschusses aussprach. Ferner war die Unterstützung des Antrages seitens des Abgeordneten Prinzen Alois Liechtenstein insofern von Bedeutung, als er sie namens der Christlichsozialen abgab, damit ihre Trennung von den zur Rechten zählenden Deutschklerikalen konstatierte und für sie und sich selbst bekannte, daß sie die Regelung der Sprachenfrage nunmehr ebenfalls nur im Wege eines Reichsgesetzes für richtig halten. Nachdem er sich früher für

den Verordnungsweg ausgesprochen hatte, machte diese Änderung in der Parteistellung sowie in der Anschauung des Führers im ganzen Hause Aufsehen und wurde von der „Rechten“ unangenehm empfunden. Nachdem die Delegationen vom 9. bis 28. Mai getagt hatten und der Reichsrat kurz vorher (26. Mai) ausdrücklich vertagt worden war, wurde er gleichwohl schon für den 1. Juni wieder einberufen.

In dem ebenfalls auf wenige Tage beschränkten Sessionsabschnitte vom 1. bis 13. Juni 1898 wurde die Verhandlung über das Sprachengesetz fortgesetzt. Es wurde bekannt, daß der Kaiser für Erweiterungen der Landesautonomie im Wege von Oktroyierungen nicht zu haben war. Die Czechen waren darüber und noch mehr über den Einfluß der deutschen Politik verstimmt, welcher sie diese Haltung zugeschrieben haben. Desto mehr drängten sie auf die Erfüllung ihrer immer mehr angewachsenen Postulate. Die Unzufriedenheit auf beiden Seiten wurde immer größer und die parlamentarischen Ungehörigkeiten und Ausfälle gegen dritte Personen nahmen auffällig zu. Die Unmöglichkeit, das Budgetprovisorium zu erledigen, trat klar zu Tage, als der Abgeordnete Schönerer Petitionen mit 5167 Unterschriften einbrachte, in welchen gleichlautend um die Versetzung des gewesenen Ministerpräsidenten Grafen Badeni in den Anklagestand sowie um Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache gebeten wurde. Nachdem die Verlesung Petition für Petition beantragt war, hat der Präsident hierauf die Sitzung am 7. Juni abgebrochen und die nächste Sitzung auf den 14. desselben Monates vertagt. Fürst Thun ist aber der Wiederaufnahme der Sitzungen mit dieser Tagesordnung zuvorgekommen, indem er die neuerliche Vertagung des Reichsrates bereits am 13. Juni und ohne Wiederaufnahme der Sitzungen am 26. Juli die Schließung desselben veranlaßte.

Die letztere ist der Vertagung nicht unmittelbar gefolgt, weil der Ministerpräsident Fürst Thun den Versuch erneuerte, ein Sprachengesetz im Wege der Verständigung der Parteiführer in einer gemeinsamen Konferenz zu stande zu bringen. Die Czechen waren aber vorhinein gegen diese Beratung, weil sie sich aus der Oktroyierung (nach § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung) mehr Vorteile versprachen und weil sie hofften, die Regierung dazu zwingen zu können. Die Deutschen verlangten als Vorbedingung ihrer Teilnahme an einer Verständigungskonferenz — die Aufhebung der Sprachenverordnungen, an deren Weiterbestand anderseits die Czechen, vor Erreichung größerer Vorteile, festhielten.

Während schon diese Differenz vorlag, wurde der nationale Gegensatz noch durch äußere Vorkommnisse jener Zeit wesentlich gesteigert. Bereits am 13. Juni 1898 hielten die Bürgermeister der deutschen Städte Böhmens in Reichenberg eine Besprechung, als deren Resultat die Einigung anzusehen war, an den Beschlüssen des Egerer Volkstages festzuhalten. Danach sollte die Tätigkeit der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise eingestellt werden, was auch tatsächlich in einer größeren Anzahl von Gemeinden durchgeführt wurde. Fast unmittelbar darauf wurde die Feier des 100. Geburtstages Palackys am 17. und 18. Juni in ostentativer panslawistischer Weise begangen. Zwar haben auch die Prager lebhafte Sympathie für die erschienenen auswärtigen Slawen an den Tag gelegt, und zwar allen voran der Bürgermeister Dr. Podlipny. Aber es darf nicht übersehen werden, daß Dr. Ladislaus Rieger in einer bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede zwar gefunden hat, daß die österreichische Monarchie erst durch den Vertrag des czechischen Volkes mit dem Hause Habsburg begründet wurde und daß gegen dieselbe der Ansturm des Germanentums gerichtet ist, daß er jedoch dabei ihren Fortbestand, wenngleich auf slawischer Grundlage, und den engen Zusammenhang mit der Dynastie im Auge behalten hat.

Um so augenfälliger war jedoch die Haltung der Russen auch bei diesem Anlasse. Großfürst Konstantin widmete in seiner Eigenschaft als Präsident der Akademie der Wissenschaften in Petersburg, der Palacky als Mitglied angehörte, der Prager Versammlung eine besondere Sympathiekundgebung. Überdies sandte Rußland zu dem mit der Feier verbundenen Journalistenkongresse einen hohen Militär (General Komarow), der sich dabei in einer Tischrede fanatisch gegen das Deutschtum wendete. Er sagte: „Die Slawenapostel Cyrill und Methud haben alle Slawen gegen die Mörder geeinigt und von diesem Geiste der Gemeinsamkeit beseelt, leben wir noch heute. Wir Russen sehen die Angelegenheit der Czechen als die unsere an, wir werden keine Ungerechtigkeit zulassen, und wenn wir die Gewähr haben, daß hier alle befriedigt sind und sich des Lebens freuen, wenn das deutsche Element weit zurückgeworfen sein wird, dorthin, woher es kam, dann werden auch wir beruhigt und freudigen Sinnes sein." Es wird immer von Bedeutung bleiben, daß sich Rußland Ende des vorigen Jahrhunderts bemühte, den Czechen seine Teilnahme und durch den Mund eines seiner Generale wirksamen Beistand zu versprechen. Die Tatsache war den Zeitgenossen so auffällig, daß auch die Polizeibehörde zur Zeit des Ministeriums Thun sich ent-

schließen mußte, diesen eifrigen Vertreter des Panslawismus im Sinne Rußlands nach seinem Auftreten bei dem Bankette in Kuttenberg zum ehesten Verlassen Österreichs zu bestimmen.

So wenig die nach der Vertagung erlassenen Parteimanifeste — das der Czechen hat die Schuld an der unfruchtbaren Reichsratssession den Deutschen zugeschrieben — geeignet waren, die Heftigkeit des nationalen Streites zu mildern, ebensowenig haben Versammlungen, wie sie in Reichenberg, Prag und Kuttenberg stattfanden, den von Thun geplanten nationalen Ausgleich günstig vorbereitet. Die Czechen verblieben auf dem vollkommen ablehnenden Standpunkte jeder Konferenz. Die Obmänner der deutschen Parteien erklärten sich (12. Juli) zwar zur Teilnahme bereit, verlangten aber die vorherige Aufhebung der Gautschschen Sprachenverordnungen, wozu Fürst Thun keineswegs die Hand bot. Gleichwohl teilte er denselben die schon erwähnten Stummer-Kleinschen Grundsätze eines Sprachengesetzes mit, welche später veröffentlicht wurden, ohne daß dazu von irgend einer Seite Stellung genommen worden wäre. Als auch der deutsche Großgrundbesitz unter solchen Umständen die Beschickung der Konferenz ablehnte, wurde sie unterm 20. Juli auch seitens der Regierung für aufgegeben und nunmehr (26. Juli 1898) der Reichsrat für geschlossen erklärt.

Nachdem unmittelbar danach für die Staatsnotwendigkeiten auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung gesorgt war, begannen von neuem die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn und entschloß sich die Regierung (1. September), den Reichsrat für den 26. desselben Monats wieder einzuberufen. Nach den drei kurzen Sessionsabschnitten (21. März—1. April, 21. April—5. Mai und 1.—13. Juni 1898) sollte dieser Sessionsabschnitt, in welchem der ungarische Ausgleich zur parlamentarischen Genehmigung vorgelegt war — vom 26. September bis 20. Dezember 1898 — der längste während der Amtsdauer des Ministeriums Thun werden.[1]

Gleich zu Beginn der Session, für welche das frühere Präsidium (Dr. Baron Fuchs, Dr. Ferjancic und Lupul) erneuert wurde und die tiefste Trauer über den an der Kaiserin Elisabeth verübten Mord in beiden Häusern zum Ausdruck gelangt war, brachte die Regierung die gesamten, auf die Valutaregulierung und den ungarischen Ausgleich bezughabenden Vorlagen im Abgeordnetenhause wieder ein

[1] Die Dauer der vier Sessionen hat, abgesehen von den wirklichen Sitzungstagen, 142 Tage umfaßt, während das Ministerium durch 606 Tage im Amte war und beide Häuser des Reichsrates nur in einer kleinen Anzahl von Sitzungen tagten.

und legte auch das Budget für 1899 vor. Mit Beziehung auf die seitherigen Verhandlungen und Verlautbarungen verlangten die Abgeordneten des deutschen Großgrundbesitzes (Baron Schwegel, Graf Stürgkh und Dr. von Grabmayr) die Mitteilung der zwischen den Regierungen vereinbarten Bestimmungen über eine provisorische Fortdauer des Ausgleiches bis zum Jahre 1903. Darüber und über die Ausgleichsvorlagen selbst wurde im Abgeordnetenhause gleichzeitig (30. September bis 6. Oktober 1898) verhandelt und endlich erreicht, daß die letzteren die erste Lesung passierten und einem aus 48 Abgeordneten zusammengesetzten Ausschusse zugewiesen worden sind.

Während der Abführung dieser Verhandlungen ist der Handelsminister Dr. Baernreither aus dem Kabinette Thun ausgetreten (3. Oktober). Nachdem er schon früher demissioniert hatte, war er in dem Falle, den von den Mitgliedern des deutschen Großgrundbesitzes gestellten Antrag zu unterzeichnen. Wenn dieser Austritt auch wegen der zunehmenden Bedrückung der deutschen Nationalität schon längere Zeit in Aussicht stand, war nach der eigenen Aussage des scheidenden Ministers die Sonderveranlassung des Rücktrittes der für die provisorische Verlängerung des ungarischen Ausgleiches vereinbarte Vorgang, mit dem er sich nicht einverstanden erklärte.

An seine Stelle wurde der Abgeordnete Baron Dipauli ernannt, womit ein von seiner (katholischen Volks-) Partei erhobener Anspruch erfüllt und ihr Verbleib bei der Regierungspartei gesichert war. Vorhinein bezeichnend für die geringen Aussichten auf eine fruchtbare Tätigkeit des Abgeordnetenhauses war der Umstand, daß am ersten Sitzungstage aus der Mitte desselben 21 dringliche und 107 anderweitige Anträge sowie 63 Interpellationen vorgelegen sind.

Es stellte sich nur zu bald heraus, daß es immer wieder die nationale Frage war, um die sich alles drehte. Fürst Thun glaubte unparteiisch zu sein und gegen die strenge Handhabung des preußischen Gesetzes, betreffend die Ausweisung mißliebiger Fremden, und zwar insbesondere der slawischen (böhmischen und polnischen) Arbeiter, vorgehen zu sollen. Als die preußische Regierung die Teilnahme von Professoren der Krakauer und Lemberger Universität an einem Ärztekongreß in Posen versagte, nahm die österreichische Regierung an der Teilnahme von Angehörigen des Deutschen Reiches an „alldeutschen und irredentistischen" in deutsch-böhmischen Grenzbezirken abgehaltenen Versammlungen Veranlassung, ihrerseits gegen diese „Agitation" Stellung zu nehmen. Zunächst geschah es durch die offizielle Mitteilung (Abendpost der „Wiener Zeitung" vom 8. Oktober

1898), mittels welcher gegen „fremde Staatsangehörige" die Anwendung des österreichischen Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Erinnerung gebracht und zugleich in Aussicht gestellt wurde, daß danach auch dann vorgegangen werden solle, wenn es sich um Ausländer handelte, von denen „nach ihrer bisher bekannten Haltung und Tätigkeit zu besorgen ist, daß durch ihre Teilnahme an der Versammlung die nationale Erregung gesteigert werde".

Als sich die preußische Regierung dadurch in ihrem Vorgange nicht stören ließ, sowie sie sich schon vorher ein Eingreifen in ihre „inneren Angelegenheiten" geradezu verbeten hatte, und dagegen im Abgeordnetenhause von den Obmännern des polnischen und czechischen Klubs unter Hinweisung auf das bestehende Bundesverhältnis mit Deutschland am 16. November 1898 deshalb interpelliert wurde, hielt sich der Ministerpräsident zu einer ausführlichen Antwort im Abgeordnetenhause (29. November 1898) berechtigt, in welcher er zwar das Recht jedes Staates anerkannte, fremde, ihm nicht erwünscht scheinende Elemente auf seinem Territorium nicht zuzulassen, aber auch hinzufügte, „daß dieses Recht nicht so gehandhabt werden dürfe, daß gewissermaßen ganze Kategorien und Klassen der Bevölkerung eines fremden Staates als solche von der Niederlassung schlechtweg ausgeschlossen würden". Er konstatierte ferner, daß die preußischen Behörden von dieser Machtbefugnis in letzterer Zeit einen tatsächlich umfangreicheren Gebrauch gemacht haben, als dies in früheren Perioden der Fall gewesen sein mag, daß sich aber die größere Anzahl polnischer oder czechischer Ausgewiesener durch die Nachbarschaft erkläre.

Indem die Interpellationsantwort der Verwendung des Auswärtigen Amtes bei der Berliner Regierung wegen „tunlichst individueller Unterscheidung und Rücksichtnahme" gedachte und auch ausdrücklich erwähnte, daß eine flagrante Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze oder speziell vertragsmäßiger Rechte nicht behauptet werden kann, hat sie aber doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß das Ausweisungsverfahren in Preußen mit ungewöhnlicher Schärfe gehandhabt wird. Und geschlossen hat Graf Thun, indem er die Bereitwilligkeit erwähnte, welche die preußische Regierung auf die Intervention des äußeren Amtes zum Ausdruck brachte, mit den Worten: „Sollte sich jedoch die Erwartung fortan nicht erfüllen und sollte insbesondere in der Ausweisung österreichischer Untertanen entweder eine Kränkung derselben in dem Genusse völkerrechtlicher oder vertragsmäßiger Ansprüche erkannt werden oder sollte endlich diesen Ausweisungen nicht mehr der Charakter einer bloß gegen einzelne

Individuen wirksamen Polizeimaßnahmen zukommen, so wolle das Hohe Haus für einen solchen Fall die Versicherung meinerseits entgegennehmen, daß ich, und zwar diesbezüglich im vollen Einvernehmen mit der gemeinsamen Regierung, nicht zögern werde, die Rechte der österreichischen Untertanen mit allem Nachdrucke zu wahren, eventuell den Grundsätzen der Regierung entsprechende Maßregeln in Anwendung zu bringen."

Während im österreichischen Abgeordnetenhause seitens der deutschen Abgeordneten über diese Interpellationsbeantwortung die Verhandlung eröffnet werden wollte — sie ist mit 166 gegen 124 Stimmen abgelehnt worden — bemächtigte sich die Diplomatie des Falles und brachte die „Wiener Abendpost" (vom 23. Dezember 1898) eine halbamtliche Erklärung, welche erstlich die Beunruhigung konstatierte, die durch die Beantwortung der Interpellation entstanden ist, dann aber auch die Versicherung enthielt, daß die „weitere Annahme, als ob die politische Gesinnung und Stellung des Grafen Thun zu einer solchen Auslegung seiner Worte hätte den Vorwand bieten können, ohne jeden Grund und Halt ist, da Se. Exzellenz, wie wir auf das bestimmteste zu erklären in der Lage sind, amtlich wie persönlich ein ebenso überzeugter und treuer Anhänger nicht nur unseres Vertragsverhältnisses, sondern auch der innigen Beziehungen zwischen den beiden Reichen ist, als irgend einer der maßgebenden Faktoren der Monarchie".

Wenngleich mit dieser Erklärung der Vorteil erreicht wurde, daß der gegen die preußische Regierung geführte Kampf eingestellt werden mußte, ohne daß man sagen konnte, daß er seinen Vorkämpfern einen persönlichen Nutzen gebracht habe und obwohl der führende Staats- und Vertrauensmann der Czechen selbst durch die Sachlage genötigt war, mit dieser Haltung das Bündnis mit Deutschland auch seinerseits zu stärken, ist doch nicht in Abrede zu stellen gewesen, daß damit die Parteinahme Thuns für die Slawen bestätigt und den Deutschen ein weiterer Grund zur Unzufriedenheit gegeben war.

Überdies brachte es die Stellungnahme der Slawen im Abgeordnetenhause zu dieser Angelegenheit mit sich, daß sie auch den Gegenstand der Interpellation des Ministers des Äußern Grafen Goluchowski in den Delegationen bildete und trotz dessen abwehrender Haltung die wiederholte Besprechung derselben damals zu einer gewissen Spannung zwischen den zwei Bundesmächten führte. —

Die Ministeranklagen beschäftigten das Abgeordnetenhaus auch in dieser Session. Zunächst gelangte der vom Abgeordneten Doktor

Kronawetter gestellte Antrag gegen den früheren Ministerpräsidenten Grafen Badeni wegen Verschleuderung von Staatsgeldern zur Verhandlung. Danach sei mit dem Eigentümer der Zeitung „Die Reichswehr" ein Vertrag geschlossen worden, wonach das Blatt der Regierung ganz zur Verfügung gestellt wurde, und zwar zur Hälfte auch in ihr Eigentum überging, ihr aber kein Anteil an dem Erträgnis gebührte und sie überdies die Verpflichtung übernahm, jährlich 90.000 Gulden zur Bestreitung der Erhaltungskosten beizutragen. Nachdem der Ministerpräsident Baron Gautsch als Nachfolger Badenis die Ausführung dieses Vertrages ablehnte, strengte der ursprünglich alleinige Besitzer des Blattes die gerichtliche Klage auf Zahlung eines Fehlbetrages von 279.868 Gulden an. Der Antrag Kronawetters war insbesondere darauf gerichtet, daß für dieses Blatt allein innerhalb einer gewissen Frist mehr geleistet wurde, als der Regierung im Dispositionsfonds zur Verfügung gestellt war. Dagegen hatte Fürst Thun unter Hinweisung auf die vom Obersten Rechnungshofe geprüfte Schlußrechnung nachgewiesen, daß der Betrag des genannten Fonds nicht überschritten worden ist, wodurch der Antrag eigentlich gegenstandslos geworden ist. [1] Der Antrag wurde auch schließlich mit 173 gegen 103 Stimmen abgelehnt.

Am 5. November folgte sodann die Ministeranklage gegen den Fürsten Thun wegen Erwirkung von Kaiserlichen Verordnungen nach § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung. Sie zog sich bis zum 17. desselben Monates hin und brachte mehrere heftige Angriffe gegen die Regierung. „So", sagte der Abgeordnete Doktor Sylvester namens der deutschen Volkspartei, „handeln Mörder, die, nachdem sie ihr Opfer hingeschlachtet und ausgeraubt haben, dessen sie habhaft werden konnten, Brand stiften, um Glauben zu machen, daß die ausgebrochene Feuersbrunst das Vernichtungswerk getan habe. Oder Bankbrecher, die schlecht gewirtschaftet und falsch gebucht haben, die schließlich den brennenden Schwefelfaden an die ihnen verbliebene Kerze, aber doch versicherte Habe legen, um dieselbe der Vernichtung preiszugeben, die Spuren der eigenen Untat zu verwischen und später in Ruhe und Muße die behobene Versicherungssumme zu genießen." Der Abgeordnete Schönerer benützte den Anlaß zu einer irredentistischen Rede, indem er darauf hinwies, daß

[1] Wie behauptet wurde, ist der durch den Dispositionsfonds nicht gedeckte Betrag aus den Mitteln eines Privatmannes bestritten worden. Anderseits wurde, und zwar in authentischer Weise bekannt, daß Fürst Thun den mit 100.000 Gulden bezifferten Abgang aus seinem Vermögen gedeckt hat, obwohl die Angelegenheit aus der Periode seines Vorgängers datierte.

im Egerer Lande die Erinnerung daran lebendig werde, daß es ein von Deutschland an Österreich nur verpfändetes Gebiet, und daß zu hoffen sei, der Deutsche Kaiser werde — nach der Lösung des bestehenden Bündnisses — „das Wort durch die Tat erfüllen können, das er schon wiederholt angedeutet habe".

Wenngleich die Gegnerschaft der Parteien im Abgeordnetenhause zu diesem Redner und seinem verschwindend kleinen Anhang allgemein bekannt war, nahmen sie doch Anlaß, diese Äußerungen insbesondere abzuwehren. Nicht bloß der Ministerpräsident und Dr. Ritter von Jaworski gaben in diesem Sinne Erklärungen ab. Das ist auch seitens des deutschen Großgrundbesitzes geschehen. Der Abgeordnete Graf Stürgkh, der in dessen Namen sprach, gab aber zugleich zu bedenken, daß „derartige Erscheinungen dem Entwicklungsgange entsprechen, den die österreichische Politik in den letzten zwei Dezennien genommen hat. Sie habe diese Kluft zwischen dem Staate und den Deutschen aufgerissen, eine Umkehr auf dem Gebiete der Staatspolitik sei daher unabweislich". Aus der damaligen Wechselrede muß insbesondere auch die Verteidigung der Anwendung des § 14 seitens des Finanzministers Dr. Kaizl hervorgehoben werden. Er hat nicht nur darauf hingewiesen, daß derselbe unter dem Ministerium Taaffe-Herbst (Kaiserliche Verordnung vom 7. Oktober 1868) auch zur Suspendierung verfassungsmäßiger Grundrechte angewendet wurde, sondern er erklärte auch ausdrücklich, „daß der § 14 in Zeiten, wo das ganze öffentliche Leben in Frage gestellt ist, nicht nur ein notwendiges, sondern auch ein nützliches und unabweisliches Grundrecht des Staates sei. Er wäre geradezu im Interesse der Bevölkerung vorhanden und mußte angewendet werden, weil der Reichsrat nicht gearbeitet hat".

Außer mehrfachen ernsten Erörterungen in dieser Verhandlung kam es wiederholt zu stürmischen Szenen und Beschimpfungen von Parteien und Personen. Das war insbesondere der Fall, als der Abgeordnete Wolf das polnische Volk ein „Schmarotzervolk" nannte, wofür er von den Abgeordneten Daszynski und Gniewosz als „Bettler" und „Gassenbub" bezeichnet wurde, was wieder zwischen ihm und dem letztgenannten Abgeordneten zum Duell, dieses aber von neuem zu den Protesten gegen diese Institution und zugleich zur Befürwortung von Ehrengerichten führte.

Nachdem am 8. November 1898 auch diese Ministeranklage mit 184 gegen 114 Stimmen abgelehnt war, gelangte am 10. desselben Monates ein abermaliger Antrag auf Versetzung Badenis in den

Anklagezustand, und nachdem dieser (mit 193 gegen 174 Stimmen) ebenfalls verworfen war, die Anklage des Abgeordneten Daszynski wegen Verhängung des Belagerungszustandes in Galizien gegen das ganze Kabinett zur Verhandlung. Auch dieser Antrag wurde am 24. November 1898 (189 gegen 97 Stimmen) abgelehnt.

Außer diesen als dringlich behandelten Anträgen wurden auch noch andere Anträge auf Ministeranklagen gestellt. Sie konnten zwar wegen Verlegung der Tagesordnung nicht verhandelt werden, sollen jedoch hier kurz erwähnt werden, insofern sie ebenfalls nationale, bezw. sprachliche Angelegenheiten betroffen haben. Dazu gehörten insbesondere der Antrag wegen Versetzung des Gerichtsadjunkten Machatti und bezüglich des Erlasses des Justizministeriums über die Beteiligung der richterlichen Beamten am politischen Leben,[1] dann die Anklage der Minister Thun, Baernreither, Dipauli und Ruber wegen Erlässe der Postdirektionen von Böhmen und Niederösterreich betreffend die Beschlagnahme von Druckschriften durch Postämter, ferner die Anklage des Unterrichtsministers Grafen Bylandt betreffend Ernennung des Direktors und der Professoren am Privatgymnasium in Troppau mit czechischer Unterrichtssprache, und die Anklage des Justizministers Baron Ruber betreffend die Entsendung eines der czechischen Sprache mächtigen Laienrichters vom Kreisgerichte Gitschin zu dem nach Reichenberg.

Von anderen in diesen Sessionsabschnitt fallenden Begebenheiten soll hier noch die Rede Erwähnung finden, mit der Finanzminister Dr. Kaizl das Budget für das Jahr 1899 vorgelegt hat. Bemerkenswert war auch, daß das Ministerium nun doch die vor zwei Jahren beschlossenen Gehaltsgesetze zur Allerhöchsten Sanktion vorlegen zu müssen glaubte. Entgegen dem früher von Dr. Kaizl verkündeten und auch im Herrenhause geteilten Grundgesetze, daß für bleibende Auslagen vorübergehende Einnahmen nicht genügen, wurde nun gleichwohl beantragt, zur Bedeckung der durch die Gehaltsgesetze entstehenden Mehrauslagen den Überschuß aus der Gebarung des Jahres 1897 (von 10·2 Millionen Gulden) heranzuziehen. Eines weiteren Widerspruches machte sich Dr. Kaizl bezüglich der Konstruktion des vorgelegten Budgets darin schuldig, daß er zwar auf die vom früheren Finanzminister Dr. Ritter von Bilinski geschaffene $3\frac{1}{2}\%$ige Investitionsrente nicht einging und die Ermächtigung zur Ausgabe der 4%igen Rente beantragte, daß er jedoch damit gleich-

[1] Vom Justizminister in der Beantwortung einer Interpellation gleichen Inhaltes besprochen.

wohl gegen den von ihm als Abgeordneter oft vertretenen Grundsatz handelte, wonach die Investitionen bei den Staatsbahnen nicht getrennt ausgewiesen werden sollen, was selbstverständlich ebenso von der Bedeckung als von den Auslagen gelten müßte. Viel beachtenswerter war allerdings, was Dr. Kaizl bei diesen Budgetvorlagen sagte, indem er an das Parlament appellierte, sein Recht zur Kontrolle der staatlichen Finanzgebarung auszuüben. Dabei konstatierte er, daß das Parlament „krank" sei. „Die altliberale Doktrin, die da meinte, das Parlament sei das Palladium nicht nur der Volksfreiheit, sondern aller Interessen, hat sich nicht bewährt und es erwies sich der Glaube als unrichtig, daß die große Masse der Bevölkerung stumm beiseite stehen könne, weil sich im Parlamente immer die wirkliche Vertretung aller Klassen des Volkes finden werde." Das Parlament, sagte er, werde von drei Gefahren bedroht, daß die ruhige Diskussion immer mehr an Boden verliert und eingedämmt wird, daß sich das imperative Mandat immer mehr zur Geltung verhilft und daß das Prinzip der Majorität, eine der Grundvoraussetzungen des Parlamentarismus, immer mehr in Zweifel gezogen wird. Das imperative Mandat erscheine als der gefährlichste Gegner der Demokratie. Darüber war er sich jedoch offenbar nicht klar, daß sich vorzüglich aus dem Nationalismus das imperative Mandat entwickelt hat.

Rücksichtlich des auf den 2. Dezember 1898 fallenden 50jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers ist zu bemerken, daß dasselbe in hochpatriotischen Reden der Präsidenten beider Häuser des Reichsrates gefeiert wurde und daß unter den 4404 Kaiserlichen Auszeichnungen, die aus dem Anlasse Allergnädigst verliehen worden sind, sich auch Abgeordnete aller Parteien des Abgeordnetenhauses befunden haben. Die deutschen Abgeordneten nahmen es jedoch sehr übel auf, daß sich unter den aus den Reihen der Rechten ausgezeichneten Abgeordneten auch der Präsident des Abgeordnetenhauses zur Zeit des Ministeriums Badeni und der Abgeordnete Potoczek befanden, der sich durch Anwendung seiner ungewöhnlichen Körperkraft bei den damaligen Tumulten besonders hervorgetan hat.[1]

Der Sessionsabschnitt wurde am 20. Dezember wegen der Weihnachtsferien geschlossen. Der Präsident verkündete diese Selbstvertagung, indem er zugleich mitteilte, daß er die nächste Sitzung schriftlich einberufen werde. Dagegen wendete sich der Abgeordnete

[1] Der Abgeordnete Dr. Max Menger hat die ihm verliehene Allerhöchste Auszeichnung ablehnen zu sollen geglaubt, was jedoch von seinen Klubgenossen und Konnationalen Dr. Haase, Dr. Nitsche und Dr. Promber nicht für geboten erachtet wurde.

Schönerer, indem er erklärte, daß es ein öffentliches Geheimnis sei, daß die Regierung beabsichtige, die Abwesenheit des Reichsrates zur Bewilligung der Staatsnotwendigkeiten im Wege des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung zu benutzen, nachdem sie die Genehmigung durch das Abgeordnetenhaus nicht erhalten habe, daß das Präsidium des Hauses dazu die Hand reiche und daß auch ein Teil der deutschen Abgeordneten damit einverstanden sei, weil sie dadurch der Abstimmung dagegen überhoben sind, und daß daher er namens der Alldeutschen beantrage, noch des anderen Tages eine Sitzung abzuhalten. Die Majorität stimmte jedoch dagegen, das Haus wurde am 20. Dezember geschlossen und wurden am 28. und 30. Dezember die Kaiserlichen Verordnungen auf Grund des § 14 publiziert über die Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zum 30. März 1899, ebenso über die Verfassung des Staats-Rechnungsabschlusses für 1898 und betreffend die weitere Wirksamkeit des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, sowie bezüglich des Verhältnisses der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses wurden am 17. Jänner 1899 wieder aufgenommen, um am 1. Februar 1899 abermals vertagt zu werden. In diesem letzten, ebenfalls nur wenige Tage andauernden Sessionsabschnitte während der Amtsdauer des Ministeriums Thun setzte die Opposition die Obstruktion gegen das vorgelegte Rekrutengesetz fort. Die Deutschen waren in dem Widerstande gegen die Regierung um so hartnäckiger, als diese weitere Postulate der Slawen — Sprachenverordnungen für Schlesien zugunsten der Polen im östlichen und der Czechen im westlichen Schlesien — gerade in dieser Zeit bewilligte. Regierungsvorlagen konnten gar nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden und es bedurfte wiederholter Unterhandlungen, daß bezüglich des Gesetzes über die Bezüge der Staatsdiener eine Ausnahme gemacht wurde. Aber auch für dieses Gesetz — es handelte sich darum, die Rückwirkung desselben aus dem vom Abgeordnetenhause beschlossenen Entwurfe auf den 1. Jänner bezw. 1. April 1898 zu eliminieren und seinen Beginn in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Herrenhauses auf den 1. Jänner 1899 zu verlegen — konnte nur eine Majorität von einer Stimme erzielt werden.

Die Aussichtslosigkeit, das Abgeordnetenhaus zu einer nutzbringenden Tätigkeit zu bringen, hatte sich bald nach Wiederaufnahme der Sitzungen herausgestellt. Als nun bei der Abstimmung über das Gesetz auch eine Anzahl von zur Rechten gehörigen Abgeordneten

trotz eifriger Intervention Dr. Kaizls gegen die Genehmigung dieses Gesetzes stimmte, faßte der Ministerpräsident den raschen Entschluß, es zu keiner weiteren Sitzung kommen zu lassen und die abermalige sofortige Vertagung zu beantragen. In der Tat erfolgte sie bereits mit dem 1. Februar 1899 und sollte es unter seiner Regierung zur Wiedereinberufung des Reichsrates überhaupt nicht mehr kommen.

Mit dieser Einstellung des parlamentarischen Betriebes ist die nationale Bewegung jedoch keineswegs zum Stillstande gekommen.

Zunächst haben sämtliche Parteien unmittelbar nach der Vertagung des Reichsrates Erklärungen abgegeben und Kundmachungen erlassen, in denen sie die Fortsetzung des Kampfes in Aussicht stellten. Zwar haben die Czechen in ihrem Manifeste vom 11. Februar 1899 selbst die bereits erhaltenen Zugeständnisse auf sprachlichem Gebiete einbekannt. „Es habe sich", hat es dort geheißen, „der Kampf um die sprachliche Einrichtung in Amt, Gericht und Schule während der letzten Jahrzehnte wesentlich so verschoben, daß es nur einigermaßen guten Willens bedürfte, um eine gerechte und dauerhafte Formel zur Schlichtung desselben zu finden. Diesen Frieden können wir jedoch mit der Erniedrigung unserer Sprache und mit der Untergrabung der Bedingungen unserer nationalen Existenz nicht erkaufen."

Gleichzeitig setzte aber auch der Finanzminister Dr. Kaizl die Personalverschiebungen im eigenen Ressort, wie schon erwähnt, fort und übte seinen Einfluß auch auf die anderen Staatsdienstzweige aus. Dabei kam ihm zustatten, daß in weiterer Durchführung der Sprachenverordnungen vom 24. Februar 1898 der Justizminister unterm 6. Jänner 1899 die Einführung der böhmischen Sprache im inneren Dienste des czechischen Sprachgebietes angeordnet und daß die Finanzlandesdirektion für ihren Bereich eine gleiche Anordnung getroffen hatte.

Dagegen glaubten die Deutschen zur Abwehr schreiten zu müssen. Es sollte, nach dem Beschlusse ihrer Obmänner vom 18. Jänner 1899, ähnlich wie die Czechen in den Postulaten ihre Forderungen formulierten, nunmehr auch zur Zusammenstellung eines Programmes der Deutschen kommen. Am 25. Februar fand in Prag eine weitere vorbereitende Konferenz statt.

Die an die Regierung seitens der Czechen gestellten Forderungen steigerten sich derart, daß Fürst Thun klar werden mußte, sie nicht bewilligen zu können. Vielleicht würde er trotz gegenteiliger Erklärungen schließlich doch bereit gewesen sein, die Erlassung eines Sprachengesetzes auf Grund des § 14 anzutragen. Seine Standesgenossen suchten

ihn dazu zu bestimmen. Der von ihnen begehrte Inhalt mußte aber ihm selbst und noch mehr nach den ihm wohlbekannten Grundsätzen an höchster Stelle undurchführbar erscheinen. Daher kehrte er, trotz der gemachten, nicht ermutigenden Erfahrungen, nochmals zu dem bei Beginn seiner Tätigkeit als Ministerpräsident vorherrschenden Gedanken zurück, ein Kompromiß zwischen den Parteien in Böhmen herbeizuführen. Er wollte es nun — so vorsichtig wie möglich — mit dem Regierungsentwurfe eines Sprachengesetzes versuchen.

Mitten unter den Gerüchten über ein zu gewärtigendes Oktroi in der Sprachenfrage erschien am 9. März 1899 im „Prager Abendblatt" der Entwurf eines Sprachengesetzes, in der „Wiener Abendpost" mit dem Beisatze abgedruckt, daß er „durchführbar erscheine". Der Entwurf war auf dem Grundsatze je eines rein deutschen, bezw. rein czechischen und eines gemischtsprachigen Sprachgebietes, letzteres bei 25% anderssprachiger Bevölkerung, aufgebaut. Sosehr man es bei dieser Publikation mit einer offiziellen Unterlage zu tun zu haben glaubte, war die Regierung doch nachträglich in der „Wiener Abendpost" bemüht, sie dieses Charakters zu entkleiden. Und der Führer der Czechen Dr. Engel erklärte am 23. März in einer Wählerversammlung in Karolinenthal, daß Fürst Thun gar nicht an die Oktroyierung des Sprachengesetzes, wohl aber daran denke, nochmals den Versuch mit einer Sprachenkonferenz zu machen.

Die Deutschradikalen gewannen durch die Begünstigung der Czechen immer größeren Anhang. Der von ihnen für den 25. März in den Sophiensaal in Wien einberufene Parteitag war außerordentlich stark besucht und beschloß, von seinen Vertretern die strengste Unnachgiebigkeit bezüglich der Aufhebung der Sprachenverordnungen und der Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache zu verlangen. Am 9. April traten die Vertrauensmänner der deutschen Parteien, die Alldeutschen ausgenommen, zusammen, um an der Hand der nach Ländern gesammelten Daten die letzte Redaktion des Programmes vorzunehmen, und am 20. Mai 1899 wurde schon das besprochene Pfingstprogramm der Deutschen festgestellt.

Das am 25. Mai tagende Exekutivkomitee der Rechten des Abgeordnetenhauses, dessen Beratung auch die Minister Thun und Kaizl anwohnten, erklärte sich für Annahme des ungarischen Ausgleiches und beschäftigte sich sodann am 6. Juni mit dem Pfingstprogramm der Deutschen. Beabsichtigt war die Aufstellung eines Gesamtprogrammes seitens der Rechten. Dazu ist es jedoch wegen der verschiedenen Bestrebungen der einzelnen Gruppen nicht gekommen.

Während die Polen die Aufstellung eines für alle Länder geltenden Rahmengesetzes beanstandeten, weil sie eine zentralistische Einflußnahme auf das nach ihrer Auffassung auch die Sprachenfrage umfassende autonomistische Gebiet nicht zugeben wollten, glaubten die Ruthenen im Gegenteil nur im Wege eines Reichsgesetzes die Geltung ihres Sprachrechtes erreichen zu können. Insbesondere traten die Slowenen und Kroaten für die Reichsgesetzgebung ein, weil auch sie nur durch dieselbe ihre sprachlichen Anforderungen zur Geltung bringen konnten. Die Beratung endete, ohne etwas anderes beschlossen zu haben, als daß es dem Obmann des Polenklubs überlassen sei, den geeigneten Zeitpunkt zur weiteren Beratung der Sprachenfrage und zur Einberufung einer neuerlichen Konferenz wahrzunehmen.

Je weniger die Czechen bei den übrigen Gruppen der „Rechten" einen Anhalt fanden, desto mehr suchten sie in Böhmen auf administrativem Wege durchzusetzen. Die langverfolgte Absicht, das geschlossene deutsche Gebiet immer mehr und mehr durch die Arbeiteransiedlungen zu durchsetzen, hatte mehrfache czechische Sprachinseln unter den Deutschen geschaffen, wodurch aber wieder die Besuche der Sokolvereine in den deutschen Gegenden und damit Streitigkeiten hervorgerufen wurden, die wiederholt zu blutigen Straßenunruhen, Schlägereien und zum Einschreiten der Gendarmerie führten. Durch das gleichzeitige Vordringen der czechischen Beamten in die Zentralstellen wirkten doch die sich aufdrängenden Erscheinungen so stark, daß unter den Deutschen eine um so größere Aufregung entstand, als auch gleichzeitig die auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung erlassene Kaiserliche Verordnung über die „Zuckersteuer" veröffentlicht wurde, die den böhmischen Zuckerfabrikanten eine Begünstigung brachte, welche von dem Abgeordneten Lecher mit vier Millionen geschätzt worden ist. Dagegen wurde ein von den Obmännern der deutschen Parteien unterzeichneter Protest verfaßt, der kundgemacht (22. Juli 1899), aber von der Regierung unterdrückt wurde.

Trotz dieser Fortschritte der Czechen, waren sie noch lange nicht befriedigt. Die neugebildete staatsrechtliche Partei forderte vom Fürsten Thun noch weitere Zugeständnisse und die Führer der Jungczechen hielten den Zeitpunkt gekommen, um ihn in einem Ultimatum an die noch ausständige Bewilligung früherer Zusagen zu mahnen (10. August 1898). Nunmehr sollte diesen Beschwerden abgeholfen, jedoch gleichzeitig auch die Versöhnung von Deutschen und Czechen angestrebt werden. Da aber bekannt wurde, daß dieselbe wieder auf dem Wege von Sprach=

konferenzen und durch die Nachgiebigkeit der Czechen erzielt werden sollte, trat zunächst in ihrem Verhältnisse zum Ministerpräsidenten eine Wendung ein und bereiteten sämtliche Gruppen — auch der Hochadel nicht ausgeschlossen — den Abfall von ihm vor.

* * *

Eine weitere große Belastung des Ministeriums Thun bildete die Perfektionierung des Ausgleiches mit Ungarn, der zwar unter Badeni dem Reichsrate vorgelegt, von ihm aber nicht erledigt worden ist. Danach sollte das Zoll- und Handelsbündnis sowie das Bankprivilegium, in Übereinstimmung mit dem Münz- und Währungsvertrage, bis 1907 verlängert werden. Ministerpräsident Banffy war bereit, an diesem Übereinkommen festzuhalten, und war vereinbart, daß für den Fall, als wegen der parlamentarischen Behinderung in Österreich die gesetzliche Sanktion nicht erreicht werden könnte, die bisherigen Bestimmungen (als Lukacssche oder Ischler, auch Perennerierungsformel bekannt) auch nach der Ablaufzeit (1903) und insolange fortbestehen sollen, als die ungarische Gesetzgebung nicht anders verfügt.

Diese Sachlage änderte sich aber nach dem Rücktritte des Kabinettes Banffy und seinen Ersatz durch das Ministerium Szell (anfangs Februar 1899), nachdem der neue Ministerpräsident den Standpunkt einnahm, daß im Falle der Fortdauer der parlamentarischen Verhinderung in Österreich der Ausgleich bis 1903 nicht abgeschlossen ist, die Gesetzgebung Ungarns die Freiheit erlangt, von den staatsrechtlichen Bestimmungen des Jahres 1867 abzusehen, sowie allein und selbständig vorzugehen, — und nachdem er für diesen Grundsatz vorhinein die Zustimmung der Krone erlangt hatte.

Darüber fanden vielfache Beratungen in Budapest und Wien statt. Nach einem den Gegenstand betreffenden Kronrate wurde die Szellsche Formel seitens der österreichischen Regierung gegen dem akzeptiert, daß das Zoll- und Handelsbündnis bis 1907 (statt Ende 1903) verlängert, das Bankprivilegium, das Ungarn bis 1910 erteilt wissen wollte, ebenfalls bis zu diesem Termine erstreckt[1] und ferner bestimmt wurde, daß die mit 1903 ablaufenden Handelsverträge nur für die gleiche Dauer abgeschlossen werden sollen. Nach der auf Grund des § 14 erflossenen Allerhöchsten Genehmigung wurde dieses Übereinkommen

[1] Beim definitiven Abschlusse wurde das Bankprivilegium dennoch bis 1910 ausgedehnt.

von der deutschen Opposition ebenso angegriffen, als es von den Mitgliedern der Regierungsmajorität (Kramař in Starkenbach) belobt worden ist. Schon vorher hatte der Wiener Bürgermeister Dr. Lueger das Ministerium — unter heftigen, von der Regierung strengstens zurückgewiesenen Angriffen gegen Ungarn — vor dem Abschlusse dieses Übereinkommens ernstlich gewarnt. Der Kabinettschef in Ungarn erklärte, sich um die Beschimpfungen, die er „hohle Aufgeblasenheit" bezeichnete, nicht zu kümmern. Aber auch die österreichische Regierung konnte die Warnung nicht beachten. Das Reichsgesetzblatt vom 20. September 1899 publizierte die ganze Reihe der zum Ausgleich gehörigen Gesetze.

Unter anderen haben auch die Abgeordneten Dr. Lechner und Baron D'Elvert dasselbe sehr getadelt. Der erstere hat auf die Gefahr hingewiesen, welche mit der Szellschen Formel verbunden ist („Neue Freie Presse" vom 23. Juni 1899). Vom Grafen Thun sagte der letztere: „Laudabiliter se subjecit. Die Regierung habe sich um den Preis ihres Bestandes und unter Hintansetzung der wirtschaftlichen Interessen des Staates mit einem leichten Sprung über verfassungsmäßige Bedenken — dem Machtgebote Ungarns unterworfen. Das Gefecht um einzelne Bestimmungen des eigenartigen Paktes erwies sich nachträglich als ungefährliches Geplänkel, denn die ursprüngliche Klausel Szells ging aus diesem Kampfe mit noch größerem Vorteile hervor, als sie ursprünglich in Anspruch nahm. Österreich wurde wirtschaftlich ein Vasall Ungarns. Österreich gehorcht, wo Ungarn befiehlt. Österreich muß die wirtschaftlichen Gefilde nach zisleithanischen Vorschriften bestellen und Ungarn wird ernten; wagt Österreich unbotmäßig zu werden, so droht ihm Entlassung, wagt es zu fordern, so wird es mit dem Gespenst der Zolltrennung geschreckt. Man nennt es einen Vertrag, obgleich jeder Teil einseitig verfügt."

Die deutschösterreichische Opposition bezeichnete das Übereinkommen als eine politische Niederlage, was selbstverständlich nicht zur Stärkung des Kabinettes beitragen konnte.

Indes hatte sich seit langem auch noch eine andere Wendung ergeben. Wenn schon das Unvermögen, den Ausgleich mit Ungarn auf parlamentarischem Wege zu stande zu bringen, und die Folge davon, der Rücktritt des Ministeriums Banffy in Ungarn, das Vertrauen zum Ministerium Thun in maßgebenden Kreisen erschütterte, so ist das in noch viel höherem Maße durch die in der Ausweisungsangelegenheit gegen Deutschland gerichtete Politik Thuns der Fall gewesen. Schon im ungarischen Parlamente wurde die Besorgnis laut,

daß bei dem scharfen Auftreten des österreichischen Ministerpräsidenten gegen die strenge Anwendung des preußischen Ausweisungsgesetzes und mit der Androhung von Repressalien nicht der übliche Ton zwischen alliierten Staaten eingehalten und dadurch das Bündnis mit Deutschland bedroht worden ist. Dieser Mißklang mußte in dem verbündeten Staate noch mehr befremden und konnte eine weitergehende Verstimmung wohl nur durch die versöhnliche Intervention des österreichischen Ministers des Äußern (Grafen Goluchowski) hintangehalten und durch die schon angeführte hochoffiziöse, im Abendblatte der „Wiener Zeitung" enthaltene Mitteilung ausgeglichen werden. Damit hatte der letztere obsiegt und war dem Grafen Thun der unzweifelhafte Beweis gegeben, daß an maßgebender Stelle an dem Bündnis mit Deutschland strengstens festgehalten und der Widerstreit mit der preußischen Regierung nicht gutgeheißen wird.

Auch die „Los von Rom"-Bewegung wurde mindestens zum Teil dem Kampfe gegen die Deutschen und gegen Deutschland zugeschrieben, so daß der Ministerpräsident auch die kirchlichen Behörden gegen sich hatte. Tatsächlich hatten auch der Kaiser und der Thronfolger bei den 1899 im nördlichen Böhmen stattgehabten Manövern Gelegenheit, sich von der Anhänglichkeit der Deutschen in Böhmen sowohl bei den Empfängen in Reichenberg und Leitmeritz, als durch die opferwilligen Leistungen der Bevölkerung für die Truppen zu überzeugen, während der Monarch bei der Heimreise in Prag vom Bürgermeister Podlipny mit einer nur in böhmischer Sprache gehaltenen Ansprache empfangen wurde.

Es scheint jedoch, daß eine spezielle Begebenheit, die sich in den letzten Tagen des Juli 1899 zugetragen hat, einen ganz besonderen Einfluß auf das Vertrauen genommen hat, welches dem Fürsten Thun früher an maßgebender Stelle zugewendet wurde. Der Botschafter am Petersburger Hofe Baron Aehrenthal, ehemaliger Präsidialchef des gewesenen Ministers des Äußern Grafen Kalnoky, der vorlängst gestorben war, ist von demselben testamentarisch mit der Ordnung seines schriftlichen Nachlasses betraut worden. Darin befand sich eine Denkschrift, welche Kalnoky für den Kaiser verfaßt hatte, die er offenbar persönlich überreichen wollte. Baron Aehrenthal hielt sich auch für persönlich verpflichtet, das Schriftstück zu unterbreiten. Wenn Graf Kalnoky darin empfahl, die innere österreichische Politik, bei voller Gerechtigkeit für die Slawen, auf die Deutschen zu stützen, um mit Deutschland ein gutes Einvernehmen zu erhalten, und Ungarn, das keinen anderweitigen nationalen Zu-

sammenhang hat, einen festen Anschluß zu bieten, so war Baron Aehrenthal anderseits, nach den Erfahrungen, die er in amtlicher Eigenschaft gewonnen hatte, in der Lage, den Kaiser in der Überzeugung an die Notwendigkeit des Bündnisses mit Deutschland zu befestigen und den Monarchen davon zu überzeugen, „daß das Kabinett Thun, wenn es auch nicht offen gegen die Deutschen auftrete, doch ihre Verdrängung aus der Verwaltung fordere, was ein Regieren gegen den deutschen Stamm bedeute".

Seitens der Freunde des Fürsten Thun wurde es vorgezogen, seinen Rücktritt auf eine staatsrechtliche Differenz zurückzuführen, die er mit dem Minister des Äußern Grafen Goluchowski hatte, bezüglich der Möglichkeit der Einberufung der im Vorjahre gewählten Delegationen auch noch im zweiten Jahre auf Grund des Absatzes 2 des § 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, welcher bestimmt, daß die „Delegierten und ihre Ersatzmänner" „bis dahin", d. i. bis zu ihrer nach dem Absatz 1 vorgeschriebenen „alljährlich zu erneuernden Wahl", in ihren Funktionen zu verbleiben haben. Während Fürst Thun nach dieser Bestimmung die Einberufung der in einem Jahre tätig gewesenen Delegierten in einem nächsten Jahre für zulässig erklärte, wenn in dem letzteren die Wahl nicht erneuert wurde, soll Graf Goluchowski besorgt haben, daß ein derartiger Vorgang möglicherweise ungarischerseits beanstandet werden könnte, weil in Ungarn alljährlich Wahlen vorgeschrieben sind und sich auch in Österreich bisher zu dieser Praxis bekannt worden ist.

Es ist wohl anzunehmen, daß diese Behauptung nicht ganz zutrifft und daß sie nur gemacht wurde, um den Rücktritt in den Vorder- und die wahren Gründe dazu mehr in den Hintergrund zu schieben. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß diese Differenz nicht bestanden hat, wohl aber daß sie sicherlich nicht ausschlaggebend gewesen sein kann.

Sei dem aber wie immer, es steht fest, daß Graf Goluchowski, ohne dessen Wissen Baron Aehrenthal kaum die Denkschrift Kalnokys übergeben haben dürfte, in der Lage war, den Obmann des deutschen Großgrundbesitzes in Böhmen Grafen Oswald Thun zur Abfassung einer ebenfalls für den Kaiser bestimmten Denkschrift aufzufordern. Als nach dem Empfange des letzteren und, wie behauptet wurde, über seinen Vorschlag Fürst Alfred Liechtenstein zum künftigen Kabinettschef ausersehen war, sind noch Baron Johann Chlumecky und der ungarische Ministerpräsident von Szell in Angelegenheit des ungarischen Ausgleiches vom Kaiser empfangen

worden und wurde danach der Rücktritt des ganzen Kabinettes Thun allgemein als unmittelbar bevorstehend angenommen.

Da es zur Bildung eines Kabinettes Fürst Alfred Liechtenstein nicht kam, weil derselbe weder selbst eine besondere Neigung dazu hatte, noch von den Gesinnungsgenossen dazu besonders animiert[1] wurde und er daher die ihm übertragene Mission in die Hände des Kaisers zurücklegte, verlängerte sich die Amtsdauer des Ministeriums Franz Thun noch um weitere zwei Monate. Aber auch in dieser kurzen Periode sollte noch einmal der Versuch zu einer Versöhnung gemacht werden. Der Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. Baron Fuchs hat im Einvernehmen mit dem Abgeordneten Dr. Ritter von Jaworski in seiner Eigenschaft als Obmann der Rechten unterm 10. September die Einladung zu einer als Verständigungskonferenz bezeichneten Beratung ergehen lassen. Es sollte eben nochmals der Versuch einer Einigung der Parteien gemacht werden. Allein nicht nur die Deutschen, welche die Aufhebung der Sprachenverordnungen auch in diesem Zeitpunkte zur Bedingung ihrer Teilnahme an Verhandlungen machten, sondern auch die Sozialisten und die Czechen lehnten dieselbe am 16. September ab. Die deutsche Absage war insbesondere noch damit motiviert, daß, solange das Ministerium Thun im Amte ist, die Verhandlungen keinen Erfolg versprechen. Und die Jungczechen lehnten gegenüber dem Gerüchte, daß noch weiter verhandelt wird, überhaupt auf das allerentschiedenste ab.

Nachdem auch dieser Versuch gescheitert war, trat das Kabinett am 23. September 1899 zusammen, um die Demission insgesamt zu beschließen und noch am selben Tage zu überreichen.

* * *

Bei der Ausfüllung der Sitzungen mit fast ausschließlich geschäftsordnungsmäßigen Verhandlungen über Ministeranklagen und stürmischen Obstruktionsszenen, konnte das legislatorische Resultat der neunzehnmonatigen Amtsdauer des Ministeriums Thun nicht groß sein.

Zwar wurden Not- und andere, nicht vom Reichsrat beschlossene Verordnungen erlassen, im Jahre 1898 vierzehn und 1899 zwölf: über 4 Budgetprovisorien, 2 Rekrutenkontingente, 2 Dotierungen des Meliorationsfonds, 5 Pupillarsicherstellungen von Landesschuldverschreibungen, 1 Branntweinkontingent, die Abänderung des Per-

[1] Minister Dipauli soll ihm direkt abgeraten haben, sich an die Spitze eines Ministeriums zu stellen.

sonaleinkommensteuer=Gesetzes, der Eisenbahnbau Bocche di Cattaro—Gravosa—Trebinje, die Steuerleistung der Kaufleute, die Erleichterung der Richteramtsprüfungen, Verlängerung des Ausgleiches mit Ungarn, Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses, Notstandsunterstützungen, Abwehr der Schweinepest, der Staatsvertrag mit Italien, die Bezüge der Staatsdiener, Abänderung in der Abgabe (Bier, Branntwein, Zucker, Zuckerbonifikation), Zolltarife und über Vermögensübertragung. Gleichwohl waren sie mit wenigen Ausnahmen — und über die Kompetenz zu deren Erlassung gingen die Meinungen sehr auseinander — nicht für die Dauer berechnet. Wenn demnach der Vorwurf nicht erhoben werden konnte, daß die Regierung es an Vorlagen fehlen ließ, so wurden außerdem die mit der Regulierung der Valuta und mit dem Ausgleich mit Ungarn verbundenen Gesetzesvorlagen, ebenso über Handelsverträge mit anderen Staaten und über die Staatsvoranschläge der Jahre 1898 und 1899 sowie über zahlreiche andere Gegenstände eingebracht, die alle vom Abgeordnetenhause nicht erledigt wurden. Allerdings befanden sich unter den Regierungsvorlagen auch solche, mit denen den von den Parteien des Abgeordnetenhauses gestellten Anträgen und ausgesprochenen Wünschen entsprochen werden sollte, wie über die Aufhebung der Straßenmauten und des Zeitungsstempels. Daß auch solche Vorlagen nicht erledigt wurden, zeigt insbesondere den Zustand, in welchem sich das Abgeordnetenhaus zurzeit befand. Wie erwähnt, konnte selbst der Gesetzentwurf betreffend die Erhöhung der Bezüge der in die Kategorie der Diener gehörenden Staatsbediensteten bei der wiederholten, wegen Änderung des Beginnes seiner Wirksamkeit notwendig gewordenen Beratung, ungeachtet darauf gerade vom Abgeordnetenhause der größte Wert gelegt wurde, nur mit einer Stimme Majorität zur Annahme gebracht werden.

Unter solchen Umständen war das äußerliche Moment besonderer Dringlichkeit zur Erlassung von mit Gesetzeskraft ausgestatteten kaiserlichen Verordnungen auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung wohl in den meisten Fällen gegeben.

Neu war diese Anwendung auf Steuern und Abgaben (Erbgebühren und Zuckerverschleißabgabe). Bis dahin wurde sie nicht als statthaft angesehen, weil durch dieselben sowohl in rechtlicher Beziehung, als was ihre Dauer betrifft, Verhältnisse entstehen, welche die Aufhebung einer nach § 14 eintretenden Belastung in der Regel nur mittels einer neuen Steuer gestatten, so daß vielleicht nicht dieselbe, wohl aber die Belastung eine dauernde ist und daher nach dem Geiste dieser Verfassungsbestimmung nur mit Zustimmung des Reichsrates

angeordnet werden kann. Jedenfalls war der Finanzminister Doktor Kaizl der erste, der Steuern mittels des § 14 zur Ausschreibung gebracht und seinen Wortlaut so ausgelegt hat, daß der Vorgang gestattet ist, weil eine Ausnahme von Gesetzen, auf welche er nicht angewendet werden darf, im Staatsgrundgesetze überhaupt nicht gemacht ist und daher auch Steuern auf dieser Grundlage ausgeschrieben werden können.

Gegenüber dieser Auffassung mußte jedoch vom verfassungsmäßigen Standpunkte die Frage aufgeworfen werden, ob denn bei dem Vorgange außer dem äußeren auch der erforderliche innere Grund gegeben war, d. h. ob die Abwesenheit des Reichsrates, während welcher vom Ministerium Thun diese Notverordnungen erwirkt worden sind, die normale gewesen ist und ob sie nicht von der Regierung kurz vor dem Zeitpunkte herbeigeführt wurde, in welchem sie die Erlassung beabsichtigte und sodann tatsächlich verfügte? Gewiß konnte sich die Regierung zunächst auf die unbestreitbare Obstruktion des Abgeordnetenhauses berufen, welche dessen ordnungsmäßige Tätigkeit und daher auch die Erledigung der Regierungsvorlage unmöglich machte. Worum es sich aber bei der Beantwortung dieser Frage eben handelt, das ist die in dem Falle immer wieder zu stellende weitere Frage, ob die Regierung bei dem der parlamentarischen Störung zu Grunde liegenden Sprachenstreite das getan hat, was ihre unabweisliche Pflicht gewesen ist, das ist, diesem Kampfe großer Parteien nicht noch länger und bis zur Erschütterung des Staatsgebäudes zuzusehen und ihn andauern zu lassen, sich mit dem Schein schwächlicher, den einen Streitteil offensichtlich begünstigender Ausgleichsversuche zu begnügen und seinerseits keinen dem Staate und seinem sprachlichen Bedürfnisse gerecht werdenden Schiedsspruch herbeizuführen.

Sosehr dem Ministerium Thun die Nachrede nicht erlassen werden kann, daß es sich weitaus mehr, als durch die obstruierenden Elemente gerechtfertigt war, aus der im Antrittsprogramme angekündigten Konzentrationsstellung verdrängen und die außerressortmäßige nationale Tätigkeit seines Mitgliedes Dr. Kaizl usw. viel zu sehr gewähren ließ; kann ihm dennoch namentlich im ersten Dritteil seiner Amtswirksamkeit eine anzuerkennende Bedachtnahme auf die Hebung der arg daniederliegenden Volkswirtschaft nicht abgesprochen werden. Zwar haben in dieser Periode auch viele Abgeordnete zahlreiche darauf bezugnehmende Anträge eingebracht. Vielen davon war der Wunsch, sich bei den Wählern bemerkbar zu machen und ihre Wiederwahl zu sichern, aufgeprägt. Nur einige dieser Anträge haben davon eine Aus-

nahme gemacht und müssen schon deshalb als ernste Anregungen bezeichnet werden, weil sie innerhalb eines Dezenniums auch verwirklicht wurden, wie die Herstellung einer zweiten Schienenverbindung mit den Haupthäfen (Triest) Österreichs und die Errichtung eines eigenen Arbeitsministeriums usw.

In anderer Art, und zwar richtunggebend für Handel und Industrie, ist der Handelsminister Dr. Baernreither vorgegangen. Die nach dem Jahre 1873 eingetretene Einschränkung der Konzessions-Bedingungen für die Errichtung von Aktiengesellschaften, machte sich immer fühlbarer, je weniger diese seitens der Behörden selbst eingehalten wurden und je mehr die überhaupt gewährten Konzessionen willkürlich erteilt wurden. Deshalb kündigte Dr. Baernreither am 20. Juli 1898 an, daß sich die Regierung mit dem Studium der Angelegenheit beschäftige. Ebenso ist dem damaligen Handelsamte ferner das Zustandekommen der Kaiserlichen Verordnung über Steuererleichterungen bei der Protokollierung der Kaufleute, sowie über die Einführung des Industrierates — von dem der Landwirtschaftsrat die Begleiterscheinung war (Ackerbauminister Baron Kast) — sowie die Subventionierung der neubegründeten Wiener Exportakademie zu danken.

Industrie und Handel empfanden den Wechsel in der Leitung des Handelsamtes. Man wußte, daß der bisherige Verweser desselben ein offenes Auge für ihre reellen Bedürfnisse hatte, daß er eine bekannt fruchtbare, wenngleich bis dahin auf einem anderen Gebiete bewährte Tätigkeit sowie Lust und Liebe zum neuen Amte mitbrachte. Auch der ihm mit derselben gewordenen Aufgabe, die Ausgleichsunterhandlungen mit Ungarn, ist Dr. Baernreither mit Eifer und mit dem dieser Frage entsprechenden Ernste gerecht geworden. Er hat sie würdig eingeleitet und die Interessen Österreichs dabei wirksam vertreten. Eine Wendung darin ist erst nach seinem Rücktritte (3. Oktober 1898) eingetreten, da es seinem Nachfolger Baron Dipauli mehr um die innere politische Lage zu tun war.

Von den einzelnen Ministern des Kabinettes Fürst Franz Thun 1898–1899

Zur Charakteristik der einzelnen Mitglieder des Kabinettes Thun und meiner persönlichen Erinnerungen zu denselben sollen nachfolgende Bemerkungen dienen:

Fürst Franz Thun(-Hohenstein) war der erstgeborene Sohn des Grafen Friedrich Thun, eines jüngeren Bruders des Unterrichtsministers im Kabinette Fürst Felix Schwarzenberg 1848—1852 Grafen Leo Thun, zugleich Fideikommißbesitzer der Herrschaft Tetschen bei Bodenbach. Graf Friedrich Thun stand im diplomatischen Dienste und war zur Zeit des Krimkrieges österreichischer Botschafter in Petersburg, von welchem Posten er über Antrag des Ministers des Äußern, Grafen Buol, 1854 gleichzeitig mit Baron Bruck von Konstantinopel abberufen wurde, um sodann bis 1863 als Botschafter anderen Ortes zu fungieren. Sein Sohn Graf Franz Thun, 1847 geboren, widmete sich nach den in der Wiener Universität zurückgelegten juridischen Studien der Vorbereitung für die Landwirtschaft sowohl theoretisch als praktisch, letzteres auf einem größeren Gutsbesitze in Preußisch-Schlesien. Nachdem er als Einjährig-Freiwilliger bei den „Windischgrätz-Dragonern" zum Leutnant und später zum Oberleutnant in der Reserve ernannt war, hat er 1888 nach dem Tode seines Onkels den Familienbesitz angetreten. In das öffentliche Leben ist er bereits 1873 als Führer einer Adelsdeputation aus Böhmen bei Papst Pius IX. getreten. In das Abgeordnetenhaus wurde er 1879 vom böhmischen Großgrundbesitze entsendet, als Graf Taaffe die czechischen und konservativen Abgeordneten zum Wiedereintritte in dasselbe bestimmt hatte. Im Reichsrate schloß er sich dieser Partei an.

Seit 1883 auch dem böhmischen Landtage angehörig, wurde er sofort zum Obmanne des Budgetausschusses gewählt und stellte sich ebenfalls gleich auf die Seite der Czechen, indem er mit ihnen gegen die Subvention für das deutsche Sommertheater stimmte. Dabei nahm er auch die Gelegenheit wahr, auf den vom Führer der Deutschen Dr. Schmeykal an ihn gerichteten Appell mit der Bemerkung zu erwidern, daß er von niemandem Belehrung annehme, sowie daß ihm das ritterliche Gefühl angeboren sei und er es ererbt habe. Im Jahre 1886 vom Herrenhause, dem er seit 1881 angehörte, in die Delegation gewählt, referierte er über das Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Äußern. Dabei billigte er das Bündnis mit Deutschland und erklärte dasselbe als Rechtsbasis der Ordnung auf dem Balkan und für deren Aufrechterhaltung unbedingt notwendig. Am 5. Oktober 1888 hielt er im Prager Landtage eine großes Aufsehen erregende Rede, in der er den Deutschen Unversöhnlichkeit vorhielt, weil sie auf der administrativen Trennung der geschlossenen nationalen Gebiete bestanden. Insbesondere wendete er sich gegen

den Führer der deutschen Abgeordneten, Dr. Baron Ernst Plener, indem er ihn als einen unruhigen Politiker bezeichnete, unter dessen Leitung eine nationale Vereinbarung niemals zu stande kommen könne. Er schloß diese Rede mit dem Wunsche: „Möge die Salbung und Krönung mit der Krone des heiligen Wenzel die Bande noch inniger schließen, die den geliebten Herrscher mit seinem treuen Volke verbinden".

Am 2. Oktober 1889 wurde er an Stelle des Feldmarschalleutnants Baron Kraus Statthalter von Böhmen. In dieser Eigenschaft verblieb er bis zum Jahre 1895. Er hatte sich als Anhänger der Altczechen in dieser Stelle der Unterstützung der Jungczechen, die sich als eine neue kräftige Partei im Lande mehr und mehr geltend machte, nicht zu erfreuen. Bereits im ersten Landtage wurde er von ihnen (von dem Abgeordneten Vasaty) wegen der nicht für ausreichend befundenen Kenntnis der czechischen Sprache angefeindet.

Nachdem die Jungczechen, wie behauptet wurde, über Thuns Anraten, bei den Wiener Ausgleichsverhandlungen (1890) nicht vertreten und deshalb vorhinein gegen diese Vereinbarungen waren, hatte er während seiner Statthalterschaft 1889—1895 mit ihrem Widerstande zu kämpfen.

Fürst Thun hat den Wiener Ausgleich zwischen den Deutschen und den Czechen in Böhmen nicht nur als oberster Landesfunktionär und als Organ der Regierung, sondern anfangs auch mit persönlicher Hingebung unterstützt. Diese Haltung muß vermerkt werden, da der Hochadel und insbesondere nahestehende Angehörige von ihm keineswegs damit einverstanden waren und es dahin brachten, daß die aus ihrer Mitte in die Ausgleichskommission eingetretenen Mitglieder die Mandate niederlegten, und da sich gegen diese Bestrebungen seine am 24. März 1891 bei Vorlage der Gesetzentwürfe im Prager Landtage gemachte Äußerung gerichtet haben dürfte, daß „ein Ehrenmann sein gegebenes Wort jedenfalls halten müsse".

Er glaubte aber anderseits auch strenge einschreiten zu müssen, als infolge der gleichwohl nicht eingehaltenen Ausgleichs-Verpflichtungen unter der deutschen Bevölkerung sich der stärkste Widerstand gegen die Regierung und gegen ihn zeigte. Das war namentlich im Stadtrat von Reichenberg der Fall. Fürst Thun verfügte deshalb dessen Auflösung und die Entsendung des Grafen Coudenhove (später Statthalter von Böhmen) als kaiserlichen Kommissär in die zweitgrößte Stadt Böhmens. Vielleicht um diese von den Deutschen hart empfundene Verfügung in etwas milderem Lichte erscheinen zu lassen,

antwortete er bei einem am 26. Jänner 1893 abgestatteten Besuche in Teplitz auf die Begrüßung durch den Abgeordneten Dr. Stöhr, bei welcher dieser die Stadt als „ebenso deutsch wie kaisertreu" bezeichnet hatte: „Ich selbst bin ein Deutschböhme und stamme aus dieser Gegend; ich kenne also die Gesinnung der Bevölkerung und weiß und fühle es, daß jedes Herz hier in Treue und Liebe zu unserem Kaiser schlägt."

Die nationale Bewegung sorgte dafür, daß Fürst Thun auch mit den Czechen in Prag in einen Konflikt geraten ist, da er das gegen den Landesschulrat-Vizepräsidenten Zabusch gerichtete Memorandum des Prager Stadtrates als Einmengung in innere Amtshandlungen der Staatsbehörde zurückstellte.

Die Unzufriedenheit darüber und der Wille der Jungczechen, die Wiener Ausgleichsverhandlungen im Stadium der Landesverhandlung — im Frühjahre 1893 über die Errichtung des Kreisgerichtes in Trautenau — endgültig zu vereiteln, führten am 17. Oktober zur ersten physischen Obstruktion, indem sie es durch wüstes Lärmen und Zerschlagen von Pulten usw. zu keiner Beratung und Schlußfassung kommen ließen und der Statthalter Fürst Thun genötigt war, den unmittelbaren Schluß der Session zu veranlassen.

Nachdem der Tumult und die Auflehnung vom Landtagssaal den Weg in die Versammlungen, deren Losung die Erzielung des allgemeinen Wahlrechtes war, sowie auf die Straße gefunden hatte, die kaiserlichen Wappen bei Aufschriften usw. verunstaltet und zerstört und die Polizei über Flugblätter hochverräterischen Inhaltes und den „staatsgefährlichen" Verein „Omladina" berichtet hatte, war der Statthalter Fürst Thun genötigt, den Antrag auf die Verhängung des Ausnahmszustandes zu stellen (12. September 1893).

Die Feindschaft der Czechen gegen ihn war nunmehr eine allseitige. In Prag wurde von der Sicherheitsbehörde ein Plan aufgedeckt, wonach sein Wohngebäude in die Luft gesprengt werden sollte. Das Ausnahmsgericht verurteilte eine Anzahl der wegen Teilnahme an der „Omladina" Angeklagten. Im Abgeordnetenhause sprachen die Führer der Jungczechen (Pacak, Herold, Eim) gegen Fürst Thun und seine „Drangsalierungen".

Als Ende 1895 der Landtag in Prag nach Neuwahlen wieder zusammentrat, setzten die Jungczechen die Obstruktion fort, indem sie den Statthalter gar nicht zu Worte kommen ließen. Danach gab Fürst Thun (28. Dezember 1895) seine Demission und wurde er am 16. Februar 1896 seines Amtes enthoben.

Nach einer etwa zweijährigen Ruhepause wurde Fürst Thun zu neuer politischer Tätigkeit als Ministerpräsident — 5. März 1898 — berufen. In dieser zirka 19monatigen Amtsdauer hat er anfangs die Absicht gezeigt, sich den Deutschen zu nähern. Bei der Zusammensetzung seines Kabinettes ging er in nationaler Beziehung paritätisch vor. Dem Czechen Dr. Kaizl stand der Deutsche Dr. Baernreither gegenüber. Die übrigen Minister waren — von dem Landesverteidigungsminister Grafen Welsersheimb abgesehen — aus der deutschen Bureaukratie hervorgegangen. Der an Stelle des nach etwa sieben Monaten zurückgetretenen Dr. Baernreither ernannte zweite Handelsminister seines Kabinettes Baron Dipauli war zwar nicht als früherer Beamter einzuschätzen. Als „Tiroler" und Mitglied der deutschen katholischen Partei, war er aber auch nicht als eine Verstärkung des czechischen Elementes im Kabinette anzusehen. Soweit war allerdings nur ein Czeche Mitglied dieses Kabinettes. Aber sowohl während dessen Amtierung als noch mehr nach derselben hat sich herausgestellt, daß seine nationale Energie seinen Landsleuten gute Früchte getragen hat. Und nicht zu bezweifeln ist, daß Fürst Thun das czechische Mitglied seines Ministeriums nur aus dem Grunde gerade den Reihen der Jungczechen entnommen hat, obwohl ihn diese Partei als Statthalter 1889—1895 leidenschaftlich befehdet und ihn zur Demission gebracht hat, um sie nicht wieder zu Gegnern zu haben, da sie seither die Leitung der czechischen Angelegenheiten nahezu gänzlich an sich gerissen hatte.

In dem bei Antritt des Amtes verkündeten Programme Thuns ist der lebhafte Wunsch nach Versöhnung der beiden Volksstämme in seinem Heimatlande ausgesprochen gewesen. Auch in wiederholten, im Parlamente gehaltenen Reden kam derselbe Gedanke zum Ausdrucke. Noch mehr ist dieses Bestreben in den zu stande gekommenen und unermüdlich beabsichtigten Ausgleichs- und Verständigungskonferenzen zu Tage getreten. Er war von diesem Wunsche bis zur allerletzten Zeit seiner Amtierung erfüllt und hat noch zwei Wochen vor seiner Demission den Versuch einer letzten Verständigung, wenngleich abermals ohne Erfolg, gemacht. Erst als auch dieser mißglückte, hat er um seine Enthebung angesucht. Ebenso unzweifelhaft ist es jedoch, daß er dabei den Deutschen zu wenig und den Czechen zu viel entgegengekommen ist.

Wenn dem Fürsten Thun entgegengehalten wird, daß er Doktor Kaizl und die demselben zur Seite stehenden Fachminister in den Czechisierungsmaßregeln auf administrativem und insbesondere im Wege

von Personalverfügungen gewähren ließ, so kann angenommen werden, daß er von dem ganzen Umfange des planmäßigen Vorganges Kaizls, wie er aus dessen Erinnerungen hervorgeht, nicht Kenntnis hatte, daß er aber, insoweit es doch der Fall war, von dem Augenblicke an damit rechnen zu müssen geglaubt haben mochte, als ihm die Deutschen als politische Partei geschlossen entgegentraten und ebenso die Staatsnotwendigkeiten als die Mitwirkung bei den Verhandlungen mit Ungarn versagten und durch fortgesetzte Obstruktion die Verhandlung von Regierungsvorlagen mit nur wenigen Ausnahmen verhinderten. Als Chef der für den Fortgang der Staatsgeschäfte verantwortlichen Regierung, suchte er eine ihre Abwicklung sichernde Majorität. In diesem Stadium gab er sich der Hoffnung hin, den Widerstand der Deutschen besiegen zu können. Inwieweit er nicht als Staatsmann, sondern als Nationaler dabei beteiligt war, mag dahingestellt bleiben. Auch die Haltung, die er gegen die preußische Regierung in der Ausweisungsfrage polnischer und czechischer Angehöriger eingenommen hat, mag dazu beigetragen haben, die korrespondierenden Gruppen des Abgeordnetenhauses als Regierungspartei zu festigen. Direkte Zugeständnisse an die Czechen waren die Errichtung der Technischen Hochschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn und eines solchen Privatgymnasiums in Troppau usw.

Fürst Thun hat es niemals gefallen, in einer konkreten Weise, an der Hand einer klaren, als solcher bezeichneten Regierungsvorlage die Grenzlinie anzugeben, welche nach seiner Überzeugung den beiderseitigen nationalen Ansprüchen gezogen werden müßte. Noch weniger klar war seine Anschauung darüber hervorgetreten, ob es nach seiner Ansicht ein weiter zu verfolgendes Staatsrecht gibt.

Eine Ansicht hierüber muß er sich gebildet haben, denn er stand mitten im Nationalitätenstreite. Aber es kann ihm auch nicht an der Kenntnis dessen gemangelt haben, was im Staatsinteresse unvermeidlich verlangt werden muß, da er ja als Konservativer keinen Umsturz der bestehenden Verhältnisse, welche er als Statthalter ausreichend Gelegenheit hatte kennen zu lernen, wünschen konnte. Einmal, als im März 1899 im „Prager Abendblatte“, das man gewohnt war, als offiziös anzusehen, der Entwurf eines Sprachengesetzes publiziert und in der Abendpost der „Wiener Zeitung“ mit dem Bemerken abgedruckt wurde, „daß er durchführbar erscheine“, hatte es das Ansehen, als ob sich Fürst Thun mit demselben identifizieren wollte. Und um so mehr konnte man das annehmen, als bald bekannt wurde, daß hohe Beamte (Sektionschef Ritter von Stummer sowie die Mini-

sterialräte Dr. Franz Klein des Justizministeriums [später Justizminister] und Ritter von Stadler des Unterrichtsministeriums), gewiß nicht ohne Orientierung seitens des Ministerpräsidenten, die Autoren dieses Entwurfes gewesen sind. Gleichwohl ließ er sich von den Einwürfen der einen oder anderen Partei, wahrscheinlich auch beider Parteien, bestimmen, den kaum betretenen Weg wieder zu verlassen.

In einer bald erfolgten Absage, die desto weniger geglaubt wurde, je entschiedener sie lautete, sagte sich Thun von „jedem" Zusammenhange mit diesem Entwurfe los und der Obmann des jungczechischen Klubs Dr. Engel verkündete — diese intime Vertrautheit mit den Absichten des leitenden Staatsmannes war besonders auffällig —, daß Fürst Thun an die Erlassung eines Sprachengesetzes auf Grund des § 14 gar nicht denke.

Er beging denselben Fehler, der vor und nach ihm begangen wurde, d. i. zuwarten zu wollen, bis sich die Parteien versöhnen, obwohl längst jedermann einsehen mußte, daß die nach so lang andauerndem Kampfe angesammelte Erbitterung schon damals viel zu groß war, um an eine Versöhnung und Gesundung aus sich selbst heraus auch nur denken zu können. Und der weitere Fehler bestand darin zu glauben, daß der Sprachenstreit nur die beiden Nationalitäten-Angehörigen und nicht in viel intensiverer Weise den Staat angeht, und daß dieser ohne ernste Schädigung auf die innere Lösung der Frage überhaupt und nach so langer Zeit auch dann noch warten könne!

Fürst Thun mußte von jedermann, der mit ihm zu tun hatte, und auch von seinen Gegnern als ein vornehmer Kavalier anerkannt werden. Er wurde auch vom Monarchen mit den höchsten Orden beteilt und in den Fürstenstand erhoben.

Der mit 52 Jahren (1899) von der Stelle eines Ministerpräsidenten zurückgetretene Fürst Thun hatte jedoch damit seine öffentliche Tätigkeit keineswegs abgeschlossen.

Im Gegenteil hat das eigentliche parlamentarische Leben für ihn jetzt erst begonnen. Bisher war er eben nur im Prager Landtage hervorgetreten. Dem Abgeordnetenhause gehörte er nur 1879—1881 an und hat nach dem Tode seines Vaters den erblichen Sitz seines Hauses im Herrenhause eingenommen. Allein auch dann war er mehr von der Tätigkeit im Landtage ausgefüllt, sowie er später durch die Regierungsämter als Statthalter und Ministerpräsident überhaupt verhindert war, parlamentarisch tätig zu sein.

Als ihn aber, kurze Zeit nach dem Rücktritte in der letzteren Eigenschaft, die Rechte des Herrenhauses zu ihrem Obmanne wählte, in welcher Stellung er bis zur neuerlichen Ernennung zum Statthalter von Böhmen (1911) verblieb, verstand er es, sowohl seine Partei als sich selbst auf diesem Wege in noch viel höherem Grade durchzusetzen. Außerdem ist er als Redner in dieser Zeit stark über sich selbst herausgewachsen. Hatte er sich als solcher bei verschiedenen Gelegenheiten, unter anderem auch in der gerade für ihn heiklen Frage des Verhältnisses der Vertreter beider Nationalitäten in Böhmen zueinander, die Anerkennung aller Parteien des Herrenhauses erworben, so waren die Reden, welche er 1905 und 1906 in der Frage der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes gehalten hat, wirklich oratorische Leistungen.

Zwar hat Dr. Baron Gautsch, der seit 31. Dezember 1904 zum zweitenmal Ministerpräsident war und die Wahlreformvorlage eingebracht hatte, den Angriff Thuns 1905 in einer sehr wirksamen und ebenfalls sehr anerkannten Rede zurückgewiesen. Gleichwohl ist die Bekämpfung eines Regierungschefs nicht nur ungewöhnlich im Herrenhause, sowie stark persönlich gegen Baron Gautsch gerichtet gewesen. Sie war aber auch außerordentlich entschieden in der Sache und ist auch ihrer vollendeten Form nach als an sich bedeutend beurteilt worden. Allerdings war der Kampf nur der Beginn einer das Parlament durch mehr als ein Jahr beschäftigenden Aktion und stand Fürst Thun in einem späteren Stadium noch einem anderen Ministerpräsidenten (Doktor Max Wladimir Baron Beck) gegenüber. Als er zum zweitenmal in der Sache im Herrenhause sprach — 21. Dezember 1906 — hatte, Fürst Thun bereits einem höheren Willen seine Überzeugung untergeordnet. Er kündigte auch an, für die von der Kommission des Herrenhauses gewünschte und unter seinem Vorsitze modifizierte Regierungsvorlage stimmen zu wollen. Es grollte in dieser Rede aber dennoch die Abneigung gegen das Prinzip der allgemeinen Wahlen noch immer stark durch. Auch die Art, wie er diesen inneren Widerspruch offen dargelegt hat, war eine rednerische Kunstleistung, weil zwar die Mehrzahl der Parteigenossen, keineswegs aber alle bereit waren, ihm auch in dieser Sache Gefolgschaft zu leisten und weil er als Obmann die Minderheit nicht verletzen durfte, und zwar um so weniger, als in derselben ihm politisch nahestehende und solche Mitglieder vereinigt waren, deren Stimmen eine besondere Bedeutung hatten. Fürst Thun wirkte als Redner insbesondere durch die Wärme seines Tones. Man konnte dabei übrigens leicht erkennen, daß er kein „Auswendiglerner" war.

Von seiner sonstigen Haltung muß hervorgehoben werden, daß er dem nach zwei Provisorien nachfolgenden Ministerpräsidenten Dr. von Koerber nicht nur keine Schwierigkeiten machte, sondern ihn bei jeder Gelegenheit parlamentarisch unterstützte. So hat er ihn anläßlich Einbringung der Vorlage über Kanalbauten am 10. Juli 1903 im Herrenhause geradezu beglückwünscht, indem er sagte: „Wir können vielleicht heute noch nicht davon sprechen, daß die Todeskrankheit des Parlamentes besiegt ist, aber der Ernst der Arbeiten, die sich jetzt vollzogen haben, kann als erfreuliches Zeichen der Rekonvaleszenz betrachtet werden und berechtigt zu der freudigen Erwartung, daß endlich die Gesundung eintreten werde. Ich will nicht bei diesem Anlasse auf die Umstände hinweisen, die vielleicht dazu beigetragen haben. Es ist als eine unleugbare Tatsache festzustellen, daß es ein Verdienst der gegenwärtigen Regierung ist, diesen Gesundungsprozeß eingeleitet und sorgfältigst gefördert zu haben. Als guter Österreicher sehe ich mich verpflichtet, der Regierung hiefür meinen Dank mit dem sehnlichsten Wunsche auszusprechen, daß die weitere Lösung der großen Aufgabe gleichfalls gelingen möge."

Allerdings hat er die Ministerien Baron Gautsch und Baron Beck wegen der Wahlreformvorlage parlamentarisch nicht unterstützt, ja den ersteren anläßlich der Einbringung im Herrenhause bekämpft. Es mußte jedoch, wie erwähnt, auch dabei mit ihm gerechnet werden. Sein Einfluß im Herrenhause war so groß geworden, daß um seine Zustimmung auch dort ernstlich geworben werden mußte. Man kann sagen, daß sein Ansehen damals weitaus größer geworden ist, als es als Statthalter 1889—1895 und als Ministerpräsident 1898—1899 der Fall war. Es hat daher kein großes Aufsehen erregt, als er im Jänner 1911 zur Zeit des ihm näher stehenden Ministeriums Graf Bienerth — da man hoffte, durch ihn auf die Czechen zugunsten eines Ausgleiches einwirken zu können — zum zweitenmal zum Statthalter von Böhmen ernannt und sodann auch in den Fürstenstand erhoben worden ist.

Als Landeschef wiedergekehrt, hatte er weniger als in den Jahren 1889—1895 mit der Feindseligkeit der Jungczechen zu kämpfen. Sie waren längst nicht mehr die radikalste Gruppe unter den Czechen. Aus ihren Reihen sind seither Minister zur Stärkung verschiedener Regierungen entnommen worden. Andere radikale Gruppen hatten sich gebildet, welche sie politisch überboten haben, so wie sie selbst den Altczechen den Rang abgelaufen haben. Tatsächlich fand Statthalter Fürst Thun redivivus bei ihnen sowie bei den anderen czechischen

und anfangs auch bei den deutschen Parteien mit seinen Verständigungsversuchen viel mehr Anklang als 1889—1895, wobei ihn der seit Anfang November 1911 ins Amt getretene Ministerpräsident Graf Stürgkh kräftigst unterstützte.

Die Ansprache, die Fürst Thun am 20. September 1911 im Prager Landtage hielt, zeigt, von welchen Absichten er beim Antritte seines Amtes erfüllt war. Er sagte: „Der heute zusammentretende Landtag gibt mir die hocherfreuliche Möglichkeit, mich demselben als Statthalter des Königreiches Böhmen vorzustellen. Als treuer Sohn dieses Landes werde ich mit Freude meine ganzen Kräfte zum Wohle des mir durch die Gnade Seiner Majestät zur Verwaltung anvertrauten Landes einsetzen. Ich werde aber auch meinen Stolz darin erblicken, wenn es mir vergönnt sein wird, die Tätigkeit des heutigen Landtages mit meinen schwachen Kräften zu fördern und wo es immer möglich ist, der obersten autonomen Verwaltung des Landes helfend zur Seite zu stehen. Nur in einem innigen Zusammenwirken autonomer wie staatlicher Verwaltung werden die zahllosen Interessen der Bevölkerung in vollem Maße gewahrt.

Ein solches Zusammenwirken zu festigen und zu vertiefen, soll mir stets richtunggebend vor Augen schweben. Wir stehen am Beginne einer kurzen Landtagssession. Die dem Reichsrate vorbehaltenen großen Aufgaben lassen gegenwärtig eine längere Tagung der Landtage nicht zu.

In vollster Anerkennung der Notwendigkeit landtägiger Tätigkeit hat die Regierung überall dort, wo ein diesbezüglicher Wunsch sichergestellt wurde, den Antrag auf Einberufung des Landtages unterbreitet. So auch hier.

Zu seiner regelmäßigen Tätigkeit soll der Landtag des Königreiches Böhmen in einem späteren Zeitpunkte einberufen werden, der jetzige Landtag wird zwar nur von kurzer Dauer, trotzdem aber von großer Bedeutung sein, soll er doch vorbereitend für die späteren Landtage wirken. Er soll den Weg ebnen, die Prämisse schaffen, um endlich wieder zu normalen politischen Zuständen in unserem geliebten Heimatlande zu gelangen.

Ich werde mich wohl in Übereinstimmung mit sämtlichen geehrten Mitgliedern dieses hohen Hauses befinden, wenn ich den Wunsch ausspreche, wir möchten einer besseren Zukunft, der Zukunft schaffensfreudiger Arbeit entgegengehen.

Wer sollte es leugnen, daß wir in einem abnormen, krankhaften Zustande leben; wer wollte es nicht wünschen, daß der Krankheit Genesung und Gesundheit folgen?

Diese Gesundheit wird eintreten.

Arbeiten wir gemeinsam an der Erreichung dieses Zieles, lassen wir uns nicht vom Pessimismus beherrschen, wenn Schwierigkeiten auftauchen, die das Ziel unerreichbar erscheinen lassen. Der Weg zur Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze muß gesucht und gefunden werden. Lassen Sie uns gemeinschaftlich an die Arbeit gehen, bringen wir alle ein Attribut mit, welches das Ziel erreichen läßt, den guten Willen zu ernster, friedlicher Aussprache. Freudig geselle ich mich bei dieser Arbeit Ihnen zu, mir wohlbewußt, daß ich nur ein schwacher Mitarbeiter sein kann, daß das volle Verdienst eines Gelingens nur Ihnen, den verehrten Mitgliedern des hohen Landtages, gebühren wird. Die beiden hochbegabten Völker dieses Landes werden es Ihnen danken, denn sie werden die Kräfte, die jetzt durch den Kampf gebunden sind, frei entfalten können zur fruchtbaren, schaffenden Tätigkeit auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete.

Wenn ich in bescheidener Weise dazu beitragen darf, wenn mir der hohe Landtag die Mitarbeit dabei gestattet, wird mich das mit berechtigtem Stolze erfüllen.

Auf dem mühevollen Wege, der zu einem segenbringenden Einvernehmen führen soll, schwebt mir als sicherer Leitstern das Wohl der beiden Volksstämme des Landes vor Augen. Sollte auch hie und da die Hoffnung auf ein glückliches Gelingen durch vorübergehende Wolken verdüstert werden, sie werden mich nicht kleinmütig verzagen lassen in der festen Zuversicht auf eine glückliche Gestaltung der Dinge, an die endliche Versöhnung, zwischen welcher die geläuterte Einsicht beider Volksstämme und ihrer Vertreter führen wird.

Unbeirrt und ohne Bedenken werde ich diesem hohen Ziele zustreben, durchdrungen von dem unerschütterlichen Bewußtsein, daß der friedliche Wettbewerb der beiden so hochstehenden Völker, das Gedeihen und die Blüte dieses von der Vorsehung so reich gesegneten Landes, auch für das Reich zu einer Quelle verjüngter Kraft und neuen Glanzes werden muß."

Tatsächlich war es seiner Bemühung bei beiden Parteien zu danken, daß sie auf ernste Beratungen eingegangen sind. Er knüpfte an die 1909 bei Einbringung von Ausgleichsvorlagen unter dem Ministerium Bienerth vom Prager Landtage eingesetzte „Nationalpolitische Kommission" an und erwirkte es, daß dieselbe überhaupt in Tätigkeit versetzt und durch ein spezielles Landesgesetz auch in Permanenz erklärt worden ist. Er intervenierte auch bei den alsbald

wieder aufgetauchten Schwierigkeiten, jedoch nicht immer mit Erfolg, wie er zum Beispiel den konservativen Großgrundbesitz nicht dazu vermochte, der Forderung nach Überlassung eines der zwei ihm zugedachten Landesausschußmandate an den verfassungstreuen Großgrundbesitz zu entsprechen, wodurch die Ausgleichsverhandlung wesentlich gefördert worden wäre.

Obwohl Fürst Thun manchen Forderungen der Deutschen entgegentreten zu müssen glaubte, und zwar im Einvernehmen mit den Ministern, was insbesondere bei der Forderung nach Sektionisierung des Landesausschusses und nach verhältnismäßiger Teilung der Beamtenschaft des Landes in eine deutsche und czechische Abteilung der Fall war, und obwohl sich der Statthalter dadurch den Vorwurf der Deutschen zuzog, daß er nicht über den Parteien, sondern auf Seiten der Czechen stehe und nicht nur keinen bestimmenden Einfluß auf die ihm nahestehenden Vertreter des konservativen Großgrundbesitzes ausübe, sondern von demselben beeinflußt werde, machten die Ausgleichsverhandlungen doch einige, wenn auch nicht bedeutende Fortschritte. Noch im Juni und Mitte Juli 1912 verbreitete sich die Nachricht von einer wirklichen Annäherung beider Parteien, so daß es fast das Ansehen hatte, als ob der Ausgleich sub auspiciis des Fürsten Thun denn doch gelingen werde.

Und gerade in diesem Zeitpunkte trat eine auffällige Wendung in der Lage ein. Während die Deutschen ihre Forderung bezüglich des Landesausschusses und der Landesbeamten, wie es schien, bereits weniger eifrig vertraten, weigerten sich die Czechen, den deutschen Minoritäten in Pilsen und Prag den sprachlichen Schutz zu gewähren, der bisher bestand und dessen gesetzliche Regelung bisher immer vorausgesetzt war. Fürst Thun konnte der Forderung der Deutschen, sich in diesen Brennpunkten des geschäftlichen Lebens bei Gericht ihrer Sprache bedienen zu können, nicht die Erfüllung sichern. Vorzüglich an diesem Punkte angelangt, mußten die Verhandlungen Ende Juni 1912 — ganz abgesehen von einer Anzahl anderer in Schwebe verbliebener Fragen — stillstehen.

Abermals scheiterte damals das Gelingen an der Haltung der Czechen, deren Vertreter entweder, wie im Jahre 1890, nicht auf die Zustimmung ihrer Parteien rechnen konnten — die Vertreter der czechischen Staatsrechts- und der Partei der Nationalsozialisten waren bereits im April desselben Jahres aus der Nationalpolitischen Kommission ausgetreten — oder die Taktik verfolgten, nach erreichten Erfolgen (Etappenpolitik) abzubrechen, um bei späteren

Neuberatungen auf diesen Grundlagen mit weiteren Forderungen aufzutreten. Von deutscher Seite wurde den Czechen auch das Motiv zu ihrer plötzlichen widerspruchsvollen Haltung zugemutet, daß sie im Sommer 1912 mit der Möglichkeit des Ausbruches des Krieges wegen der Annexion von Bosnien und der Herzegowina und bereits in diesem Zeitpunkte mit der Eventualität der russischen Schutzmacht für slawische Interessen rechneten.

Allerdings gelang es, als der Krieg im Jahre 1912 dennoch nicht zum Ausbruche gekommen war, im Jahre 1913 die Verhandlungen auf Grund von „Grundsätzen" des Ministeriums Stürgkh wieder anzuknüpfen.

Gegen diese Vorlagen und das sonstige Vorgehen der Regierung hat der von 350 Vertrauensmännern deutsch-böhmischer Gemeinden besuchte, unter Professor Hofrat Bachmanns Vorsitz tagende Parteitag in Komotau Stellung genommen. Die maßgebende, einstimmig angenommene Resolution lautete:

„Das deutsche Volk erwartet im Augenblicke des entscheidenden Ringens um seine nationale Existenz vom deutschen Nationalverband eine energische und einmütige Betätigung der deutschen Gemeinbürgerschaft in dem Sinne, daß er aus der gegenwärtigen Regierungsmajorität austritt, in schärfster Weise gegen die Regierung Stellung nimmt und solange es notwendig erscheint, in dieser Stellung ausharrt, bis die berechtigten Forderungen der Deutschen in Böhmen erfüllt sind."

„Von den deutschen Abgeordneten Böhmens erwartet der Vertrauensmännertag insbesondere im Sinne der Wünsche der deutschböhmischen Wählerschaft, daß sie auf alle Fälle entweder mit oder ohne den deutsch-nationalen Verband in die schärffste Opposition treten."

Überdies beschloß der Vertrauensmännertag unter anderen auch die gegen den Statthalter Thun gerichtete Resolution: „Die Versammlung erklärt, daß an eine gerechte Beurteilung der nationalen Notlage der Deutschen in Böhmen seitens der Regierung durch entsprechende Maßregeln nicht zu denken ist, solange diese in deutschböhmischen Angelegenheiten unter dem maßgebenden Einflusse des Statthalters Fürst Thun steht, der in allen wichtigen nationalpolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten stets auf Seite unserer Gegner zu finden ist. Wir fordern die Abberufung des Fürsten Thun und dessen Ersatz durch einen Mann von verläßlicher und nationaler Unparteilichkeit."

Diese Beschlüsse wurden dem Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh mitgeteilt, der sich davon gleichwohl nicht abhalten ließ, die Vertreter beider Parteien zu Besprechungen am 15. Oktober nach Wien, wohin die Fortsetzung der Ausgleichsversuche von Prag verlegt werden mußte, einzuberufen. Ebenfalls unbeirrt vom Komotauer Beschluß, hat er es für selbstverständlich gehalten, daß auch Fürst Thun dabei zugegen sein solle.

Vielleicht war es der einzige oder doch der größte Schmerz, den der letztere in seiner öffentlichen Wirksamkeit erleben mußte, den er damals erfuhr, als die zur Besprechung geladenen Vertreter der deutschen Parteien in Befolgung des Komotauer Beschlusses erklärten, dieselben nur in seiner Abwesenheit führen zu können, und daß sie sich durch die Intervention des Ministerpräsidenten nicht bestimmen ließen, diese Bedingung fallen zu lassen, sowie daß, als sie bei den anfangs Dezember 1913 wieder aufgenommenen Verhandlungen zwar nicht verhindern konnten, daß der Ministerpräsident und der Minister des Innern sich vor und nach denselben mit ihm beraten haben, es aber doch durchsetzten, selbst nicht in seiner Gegenwart zu verhandeln. Auch diese und ebensowenig die auch noch anfangs des Jahres 1914 fortgesetzten Verhandlungen waren noch zu keinem Abschlusse gediehen, als im März dieses Jahres die Vertagung des Reichsrates eintrat und bald darauf der große Krieg ausbrach, der jahrelang dauert und unter dem nationale Verschiedenheiten schweigen sollten und Verhandlungen zu ihrer Beilegung nicht geführt wurden.

In diesem, sowie in dem Zeitabschnitte nach Ausbruch des Krieges war die Tätigkeit des Fürsten Thun als Statthalter stark in den Hintergrund gedrängt. Monate vorher, als er von derselben zurückgetreten war, hat seine Stellung als erschüttert gegolten. Als er krankheitshalber sich für einige Zeit vom Dienste zurückzog, galt sein Rücktritt als gewiß, bis derselbe am 27. März 1915 tatsächlich erfolgte.

So wenig die Macht des Fürsten Thun dazu ausreichte, die Ausgleichsverhandlungen einem glücklichen Ausgange zuzuführen, ebenso war sie unzureichend, ihn unter den geänderten Verhältnissen vor der Annahme zu schützen, daß er entweder nicht in der Kenntnis der namentlich in Prag vertretenen russophilen Richtung war, oder daß er, wenn sie ihm bekannt war, nicht genug zu ihrer Eindämmung und Unterdrückung getan hat. Seine Macht reichte trotz eigener patriotischer Opfer auch nicht aus, die großen materiellen Kräfte Böhmens und namentlich auch der czechischen Bevölkerung im entsprechenden Ausmaße in dem großen Kampfe des Staates um seine

Selbsterhaltung in dessen Dienst zu stellen. Auch die von den Militärgerichten verfügten Untersuchungen von der czechischen Nationalität angehörigen Personen, die vormals Landtags- und Reichsratsabgeordnete und Vertrauensmänner der Regierung waren, haben dazu beigetragen, den Glauben hervorzurufen, daß Fürst Thuns Rücktritt erfolgen werde. Als er nun tatsächlich eines schweren Augenleidens wegen erfolgte, war die Öffentlichkeit davon keineswegs überrascht.

Der Kaiser aber hat den scheidenden Statthalter über Antrag des Ministerpräsidenten wahrhaft fürstlich behandelt und ist damit allen Annahmen über irgend eine Illoyalität in wirksamer Weise entgegengetreten worden. Fürst Thun hatte bereits mehrfache hohe Auszeichnungen erhalten. So nach einem Jahre seiner ersten Statthalterschaft das Großkreuz des Leopoldsordens und unmittelbar vor seinem Rücktritte im Jahre 1895 den Orden des Goldenen Vließes, sowie im Jahre 1899, bei dem Ausscheiden als Ministerpräsident, das Großkreuz des Stephansordens und sodann (19. Juli 1911) die Erhebung in den Fürstenstand. Bei dem Rücktritte von dem zum zweitenmal bekleideten Posten des Statthalters von Böhmen erhöhte der Monarch die letztere Auszeichnung durch die Verleihung der Brillanten zum Stephansorden.

Aber eine viel höhere Auszeichnung ist ihm durch den Inhalt des Handbillettes zu teil geworden, welches der Kaiser an ihn richtete. Es lautete:

Lieber Fürst Thun!

Ein ernstes Leiden, das die volle Schonung Ihrer Sehkraft erheischt, hat Sie mit Bedauern veranlaßt, Mir die Bitte um Enthebung vom Amte Meines Statthalters im Königreiche Böhmen und um Versetzung in den Ruhestand zu unterbreiten. Indem Ich diesem Ansuchen hiemit in Gnaden willfahre, gedenke Ich neuerlich mit besonderer Anerkennung der hervorragenden Dienste, die Sie, meinem Rufe jederzeit bereitwilligst folgend, in arbeitsreichen und verantwortungsvollen Stellungen Mir und dem Staate geleistet haben. Von jener hohen Auffassung amtlicher Pflichten erfüllt, die Ihr gesamtes Wirken kennzeichnet, waren Sie auch während Ihrer jetzigen, mehr als vierjährigen Tätigkeit an der Spitze der politischen Verwaltung in Meinem Königreiche Böhmen unter schwierigen Verhältnissen unablässig um das Wohl des Landes bemüht, wobei Sie in selbstloser Hingebung Ihre ganze Arbeitskraft der Anbahnung eines Einverständnisses über die

nationalen Fragen widmeten und den Bestrebungen nach Herstellung finanzieller Ordnung im Landeshaushalte Ihre erfolgreiche Forderung zu teil werden ließen. Es ist Mir ein Bedürfnis, Ihnen hiefür Meinen wärmsten Dank auszusprechen. Indem Ich gleichzeitig Meinem Wunsche nach voller Herstellung Ihrer Gesundheit Ausdruck gebe, versichere Ich Sie Meiner fortdauernden Gewogenheit und verleihe Ihnen als deren Zeichen die Brillanten zum Großkreuz Meines Sankt Stephans-Ordens.

Wien, am 27. März 1915.

Franz Joseph m. p.
Heinold m. p.

In der auf diesen Abschluß seiner öffentlichen Wirksamkeit folgenden Zeit hat sich Fürst Thun vollständig in das Privatleben zurückgezogen.

Bald zeigte es sich, daß das Augenleiden nicht das primäre Leiden, sondern die Folge einer sich vorbereitenden allgemeinen Zerrüttung seiner Gesundheit war. Wenn man auch allgemein geneigt war, in Abrede zu stellen, daß auch dieser Umstand an dem zweiten Rücktritte vom Statthalterposten Anteil hatte, überzeugten doch die vom Schlosse Tetschen kommenden Nachrichten bald davon, daß er unrettbar dem Lebensende entgegengehe. Am 1. November 1916 hat der Tod den schweren Kampf abgeschlossen, dem er trotz seiner starken Natur unterliegen mußte.

Auch die deutsche Presse hat nicht in Abrede gestellt, daß mit ihm ein Staatsmann zu Grabe getragen wurde, der ebenso unter seinen Standesgenossen und czechischen Landsleuten als — trotz stark entwickelten Standesbewußtseins — politisch und menschlich hervorragte. Das Lob der czechischen Blätter war viel kühler. Ruhigere Zeiten werden erst das Endurteil ergeben, ob und inwieweit er in dem nationalen Streite der Deutschen und Czechen von der Richtlinie abgewichen ist, die ihm durch die wiederholte Übernahme des Statthalterpostens und durch das hohe Amt eines Ministerpräsidenten vorgezeichnet war. —

Ich bin mit dem Fürsten Thun 1879 gleichzeitig in das Abgeordnetenhaus eingetreten. Er zählte damals 32 Jahre, sah aber viel jünger aus. Als er das ihm übertragene Schriftführeramt ausführte, hat in ihm niemand den später auf die innere Entwicklung Österreichs wesentlichen Einfluß nehmenden Staatsmann vorgeahnt. Zu einer persönlichen Beziehung zwischen ihm und mir kam es niemals

weder im Abgeordneten- noch im Herrenhause. Zur Zeit seiner ersten Statthaltereischaft hatte ich mit ihm in Prag amtlich zu tun. Als er Ministerpräsident war, empfahl ich ihm einmal das Gesuch einer Waise um einen Stiftplatz. Bei diesen Begegnungen war er sehr freundlich und bekam ich den Eindruck, daß er auch in hoher Stellung leutselig geblieben ist. Gleichwohl waren diese Begegnungen nur flüchtig und hatte er es mir auch durch Nichterfüllung meiner Fürbitte erlassen, ihm dafür zu danken. Als er Obmann der „Rechten" des Herrenhauses geworden war, hatte ich bei Obmännerkonferenzen und Kommissionsberatungen häufige Berührungen mit ihm.

Das war insbesondere der Fall, als er zugleich Obmann der Budget- sowie der Spezialkommission zur Vorberatung der Wahlreformvorlage war.

Als es nach Erstattung des ausgezeichneten Berichtes von Hofrat Lammasch und vor der Plenarverhandlung im Herrenhause aus äußeren Gründen zu dessen Rücktritt sowie zur Neuwahl einer Anzahl von Kommissionsmitgliedern kam, unter denen auch ich war, und als die Umstände mich zwangen, die Berichterstattung zu übernehmen, konnte dieselbe nur mündlich und gegen Abgabe einer Erklärung der Kommission geschehen. Ich erbat mir zu ihrer Abfassung die Mitwirkung des Obmannes Fürst Thun und hatte ich dabei Gelegenheit, seine rasche Auffassung und Bedachtnahme auf die zu beachtenden wichtigen Momente kennen zu lernen. Damals und bei allen gemeinschaftlichen parlamentarischen Arbeiten konnte ich feststellen, daß er nicht nur ein gewissenhafter und expeditiver Vorsitzender bei Kommissionsverhandlungen, sondern daß er auch immer ein fleißiger Mitarbeiter und bemüht war, den jeweiligen Verhandlungsgegenstand gründlich kennen zu lernen. Demungeachtet hatte er sich durch die ungezwungene Art, Geschäfte zu behandeln, die Nachrede der Wiener zugezogen, daß er unter den Koriandoliwerfern der beste Minister und unter den Ministern der beste Koriandoliwerfer ist.

Als ich das Allerhöchste Handschreiben vom 27. März 1915 gelesen hatte, erinnerte ich mich lebhaft des warmen Lobes, das der Altczechenführer Dr. Ladislaus Baron Rieger bei einer Begegnung im Herrenhause über den Fürsten Franz Thun mir gegenüber ausgesprochen hat. „Glauben Sie mir," sagte er, „Franz Thun ist ein selten braver, gerechter und tüchtiger Mann; wenn je ein Ausgleich zwischen uns zu stande kommen könnte, er ist würdig, Vertrauensmann beider Teile zu sein." Ich hatte die Empfindung, daß sich mit ihm ein im 68. Lebensjahre stehender Staatsmann zurückzieht, von dem der

nationale Friede in Böhmen hätte herbeigeführt werden können, dessen Erfolge auf dem Gebiete der öffentlichen Wirksamkeit aber den allgemeinen Erwartungen nicht entsprochen haben. —

Zur Zeit der Bildung seines Kabinettes suchte sich Fürst Thun mit deutschen Elementen zu umgeben. Eine Ausnahme davon machten, wie erwähnt, nur die Minister Kaizl und Jędrzejowicz, die als Vertreter der zwei großen parlamentarischen Gruppen (Czechen und Polen) gelten sollten. Nicht weniger sollten darin aber auch die deutschen Abgeordneten vertreten sein. Als ihr geeigneter Repräsentant, und zwar in der Eigenschaft als Handelsminister, erschien ihm das Mitglied des verfassungstreuen Großgrundbesitzes Dr. Josef Maria Baernreither, Abgeordneter des Bezirkes Eger dieser Kurie.

Dieser war 1845 in Prag als Sohn eines Gutsbesitzers und Industriellen in Böhmen und Galizien geboren, hatte dort das Kleinseitner Gymnasium und — nach mehreren, in Heidelberg absolvierten Semestern — die juridischen Studien an der Prager Universität zurückgelegt und an derselben — 1871 — auch den Grad eines juris utriusque doctor erworben. Unmittelbar nach der Hochschule hat er sich 1868—1871 mit der eigenen Vermögensverwaltung beschäftigt und erst im letztgenannten Jahre dem Staatsdienste zugewendet. In diesem oblag er in Prag und Reichenberg dem Richteramtsdienste und wurde 1875 zur Dienstleistung im Justizministerium einberufen. 1878—1885 ist er vom böhmischen Großgrundbesitze in den Prager Landtag entsendet worden und war dort Berichterstatter in Steuersachen, dann über das landwirtschaftliche Kreditwesen und über die Bauordnung. 1885 wurde er ebenfalls vom Großgrundbesitze zum Reichsratsabgeordneten für den Egerer Bezirk gewählt.

Hatte er sich schon im Landtage durch die Anwendung seiner juridischen Kenntnisse auf die Praxis des täglichen Lebens und insbesondere auf die Arbeiterverhältnisse und die sich sukzessive geltend machende soziale Bewegung hervorgetan, so ist das durch seine Publikation „Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht" sowie durch seine Tätigkeit im Reichsrate, welche sich vorzugsweise in dieser Richtung bewegte, in noch viel höherem Grade geschehen.

Bereits anfangs 1887 beteiligte er sich an der Verbesserung des Regierungsentwurfes über das Bruderladengesetz, fand bei der Debatte, daß er keinem richtigen sozialen Gedanken entspreche, tadelte auch, daß der Staat darin jedem Opfer „scheu ausgewichen sei", und gab der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß der „Gewerbeausschuß, dem die Vorlage zur Berichterstattung zugewiesen wurde, sie zu

einem brauchbaren Teile des zu erstattenden Referates über Arbeiterversicherung umarbeiten werde".

Am 8. Februar 1887 erklärte er im Abgeordnetenhause als Hauptzweck der allgemeinen Krankenversicherung, daß durch ihre Kontinuität, das ist durch deren Gewährung auch bei vorübergehender Erwerblosigkeit die Stabilität der Stellung der Arbeiter herbeigeführt werde. Bei der Behandlung desselben Gegenstandes (18. März 1889) sagte er: es müssen „durch Ansammlung und individuelle Berechnung der Reserveanteile für die einzelnen Mitglieder die Krankenkassen in den Stand gesetzt werden, daß die erwerblos gewordenen Mitglieder auch für länger als sechs Wochen für den Fall der Erkrankung aus der Krankenkassa auf Rechnung des Reserveanteiles Verpflegung und Krankengeld erhalten können".

Am 6. Dezember 1893 äußerte er sich anläßlich der Verhandlung über die Ausdehnung der Unfallversicherung, daß nach vierjährigem Bestande des betreffenden Gesetzes das Urteil über seine Wirkung dahin gefällt werden könne, daß die getrennte Organisation der Kranken- und Unfallversicherung als nicht richtig und sich eigentlich als unnatürlich erwiesen habe, daß aber der finanzielle Stand keinen Anlaß zur Besorgnis gebe, dann daß die Institution eine segensreiche Wirkung gehabt habe und nur der administrative Ausbau, das ist der innige Kontakt der Anstalten und der Betriebe fehle.

Dr. Baernreither zeigte auch sein Interesse an den gewerblichen Einrichtungen, indem er bei seiner Aktion für das Zustandekommen der Zivilprozeßordnung nicht vergaß, am 28. Mai 1894 einen Zusatzantrag zugunsten eines besonderen Verfahrens vor Gewerbegerichten zu stellen. Und speziell ist er für die Einrichtungen zugunsten der Arbeiter bei großen Unternehmungen eingetreten, als am 25. April 1895 der Antrag des Abgeordneten Pernerstorfer auf Untersuchung der Zustände in den Wienerberger und Hernalser Ziegelwerken Gegenstand der Verhandlung im Abgeordnetenhause war. Er appellierte an die Energie der Regierung „nicht bloß gegen Ausschreitungen, sondern auch gegen die tieferliegenden Ursachen derselben". Er legte auch das Geständnis ab, zu denjenigen zu gehören, die davon überzeugt sind, „daß man die modernen Gesellschaftszustände, wie die hier geschilderten, nicht dulden darf, nicht ruhig zusehen kann und daß eine gewisse Kraftanstrengung gemacht werden muß, damit sie beseitigt werden".

Zugleich gab er dieser ernsten Auffassung Ausdruck, indem er für richtig fand, nicht erst zu untersuchen, nachdem die Regierung bereits

vorgegangen ist und Mitteilung gemacht hat, sondern — und er stellte diesen Antrag — „daß sie die vorgefundenen Mißstände (Nichtdurchführung der Gewerbeordnung und der vom Sanitätsrat getroffenen Anordnungen, sowie der Maximalarbeitszeit usw.) namentlich der Wohnungsverhältnisse abstelle und darüber berichte". Zugleich wies er auf die in anderen Ländern bestehenden, die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Einrichtungen und besonders auf die in England schon 25 Jahre bestehenden Einigungsämter hin, welche manche Arbeiterstreiks verhütet und dem Grundsatze zum Durchbruch verholfen haben, daß die Löhne im Verhältnisse zu den jeweiligen Eisenpreisen reguliert werden. Geschlossen hat er mit dem Ausspruch, daß dieses Verhältnis nur „auf dem Wege der Verwandlung des privatrechtlichen Verhältnisses des Lohnes in ein öffentlichrechtliches, welches beeinflußt wird von der Vorschrift, die der Staat und in dieser Hinsicht zugleich die arbeitende Klasse erläßt" — gebessert werden könne, daß dieses Ziel aber durch Takt, Ruhe und Konsequenz zu erreichen sei.

Nach anderthalb Jahrzehnten hat Dr. Baernreither seine soziologische Tätigkeit im Herrenhause, dem er seit 1907 angehört, wieder aufgenommen, indem er dort am 21. Oktober 1911 über die Vorlage berichtete, nach welcher mittels Rückerläßen aus der alljährlichen Gebarung per 2½ Millionen Kronen ein Fonds für Wohnungsfürsorge zu bilden ist, aus welchem Korporationen (Gemeinden, Bezirken, eventuell Kreisvertretungen, Baugenossenschaften und Vereinigungen usw.) Baukredite zur Herstellung kleiner Wohnungen in der Form von Darlehen und Hypotheken als zweite Sätze bis zur Höhe von 90% des Wertes mit der Haftung des Staates bis zum Betrage von 200 Millionen Kronen gewährt werden sollen. Im Schlußworte verkannte er nicht, daß dem Gesetzentwurfe noch Mängel anhaften, glaubte ihn aber dennoch als einen richtigen Versuch und als eine bei uns sehr notwendige Anregung zur Selbsttätigkeit bezeichnen zu sollen.

Ebenso setzte er seine Tätigkeit auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung fort, als er in Verbindung mit dem Herrenhausmitgliede Hüttenrot aus Triest schon am 20. Oktober 1909 im Herrenhause den Antrag stellte, die gesetzlichen Einrichtungen für die Arbeiter, betreffend Kranken- und Unfallversicherung, dann auch die Alters- und Witwenversorgung auf die See- und Segelschiff- und Barkenbemannung, sowie auf die Lade- und Löscharbeiter auszudehnen, dann Seemannsheims- und Schulschiffe für die maritime Heranbildung der Bevölkerung des Küstenlandes und von Dalmatien zu errichten.

Dr. Baernreither hat diese Tendenz aber auch in anderer Richtung verfolgt. Seine vormalige richteramtliche Beschäftigung hat in Verbindung mit der Bemühung um die Gesetzgebung für die arbeitende Klasse seine Aufmerksamkeit auch auf die Notwendigkeit gelenkt, die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen und die damit zusammenhängende Fürsorgeerziehung durch Sondergesetze anzuordnen. In dieser Beziehung, sagte er, handelt es sich um die Verwahrlosung der Jugend im Stadium des Verlassenseins und der Straffälligkeit. Man höre oft, daß die Humanität dagegen falsch angewendet sei, daß die volle Strenge des Gesetzes (Gefängnisstrafe sowie alle anderen Repressivmaßregeln) auch gegen die straffällige Jugend walten solle. Dagegen, führte er als Berichterstatter in der Herrenhaussitzung vom 27. Juni 1910 aus, spreche die Tatsache, daß nach den statistischen Nachweisungen von den strafrechtlich behandelten „vorbestraft" waren: im Alter von 14 bis 16 Jahren 37%, von 18 bis 20 Jahren bereits 54% und von den in Strafanstalten angehaltenen dieses Alters sogar 80%.

Teilweise, sagte er, sei an dieser Verwahrlosung die Gesellschaft schuld und müsse, wenn die Verwahrlosung trotz zu teil gewordener Erziehung eintrete, nach dem Beispiele der westlichen Länder, die Ersatzerziehung unter öffentlicher Aufsicht stattfinden. „Die Strafe, die über die Jugend verfügt wird, darf nicht eine bloße Strafe im repressiven Sinne sein, sie muß den entscheidenden Zusatz erziehlicher Gesetzespädagogik erhalten, so daß aus der bisherigen Strafe eine Erziehungsstrafe wird." Indem er auf den Inhalt des Gesetzes verwies, setzte er hinzu: „Wir haben im Subkomitee und in der Kommission die einzelnen Bestimmungen auf der Goldwage nicht einmal gewogen, sondern alles mehrmals abgewogen." Er schloß die Berichterstattung mit den Worten: „Wenn die beiden Gesetze in dem Geiste, in dem sie gemeint und gegeben sind, wirklich durchgeführt werden, wird ein dringend notwendiger, ein wohl überlegter und hoffentlich auch ein segensreicher Schritt gemacht werden."

Sowie diese Tätigkeit Dr. Baernreithers aus dem Richteramte hervorgegangen war, das er vormals vesrehen hatte, ebenso war dies bei dem Anteile in direkter Weise der Fall, den er in früherer Zeit an dem Zustandekommen der Zivilprozeßordnung samt Jurisdiktionsnorm und Exekutionsordnung, und zwar in hervorragender Weise genommen hat. Er nahm für die Beratung dieser Gesetze nicht nur das geschäftsordnungsmäßige Verfahren bei umfangreichen Gesetzen sowie die Permanenzerklärung des vorberatenden Ausschusses des Ab-

geordnetenhauses — und parallel damit der gleichen Kommission des Herrenhauses — in Anspruch, sondern er schlug auch vor und sind auch beide Häuser des Reichsrates darauf eingegangen, daß die zwei Permanenzausschüsse diesen Komplex von Gesetzen auch gemeinschaftlich beraten, daß das gemeinsam festgestellte Elaborat den beiden Häusern nur zur Annahme bezw. Ablehnung als ein Ganzes vorgelegt wird. Hatte sich Dr. Baernreither durch diese Herstellung der Einheit beim Bestande zweier Kammern das allergrößte Verdienst um das Zustandekommen überhaupt und um das beschleunigte Verfahren insbesondere erworben, so war er auch als Mitglied des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses und sodann desselben in Gemeinschaft mit der Permanenzkommission des Herrenhauses bemüht, die Beratungen ebenso zu vertiefen als zu fördern. Es war nur der Ausdruck der dieser Leistung Baernreithers ausnahmslos gezollten Anerkennung, wenn der Justizminister Graf Gleispach bei der Schlußsitzung des Abgeordnetenhauses am 7. Mai 1896 sagte: „Gestatten Sie mir noch des geistreichen Mannes zu gedenken, der diesen Entwurf ausgearbeitet hat und den ich mit Freude und Stolz zu meinen (im Justizministerium) Mitarbeitern zähle. Ich kann ihm nur einen ausgesprochenen Fehler vorwerfen, und das ist, daß er sein selten reiches Wissen und ebensolches Talent mit zu großer Selbstaufopferung dem öffentlichen Dienste widmet."

Er selbst aber sagte als Berichterstatter im Schlußworte (7. Mai 1896): „Überblicken wir jetzt das Arbeitsfeld, von dem ich sage, daß es Gott sei Dank hinter uns liegt, so ist es nicht bloß eine Sache der Courtoisie, wenn ich auch von dieser Stelle der Mitglieder des anderen Hauses gedenke, welche während der ganzen Beratung mit uns vereinigt gearbeitet haben und wenn ich von dieser Stelle aus die große Befriedigung darüber ausspreche, daß dieses Zusammenwirken ein außerordentlich sachliches und für uns in vielfacher Hinsicht lehrreiches gewesen ist, und wenn ich noch einen Schritt weitergehe und insbesondere dankbar der Tätigkeit unseres großen Rechtslehrers Unger gedenke, so werden mir alle recht geben, die Gelegenheit hatten, im Verlaufe der Verhandlungen seinen beispiellosen Fleiß, seine geistige Schärfe und seine seltene Gewissenhaftigkeit zu beobachten."

Dr. Baernreither hat sich aber in seiner parlamentarischen Tätigkeit keineswegs bloß auf dem Gebiete der sozialen und judiziellen Gesetzgebung betätigt. Auch bei den Verhandlungen über Verwaltungsfragen beteiligte er sich lebhaft. Bei einigen beschäftigte er sich gleichzeitig mit ihrer Rückwirkung auf die innere politische Lage.

Das war zunächst der Fall, als im Jahre 1888 das neue Wehrgesetz verhandelt wurde, welches der Bevölkerung — und wie er ausdrücklich anerkannte, den breiten Schichten mehr als dem Mittelstande — größere Lasten auferlegte und die czechischen Abgeordneten, obwohl sie schließlich dafür stimmten, zu recht oppositionellen Äußerungen veranlaßte. Danach habe es das Ansehen gehabt, als ob es nicht Österreich, sondern Deutschland votiert werden müßte und letzteres das Oberkommando führen würde. Dem bestehenden Bündnisse mit Deutschland wurde das offene Mißtrauen ausgesprochen und erklärt, die Heeresmacht Österreichs müsse stark und kräftig genug sein, um im Falle dringender Notwendigkeit das Bündnis selbst zu zerreißen. Demgegenüber äußerte sich Baernreither (Abgeordnetenhaussitzung vom 11. Dezember 1888), daß „die Linke" das Bündnis mit Deutschland nicht wie sämtliche Abgeordneten der Gegenseite, als eine vorübergehende Phase, sondern als ein Bündnis auffasse, welches auf einer wirklich dauernden und natürlichen Interessengemeinschaft beruht.

„Wir bewilligen", sagte er, „das Wehrgesetz aus Einsicht in die politische Notwendigkeit, nicht aus Opportunität. Wir bewilligen es nicht dieser Regierung, sondern der Machtstellung des Reiches. Wir erwarten von der Regierung keine Anerkennung für unsere Haltung, wir verzichten im Gegenteil unter allen Umständen auf eine solche Anerkennung." Indem er sodann tadelte, daß die Majorität die Abänderung der Instruktion verlange, wonach die deutsche Sprache als Prüfungssprache zu gelten und die Muttersprache nur bei besonderen Ausführungen angewendet werden darf, führte er noch aus, daß „man am Ende des XIX. und in Aussicht des XX. Jahrhunderts keiner Nationalität ihre Entwicklung und ihre berechtigte Expansion absprechen könne, daß aber, wer die österreichische Staatsidee nicht geradezu aufgibt, auch die Hoffnung nicht aufgeben darf, daß irgend ein modus vivendi gefunden werde, der allen gewisse Opfer auferlegt, der es aber vermeiden würde, daß die Kräfte der Besten sich gegeneinander kehren". Die Regierungen der letzten zehn Jahre haben sich, seiner Überzeugung nach, von diesem Ziele mehr als je entfernt. Die Jugend wachse im gegenseitigen Fanatismus auf. „Wo wird das Bewußtsein von Gesamtösterreich sein, das in der Stunde der Gefahr doch sein stärkster Anker sein muß?" Er setzte dann hinzu daß es nur zwei Wege gebe, der Bevölkerung Last auf Last aufzubürden, ohne sie tragfähiger zu machen, wobei Österreich unter den europäischen Staaten zu unterst stände, oder der alte Weg sorgfältiger Pflege der wahren Interessen des Volkes und des inneren Friedens,

wodurch die Monarchie wieder in alter Zähigkeit weiter bestehen könnte.

Ebenso hat er die inneren, politisch nationalen Verhältnisse behandelt, als sich bei Besprechung des Programmes des Ministeriums Clary am 24. Oktober 1899 im Abgeordnetenhause die Gelegenheit dazu ergab. „Die von den Czechen in Anspruch genommene Autonomie", sagte er, „könne sich nicht auf historische Rechte stützen, denn diese sind zur Befriedigung der Lebensinteressen der Gegenwart unzureichend. Diese Autonomie könne und dürfe nie das Mäntelchen für nationale Aggressionen sein, und wenn Sie die Wiener Zentralisation durch die von Prag ersetzen, wird das auch nicht die Lösung der Frage bringen. Ich denke mir ferner in dieser Reform einen größeren Zug, einen modernen, freiheitlichen und nationalen Zug, und wenn wir dann beiderseits auf diesem Wege fortschreiten, werden sich zwischen diesen beiden Nationalitäten wieder jene Berührungspunkte finden, welche nach der Natur der Sache faktisch zwischen ihnen vorhanden sind."

Bei diesem Anlasse sprach Dr. Baernreither auch von der Notwendigkeit der gesetzlichen Feststellung einer „Vermittlungssprache", indem er auf die großen neuen Aufgaben hinwies, welche der Staat durch die hohe Entwicklung der technischen Wissenschaft und Praxis, dann infolge der anders gearteten Handelspolitik und der sozialpolitischen Einrichtungen zu lösen hat. Dabei, aber auch bei dem Bestande gleichen Rechtes und gleicher Verwaltung, hat sich die einheitliche Sprache als ein unabweisliches Bedürfnis ergeben. „Der Einheitsstaat bedarf dieses Rechtes und dieser Sprache und Sie müssen nach und nach zur Erkenntnis kommen, daß wir das fordern als ein Kulturbedürfnis unseres großen Staates und dürfen das nicht als ein Hegemoniegelüste der Deutschen ansehen. Ich gestehe offen, daß wir Deutsche in früherer Zeit die czechische Entwicklung unterschätzt haben. Aber das ist heute nicht der Fall." „Unterschätzen Sie aber auch nicht", rief er den nationalen Gegnern zu, „den nachhaltigen Umschwung des Nationalgefühles der Deutschen in Österreich. Und etwas anderes, mit dem Sie auch werden rechnen müssen, nämlich, daß wir Deutsche entschlossen sind, gewisse Dinge, die sich bisher in diesem Staate gewohnheitsmäßig gegen uns vollzogen haben, fürderhin nicht mehr zuzulassen. Und täuschen Sie sich nicht über die Natur dieses Widerstandes. Er ist unabhängig von dem Majoritätsverhältnisse dieses hohen Hauses. Er ist auch unabhängig von dem Wohl- oder Übelwollen der Regierung, er ist eine Tatsache, mit der jeder Politiker in Österreich wird rechnen müssen.

Das numerische Verhältnis entscheidet nicht. Trotz der numerischen Verschiedenheit der beiden Volksstämme in Böhmen sind wir gleich stark und dasselbe gilt für Österreich im ganzen. Ich komme in viele deutsche Kreise. Die Deutschen sind zu einer Verständigung bereit, nicht nur äußerlich als Redensart. Denn der Einsatz, den wir Deutsche in diesem Staate haben, der Einsatz, den wir hier an Kraft, Reichtum, alter Kultur und geistigen Gütern haben, ist größer als der irgend einer anderen Nation in Österreich. Wir werden also zu dieser Verständigung die Hand bieten unter der Voraussetzung, daß diese Verständigung in ehrlicher Weise angestrebt und durchgeführt wird und daß wir bewahrt bleiben von allen Rückfällen früherer Fehler... Es werden in allernächster Zeit an unsere Überzeugungstreue und an unsere politische Einsicht und an unsere Unterordnung Anforderungen gestellt werden und ich möchte namens des verfassungstreuen Großgrundbesitzes erklärt haben, daß wir uns diesen politischen Anforderungen willig fügen werden und um so mehr, weil wir überzeugt sind, daß, wenn es gelingt, den Bann, der auf Österreich lastet, fortzunehmen, wenn es gelingt, die lahmgelegte Kraft Österreichs wieder für das allgemeine Beste freizumachen, dies zugunsten aller Nationalitäten und vor allem auch aller Bevölkerungsschichten ausfallen werde."

Zehn Jahre später — 29. Dezember 1910 — beschäftigte er sich als Mitglied des Herrenhauses von neuem mit dem Nationalitätenstreite, indem er zunächst auf die bisherigen Versuche, denselben beizulegen, zurückkam. Von dem ersten im Jahre 1889/1890 bemerkte er, daß die damals vereinbarten Punktationen daran gescheitert sind, weil man das Eisen nicht geschmiedet hat, solange das Eisen noch warm war. [1] Als den zweiten Versuch bezeichnete er die zehn Jahre später von dem Ministerpräsidenten Dr. von Koerber 1900 begonnenen Verhandlungen zwischen beiden Parteien. Auch sie hätten keinen positiven Erfolg gehabt. Allein, fügte er bei, er müsse zugeben, daß alle Regierungs-Vorbereitungen und Arbeiten, auch die der Parteien, die seither das Licht des Tages erblickt haben, auf der damaligen Arbeit der Regierung gefußt haben, welche der Nationalitätenausgleich mit der Reform der Verwaltung bezw. mit der Einführung der Kreisverfassung (Kreisregierung und Vertretung) in Verbindung gebracht hat. Dr. Baernreither warf dabei auch die Frage auf, weshalb dieser Versuch nicht glücklicher war, und beant-

[1] Danach war Dr. Baernreither ebenfalls der Meinung, daß es der Ministerpräsident Graf Taaffe an dem nötigen Eifer für die Sache habe fehlen lassen.

wortete sie damit, daß es nach seiner Ansicht „damals an der treibenden Kraft gefehlt und an der nötigen Energie gemangelt habe". Den dritten Versuch — bei dem es sich nur um Landtagsangelegenheiten handelte — verlegte er in das Jahr 1905 und führte auch seine Fruchtlosigkeit auf die aufgetauchte Bewegung bezüglich der Wahlreform für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates zurück. Sie war es, welche den nationalen Ausgleich mehr in den Hintergrund stellte. Seither seien die Schwierigkeiten, zu einem solchen zu gelangen, noch gewachsen. „Ich muß", sagte er, „immer wieder darauf zurückkommen, es wäre ein Fehler, wenn man heute ausweichen würde, den ganzen Komplex dieser Streitfragen zu behandeln, es wäre ein Fehler, wenn man nur teilweise vorgehen würde, und insbesondere wäre es ein Fehler, wenn man vor der Schwierigkeit zurückschrecken würde, auch in der Sprachenfrage Ordnung zu machen. Das ist nach meiner Ansicht jene Frage, der man absolut nicht ausweichen kann und anderseits würde die Verhandlung des ganzen Stoffes etwas zeitigen, etwas darbieten, was von Vorteil wäre."

Dr. Baernreither mahnte sodann zu einer endlichen Vereinbarung der beiden Parteien und führte als Beispiel für die Möglichkeit des Erfolges einer solchen Beratung und des dabei einzuhaltenden Vorganges an, daß 1787 55 Delegierte der einzelnen — später vereinigten — Nordamerikanischen Staaten in geheimen Beratungen die Verfassung dieses größten Staates der Welt zu stande gebracht haben, die bis dahin 120 Jahre bestehe und seither nur durch Amendements abgeändert worden ist. Ebenso, meinte er, könne und müsse der böhmische Ausgleich, und zwar ebenfalls bei verschlossenen Türen, gemacht werden.

„Die Regierung muß die Führung übernehmen, sie muß in allen diesen Streitigkeiten der dritte Kompaziszent sein. Da beide Parteien vorzugsweise national sind, muß sie das Ganze zusammenhalten. Sie hat daher in allen einzelnen böhmischen Angelegenheiten, in der Ordnung der sprachlichen Verhältnisse, in Verwaltungssachen naturgemäß im Interesse des Staates eine Stellung einzunehmen und diese Stellung muß sie nicht nur am Beratungstische einnehmen, sondern auch sonst mit Festigkeit vertreten. Und wenn sie das tut, wird sie bei der Lösung vieler einzelner Fragen das entscheidende Wort haben, ein Wort, das man ihr von beiden Seiten wird zubilligen wollen."

Dr. Baernreithers parlamentarische Tätigkeit dehnte sich insofern auch auf die äußere Politik aus, als die wirtschaftlichen Verhältnisse von derselben abhängig sind. Zeitgemäß beschäftigte

er sich dabei vorzüglich anläßlich der Ermächtigung der Regierung zur Verlängerung der Handelsverträge mit der handelspolitischen Stellung an der unteren Donau und auf dem Balkan. Zunächst aber bekämpfte er den Beschluß des Abgeordnetenhauses, im Gegensatze zum Antrage des betreffenden Ausschusses die Regierung bloß zu Meistbegünstigungs- und nicht auch zu Tarifverträgen zu ermächtigen, indem er ausführte, daß die Ausdehnung des Handelsgebietes nicht bloß auf Grund von Verträgen stattfinde, sondern daß Politik und selbsttätige Handelsverträge Hand in Hand gehen müssen und daß die innere Handelspolitik die Ausbildung der produktiven Kräfte auftreiben muß, sowie daß der größte Handelsstaat der Welt seine Handelsbeziehungen so gewonnen hat, daß zuerst die wagenden Kaufleute gekommen sind und daß die Regierung dann erst Verträge abgeschlossen hat.

Indem er weiter betonte, daß es sich bei der damaligen Renovierung der Handelsverträge um die handelspolitische Stellung Österreichs an der unteren Donau, bezw. auf der westlichen Balkanhälfte und um die Feststellung der dortigen Interessensphären handelte, erinnerte er an den rumänischen Zollkrieg und seine Folgen und wie sich im laufenden Jahre auch das Verhältnis zu Serbien immer mehr und mehr verschlechtert hat. Als handelspolitischen Ausblick von damals müsse festgestellt werden, daß die großen Handelswege auf dem Balkan für Österreich bleiben müssen und von niemandem verlegt werden dürfen. Er setzte sodann hinzu, „daß die Annexion von Bosnien (1908) keine so wichtige Sache ist, daß sich daran alle die Dinge, wie sie entstanden sind, hätten anschließen müssen. Diese Annexion war nichts anderes, als ein formeller Akt, der uns nicht um ein Haar mehr Macht gibt, der den Verhältnissen nur das Siegel aufgedrückt hat, Verhältnissen, die schon bestanden Aber sie war der Anlaß, daß latent vorhandene Gegensätze lebendig geworden sind und sich nun gegen uns gewendet haben". Geschlossen hat er diese Auseinandersetzung mit den Worten: „Wir alle sind Glieder der großen modernen Welt und ich möchte alles, was ich gesagt habe, darin zusammenfassen, daß auch Europa einsehen wird, daß wir eben die Mission haben, diese unteren Länder zu Gliedern der modernen Welt zu machen."

Noch mehr beschäftigte er sich mit der Art der Verwaltung Bosniens. Bereits am 24. Juni 1909, also bald nach der Annexionserklärung, brachten er und Genossen den Antrag ein, wonach die Verwaltung dieser Länder unter Wahrung des gesetzmäßigen Ein-

flusses beider Reichshälften und des Selbstbestimmungsrechtes der ersteren auf verfassungsmäßiger Grundlage organisiert werden sollte. Und am 26. desselben Monates begründete er diesen Antrag in einer ausführlichen Rede unter Hinweisung auf die Kmeten-Einrichtung und die Notwendigkeit ihrer Abänderung durch Ablösung der Verpflichtungen und unter Klarstellung der verwickelten Erbrechtsverhältnisse.

Am 30. Dezember 1912 erklärte er sich mit der „ausgesprochenen" Richtung des Ministeriums des Äußern einverstanden, nach welcher mit den neuen und vergrößerten Balkanstaaten ein politisches und wirtschaftlich friedliches Verhältnis anzustreben sei, das den gegenseitigen Interessen entspricht und die Gewähr für die Dauer und Haltbarkeit in sich trägt. Das sei die wahre Politik und von der auch er wünsche, „daß sie mit Konsequenz verfolgt werde". In Verbindung damit hat Dr. Baernreither die handelspolitischen Abmachungen besprochen, welche im Einklange damit getroffen werden sollen.

Als aber der ungarische Ministerpräsident Graf Stephan Tisza im Juni des nächsten Jahres (1913) eine sehr bezeichnende Rede über das Verhältnis der anderen Teile der Monarchie zu den annektierten Ländern gehalten hatte, kam Dr. Baernreither auch seinerseits auf dasselbe zurück (27. Juni 1913), indem er auf die drei Hauptpunkte reflektierte, die der Chef der ungarischen Regierung seiner Ausführung zu Grunde gelegt hatte. Er sagte, Ungarn wolle auf dem Balkan wirklich unabhängige Staaten haben, ferner, es sollen keine Entwicklungen gegen unsere Interessen geduldet werden und es sollen Bande der Interessenharmonie und des Vertrauens auf unsere südlichen Nachbarn geknüpft werden. Dazu bemerkte er, daß, wenn wirklich unabhängige Balkanstaaten bestehen sollen, dann auch keine Hegemonie bestehen dürfe, was auch für Österreich wichtig sei und „daß wir also auf dem richtigen Wege wären, wenn wir ganz gleichmäßig unsere Aufmerksamkeit und unser Wohlwollen den Balkanländern zuwenden". Er urteilte weiter, daß wenn wir keine Politik gegen unsere Interessen dulden, dann könne es auch keinen wirtschaftlichen, nationalen und politischen Zusammenschluß geben. Was die Interessenharmonie und das Vertrauen zu den südlichen Nachbarn betrifft, „so wird dasselbe desto größer sein, je größer die Bereitwilligkeit der anderen, uns entgegenzukommen, sein wird". „Wir laufen", sagte er, „niemandem nach. Aber man muß auch den Mut haben, die Sache im einzelnen ins Auge zu fassen..."

Im Verlaufe seiner Rede gab er zu, daß „insbesondere das Verhältnis zu Serbien getrübt" ist und daß es viele für ganz

„hoffnungslos" halten. „Das ist", betonte er, „die Frage, um die sich alles dreht. Eines ist aber sicher, dieses Verhältnis muß entweder ein besseres werden, oder noch schlechter; es muß zu einer logischen Auseinandersetzung kommen oder zum Bruch. Das schlimmste wäre die Fortdauer des heutigen Zustandes; er vergiftet nicht nur unsere Beziehungen, sondern es würde dabei auch die Verbitterung diesseits und jenseits unserer Grenzen immer mehr um sich greifen." „Ein Haupthindernis ist allerdings die politisch schlechte Atmosphäre, die über den Beziehungen zu unseren Nachbarstaaten lagert."

In fortgesetzter Beziehung auf die erwähnte Rede Tiszas bemerkte er auch zu dessen Ausspruche: „Der kräftigere Freund kann im Bewußtsein seiner Kraft dem anderen gegenüber Geduld üben", daß wir nicht einer den anderen zurücksetzen sollen und „keine Politik der Antipathie treiben sollen". Vielmehr sollen wir unser Verhalten so einrichten, „daß es dem anderen möglich ist, einzulenken". Durch alles das, versicherte Dr. Baernreither vergeben wir uns gar nichts.

Indem er dann feststellte, „daß der große Teil der Bevölkerung von dem Wunsche nach dem Frieden erfüllt ist (1913), fügte er bei: „Ich will nicht in Abrede stellen, daß wir noch vor großen Schwierigkeiten stehen und daß das Schwierigkeiten sind, die unsere Einsicht und Wachsamkeit voll und ganz herausfordern werden. Ich gebe auch zu, daß vielleicht Fehler geschehen sind — und welche Politiker können sich rühmen, daß sie in so schweren Zeiten ganz fehlerlos hindurchgekommen sind?! —, aber das rechtfertigt nicht die Verdrossenheit und den Pessimismus, die wieder einmal in letzter Zeit unter uns grassiert haben. Ich finde es natürlich, daß man eine Reihe von Forderungen aufgestellt hat und immer wieder aufstellt, daß man fordert, wir sollen die Fehler der Vergangenheit nicht wieder begehen, daß man fordert, man solle unsere Stellung auf dem Balkan nicht noch mehr aufgeben, daß man fordert, wir sollen die Situation richtig erfassen, und daß man handelspolitisch soviel als möglich herausholt. Alles das ist diskutabel. Aber gerade ein Politiker, der etwas durchsetzen will, muß von einem großen Selbstgefühl in der Öffentlichkeit getragen werden, denn mit politischen Klageweibern kann man keine Politik machen." —

Außer vorstehend besprochenen nationalen sowie die innere und äußere Politik betreffenden Gegenständen wendete Dr. Baernreither vorzüglich den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Staates seine Aufmerksamkeit zu. Als es sich im Jahre 1888 um die Erhöhung der Zuckersteuer handelte, sagte er im Abge-

ordnetenhause (30. Jänner): „Zwei Ereignisse waren für den Übergang einer sehr primitiven Kulturform in eine vollkommenere einwirkend, die Grundentlastung und die Ausdehnung des Rübenbaues. Die Kräfte des Staates sind nichts anderes, als die Kräfte seiner Bürger, der geistigen sowohl als der materiellen, und wenn es sich darum handelt, einen wichtigen Produktionszweig — ich meine die Landwirtschaft — in einer Zeit unabsehbarer Depression zu stützen, so glaube ich, daß man allen jenen, welche dieser Maßregel zustimmen, nicht den Vorwurf machen kann, daß sie auf den Staat vergessen."

Am 20. Dezember 1911 besprach er die Ursachen der Teuerung. Die Teuerungsfrage kann nur im Zusammenhange richtig erfaßt werden. Der frühere Agrarstaat Österreich hatte mehr den Charakter eines Exportstaates agrarischer Produkte, sowie dasselbe von den nordamerikanischen Staaten zu gelten hat. Mit der Zunahme der Bevölkerung trat die Änderung ein. Auch in England ist 1910—1911 eine starke Steigerung der Preise wichtiger Lebensmittel festgestellt worden. Auch das heutige Zoll- und Handelssystem hat ohne Zweifel eine allgemeine Preiserhöhung herbeigeführt. Ebenso haben eine ganze Reihe sozialer Einrichtungen, dann der besonders in Wien starke, in England ganz fehlende Zwischenhandel, ferner die Handelsverträge mit der Meistbegünstigungsklausel usw. auf die Preissteigerung wesentlich eingewirkt. „Wir werden sehen," sagte er, „ob wir 1917 in ihrem Banne weiter arbeiten oder ob gewisse spezifische Angliederungen möglich sind, die allerdings Ausnahmen der Meistbegünstigung wären?" Außerdem waren bezüglich der Teuerung Verwaltungsmaßregeln mittätig und führte auch die verminderte Arbeitsgelegenheit zur vermehrten Auswanderung. Als eine starke, auf die Teuerung zurückzuführende Erscheinung führte er unter anderem auch die seit vier Jahren (1910—1911) immer mehr zunehmende Passivität unserer Handelsbilanz an. So habe dieselbe im ersten Semester 1911 die Höhe von 398 Millionen Kronen erreicht, das, für das ganze Jahr angenommen, 700—800 Millionen Kronen betragen würde. —

Als selbstverständlich muß man es ansehen, daß Dr. Baernreither seine parlamentarische Tätigkeit auch dem periodisch zu behandelnden Ausgleiche mit Ungarn zugewendet hat. So sagte er im Abgeordnetenhause bei Besprechung des Budgets des Handelsministeriums am 30. April 1902: „Wir wissen, daß es keinen Vergleich gibt ohne ein gewisses Zugeständnis an den Standpunkt des Gegners; wir wollen einen Ausgleich, der die vitalen Interessen von Handel,

Industrie und Landwirtschaft intakt läßt. Wir wollen einen Ausgleich, aber wir wollen keinen Ausgleich um jeden Preis." Bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause am 3. Mai 1905 über den mit Ungarn zu vereinbarenden Zolltarif äußerte er: „Wer die Weltverhältnisse halbwegs überblickt, der wird mir recht geben, wenn ich sage, daß die Handelsbeziehungen heute in große handelspolitische Einheiten aufgeteilt werden. Die großen Gebiete ringen um die Märkte, um den Absatz, um die wirtschaftliche Herrschaft. Das geschieht in den verschiedensten Formen. Es geschieht in der Form der Kolonien, der Schutzgebiete und der unmittelbaren Herrschaft. Das große handelspolitische Gesetz besteht darin, daß große Wirtschaftsgebiete sich im Innern konsolidieren und kräftigen durch Förderung aller ihrer Produktionszweige, daß sie aber nach außen auf der ganzen Welt um Erringung von Märkten, Absatz und Gewinn kämpfen." Dabei berief er sich darauf, daß der englische Minister Chamberlain 1904 sagte: „Der Kampf um das Dasein wird in der Zukunft nicht mehr zwischen Städten oder einzelnen Staaten ausgefochten werden, sondern nur zwischen mächtigen Reichen. Die kleinen Staaten werden schlecht wegkommen, denn sie werden von der gigantischen Macht der höheren Organisationen erdrückt werden. Die Verhandlung", schloß er diese Ausführung, „braucht durchaus keine unnötige Spitze gegen Ungarn zu haben, sondern sie wird im Gegenteil viel würdiger verlaufen, wenn wir sie zu einer Art Selbstaufrichtung dieses Hauses benützen und wenn wir in einem gerechten Selbstbewußtsein unsere Interessen wahren."

Als es im Jahre 1907 im Herrenhause zur Verhandlung über die mit der ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarungen kam, wurde Dr. Baernreither, obwohl er erst kurz vorher Mitglied dieses Hauses geworden war, in die vorberatende Kommission und von dieser zum Referenten für die Vollversammlung gewählt. Der von ihm erstattete Bericht war so umfassend und eingehend, daß er allgemeines Aufsehen machte. Ein älteres, mit der Geschäftsmaterie wohlvertrautes Herrenhausmitglied sagte von demselben, er sei so klar und erschöpfend, daß er jedermann, auch Funktionäre, die sich nie mit dem Gegenstande beschäftigt haben, mit demselben in allem und jedem vollkommen vertraut zu machen geeignet ist. Bei der am 19. Dezember 1907 abgeführten Verhandlung berief sich der Berichterstatter auf das publizierte Referat, indem er sich begnügte, dazu kurz zu bemerken, daß dasselbe bemüht war, „gewisse Punkte des Ausgleiches klarzustellen, um jedem möglichen zukünftigen Mißverständnisse vorzubeugen, und daß Gewicht darauf gelegt wurde,

gewisse Fragen ganz außer Zweifel zu stellen" — und indem er weiters auf die Ausführungen des Berichtes in Hinsicht der Transport- und Verzehrungssteuer, der Bank- und Finanzfragen und des Abschlusses von Verträgen hingewiesen hat.

Im Schlußworte unterließ Dr. Baernreither nicht, darauf aufmerksam zu machen, „daß von den heutigen Feststellungen allerdings zwei verschiedene Wege nach verschiedenen Richtungen ausgehen". Darüber führte er insbesondere aus: „Daß die Gefahr einer weiteren Trennung besteht, ist unleugbar und es wäre meiner Ansicht nach falsch, sie zu ignorieren. Denn wir müssen sie gerade deshalb im Auge behalten, damit wir sie verhindern können ..."

Unsere Wünsche gehen jedoch nach der anderen Richtung, und zwar in der der Konsolidierung der Monarchie, nach dem Zurückdrängen des Trennungsgedankens und in dieser Hinsicht können wir allerdings in den nächsten zehn Jahren nur die größte Aufmerksamkeit und die größte Wachsamkeit aufwenden, damit das Jahr 1917 nicht der Ausdruck der ersteren, sondern der anderen Richtung werde.

„Deswegen ist es ganz richtig, daß hier die Schwierigkeiten des Jahres 1917 betont worden sind. Es sind ungeheure Schwierigkeiten, die sich **im Jahre 1917** türmen werden, und sie können nicht zeitlich genug ins Auge gefaßt und bearbeitet werden."

Die Beschäftigung mit nationalen, politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten hat Dr. Baernreither, wie erwähnt, nicht abgehalten, auch den Verwaltungs- und staatsfinanziellen Fragen aufmerksam zu folgen. Als das Abgeordnetenhaus am 26. April 1910 über die Aufnahme einer Anleihe zur Bedeckung des Budgetdefizites verhandelte, betonte Dr. Baernreither die Notwendigkeit einer Verwaltungsreform. „Wir leben", klagte er, „mit den ganzen Einrichtungen des Staates, mit seinem Instanzenzuge, Beamten- und Rechnungswesen in der Form der alten, kameralistischen Schule. Der Staat ist ein ganz anderer, unter anderem auch der größte Unternehmer geworden. Demgegenüber ist die Verwaltung ungeändert geblieben. Die Beamtengehalte betragen schon 700 Millionen Kronen, fast ein Drittel der Einnahmen." „Aber", setzte er hinzu, „es ist gut, zu der letzteren Post zu bemerken, daß wir gern neben den Standespflichten auch Standesrechte anerkennen, daß es uns nicht im Traume einfällt, die Beamten zu Maschinen zu degradieren, im Gegenteil, daß wir wollen, daß der Beamtenstand voll und ganz an dem Kulturleben unserer Zeit teilnimmt, daß wir aber

nie und nimmer die Theorie vom privatrechtlichen Arbeitsvertrage gegenüber dem Staate anerkennen."

In dem speziellen Falle — bei der Verhandlung über die Krankenversicherung im Abgeordnetenhause am 8. Februar 1887 — klagte Dr. Baernreither die bei der Durchführung beschäftigten Beamten des Mangels an richtigem Verständnisse der sozialen Aufgabe des Staates an. Die Regierung, sagte er, betone wiederholt die erziehliche Wirkung der Gesetze, sie hätte jedoch zunächst bei ihren eigenen Beamten ein großes Feld der Erziehung. Er fügte noch weiters hinzu, daß bei den Gesetzen für die arbeitende Klasse die Regierungstätigkeit in richtiger Weise durch die arbeitende Klasse ergänzt werden müsse. „Und", sagte er, „wenn die Staatsverwaltung sich klarmachen wird, daß sie auf diesem Gebiete nachgerade so viel zu lernen hat wie die arbeitende Klasse selbst, so wäre damit viel gewonnen."

Was die Finanzwirtschaft selbst anbelangt, so hat Dr. Baernreither namentlich die zur Bedeckung des budgetmäßigen Defizites im Jahre 1910 hervorgehoben, daß dasselbe hätte vermieden werden können, wenn die Delegationen rechtzeitig einberufen worden wären, wodurch bei rechtzeitiger Feststellung der gemeinsamen Ausgaben die Möglichkeit hätte geschaffen werden können, für dieselben durch Erhöhung der Einnahmen vorzusorgen. Überdies sprach er sich bei dem Anlasse gegen die Ausführung der 1901 gesetzlich festgestellten Programme von Kanalbauten aus, nachdem durch dieselbe eine „Zerrüttung der Finanzen herbeigeführt werden würde, die durch die Sanierung der verschiedenen, etwa 60—70 Millionen Kronen umfassenden Erfordernisse der passiven Landesfonds noch weiter um sich greifen würde".

* * *

Zur näheren Charakterisierung des Verhältnisses Dr. Baernreithers zum Parlamente sollen nachfolgende Momente dienen, und zwar zunächst, soweit es sich um seine Wirksamkeit im Abgeordnetenhause handelt. Als der Abgeordnete Dr. Josef Kopp in einer Kontroverse gegen den Abgeordneten Dr. Lueger einen unparlamentarischen Ausdruck gebraucht hat, begnügten sich die Gegner nicht mit dem Ordnungsruf, sondern verlangten die Einsetzung des Mißbilligungsausschusses, welcher den Ausspruch des Tadelsvotums des Abgeordnetenhauses beantragte.

Dr. Baernreither nahm die Gelegenheit wahr, am 9. Mai 1888, als der Ausschuß darüber berichtete, die Gegenseite vor klein-

licher Schadenfreude zu warnen. Er hielt ihr vor, daß „dabei ein kleiner, vielleicht auch ein großer Wunsch, jedenfalls aber ein grober Irrtum unterlaufen sei, daß sie nämlich keineswegs erwarten dürfe, daß sich das Vertrauen des Volkes, das infolge solcher Vorkommnisse von den Vertretungskörpern abkehre und der Regierung zuwende", daß vielmehr nur eine Vermehrung des Pessimismus und der allgemeinen Begriffsverwirrung eintrete. Er appellierte sodann in sehr ernster Weise an die Majorität, der gemeinsamen Verpflichtung, Sitte und Ordnung zu erhalten, eingedenk zu bleiben.

Als am 11. Juli 1892 die Valutaregulierung Gegenstand der Verhandlung war, hielt Dr. Baernreither eine ausführliche, die Notwendigkeit dieser Aktion sehr unterstützende Rede. Zum Schlusse sagte er: „Die Valutaregulierung hat alle Parteien erschüttert oder wenigstens in ihren Meinungen geteilt, aber ich erblicke einen Vorteil darin, daß dieses Haus wieder einmal vor eine neue große Aufgabe gestellt ist, die dasselbe in der nächsten Zeit beschäftigen wird, daß wir gezwungen sein werden, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes unsere besondere Aufmerksamkeit zu richten und daß umgekehrt diese wirtschaftlichen Verhältnisse wieder in der nächsten Zeit auf uns zurückwirken werden. Das wird vielfach läuternd auf dieses Haus einwirken; fast gewaltsam werden wir durch diese Währungsfrage über den gewöhnlichen Kreis der Diskussion und Gegensätze hinausgetragen werden. Daraus schöpfe ich die Hoffnung für die Zukunft, daß wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse so imperativ auf das Zusammenfassen der Kräfte hinweisen, die Politik sich vielleicht ein Beispiel nehmen und auch anstatt der Trennung und Zersetzung als Ziel schließlich die Vereinigung der Kräfte anerkennen wird."

Bei der intensiven Beteiligung an dem parlamentarischen Leben hat er sich auch der größere Dimensionen annehmenden Bewegung bezüglich Erweiterung des Wahlrechtes zum Reichsrate nicht enthalten können. Am 13. Oktober 1893 hat er den Antrag auf Einführung einer Kurie der Arbeiter gestellt, welche 20 Vertreter in das Abgeordnetenhaus entsenden sollte. Derselbe ist zwar dem Wahlreformausschusse zugewiesen worden, gelangte jedoch nicht zur Verhandlung. Wohl aber kann er als Einleitung der Verhandlungen über die Wahlreform im Kabinette Fürst Windischgrätz (1893—1895) sowie der 1896 vom zweitnächsten Ministerium Graf Badeni vorgelegten Wahlreform angesehen werden.

Allerdings muß bemerkt werden, daß er den Antrag gestellt hat, nachdem Graf Taaffe die Regierungsvorlage wegen Aufhebung

der Städtekurie und Einführung des allgemeinen Wahlrechtes eingebracht hatte und als gleichzeitig (23. Oktober 1893) die Abgeordneten Dr. Baron Plener und Dr. Exner die Errichtung von Arbeiterkammern und deren Wahlberechtigung für das Abgeordnetenhaus beantragt hatten. Bei der Begründung seines Antrages (ebenfalls am 23. Oktober 1893) sprach sich Dr. Baernreither gegen die Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechtes aus und verlangte, daß dasselbe zwar schrittweise erweitert, aber die Interessenvertretung „nicht abgeschafft, sondern einer weiteren Entwicklung unterzogen werden solle".

Dr. Baernreither hat ferner wiederholt gezeigt, daß er und seine Gruppe — Vertreter des verfassungstreuen Großgrundbesitzes — durchaus deutsch gesinnt, sich in der Richtung zwar auch deutlich markieren, aber dabei von der Linken und insbesondere von deren radikalem äußersten Flügel des Abgeordnetenhauses in einer entsprechenden Distanz fernhalten wollten. Das war der Fall, als wegen des scharfen Einschreitens der Sicherheitsorgane am „Egerer Parteitage" die Abgeordneten Iro, Schönerer und Genossen und ebenso die Abgeordneten Dr. Schücker, Dr. Funke und Dr. Pergelt und Genossen im Abgeordnetenhause Anträge auf Erhebung der Anklage gegen den Ministerpräsidenten Grafen Badeni gestellt hatten und dieselben am 26. Oktober 1897 der ersten Lesung unterzogen wurden.

Hiebei erklärte Dr. Baernreither als Wortführer dieser Partei „in ihrem Auftrage", daß die Regierung nicht dahin gewirkt habe, „die hochgehenden politischen Leidenschaften zu beruhigen". „Die Aufstellung eines klaren Programmes in der verwickelten Sprachangelegenheit, ein kluges Vorgehen gegenüber den Äußerungen der Volksmeinung, eine taktvolle Zurückhaltung in der Anwendung polizeilicher Mittel, endlich Festigkeit nach allen Seiten, insbesondere auch nach der Seite der übermäßig aufwallenden Aspirationen der slawischen Parteien, hätten voraussichtlich dazu geführt." „Die von der Regierung, insbesondere in Deutschböhmen, ergriffenen Maßregeln haben in der entgegengesetzten Richtung gewirkt." „Der Tag von Eger bildet den Kulminationspunkt der folgenschweren Fehler." Seine Partei könne sich wegen der Gesetzeslage nicht dem Antrage auf die Ministeranklage anschließen. „Über unsere Meinung bezüglich der politischen Beurteilung des Falles wollen wir jedoch nicht den geringsten Zweifel lassen. Dasjenige, was die Regierung durch die Abhaltung des Volkstages grundlos befürchtete, ist in viel höherem Maße durch das Verbot sowie durch die Art des Einschreitens der Polizei selbst herbeigeführt worden."

Als die traurigste Folge des Tages von Eger bezeichnete er, daß infolgedessen die Möglichkeit einer Verständigung nur noch mehr erschwert wurde, daß das Mißtrauen und die Erbitterung gesteigert wurde und daß die ohnehin von allen Seiten angegriffene Autorität der Regierung schwer gelitten hat. Geschlossen hat er damit, daß er dem „österreichischen, aber zugleich deutschen Empfinden Ausdruck gab" und „daß die Regierung für die unglücklichen, am Tage von Eger zur Anwendung gebrachten Mittel den schärfsten Tadel verdiene". Der Antrag selbst lautete auf „den entschiedenen Tadel" und auf Übergang zur Tagesordnung über die Anträge Iro und Schücker. Dieser Antrag gelangte nicht zur Abstimmung, weil zuerst der des Abgeordneten Dr. Stransky, „über die Anträge Iro und Schücker auf die Erhebung der Ministeranklage zur Tagesordnung überzugehen", bei namentlicher Abstimmung mit 172 gegen 146 Stimmen angenommen und der erstere dadurch gegenstandslos geworden ist.

Bereits vorher war ein ähnlicher Fall eingetreten, nachdem die Badenischen Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 erlassen waren und deshalb bald darauf (Mitte Mai) die Versetzung Badenis und der beteiligten Minister in den Anklagezustand beantragt, vom Abgeordnetenhause aber durch Übergang zur Tagesordnung abgelehnt worden ist.

Demungeachtet wurde anfangs November 1897 von den Abgeordneten Dr. Funke, Dr. Gustav Groß und Dr. Pergelt ein ähnlicher Antrag abermals eingebracht und über denselben am 12. desselben Monates im Abgeordnetenhause verhandelt. Wieder war Doktor Baernreither der Sprecher seiner Partei und abermals stellte er den Antrag, das Vorgehen der Regierung zu mißbilligen, aber über den Antrag der Versetzung des Ministeriums in den Anklagezustand zur Tagesordnung überzugehen. Zugleich forderte er die Regierung dringend auf, der Situation ein Ende zu machen, nachdem im Verlaufe des letzten Jahres die Notwendigkeit davon sich „von Tag zu Tag, von Monat zu Monat" klarer herausgestellt hat. Insbesondere klagte er die Regierung an, daß sie, wie noch keine andere, dem nationalen Radikalismus Vorschub geleistet hat.

Er nahm aber auch Stellung gegen den radikal deutschen Standpunkt eines Abgeordneten, der in einer der vorangegangenen Sitzungen „von einem neuen, staatsrechtlichen Verhältnisse der diesseitigen Reichshälfte zum Deutschen Reiche" gesprochen hatte. Er sprach sich darüber, wie folgt, aus: „Wir sehen das lediglich als ein Produkt des ungesunden Bodens unserer inneren Politik an und legen diesen Äuße-

rungen kein zu großes Gewicht bei, denn wie solche Ansichten kommen, so vergehen sie auch, wenn die Ursachen aufgehört haben, welchen sie ihr Entstehen verdanken." „Aber", wendete er sich der deutsch-radikalen Partei zu, „Sie müssen es unserem Freimute zu gute halten, wenn wir doch davor warnen, solche Utopien auszusprechen; denn, wenn sie ausgesprochen werden, so liefern Sie unseren Gegnern Waffen in die Hände, die sie dann gegen uns zu ergreifen, nur zu begierig sind." Indem er noch auseinandergesetzt hat, daß sich die Deutschen zur Verteidigung ihrer nationalen Rechte zusammenschließen müssen, rief er den anderen deutschen Parteien zu: „Wir Deutsche müssen lernen, gewisse Differenzen, die wir miteinander haben, gegenseitig zu ertragen."

Anderseits jedoch sagte er: „Der erbitterte und unabsehbare Kampf gegen das Slawentum kann doch nicht das Ziel und Ende unserer Politik sein. Der dauernde nationale Friedensschluß zwischen zwei Parteien ist aber nur dann möglich, wenn sich zwei selbstbewußte, einige Parteien einander gegenüberstehen. Deswegen sollen wir ruhig und ohne uns ablenken zu lassen, das Ziel verfolgen, allen maßgebenden Kreisen in Österreich die Überzeugung beizubringen, daß es ohne einen klaren, entschiedenen Schritt des Entgegenkommens gegenüber den Deutschen keinen Ausweg aus der heutigen Situation gibt."

Zwar ist auch diesmal der Antrag nicht zur Abstimmung gelangt, sondern der von Dr. Funke und Genossen gestellte zuerst abgelehnt und damit der Gegenstand ebenfalls als erledigt angesehen worden. Immerhin war es aber für den Standpunkt der Regierung ungünstiger, da die Zahl der Abstimmenden um mehr als 30 Abgeordnete zugenommen hatte, ihr nur um 5 Stimmen mehr zufielen als in der Angelegenheit des Egerer Tages 17 Tage vorher, und daß das Stimmenverhältnis überhaupt bloß 177 gegen 171, die Majorität daher nur 6 Stimmen mehr betragen hat, bezw. von der Anwesenheit und Parteistellung von 4 Abgeordneten abhängig gewesen ist.

Als der Reichsrat im April 1901 zu einer neuen Session (XVII) einberufen und am 4. Februar 1901 durch eine Allerhöchste Thronrede eröffnet wurde, beantragte die Rechte des Abgeordnetenhauses durch den Obmann des Polenklubs Dr. Ritter von Jaworski, dieselbe durch eine alleruntertänigste Adresse zu beantworten. Dagegen stellte die gesamte Linke, einschließlich der Vertreter des verfassungstreuen Großgrundbesitzes, den Antrag, sich im gegebenen Falle mit einer Loyalitätskundgebung zu begnügen und dieselbe durch das Präsidium des Hauses dem Kaiser zu unterbreiten.

Am 13. Februar 1901 wurde über beide Anträge im Abgeordnetenhause verhandelt. Der Antrag auf die Unterbreitung einer Adresse wurde durch das parlamentarische Herkommen und von den Rednern pro auch damit unterstützt, daß aus dem letzteren eigentlich eine Pflicht zur Befolgung desselben abgeleitet werden müsse. Von Seite der Deutschen wurde geltend gemacht, daß bereits durch eine Reihe von Jahren keine Adresse beschlossen wurde und eine solche Fülle von Arbeitsmaterial vorliege, das einer dringenden Erledigung harre und derselben bei der voraussichtlich längeren Dauer der Beratung der Adresse gar nicht oder zum Schaden der Sache nur verspätet zugeführt werden könnte.

Tatsächlich waren die beiden großen Parteien des Abgeordnetenhauses bei dieser entgegengesetzten Bestrebung von dem politischen Motive geleitet, einerseits die Anschauung der, wenn auch nicht bedeutenden Majorität, trotz der starken deutschen Minorität zum Ausdrucke des gesamten Hauses zu machen, während die Deutschen diese Art der Darstellung der politischen Meinung des ganzen Hauses in einem an die Krone zu richtenden Schriftstücke weder für richtig noch für passend ansahen und daher dafür eintraten, sich unter den bestehenden Verhältnissen des Abgeordnetenhauses mit der loyalen Dankeskundgebung für die huldvollen Worte der Thronrede und mit der Versicherung der unwandelbaren Treue sowie der vollen Bereitwilligkeit zur Aufnahme der parlamentarischen Arbeit zu bescheiden.

Obwohl, wie erwähnt, die gesamte Linke für den letzteren Antrag stimmte, hatte doch die Partei der verfassungstreuen Großgrundbesitzer die Führung der Aktion. Und ihr Sprecher war abermals Doktor Baernreither. In seiner Motivierung sagte er, „daß die Regierung neutral und es daher zwecklos wäre, das Arbeitsprogramm mit irgend einer politischen Formel zu beantworten", „aber hundert gegen eins zu wetten ist, daß wir uns gegenseitig nicht näherkommen, sondern uns immer noch mehr voneinander entfernen werden". Schließlich appellierte er an die Rechte, seinen Gegenantrag nicht als ein taktisches Manöver und auch nicht als die Sucht, anderer Meinung zu sein, anzusehen und daß er auch keine Spitze gegen andere Parteien oder Ansichten enthalte. Gleichwohl wurde der Antrag auf die Niedersetzung eines eigenen Ausschusses zur Ausarbeitung einer zu unterbreitenden alleruntertänigsten Adresse von der Majorität angenommen.

Die Linke und Dr. Baernreither, der auch Mitglied dieses Ausschusses war, erlebten es, daß in demselben nach langen Be-

ratungen eine Adresse im Sinne der Majorität zu stande kam, die letztere aber selbst davor zurückschrak, sie gegenüber der stark abweichenden Anschauung der sehr großen Minorität als die des ganzen Hauses der Krone zu unterbreiten. Die Adresse blieb ein nicht vor das Abgeordnetenhaus gebrachtes, dort nicht durchberatenes Schriftstück, das nach Sessionsschluß ganz gegenstandslos geworden ist. Dr. Baernreither hatte recht, damit war nur die auf ihre Beratung verwendete Zeit anderen dringenden Angelegenheiten entzogen.

Dr. Baernreither hatte sich, wie erwähnt, für die entschiedene Reformbedürftigkeit der Reichsratswahlordnung ausgesprochen, sie sollte schrittweise erfolgen, die sofortige Einführung der allgemeinen direkten Wahlen schien ihm offenbar auch als ein Sprung ins Ungewisse. Er gehörte zu den Mitgliedern des verfassungstreuen Großgrundbesitzes wie die Grafen Stürgkh, Ludwigstorff u. a., die sich 1906 gegen die vom Ministerpräsidenten Baron Beck vorgeschlagene, viel weitergehende Wahlordnung erklärt haben, nach welcher die Kurien des Großgrundbesitzes und der Handelskammern aufgehoben wurden, die der Städtekurie aber beibehalten worden ist. Nachdem diese Wahlordnung jedoch unterm 26. Jänner 1907 in Gesetzeskraft erwachsen war und er sowie Graf Stürgkh ein Mandat als Volksvertreter nicht erhalten hatten, wurde er bei den in selbem Jahre erfolgten Ernennungen in das Herrenhaus berufen.

Dort führte er sich am 24. Juli 1907 bei der Budgetberatung als Redner, aber auch als Kenner der politischen Verhältnisse in sehr vorteilhafter Weise ein. Sowie er in der Einleitung dazu „in diesem Kreise" die Erklärung abgab, „stolz darauf zu sein, in die Tradition dieses hohen Hauses sich einfügen zu dürfen," äußerte er sich ferner: „Das politische Leben in Österreich hat eine große Wandlung durchgemacht, wir stehen an einem Wendepunkte, vor einer vollständigen Veränderung der politischen Verhältnisse." Er bezeichnete sodann als Aufgaben des Reichsrates außer dem Ausgleiche mit Ungarn die Sanierung der Landesfinanzen und Reform der Landesverwaltung — wobei er als eine mutvolle Tat der Regierung die Aufnahme der schon vom Ministerpräsidenten Dr. von Koerber beantragten Idee der Kreisverfassung, „jedoch nicht bloß für Böhmen", als ein „vielleicht richtiges Mittel" erklärte. Ebenso betonte er die Notwendigkeit der Reform der staatlichen Verwaltung überhaupt und des Strafrechtes sowie der Einführung der zweijährigen Dienstpflicht und der Alters- und Invalidenversorgung. Zugleich unterließ er nicht, auf die anfangs der Sitzung vom Herrenhauspräsidenten Fürsten

Windischgrätz ergangene Botschaft zurückzukommen und ihm sowie der Regierung dafür Dank zu sagen, daß künftighin mehr Bedacht darauf genommen werden wird, Regierungsvorlagen, die nicht verfassungsmäßig zuerst an das Abgeordnetenhaus gelangen müssen, in richtiger Ausnützung der Zeit, vorerst im Herrenhause einzubringen, sowie behufs Hintanhaltung der bekannten Zwangslage auch für die rechtzeitige Anherleitung der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwürfe Vorsorge zu treffen. Damit war der Redner in die intime Wunschsphäre der Herrenhaus-Mitglieder eingetreten und hatte bereits in der allerersten Sitzung die besten Beziehungen zum ganzen Hause und zum Präsidium angeknüpft.

Es war nur eine natürliche Folge des Dr. Baernreither vorausgegangenen Rufes als Parlamentariers und Redners, daß er im Herrenhause als willkommene Arbeitskraft behandelt wurde. Er nahm, wie aus der vorstehenden Schilderung seiner parlamentarischen Tätigkeit ab 1907 hervorgeht, bei allen wichtigen Verhandlungen das Wort und arbeitete auch in den Kommissionen eifrig mit. Die rasch eingenommene Stellung geht am besten aus dem Umstande hervor, daß er, kaum eingetreten — er hatte sich der Linken angeschlossen —, von seinen Klubgenossen zum Mitgliede der wichtigen Kommission für den ungarischen Ausgleich gewählt und auf Grund der dort stattgehabten Verhandlung mit der Berichterstattung betraut wurde, eine Aufgabe, die er, wie schon hervorgehoben worden ist, in glänzender Weise gelöst hat.

Bei dem umfassenden theoretischen Wissen und bei den mannigfaltigen praktischen Kenntnissen auf allen Gebieten der Staatsverwaltung und Volkswirtschaft sowie bei dem Ansehen, dessen er sich im Abgeordnetenhause überhaupt und bei den deutschen Abgeordneten insbesondere erfreute, war es eigentlich ganz natürlich, daß Fürst Thun in Dr. Baernreither den selbstverständlichen Gegner des Finanzministers seines Kabinettes, Dr. Kaizl, erblickt hat. Aber auch sein Eintritt war gerechtfertigt, weil ihm durch die Zuweisung des Handelsamtes die Gelegenheit gegeben war, seine volkswirtschaftlichen Kenntnisse zu verwerten, weil ferner, wie festgestellt wurde, Fürst Thun vorgab, den unheilvollen Riß der Badenizeit heilen und den Ausgleich mit Ungarn mit dem Parlament machen zu wollen, und weil man deutscherseits, eben wegen des Eintrittes eines czechischen Abgeordneten (Dr. Kaizl), auch den eines deutschen — und zwar hervorragenden Abgeordneten — für richtig angesehen hat.

Ressortmäßig hat er getrachtet, Gewerbe sowie Handel und Industrie von den Fesseln zu befreien, die sie durch die vielfach verfehlten administrativen Maßregeln zu erdulden hatten, und die Selbsttätigkeit sowie das Selbstbewußtsein dieser Kreise zu heben. Als seine ministerielle Tätigkeit schon nach sieben Monaten abgeschlossen war, hatte er bereits die Industriebezirke in Schlesien, Böhmen, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und im Küstenlande bereist. Ebenso hatte er die größeren Hafenstädte von Dalmatien besucht und die Triester Hafenanlagen wiederholt besichtigt, die Notwendigkeit ihrer Erweiterung prinzipiell und von Staats wegen anerkannt, sowie den Grund dazu gelegt. Durch die Einführung des Industrie- sowie des Arbeitsbeirates hat er diese Kreise zum Selbstdenken, zur Initiative und zur Bearbeitung der großen wirtschaftlichen und sozialen Fragen angeeifert und sollten damit auch der Staatsverwaltung ihre Mitarbeit und ihr Rat sowie ihre Erfahrungen gesichert werden. Wenn die Leistung dieser „Räte" später minder gewertet wurde, so müßte, bevor über die Bedeutung dieser Institutionen gesprochen wird, genau untersucht werden, ob sie auch im Geiste ihrer Gründung beschäftigt und geführt worden sind.

In politischer Beziehung hatte Dr. Baernreither als Minister nach zwei Richtungen schwere Kämpfe zu bestehen.

Zunächst handelte es sich um die Aufhebung der Sprachenverordnungen. Wie erwähnt, hatte es anfangs das Ansehen, als ob Fürst Thun wirklich im Wege eines Kompromisses zwischen Deutschen und Czechen dazu gelangen wollte. Er war aber nicht der Mann, der die verschiedenen Zeichen von Mißtrauen der Deutschen ohne Empfindlichkeit hingenommen hätte. Im Gegenteile erhöhte sich durch solche Reibungen seine Reizbarkeit in viel größerem Maße, als dieselbe bei einem Staatsmanne vorhanden sein darf, der auf Versöhnung zweier seit Jahren in heißem Streite liegenden Parteien hinarbeitet. Dadurch ist er immer mehr von der Mittellinie abgedrängt worden, die ihm anfangs geboten zu sein schien. Die natürliche Folge dieser wachsenden Mißstimmung waren einerseits die für die Deutschen an maßgebender Stelle erstatteten ungünstigen Berichte sowie das ebenso steigende Vertrauen zu dem direkten Vertreter der Czechen im Kabinette, Finanzminister Dr. Kaizl. Bereits vorstehend ist der starke Einfluß geschildert, den derselbe im administrativen Wege im eigenen Wirkungskreise sowie mittels anderer ihm zugänglich gemachter Ressorts auszuüben verstanden hat. In demselben Maße ist der Einfluß auch bei den Gesamtberatungen des Ministeriums gestiegen.

Allerdings entziehen sich die letzteren Vorgänge der allgemeinen Kenntnis. Immerhin kann aber schon dermalen und ehe noch darüber weitere Mitteilungen in die Öffentlichkeit gelangen, mit aller Bestimmtheit die starke Anfechtung durch den berufenen Vertreter des Deutschtums im Ministerium, Dr. Baernreither, in welcher Form immer — durch Abstimmungen, Separatnoten und Anschluß von Druckschriften an die Ministerratsprotokolle usw. — vorausgesetzt werden, weil er ja schon nach sieben Monaten seinen Posten verlassen hat, was kaum geschehen wäre, wenn er noch hätte hoffen können, durch die Fortsetzung des Kampfes gegen die Richtung des Ministerpräsidenten und durch seinen weiteren Verbleib der von ihm vertretenen Sache zu nützen.

Außerdem kann angenommen werden, daß Dr. Baernreither, wie aus seinem Verhalten nach dem Rücktritte und seither in der Frage des Ausgleiches mit Ungarn hervorgeht, mit den betreffenden Verhandlungen insbesondere nicht einverstanden gewesen ist. Die zeitgenössischen Nachrichten sowie spätere Publikationen weisen darauf hin, daß Dr. Baernreither sich gegen die Anwendung der Szellschen Formel ausgesprochen hat, welche die Selbständigkeit Ungarns in den Ausgleichsfragen deklarierte, trotz des 1867er beiderseits gesetzlich festgelegten Übereinkommens in dem Falle, als Österreich infolge besonderer Verhältnisse außer stande ist, die in dem Übereinkommen getroffenen Bestimmungen auszuüben. So wie er bei den Verhandlungen in Ischl unter Vorsitz des Kaisers sich gegen die Anwendung dieser Formel als ungesetzlich aussprach, kontravotierte er auch beim Abschlusse im Ministerrate. Die „Neue Freie Presse" berichtete hierüber, daß Fürst Thun die Richtigkeit der von Dr. Baernreither vertretenen Anschauung nicht verkannte, jedoch laudabiliter se subjecit. Dr. Baernreither aber hat nach der betreffenden Abstimmung seine Demission eingereicht, welche mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 6. Oktober 1898 genehmigt wurde. Dasselbe lautete: „Ich enthebe Sie über Ihre Bitte in Gnaden von dem Amte Meines Handelsministers. Franz Joseph m. p." und ist darin die Wiederverwendung im Staatsdienste nicht vorbehalten, dem scheidenden Minister kein äußeres Zeichen der Allerhöchsten Gnade zu teil geworden, sowie jedes Wort der Anerkennung über seine Dienstleistung versagt geblieben.

Dr. Baernreither hat seine parlamentarische Tätigkeit unmittelbar nach dem Rücktritte vom Handelsamte, wie wir gesehen haben, mit voller Intensivität wieder aufgenommen und den ihm vom Mini-

sterpräsidenten Dr. von Koerber kurze Zeit darauf angebotenen Posten eines Ministers ohne Portefeuille abgelehnt.

In der parlamentslosen Zeit ab März 1914 hat er sich eifrig mit den wirtschaftlichen Fragen beschäftigt und hat mit ungarischen sowie mit Politikern in Deutschland in der eingehendsten Weise verkehrt.

Als nach dem gewaltsamen Tode des Ministerpräsidenten Graf Stürgkh (23. Oktober 1916) und nach dem Rücktritte des darauf folgenden Ministerpräsidenten Dr. von Koerber Graf Clam-Martinic ein Ministerium bildete, hat Dr. Baernreither die ihm auch in diesem Kabinette angebotene Stelle eines Ministers ohne Portefeuille erst nach starker Intervention politischer Freunde angenommen (15. November 1916).

So ausgedehnt die parlamentarische Tätigkeit Dr. Baernreithers auch in beiden Häusern des Reichsrates gewesen ist, so ist sie mit der vorstehenden Darstellung noch nicht erschöpft. Es tritt die in den Delegationen noch dazu. In dieselben war er als Abgeordneter ab 1890 zwölf- und als Herrenhausmitglied 1907—1914 siebenmal gewählt. In den Jahren 1902 und 1910—1911 war er ihr Präsident, 1910 ihr Vizepräsident. Er beteiligte sich lebhaft an den Arbeiten in staatlicher und volkswirtschaftlicher Richtung. Insbesondere wendete er den Angelegenheiten das größte Interesse zu, welche die okkupierten Provinzen Bosnien und Herzegowina betrafen, indem er diese Länder wiederholt bereiste und ihnen überhaupt ein sehr eingehendes Studium widmete. —

Meine persönlichen Beziehungen zu Dr. Baernreither waren bis zum Kriegsjahre 1915 sehr gering, obwohl ich seine hervorragende parlamentarische Tätigkeit ununterbrochen verfolgte und ihrer wärmsten Anerkennung auch unverhohlen Ausdruck gab. Viel war daran auch der Umstand Ursache, daß er erst nach drei Jahren nach meinem Übertritte ins Herrenhaus (1883) in das Abgeordnetenhaus eingetreten ist. In Kommissionen haben wir erst seit 1910 zusammen gearbeitet und auch da nicht in solchen, worin ich berichtete. Gleichwohl verkehrten wir gesellschaftlich in den befreundeten Häusern Dr. Marchet und Baron Scharschmid. Bei einer der dortigen Begegnungen habe ich ihm persönlich sagen können, daß er über seine damals abgeschlossene erste ministerielle Tätigkeit die vollste Befriedigung haben könne, und insbesondere bezüglich der neuen Zivilprozeßordnung, deren Zustandekommen, laut Justizminister Graf Gleispach, nur ihm zu danken war. Obwohl ihm diese Mitteilung nicht unangenehm zu sein schien, hatte es gleichwohl den Anschein, als ob er dementgegen mir ge-

legentlich des auch damals geführten Gespräches über den Nationalitätenstreit in Böhmen etwas Unangenehmes sagen wollte. Er meinte, daß die Deutschen den Bogen etwas stark anspannen, und im Zusammenhange damit, daß die Leitung der Verhandlungen nach Dr. Schmeykal in der Hand des Obmannes Dr. Schlesinger liege, der ja doch nur ein einfacher Gymnasiallehrer sei. Jedenfalls war diese Bemerkung an die richtige Adresse gekommen, denn auch mir ist die Weihe der juridischen Studien nicht zu teil geworden. Leider bin ich durch eine plötzliche gesellschaftliche Störung behindert worden, mich Baernreither gegenüber zum Schicksal Dr. Schlesingers zu bekennen. Hinterher bin ich aber zu der Ansicht gekommen, daß Dr. Baernreither viel zu weltmännisch und gebildet ist, um damit absichtlich auch mich treffen zu wollen, der ihm dazu keine Veranlassung gegeben hatte. [1]

Erst im Jahre 1915 bin ich durch den beiderseitigen Freund, Minister Dr. Marchet, mit Dr. Baernreither in nähere Beziehungen getreten, indem ich an den vom ersteren veranstalteten politischen Besprechungen teilnahm. Im Herbste 1915 wurde er auch den Obmännerkonferenzen der Herrenhausgruppen regelmäßig beigezogen, als es sich darum handelte, dem Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh eine Denkschrift zu überreichen, die dieser als Mißtrauensvotum bezeichnete, und als es sich nach dessen Mord um die nachfolgende Regierung usw. handelte.

Für seine Bedeutung ist die konstante Beiziehung zu diesen Besprechungen sehr bezeichnend. Man glaubte auch in diesen kleinsten Versammlungen seiner Mitwirkung nicht entraten zu können. Der nachfolgende zweite Ministerpräsident Graf Clam-Martinic, der als Obmann der Gruppen der Rechten denselben beigewohnt hatte, legte den größten Wert darauf, ihn als Mitglied für sein Kabinett zu gewinnen. Anderen Teilnehmern dieser Konferenz ist es gelungen, Dr. Baernreither zu bestimmen, den hartnäckigen Widerstand dagegen zu besiegen. Endlich ist er als Minister ohne Portefeuille eingetreten.

[1] Dennoch bedauere ich, damals nicht die Gelegenheit gehabt zu haben, Doktor Baernreither darauf aufmerksam zu machen, daß aus dem technischen Stande die wahrscheinlich auch ihm bekannten Staatsmänner und Minister Freycinet in Frankreich sowie Graf Witte in Rußland hervorgegangen sind, dann daß der Präsident der Vereinigten Staaten Wilson „nur" Historiker gewesen ist, und daß in Österreich die Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Gymnasiallehramt erst nach acht Universitätssemestern, also genau nach der gleich langen akademischen Vorbereitungszeit für die juridischen Studien, gestattet ist.

In dieser Eigenschaft beschäftigte er sich mit Spezialaufgaben der Regierung, wozu auch die Frage der Versorgung durch den großen Krieg invalid und ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewordener, dem Mannschaftsstande angehöriger Soldaten gehörte. In späterer Zeit übernahm er die Aufgabe, die Gesetzentwürfe für die Regelung der Sprachenverhältnisse sowie für die Einführung der Kreisvertretungen und Regierungen in Böhmen usw. auszuarbeiten.

In der Tat hat er sich mit großer Umsicht und voll Eifer an diese Arbeit gemacht und soll dieselbe im Zeitpunkte der Demission des Ministeriums nahezu ganz fertig gewesen sein.

Daneben fand Dr. Baernreither noch die Zeit und Muße zur Erbringung der Unterlage, auf Grund welcher die Allerhöchste Entschließung bezüglich Errichtung eines eigenen Ministeriums für soziale und für Volksgesundheit betreffende Einrichtungen erflossen ist. Diese volkstümliche Schöpfung sollte in seinen Händen wohlaufgehoben und er der erste Minister des neuen Ressorts sein. Das hat als so sicher gegolten, daß Dr. Baernreither auch nach der Demission des Ministeriums Clam-Martinic und während des provisorischen Kabinettes Dr. Ritter von Seidler, obwohl nicht Mitglied desselben, mit den vorbereitenden Geschäften dafür betraut war. Lediglich aus prinzipiellen Gründen ist bei der Bildung des definitiven Ministeriums Seidler von dieser Mission Umgang genommen worden.

Auch diese Wendung ist überraschend eingetreten, da der prinzipielle Ausschließungsgrund von der Teilnahme an dem neuen Kabinette, d. i. die Zustimmung zu § 14-Verordnungen bei ihm gar nicht eingetreten ist, nachdem die Regierung, der er angehörte, von der Absicht, behufs Sicherstellung des ungestörten parlamentarischen Betriebes mehrere Verordnungen auf Grund des § 14 zu erwirken, bereits Mitte April zurückgetreten ist.

Dr. Baernreither, der nur über Drängen politischer Freunde in das Ministerium eingetreten und ebenso über deren dringenden Wunsch nicht bereits in einem früheren Zeitpunkte ausgetreten ist, wird nunmehr seine überaus wertvolle Kraft zunächst wieder dem Herrenhause widmen. Aber auch der Staat wird sie nicht vermissen wollen.

Der zweite Handelsminister des Kabinettes Thun, Baron Josef Dipauli von Treuheim, war 1844 in Südtirol, Kaltern bei Bozen, geboren, hat einige Zeit bei den Tiroler Landesschützen gedient und ist 1877 als dortiger Gutsbesitzer der Nachfolger seines Vetters im Reichsratsmandate des Städtebezirkes Brixen, Kaltern-Lienz geworden. Er ist im Besitze desselben bis zum Jahre 1883

geblieben. Nachdem er während der Wahlperiode 1885—1891 der Politik ferne stand, ist er 1891 wieder Reichsratsabgeordneter gewesen und hat das Mandat durch etwa elf Jahre bekleidet. Im Jahre 1901 hat er sich um ein solches in der allgemeinen Kurie beworben, es aber nicht erreicht. Das Ersatzmandat Bozen-Meran, das ihm angeboten war, hat er abgelehnt und wurde ein Jahr später in das Herrenhaus als lebenslängliches Mitglied berufen.

In seiner Abgeordnetenzeit hat er sich der deutsch-klerikalen Partei angeschlossen, welche zur Regierungsmajorität gehörte. In Gemeinschaft mit seinen Klubgenossen Dr. Ebenhoch und Baron Morsey machte er 1895 dem Ministerpräsidenten Grafen Badeni Vorstellungen über die Nichtsanktionierung der ersten Wahl Dr. Luegers zum Bürgermeister von Wien und sprach sich 1896 bei der Verhandlung über die von Badeni vorgeschlagene Wahlreform für die bekanntlich von Schäffle-Hohenwart vertretene Idee der berufsgenossenschaftlichen Wahlen aus. Ferner verlangte er, daß bezüglich des Grundsteuernachlasses anläßlich Einführung der Personaleinkommensteuer von 15% kein Unterschied zwischen dem kleinen und großen Grundbesitzer gemacht werde. Am 16. September 1896 ist er mit einer Anzahl von Mitgliedern des Hohenwartklubs aus demselben ausgetreten, um den deutsch-katholischen Klub zu gründen, dessen Obmann er wurde, in welcher Eigenschaft er sodann wiederholt erklärte, von der Regierungspartei ganz unabhängig zu sein. Desgleichen stimmte er gegen den am 6. April vom Abgeordneten Funke namens der Deutschen eingebrachten Dringlichkeitsantrag auf Zurückziehung der vom Grafen Badeni erlassenen Sprachenverordnungen vom 5. desselben Monates. Wohl aber stimmte er im namentlichen Skrutinium dem Antrage des Abgeordneten Kaizl bei, über den von der Linken des Abgeordnetenhauses gestellten Antrag, den Ministerpräsidenten Grafen Badeni wegen Zulassung der Polizei in den Sitzungssaal in Anklagezustand zu versetzen, zur Tagesordnung überzugehen.

Dagegen überraschte er mit dem Antrage seiner Partei auf Einsetzung eines eigenen Sprachengesetzausschusses, der innerhalb einer bestimmten Frist Bericht erstatten sollte. 1898 hat er am 5. Mai gegen die von den „Alldeutschen" betriebene kirchliche Agitation seine Stimme erhoben und den leidenschaftlichen Nationalitätenkampf als „neuesten Götzendienst" bezeichnet. Am 6. Mai beteiligte er sich an der Erklärungsdebatte über die in Ungarn laut gewordene Aufforderung zur wirtschaftlichen Trennung von Österreich, indem er an das Werk von Julius Andrassy junior erinnerte, in

welchem er darlegt, „wie sehr Ungarn durch den Gesamtstaat Österreich-Ungarn in Europa zur Geltung gelangt, wie der Ausgleich Ungarn die Mittel zu seinem Fortschritte und seiner Entwicklung zur Verfügung stellt, wie seine Armee von über 1 Million Soldaten für Ungarn bereitsteht und Ungarn nur im Quotenverhältnis für deren Erhaltung beisteuert". Noch am 29. September hat Baron Dipauli an der Debatte über die Geschäftsordnung teilgenommen und davor gewarnt, Dringlichkeitsanträgen eine Tagesordnungs-Priorität zuzugestehen, weil deren Einbringung damit wesentlich begünstigt würde.

Mit dieser parlamentarischen Vergangenheit ist Baron Dipauli zum zweiten Handelsminister im Kabinette Thun ernannt worden.

Als solcher hat er während einer Amtsdauer von knapp einem Jahre nicht die Gelegenheit gefunden, sich fachlich durch neue Einrichtungen hervorzutun. Ganz objektiv betrachtet, ist er darin hinter seinem unmittelbaren Vorgänger, obwohl derselbe nur sieben Monate seines Amtes waltete, wesentlich zurückgeblieben.

In politischer Beziehung war selbstverständlich die vorher wiederholt betonte Unabhängigkeit von der Regierung, sowohl was ihn selbst, als auch die deutsch-katholische Partei betraf, mit seinem Eintritte in die Regierung aufgegeben. Das war jedoch insbesondere auch rücksichtlich der nationalen Stellung der Fall. Baron Dipauli wurde seitens der deutschen Abgeordneten der Teilnahme an den Slawisierungen beschuldigt, welche von seinem Ministerkollegen Doktor Kaizl ausgingen, sich, wie erwähnt, auf alle Ressorts erstreckten und im Bereiche des dem Handelsminister unterstehenden Postdienstes von seinem Chef nicht behindert wurden.

Baron Dipauli trat mit dem Gesamtministerium Thun am 2. Oktober 1899 zurück und gehörte den nachgefolgten Ministerien Clary, Wittek und Koerber usw. nicht, wohl aber noch bis zu den Neuwahlen 1901 dem Abgeordnetenhause an. Dort hat er wieder die Obmannstelle des deutsch-katholischen Klubs bekleidet und sich auch sonst parlamentarisch beteiligt. So funktionierte er auch seit 14. Oktober 1899 als Obmann des Sonderausschusses für Abschaffung des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867. Als solcher weigerte er sich, den vom Abgeordneten Kaiser erstatteten weitgehenden Bericht in der Eigenschaft als Obmann zu unterzeichnen. Im Jahre 1900 beteiligte er sich auch noch an der Debatte über abzuschließende Handelsverträge und machte die als gewesener Handelsminister auffällige Bemerkung, daß Meistbegün-

stigungsverträge „Faulpolstern für ihrer Aufgabe nicht gewachsene Unterhändler" gleichen.

Wie erwähnt, ambitionierte er bei den Neuwahlen 1901, von der allgemeinen Wählerkurie in das Abgeordnetenhaus entsendet zu werden. Als er dabei nicht durchdrang, nahm er das ihm angebotene Mandat Bozen-Meran nicht an und hatte erst wieder nach der Berufung ins Herrenhaus (1902) Gelegenheit, politisch tätig zu sein. Er hat sie jedoch nicht benützt. Aus dieser letzten Periode seines Lebens — er ist am 28. Jänner 1905 gestorben — ist eben nur bekannt, daß er sich der „Rechten" angeschlossen hat, ohne an einer Kommissions- oder Plenarberatung teilgenommen zu haben. —

Meine persönlichen Beziehungen zu Baron Dipauli beschränkten sich auf kurze parlamentarische Begegnungen und sind ein einziges Mal zu einem politischen Meinungsaustausche gediehen. Das war auf meiner Rückreise von der Hochjochtour und von Südtirol am 27. August 1898 der Fall, wo auch er denselben Zug Innsbruck—Zell am See genommen hatte. Da ich in Gesellschaft meiner Gattin reiste, kam ich über seinen Wunsch in seinen Wagenabteil, wo wir bis zu meinem Verlassen des Zuges politisierten. Er war mit der bisherigen Politik seines künftigen Kabinettschefs damals höchst unzufrieden und sah dessen parlamentarischen Niedergang, der etwa 13 Monate später eintrat, schon für die nächste Zeit voraus. Es fiel mir allerdings auf, was er zu einer parlamentslosen Zeit in Wien zu suchen habe und daß er mich — ich war ein Jahr vorher (1897) Berichterstatter der vom Herrenhause erstatteten Adresse an den Kaiser — über die dort herrschende Stimmung gegenüber dem Ministerium Thun auszuholen suchte. Als am 6. Oktober desselben Jahres seine Ernennung zum Handelsminister publiziert und allgemein bekannt war, daß Handelsminister Dr. Baernreither im Hochsommer in Ischl (14. und 15. August 1898) beim Kaiser war, um gegen die Lukacs-Szellsche Formel im ungarischen Ausgleiche Stellung zu nehmen, ist der Schluß ziemlich nahe gelegen, daß bereits Ende August 1898 Besprechungen zwischen dem Ministerpräsidenten Fürsten Thun und Baron Dipauli stattfanden und daß dessen üble Stimmung gegen den ersteren entweder unter der Perspektive des Portefeuilles verflüchtigte oder daß sie mir gegenüber nur aufgeschienen ist.

Als Minister hatte Baron Dipauli nur einmal eine Begegnung mit mir. Wir kamen bei einer Nachfeier an einem Tische zusammen. Damals fand aber ein Meinungsaustausch nicht mehr statt. So freundlich er auch war, beschränkte sie sich eigentlich doch nur auf die Anfrage, warum ich mich so zurückziehe? usw. —

Der Finanzminister des Ministeriums Thun, Dr. Josef Kaizl, war 1854 zu Wolyn in Südböhmen geboren. Die Familien der Eltern waren beiderseits deutscher Nationalität. Der Vater, als der älteste von drei Brüdern, hat als Steuerbeamter die czechische Sprache in Wort und Schrift erlernt, während die Mutter ihrer nur notdürftig mächtig war, so daß der Briefwechsel mit ihren Kindern nur in der deutschen Sprache stattfand. Ein Bruder, Dr. Emanuel Kaizl, war Advokat in Prag und war, nach Kaizls Tagebuch, ein hochgebildeter Mann, der weite Reisen unternahm, sich namentlich in England wiederholt aufhielt und die dortige Sprache vollkommen beherrschte. Er hat sich der czechischen Bewegung in Prag angeschlossen und großen Einfluß auf die gleiche Entwicklung seines Neffen Josef genommen. Den deutschen Ursprung seiner Familie auch väterlicherseits hat der in Wien als ehemaliger Direktor der Südbahngesellschaft lebende Dr. Alfred Kaizl erhalten. Er ist im Tagebuch des Ministers nicht erwähnt, obwohl die beiderseitigen Großväter Brüder waren. Freilich ist er der deutschen Nationalität treu geblieben und überdies Gatte der einzigen Tochter des Dichters der „Nibelungen", Friedrich Hebbels, gewesen.

Josef Kaizls Vater gelangte in amtlicher Eigenschaft nach Rumburg, Wildenschwert, Leitomischl und Prag. Er selbst besuchte die deutsche Schule in Rumburg und sodann, bei seinem Onkel wohnend, die czechische Pfarrhauptschule in Prag, darauf das dortige Kleinseitner Gymnasium mit Ausnahme der sechsten Klasse, die er in Leitomischl zurücklegte. Das genannte Prager Gymnasium, das später als rein deutsche Anstalt galt, schildert er als damals sprachlich utraquistisch, mit der czechischen Sprache als obligaten Gegenstand.

Obwohl er nur ein Jahr bei seinen Eltern in Leitomischl war, hat dieser Aufenthalt dennoch, nach seiner eigenen Schilderung, großen Einfluß auf seine nationalpolitische Richtung genommen, nachdem die Gymnasialschüler der höheren Klassen in die Kreise der nationalen Bewegung der verhältnismäßig kleinen Stadt hineingezogen wurden. Die so von Jugend anerzogene Neigung zur czechischen Nationalität wurde durch die Frequenz der beiden letzten Gymnasialjahre am Kleinseitner Gymnasium und die dort in deutscher Sprache abgelegte Maturitätsprüfung nicht abgeschwächt. An der damals noch vereinigten Prager Universität — juridische Fakultät, für die er sich 1871 entschieden hatte — schloß er sich den czechischen Hörern an, welche die linke Seite der Hörsäle besetzten, besuchte, von seinem Onkel Emanuel eingeführt, den nationalen Salon „Halanka" und

betrieb unter den verschiedenen Fremdsprachen, die er erlernte und worunter sich auch die von seinem Onkel mit Vorliebe gepflegte englische Sprache befand, auch das Studium der polnischen und russischen Sprache. Wie aus seinem Tagebuche hervorgeht, war er schon 1869 (als absolvierter Sextaner) der Ansicht, daß Prag ehebaldigst der Mittelpunkt aller slawischen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie werden wird. Die Aneignung anderer slawischer Sprachen stand daher in Übereinstimmung mit dem ebenfalls dort gemachten Ausspruche: „Ich fühle mich hier (Leitomischl) viel mehr zu einer späteren politischen und literarischen Tätigkeit angeregt."

Während seiner Universitätsjahre hat er auch Privatunterricht erteilt, unter anderem auch im Hause des dem konservativen Hochadel angehörigen Grafen Buquoy, der nachmals im österreichischen Herrenhause in der Partei der „Rechten" eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Obwohl er nach dem eigenen Urteile im Gymnasium nicht zu den besten Schülern zählte, hat er die juridischen Staatsprüfungen und die Rigorosen durchaus mit Auszeichnung bestanden. In späterer Zeit war er auf dem literarischen Felde ebenfalls tätig. Er publizierte zuerst in deutscher, dann in czechischer Sprache 1885 „Die Verstaatlichung der österreichischen Bahnen", dann sein „Lehrbuch der Nationalökonomie", ferner „Der Ausgleich mit Ungarn" und „Die Regelung der österreichischen Valuta".

Nachdem er einige Zeit die Advokatenpraxis in Prag betrieben hatte, entschied er sich Ende der 70er Jahre für die lehramtliche Laufbahn. 1879 erwarb er die venia legendi für volkswirtschaftliche Vorträge mit Ausschluß staatsfinanzieller Fächer. Für dieselben wurde sie ihm erst 1883 nach Errichtung der czechischen Universität in Prag, an die er übergetreten war, erteilt. An ihr wurde er auch 1885 zum außerordentlichen und 1888 zum ordentlichen Professor für Nationalökonomie ernannt.

Die parlamentarische Tätigkeit trat er 1885 an, indem er als Anhänger der altczechischen Partei das Mandat der Städte Czaslau und Kuttenberg erhalten hatte. Nach kaum zwei Jahren resignierte er auf dasselbe, weil er, ein Anhänger der von Baron Gautsch angestrebten Reduktion böhmischer Mittelschulen, mit seinen Wählern darüber in Widerspruch geraten war. Nach weiteren zwei Jahren nahm er die parlamentarische Tätigkeit wieder auf, nachdem er zur liberalen National- und sodann zur jungczechischen Partei 1890 übergetreten und auf Grund ihres Programmes 1890 und 1897 erneuert von

dem städtischen Wahlbezirke Karolinenthal-Smichow in den Reichsrat gewählt worden ist. In den Prager Landtag ist er erst 1895 eingetreten, nachdem er in zwei Wahlbezirken gewählt wurde und sich für den von Karolinenthal entschieden hatte.

Seine parlamentarische Wirksamkeit war vor allem durch die streng nationale Richtung bezeichnet, die er als nunmehriger Anhänger der Jungczechen 1890—1891 in viel höherem Grade eingehalten hat, als es 1886—1887 als Altczeche der Fall war. Während er sich in dieser Periode nur mit der Bank- und Verstaatlichungsfrage beschäftigte, hat er in der späteren parlamentarischen Periode mit besonderem Eifer die czechisch-nationale Politik betrieben.

So äußerte er sich bei der Debatte über die Regierungserklärung des Ministeriums Clary am 23. November 1893, daß sich die damalige Situation aus einer gemeinsamen politischen Aktion der großen Parteien entwickelt habe und daß dadurch eine „Koalition aller sozialpolitischen und national Enterbten" hervorgerufen worden sei.

Am 13. Dezember 1893 nahm er bei der Debatte über den Bericht bezüglich des Ausnahmszustandes von Prag und Umgebung Veranlassung, auf die böhmische Frage überhaupt überzugehen: Im Jahre 1861 habe der Kaiser zu einer Deputation aus Böhmen, an der auch Deutsche teilgenommen haben, gesagt: „Ich werde mich in Prag zum König von Böhmen krönen lassen." Und 1871 verkündete der Monarch: „Wir sind Uns bewußt der staatsrechtlichen Bedeutung der Krone Böhmens und Wir anerkennen gern die Rechte dieses Königreiches und sind bereit, diese durch Unseren Krönungseid zu erneuern." „Beachten Sie doch", sagte Dr. Kaizl, „diese Worte aus so hohem Munde sowie das, was unserem Volke immer am Herzen liegt und wofür wir hier unsere besten Kräfte einsetzen werden, um diese Worte Sr. Majestät auch zur Tat werden zu lassen." Von der Anordnung nur czechisch einsprachiger Straßentafeln sprechend, versicherte er, kein Freund dieser Maßregel zu sein. „Solange aber die zweisprachigen nur uns aufgedrängt und in Brünn sowie Troppau die einsprachig deutschen als genügend angesehen werden, halte ich sie für nicht unbillig. Wir verlangen strikte Durchführung des gleichen Rechtes, wie es § 19 des Staatsgrundgesetzes vorschreibt, und verlangen weiters die allgemeine Wahlreform. Ich glaube, meine Herren, Sie werden es uns einst noch Dank wissen, daß wir uns in diesem Parlamente dagegen stemmen, daß Regierungswillkür die alleinherrschende Maxime in Österreich sei."

Bei der Budgetberatung des Jahres 1894 am 16. April desselben Jahres behauptete Dr. Kaizl, daß nur um den Deutschen die bisherige Hegemonie sicherzustellen, die ungerechte Wahlordnung und die absolut nicht entsprechende Verfassung erlassen wurden. Es sei ein krasser Widerspruch zwischen der Verweigerung des Öffentlichkeitsrechtes der böhmischen Schule in Wien und der von demselben Unterrichtsministerium im Budget vertretenen Dotierung von deutschen Schulen in Trient und in Triest. „Das Kabinett (Ministerium Windischgrätz) ist ein Ergebnis des Überganges und der Verlegenheit. Je früher es von der Tagesordnung verschwindet, desto besser wird es für die Entwicklung Österreichs sein und aus diesem Grunde stimmen wir gegen das Budget."

Am 1. März 1894 interpellierte er wegen des Siegels des Obersten Gerichtshofes, das, entgegen der Vorschrift, statt mit der angeordneten lateinischen mit einer deutschen Umschrift umgeben sei. (Dieselbe hat nur an dem kleinen Siegel irrtümlich bestanden, ist aber dann abgeändert worden.)

Als die Beratung des Personaleinkommensteuer-Gesetzes im Abgeordnetenhause in Angriff genommen wurde, berief sich Dr. Kaizl am 15. März 1895 auf die am 11. April 1891 abgegebene Erklärung, mit welcher die Steuergesetzgebung als ein Recht der Länder reklamiert, sowie Verwahrung gegen den mißbräuchlichen Vorgang in der absoluten Zeit und durch die oktroyierte Verfassung eingelegt wurde. „Wir halten", sagte Dr. Kaizl „an diesem Rechte der Königreiche und Länder fest und treten nur unter Protest in die Beratung der auf dem tatsächlich gegebenen Boden des Reichsrates vor sich gehenden Reformen ein."

Bei der Debatte (vom 6. Mai 1897) über den Antrag auf Versetzung des Ministerpräsidenten Grafen Badeni in den Anklagezustand wegen Erlassung der Sprachenverordnungen (von den Abgeordneten Dr. Funke, Dr. Groß und Dr. Pergelt einerseits sowie den Abgeordneten Wolf, Iro und Schönerer anderseits) verbreitete sich Dr. Kaizl über die Sprachenfrage im allgemeinen. Zunächst stimmte er der Einwendung gegen den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes, daß die dazu unumgänglichen Ausführungsgesetze noch nicht erflossen seien, zu, „er stelle daher nur den Grundsatz auf, nach welchem dieselben abzufassen wären". „Aber", setzte er hinzu, „daraus folge nur, daß bis zum Zustandekommen dieser Gesetze die dafür bestehenden Bestimmungen zu gelten haben, d. i. für Böhmen und Mähren eben jene Grundgesetze, die in diesen Ländern bestanden haben,

ohne je aufgehoben worden zu sein." Dann stellte er die Behauptung auf, daß bei der Analyse der Sprachenverordnungen es sich herausstelle, „daß es sich nur darum handle, ob eine Handvoll von Beamten, welche vom Jahre 1901 anzustellen sein werden, beider Landessprachen mächtig sein sollen oder nicht. Darum handle es sich in letzter Auflösung". Bezüglich der deutschen Sprache sagte er: „Weil wir selbst um die Anerkennung des Rechtes ringen und unermüdlich ringen werden, deshalb ist es uns niemals eingefallen und wird es uns auch niemals im Traume einfallen, der deutschen Sprache irgendwie, und sei es auch nur in der geringsten Sache, die Gleichberechtigung neben unserer Sprache absprechen zu wollen." Aber er erinnerte gleichzeitig daran, daß die Kenntnis der czechischen Sprache jedermann nur nützen könne, und berief sich auf die Äußerungen des Landtagsabgeordneten Dr. Lippert — früher Oberlandmarschall-Stellvertreter im böhmischen Landtage —, der am Teplitzer Tage die Kenntnis der böhmischen Sprache ausdrücklich als vorteilhaft bezeichnet und daß der Abgeordnete Dr. Ruß diese Ansicht auch als seine erklärt hat. Schließlich meinte er, „daß die Sprachenverordnungen die Deutschen nicht im geringsten tangieren, ebensowenig wie die Sprachenverordnung vom Jahre 1880. Diese ganze Frage in ihrer — er möchte sagen — ridikülen Kleinheit ist es, welche heute zu einer derartigen Kampfstellung der Vertreter des deutschen Volkes geführt hat". „Prüfen Sie die Verhältnisse, wie sie jetzt in den böhmischen Ländern stehen. Was ist es, was uns eigentlich scheidet? In allererster Linie der unglückselige Sprachenstreit, und dieser ist nichts als die kleine Frage wegen der Handvoll von Beamten." [1]

Am 13. Dezember 1895 stellte er bei neuerlicher Besprechung der czechischen Frage fest, daß die übrigen slawischen Nationen sich mit geringeren Zugeständnissen zufriedengeben. Die czechische sei die entwickeltste und müssen ihre berechtigten Forderungen allerdings größer sein. „Wir verlangen", sagte Dr. Kaizl, „eine zweite czechische Universität (in Mähren), eigene Senate beim Obersten und beim Verwaltungsgerichtshofe, notwendige Kenntnis der czechischen Sprache bei den Staatsbediensteten mit Einräumung eines Übergangsstadiums." Als Begründung der letzteren Forderung berief er sich auf den jüngsten Wahlaufruf des verfassungstreuen Großgrundbesitzes, worin er die

[1] Der Abgeordnete Dr. Max Menger hat in derselben Debatte ebenfalls die Sprachenfrage behandelt. Seine ausführliche Rede vom 8. Mai 1897 hat als eine direkte Erwiderung auf die Bemerkungen des Dr. Kaizl über die Sprachenfrage zu gelten.

Kenntnis der czechischen Sprache als höchst wünschenswert bezeichnete. Rücksichtlich der nationalen Kurien — sie seien übrigens nicht von den Deutschen erfunden worden — erklärte er die volle Bereitwilligkeit, sie zuzugestehen unter der Bedingung, daß die Fundamentalartikel, in denen sie zuerst eingestellt waren, voll und ganz durchgeführt werden. Dabei glaubte er konstatieren zu können, daß „der nationale Geist sich immer mehr in der Liebe zum eigenen und immer weniger als Haß gegen das fremde Volkstum betätige".

Als nach der Einführung des Eisenbahnministeriums das Statut der Staatsbahnen einer Revision unterzogen wurde, mit Beibehaltung der Anordnung, daß die Dienstsprache die deutsche ist, interpellierten Dr. Kaizl und Genossen (15. Februar 1896), wie der Minister diese Verfügung mit der Konstituierung der gleichen Rechte aller Volksstämme im Art. XIX des Staatsgrundgesetzes rechtfertigen könne, sowie ob er bereit sei, für die Länder der böhmischen Krone die gleiche Berechtigung einzuräumen?

Dr. Kaizl hat sich im Abgeordnetenhause keineswegs auf die czechisch-nationale Frage beschränkt. Er dehnte diese Tätigkeit auch auf sonstige zur Verhandlung gelangende, wichtige Gegenstände aus.

Von finanziellen Angelegenheiten zog er die Valutafrage in den Kreis seiner Betrachtungen. Dabei sprach er sich am 10. Mai 1894 gegen die Einführung der Goldwährung und für die Annahme einer „festen Relation", sowie gegen die in Aussicht genommene Einlösung der Staatsnoten, wenigstens noch in jener Zeit, aus. Ebenso lehnte er — 5. März 1895 — die Personaleinkommensteuer ab. Der vom Ausschusse empfohlene Entwurf schonte nach seiner Auffassung die Wohlhabenden und das fundierte Eigentum zu sehr. Diese Steuer wahre den Klassenstandpunkt sowie den der Industrie und des agrarischen Großbesitzes. Seine ablehnende Haltung motivierte er auch damit, daß die Länder und ihre Finanzen schlecht behandelt werden und daß überdies der Fiskalismus vorherrsche.

Am 11. März 1887 beteiligte er sich an der Debatte über Erlassung des neuen Statutes der Österreichisch-ungarischen Bank, indem er zunächst eine ausführliche Darstellung des Entwicklungsganges dieses Institutes gab. Dann tadelte er das geringe Entgegenkommen desselben für die wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung, indem er für die Monopole für das „Zettelwesen" sowie für die Herstellung einer Staatsbank eintrat und die Einrichtungen der Postsparkassa und ihre Gebarung wärmstens anerkannte.

An der soziologischen Tätigkeit des Abgeordnetenhauses nahm er insbesondere Anteil, was die registrierten Hilfskassen betrifft, indem er am 13. Dezember 1890 feststellte, daß der in Verhandlung gestandene Gesetzentwurf nach dem Muster des analogen preußischen Gesetzes vom Jahre 1876, jedoch besser und moderner bearbeitet ist, was Organisation und Versicherungstechnik betrifft. Dafür sprach er dem Antragsteller (Dr. Baernreither) und dem Ausschusse die vollste Anerkennung aus. Dagegen tadelte er die starke polizeiliche Überwachung der Institution.

Dr. Kaizl beschäftigte sich im Abgeordnetenhause übrigens mit Vorliebe mit Eisenbahnangelegenheiten. Er war erst ein deklarierter Freund der noch jungen Institution der Staatsbahnen, wie ja auch das 1884 in Leipzig aufgelegte Buch über diesen Gegenstand erwiesen hat. Indes hat er später bei den Budgetberatungen verschiedene Wünsche bezüglich „klarer" Gestaltung der Jahresvoranschläge der Staatsbahnlinien vorgebracht. Sie sind von dem Gedanken diktiert worden, letztere so zu verfassen, daß der Grad der Rentabilität, eventuell der Belastung der Staatsfinanzen, daraus unverschleiert und mühelos hervorgehe. In einem noch späteren Stadium ist er aber weitergegangen und hat sich bemüht zu zeigen, daß ebensowohl die Notwendigkeit als Möglichkeit besteht, das Erträgnis zu bessern. Dabei hat er sich aber zum mindesten mit der Frage der Existenzberechtigung der einzelnen Linien oder der Kostspieligkeit ihrer Herstellung und Erhaltung, sowie der Personalwirtschaft, kurz mit der Frage der Ausgaben, wohl aber und fast ausschließlich mit der der Einnahmen beschäftigt. Er nahm zu dieser Zeit im Abgeordnetenhause fast ununterbrochen Partei für die Erhöhung der Tarife und erklärte ausdrücklich auf die wiederholt eingetretene Erhöhung der Personentarife keinen Wert zu legen. Hiebei betonte er insbesondere die Schädigung der böhmischen Mühlen, welche durch bestandene niedrige Tarife und den begünstigten Transport der Mühlen in Budapest geschädigt worden sein sollten. In dieser Richtung wurde seiner Eisenbahnpolitik von den eigenen Landsleuten die Verfolgung eines privaten Interesses unterschoben. Sie unterstützten ihn auch darin nicht, so daß er dieselbe eigentlich nur persönlich verfolgte.

Die nachfolgend besprochene Anteilnahme an den im Abgeordnetenhause zur Verhandlung gelangenden Eisenbahnangelegenheiten zeigt den sich nach und nach vollziehenden Wandel seines Verhältnisses zu den Staatsbahnen. Als er am 26. Mai 1887 über die Staatsbahnen sprach, vertiefte er sich nicht nur in eine Darstellung

des Beginnes der Staatseisenbahnbauten und ihres mangelnden Zusammenhanges, sondern anerkannte er auch die Richtigkeit des Eisenbahn-Sequestrationsgesetzes und des darauf gefolgten Regimes der Anwendung desselben sowie der Verstaatlichung von Privatbahnen, indem er den ganzen Vorgang als einen energischen und zielbewußten bezeichnete. Seinen politischen Standpunkt hat er allerdings auch dabei eingenommen, indem er die Behauptung des Abgeordneten Dr. Herbst, daß die überwiegende Zahl von subventionierten Privatbahnen aus der Zeit gegenparteiischer Ministerien (Hohenwart-Schäffle und Belcredi) stammen, zurückgewiesen und irrtümlich auf die Hälfte reduziert hat.

Bereits am 6. Juli 1892 beanstandete er die Art des Vorganges bei der Übernahme bezw. Erwerbung der Lokalbahn Eisenerz—Vordernberg, wonach der 1888 gewährte staatliche Garantiebetrag infolge der verhältnismäßig großen Überschreitung des Baukapitales um 170.000 K erhöht werden sollte. Er bezeichnete letzteren Umstand als um so bedauerlicher, als die damalige Regierungsvorlage besagte, „es handle sich um ein technisch genau geprüftes, in seiner Ausgestaltung leicht zu überblickendes Bahnunternehmen von geringer Ausdehnung. Dasselbe ermögliche auf Grund der vorliegenden Erfahrungen, insbesondere bei Staatseisenbahnbauten eine genaue Feststellung des Baukapitales und eine sorgfältige Erhebung der zu gewärtigenden Rentabilität".

Auch bei der Verhandlung über die Erwerbung der Böhmischen Westbahn im Abgeordnetenhause (7. Dezember 1894) hat er bei der Danksagung namens seiner Wahlstadt Smichow über die dabei der Gemeinde gewährte Steuer-Zuschlagsmöglichkeit durch 15 Jahre die gegen die Regierung gerichtete Bemerkung gemacht, daß sie die Begünstigung nur für fünf Jahre beantragt hatte.

Deutlicher ist seine oppositionelle Haltung in Eisenbahnsachen in der unter dem Ministerium Windischgrätz beabsichtigten Erwerbung der Linien der Staatseisenbahn-Gesellschaft, Österreichischen Nordwest- und Südnorddeutschen Verbindungsbahn hervorgetreten (13. April 1895). Dabei tadelte er nicht die Absicht, diese Bahnen zu erwerben, da ja ihre Verstaatlichung und namentlich der beiden letztgenannten ein lebhafter Wunsch der Czechen war.[1] Wohl

[1] Dementsprechend stellten Dr. Kaizl und Genossen am 5. Juni 1896, nachdem die Vorlage der Regierung 1894 von keinem Erfolge war, den vom Abgeordnetenhause auch angenommenen Antrag, die Regierung aufzufordern, die Verhandlungen wegen Verstaatlichung der Österreichischen Nordwest- und Südnorddeutschen Verbindungsbahn mit den Gesellschaften wieder aufzunehmen und in der Herbstsession den Antrag der Erwerbung dieser Bahnen auf Grund derselben oder des Konzessionsgesetzes einzubringen.

aber wendete er sich gegen die Ankündigung dieser Aktion ohne vorherige Festlegung des Übernahmspreises. Dadurch sei die höchst bedauerliche Preistreiberei auf der Börse im Handel mit den Aktien dieser Bahnen entstanden. Deshalb stellte er einen Mißtrauens-Antrag. „So hat man“, sagte er, „in Preußen nicht gehandelt, das ist eben nicht allein die Inkonsequenz, das ist eben die maßlose Ungeschicklichkeit, mit welcher hier vorgegangen worden ist, und ich bedauere, daß der Herr Finanzminister sich für dieselbe, ich weiß nicht aus Kollegial- oder Opfermut, bloßstellen will.“

Dieselbe Unzufriedenheit mit dem finanziellen Ergebnisse der Staatsbahnen machte sich ferner hörbar, als Dr. Kaizl am 13. Oktober 1895 bei der Budgetberatung im Abgeordnetenhause den Veränderungen zustimmte, die sich infolge der Errichtung des Eisenbahnministeriums ergaben. Er stimme der Lostrennung dieses Ressorts vom Handelsministerium deshalb zu, weil das separierte Ministerium sich besser um die Erzielung günstiger finanzieller Ergebnisse kümmern könne und werde.

Aus der Zeit seiner ministeriellen Wirksamkeit wissen wir nur, daß er bei der Zusammenstellung des Voranschlages im Jahre 1899 für eine solche Gestaltung des Eisenbahnbudgets gesorgt hat, daß Einnahmen und Ausgaben nach seiner Ansicht richtig gebucht waren. Dagegen wurde eine Tariferhöhung, wie er sie bis dahin als unerläßlich darstellte, in dieser Periode keineswegs vorgenommen.

In seiner nachministeriellen Zeit hat er sich noch einmal mit den Staatsbahnen beschäftigt (Abgeordnetenhaus 15. März 1901), als es sich um die Herstellung der Alpenbahnen handelte. In diesem Falle stimmte er zwar auch dagegen, aber nicht, weil er prinzipiell gegen den Staatseisenbahnbetrieb gewesen wäre, wohl aber aus volkswirtschaftlichen Gründen, weil die Staatsbahnen in den Provinzen ungleich verteilt sind, die Steuerträger des ganzen Staates zur Bestreitung des Defizits beitragen müssen, daher der Fall des heiligen Krispinus umgekehrt eintrete, den Armen genommen wird, um den Wohlhabenderen zu geben, dann wegen der niedrigen Tarife und insbesondere wegen der im Gesetze enthaltenen Bestimmung, daß die herzustellenden Bahnen auf Grund besonderer Gesetze veräußert oder in den Betrieb von Privaten übergeben werden dürfen. Er erklärte schließlich auch nach der weitestgehenden Appretur und Amendierung nicht für die Vorlage stimmen zu können, „solange die jetzige Bewirtschaftung aufrecht erhalten bleibt, solange der jetzige Kurs eingehalten wird, solange die Staatseisenbahn-Verwaltung nicht auf jene

finanzpolitisch, volkswirtschaftlich und sozialpolitisch notwendigen Bahnen gelangt, ohne welche eine weitere Entwicklung des staatlichen Bahnbetriebes für ihn in Österreich unmöglich erscheine".

Wie erwähnt, hat Fürst Thun seinem sonst aus Nichtparlamentariern gebildeten Kabinette drei den größten Parteien des Abgeordnetenhauses angehörige Abgeordnete einverleibt. Daß dabei die Deutschen und Polen nicht übergangen werden konnten, stand wohl vorhinein fest. Daß aber die dritte Partei, die auch im Kabinette vertreten sein sollte, die Jungczechen sein werden, dafür hatte der Kabinettschef den Grund, daß sie tatsächlich zu einer großen Partei herangewachsen waren, daß sie jedenfalls die maßgebendste Gruppe unter den Czechen waren und es sich eben um den Ausgleich der Deutschen mit den Czechen handelte. Allerdings waren die Jungczechen gleichzeitig auch die politisch vorgeschrittenste Partei aller slawischen Gruppen des Abgeordnetenhauses und überdies hatten sie den Fürsten Thun bei seiner ersten Statthalterschaft am stärksten angegriffen. Je weniger er sich dafür verpflichtet fühlen mochte, desto mehr muß er als Mann der Politik den Wunsch gehabt haben, sie durch die Wahl des dritten parlamentarischen Mitgliedes des Kabinettes aus ihrer Mitte zu verpflichten und sie dadurch aus Gegnern zu Freunden zu machen. Daß er aber von dieser Partei Dr. Kaizl wählen mußte, war ebensowenig zweifelhaft. Derselbe war kein Führer der Jungczechen, wohl aber das Mitglied, zu dessen akademischen und praktisch-ökonomischen Kenntnissen seine Parteigenossen das größte Vertrauen hatten. Auch hatte er durch die rege Anteilnahme an den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses bei den anderen Parteien des Hauses ein gewisses Ansehen genossen. Und schließlich hat er die oft sehr weitgehenden Meinungen seiner Parteigenossen, sosehr er sich als Minister rücksichtslos tatkräftig erwiesen hat, immer in einer äußerlich tadellosen Form im Abgeordnetenhause vertreten, was man keineswegs von den verschiedenen slawischen Abgeordneten sagen konnte.

So hatte die Politik zwischen dem vergangenen öffentlichen Leben des Fürsten Thun und den ihm seinerzeit feindselig entgegen gestandenen Jungczechen eine Brücke aufgebaut und Dr. Kaizl war es, der ihre Tragfähigkeit beweisen sollte.

Über seine unerwartet starke Einflußnahme auf die czechische Nationalisierung ist bereits gesprochen worden. Über bleibend gewordene, in seine Amtstätigkeit fallende Einrichtungen kann mangels ihrer nicht berichtet werden. Gleichwohl sollen auch über diese Periode

einige parlamentarische Verhandlungen, bei denen Dr. Kaizl beteiligt war, besprochen werden.

Am 3. Oktober 1898 sagte er über den Ausgleich mit Ungarn: „Wenn wir bemüht sind, unsere Landwirtschaft und Urproduktion zu beschützen, so ist wieder Ungarn eifersüchtig auf seine junge, keimende Industrie.“ „Zum Abschlusse eines Vertrages gehört notwendig, daß man sich in die Stimmung, und wenn man so sagen darf, in die Seele des anderen zu versetzen im stande ist.“ „Mit der Disposition, welche die Ungarn, einfach als ein stets konsumbereites Land betrachten will, mit dieser Disposition, an welcher vielleicht noch bedeutende Rechte des ehemals zentralistischen Allmachtsdünkels zu finden sind, ist es allerdings sehr schwer, zu einem Ausgleiche mit Ungarn zu gelangen.“ „Die Marxsche Theorie spricht davon, daß die Gestaltung der politischen Verhältnisse nichts anderes als eine Superstruktur der geltenden wirtschaftlichen Verhältnisse ist. Wenn es gestattet ist, diesen Ausdruck weiter zu gebrauchen, so möchte ich, und zwar vielleicht mit ziemlicher Begründung sagen, daß die Großmachtstellung eine Superstruktur der wirtschaftlichen Einheit der beiden Reiche ist und daß, wenn die wirtschaftliche Einheit dieser beiden Reichshälften gefährdet schiene, alsbald auch die gemeinsame Vertretung nach außen sowohl, als die gemeinsamen Armeen von den verheerenden Fluten der Trennung bespült und angegriffen sein würde.“

Das Gesetz über die Bezüge der in die Kategorie der Diener gehörenden Staatsbediensteten ist 1896—1897 mit den übrigen Gehaltsgesetzen nicht gleichmäßig zu Ende geführt worden. Das Ministerium Thun brachte dasselbe in weitgehenderer Fassung als vorher ein. Bezüglich des Beginnes seiner Wirksamkeit hat der Gesetzentwurf aber die auch bei den anderen Gehaltsgesetzen angewendete Bestimmung enthalten, daß sie am ersten Tage des der Allerhöchsten Sanktion nachfolgenden Monates einzutreten hat. Dadurch wollte die Regierung die Sicherheit der Bedeckung der Mehrauslagen haben, die durch gleichzeitig in Verhandlung stehende anderweitige Gesetze geschaffen werden sollte. Hingegen bestand das Abgeordnetenhaus, wie schon erwähnt, auf einem von der Votierung der letzteren unabhängigen früheren Termine. Derselbe wurde auch beschlossen, vom Herrenhause aber der Text der Regierungsvorlage wiederhergestellt. In beiden Häusern des Reichsrates wurde darüber sehr lebhaft debattiert. Auch Dr. Kaizl beteiligte sich dabei und sagte (Abgeordnetenhaussitzung vom 6. Oktober 1898): „Kein gewissenhafter Finanzminister kann sich dazu hergeben, eine dauernde Belastung auf den Staatsvoran-

schlag zu übernehmen, ohne dafür die Bedeckung mindestens in sicherer Aussicht zu haben." „Mit dem Augenblicke, als die dem Ausgleichsoperate angehörige, höhere Zuckersteuer votiert sein wird, mit diesem Augenblicke wird das Gesetz sofort perfekt werden."

Die Abgeordneten Schönerer, Wolf und Türk hatten die Ministeranklage wegen ungerechtfertigter Anwendung des § 14, insbesondere auch auf die Erlassung von Steuergesetzen eingebracht. Finanzminister Dr. Kaizl nahm dazu das Wort (Abgeordnetenhaussitzung vom 8. November 1898), indem er darauf hinwies, daß bei Nichtaufnahme einer schwebenden Schuld mittelst des § 14 in Abwesenheit des Reichsrates die Interessen der Bevölkerung durch Zurückstellung von Investitionen geschädigt werden können. Auch über die Zulässigkeit der Anwendung des § 14 auf Steuern „ist die ganze Literatur einig". „Solche Verfügungen haben die volle gesetzliche Kraft und ihr provisorischer Charakter besteht nur darin, daß sie, wenn der Reichsrat es beschließt, aufgehoben werden. Es muß also ein Beschluß darüber erfolgen, das bloße Hingehenlassen seitens des Reichsrates genügt nicht."

Bei der Vorlage des Budgets für das Jahr 1899, nach welchem sich abermals ein Überschuß in der Höhe von einer halben Million Kronen ergab, schloß Dr. Kaizl die längere Rede (Abgeordnetenhaussitzung 6. Dezember 1898) mit nachfolgendem Appell zur parlamentarischen Tätigkeit. „Es könnte sonst", sagte er, „eine Regierung, welche reaktionäre Tendenzen verfolgt, sich über diesen Niedergang des Parlamentes freuen. Wir aber freuen uns nicht, wir beklagen es, weil wir darin ein bedenkliches Übel finden." „Ein Parlament ist nicht bloß eine Schranke, sondern auch eine mächtige Stütze der Regierung." „Auf die Dauer ist eine Regierung ohne Parlament, ohne parlamentarische Kontrolle und ohne Mittätigkeit der Volksvertretung undenkbar."

Auch Dr. Kaizl hat sich nach seiner am 3. Oktober 1899 erfolgten Demission noch parlamentarisch betätigt, ist jedoch 1901, in welchem Jahre er noch am 18. März im Abgeordnetenhause gesprochen hatte, erst 48 Jahre alt, gestorben. —

Meine persönlichen Beziehungen zu Dr. Kaizl beschränkten sich fast ausschließlich auf die ersten Jahre seiner parlamentarischen und meiner Amtstätigkeit als Präsident der Generaldirektion der Staatsbahnen, d. i. auf die Periode 1886—1891. Er hatte noch vor unserer ersten Begegnung sein Buch über das Staatsbahnwesen publiziert, fühlte jedoch das Bedürfnis, sich über die Budget- und andere Ver-

hältnisse der Staatsbahnen näher zu orientieren. Er nahm die ausführlichsten Unterweisungen darüber bei seinen Besuchen in meinem damaligen Amtslokale auf dem Wiener Westbahnhofe entgegen. Das war die Periode seiner sehr freundlichen Beurteilung der Staatseisenbahn-Verwaltung. Seine Wünsche beschränkten sich in jener Zeit ausschließlich auf solche Abänderungen in der Budgetierung, welche die Rentabilität des Anlagekapitales klarer herausstellen sollten. Damit habe ich mich — und zwar auch bei der Budgetdebatte — im Abgeordnetenhause einverstanden erklärt. Der Verkehr mit ihm war damals ein sehr angenehmer und kam dabei die Nationalitätenfrage gar nicht zur Sprache. Auch nahm er bei den wiederholten Besprechungen niemals die Gelegenheit wahr, das Thema der Frachtentarife zu erörtern. Sosehr sich nachmals sein ganzes Interesse an den Staatsbahnen auf sie konzentrierte, waren sie in dieser Periode so viel wie nicht vorhanden.

Obwohl ein sonstiger Verkehr nicht stattfand, bewahrte er meiner Amtswirksamkeit eine sehr freundliche Gesinnung. Er gab ihr auch gelegentlich meines Rücktrittes von der Leitung der Staatsbahnen, den er in der Debatte über die Organisation ihres Betriebes als einen Verlust bezeichnen zu sollen glaubte, und auch nachmals freundlichen Ausdruck. Während seiner Ministerzeit erinnere ich mich der einzigen Begegnung im Herrenhause anläßlich meiner Berichterstattung über das Gesetz, betreffend die Bezüge der in die Kategorie der Diener gehörenden Staatsbediensteten, bei der ich in Übereinstimmung mit meiner bereits vorher geltend gemachten Anschauung, namens der Kommission den Standpunkt der Regierung verteidigte, daß neue Ausgaben nur gleichzeitig mit ihrer entsprechenden Bedeckung bewilligt werden können. Er hat diese Haltung sehr irrtümlich als eine Gefälligkeit gegen ihn oder doch gegenüber der Regierung angesehen und bedankte sich dafür. Ich aber mußte ihn orientieren, daß ich dabei nur meiner sachlichen Überzeugung gefolgt bin, und zwar ungeachtet seine Regierung im Amte ist. Ich kann mich nicht erinnern, daß ich nach dieser Auseinandersetzung nochmals eine Begegnung mit ihm hatte. —

Der Ackerbauminister des Kabinettes Thun, Michael Baron Kast, Gutsbesitzer in Oberösterreich, ist nach vollendeten Gymnasialstudien in Kremsmünster, Seitenstetten und Linz, sowie der juridischen Studien in Graz bei der Statthalterei in Linz in den Staatsdienst getreten und im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Ministerialkonzipisten und Vizesekretär befördert, sowie zur Dienstleistung im Han-

delsministerium einberufen worden. Nach dem 1895 eingetretenen Tode seines Vaters hat er den Staatsdienst unter Verleihung des Titels und Charakters eines Ministerialsekretärs verlassen und die Verwaltung der in Oberösterreich gelegenen, seiner Familie gehörigen Güter übernommen. Fast unmittelbar darauf (Mai 1895) wurde er vom Großgrundbesitz in den oberösterreichischen Landtag und 1896 nach Erneuerung dieser Wahl in den Landesausschuß gewählt, sowie im Jänner 1897 zum Landeshauptmann von Oberösterreich ernannt.

Fürst Thun wollte einen Vertreter der deutsch-konservativen Partei im Ministerium haben. Der Abgeordnete Dr. Ebenhoch zog vorerst die Stelle eines Landeshauptmannes von Oberösterreich vor, in die er gelangen konnte, wenn sie durch die Berufung des Baron Kast zum Minister erledigt würde. Fürst Thun, der vor der wiederholt vorgekommenen Berufung eines Nichtfachmannes zum Ackerbauminister auch seinerseits nicht zurückschreckte, rechnete mehr mit der politischen Richtung des Baron Kast und wurde derselbe sodann über seinen Antrag für dieses Ressort in den Rat der Krone berufen.

Es ist nicht anzunehmen, daß Baron Kast mit seinem Kabinettschef welche Differenzen hatte. Mindestens ist davon nichts bekannt worden. Er geriet aber auch mit dem Abgeordnetenhause in keinen Widerspruch, weil sein Amt ihn zu keinem positiven Auftreten nötigte und er sich in der Rolle eines stillen Ministers nicht mißfiel. Auch in seinem Ressort selbst nötigten ihn die Umstände nicht, aus der beschaulichen Rolle herauszutreten. Abgeordnetenhaus und Ministerium waren eben mit dem Sprachenstreite so beschäftigt, daß die Minister, die ressortgemäß dabei nicht beteiligt waren, wenig Gelegenheit hatten, in den Vordergrund zu treten. Das Reichsgesetzblatt weist im Jahre 1898 nur die Verordnung vom 6. Juni auf, über die Errichtung des Industrie- und Landwirtschaftsrates und das niederösterreichische Landesgesetz vom 30. Juni über die Feldmäusevertilgung, welche beide in der Zeit seiner Amtswirksamkeit zu stande gekommen sind.

Er ist mit den anderen Mitgliedern des Kabinettes Thun am 7. Oktober 1899 aus dem Amte und in den Pensionsstand getreten, ohne eine öffentliche Tätigkeit überhaupt und im oberösterreichischen Landtage insbesondere aufzunehmen. —

Ich habe Baron Kast kennen gelernt, als er 1889 ins Handelsministerium als Vizesekretär einberufen wurde. Er erinnerte sich dieser Begegnung in sehr liebenswürdiger Weise, als er Minister war,

obwohl wir damals nicht verkehrt hatten. Seine gefällige, liebenswürdige Art machte ihn persönlich beliebt. —

Der Minister ohne Portefeuille und für die galizischen Angelegenheiten Dr. Adam Ritter von Jędrzejowicz, Gutsbesitzer im Rzeszower Kreise, stand bei seiner Berufung in den Kronrat im 51. Lebensjahre. Er hat die juridischen Studien in Krakau und Wien zurückgelegt und den Doktorgrad an der ersteren juridischen Fakultät erworben. Im Jahre 1872 ist er bei der Statthalterei in Lemberg in den Staatsdienst eingetreten, hat denselben aber nach Zuteilung im Ackerbauministerium 1876—1879 als Bezirkskommissär verlassen. 1886 wählte ihn die Bezirksvertretung von Rzeszow zum Obmanne, nachdem er 1883 in den Landtag getreten war, und 1889—1890 übte er ein Landesausschußmandat aus. Im Jahre 1895 in das Abgeordnetenhaus gewählt, gehörte er demselben ununterbrochen bis zu der 1907 erfolgten Berufung ins Herrenhaus an.

Im Abgeordnetenhause war Dr. Ritter von Jędrzejowicz oft an den Ausschußberatungen sowie an den Debatten des Abgeordnetenhauses im eigenen Namen sowie als Obmannstellvertreter des Polenklubs beteiligt. Unter anderem hat er in dieser Eigenschaft am 20. Februar 1896 bei der ersten Lesung der Badenischen Wahlreform die Erklärung abgegeben, „daß das den Landtagen verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Reichsratsbeschickung eine ungerechte Verkürzung erfahren habe, daher jede Wahlreform von den Landtagen auszugehen hätte, daß jedoch auf diesem Wege die in Verhandlung stehende Wahlreform nicht zu erreichen wäre und sich der Klub nur unter prinzipieller Aufrechterhaltung dieses Standpunktes und unter Wahrung der Überzeugung von der Schädlichkeit eines uneingeschränkten allgemeinen und direkten Wahlrechtes sowie von der Notwendigkeit des Kuriensystems und der Interessenvertretung an der Prüfung der Regierungsvorlage beteiligen werde". Ebenso hat er am 29. Oktober 1897, nachdem die vorangehende, mit der Dauerrede Lechers ausgefüllte, vom 28. vormittags dauernde Sitzung, des anderen Tages 6 Uhr abends wieder eröffnet war, in Vertretung des Polenklubs die Bewilligung des beantragten Ausgleichsprovisoriums als „Staatsnotwendigkeit" befürwortet und die Zuweisung der Vorlage an einen Ausschuß beantragt. Auch im galizischen Landtage ist er anläßlich der Debatte über eine Adresse an den Kaiser zum 50jährigen Regierungsjubiläum am 26. Jänner 1898 für die indirekten Reichsratswahlen eingetreten, indem er die Rückkehr zur Reichsratsbeschickung durch die Landtage

empfahl. Gleichzeitig hat er auch die Regelung der Sprachenfrage allerdings mit der Motivierung empfohlen, daß „der Reichsrat keine legislative Kraft habe".

Der Ministerpräsident hat an dieser Stellungnahme Dr. Ritter von Jędrzejowicz' keinen Anstand genommen, ihn zum Eintritte in sein Kabinett einzuladen, so daß eine Übereinstimmung mit derselben um so mehr angenommen werden kann, als diese Wahl ohne Fühlungnahme mit dem Polenklub stattgefunden hat.

Während der 19 monatigen Amtsdauer des Ministeriums Thun hat sich keine Gelegenheit zu einer parlamentarischen Äußerung des Ministers für Galizien ergeben, so daß nur von einer sich der Öffentlichkeit entziehenden internen Dienstleistung gesprochen werden kann. Jedenfalls wurde dieselbe durch sein nahes, freundschaftliches Verhältnis zum Ministerpräsidenten bestens unterstützt.

Bei der Enthebung des Ministeriums Thun wurde er in den Ruhestand versetzt und ist er auch im Abgeordnetenhause, dem er bis 1907 angehörte, nicht mehr in den Vordergrund getreten. Bei den nächstfolgenden direkten Wahlen hat er ein Mandat nicht übernommen und ist unter dem Ministerium Beck mit einer Anzahl anderer, dem Abgeordnetenhause früher angehöriger Abgeordneter der Kurie des Großgrundbesitzes in das Herrenhaus berufen worden. Von der „Rechten", der er sich anschloß, für verschiedene Kommissionen nominiert, hat er sich aber an den Debatten des Herrenhauses ebensowenig beteiligt, als an denen der Delegationen der Jahre, denen er in der Session XVIII—XXI ebenfalls angehörte.

Mir selbst ist es, von vorübergehenden Begegnungen abgesehen, versagt geblieben, in nähere Beziehungen zu ihm zu treten.

Von dem Ministerium
Graf Manfred Clary-Aldringen 1899

Es ist nicht bekannt geworden, ob Graf Clary nach konstitutioneller Sitte von dem zurücktretenden Kabinettschef Fürst Thun empfohlen oder ob die Aufmerksamkeit des Kaisers durch den ausgezeichneten Ruf auf ihn gelenkt wurde, den er sich in seiner Laufbahn als politischer Beamter überhaupt und nicht zum mindesten als Landespräsident von Schlesien und Statthalter von Steiermark erworben hatte. Aber auch die Meinung war ziemlich allgemein verbreitet, daß bereits damals, und zwar über Vorschlag des mehrjährigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses Baron Chlumecky, den der Kaiser über die politische Situation befragt hat, der Handelsminister im Ministerium Baron Gautsch I Dr. Ernest von Koerber zur Bildung eines nächsten Ministeriums in Aussicht genommen war, dieser aber sich die Erledigung von Vorfragen durch eine Zwischenregierung erbeten und zu ihrem Chef den wohl auch von ihm bestbeurteilten Landeschef von Schlesien und Steiermark vorgeschlagen hat. Diese Meinung wurde auch dadurch unterstützt, daß die wirklich eingesetzte Interimsregierung sich auch nach außen als solche präsentierte, indem Graf Clary nicht zum Ministerpräsidenten, sondern zum Leiter des Ministeriums und außerdem nicht zum Minister des Innern, wozu er nach seiner Beamtenlaufbahn berufen war, sondern zum Ackerbauminister [1] ernannt wurde, sowie daß auch Dr. von Koerber nicht das Handelsministerium, in dem er 20 Jahre gedient und das er im Kabinette Gautsch I geführt hat, sondern das Ministerium des Innern anvertraut wurde, das allerdings die eigentlichen politischen Agenden umfaßt, die ihm aber nur aus der kurzen Zeit bekannt waren,

[1] Auch Graf Potocki hat 1870, obwohl zum Ministerpräsidenten ernannt, gleichzeitig das Ackerbauministerium, dessen früherer Chef er war, geleitet. Dasselbe war der Fall bei dem 1916 zum Ministerpräsidenten ernannten Grafen Heinrich Clam-Martinic, dem Jüngeren.

in der er unter Badeni erster Sektionschef war. Gerade daraus, daß nicht Graf Clary als Leiter dieser Regierung, sondern Doktor von Koerber für dieses Ressort ausersehen war, in welchem die Verfassungs- und Nationalitätenfragen behandelt werden, hielt sich die Öffentlichkeit zur Annahme berechtigt, daß Dr. von Koerber der Mann der Zukunft und Graf Clary bereit war, als politischer Jünger mit einem Provisorium ihm vorauszugehen.

Die Bildung des provisorischen Ministeriums Clary erfolgte derart, daß außer Dr. von Koerber als Minister des Innern demselben die vorherigen Minister Graf Welsersheimb und Dr. Ritter von Wittek wieder als Landesverteidigungs- und Eisenbahnminister angehörten, Dr. Eduard Ritter von Kindinger, Oberlandesgerichts-Präsident von Triest, und Dr. Kasimir Ritter von Chlędowski, bis dahin Ministerialrat an der Seite des Ministers für galizische Angelegenheiten, zu Ministern der Justiz bezw. ohne Portefeuille und für die galizischen Angelegenheiten ernannt wurden und daß die Sektionschefs des Ministeriums für Kultus und Unterricht Dr. Baron Wilhelm Hartel, des Handelsministeriums Dr. Franz Stibral und des Ministeriums der Finanzen Dr. Severin Ritter von Kniaziolucki zu Leitern ihrer Ressorts berufen worden sind.

Der Justizminister Dr. von Kindinger hatte eine besonders anerkannte richteramtliche Tätigkeit hinter sich und hat sich in der kurzen ihm beschiedenen ministeriellen Laufbahn den Ruf eines ausgezeichneten, von der Politik nicht in andere Geleise zu überführenden Fachmannes erwiesen. Dr. von Chlędowski wurde in den Kronrat berufen, weil nach der Allerhöchsten Entscheidung vom Jahre 1873 auch in dem Zwischenministerium ein Vertreter Galiziens nicht fehlen, ein Abgeordneter aber wegen des nicht parlamentarischen Charakters des Ministeriums in dasselbe nicht eintreten sollte.

Die erste Aufgabe dieser Regierung war die Aufhebung der Sprachenverordnungen des Ministeriums Gautsch I. Man wußte, daß Dr. von Koerber mit den Badenischen Sprachenverordnungen, welche trotz mannigfacher Verbesserungen doch die Grundlage der nachmals von Baron Gautsch erlassenen Verordnungen bildeten, prinzipiell nicht einverstanden war, daß er aber an ihnen und an ihrer Neuauflage, dort als erster Sektionschef, hier als Minister mitgearbeitet hatte. Er dürfte es daher nicht für passend angesehen haben, bei der nunmehr notwendig gewordenen Aufhebung derselben an der Spitze der Regierung zu stehen. Diese Aktion war eine der Vorfragen, deren Erledigung er vor seiner Übernahme der Regierungs-

geschäfte für notwendig gehalten haben dürfte. Die Aufhebung der Sprachenverordnungen seitens des Ministeriums Clary erfolgte bereits am 14. Oktober 1899 und wurde am 17. desselben Monates publiziert. Die Regierung ließ sich darin nicht irremachen, ungeachtet die unmittelbar nach dem Amtsantritte eingeleiteten Verhandlungen mit den Parteihäuptern der Rechten und ihre sodann bekannt gegebenen Erklärungen zeigten, daß dieser Schritt den lebhaftesten parlamentarischen Widerstand auslösen wird.

Derselbe traf auch sofort im Wege eines an das böhmische Volk gerichteten, zum äußersten Widerstand auffordernden Manifestes, aber auch bei dem am 18. Oktober 1899, d. i. nach neunmonatlichem parlamentarischen Stillstand erfolgten Zusammentritt des Reichsrates ein und hielt während der ganzen 3½ Monate dauernden Amtszeit dieser Regierung an. Nach ihrem bei Eröffnung des Reichsrates bekanntgegebenen Programme stellte sie sich die weitere Aufgabe: normale, politische Zustände wiederherzustellen, an der geltenden Verfassung festzuhalten und ihren Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen. Bezüglich der Sprachenverordnungen erklärte sie dieselben aufgehoben zu haben, weil sich ihr Bestand jeder fruchtbaren Tätigkeit des Parlamentes entgegenstellte. Sie habe die gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse ernstlich in Angriff genommen, und werde sie dabei, unter Wahrung der gesetzlich anerkannten Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen, ihr besonderes Augenmerk auf das praktische Bedürfnis sowie auf die Bedürfnisse einer geordneten, einheitlichen Verwaltung richten. Indem sodann auf die Staatshaushaltgesetze, auf die Regelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zu den Ländern der ungarischen Krone und auf die wichtigen wirtschaftlichen Probleme, auf die kulturellen Bedürfnisse hingewiesen wurde, ist das Programm auf die gleichzeitig eingebrachten Notstandsvorlagen und auf den Beruf der Behörden übergegangen, den Bedürfnissen und berechtigten Anliegen der Bevölkerung unparteiisch mit Vermeidung jeder Weitwendigkeit und mit warmem Wohlwollen Rechnung zu tragen und dadurch die staatliche Autorität zu festigen, sowie die Absicht zu haben, den inneren Frieden anzustreben.

Sowie der Leiter des Ministeriums bei der Verlesung des Programmes vielfach durch Lärm unterbrochen wurde, ebenso erklärten sich die Czechen auch nach derselben als „erbittert und gekränkt". Der Obmann Dr. Engel verlangte die Einleitung der mündlichen Verhandlung über die Regierungserklärung. Sie wurde beschlossen, am 24. Oktober als „Klärungsdebatte" eröffnet und erst am 27. desselben Monates geschlossen.

Der Abgeordnete Dr. Pergelt sprach namens der Fortschrittspartei und betonte, daß sich alles um die Ausgleichsfrage und um die Sprachenverordnungen drehe. Die Abgeordneten Hofmann-Wellenhof und Kink vertraten die deutsche Volkspartei und die Freie deutsche Vereinigung und traten dem Regierungsprogramm nicht entgegen. Auch Dr. Baernreither hat das nicht getan. Wohl aber sprachen sich die jungczechischen Redner und Graf Palffy als Obmann des Klubs der Abgeordneten des konservativen Großgrundbesitzes auf das entschiedendste gegen die Regierung aus, letzterer mit dem Bemerken, daß seine Gesinnungsgenossen mit Freuden in den Kampf für die Muttersprache eintreten.

Die Verhandlung brachte auch vielfache Klagen gegen die Vorgänge des Ministeriums Thun, welches jedoch von der „Rechten" verteidigt wurde. Aber es zeigte sich, daß die letztere keineswegs geschlossen gegen das Ministerium Clary vorgegangen ist. Insbesondere waren die Deutschkatholischen, aber auch die Polen, wenngleich sie erklärten, demselben wegen seiner zentralistischen Richtung kein Vertrauen entgegenzubringen, mit der lärmenden Tonart und dem starken Tadel nicht einverstanden, welchen die Jungczechen gegen den Justizminister Dr. von Kindinger eingehalten bezw. ausgesprochen haben. Der Obmann der deutsch-katholischen Partei Dr. Baron Kathrein tadelte diesen Vorgang in so entschiedener Weise, daß die Jungczechen darüber um so unzufriedener waren, als diese Mißfallensbezeigung von verbündeter Seite ausgegangen war. Übrigens höhnten die Jungczechen den Justizminister und die Regierung überhaupt, indem sie feststellten, daß die faktische Sprachenverordnung in Böhmen und Mähren trotz Aufhebung der Gautschschen Sprachenverordnungen genau so praktiziert werde, wie dies unter dem Minister Thun der Fall gewesen ist.

Der Ansturm gegen das Ministerium Clary zeigte sich auch in der Unsumme von Interpellationen, mit denen das Abgeordnetenhaus überschwemmt wurde. So wurde konstatiert, daß in der Zeit vom 18. Oktober bis 12. Dezember 1899 nicht weniger als 457 Interpellationen eingebracht wurden und daß davon nur elf beantwortet worden sind. In Böhmen und Mähren kam es zu häufigen Straßenexzessen, die von den Nationalen ausgegangen, aber nicht selten in Krawallen gegen die Juden ausgelaufen sind.

Es ist selbstverständlich, daß unter den damaligen parlamentarischen Verhältnissen von einer normalen Tätigkeit im Abgeordnetenhause keine Rede war. Die im Wege gegenseitiger Parteikompromisse gleich-

wohl zu stande gekommene kleine Zahl Gesetze umfaßte die fünfjährige Verlängerung der Gebührenfreiheit bei der Konvertierung von Hypothekarforderungen und bei der Arrondierung von Grundstücken, die Einführung der Grundbücher in Vorarlberg, das internationale Übereinkommen über den Frachtenverkehr, die Aufhebung der Straßen- und Wassermauten und die Befreiung der Kalender und Zeitungen von der Stempelgebühr. Gegen den Willen der Regierung wurde die Permanenzerklärung des bestehenden Gewerbeausschusses und des eingesetzten sozialpolitischen Ausschusses beschlossen.

Dagegen drängte die Regierung vergeblich auf die Erledigung der Staatsnotwendigkeiten, wozu außer der Budgetbewilligung auch in erster Linie die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn gehörten. Die Rechte obstruierte nicht nur im Abgeordnetenhause, sondern auch durch ihre Vertreter in der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates gegen die Ausfolgung des unter deren Mitsperre befindlichen, zu Valutaregulierungszwecken erliegenden Goldvorrates im Betrage von 59·1 Millionen Kronen, und zwar mit der Begründung, daß nach dem betreffenden Sondergesetze vom 2. August 1892 die Ausfolgung des Goldes ausdrücklich dem Gesetzgebungswege vorbehalten war, sie aber in dem Falle auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung angesprochen wurde. Diese Entscheidung der Kommission vom 9. November war nur mittels der dirimierenden Stimme ihres Vorsitzenden erfolgt und wurde auch nicht abgeändert, als über Ersuchen des Finanzministeriums die Beratung und Beschlußfassung (13. November 1899) wiederholt worden ist.[1]

Dieser Vorfall und die Notwendigkeit der Ausfolgung des Goldes behufs Durchführung der Valutagesetze vor Ablauf des Jahres, sowie die wünschenswerte Zustimmung zu den bisher ebenfalls mittels Kaiser-

[1] An diesen Sitzungen der Staatsschulden-Kontrollkommission habe ich auch als einer der beiden Vertreter des Herrenhauses teilgenommen. Ich war seinerzeit vom Herrenhause als Ersatzmann gewählt und wurde gerade zu jener Zeit an Stelle des verstorbenen Mitgliedes des Herrenhauses Baron Leitenberger einberufen. Die am 6. November 1899 abgehaltene Sitzung, die sich mit dem Gegenstande beschäftigte, war die erste, an der ich teilnahm. Ich vertrat die Ansicht, daß die Kaiserliche Verordnung, insolange sie vom Reichsrate nicht aufgehoben ist, volle Gesetzeskraft hat und daß daran der Umstand nichts ändert, daß das Abgeordnetenhaus die nach Enthebung des Ministeriums Thun erlassenen Kaiserlichen Verordnungen bereits zum Gegenstande seiner Prüfung gemacht hatte. Als sich die Kommission infolge des Ersuchens der Regierung nochmals mit der Frage beschäftigte, wurde mir die Berichterstattung übertragen, der ich mich in der zitierten Weise entledigte. Gleichwohl standen sich wieder 3 gegen 3 Stimmen gegenüber und entschied abermals der Umstand, daß die Stimme des Präsidenten für die gegenteilige Ansicht entschieden hat.

licher Verordnungen erledigten Bestimmungen [1] für den Ausgleich mit Ungarn, veranlaßte den Polenklub, durch den Obmann Doktor Ritter von Jaworski am 14. November 1899 den Antrag zu stellen, einen 48gliedrigen Ausschuß diese Verordnungen zur Prüfung und Antragstellung zuzuweisen. Der Antrag wurde nach mehrtägiger Debatte angenommen. Nach der Vereinbarung der Quote in der Deputation wurde dieser Antrag demselben Ausschusse zugewiesen. Bei der ersten Lesung nahmen die Czechen die Gelegenheit wahr, ihre Unzufriedenheit über die Aufhebung der Sprachenverordnungen zum Ausdrucke zu bringen. So schloß der Abgeordnete Tekly seine Ausführung mit den Worten: „Die Vertreter des böhmischen Volkes können zu einer Regierung, welche die Kühnheit, die Frechheit (!) hatte, uns das zu nehmen, was uns eine andere Regierung gegeben hatte, keinen anderen Standpunkt einnehmen, als einen feindlichen. Die Vertreter des beleidigten böhmischen Volkes werden alles unternehmen und nichts unterlassen, um die Regierung des Grafen Clary zu bekämpfen und sie zum Falle zu bringen."

Dieser Stimmung der czechischen Abgeordneten entsprach die Haltung im Ausschusse. Deutsche und Polen suchten die dortige Obstruktion zu bekämpfen, die Czechen waren aber dennoch im stande, den Ausschuß am 16. Dezember 1899 beschlußunfähig zu machen. Graf Clary verließ unter dem Beifalle der czechischen Abgeordneten den Saal, die Ministerkrise war ausgebrochen.

Die dem Ministerium Clary gestellte Aufgabe der Aufhebung der Sprachenverordnung und der dadurch ermöglichten Wiederbeteiligung der Deutschen an den Reichsrats-Verhandlungen war gleichwohl gelöst. Ebenso war jedoch der Fortbestand dieser Regierung unmöglich gemacht. Überdies hatte die Forderung der Czechen, und zwar Doppelsprachigkeit aller Beamten auch in rein deutschen Bezirken und Ablehnung des geschlossenen deutschen Sprachgebietes, eine unüberbrückbare Kluft zwischen ihnen und den Deutschen aufgetan.

Wie die öffentlichen Blätter meldeten, war um diese Zeit auch der Monarch selbst bestrebt, die parlamentarischen Wirren zu lösen, und gewährte den Obmännern der Jungczechen Dr. Engel und Südslawen Dr. Bulat Privataudienzen, um sie zur Bewilligung der Staatsnotwendigkeiten zu bestimmen. Der erstere erzählt, dem Kaiser erklärt zu haben, daß die Erbitterung des böhmischen Volkes so groß sei, weil

[1] Am 22. November 1899 wurde die von den beiden Staaten der Monarchie zu den gemeinsamen Auslagen zu leistende Quote mit 34·4% für Ungarn und 65·6% für Österreich, demnach für letzteres um 3% günstiger als bisher vereinbart.

die Aufhebung der Sprachenverordnungen statt in schonender, in geradezu rücksichtsloser Weise erfolgt sei, wobei er insbesondere auf den Erlaß des Justizministers Dr. Ritter von Kindinger vom 16. Oktober desselben Jahres hingewiesen hat. Er wäre aber in einer peinlichen Lage gewesen, als der Kaiser bemerkte, er scheine nicht zu wissen, daß gerade der beanstandete Schlußpassus von einem Justizbeamten czechischer Nationalität herrühre.[1] Am Schlusse habe der Kaiser den festen Willen ausgesprochen, die böhmische Frage der Lösung zuzuführen.

Gegenüber dem Obmanne des südslawischen Verbandes Doktor Bulat habe der Kaiser erwähnt, daß ein parlamentarisches Ministerium wohl erst nach Beruhigung der Gemüter möglich und deshalb das provisorische Beamtenministerium Clary berufen worden sei. Er mahnte sodann, demselben die Staatsnotwendigkeiten zu bewilligen. Dr. Bulat habe sodann über die speziellen Wünsche der Konnationalen berichtet und versichert, daß dieselben diesem Allerhöchst ausgesprochenen Wunsche nachkommen werden, daß die Südslawen jedoch ein alle Nationalitäten und Länder umfassendes Sprachengesetz erwarten. Er habe die Frage des Kaisers, ob wohl die Czechen damit einverstanden wären, bejaht und auf die Bemerkung, daß die Abfassung eines solchen Gesetzes wohl sehr schwer sein werde, erwidert, daß diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich seien, wenn man das Prinzip der vollen Gleichberechtigung walten lasse. Er (Bulat) habe dann hinzugesetzt, daß die Rechte der Völker nicht der Bequemlichkeit der Beamten geopfert werden dürfen; man müsse verlangen, daß die Beamten eines Landes die Landessprachen beherrschen.

Auf diese Intervention des Kaisers sind wohl ernste Versuche gemacht worden, bei Vertagung der Sprachenfragen die Bewilligung der Staatsnotwendigkeiten während der Amtierung des Ministeriums Clary zu erreichen. Die Zweifler an dem Gelingen dieser Verständigung behielten aber recht. Sie war auch damals nicht zu erreichen.

Der Abgeordnete Dr. Gregr schilderte in der Delegation 1899 die Wirkung der Aufhebung der Sprachenverordnungen. Das gesamte czechische Volk habe sich gegen diesen Gewaltakt erhoben. Kein Bezirk, keine Stadt, keine czechische Gemeinde blieb zurück, alle haben dem berechtigten Unwillen in den schärfsten Worten Ausdruck gegeben.

[1] Dr. Engel bezog diese Bemerkung auf den Oberlandesgerichts-Präsidenten in Prag Dr. Jansa, dessen Abberufung von Prag von nun an von den Czechen begehrt worden ist.

In den unter dem Vorsitze des Abgeordneten Dr. Ritter von Jaworski stattfindenden Sprachenkonferenzen haben die Deutschen ihre Bereitwilligkeit zu Verhandlungen bei Einstellung der Obstruktion seitens der Czechen ausgesprochen. Es sollte ein für alle Länder geltendes Sprachengesetz ausgearbeitet werden und haben die Abgeordneten Groß, Hochenburger und Stürgkh die Regierung von diesem Standpunkte in Kenntnis gesetzt. Der Vorgang wurde aber von den Czechen mit dem Antrage auf Einsetzung eines Subkomitees durchkreuzt und stellte überdies der Präsident des Abgeordnetenhauses Baron Fuchs den Antrag auf Einsetzung eines 48er Permanenzausschusses, der binnen sechs Wochen eventuell mit Hilfe der Regierung eine Gesetzesvorlage bezüglich des Sprachengebrauches fertigstellen sollte. Wenn eine solche innerhalb vier Monaten nicht zu stande kommt, wäre den Czechen im Verordnungswege die innere Amtssprache zuzugestehen. Inzwischen würde die Obstruktion einzustellen und die Bewilligung der Staatsnotwendigkeiten zu erteilen sein. Der slowenische Abgeordnete Povse beantragte die Wiedereinführung der czechischen inneren Dienstsprache und die Beratung eines allgemeinen Sprachengesetzes. Der Abgeordnete Dr. Baernreither beantragte den Zusammentritt einer aus Vertretern der deutschen und czechischen Parteien zusammengesetzten Kommission im Monate Jänner 1900 und sollte den letzteren auf Grund einer vorangegangenen Obmännerkonferenz die innere czechische Amtssprache in rein czechischen Bezirken innerhalb der Grenzen der staatlichen Bedürfnisse bei gleichzeitiger Lösung aller Sprachenfragen in Böhmen und Mähren zugestanden werden.

Da auch aus diesen Anträgen, die gegenseitig als unannehmbar erklärt wurden, nicht die Möglichkeit hervorging, daß Graf Clary für die Staatsnotwendigkeiten die parlamentarische Bewilligung erhalten werde und anderseits das ungarische Ministerium auf die Verabschiedung der Ausgleichsgesetze drängte, standen nur mehr zwei Wege offen, d. i. den Reichsrat zu vertagen und sodann in der Form von Kaiserlichen Verordnungen vorzusorgen oder daß der Kaiser ein neues Ministerium beruft, dem das Parlament sie zu bewilligen geneigt ist.

Den Weg des § 14 hatte sich Graf Clary bei der Verhandlung über die bei der Wiedereröffnung des Reichsrates und unmittelbar danach von Abgeordneten der Linken und der Sozialisten eingebrachten Anträge auf seine gänzliche Ausschaltung dadurch selbst verlegt, daß er am Schlusse der Verhandlung sagte, die Regierung werde

sich einer Revision des § 14 gegenüber nicht ablehnend verhalten, und daß er hinzufügte, schon derzeit zu erklären, nicht gewillt zu sein, ihn selbst zur Anwendung zu bringen.

Allerdings hat sich die Regierung gegen die beantragte Eliminierung ausgesprochen, indem Graf Clary sagte: „Gerade in der ausnahmsweise gesetzgebenden Gewalt an die Regierung bei scharfer Umgrenzung der Ausnahmsfälle und der genauen Anwendung der Voraussetzungen ist ein wirksamer Schutz für die Verfassung selbst gelegen." Der dringliche Antrag, einen Sonderausschuß zur Beratung und Antragstellung einzusetzen, wurde mit 151 gegen 61 Stimmen angenommen. Bei der Ausschußberatung wurden vielfache Klagen gegen den „Mißbrauch" vorgebracht, den sich das Ministerium Thun mit der Anwendung des § 14 habe zu Schulden kommen lassen. Schließlich lagen Anträge der Abgeordneten Dr. von Grabmayr, Dr. Zallinger und Graf Dzieduszycki vor. Gemeinsam war für alle drei Anträge der Ausschluß neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern, welche in der bisherigen Textierung des § 14 allerdings nicht enthalten war, gleichwohl aber mit Berufung auf ihn stattgefunden hat. Ferner hat der erstgenannte Antragsteller taxativ die Fälle — Elementarereignisse, Seuchen, Krieg oder innere Unruhen — aufgezählt, in denen die Regierung zur Erlassung von Notverordnungen berechtigt sein sollte. Dann sollten nach diesem Antragsteller Notverordnungen in Abwesenheit des Reichsrates nur dann erlassen werden, wenn derselbe wegen Gefahr im Verzuge nicht versammelt werden kann und wenn es sich um nicht aufschiebbare Anordnungen handelt, deren Notwendigkeit zur Zeit der letzten Reichsratssession nicht vorausgesehen werden konnte.

Nach allen drei Anträgen sollte die Regierung verpflichtet sein, nach Erlassung der Verordnungen den Reichsrat behufs seiner Zustimmung einzuberufen. Die betreffende Frist der Einberufung schwankte zwischen 14 Tagen nach der Publikation (Antrag Dzieduszycki) und vier Wochen (Antrag Zallinger), sowie sechs Wochen (Antrag Grabmayr) und sollte nur bei Elementarereignissen davon überhaupt oder der Zeit nach — nach dem Antrage Dzieduszycki überdies nur innerhalb der Grenze von 5 Millionen — eine Ausnahme gemacht werden können. Die Gesetzeskraft der Verordnungen sollte erlöschen nach dem Antrage Grabmayr, wenn der Reichsrat nicht rechtzeitig einberufen oder die Vorlage nicht ebenso erfolgt, wenn eines der beiden Häuser die Genehmigung versagt oder wenn die letztere sechs Monate nach der Kundmachung nicht erteilt wird. Nach dem An-

trage Zallinger sollte die Gültigkeit erlöschen, wenn die Einberufung des Reichsrates nicht erfolgt oder die erwähnten Fristen nicht eingehalten werden, oder auch wenn das Abgeordnetenhaus vorzeitig vertagt, geschlossen oder aufgelöst ist, oder eines der beiden Häuser mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorlagen abgelehnt hat.

Graf Dzieduszycki, dessen Antrag sich rücksichtlich des Erlöschens der Gültigkeit mit dem Antrage Zallinger deckte, beantragte überdies den Bestand einer reichsrätlichen (sechs Mitglieder aus dem Abgeordneten- und vier Mitglieder aus dem Herrenhause) gewählten ständigen, auch nach Schluß, Vertagung oder Auflösung des Abgeordnetenhauses bis zur Neuwahl weiter bestehenden Kommission, von deren Zustimmung die Erlassung von Notverordnungen mit Gesetzeskraft sowie die spätere Einberufung des Reichsrates behufs ihrer Genehmigung (bei Elementarereignissen innerhalb der angegebenen Grenzen) abhängig gemacht werden sollte.

Diesen Anträgen gegenüber hatte der Obmann Baron Dipauli beantragt, daß die Anwendung von Notverordnungen im Falle eingetretener Obstruktion gegen die parlamentarischen Verhandlungen zulässig sein solle.

Nachdem im Ausschusse der Antrag Grabmayr am meisten Anklang gefunden hatte, beschäftigte sich der die Regierung vertretende Justizminister Dr. Ritter von Kindinger, nachdem er gegen die Anträge auf gänzliche Streichung im allgemeinen Stellung genommen hatte, vorzugsweise mit ihm. Er bezeichnete die Ausdrücke „Gefahr im Verzug" und „voraussehen" als dem subjektiven Ermessen einen zu großen Spielraum offen lassend und die taxative Aufzählung als unzulässig, weil es unmöglich sei, alle Fälle vorauszusehen. Die größten Bedenken aber machte er geltend, daß die Notverordnungen nach Verlauf einiger Monate ihre Gültigkeit verlieren sollten, wenn sie vom Parlament nicht zustimmend verabschiedet werden. Die Regierung erklärte eine derartige weitgehende Einschränkung insolange als untunlich, „als nicht ausreichende Garantien dafür geschaffen werden, daß der Reichsrat die Regierungsvorlage der sofortigen und dringenden Behandlung unterzieht". Ähnliche Einwendungen erhob der Minister auch gegen den Antrag Zallinger. Gleichwohl erlangten am 5. Dezember 1899 die für die gänzliche Streichung des § 14 stimmenden Mitglieder des Ausschusses die Majorität, nachdem ein der Rechten angehöriger Abgeordneter fehlte und der Obmannstellvertreter Graf Dzieduszycki, der den Vorsitz führte, sich der Abstimmung enthielt.

Der der Stimmung der Ausschußmajorität entsprechende Bericht wurde zwar vom Obmanne Baron Dipauli nicht unterzeichnet, gelangte aber, und zwar als Dringlichkeitsantrag am 20. Dezember 1899 vor das Haus, um dort jedoch mit 151 gegen 110 Stimmen abgelehnt zu werden.

Damit hat die ganze Aktion ohne ein Resultat und im Sinne des Fortbestandes des Notverordnungs-Paragraphen 14 abgeschlossen.

Graf Clary, der, wie erwähnt, gleich zu Beginn der ministeriellen Tätigkeit wegen der wiederholten Anwendung des § 14 seitens des Ministeriums Thun erklärte, ihn nicht anwenden, aber an der Beratung der Abänderung desselben teilnehmen zu wollen, hielt an diesem Standpunkte fest und hatte demnach nur mehr den Weg der Demission zu beschreiten. Nach der darüber dem Kaiser erstatteten Meldung machte er im Budgetausschusse nochmals den Versuch, die Bewilligung der Staatsnotwendigkeiten auf parlamentarischem Wege zu erreichen. Neuerliche Obstruktionsreden der Czechen zeigten die Aussichtslosigkeit, dieses Ziel zu erreichen. Zwar beantragte Graf Palffy, um die Staatsnotwendigkeiten nicht ganz zu verleugnen, ein zweimonatliches Provisorium. Als aber Graf Clary zeigte, daß der Vorwurf, nichts getan zu haben, unrichtig, vielmehr der lang erwartete Sprachengesetzentwurf fertig sei und sobald, als die Staatsnotwendigkeiten bewilligt werden, vorgelegt werden soll, ließ der Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Zacek, eine Fortsetzung der Verhandlung nicht mehr zu und schloß die Sitzung.

Bei der nunmehr gefolgten Beratung des Ministerrates unter dem Vorsitze des Kaisers wurde die momentane Lösung der parlamentarischen Verwirrung darin gefunden, daß Graf Clary zurückgetreten ist und mit ihm auch der Minister des Innern Dr. von Koerber, daß der letztere jedoch auch in diesem Zeitpunkte mit der Bildung eines eigenen Kabinettes noch zuwartete, bis ein zweites Geschäftsministerium, unter dem Vorsitze des Eisenbahnministers Dr. Ritter von Wittek, auf Grund des § 14 die Staatsnotwendigkeiten erledigt, sowie die Auflösung des Abgeordnetenhauses usw. veranlaßt und Dr. von Koerber die weiteren Vorbereitungen zur Zusammensetzung seines Ministeriums usw. getroffen haben wird.

Am 20. Dezember 1899 fand die letzte Sitzung des Abgeordnetenhauses und am 22. die des Herrenhauses statt. Am 21. wurde Graf Clary über seine Bitte der Stelle als Vorsitzender des Ministeriums und als Ackerbauminister enthoben. Das Allerhöchste Handschreiben sprach ihm nicht nur die „dankende Anerkennung“ aus, sondern hat

auch hervorgehoben, daß er unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen dem Allerhöchsten Rufe „getreulich" gefolgt ist und in „unausgesetzter aufopfernder Arbeit bestrebt war, den betrübenden politischen Wirren" — und hier folgte der Beisatz, „daß es leider derzeit nicht möglich war, dieses ersehnte Ziel zu erreichen" — einen gedeihlichen Abschluß zu geben".

Sowohl Graf Clary als der Justizminister Dr. Ritter von Kindinger kehrten auf die vorher bekleideten Posten des Statthalters der Steiermark bezw. des Präsidenten des Oberlandesgerichtes von Triest zurück. Der Eisenbahnminister Dr. Ritter von Wittek wurde der Vorsitzende in dem folgenden, seinen Namen führenden Ministerium, in welches auch die Minister Graf Welsersheimb und Dr. Ritter von Chlędowski übergetreten sind. Der Minister des Innern, Dr. von Koerber, wurde über seine Bitte unter huldvoller Anerkennung der geleisteten und mit dem Vorbehalte seiner ferneren Dienste enthoben. Er trat damit zum zweitenmal als Minister in den Ruhestand. In der ihm nunmehr gegönnten vierwöchigen Pause hat er wohl die Vorbereitungen zur Übernahme des eigenen Ministeriums getroffen, für das er längst ausersehen war. —

Graf Clary stand im 47. Lebensjahre, als er zum Minister und Leiter ernannt wurde. Er hatte zurzeit den Statthalterposten in Steiermark inne. Auf denselben gelangte er von der Stelle des Landespräsidenten von Schlesien, auf die er nach der politischen Dienstleistung in Niederösterreich und Kärnten im Jahre 1896 berufen wurde. Sowohl in Schlesien als in Graz erfreute er sich des Rufes eines ausgezeichneten, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung vorsorglich achtenden Landeschefs. Das Wort, das er bei seiner Vorstellung im Grazer Landtage geprägt hat, „daß nur jene Verwaltung gut sei, die nicht nur ein offenes Auge, sondern auch ein offenes Herz für die Bevölkerung habe", machte ihn inner- und außerhalb der Steiermark sehr beliebt.

So kurz Graf Clary-Aldringen seines Amtes als Minister waltete, hat er sich doch auch in dieser Eigenschaft in der Geschichte der österreichischen Verwaltung in der allervorteilhaftesten Weise eingezeichnet. Die bescheidene und liebenswürdige Weise, in der er sich ungeachtet seiner bestens behaupteten Stellung als Landeschef zweier Provinzen dazu hergab, die Tätigkeit als Statthalter der Steiermark zu unterbrechen und das Intervall zu überbrücken, das nach dem Ministerium Thun erforderlich schien, die offenbare Resignation, mit der er dem kommenden Manne das ihm selbst naheliegende politische

Portefeuille des Innern überließ und das des Ackerbaues übernahm, welches nicht nur ihm, sondern auch seinen politischen Tendenzen überhaupt fernlag, ließen ihn in sympathischer Weise in die Erscheinung treten. Aber auch die Art, mit welcher er sich der übernommenen Aufgabe unterzog, hat diesen Eindruck nicht verwischt. So unmutig er im Abgeordnetenhause bei der Verlesung seines Programmes empfangen wurde, so wenig hatte er nachmals darunter zu leiden. Die Parteien der Rechten erkannten gar bald, daß seine Politik unpersönlich war. Sie kamen seiner eindringlichen Aufforderung zur Bewilligung der Staatsnotwendigkeiten allerdings nicht nach, aber diese Haltung nach der Aufhebung der Sprachenverordnungen konnte nicht unerwartet sein. Er ist keineswegs zur Einlenkung in ihre Politik bereit gewesen, aber er rechtfertigte diesen Akt mit der inneren Notwendigkeit, indem er darauf verwies, daß die Tätigkeit des Parlamentes, bezw. die Teilnahme der deutschen Parteien an demselben nur auf diesem Wege zu erreichen war.

Auch die Haltung war sehr geschickt und korrekt, die er in der Frage der § 14-Verordnungen eingenommen hat. Der durch die Wiederholungen in den Jahren 1898 und 1899 hervorgerufenen Stimmung Rechnung tragend, trat er der Einleitung von Beratungen über eine Revision dieser verfassungsmäßigen Bestimmung nicht entgegen und lenkte die bestehende Aufregung gegen sein Kabinett und dessen Hauptaufgabe vorzüglich dadurch ab, daß er, wie erwähnt, erklärte, dasselbe werde von dem § 14 überhaupt nicht Gebrauch machen. Wenngleich diese Erklärung so aufgenommen worden zu sein scheint, daß er ein prinzipieller Gegner dieser Anwendung ist, so konnte er sie auch ohne weiteres abgeben, weil bereits feststand, daß diese eventuelle Aufgabe in andere Hände gelegt werden wird.

Es wird nicht häufig vorkommen, daß sich ein wegen prinzipieller Meinungsverschiedenheiten scheidender Kabinettschef trotz derselben mit den verschiedenen Parteien nochmals zusammenfindet und daß sich sein Rücktritt ohne persönliche Verfehdung vollzieht. Das war beim Grafen Clary der Fall, indem er von den deutschen und czechischen Parteien in Konferenzen förmlich Abschied nahm. Ebenso gern war er bei seiner Rückkehr in Graz als Landeschef wiedergesehen. Seither sind mehr als anderthalb Dezennien vergangen, er bekleidet den Statthalterposten von Steiermark nach wie vor. Trotz der national gemischten Bevölkerung und anderen starken Differenzen innerhalb der Bevölkerung, hat man nicht davon gehört, daß sich die Sympathie von ihm abgewendet hätte.

So wenig in dieser Periode seinerseits auch nur ein einziges Mal eine anspruchsvolle Reminiszenz auf sein Ministerpräsidium vorgekommen ist, ebenso still, aber auch maßgebend und mustergültig war er seither von seinem Berufe ausgefüllt. Er hat es jederzeit verstanden, trotz des Vollgenusses eigener Popularität, die Autorität seines Amtes zu wahren.

Desgleichen kann man das von dem Justizminister Dr. Ritter von Kindinger sagen. Auch er kehrte zur Genugtuung der Bevölkerung auf den Posten des Triester Oberlandesgerichts-Präsidenten zurück, den er vorher bereits längere Zeit eingenommen hat und bis zu seinem 1906 erfolgten Tode weiter versehen hat. —

Dr. Ritter von Kindinger unterschied sich von dem Grafen Clary dadurch, daß er seine anfangs mit einer gewissen Unbefangenheit von den Czechen empfangene Persönlichkeit durch die strenge Form seiner Anschauung über die sprachliche Einheit in der Gerichtspflege und Justizverwaltung bald zum Gegenstand des besonderen Ansturmes im Abgeordnetenhause gemacht hat, so daß sein Rücktritt von ihnen vor allem begehrt wurde, und als er erfolgte, mit größter Befriedigung begleitet worden ist. Dagegen haben ihm die deutschen Parteien das beste Andenken bewahrt.

Er hatte ab 1855 von den untersten Stufen hinauf bis zum Landesgerichtsrat den Justizdienst kennen gelernt, wirkte sodann durch 15 Jahre als Oberstaatsanwalt in Innsbruck und Kreisgerichtspräsident in Trient, wurde 1891 als Hofrat zum Obersten Gerichtshofe nach Wien versetzt und von da 1896 zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Triest ernannt. Er bekleidete diesen Posten nach der Enthebung als Justizminister weiter bis zum Jahre 1906, wo er nach mehr als 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten, jedoch noch im selben Jahre gestorben ist. Er hatte sich in allen diesen Stellungen den Ruf eines ausgezeichneten Justizbeamten sowie eines ebenso gerechten als wohlwollenden Vorgesetzten erworben. —

Der Minister ohne Portefeuille und für die galizischen Angelegenheiten Dr. Ritter von Chłędowski gelangte, wie erwähnt, in diese Stellung nicht, weil er dem Parlamente angehörte, sondern weil er eben kein aktiver polnischer Politiker war. Allerdings ist auch die 1873 dem Obmanne des Polenklubs Allerhöchst gemachte Zusage, daß jeweilig ein Minister polnischer Nationalität den Ministerien angehören soll, der sich speziell mit den Galizien betreffenden Angelegenheiten zu beschäftigen haben wird, von den Polen immer hochgehalten und auch davon gern Gebrauch gemacht worden. Allein es hat Zeiten gegeben, wo — wie z. B. 1873

bei Einführung der direkten Wahlen — damit bis nach bestimmten Beschlußfassungen ausgesetzt wurde. Im Jahre 1899 jedoch und auch später nacheinander zogen es die polnischen Politiker vor, wohl keinen Abgeordneten für den Posten zu präsentieren, ihn aber auch nicht unbesetzt zu lassen und dann dafür den obersten Funktionär des dem Minister für galizische Angelegenheiten zugeteilten Beamtenpersonales in Vorschlag zu bringen. Das war eben der Fall, als dem Ministerium Clary die Aufgabe zugefallen war, die Sprachenverordnungen aufzuheben. Daran sollte kein polnischer Abgeordneter teilnehmen und aus dem Grunde ist die Wahl auf Dr. Ritter von Chłędowski gefallen. Er wurde nach 14jähriger Verwendung im galizischen Verwaltungsdienste 1881 als Ministerial-Vizesekretär zur Dienstleistung im Ministerrate einberufen und dem Bureau zugeteilt, welches dem Minister für galizische Angelegenheiten zur Seite stand. In demselben ist er innerhalb 18 Jahren zum Ministerialrat befördert worden, von welcher Stellung weg er, 56 Jahre alt, zum Minister ernannt wurde.

Es ist nicht bekannt, ob und inwieweit er der Aufhebung der Sprachenverordnungen zugestimmt hat. Keinesfalls ist er — und der Umstand läßt einen gewissen Schluß zu — mit dem Grafen Clary definitiv zurückgetreten. Vielmehr gehörte er auch dem nachgefolgten Ministerium Wittek an, welches berufen war, für die Staatsnotwendigkeiten auf Grund des § 14 vorzusorgen.

Dr. Ritter von Chłędowski war nicht in der Lage, während seiner Ministerschaft von 109 Tagen sich in der Öffentlichkeit bemerkbar zu machen. Als am 19. Jänner 1900 auch das Ministerium Wittek zurücktrat, glaubte der Polenklub, wieder einen Abgeordneten in das Ministerium Koerber entsenden zu können. Als er infolgedessen ebenfalls zurückgetreten ist, wurde ihm die Wiederverwendung im Staatsdienste vorbehalten, welche aber bisher nicht eingetreten ist.

Nach seinem Rücktritte nahm Dr. Ritter von Chłędowski die literarische Tätigkeit, die er schon in jüngeren Jahren mit mehreren sympathisch begrüßten Novellen, Romanen und Reisebeschreibungen begonnen hatte, in kunsthistorischer Richtung wieder auf. Die aus dieser Zeit datierenden Publikationen: „Siena", „Der Hof von Ferrara", „Rom", „Menschen der Renaissance und der Barocke" sowie „Das Italien der Barocke" fanden allgemeine Anerkennung und wurden ins Deutsche und Englische sowie teilweise auch ins Schwedische übersetzt. —

Die dem Ministerium Clary noch angehörigen Minister Dr. von Koerber, Dr. Ritter von Wittek und Graf Welsersheimb wurden bei den Ministerien Koerber, Gautsch I und Taaffe besprochen.

Von dem Ministerium Dr. Heinrich Ritter von Wittek 1899–1900

Die Bildung des Kabinettes Wittek vollzog sich offenbar unter dem Gesichtspunkte seiner nur für kurze Zeit berechneten Amtsdauer. Ein neuer Minister wurde nicht einberufen. Von den dem früheren Ministerium angehörigen Ministern traten außer dem Vorsitzenden Dr. Ritter von Wittek, der zugleich zum Eisenbahnminister wiederernannt wurde, nur die Minister für Landesverteidigung Graf Welsersheimb und für die galizischen Angelegenheiten Dr. Ritter von Chlędowski über. Zur Leitung der anderen Ressorts wurden die Sektionschefs der Ministerien berufen, und zwar auch für das Finanzministerium (Baron Jorkasch-Koch), obwohl unmittelbar vorher ein jüngerer Kollege (Dr. Ritter von Kniaziolucki) damit betraut war. Ebenso wurde in diesem Falle eine Ausnahme gemacht, indem die Leitung des Unterrichtsministeriums nicht dem rangsälteren Sektionschef Dr. Ritter von Hartel, welcher im nächstfolgenden Ministerium Unterrichtsminister war, sondern dem nächstjüngeren Kollegen Dr. von Bernt anvertraut wurde. Die Verschiebung scheint für notwendig erachtet worden zu sein, weil das Ministerium Wittek die Staatsnotwendigkeiten mittels des § 14 zu erledigen hatte, Dr. Ritter von Hartel aber nicht damit belastet in das Ministerium Koerber eintreten wollte.

Dem kommenden, wie man allgemein annahm, für längere Zeit berufenen Ministerium sollte volle Gelegenheit zur Vorbereitung gegeben werden. Dr. Ritter von Wittek erwarb sich das Verdienst, die Gelegenheit dazu dadurch geschaffen zu haben, daß am 28. Dezember 1899 der Reichsrat über Allerhöchsten Auftrag vertagt wurde und die Gesetze über den neuerlichen Ausgleich mit Ungarn auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung erlassen worden sind, sowie daß auch die Quote (Anteile Österreichs und Ungarns an den gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben) durch eine Allerhöchste Entschließung festgestellt wurde. Dadurch allein ist nach der Lage der

Dinge die nach der Szellschen Formel für den Fall, daß ein Übereinkommen mit Österreich nicht zu stande käme, in Aussicht gestandene Loszählung Ungarns von den Bestimmungen des 1867er Gesetzes usw. hintangehalten worden.

Ungeachtet des offen ausgesprochenen, provisorischen Charakters des Ministeriums haben die Klubs doch geglaubt, zu demselben Stellung nehmen zu sollen. Die konservativen böhmischen Großgrundbesitzer machten bekannt, daß sie die von der zurückgetretenen Regierung verfügte Aufhebung der Sprachenverordnungen als gegen den Grundsatz des Parlamentarismus der Gleichberechtigung der Völker gerichtet betrachten, dann daß die Vorbedingung zu einer einverständlichen Schlichtung „mancher Streitigkeiten der Böhmen und Mähren bewohnenden Nationen" geschaffen werden möchte, sowie daß sie bezüglich der sprachlichen Verhältnisse auf den Beschluß vom 7. Oktober 1897 beharren und das „feste Bündnis mit den Parteien der Rechten unerschütterlich aufrecht halten, welches sich auch bei den Schwierigkeiten der letzten Monate als einzig fester Punkt im parlamentarischen Gefüge erwiesen habe".

Anderseits haben die verfassungstreuen böhmischen Großgrundbesitzer erklärt (21. Dezember 1899), daß sie von der Notwendigkeit einmütigen Vorgehens überzeugt wurden und daß sie trotz des verschiedenen Standpunktes der einzelnen deutschen Parteien in gewissen Fragen „stets das Gemeinsame gemeinsam verteidigt und festgehalten haben, daß sie die Permanenz der Obmännerkonferenz behufs Aufrechthaltung der engen Verbindung für notwendig ansehen und daß sie, wenn auch nicht frei von Besorgnissen, so doch der Zukunft in der ruhigen Überzeugung entgegensehen, daß die geeinigte Kraft der Deutschen in Österreich mehr als je für die Wahrung ihrer nationalen Rechte, aber auch für die mögliche Wiederherstellung der Ordnung im Innern und für die Gesundung des Staatswesens die sicherste Gewähr bleibt".

Der Verband der deutschen Volkspartei stellte fest, daß die czechische Obstruktion den Zweck verfolge, die czechische Sprache im inneren Dienste auch in rein deutschen Bezirken, und zwar im Verordnungswege einzuführen. Er erinnerte aber auch an die Bereitwilligkeit der Deutschen, die gesamte deutsch-böhmische Frage im Sinne des Pfingstprogrammes zu lösen, und erklärte sich in entschiedener Weise gegen die mißbräuchliche Anwendung des § 14 sowie des Verordnungsrechtes auf dem Gebiete des sprachlichen Rechtes.

Dagegen scheint die christlich-soziale und klerikale Partei in der Person des Vorsitzenden der Regierung kein Hindernis gesehen zu

haben, dieselben zu unterstützen. Mindestens hat der Abgeordnete, Dr. Baron Fuchs, welcher der ersteren angehörte, als Präsident der Staatsschulden-Kontrollkommission keinen Anstand genommen, nunmehr seine Stimme zugunsten des neuerlichen Ansuchens der Regierung um Zustimmung zur Ausfolgung des für die Valutaregulierung bestimmten, unter ihrer Mitsperre befindlichen Goldbestandes abzugeben und mittels derselben bei der geteilten Abstimmung der Kommissionsmitglieder die Bewilligung dazu herbeizuführen.

Während diese und ähnliche Regierungssorgen, nicht minder aber die seit Beginn des Jahres 1900 tagenden Delegationen die Zeit reichlich ausfüllten, ruhte die Nationalitätenfrage um so weniger, als wegen Bestellung des Landeshaushaltes eine Anzahl Landtage und darunter auch der von Böhmen noch in den letzten Tagen des Ministeriums Clary einberufen wurden und die im Abgeordnetenhause vorwaltende Stimmung in dieselben übertragen worden ist. Diese alle Politiker in Bewegung setzende Frage ist seither auch literarisch erörtert worden. So ist Dr. Ernst von Plener, der nach seinem Rücktritte als Finanzminister (19. Juni 1895) am 2. Juli desselben Jahres auch sein Reichsratsmandat niedergelegt hatte und dem Reichsrate nicht mehr angehörte, 1899 in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung dafür eingetreten, daß beim Bestande von Kreisbehörden für die reinökonomischen Angelegenheiten Kreisausschüsse zur Entlastung der Landesausschüsse und zur Erleichterung der nationalen Angelegenheiten eingeführt werden. Ebenso hat Hofrat Professor Ulbrich in der „Neuen Freien Presse" am 8. November 1899 ebenfalls für die Einführung von Kreisbehörden im Wege der Reichs-, sowie von Kreisvertretungen durch die Landesgesetzgebung das Wort ergriffen.

Die Verhältnisse in dem wieder eröffneten böhmischen Landtage ließen eine Annäherung der beiden nationalen Parteien nicht als ausgeschlossen erscheinen. Da die deutschen Abgeordneten infolge der am 29. Juni 1898 vom Landtage beschlossenen Staatsrechts-Adresse den Landtag verlassen hatten, wurden seitens der Czechen Versuche gemacht, sie zur Rückkehr zu bestimmen. In der Tat entschlossen sie sich dazu, nachdem durch die Art der Erledigung der Adresse der eigentliche Grund zur Abstinenz entfallen war. Sie begleiteten diesen vom Oberstlandmarschall mit warmen Worten begrüßten Schritt mit der Erklärung, daß sie die Erfüllung der im Pfingstprogramme niedergelegten Forderungen erwarten. Sie begehrten sodann neuerlich die nationale Abgrenzung und die Einführung nationaler Kurien im

Landtage, wogegen die Czechen die Durchführung der Gleichberechtigung der czechischen Frage verlangten und überdies vom Abgeordneten Samanek die Einführung der russischen Sprache als Unterrichtsgegenstand in den czechischen Mittelschulen beantragt wurde.

Dr. Skarda, Obmann des czechischen Nationalkomitees in Prag, erklärte am 30. Dezember 1899, daß die Aufhebung der Sprachenverordnungen eine entschiedene Beleidigung des czechischen Volkes sei, welches aber nie ruhen werde, bis ihm sein Recht zuteil wird. Die Czechen seien zur Verständigung mit den Deutschen bereit, jedoch „auf Grund des Pfingstprogrammes nie!".

Daß unter solchen Umständen an eine friedliche Übereinkunft nicht gedacht werden konnte, mußte bald allgemein einleuchten. Es war eben abermals zu keiner Verständigung gekommen.

Im Landtage von Mähren erklärte Abgeordneter Dr. Zacek die Aufhebung der Sprachenverordnungen für eine neue Schwierigkeit für die Aussöhnung der nationalen Parteien, sowie daß die mährischen Czechen nun unter Protest gegen diesen Vorgang der Regierung an den Landtagsverhandlungen teilnehmen werden. —

Wie erwähnt, hatte das Ministerium während dieses Verlaufes der Begebenheiten die ihm gestellten Aufgaben erfüllt, sowie anderseits Dr. von Koerber mit den Vorbereitungen für das neue Ministerium zu Ende war. So konnte die Enthebung des einen und die Ernennung des anderen Ministeriums am 19. Jänner 1900 erfolgen. Dr. Ritter von Wittek wurde in dem Allerhöchsten Handschreiben die vollste Anerkennung und der wärmste Dank für die neuerdings mit treu bewährter patriotischer Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste ausgesprochen, sowie der Landesverteidigungsminister Graf Welsersheimb und der Eisenbahnminister Doktor Ritter von Wittek in gleicher Eigenschaft in das neue Ministerium übernommen und der Minister Ritter von Chłędowski unter Vorbehalt seiner Wiederverwendung im Staatsdienste durch die Verleihung der Geheimratswürde ausgezeichnet worden ist.

Von dem Ministerium Dr. Ernest von Koerber

1900—1904

Wie vorher ausgeführt, war Dr. von Koerber bereits zum Nachfolger des Ministerpräsidenten Grafen Thun ausersehen. Er war auch von der Notwendigkeit der Aufhebung der Sprachenverordnungen überzeugt, hielt es aber für passend, dabei nicht in erster Linie mitzuwirken, nachdem er dem Ministerium angehört hatte, welches sie erlassen hat, und nachdem er, wenn er auch mit ihrem Inhalte nicht ganz übereinstimmte, doch zu den Ministern gehörte, die sie ressortmäßig unterzeichnet haben. Die Reserve, die er sich dabei auferlegte, war um so mehr geboten, als er sonst unter dem Sturme, der als die nächste Folge der Aufhebung der Sprachenverordnungen vorauszusehen war, sehr gelitten hätte und verbraucht gewesen wäre, ehevor er an seine eigentliche Aufgabe herantreten konnte. Auch war ihm als Minister des Innern Gelegenheit gegeben, die aktuelle politische Situation ebenso noch näher kennen zu lernen und zu überwachen, als die Zeit zu Verhandlungen mit den Parteien und einzelnen parlamentarischen Persönlichkeiten für die Bildung seines Ministeriums und für die von demselben zu treffenden Maßnahmen zu benützen. Als das Abgeordnetenhaus aber dem Ministerium Clary die Votierung der Staatsnotwendigkeiten sowie des Ausgleiches mit Ungarn versagte und sich Graf Clary bei der Verhandlung über die beantragte Abschaffung des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung verpflichtete, diesem Antrage nicht zuzustimmen, jedoch bereit zu sein, den § 14 einer Revision zu unterziehen, keinesfalls aber von demselben Gebrauch zu machen, mußte Dr. von Koerber, wie schon besprochen, wollte er anders nicht sein Ministerium im Zeichen des Kampfes mit den Tagessorgen antreten, ein zweites Zwischenministerium für wünschenswert finden, welches bei der Erfüllung rückständiger staatlicher Aufgaben mittels des § 14 nicht präjudiziert und auch bereit war, die erforderlich gewordene neuerliche Vertagung des Reichsrates herbeizuführen.

Das war, wie erwähnt, der innere Grund der Berufung des Ministeriums Wittek. Und sosehr Dr. von Koerber mit demselben einverstanden sein mußte, glaubte er, um für seine bevorstehende Aktion freie Hand zu haben, diesem Kabinette nicht angehören zu können.

Zu den Ministern des Ministeriums Clary zählend, deren Wiederverwendung im Staatsdienste bei der Enthebung vorbehalten wurde, trat er nur darum in den Ruhestand, um desto ungestörter an der Bildung seines Ministeriums und an sonstigen Vorbereitungen arbeiten zu können. Am 19. Jänner 1900 hatte jedoch auch dieses Interim mit der Publikation seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten das Ende erreicht.

Was die Bildung des Ministeriums Koerber betrifft, so ist für das Ressort des Innern kein eigener Minister ernannt, sondern die Leitung desselben dem Ministerpräsidenten übertragen worden. Ferner hat der Eintritt des Landesverteidigungsministers Grafen Welsersheimb, der in dieser Funktion bereits den Ministerien Taaffe, Windischgrätz, Kielmansegg, Badeni, Gautsch, Thun, Clary und Wittek angehörte, als selbstverständlich gegolten. Nicht so ohneweiters ist der Übertritt des den verflossenen Regierungen angehörigen Eisenbahnministers Dr. Ritter von Wittek erreicht worden. Auch noch ein früherer Minister, Dr. von Böhm-Bawerk, Schatzkanzler des Ministeriums Kielmansegg, zurzeit Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, ist in das Kabinett Koerber, und zwar als Finanzminister eingetreten. Außerdem hat der Regierungschef für dasselbe gewonnen: den Statthalter von Mähren und ehemaligen Landesgerichtspräsidenten von Eger, dann Sektionschef im Justizministerium, Alois Baron Spens-Boden, als Justizminister, sowie die Sektionschefs des Unterrichtsministeriums Dr. Wilhelm Ritter von Hartel und Dr. Anton Rezek, ersteren als Minister für Kultus und Unterricht, letzteren als Minister ohne Portefeuille, sowie den außerordentlichen Gesandten und Generalkonsul bei der Regierung in Sofia, Baron Call zu Rosenberg und Culmbach, als Handelsminister, endlich Dr. Baron Karl Giovanelli, Rat des Verwaltungsgerichtshofes, als Ackerbauminister, und den Professor des römischen Rechtes an der Lemberger Universität Dr. Leonhard Piętak als Minister ohne Portefeuille für galizische Angelegenheiten. Letztere Wahl soll erst knapp vor der Bildung des Ministeriums erfolgt sein. (Bis dahin stand die des vormaligen Ministers Chlędowski fest.) Der Polenklub hat auch diesen Vorschlag nicht erstattet, sondern hat dies der Obmann

auf eigene Verantwortung getan. Wie erzählt wurde, sind Unterhandlungen wegen Ernennung auch eines deutschen Landsmannministers geführt, aber abgebrochen worden, weil sich die deutschen Parteien darüber nicht einigen konnten. Angeblich hat es sich um den Eintritt des Abgeordneten und Minister a. D. Dr. Baernreither gehandelt.

Das, von dieser Verhandlung abgesehen, jeden parlamentarischen Zusammenhang sichtbar vermeidende, ausschließlich aus Staatsangestellten gebildete Ministerium wurde mit Recht als Beamtenregierung bezeichnet. Der Nationalität nach waren sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der beiden Minister ohne Portefeuille, Piętak und Rezek, Deutsche.

Der czechische Vertreter im Ministerium wurde zwar auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Führer der czechischen Abgeordneten — weil es sich um ein reines Beamtenministerium handelte und sie eine politische Fühlung mit der Regierung vermeiden wollten —, aber gleichwohl nicht ohne ihr Wissen in Vorschlag gebracht. Dr. Rezek, früherer Professor der Geschichte an der Prager czechischen Universität, hat die Fortsetzung der von Palacky mit der Schlacht am Weißen Berge 1620 abgeschlossenen Geschichtschreibung Böhmens, durch das sehr verdienstvolle Werk über Kaiser Ferdinand III., welches zuerst in deutscher und erst dann in böhmischer Sprache erschien, in Angriff genommen. War er schon in Anerkennung seines literarischen Verdienstes um die nationale Sache zur Berufung ins Unterrichtsministerium und zur Ernennung zum Sektionschef in demselben beantragt worden, so sollte ihm — wie der führende czechische Abgeordnete Dr. Kramař offen erzählte — durch die Ernennung zum Minister Gelegenheit gegeben werden, sich nach dem Rücktritte von dieser Stellung in völliger Unabhängigkeit einer weiteren fruchtbaren literarischen Tätigkeit hinzugeben.

Was die politische Richtung der Mitglieder des Kabinettes Koerber betrifft, so mußten die Minister Welsersheimb, Wittek, Call und Giovanelli, ganz abgesehen von den Landsmannministern Piętak und Rezek, vorhinein zu den Deutschkonservativen gezählt werden, während von dem Ministerpräsidenten sowie von den Ministern Böhm-Bawerk, Hartel und Spens-Boden ebenso angenommen werden konnte, daß sie sich zwar auch als Deutsche, aber ebenso als aufgeklärte Vertreter der alten österreichischen Beamtenschule erweisen werden. Überdies ist aber der konservativen Partei mit der Ernennung der Minister Call und Giovanelli ein offensichtliches Entgegenkommen bewiesen worden.

Von diesen Ministern sind der Justizminister Baron Spens-Boden am 17. Oktober 1902 und der Minister ohne Portefeuille Dr. Rezek am 10. Juli 1903, der Finanzminister Dr. von Böhm-Bawerk und der Ackerbauminister Baron Giovanelli im Oktober 1904 zurückgetreten. In dem ersten Falle ist die weitere Besetzung des Justizamtes nicht erfolgt, indem es Dr. von Koerber zuerst provisorisch und dann definitiv versehen hat. Auch die Stelle eines Ministers ohne Portefeuille nach Dr. Rezek wurde erst nach mehr als einem Jahre und gelegentlich der Ernennung anderer Minister, Ende Oktober 1904, drei Monate vor der Demission Dr. von Koerbers, besetzt.

Die drei in diesem Zeitpunkte ernannten Minister waren Doktor Mansuet Kosel, früher Postsparkassaamt-Direktor bezw. Ministerialrat im Handelsministerium, in Galizien geboren und mit dem hervorragenden Abgeordneten der Linken Dr. Max von Menger verwandt, für das Finanzressort, ferner Graf Ferdinand Buquoy, Gutsbesitzer und Präsident des Landeskulturrates für Böhmen, ein jüngerer Bruder des Führers der konservativen Abgeordneten des böhmischen Großgrundbesitzes, für das Ackerbauministerium, sowie Dr. Anton Randa, Hofrat und Professor für bürgerliches sowie Handels- und Wechselrecht an der czechischen Universität in Prag, als Minister ohne Portefeuille. Mit diesen nachträglichen Ernennungen war das nationale Verhältnis innerhalb des Ministeriums nicht gestört.

Noch viel weniger war das der Fall infolge der während der Amtswirksamkeit des Ministers Koerber erfolgten Ernennungen von Mitgliedern in das Herrenhaus, nachdem von der verhältnismäßig großen Anzahl von 40 Mitgliedern 7 der polnischen, 5 der czechischen, 1 der rumänischen, 1 der italienischen und 26 der deutschen Nationalität angehörten. Nach Berufständen waren von den ernannten Mitgliedern: hohe geistliche Würdenträger Bischof Řiha in Budweis und Weihbischof, Sektionschef Dr. Zschokke in Wien, die gewesenen Minister: Dipauli und Ruber, der Botschafter Graf Khevenhiller-Metsch und der Botschafter a. D. Viktor Graf Dubsky, der Admiral a. D. Dr. Baron Spaun, der Oberlandesgerichts-Präsident von Mnischek-Tschornicki und die Statthalter a. D. Graf Pininski und Puthon, die Sektionschefs und Barone Baumgartner und Plappart sowie der Advokat in Prag Dr. Cerny, ferner die Gutsbesitzer Conte Borelli, Graf Heinrich Clam-Martinic, Graf Adolf Dubsky, Graf Dominik Hardegg, Ritter von Feodorowicz, Ritter von Lozinski, Baron Sternbach, Georg Baron Wasilko und Prinz

Alexander Thurn-Taxis, dann die Universitätsprofessoren: Wilhelm Gintl, Theodor Gomperz, Mach, Karl von Menger, Mussafia, Notnagel und Smolka sowie die Professoren an der Prager Musik- und an der Wiener Akademie der bildenden Künste Doktor Dworzak und Zumbusch, weiters die Schriftsteller Frida und Saar und die Industriellen Dreher, Ginzkey, Krainski, Michalowski, Peez, Philipp Ritter von Schöller sowie der Eisenbahn-Generaldirektor Jeitteles.

Zunächst wendete das Ministerium der Verbesserung des administrativen Dienstes seine Aufmerksamkeit zu. In dem an die Länderchefs gerichteten Zirkularschreiben vom 20. Jänner 1900, empfahl der Ministerpräsident: Begehren, die nicht aus gesetzlichen oder öffentlichen Rücksichten abgewiesen werden müssen, unter Absehen von unwesentlichen Bedenken zu willfahren; sich die rasche Erledigung angelegen sein zu lassen; im Falle der Bedrohung des öffentlichen Friedens von allen Mitteln Gebrauch zu machen, welche die Gesetze an die Hand geben; kein Beamter solle bei der Vollziehung seiner amtlichen Obliegenheiten seine politische Gesinnung irgendwie hervorkehren, er solle vielmehr auch außerhalb des Dienstes stets in der gebotenen taktvollen Weise auftreten usw.

Auf dem Gebiete des Justizdienstes wurde auf die Beschleunigung des Verfahrens Bedacht genommen, auf die rationelle Behandlung jugendlicher Delinquenten eingewirkt, der Entwurf eines Preßgesetzes vorgelegt, die Theaterzensur durch Einführung eines Beirates erleichtert usw.

Wenngleich die parlamentarischen Verhältnisse ein kaum zu besiegendes Hindernis zu einer fruchtbar legislatorischen Tätigkeit auch dieser Periode waren, so daß der Ministerpräsident in einer seiner vielfachen Mahnungen zur regelmäßigen Arbeit des Abgeordnetenhauses über die auf diesem Gebiete herrschende „Friedhofsruhe" klagen mußte, so danken doch manche Verbesserungen, — wie das Gesetz über die Erhöhung der Diurnen- und Dienerbezüge bei gleichzeitiger Einführung der Fahrkartensteuer auf den Eisenbahnen und die Konvertierung des österreichischen Anteiles an der gemeinsamen 4·2%igen Staatsschuld in 4% Werte, sowie die Sanierung der Stadt Prag mit dem Kostenaufwand von 16 Millionen Kronen, dann die Herstellung einer zweiten Schienenverbindung mit dem Triester Hafen und dessen Erweiterung, Sicherung und Ausstattung, sowie die bessere Investierung der Staatsbahnen überhaupt, insbesondere mit Fahrbetriebsmitteln — dieser Regierung die gesetz-

lichen Grundlagen. Auch die Bedeutung der Vorlage für Flußregulierungen darf nicht unterschätzt werden. Die Kostenbedeckung war auf längere Zeit vorgesehen sowie der weiteren legislativen Behandlung vorbehalten. Gerade dieser Vorlage kann ihr wahrer volkswirtschaftlicher Wert nicht abgesprochen werden, wenn auch durch die parlamentarischen Wirren erhöhte finanzielle Schwierigkeiten die Durchführung bisher verhindert haben und wenngleich der Einbringung auch dieser Vorlage das Bestreben, die stark gesunkene Arbeitslust des Parlamentes wachzurufen, nicht ganz fern lag.

Wenn also die Tätigkeit dieser Regierung richtig abgeschätzt werden soll, kann Zahl und Wert dieser Vorlagen nicht übersehen werden, von denen eben wegen der parlamentarischen Verhältnisse nur der allerkleinste Teil parlamentarisch verabschiedet wurde.

Speziell der Ministerpräsident wurde nicht müde, und zwar auch unter Hinweisung auf den Wettlauf aller Staaten in Wirtschaftsfragen, auf die Notwendigkeit der Wiederaufnahme ruhiger und fruchtbarer parlamentarischer Arbeit hinzuweisen. Und noch bei der Wiederaufnahme der Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 17. November 1904, also wenige Wochen vor dem Rücktritte, zeigten die in diesem Zeitpunkte eingebrachten Vorlagen, welche Aufgaben das Parlament zu lösen gehabt hätte. Insbesondere war noch für die spätere Zeit die Tätigkeit des Ministeriums Koerber auf dem wirtschaftlichen Gebiete hervorragend durch die von ihm beantragte und großenteils auch während seiner Amtsdauer ausgeführte Tauern-Karawanken-Bahn als zweite Schienenverbindung der nördlichen und westlichen Länder Österreichs mit Triest, sowie durch die Erweiterung der Triester Hafenbauten.

Die Tauernbahn war seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung. Es gab niemanden, der an ihrer Notwendigkeit zweifelte. Nicht der Stadt Triest allein sollte damit gedient sein. Damit sollte auch und ganz vorzüglich der Haupthafen Österreichs und der nördlichste Punkt des Adriatischen Meeres erreicht und sowohl der Verkehr eines Teiles der Alpenländer und Böhmens — und zwar letzteres in Konkurrenz mit dem der nordeuropäischen Tiefebene zugewendeten Laufe der Elbe — als des südwestlichen Deutschlands auf dem alten Handelswege über den Stapelplatz Salzburg und in Konkurrenz mit den Häfen Genua und Venedig über österreichisches Gebiet zur Adria abgelenkt werden. Aber auch in strategischer Beziehung war es notwendig, nach den ausgedehnten Eisenbahnbauten in Galizien, daran zu denken, daß seit Herstellung der Brennerbahn (1867), also seit

nahezu 40 Jahren, keine nach dem Süden führende Hauptbahn gebaut worden ist.

Projekte für eine solche waren mehrfach vorhanden und die Alternativen der Laaker- und Predillinien waren der Gegenstand vielfacher Diskussionen. Ebenso lang und lebhaft war der Streit der kärntnerischen Städte Klagenfurt und Villach, von denen keine durch die neue Bahn übergangen werden wollte. Auch die Regierungen hatten bis dahin keine konsequente Meinung über die zu wählende Trasse. Zwar brachte sie eine für die Predillinie entscheidende Vorlage 1873 im Abgeordnetenhause ein. Allein sie wurde damals nicht erledigt und nachmals ist die Regierung weder für dasselbe Projekt noch für eine andere Linie eingetreten. So ist denn die allseitig als einer Lösung dringend bedürftige Frage tatsächlich bis zur Zeit des Ministeriums Koerber offen geblieben. Ihm kommt das Verdienst zu, das Projekt der Tauernbahn aus dem Bereiche akademischer und ohne den Arm der Staatsgewalt auch problematischer Erörterung zur lebensvollen Wirklichkeit dadurch erhoben zu haben, daß sie die damit verbundene finanzielle Belastung für geringer als den großen Vorteil schätzte, der in volkswirtschaftlicher Richtung durch die Eröffnung des neuen Verkehrsweges, sowie durch die Belebung der fast ganz ruhenden Eisenbahnbautätigkeit hervorgerufen wird, und daß sie sich entschloß, ein Bauprogramm aufzustellen, welches, die alte Streitfrage der Laaker- und Predillinie beiseite lassend, den Bau mittels einer anderen Linie in Aussicht nahm, und daß sie verstanden hat, den Anforderungen von Klagenfurt und Villach durch Anschlußbauten gerecht zu werden.

Das Ministerium Koerber hat die durch die fehlende zweite Verbindungsbahn mit Triest im österreichischen Eisenbahnnetze bestehende Lücke allerdings nicht erst entdeckt. Sie war längst vorhanden. Wohl aber verdient es volles Lob, daß es sich über alle Zweifel und Bedenken hinweggesetzt hat und entschlossen zur Tat vorgeschritten ist. Darum handelte es sich eben. Es mußte einmal aus den ewig schwankenden Erwägungen herausgetreten werden.

Dieses Verdienst muß aber auch als ein absolutes anerkannt werden, und zwar im Gegensatz zu der zur Zeit der Einbringung der Vorlage ziemlich allgemein vorherrschenden Meinung, daß der ganze Bau nur die Bestimmung hatte, einen parlamentarischen Anreiz zur Wiederaufnahme normaler Tätigkeit zu bilden. Dieser Annahme steht jedoch nicht nur der Umstand entgegen, daß die dieselbe verhindernden czechischen Abgeordneten für den Bau der Tauernbahn nicht nur

keinerlei Interesse zeigten, da sie nur via der gleichzeitig projektierten Pyhrnbahn (Budweis—Linz—Salzburg), und zwar auch dabei nur an der Karawankenlinie beteiligt waren und sie nur an der unter einem beantragten Bahn Rakonitz—Laun einen Anteil nahmen, sondern ist sie auch durch die Tatsache widerlegt, daß das Ministerium den Bau der Alpenbahnen in sein ursprüngliches, bereits bei seiner Bildung aufgestelltes Programm, also zu einer Zeit aufgenommen hat, als von der czechischen Obstruktion noch nicht die Rede war. Zwar wäre die Ausführung allgemein als notwendig anerkannter öffentlicher Arbeiten als Mittel der Wiedererweckung der parlamentarischen Tätigkeit noch lange nicht zu tadeln. Im vorliegenden Falle handelte es sich aber nicht darum, sondern um die richtige Erkenntnis einer vorhinein klar beurteilten unbedingten Notwendigkeit.

Auch hat das Ministerium Koerber die Rückwirkung nicht verkannt, welche der durch die Alpenbahnen vermittelte Verkehr auf die Aufnahmsfähigkeit der Hafenanlagen von Triest üben muß. Waren sie schon vorher so ungenügend, daß bereits unter dem Ministerium Clary in der XV. und XVI. Reichsratssession mittels eigener Regierungsvorlagen die Mittel für ihre Erweiterung in Anspruch genommen wurden, so mußten sie, nachdem dieselben vom Abgeordnetenhause nicht verabschiedet worden sind und angesichts dessen, daß von den Alpenbahnen ein unvermittelter Verkehr zu erwarten war, um so sicherer und in noch höherem Ausmaße in Anspruch genommen werden. In der Aussichtslosigkeit der Erledigung einer dritten Regierungsvorlage hat das Ministerium den direkten zum Ziele führenden Weg der Beschaffung dieser Mittel durch das Budget eingeschlagen. Derart waren in den Jahren ab 1901 entsprechende Beträge für diesen Zweck sichergestellt. Da sie aber bei dem fortschreitenden Bau nicht ausreichten, hielt sich die Regierung in der sicheren Voraussicht der notwendigen Erweiterung des ursprünglichen Umfanges und bei der Unmöglichkeit der Sistierung der Arbeiten berechtigt, die betreffenden Mehrkosten gegen nachträgliche Genehmigung aufzuwenden sowie behufs ihrer Beschaffung einen auf längere Zeit berechneten Vertrag mit der Bauunternehmung abzuschließen, d. i. einen vom Reichsrat wiederholt gutgeheißenen Vorgang einzuhalten. Daß zur Zeit der Eröffnung der Alpenbahnen die Triester Hafenanlagen geeignet waren, den an sich und durch sie wesentlich gesteigerten Verkehr anstandslos aufzunehmen, ist nur dem Umstande zu danken, daß die Regierung die Verantwortung für diesen Mehraufwand auf sich genommen hat. —

In einem dritten, nicht minder wichtigen Falle von Verkehrsanlagen ist das Ministerium Koerber zwar nur in der Lage gewesen, vorbereitend vorzugehen und ist demselben daher der Erfolg wie in den beiden vorangehenden Fällen nicht zur Seite gestanden. Gleichwohl darf die weittragende Absicht nicht verkannt werden, von der es auch dabei geleitet war. Die oft behandelte Frage, ob für Österreich Wasserstraßen (Kanäle) notwendig sind, wurde damit bejahend und im Sinne der Enquete entschieden, welche vom Abgeordnetenhause vor Jahren abgehalten worden ist. Diese Vorlage ist von der Notwendigkeit von Kanälen und der durch sie gegebenen Möglichkeit der billigeren Verfrachtung von Massenartikeln, als sie die Eisenbahnen nach ihren Gestehungskosten leisten können, ausgegangen; ebenso auch davon, daß durch die Kanäle eine Entlastung stark frequentierter Bahnen herbeigeführt werden kann. Gleichwohl hat Dr. von Koerber dabei den Umstand berücksichtigt, daß ein technisch fertiges Projekt für keinen dieser Kanäle, auch nicht für die Kanalisierung der March und oberen Oder, bezw. für die Verbindung der letzteren mit der Donau vorgelegen ist. Diese Ausarbeitung sollte daher nach der Vorlage dem Bau vorangehen. Vielleicht wegen der Unbestimmtheit des davon zu gewärtigenden Resultates, offenbar aber, um das Versäumnis eines allgemein planmäßigen Vorganges hintanzuhalten, wie es bei der Entwicklung des Eisenbahnwesens vorgekommen ist, war in der Vorlage von einem ganzen Netz von Kanälen die Rede, wie es bisher in seinen einzelnen Teilen als wünschenswert oder dringend bezeichnet worden ist.

Es wurden damit außer 1. dem Schiffahrtskanal von der Donau zur Oder, noch beantragt die Kanäle: 2. von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Kanalisierung der Moldau von Budweis bis Prag, 3. vom Donau-Oder-Kanal zur oberen Elbe nebst der Kanalisierung dieser Elbestrecke bis Melnik und 4. vom Donau-Oder-Kanal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniestr.

Mit der Aufstellung dieses allgemeinen Planes sollten Abänderungen im Detail nicht ausgeschlossen werden. Nachdem die Technik erst aufgerufen wurde, war die Ausführbarkeit im einzelnen nachzuweisen und mußten die Bedenken über die Überwindung mehrfach besprochener Bauschwierigkeiten sowie der erforderlichen Wasserquantitäten und nicht minder die Rentabilität einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Selbstverständlich mußte das Ergebnis dieser Ausarbeitung und Untersuchung für die allfälligen Abänderungen

der Trassen und ebenso für die Ausführung selbst als maßgebend angesehen werden.

So sehr daher die Vorlage der Zukunft ein weites Feld offen gelassen hat, sind in derselben doch die Grenzen für die finanzielle Belastung abgesteckt gewesen, welche daraus dem Staate im Höchstausmaße erwachsen sollte. Von der Ansicht ausgehend, daß von den Königreichen und Ländern sowie von den Städten Prag und Wien und von speziellen Interessenten angemessene Beträge zu leisten sein werden, hat die Vorlage für die Ausführung eine Längstfrist von 20 Jahren mit dem Spätesttermin des Beginnes vom Jahre 1904, dann zur Bedeckung der vom Staate bis zum Jahre 1912 zu bestreitenden Auslagen die Aufnahme einer Anleihe von 250 Millionen Kronen mit dem Vorbehalte angenommen, daß die Bewilligung der darüber hinausgehenden Kosten nach dem Jahre 1912 sowie der Bedeckung der Annuitäten für die Verzinsung und Amortisierung der Anleihen, für welche der Finanzminister noch vor 1904 den Vorschlag machen sollte, im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat. Ferner sollte die Finanzbelastung erst vom Jahre 1904 an beginnen, bis 1912 per Jahr um ungefähr 32 Millionen Kronen Kapital zunehmen und die 4%ige Verzinsung und Tilgung für die ganze Summe etwa 1 Million Kronen betragen.

Wenn auch berücksichtigt wird, daß die Kosten für die Vorarbeiten vom Staate, und zwar auf das jeweilige Jahresbudget übernommen wurden, so kann doch nicht, wie es tatsächlich geschehen ist, behauptet werden, daß mit der Vorlage dann, wenn sie zur Ausführung gekommen wäre, der Staat in außerordentliche und unbegrenzte Auslagen gestürzt worden sei. Gewiß ist die Summe von 250 Millionen Kronen keine geringe, sie würde jedoch den Staat erst nach drei Jahren und dann innerhalb acht Jahren sukzessive belastet haben, und sie war nur für den Fall in Aussicht genommen, wenn die Projekte bis zum Jahre 1904 fertiggestellt worden wären. Noch weitergehende Kosten waren aber einer späteren Gesetzgebung vorbehalten.

Die Dr. von Koerber aus diesem Anlasse nachträglich nachgesagte Verschwendung der Staatsmittel trifft daher nicht zu. Jedenfalls hätten sie beide Häuser des Reichsrates mit ihm geteilt, nachdem die Vorlage, und zwar ohne jede Fürsprache von ihm, votiert worden ist. Bekanntlich sind die technischen Vorarbeiten weder bis 1904 noch seither fertig geworden und ist schon aus diesem Grunde auf das betreffende Gesetz nicht zurückgekommen worden. Dazu hat jedoch noch ein anderer Grund geführt. Den Jahren des Budgetüberschusses,

welche zu Anfang des Jahrhundertes eingetreten waren, sind bald ungünstigere Jahre gefolgt. Dieselben haben zu Steuererhöhungen und Einschränkungen allerorts um so mehr geführt, als einige Jahre nachher politische Verwicklungen größere militärische Ausgaben ebenso aktuell gemacht als für die Zukunft in Aussicht gestellt hatten.

Jedenfalls hat sich die Kanalvorlage Koerbers das Verdienst erworben, daß Staat und Länder ernstlich an die Frage herangetreten sind und ihre Tragweite kennen gelernt haben, sowie die eigene finanzielle Tragfähigkeit zu prüfen in der Lage waren. Als ihre weitere Konsequenz kann bezeichnet werden, daß wenigstens die Vorarbeiten für den Donau-Oder-Kanal fortschreiten, der ja zum Anschlusse anderer Kanäle dienen soll, und die in dem Zeitpunkte zur Verfügung stehen werden, in dem die Neigung besteht, diese Wasserfrage wieder aufzunehmen. Die Kosten für diese Vorarbeiten sind das einzige, die aus der Vorlage herrühren und den Staat bisher belastet haben. Sie werden nicht vergeblich getragen worden sein, wenn sie lehren, was Kanalbauten kosten und wie sie sich direkt oder indirekt rentieren.

Bei der einige Jahre danach unter den Nichtinteressenten eingetretenen Gegnerschaft bezüglich dieser Kanalbauten ist es notwendig zu konstatieren, daß auch diese öffentlichen Bauten bereits der Gegenstand des ursprünglichen Programmes dieses Ministeriums gewesen sind und daß daher der vielfach gemachte Einwand nicht begründet war, daß die damit verbundenen Auslagen ein unnatürlicher, die Staatsfinanzen zu sehr belastender Anreiz zur parlamentarischen Tätigkeit und zur Gefolgschaft in einem kritischen Zeitpunkte gewesen sind.

* * *

Sosehr die Tätigkeit des Ministeriums Koerber durch die vorstehend angegebenen Vorlagen in Anspruch genommen war, mußte es doch seine Aufmerksamkeit im hohen Grade der Freimachung des parlamentarischen Weges zuwenden für den ungarischen Ausgleich überhaupt und dabei insbesondere zu der Auseinandersetzung über die militärischen Anforderungen Ungarns, sowie für die abzuschließenden Handelsverträge.

Um jedoch dazu zu gelangen, mußte der nationale, die regelmäßige Tätigkeit des Abgeordnetenhauses vollkommen hemmende Streit zwischen den Deutschen und Czechen in Böhmen beigelegt werden. Da es zunächst galt, die Sprachenfrage zu lösen, wendete Dr. von Koerber seine Aufmerksamkeit vor allem diesem Ziele zu.

Schon unmittelbar beim Amtsantritte am 19. Jänner 1900 verkündete die „Wiener Zeitung“ in der Abendpost, daß die Regierung ihre wichtigste politische Aufgabe in der einverständlichen Beilegung des nationalen Streites und „in der Zusammenfassung aller Kräfte“ erblicke. „Die nationalen Kämpfe an sich haben die Geister zu einseitiger politischer Leidenschaftlichkeit gedrängt, die Energie des Volkes, die auf zahlreichen Gebieten positive, segensreiche Arbeit hätte verrichten sollen, unterbunden, den sozialen Verkehr geschädigt und selbst Interessen in den Hintergrund gedrängt, die allen Volksstämmen gemeinsam sind.“ Und zum Schlusse sagte das ministerielle Programm: „Eine aufrichtige und ehrliche Politik der Verständigung, eine feste, unparteiische, vom rascheren Pulse der Zeit belebte Verwaltung und die Förderung aller auf die Hebung und Erweiterung der Produktion gerichteten Bestrebungen, das sind die Zielpunkte der neuen Regierung und hiefür erhofft sie vertrauensvoll die Unterstützung aller Klassen der Bevölkerung.“

Im Sinne dieses Regierungsprogrammes leitete Dr. von Koerber bereits für den 5. Februar 1900 die erste, von den Unterabteilungen der Deutschen und Czechen beschickte Verständigungskonferenz ein. Er eröffnete sie, indem er schon diese Zusammenkunft als ein gutes Zeichen erklärte, denn, sagte er „wir wollen Frieden stiften in diesem alten ehrwürdigen Reiche, das schon allzulange durch den unseligen nationalen Kampf zerklüftet und in seinem wirtschaftlichen Gedeihen schwer geschädigt wird“. Er setzte sodann fort: „Wenn Sie um sich blicken, so finden Sie, daß diejenigen Staaten am mächtigsten gebieten, deren Bürger im einträchtigen Bemühen der Größe, dem Ruhme ihres Landes zustreben. Und sehen Sie in diese Reiche, so sind dort alle Hände bei der Arbeit, die geistigen und materiellen Reichtum schafft. Bei uns ist das leider nicht so, der unausgesetzte nationale Kampf hat alle Zuversicht, alles Selbstvertrauen, alle freudige Schaffenskraft zurückgedrängt. Hören Sie aber die Stimme unserer tüchtigen, so reich begabten Bevölkerung, so vernehmen Sie aus allen Lagern den sehnlichen Wunsch nach Ruhe und Frieden.“

„Allgemein ist die Überzeugung, daß es kein größeres Glück für unser Reich gäbe, als wenn an Stelle des fortwährenden, jede Sammlung und Konsolidierung hindernden Streites eine Politik der Sammlung und Kraftentwicklung träte. Die erwerbenden Schichten des Volkes, insbesondere die auf den Erwerb angewiesenen, sind des trostlosen Haders müde und verlangen Erlösung aus dem Banne des nationalen Zwistes, der ihr bestes Können, ihren redlichsten Willen in Fesseln schlägt.“....

„Führen wir die nationale Frage mit männlicher Ruhe auf ihren sachlichen Kern zurück. Die Schwierigkeiten sind nicht so groß, daß sie nicht überwunden werden könnten."

„Trotz aller Kämpfe der letzten Jahre hat sich in vielen Punkten eine Annäherung der Anschauung vollzogen. Wenn Sie in Ihren Beratungen die Differenzpunkte wohlwollend und in allseits versöhnlicher Stimmung zu mildern und auszugleichen trachten, dann werden Sie wenigstens eine Zeit der Erholung gewinnen, die gestattet, alle Umsicht und Energie der dringendsten wirtschaftlichen Aufgabe zuzuwenden. Und haben wir hier erst den Erfolg, so ist mir nicht bange, daß der Wohlstand des Reiches dereinst das stärkste Argument für den dauernden inneren Frieden sein wird."

„Der Regierung schwebt das Ziel vor, die Machtfülle des Staates in den Dienst der Kultur und Volkswirtschaft zu stellen. An Ihnen ist es, die Voraussetzungen für eine solche Politik zu schaffen. Ich darf sagen, das Reich blickt auf Sie. Geben Sie ihm sein Glück und seine Ruhe wieder."

Als die Verständigungskonferenz bis Mitte Februar zu keinem Abschluß gekommen war, glaubte Dr. von Koerber dennoch zur Eröffnung des Reichsrates am 22. Februar schreiten zu müssen. Er entwickelte auch bei diesem Anlasse das Regierungsprogramm. Dabei erklärte er, daß die Regierung keine Parteiregierung sei, wenn auch einzelne ihrer Mitglieder der einen oder anderen Partei näher stünden. „Die großen Parteien des Abgeordnetenhauses sind meist national; eine Regierung, die sich an eine von ihnen ausschließlich lehnte, würde leicht dem Mißtrauen der anderen begegnen. Wir aber wenden uns an die Objektivität und Unvoreingenommenheit aller Parteien, denn Österreich ist kein einheilicher nationaler Staat. Die darin wohnenden Völker müssen sich vergleichen und wollte Gott, die Stunde friedlichen Zusammenlebens in gemeinsamer Arbeit wäre uns baldigst beschieden."

„Dem gegenwärtigen Kabinette obliegt als sorgenvollste Pflicht der Versuch einer Lösung der nationalen Frage." Er fügte bei, nicht optimistisch zu glauben, ehestens den Frieden überhaupt und mittels einer und derselben Formel herbeiführen zu können. „Dazu seien die Verhältnisse zu verschiedenartig, eine Schablone sei nicht anwendbar", und müssen die Angelegenheiten in Böhmen und Mähren zuerst geordnet werden. Indem der Ministerpräsident sodann von der eingeleiteten Verständigungskonferenz Mitteilung machte, gab er der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, — „wenn äußere Eingriffe von

diesen Beratungen ferngehalten werden", — den richtigen, zum Ziele führenden Weg eingeschlagen zu haben. Zum Schlusse sagte Herr von Koerber, nachdem er die großen Aufgaben aufgezählt hatte, welche auf dem kulturellen und wirtschaftlichen Gebiete nach und nach zu lösen sein werden: „Hohes Haus! Die materiellen und Kulturfragen pochen mit Gewalt an die Pforten dieses Reiches. Die Regierung darf sie nicht deshalb abweisen oder auch nur abweisen, weil die politischen und nationalen Fragen noch nicht gelöst sind. Sie tritt mit der dringendsten Bitte an Sie heran, Sie mögen den so lange währenden nationalen Streit wenigstens so weit eindämmen, daß daneben ein Weg frei bleibt für die geistige und wirtschaftliche Entwicklung des Staates; denn der Staat muß leben, er ist der Hort seiner Bürger!"

Am 7. Mai 1900 wurden dann tatsächlich die Sprachengesetzentwürfe vorgelegt. Ihre Grundlage bildete im Gegensatze zu den Gautschschen Sprachenverordnungen die Einteilung in drei Sprachengebiete, die nach den Bezirksgerichtssprengeln national abzugrenzen waren. Auch hier sollten bei dem Vorhandensein eines Fünfteils anderssprachiger Bevölkerung national gemischte Bezirke geschaffen werden. Im ganzen Lande sollten in einer der beiden Landessprachen verfaßte Eingaben angenommen werden, jedoch nur solche, die nicht von Advokaten oder Notaren vertreten sind. Infolgedessen sollten den Bezirken auch anderer Sprache mächtige Beamte beigegeben, übrigens auch von den Parteien beizubringende Übersetzungen verlangt werden. Die Bescheide sollten in der Amtssprache erteilt, bezw. bei anderssprachigen Eingaben eine Übersetzung in der zweiten Landessprache beigeschlossen werden. In gemischtsprachigen Bezirken sollten die Erledigungen in der Sprache der Eingabe erfolgen. Die letzten Bestimmungen sollten auch in zweiter Instanz beachtet werden. Kundmachungen in gemischtsprachigen Gebieten sollten doppelsprachig, jedoch in der Reihenfolge stattfinden, welche der Mehrheit der Umgangssprache entspricht. Auch für die Eintragungen in die öffentlichen Bücher war die Doppelsprachigkeit je nach den Ansuchen als statthaft erklärt. Im inneren Dienste sollte in den einsprachigen Bezirken je nach deren Amtssprache, deutsch oder czechisch gesprochen und nur in gemischtsprachigen Gebieten die Sprache des Ansuchens gebraucht und ebenso bei allen Eintragungen usw. vorgegangen werden. Die Amtssprache sollte im Verkehre mit landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden, auch in der zweiten Instanz angewendet werden.

Die Behörden gemischtsprachiger Gebiete sollten die Amtssprache der anderen Bezirke bezw. bei gemischtsprachigen Behörden oder bei

denen der zweiten Instanz die Sprache gebrauchen, in welcher der Gegenstand anhängig gemacht wurde. Analog sollte sich der Verkehr mit den autonomen Behörden abwickeln. Dagegen hätte es bei dem Verkehre mit auswärtigen Behörden bei den bestehenden Vorschriften verbleiben sollen. Bezüglich der Landesbehörden war angeordnet, daß sie sich der Amtssprache der untergeordneten Behörden im Verkehre mit denselben zu bedienen haben und daß bei ihnen selbst, insofern sie nicht in sprachlich gesonderte Abteilungen zerfallen, die für die gemischtsprachigen Gebiete bestehenden Anordnungen zu befolgen sind. Für das Prager Oberlandesgericht, dessen auf Grund der Schönbornschen Verordnungen vom 4. Februar 1890 bestehende Zusammensetzung aufrecht geblieben wäre, sollten in weiterer Ausbildung des Prinzipes der Teilung, zwei einsprachige Senate mit je einem Vizepräsidenten, und je nach Bedürfnis auch doppelsprachige Senate gebildet werden. Im übrigen sollten auch für das Obergericht die für die erste Instanz gegebenen Vorschriften gelten.

Hinsichtlich der Sprachenkenntnis der Beamten war in den einsprachigen Gebieten für die vollkommene Beherrschung der Amtssprache, bezw. bei den gemischtsprachigen, für die Beherrschung beider Landessprachen vorgesehen. Außerdem sollte dem Bedürfnisse der Kenntnis der zweiten Landessprache auch in einsprachigen Gebieten durch Zuteilung von je einem Beamten extra statum entsprochen werden, der auch bei benachbarten Bezirken und gleichartigen Verhältnissen verwendet werden sollte. Endlich war die Ausdehnung des Gesetzes auf die vier anderen Ministerien, wie in den Badenischen Verordnungen, ausgesprochen.

In der Beilage des Entwurfes war die projektierte Einteilung der Bezirke in die drei Sprachgebiete angegeben. Danach sollten 80 einsprachig deutsche, 111 einsprachig czechische und 24 gemischtsprachige Bezirke festgestellt werden.

Bei objektiver Beurteilung des aus dem Anhange ersichtlichen Inhaltes dieses Entwurfes muß zugestanden werden, daß er ausschließlich den wirklich sprachlichen Bedürfnissen entsprechen sollte, daß er dabei der Natur der Sache nach beiden nationalen Parteien entgegengekommen ist, so den Deutschen durch die ausdrückliche Einführung dreier getrennter Sprachengebiete und den Czechen durch die Bestimmung, daß an allen Orten des Landes Eingaben in beiden Landessprachen eingebracht werden konnten und daß insbesondere die czechische innere Dienstsprache eingeführt werden sollte.

Wenn der Entwurf schon deshalb, weil er neutral war, dem beiderseitigen grundsätzlichen Widerstande begegnete, so wurde derselbe noch mehr durch die Zugeständnisse gesteigert, welche nach den effektiven praktischen Bedürfnissen erforderlich waren. Auch der Versuch der nationalen Bezirksabgrenzungen genügte den von beiden Seiten gestellten Ansprüchen nicht. Dabei wurde umgekehrt der Vorwurf gemacht, daß infolge der Bemühung die Abgrenzung tunlichst einseitig national durchzuführen, das praktische Erfordernis der Bevölkerung nach größerer Nähe der Gerichtsorte zurückgestellt worden ist.

Gleichzeitig wurde auch der für die sprachlichen Verhältnisse der Behörden in Mähren bestimmte Gesetzentwurf mit den durch die durchgängige Doppelsprachigkeit der Bevölkerung erforderlichen Modifikationen und außerdem ein ebenfalls im Anhange enthaltener Entwurf für die Einführung von Kreisregierungen in Böhmen vorgelegt. Letztere sollten nach dem Muster der vormals bestandenen Kreishauptmannschaften — jedoch nur zehn an der Zahl und ohne Einbeziehung von Prag — ins Leben gerufen werden. Sie sollten vorzugsweise Verwaltungszwecken dienen und waren auch in der Vorlage die Gegenstände aufgezählt, welche ihrer Verwaltung zugewiesen werden sollten. In welcher Beziehung diese neuen Behörden zu den bestehenden Bezirksvertretungen stehen sollten, war nicht angegeben. Wohl war aber in einer Beilage nachgewiesen, daß von diesen zehn Kreisen der Nationalität nach drei einsprachig deutsch, fünf ebenso czechisch und drei gemischtsprachig waren. Obwohl bei der Begründung der Vorlagen der Appell an alle Parteien gerichtet war, ihre nationalen Wünsche zurückzustellen, ging die Verständigungskommission dennoch resultatlos auseinander. Die Czechen setzten sofort mit der Obstruktion ein und verharrten dabei auch dann, als diese Aufforderung erneuert wurde, so daß sich der Ministerpräsident während der stürmischen Nachtsitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. auf den 8. Juni 1900 die Allerhöchste Genehmigung zur Vertagung des Reichsrates und sodann zur Auflösung des Abgeordnetenhauses sowie zu Neuwahlen erbeten hat.

Nachdem die Thronrede vom 4. Februar 1901 die Notwendigkeit der Einheitlichkeit der Sprache sowie der gesetzlichen Regelung der Sprachenfrage betont hatte, wehrte der Ministerpräsident am 2. März 1901 die bei der Adreßdebatte im Herrenhause von dem Fürsten Georg Lobkowitz besprochene Eventualität, die Obstruktion durch einen Staatsstreich zu beseitigen, ab und äußerte sich dahin, daß nach seiner Ansicht — „er könne kein Wunder wirken" — der Krise nur durch das „Hausmittel leidenschaftloser Beharrlichkeit" beigekommen

werden könne. Dagegen wurde die Tätigkeit des Abgeordnetenhauses durch die am 26. April 1901 eingebrachte Wasserstraßen-(Kanal-)Vorlage wachgerufen und wurde diese auch gleichzeitig mit dem Budgetprovisorium angenommen. Nachdem er den Kaiser bei einer Reise nach Böhmen begleitet hatte (12. Juni 1901), gelang es ihm, auch für die Wahl zum böhmischen Landtage in der Kurie des Großgrundbesitzes ein Kompromiß zu vermitteln (17. September 1901), auf Grund dessen der Verfassungspartei 21 Mandate zufielen und sie — nach 18 Jahren — wieder im Landtage vertreten war. Ebenso erwirkte er die Erfüllung eines Lieblingswunsches der Czechen „Gründung einer nationalen Bildergalerie in Prag" aus Privatmitteln. Demungeachtet stellten die Czechen im November 1901 von neuem die Forderung der inneren (czechischen) Dienstsprache und der Errichtung einer czechischen Universität in Brünn auf, während die Deutschen drohten, die Budgetpost „Dispositionsfonds" abzulehnen. Koerber sah sich gezwungen, in der Obmännerkonferenz vom 22. November 1901 wieder zur Tätigkeit zu mahnen, indem er unter anderem sagte, das Parlament dürfe „kein politisches Spielzeug" sein. „Es ist oder es ist nicht."

Dennoch war er am 9. Dezember 1901 abermals genötigt, zu einem rascheren Tempo der politischen Arbeit aufzufordern. Dabei deutete der Ministerpräsident auf die wieder herantretende Notwendigkeit der Auflösung des Abgeordnetenhauses hin, indem er bemerkte, daß eine Regierung, die sie beantragen würde, vor der Geschichte als „Retterin" gerechtfertigt wäre. Damit wollte er aber keine Drohung ausgesprochen, sondern nur die Situation angedeutet haben und erklärte er auch ausdrücklich (20. Dezember, Verhandlung des Herrenhauses über das Budgetprovisorium), daß er „bis zur äußersten Möglichkeit" an der Verfassung festhalten wolle. Die Regierung habe alle auf verfassungswidrige Wege abzielenden Vorschläge abgelehnt. Aber das Wohl des Staates und seine Entwicklung dürfe nicht dauernd gehemmt werden. Er hoffe, daß der Blick in den Abgrund, an dessen Rand ihn die letzten Wirren gebracht haben, alle, die für die Verfassungsmäßigkeit verantwortlich sind, „dauernd zur Arbeit zurücklenken und daß die Erstarrung zu Ende gehen werde, die sonst unser Verhängnis sein müßte".

Unmittelbar danach wurde wieder mit den Czechen über die Vertagung der Frage der mährischen Universität sowie über die Errichtung mehrerer Mittelschulen mit slawischer Unterrichtssprache verhandelt und es schien, daß darauf und auf die Unterstützung der

Regierung im ungarischen Ausgleiche eingegangen werden wolle. Am 28. Februar 1902 berief sich Dr. Koerber darauf, dem Kaiser gegenüber immer seine unabhängige Überzeugung ausgesprochen zu haben und damit auch niemals beanstandet worden zu sein, „da es keinen besser konstitutionellen Regenten gebe".

Kurze Zeit danach ist er mit den Deutschen in einen Konflikt geraten, die den Antrag Stürgkh, die slowenischen Parallelklassen von Cilli nach Marburg zu verlegen, abgelehnt hatten. Mit der deutschen Volkspartei, die deshalb obstruierte, mußte er sich aber zu verständigen, indem er das Abgeordnetenhaus versicherte, daß „die Regierung keine einseitige, nationale Politik einschlagen werde". Damit und mit der weiteren Aufforderung, sich seine eigene Freiheit wiederzugeben, gelang es ihm, die Deutschen zu veranlassen, zuzustimmen, daß der Stadt Prag die schon vor einigen Jahren zu Assanierungszwecken in Aussicht gestellte Subvention von sechzehn Millionen bewilligt werde, dadurch aber auch die Tschechen zu bewegen, das Budget für das Jahr 1902 zu genehmigen.

Auf Grund dieser Abmachungen wurde am 22. Mai 1902 das Budget für dieses Jahr parlamentarisch erledigt. Das geschah seit vier Jahren wieder zum erstenmal. Obwohl bei der namentlichen Abstimmung nur 154 dafür, aber 114 Abgeordnete dagegen stimmten und 157 abwesend waren, mußte man unter den damaligen Verhältnissen doch auch dieses bescheidene Resultat als eine Verbesserung der politischen Lage ansehen, und äußerten die arbeitsfreudigen Parteien die volle Befriedigung darüber. Auch der Ministerpräsident gab der Genugtuung darüber Ausdruck, das Abgeordnetenhaus wieder zur Arbeit zurückgeführt zu haben.

Um die definitive Verständigung der Deutschen und Czechen zu stande zu bringen, suchte Dr. von Koerber vorerst ihre Führer für die Sprachenvorlagen usw. zu gewinnen. Am 16. Oktober 1902 appellierte er aber an die Czechen besonders, indem er den Vorteil hervorhob, daß es sich nicht mehr um eine widerrufliche Verordnung „um ein Blatt Papier", nicht um die Tat einer vergänglichen Regierung, sondern um ein Gesetz, „eine eherne Tafel" handle. Gleichwohl erklärten beide Parteien die erwähnten Vorlagen für „indiskutabel". Die Regierung ließ sich jedoch nicht abschrecken und setzte unermüdet die Versöhnungsversuche fort.

Bei der Verständigungskonferenz erschienen die Führer der Alldeutschen, der czechischen Agrarier und Czechischradikalen nicht, und der Ministerpräsident reduzierte seine Anforderungen gleich bei der

Eröffnung dieser Beratung (3. Jänner 1903), indem er feststellte, daß er es als einen Fortschritt begrüßen würde, wenn die Differenzen „schrittweise" ausgetragen werden würden. Bei der guten Aufnahme dieses Versuches konnte er am 19. März 1903 gelegentlich der ersten Lesung des Budgets, welche ohne jede Störung verlief, die Einstellung der czechischen Obstruktion konstatieren und zugleich mehrere Reformen in der Justiz und Verwaltung ankündigen. Gleichwohl haben sich auch diese Erwartungen nicht erfüllt, indem die Czechen bald darauf auf die Obstruktion zurückgegriffen haben, so daß der Reichsrat am 23. Juni 1903 wieder vertagt werden mußte.

Dieser Umstand und die Unstimmigkeit mit Ungarn veranlaßten das Gesamtministerium, unmittelbar nach der Vertagung des Reichsrates die Demission zu überreichen. Dieselbe wurde jedoch nicht angenommen und dem Ministerpräsidenten für seine Leistungen mittels Handschreibens vom 7. Juli 1903 die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen. Als nun auch nach der Wiedereinberufung des Abgeordnetenhauses die Störungen der ordnungsmäßigen parlamentarischen Arbeiten fortdauerten, beklagte sich Dr. von Koerber am 23. November 1903 im Abgeordnetenhause von neuem über die fortgesetzte Obstruktion, welche ihn immer wieder zur Anwendung des § 14 zwinge. Er setzte hinzu, daß „diejenigen, welche den § 14 so kostbar für die Regierung machen, ihr Vermögen einsetzen". Und am 20. November 1903 warnte er die Czechen vor der Fortsetzung der Obstruktion, „denn diese sei die Obstruktion ihrer eigenen Wünsche".

Während in der Herbstsession der Landtage 1903 die Obstruktion der Czechen in Prag und der Slowenen in Laibach auch dort einsetzte, fand sie auch in dem am 8. März 1904 wieder eröffneten Abgeordnetenhause ihre Fortsetzung. Zu den stürmischen Verhandlungen über die Studentenexzesse in Prag sind die Angriffe auf die Regierung wegen Begünstigung der Christlichsozialen in Niederösterreich hinzugetreten. Die galizischen Abgeordneten suchten auch jetzt wieder die czechische Obstruktion zu vereiteln, ohne jedoch einen Erfolg zu erzielen. Während der Vertagung des Reichsrates im Sommer 1904 verschlechterte sich das Verhältnis der Regierung zu den Deutschen durch die Einführung der Parallelklassen mit böhmischer Unterrichtssprache an den Lehrerbildungsanstalten in Teschen und Troppau. Während einer Bereisung von Galizien und der Bukowina begründete der Ministerpräsident diesen Vorgang in einer Rede, die er beim Bankette des galizischen Landmarschalls hielt, indem er sagte, „daß man die Regierung zu keinem Unrechte und zu keiner Gewalttat bestimmen werde. Macht uns das Parlament

zu Kuratoren des Reiches, so wissen wir, daß wir allein für dessen Wohl zu sorgen haben, so lange, bis sich die Parteien wiederfinden".

Das Verhältnis des Ministerpräsidenten zu den Deutschen wurde überdies auch durch die Stellungnahme der italienischen Universitätsfrage sehr verschlimmert. Die seit Jahren an der Innsbrucker Universität bestandenen Vorlesungen aus juridischen Fächern in italienischer Sprache wurden nunmehr von der deutsch-nationalen Bevölkerung in Innsbruck perhorresziert. Sie mußten sistiert werden. Anderseits haben die italienischen Abgeordneten den Vorschlag der Regierung, sie in eine Stadt Südtirols (Rovereto) an einer dort zu errichtenden Rechtsfakultät abhalten zu lassen, „in der Absicht zurückgewiesen, dadurch die Verlegung nach Triest zu erzwingen". Erst nachdem auch diese Abhilfe von der Hand gewiesen wurde, ordnete die Regierung die Abhaltung dieser Vorlesungen in dem an Innsbruck angrenzenden Orte Wilten an. Dagegen hat wieder die Gemeindevertretung von Innsbruck wegen der unmittelbaren Nachbarschaft lebhaften Widerspruch erhoben. Mit dem dortigen Bürgermeister und Reichsratsabgeordneten dieser Stadt, welcher seine Unzufriedenheit sowohl im Abgeordnetenhause als im Amtsraume des Ministerpräsidenten laut Ausdruck gegeben hat, kam es zu einem persönlichen Konflikte, nachdem der Ministerpräsident die Einhaltung einer dem Amtsorte entsprechenden Verhandlungsform mit Entschiedenheit verlangt hatte.

Die Regierung ließ sich ferner durch die dadurch herbeigeführte Stimmung der Deutschen auch nicht abhalten, gerade damals eine Verhandlung zum Abschlusse zu bringen, die sie schon längere Zeit bezüglich der Anerkennung der an der Agramer Universität abgelegten juridischen Studien für die Anstellung in den Bezirken mit kroatischer Bevölkerung in Dalmatien und Istrien geführt hatte. Obwohl damit der Forderung begegnet wurde, auch für Vorlesungen in kroatischer Sprache an einer österreichischen Universität vorzusorgen, bekämpften die Deutschen auch diesen Vorgang.

Durch diese Vorkommnisse kam die Regierung in eine solche Lage gegenüber den Deutschen, daß dieselben im Begriffe waren, alle Beziehungen zu ihr abzubrechen. Zwar trat infolge von Verhandlungen (24. November 1904) eine Klärung ein. Dieselbe war aber keineswegs wirksam genug, um die Deutschen zu bestimmen, die vom Ministerpräsidenten verlangte Bewilligung der Fundierung von Notstands- und anderen Ausgaben, die aus den Kassabeständen bestritten worden waren, zu bewilligen.

* * *

Wie bereits erwähnt, hat die Regierung durch die Vorlage über die Herstellung einer zweiten Schienenverbindung mit Triest sowie über anderweitige Eisenbahnbauten und Investitionen, dann über Flußregulierungen — im Sinne des bei der Regierungsübernahme abgelegten Bekenntnisses zu einer energischen Wirtschaftspolitik — Ansprüche an die Arbeitslust des Abgeordnetenhauses gestellt. War eine solche Aufforderung vorzüglich bezüglich der Austragung der Sprachenfrage notwendig, so hat sie sich bezüglich der Erledigung anderer Gegenstände, wie Bewilligung der Rekruten unter gleichzeitiger Abänderung des Gesetzes, dann der Erhöhung der Zivilliste, der Handelsverträge und des Ausgleiches mit Ungarn usw. nicht weniger entbehrlich gezeigt. Die Regierung unterließ auch nicht, durch die schon erwähnten Verfügungen über die Handhabung der Strafgerichtspflege und über die Behandlung jugendlicher Delinquenten, dann über die Änderung des Vorganges in Preß- und Theatersachen und vor allem durch die wiederholten Erklärungen über das Festhalten an der Verfassung, ihre moderne Auffassung des öffentlichen Lebens zu erweisen.

Nach dem Entwurfe eines neuen Preßgesetzes sollte der Straßenverkauf von Zeitschriften und von Erzeugnissen des Buchhandels gestattet sein. An die Stelle des „objektiven" gegen die Weiterverbreitung errichteten Verfahrens — Kriegszeiten ausgenommen — sollte die gerichtliche Verfolgung des betreffenden Verfassers treten und ferner den Zeitungsredaktionen gestattet werden, zu Berichtigungen Bemerkungen zu machen, sowie sie nur zu Publikationen im inhaltlichen Teile, nicht auch des gleichen Ortes und in der gleichen Schriftart zu verpflichten. Die nichtrichterlichen Beschlagnahmen sollten nur in bestimmten, taxativ aufgezählten Fällen erfolgen dürfen und war die nachfolgende gerichtliche Prozedur genau normiert.

Der Motivenbericht begründete die Notwendigkeit der Abänderung des seit anderthalb Menschenalter bestehenden Preßgesetzes noch insbesondere mit dem durch das Verhältnis der parlamentarischen Einrichtungen (Ausübung eines Abgeordneten-Mandates durch einen Journalisten und Verbreitung inkriminierter Artikel durch ihre Mitteilung im Parlamente unter dem Schutze der Immunität) zur Presse, sowie mit der weiteren Notwendigkeit, die Geschworenengerichte auf Ehrenbeleidigungen nicht anwendbar zu erklären, sondern sie dem ordentlichen Gerichtsverfahren zu unterstellen.

Spricht schon aus diesen Bestimmungen die moderne Auffassung des Berufes der Presse, so ist sie des mehreren aus bezeichnenden Stellen der Motivierung hervorgegangen. Im allgemeinen hat sich der Bericht auf die Auffassung der Staatsgrundgesetze berufen und hinzugesetzt: „Eine Gefahr kann darin nicht erblickt werden, weil einerseits eine öffentlich geführte Diskussion eine natürliche Entladung der Meinungen und Absichten darstellt, die weniger Unheil stiftet als jede geheime Anstauung oder die Unterdrückung von Gesinnungen und Bestrebungen, welche an ihre Berechtigung glauben."

Im einzelnen hat der Bericht darauf hingewiesen, rücksichtlich der Zulassung des Straßenverkaufes, „daß eigentlich die staatsgrundsätzlich garantierte Preßfreiheit beim Verbot der Verbreitung ihrer Erzeugnisse eingeschränkt ist, sowie daß sie schon aus der riesigen Ausdehnung des Verkehres von selbst folge, dann daß sich Österreich darin von anderen Ländern unterscheide, daß die Bedeutung der Presse für die allgemeine Volksbildung nicht zu leugnen ist und daß, wenn alle diese Umstände mit einzelnen Widrigkeiten abgewogen werden, man doch den Gewinn sichern müsse, der in der geistigen Fortbildung der breiten Schichten der Bevölkerung liegt".

Die Aufhebung des bestehenden objektiven Verfahrens, betreffend die Verbreitung von Zeitungen, unterstützte der Bericht damit, daß es richtiger sei, die Verfasser gerichtlich zu verfolgen, als die betreffende Zeitung. Bezüglich der Beschlagnahme von Zeitungen erklärte er, daß dieselbe kein Heilmittel für unbequeme Gesinnungen sei, daß sie daher eingeschränkt werden müsse, weshalb der Gesetzentwurf die Fälle taxativ aufzählte, in denen davon überhaupt Gebrauch gemacht werden kann, sowie auch die gerichtliche Prozedur genau normiert war, die beim Eintritte eines dieser Fälle stattfinden sollte. Der Bericht hat weiter erklärt, daß die Immunität eines Abgeordneten, der zugleich Journalist ist, abänderungsbedürftig ist, weil er durch sie vor der strafgerichtlichen Verfolgung wegen Übertretung des Preßgesetzes für die Dauer der Reichsratssession, und zwar auch dann geschützt ist, wenn dadurch die Verjährung eintritt und daß ebenso den parlamentarischen Versammlungen eingeräumt werden soll, die Weiterverbreitung von Äußerungen der Abgeordneten zu behindern, die unter dem Schutze der Immunität im Parlamente auch dann gemacht werden können, wenn sie außerhalb straffällig wären.

Diese freien Weltanschauungen hinderten die Regierung aber nicht, dort, wo es notwendig erschien, mit aller Entschiedenheit vorzugehen.

Das war ebenso der Fall, als der Ministerpräsident den Vorgang des Regierungskommissärs gegen die Gemeinde St. Pölten im Abgeordnetenhause als ungehörig bezeichnete, sowie er die parlamentarischen Versuche, einerseits die Haltung des Thronfolgers gegenüber dem Katholischen Schulvereine in die Debatte zu ziehen und anderseits der Regierung die private Unterstützung des Obmannes des polnischen Klubs Jaworski zuzumuten, energisch zurückgewiesen hat. Auch von der Bewegung „Los von Rom" mahnte er ab, indem er zwar die von mancher Seite wegen derselben gehegten Besorgnisse nicht für begründet und ein Übermaß polizeilicher Maßregeln für unwirksam erklärte, sowie „daß sich die katholische Kirche auf die eigene Kraft verlassen könne", zugleich aber hinzufügend, „daß die Regierung das Gesetz gegen jedermann mit allem Nachdruck handhaben und am wenigsten den Terrorismus gegen Andersgläubige oder eine ungesetzliche Propaganda zugeben werde".

Noch ernstere Beweise von Energie hat die Regierung aber gegeben, als sie sich während der stürmischen Sitzung des Abgeordnetenhauses in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni 1900 entschloß, die Vertagung des Parlamentes zu erwirken, sowie am 9. Oktober 1900 die administrative Trennung von Südtirol abzulehnen und trotz aller dafür gemachten Anstrengungen auch bei dem Widerstande zu beharren. Auch hat sie sich dazu entschlossen, gegenüber dem am 9. Februar 1902 ausgebrochenen Heizerstreik in Triest und gegen die damit zusammenhängenden Straßenexzesse, bei denen es zum Gebrauch der Feuerwaffe und Verlust von elf Menschenleben kam, den Ausnahmszustand und auch das Standrecht zu verhängen. Ebenso strenge verurteilte die Regierung die Anfang März 1904 in Linz vorgekommenen Straßendemonstrationen bei Anwesenheit eines czechischen Violinvirtuosen. Sie seien tief zu beklagen, da die Kunst bisher immer hoch angesehen und in der ganzen Welt von nationalem Kampfe verschont worden ist. „Die Politik solle nicht auf die Straße getragen werden. Diejenigen, die sich dessen schuldig machen, werden ihre Rechnung nicht finden; auch dafür solle gesorgt werden, und zwar mit je energischeren Mitteln, je nachhaltiger die Versuche sind."

* * *

Mindestens ebenso groß wie im Innern des Staates waren die Schwierigkeiten, die gegenüber der ungarischen Regierung bezüglich des Ausgleiches und der militärischen Einrichtungen bestanden.

Was den Ausgleich betraf, leuchtete er zuerst am 17. Oktober 1901 in die Verhandlungen des Reichsrates hinein, indem der Ministerpräsident gelegentlich im Abgeordnetenhause erklärte, er werde bei demselben die österreichischen Interessen zu wahren wissen, „denn Österreich könne nicht länger die Rolle des Lammes spielen". Nach verschiedenen Versuchen der Annäherung sehen wir den österreichischen Regierungschef am 21. Mai 1902 in Budapest, um sich mit dem Ministerpräsidenten Szell zu verständigen, da bezüglich der früheren Anregungen über Herabsetzung der von Ungarn beantragten Zölle auf Rohstoffe, dann über die Erhöhung mehrerer Industriezölle des autonomen Zolltarifes, ferner über eine neue Formel des Veterinärübereinkommens sowie über die loyale Durchführung des Handelsbündnisses (und nicht künstliche Förderung der Industrie) bis dahin keine präzisen Erklärungen Ungarns vorlagen. Aber diese Konferenzen führten zu keinem Resultate, was den Ministerpräsidenten bestimmte, als ihm das Herrenhaus am 30. Mai anläßlich der Budgetdebatte das Vertrauen zu seiner Führung der Ausgleichs-Verhandlungen aussprach, zu bemerken, „daß die Regierung bis zur äußersten Grenze des möglichen Entgegenkommens gehen werde, um die Gemeinschaft und Freundschaft aufrecht zu erhalten, daß sie jedoch die Hand zu einer Gemeinschaft nicht bieten könne, die Österreich nicht zur Ruhe kommen läßt und die wirklich keine Gemeinschaft ist".

Nachdem die im Monate Juli (10. und 23.) in Wien fortgesetzten Verhandlungen über den Zolltarif begonnen hatten und beide Ministerpräsidenten an das Hoflager nach Ischl berufen wurden, scheiterten sie auch dort am 7. November 1902. Nach neuerlichen Verhandlungen erschienen die beiden Ministerpräsidenten am 30. Dezember nochmals beim Kaiser und wurden von ihm gleichmäßig zur äußersten Nachgiebigkeit gemahnt. Die nunmehr folgenden, am letzten Tage des geltenden Übereinkommens nochmals aufgenommenen Verhandlungen führten sodann in der Silvesternacht vom Jahre 1902 auf 1903 zum endlichen Abschlusse des neuen Übereinkommens. Die angebliche Intervention des Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinand bei diesem Abschlusse hat nach autoritativer Feststellung tatsächlich nicht stattgefunden.

Kaum waren jedoch diese Fragen beglichen, als neue Differenzen wieder mit Ungarn auftauchten. Sie betrafen die militärischen Einrichtungen der Monarchie, waren von hochpolitischer Bedeutung und um so wichtiger, als der ungarische Ministerpräsident Szell im Juni 1903 zurückgetreten war und seine ruhige Art der Verhandlung in der nachfolgenden Zeit vermißt wurde.

Nachdem anderseits die czechische Opposition auch am 23. Juni 1903 die Vertagung des Reichsrates zur Folge hatte, nahm das Kabinett Koerber diesen Fall sowie die in Ungarn eingetretene Ministerkrise und die Ablehnung der in Österreich bewilligten Rekrutenvorlage zum Anlasse, auch seinerseits zu demissionieren. Wie schon erwähnt, wurde diese Demission unter Anerkennung der entwickelten Tätigkeit des Ministerpräsidenten abgelehnt. Daraufhin mußte der Reichsrat erneuert einberufen werden, um — nachdem er vorher das erhöhte Rekrutenkontingent bewilligt hatte, der ungarische Reichsrat aber damit nicht einverstanden war — nunmehr auch die geringere Anzahl Rekruten zu bewilligen. Obwohl der Ministerpräsident bei der Verhandlung auf die gegen die Militärforderungen gefallene Entscheidung der Krone hingewiesen und unter ausdrücklicher Ermächtigung des Kaisers erklärt hatte, „daß in allen die Armee betreffenden Fragen der gesetzliche Einfluß der diesseitigen Reichshälfte gewahrt bleibe", konnte die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu dem neuerlichen Gesetze nur nach hartem Kampfe mit der Obstruktion am 27. September 1903 erreicht werden.

Bald darauf trat Dr. von Koerber bei einem Bankette der niederösterreichischen Handelskammer dem Gedanken auf wirtschaftliche Trennung von Ungarn entgegen, indem er den Wert des gemeinsamen Wirtschaftsgebietes auf das kräftigste betonte.

Damit war die Meinungsverschiedenheit mit Ungarn jedoch keineswegs beigelegt. Am 16. September 1903 war anläßlich der Anwesenheit des Kaisers bei den Manövern in Galizien der von Chlopy datierte Armeebefehl ergangen. Darin sagte der Oberste Kriegsherr, nachdem er die Leitung sowie „die vorzügliche Verfassung und Leistungsfähigkeit aller beteiligten Truppen" belobt hatte: „Je sicherer begründet Mein günstiges Urteil über den militärischen Wert, die hingebungsvolle Dienstfreudigkeit und das einmütige Zusammenwirken aller Teile Meiner gesamten Wehrmacht ist, desto mehr muß und will Ich an deren bestehenden und bewährten Einrichtungen festhalten. Mein Heer insbesondere — dessen gediegenes Gefüge einseitige Bestrebungen in Verkennung der hohen Aufgabe, welche dasselbe zum Wohle beider Staatsgebiete der Monarchie zu erfüllen hat, zu lockern geeignet wären — möge wissen, daß Ich nie der Rechte und Befugnisse Mich begebe, welche seinem Obersten Herrn verbürgt sind.

Gemeinsam und einheitlich, wie es ist, soll Mein Heer bleiben, die starke Macht zur Verteidigung der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen jeden Feind."

Die in Ungarn allgemein herrschende Ansicht, daß der österreichische Ministerpräsident auf die Erlassung des Armeebefehles Einfluß genommen habe, wurde durch seine am 17. November bei Wiedereröffnung des Reichsrates gehaltene Rede bestärkt, da er darin von neuem und unter Berufung auf die ungarischen Verfassungsgesetze für die Erhaltung der gemeinsamen Armee eintrat. Durch sein Verhältnis zur dortigen Opposition war der ungarische Ministerpräsident veranlaßt, dieser Ausführung entgegenzutreten. Er tat dies bereits am 18. November 1903, indem er sagte, „sich nicht berufen zu fühlen, sich mit den Auseinandersetzungen des österreichischen Ministerpräsidenten meritorisch zu beschäftigen". „Ich bemerke nur," sagte er, „daß ich meinerseits dasselbe Gebiet nicht betreten und hier keine Erklärungen über das österreichische Staatsrecht abgeben will. Wenn aber der Ministerpräsident eines Staates inbezug auf das Staatsrecht eines anderen Staates Erklärungen abgibt, können dieselben weder Rechtswirksamkeit noch besondere politische Bedeutung besitzen. Um einen englischen Ausdruck zu gebrauchen: es sind dilettantische Äußerungen eines distinguished foreigner, denen besonderes Gewicht beizulegen verfehlt wäre."

Selbstverständlich erregte dieser ungewöhnliche Ausfall Aufsehen im österreichischen Abgeordnetenhause inner- und außerhalb desselben und konnte nicht ohne Zurückweisung hingenommen werden. Selbst die Czechen glaubten deshalb interpellieren zu müssen, wenn sie auch bei der Gelegenheit auf die unparlamentarische Stellung des österreichischen Ministeriums hinzuweisen bemüht waren, welche allein Tisza ermutigt habe, in dem Tone von dem österreichischen Ministerpräsidenten zu sprechen. Dagegen erklärte — ebenfalls in einer Interpellation — die gesamte Linke diesen Ton, welcher zwischen Regierungen fremder Staaten unzulässig wäre, keinesfalls aber gegen eine Regierung gebraucht werden dürfe, „die unter demselben Monarchen ihre verfassungsmäßigen Pflichten ausübt und mit der gegenwärtig die für das Interesse beider Staaten wichtigen Angelegenheiten verhandelt werden". Auf diese Interpellationen antwortete Dr. von Koerber am 20. November, indem er auf die Verbindlichkeit der Ausgleichsgesetze für beide Teile hinwies und schließlich erklärte: „Es ist wahr, daß wir im Interesse der Monarchie unter schmerzvollen Erregungen das Entgegenkommen bis zum äußersten bewahren, aber, daß wir uns das Recht, unser Recht zu reklamieren und zu bezeugen, streitig machen lassen, daß wir überhaupt ein österreichisches Recht preisgeben — niemals! Und so wenig unser Recht angetastet

werden darf, so wenig lassen wir diese Plätze hier als minderwertig hinstellen, denn sie sind uns im Namen des Staates anvertraut und wir haben sie zu verteidigen, wie der Soldat die Ehre seiner Fahne.

Wenn, was Gott verhüten wolle, das Wort ‚fremd' jemals innerhalb dieser Monarchie zur Geltung käme, wird daran zu erinnern sein, daß der Herr königlich ungarische Ministerpräsident der erste war, der es ausgesprochen hat."

Zwar suchte der ungarische Ministerpräsident im dortigen Parlamente die abgegebene Erklärung abzuschwächen, indem er bemerkte, daß dieselbe nicht der Person des österreichischen Ministerpräsidenten gegolten habe, sondern gegen dessen Auslegung des ungarischen Staatsrechtes gerichtet gewesen sei, und war damit die persönliche Differenz beglichen. Sachlich dauerte der Kampf aber weiter. Ministerpräsident Koerber berief sich in der über seine Interpellations-Antwort geführten Debatte am 25. November 1903 auf den Ausspruch des ungarischen Ministerpräsidenten: „Es ist das größte Interesse Ungarns, die gemeinsame Armee nicht zu schwächen", woran er die Aufforderung knüpfte, „allen das Geschick der Armee mitbestimmenden Faktoren Vertrauen zu schenken; es werde nichts geschehen, was mit ihrer Vergangenheit in Widerspruch stehe". Allerdings hatte diese Wechselrede am 1. Dezember 1903 im Abgeordnetenhause ihren Abschluß gefunden, aber mehrere Verfügungen des Kriegsministers (Pittreich), wie die Anordnung der Kenntnis der Regimentssprachen innerhalb dreier Jahre, die Gelegenheit zu Erlernung derselben durch Sprachkurse, die Verpflichtung der Offiziere ausschließlich deutsch sprechender Truppen, sich die Kenntnis einer der nichtdeutschen Sprachen der Monarchie zu verschaffen, und vor allem die Aufhebung des Erfordernisses der Kenntnis der deutschen Sprache behufs Beförderung zum Offizier usw., haben nicht zur Beruhigung beigetragen. Dieselbe ist in der von Mitgliedern aller drei Parteien des Herrenhauses gestellten Interpellation vom 12. Dezember 1903 zum besonderen Ausdrucke gekommen, welche Auskunft bezüglich der mit der ungarischen Regierung gepflogenen Verhandlungen über die vom „Neunerkomitee" des dortigen Abgeordnetenhauses in der Armeefrage gestellten Forderungen verlangte. Darauf antwortete der Ministerpräsident, daß eine Änderung der Ausgleichsgesetze nur mit Zustimmung beider Reichshälften, d. i. im verfassungsmäßigen Wege möglich wäre, „weil sie das Vertragsverhältnis begründen, auf dem die Delegationen und die gemeinsame Regierung als die exekutive Instanz für die gemeinsamen Angelegenheiten aufgebaut sind", was durch die verfassungsmäßige Bestimmung des fakultativen Zusam-

mentrittes der österreichischen und ungarischen Delegationen erwiesen ist. Bezüglich der Armeefrage stellte er fest, daß durch die Zugeständnisse „die innere und äußere Einheitlichkeit der Armee sowie ihre Grundlagen und Traditionen nicht alteriert werden". „Die Armee wird die alte bleiben" und die zu treffenden Verfügungen werden „den gegebenen staatsrechtlichen Verhältnissen in keiner Weise widersprechen". Diese Interpellationsbeantwortung hat mit den Worten geschlossen: „Weit weg müsse der Gedanke an eine Teilung der Armee gewiesen und als ein Verbrechen gegen das Gesamtreich bezeichnet werden. Die Teilung kann und wird nicht kommen, solange die Ausgleichsgesetze gelten, keinerlei nationale Opposition könne zu einem solchen Abenteuer führen."

In der dieser Antwort gefolgten Debatte äußerte sich nur ein Redner — der Präsident des Herrenhauses Dr. Fürst Alfred Windischgrätz —, der den Vorsitz dem Vizepräsidenten abgetreten und von seinem Sitze als Mitglied des Hauses das Wort genommen hatte. Er sagte, daß die aus Ungarn kommenden Nachrichten ihn bereits während der Vertagung des Reichsrates veranlaßt haben, dem Ministerpräsidenten die darüber herrschende Stimmung einer großen Anzahl von Mitgliedern des Hauses zur Kenntnis zu bringen. Indem er dann darauf hingewiesen hat, daß im ungarischen Reichstage von den Führern der Opposition einerseits erklärt worden ist, daß es sich „um Reformen handle, welche die alten Wünsche und Bestrebungen der ungarischen Nation bedeuten", und wenn dann anderseits unter Hinweis auf erzielte Erfolge von derselben Seite gesagt werden konnte, daß dieselben noch vor wenigen Jahren nicht geträumt wurden, dann — schloß der Redner — „müsse es begreiflich erscheinen, daß wir von den ernstesten Besorgnissen erfüllt sind". Zugleich sagte er der Regierung dafür Dank, daß sie die Bestrebungen bekämpfen wolle, „welche die durch die Ausgleichsgesetze gewährleistete Einheit der Armee" gefährden könnten. Wenn auch im ungarischen Reichstage diese Haltung des Herrenhauses ungern gesehen und von Franz Kossuth zu einem Ausfalle auf den österreichischen Ministerpräsidenten benützt wurde, der „nur ein Beamter ist und über keine parlamentarische Mehrheit verfüge", so hat doch die Aktion des österreichischen Herrenhauses zur Folge gehabt, daß der ungarische Ministerpräsident Graf Stephan Tisza erklärte, daß sich die projektierten Reformen im Rahmen der Ausgleichsgesetze bewegen, sowie daß es „in Ungarn stets gegenüber der Unabhängigkeitspartei eine Majorität und eine Regierung geben werde, die den Ausgleich verteidigen wird".

Sowie sich das Verhältnis der österreichischen zur ungarischen Regierung zuspitzte, ebenso gestaltete es sich gegen die verschiedenen österreichischen Nationalitäten immer ungünstiger. Der Ministerpräsident warf den Czechen vor, daß sie einen besonderen Eifer in der Hemmung der parlamentarischen Arbeiten entwickeln, „daß die nationale Dauerfehde schädigend, wie der Meltau, jede gesunde Entwicklung hintanhalte und daß insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung Friedhofsruhe herrsche". Dennoch soll er versucht haben, sie durch Zugeständnisse an sich heranzuziehen. Die Deutschen behaupteten, daß dies auch im Wege von Ernennungen czechischer Beamten im deutschen Sprachgebiete geschehen sei, was jedoch von der Regierung nicht zugegeben worden ist.

Zwar konnte nicht in Abrede gestellt werden, daß in den beiden Landesteilen Troppau und Teschen in der Tat die böhmische und polnische Sprache die zweiten Landessprachen sind. Gleichwohl haben die Deutschen der Regierung den Vorwurf gemacht, daß mit der Errichtung der Parallelklassen an den Lehrerbildungsanstalten in Troppau und Teschen mit böhmischer, bezw. polnischer Unterrichtssprache ein längst gehegter und immer wieder vorgebrachter Wunsch der Czechen und Polen erfüllt worden ist.

Ebenso erklärte der Ministerpräsident, an die Errichtung einer Universität in Mähren mit czechischer Vortragssprache „zu denken", und war er nahe daran, als den betreffenden Ort die Stadt Brünn zuzugestehen, was die Czechen vor allem wünschten. Dennoch waren die letzteren damit keineswegs zufriedengestellt.

Dagegen berichteten die Tagesblätter, der Kaiser habe bei einem während der Tagung der Delegationen am 26. Jänner 1904 abgehaltenen Hoffeste im Gespräche mit dem Vizepräsidenten derselben, dem czechischen Abgeordneten Dr. Zacek, auf dessen Bemerkung, „daß eine gnädige Willensmeinung Sr. Majestät, welche gewiß beiden Nationen im Lande gleiche Gerechtigkeit widerfahren läßt, auch von beiden begrüßt und angenommen würde", erwidert: „Wenn sie nur folgen möchten. Heutzutage folgt niemand mehr. Das gleiche Recht! Das ist es ja eben, daß die beiden Teile nicht das gleiche Recht haben wollen. Die Deutschen wollen mehr als die Czechen und die Czechen mehr als die Deutschen." Vielleicht darum, weil dieser Ausspruch bekannt wurde, soll der Kaiser bei einer Begegnung mit dem Abgeordneten Dr. Pacak bei den nächstfolgenden Delegationen scherzend bemerkt haben, daß er keine politischen Gespräche führen wolle, weil es in die Zeitung kommt. Die Czechen erklärten sich auch bezüglich der

1904 erneuerten Vermittlungsanträge zu keinen Verhandlungen bereit, indem sie sich weigerten, über die innere Amts- und Dienstsprache mit den Deutschen zu verhandeln, da diese Einführung Pflicht der Regierung ist und sie nicht einen Kompensations-Gegenstand bilden könne. Über die Errichtung einer „czechischen Universität“ in Mähren könne aber nicht mit der Regierung verhandelt werden, da darüber alle Abgeordneten und nicht die Deutschen allein zu verhandeln haben. Dagegen seien sie bereit, „die übrigen Fragen des nationalen Zusammenlebens — Minoritätsschulen, Sprache der autonomen Körperschaften, der Landesordnung und Landtagswahlordnung, sowie die Frage einer besseren Einrichtung der öffentlichen Verwaltung — zum Gegenstand einer gegenseitigen Aussprache mit den Deutschen zu machen. Namentlich seien sie geneigt, über die Wiedereinführung einer den modernen Anordnungen in der öffentlichen Verwaltung entsprechenden Kreisverfassung Verhandlungen zu pflegen“.

Bezüglich des Sprachenrechtes enthielt diese czechische Veröffentlichung die Erklärung: „Nachdem das sprachliche Recht in den böhmischen Ländern durch geltende Gesetze im Sinne der vollen Gleichberechtigung geregelt ist und nur seiner vollen Durchführung bedarf, welch letztere einzig und allein in den Bereich der beschworenen Pflichten der Regierung gehört, von der allein wir dieselben fordern und fordern müssen, weil ja die Zustimmung von den Parteien zur Durchführung geltender Gesetze unmöglich eine neue Rechtsquelle zu bilden vermag, könnten die Verhandlungen über die Kreisverfassung im Geiste billigen Entgegenkommens geführt und nur vom Standpunkte der berechtigten Forderungen und einer besseren Einrichtung unserer Verwaltung betrachtet, unschwer zu einem gedeihlichen Resultate geführt werden. Für die Verhandlungen über die weiteren Fragen wäre das ein günstiger und vielversprechender Anfang.“

Nachdem der Reichsrat wegen andauernder Obstruktion am 22. März 1904 abermals vertagt werden mußte, beschloß der czechische Nationalrat am 28. desselben Monates in keine Ausgleichsverhandlungen mehr einzutreten. Auch bei Beginn der nachösterlichen Tagung sprach sich die Leitung der jungczechischen Reichsratspartei am 14. April für volle Freiheit gegenüber der Regierung aus. Der Abgeordnete Dr. Franz Fiedler (Handelsminister 1907—1908) erklärte dabei, „daß die Obstruktion auch in wirtschaftlicher Beziehung gefährlich sei, weil ihre Konsequenz zur Anarchie führen müsse, daß es aber gleichwohl derzeit nicht opportun sei, sie einzustellen“. Die Stimmung der Czechen gegen die Regierung steigerte sich im Sommer 1904 so sehr, daß der

Abgeordnete Dr. Pacak am 28. Oktober 1904 bei einer Wählerversammlung in Časlau bereits zu der Verkündigung schritt, sie werde zur Abdankung gezwungen werden.

Auch das Verhältnis der Regierung zu den Abgeordneten aus Galizien war allmählich nicht mehr so zuverlässig, wie es unter der maßgebenden Vermittlung des verstorbenen Obmannes Dr. Ritter von Jaworski bis zu seinem Tode gewesen ist. Eine Lockerung desselben war auch dadurch eingetreten, daß die Regierung dem Begehren nach Ausdehnung der polnischen Amtssprache nicht in dem gewünschten Ausmaße nachgekommen ist. Während ihre Anwendung auch bei den staatsanwaltlichen Behörden und ebenso auch die Errichtung von Parallelklassen mit polnischer Unterrichtssprache an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen zugestanden worden ist, hielt sie sich für verpflichtet, dieses Zugeständnis bezüglich der Gendarmerie und der Verkehrsanstalten (Post- und Telegraphen-, sowie Staatseisenbahn-Verwaltung) zu versagen. Die dadurch hervorgerufene üble Stimmung sollte durch eine bereits Ende April 1904 auf die Tagesordnung gesetzte Bereisung Galiziens ausgeglichen werden. Bei derselben (am 26. August 1904 angetretenen und auf die Bukowina ausgedehnten) Reise Koerbers sind die nationalen Differenzen zwischen den Polen und Ruthenen unmittelbar vor den Augen des obersten Regierungschefs zu Tage getreten. Die letzteren überreichten eine Denkschrift, worin sie ihre Beschwerden — über Vorgänge bei Gericht, bei den Wahlen und in Schulsachen sowie auch die Bitte um administrative Trennung Ostgaliziens und um Änderung der Verordnung vom 5. Juni 1869 — über den Sprachengebrauch bei Gerichten vorbrachten. Ferner veranlaßten sie auch eine nur durch Polizei etwas zurückgehaltene Massendemonstration vor dem Lemberger Statthaltereigebäude, nachdem sie sich mit der Aufforderung Koerbers, sich mit ihren Wünschen an den galizischen Landtag zu wenden, keineswegs zufriedengegeben hatten.

Doch auch dieses Vorkommnis änderte nichts an der Absicht, einen nationalen Ausgleich anzustreben. Auch in diesem vorgeschrittenen Zeitpunkte nahm der Ministerpräsident, wie erwähnt, Anlaß, bei einem vom galizischen Landmarschalle anfangs September 1904 gegebenen Bankette zu erklären, daß sich die Beamten die Kenntnis mehrerer Landessprachen aneignen sollen, daß es aber gleichwohl beklagenswert sei, daß man die Bedeutung der Sprachenfrage übertreibe und sie und nicht die nationale Gesamtentwicklung zur Hauptfrage mache, sowie daß dadurch und durch die jahrelang andauernde Obstruktion

des Parlamentes die Existenz des Reiches bedroht werde. Indem er insbesondere betonte, sich bewußt zu sein, keiner einzigen Nationalität, namentlich auch nicht der deutschen nahegetreten zu sein, vielmehr den nationalen Besitzstand der Deutschen nicht geschmälert zu haben, konstatierte er als eine „Merkwürdigkeit", daß diese höchst beklagenswerten nationalen Kämpfe erst durch die Verfassung möglich wurden und daß diese gerade von denen zerrissen werden will, deren Stimme ohne sie viel gedämpfter klingen würde. „Er schreibe", schloß Dr. von Koerber diese politische Rede mit den Worten, „unter dieses düstere Bild der Gegenwart wieder die Devise der Regierung ‚Leidenschaftslose Beharrlichkeit'. Man wird uns zu keinem Unrecht, zu keinem Gewaltakte bereden. Macht uns das Parlament zu Kuratoren dieses Reiches, so wissen wir, daß wir allein für dessen Wohl zu sorgen haben, so lange, bis sich die Parteien wieder finden, bis sie das Labyrinth nationaler Feindseligkeiten verlassen und in die hellen Hallen gemeinsamer Arbeit zurückkehren".

Die unmittelbare Einwirkung dieser galizischen Reise auf die Abgeordneten polnischer Nationalität war keine ungünstige und wurde noch in einer anfangs Oktober abgehaltenen Versammlung von Abgeordneten des Landtages und Reichsrates von der Notwendigkeit der Niederringung der Obstruktion durch eine neue Geschäftsordnung (Abgeordneter von Abrahamowicz) ernsthaft gesprochen.

Allerdings trat bald darauf — 24. Oktober 1904 — der Tod des langjährigen Obmannes des Reichsrats-Polenklubs Dr. Ritter von Jaworski ein. Er hatte sich als eine kräftige Stütze Koerbers erwiesen. Wenn sich auch durch den Wegfall dieses aus der Schule Grocholskis hervorgegangenen Politikers und nationalen Führers die weitere Lockerung des Klubgefüges und namentlich der weiteren Spaltung der Polen und Ruthenen vollzog, so hatte sich die Regierung doch auch weiters der Unterstützung des großen konservativen Teiles des Klubs zu erfreuen.

Nicht weniger leuchtete der nationale Streit in den Landtagen auf, die für den 11. November 1904 einberufen wurden. In Böhmen obstruierten die Deutschen mit Berufung auf die Obstruktion der Czechen im Abgeordnetenhause. Zwar erklärten die letzteren die Obstruktion der Deutschen im Landtage für unbegründet, dagegen ihre im Abgeordnetenhause für berechtigt. Dennoch anerkannten sowohl die beiderseitigen Abgeordneten des Großgrundbesitzes und die anderen Abgeordneten einen „untrennbaren Zusammenhang" zwischen der Obstruktion da und dort, weshalb der Oberstlandmarschall den Landtag für vertagt erklärte.

Im galizischen Landtage kamen die Polen den Ruthenen entgegen, indem sie ihnen das 3. Gymnasium (Stanislau) mit ruthenischer Unterrichtssprache sowie die Einführung der zweiten Landessprache als obligates Lehrfach bewilligt haben. Damit waren die letzteren nicht zufrieden. Sie verlangten in Lemberg die Errichtung einer Fakultät mit der ruthenischen Vortragssprache. Der Unterrichtsminister Dr. Ritter von Hartel erwiderte einer deshalb bei ihm erschienenen Deputation, daß wegen der damit verbundenen Kosten darauf nicht eingegangen werden könne, daß die Regierung aber für die Flüssigmachung einer Anzahl von Stipendien für ruthenische Universitätshörer vorzusorgen bereit sei. Der Führer der Deputation, der Abgeordnete Romanczuk, erklärte jedoch, in der letzteren Verfügung ein Äquivalent für eine nationale Hochschule nicht erblicken zu können.

Der schlesische Landtag wurde unter dem Eindrucke des Erlasses vom 24. September 1904 abgehalten, welchen die Errichtung von Parallelklassen mit der czechischen bezw. polnischen Unterrichtssprache an den Lehrerbildungsanstalten in Troppau und Teschen hervorgerufen hat. Sosehr auch die Regierung durch den Landespräsidenten Grafen Thun erklären ließ, daß damit nur einem unabweislichen Bedürfnisse entsprochen worden ist und daß die Regierung garantiert, daß aus dieser Anordnung keine die Deutschen schädigenden Folgen abgeleitet werden können, ist durch diese Verfügung doch, wie schon erwähnt, eine große Verstimmung der Deutschen herbeigeführt worden.

Im Landtage der Steiermark wußten die Slowenen die Beschlußfassung über das Budget zu verhindern und in Krain einigten sich die slowenischen Abgeordneten aller Parteien, indem sie der Regierung die heftigste Opposition im Abgeordnetenhause in Aussicht stellten.

Im Landtage von Istrien war zwar zwischen den zwei nationalen Parteien vorhinein das Kompromiß geschlossen, daß die italienische Sprache als Verhandlungssprache anerkannt, den Slowenen aber eine Vertretung im Landesausschusse zugesichert werde. Nach der Ernennung eines Italieners aber zum Landeshauptmanne (Dr. Rizzi), der der slowenischen Sprache nicht mächtig war, absentierten sich die slowenischen Abgeordneten, ungeachtet zum Landeshauptmann-Stellvertreter einer derselben ernannt worden war.

Im dalmatinischen Landtage kam es zu einem heftigen Kampfe mit dem Statthalter Baron Handel, weil er beschuldigt war, Beamten gegenüber sich mißachtend über das eingelegte „dalmatinische" Ehrenwort geäußert zu haben. Die verschiedenen natio-

nalen Parteien vereinigten sich gegen den Landeschef und nötigten ihn, mit den anderen Staatsbeamten — unter dem Rufe „die Ehre Dalmatiens ist gekränkt" — den Beratungssaal zu verlassen. Er erwirkte zwar noch am selben Tage den Schluß der Landtagssession, aber es war seines Bleibens nicht mehr im Lande. Baron Handel wurde anfangs Jänner 1905 zum Statthalter von Oberösterreich ernannt.

Im Landtage von Görz wurden Anträge auf Errichtung nationaler Unterrichtsanstalten gestellt.

Die Landtage von Triest und Tirol wurden nicht einberufen, weil in beiden vorhinein keine Besserung zu erwarten war. Triest hatte in dem Prinzen Konrad von Hohenlohe, früherem Landeschef in der Bukowina, einen neuen Statthalter bekommen.

Der Tiroler Landtag hatte zwar in dem Abgeordneten und früheren Präsidenten des Abgeordnetenhauses Baron Kathrein auch einen neuen Landeshauptmann erhalten, wurde aber wegen der von den italienischen Abgeordneten besorgten Obstruktion nicht einberufen. Dagegen nahm der Kampf der Konservativen und Christlichsozialen zu, welche zur weiteren Organisation den Bauernbund, und zwar trotz des Verbotes der Landesbischöfe, ins Leben gerufen hatten. Zur Förderung dieser Verbindung war im Sommer 1904 der Wiener Abgeordnete Dr. Geßmann und zur Konstituierung derselben am 11. Dezember desselben Jahres sein Kollege Bielohlawek nach Innsbruck gekommen.

In den rein deutschen Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg verstärkte sich die klerikale Partei und vollzog sich dieser Prozeß ruhig, aber sicher. Im niederösterreichischen Landtage ging zwar derselbe ebenfalls mit großem Erfolge vor sich. Sowie aber einerseits der Kampf ein größerer war, da die Mandate der Städte und Handelskammern und zumeist auch die des Großgrundbesitzes größerenteils noch in den Händen der deutsch-liberalen Partei geblieben waren, ebenso trat die herrschende christlich-soziale Partei unter Führung des Abgeordneten Dr. Lueger, zugleich Bürgermeister von Wien, rücksichtslos gegen ihre Gegner auf. In dieser Periode war die Bestrebung der Partei vorzugsweise auf die gänzliche Unterwerfung der einflußreichen Lehrerschaft an den Volksschulen gerichtet. Aus den verschiedenen angestrebten Änderungen des Landesschulaufsichts-Gesetzes war den Christlichsozialen daher am meisten an der Zusammensetzung des Landesschulrates gelegen. Gegen den diesfälligen Beschluß der Majorität wurde liberalerseits bei dem Ministerpräsidenten und dem Unterrichtsminister geklagt. Obwohl letzterer bereits

die Erklärung abgegeben hatte, daß vom Ressortstandpunkte gegen die Sanktion des Entwurfes eigentlich kein Hindernis vorliege, nachdem die fraglichen neuaufgenommenen Bestimmungen einzeln sich auch in anderen Landesgesetzen befinden, hat die Regierung doch mehrfache, vom Landtage auch angenommene Modifikationen verlangt. Die deshalb sowie aus anderen Anlässen entstandenen Reibungen zwischen Lueger und dem Statthalter Grafen Kielmansegg einerseits und die gegen Lueger in Arbeiterkreisen wegen seiner Haltung gegen die Sozialisten anderseits herrschende Stimmung bestimmte die Regierung, den Fackelzug zu verbieten, mit dem die Christlichsozialen den 60. Geburtstag Luegers zu feiern beabsichtigten. Darüber waren Partei und Führer sehr erbittert, so daß sie — wie fast aus allen Landtagen — ihren nationalen oder politischen Groll in das Abgeordnetenhaus hineintrugen und dort gegen das Ministerium auftraten.

Nur in zwei Ländern — Bukowina und Mähren — war auf Grund längerer vorangegangener Verhandlungen eine Annäherung der vorherrschend slawischen Bevölkerung an die deutschen Einwohner usw. erfolgt. In der Bukowina war dieselbe eine doppelt erfreuliche Wendung, nachdem die früheren schwankenden Nationalverhältnisse zu großen, bis zur Gewalttätigkeit ausgearteten Mißhelligkeiten im Landtage geführt hatten, infolge deren er im Sommer 1904 aufgelöst worden ist. Die anläßlich der Neuwahlen gebildete „freisinnige Partei" rekrutierte sich aus den nationalen Parteien der Rumänen, Ruthenen, Polen und Deutschen. Damit aber war die Herrschaft einer einzigen derselben um so mehr gebrochen, als sich auch im Großgrundbesitze eine Mittelpartei gebildet hatte, die sich den 17 nach dem Programme der freisinnigen Partei gewählten Abgeordneten anschloß. Der Landespräsident Prinz Hohenlohe hatte sich durch die Förderung dieser Zerteilung der bestandenen nationalen Parteien, insbesondere aber dadurch ein großes Verdienst erworben, daß er die Wahlen nicht beeinflußte. Der neue Landtag war durch diese Ausschaltung des ausschließlich nationalen Standpunktes zum Wohle des Landes, aber auch der nationalen Parteien wieder arbeitsfähig geworden.

Im Landtage von Mähren, wo bis dahin die Deutschen die Majorität hatten, dauerten die nationalen Kämpfe der Deutschen und Czechen auch 1904 fort. Wohl aber zeigten sich die ersteren bereit, den Czechen dauernd die Majorität zu überlassen, falls ihnen nationale Garantien im Wege der Landesgesetzgebung gegeben werden.

Dies sollte auf Grund einer definitiven Aufteilung der Mandate geschehen, welche im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl und der Steuerleistung (nationaler Kataster) stattfindet. Dabei wurde das Verhältnis von Czechen und Deutschen nach der Nationalität mit 80:70 (in den Städten 51:49, in den Landgemeinden 24:76) angenommen. Bezüglich der Steuerleistung wurde aber angenommen, daß in den Städten auf Deutsche und Czechen in Prozenten entfallen: in der Städtekurie 74·4:25·6, in den Landgemeinden 30·68:69·38 (per Kopf bei den Deutschen K 19·92 und bei den Czechen K 7). Von den 151 Gesamtmandaten, wovon 14 der neuen allgemeinen Wahlkurie zufallen, sollen auf dieser Grundlage 87 Mandate den Czechen und 64 den Deutschen zukommen. Damit war die Hoffnung begründet, daß das Wahlgeschäft künftig keinen Anlaß zu nationalen Differenzen geben werde. Zwar haben sich die Deutschen dadurch des momentanen Vorteiles begeben. Dafür haben sie den einer bleibenden verhältnismäßig günstigen Minorität eingetauscht.

Der Permanenzausschuß, welcher nach der Vertagung des mährischen Landtages mit der Vorberatung dieses Gegenstandes betraut war, hat das vom deutschen Abgeordneten Dr. Goetz erstattete Referat angenommen, so daß dieses vorbildliche Kompromiß praktisch und in seinen wichtigsten Stadien unter der Ära Koerber zu stande kam, obwohl dasselbe erst im nächsten Landtage gutgeheißen und die betreffenden Landesgesetze erst am 27. November 1905 Allerhöchst sanktioniert worden sind.

* * *

Durch das sehr getrübte Verhältnis der Regierung zu den Christlichsozialen, die sich 1904 der klerikalen Partei näherten, sowie durch die nach der Meinung der letzteren unzureichende Strenge gegen die Los von Rom-Bewegung und die Presse im allgemeinen, hatte sich der Ministerpräsident auch die Gegnerschaft dieser Gruppe zugezogen.

Aber auch die Deutschen zuerkannten ihm nicht das Recht, den Schiedsspruch in der deutsch-böhmischen Frage zu tun. Die den Deutschen ungünstigen Punkte in dem vorgelegten Sprachengesetz-Entwurfe wurden ohne Rücksicht auf die ihnen selbst gemachten Zugeständnisse als schwerwiegende Konzessionen für die Tschechen erklärt. Im einzelnen hielten sie sich durch die oben erwähnten Fälle: der Gültigkeit der Zeugnisse der Agramer Universität bezüglich Anstellungen in Dalmatien und im Küstenlande, dann durch die Verhandlungen wegen Errichtung einer czechischen Universität in Brünn sowie der Parallelklassen mit czechischer

Unterrichtssprache in Troppau und durch den Konflikt wegen der Vorlesungen in italienischer Sprache mit dem Bürgermeister in Innsbruck — in ihrem Nationalgefühle verletzt. Daran reihte sich der Vorwurf, die gelegentliche Ansprache des Kaisers an die Abgeordneten Pacak und Zacek nicht verhindert zu haben, obwohl dieselbe früher geradezu behufs einer Allerhöchsten Enunziation als erwünscht bezeichnet wurde, und über die Reibungen, welche infolge der Verfügungen bezüglich der Universitätsvorlesungen in Innsbruck und Wien seitens der farbentragenden Studierenden entstanden waren.

Die Regierung war aber auch nicht in der Lage, den Anforderungen der „Liberalen" zu entsprechen, und wurden ihr auch die nichtzurückgewiesenen Ausschreitungen im niederösterreichischen Landtage, dann die Wiedereinführung der österlichen Exerzitien in den Mittelschulen sowie die Sanktion des dort beschlossenen Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Dezember[1] zur Last geschrieben. Diese auch auf nicht parlamentarische Kreise übertragene Unzufriedenheit äußerte sich auch unter den durch die agrarischen Bestrebungen beunruhigten Industriellen, so daß sich Dr. von Koerber veranlaßt gesehen hat, einen von dieser Seite ebenfalls gemachten Angriff am 20. Oktober 1904 abzuwehren.

Dennoch wurde sowohl im Parlamente noch an die Möglichkeit einer Wiederaufnahme ruhiger Arbeit in demselben durch eine Änderung der Geschäftsordnung im Wege des § 14 (Antrag des Abgeordneten von Abrahamowicz in einer am 5. Oktober 1904 abgehaltenen Versammlung galizischer Landtags- und Reichsratsabgeordneten) gedacht und sah sich Dr. von Koerber veranlaßt, sich der Rechten des Abgeordnetenhauses und insbesondere den Czechen durch die am 26. Oktober desselben Jahres vollzogene Rekonstruktion seines Kabinettes zu nähern. Ebenso hat er den Zeitpunkt für gekommen erachtet, das wegen des Widerspruches mit der obersten Kriegs- bezw. Marineverwaltung bereits im Sommer überreichte Demissionsgesuch des Finanzministers Dr. von Böhm-Bawerk in diesem Zeitpunkte Allerhöchsten Ortes vorzubringen, wodurch auch ein besseres Einvernehmen mit der Kriegsverwaltung erzielt werden sollte.

Zugleich hat er durch die Verweisung auf reiches Arbeitsmaterial abermals gezeigt, welche große kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben das Parlament hätte und bei ruhiger Arbeit erledigen könnte. Die Regierung legte bei der Wiedereröffnung des Reichsrates 1904 noch Ge-

[1] Dieselbe erfolgte allerdings erst knapp vor der Demissionierung. Sie war jedoch bei Annahme der von der Regierung verlangten Modifikationen des ersten Beschlusses in sicherer Aussicht gestanden.

setzentwürfe über Lokalbahnen, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor, dann über die Eintragung in das Handels- und Genossenschaftsregister, ein Scheckgesetz und über den Vorkonkurs, ferner betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigte Anhaltung in Untersuchungshaft und über die Haftung fur Schäden durch den Automobilbetrieb, weiters ein Gesetz über den Schutz der Auswanderer, endlich über eine neue Gewerbeordnung. Gleichzeitig kündigte sie noch die Vorlage einer „Reform der öffentlichen Verwaltung" sowie von „Grundsätzen einer Alters- und Invalidenversicherung" an und ließ dann am 0. Dezember 1904 noch die zum ersteren Gegenstand gehörige Denkschrift über den Wirkungskreis der Gemeinden, sowie über Kreisvertretungen verteilen. In letzterer Beziehung hat er bei der Ankündigung der Vorlagen als ihren Zweck „eine von allem politischen Beigeschmack losgelöste, der Bevölkerung zum Vorteil gereichende Vereinfachung und strenge Sachlichkeit der Geschäfte" bezeichnet.

Zu allen diesen Aufgaben kommen noch hinzu: Die Erledigung des Budgets und der Notstandsgesetze, dann des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, die Feststellung des autonomen Zolltarifes und der Handelsverträge mit den Nachbarstaaten.

Der Ministerpräsident ließ sich durch die verschiedenen parlamentarischen Vorgänge in seinem Vorgang nicht irre machen. Er brachte diese Vorlagen ein, sprach dazu, als ob er daran glauben würde, das weite Arbeitsfeld noch längere Zeit selbst bebauen zu müssen, und schloß seine letzte Arbeits-Programmrede mit den Worten: „Die Stunde der Entscheidung ist gekommen und ich bin überzeugt, daß der österreichische Reichsrat ihre Bedeutung zu ermessen haben wird."

Zunächst wurde an die Sicherung der Notstands-Unterstützungen gegangen, wozu die Agrarier alle Anstrengungen machten. Die Regierung hatte 15 Millionen Kronen beantragt, die einzelnen Parteien überboten diesen Betrag wegen des Zusammenhanges mit der Wählerschaft bis um das Doppelte. Dr. von Koerber erklärte sich mit der von den Abgeordneten und künftigen czechischen Ministern Doktor Fiedler und Prášek beantragten Erhöhung auf 20 Millionen einverstanden, verlangte jedoch die Herstellung des Junktims zwischen dieser und der Bewilligung des von den letzten Delegationen votierten Militärkredites (Anschaffung von Haubitzen) per 65 Millionen Kronen.

Obwohl in dieser Zeit — 7. Dezember 1904 — im Herrenhause vom Fürsten Schönburg der Antrag auf Verschärfung der Geschäftsordnung gestellt und vom ganzen Hause angenommen wurde,

nachdem er durch die Obmänner der anderen Parteien unter Hinweisung auf die Rückwirkung der die längste Zeit andauernden Obstruktion des Abgeordnetenhauses auf die dadurch unterbundene verfassungsmäßige Tätigkeit des Abgeordnetenhauses unterstützt worden war und damit indirekt ein Druck auf das Abgeordnetenhaus ausgeübt wurde, ist die auch durch die konservativen Abgeordneten des czechischen Großgrundbesitzes und durch die deutsche Volkspartei verstärkte Opposition nicht zu bewegen gewesen, auf das Junktim einzugehen, und haben die Jungczechen durch Dr. Kramař die heftigsten Vorwürfe gegen Dr. von Koerber geschleudert. Dieser ist jedoch bis zum letzten Augenblicke für den Militärkredit eingetreten, auf dessen Bewilligung die Kriegsverwaltung das größte Gewicht legte.

Im Notstandsausschusse war das geforderte Junktim angenommen worden. Im Budgetausschusse aber, der ebenfalls darüber abzustimmen hatte und wo der entscheidende Widerstand dagegen erhoben wurde, hat sich Dr. von Koerber nochmals kräftigst dafür eingesetzt. Es war am 9. Dezember 1904, als er dort zum letztenmal ausführlich die Situation besprach. Er erinnerte an den von seinem Kabinette festgehaltenen Grundsatz einer dauernden Lösung des nationalen Problems nur auf Grund einer gütlichen Auseinandersetzung der beteiligten Parteien, sowie daß eine davon absehende Regierung von keiner Partei als die ihrige anerkannt werden könne. „Sie müsse eben beflissen sein, vollkommen unparteiisch den Bedürfnissen aller Parteien gerecht zu werden. Es gehe darum nicht an, wie Dr. Kramař will, alle Schuld auf die verschiedenen Regierungen zu wälzen, weil sie allzusehr wechselten, bei den vielen Parteien eine nur halbwegs homogene Majorität nicht gebildet werden könne, und wenn der Versuch gemacht werde, die betreffende Koalition nur kurze Zeit andauere, wie die Erfahrung gezeigt habe. Bei dieser Zersplitterung werde das Abgeordnetenhaus keinen festen Kurs gewinnen und keine Regierung wird im stande sein, einen solchen vorzuzeichnen. Vergeblich suche er nach den von Dr. Kramař erreichten Trophäen, er werde ganz andere Wege wandeln müssen, um zu besseren Zielen zu gelangen. Vorläufig war sein einziger Erfolg, daß er durch Obstruktion die Arbeit im Parlamente zum Stillstande brachte, was nur ein negativer Erfolg sei und zur Destruktion unserer Volkswirtschaft geführt hat, inmitten einer Zeit noch nicht dagewesenen Wettlaufes von Arbeit und Wohlstand in den Nachbarstaaten."

Angesichts dieser Abrechnung Koerbers verwarf der Budgetausschuß das von der Regierung verlangte Junktim mit 29 gegen 14 Stimmen,

indem die czechischen Agrarier und auch die beiden Vertreter des czechischen Großgrundbesitzes (Prinz Fr. Schwarzenberg und Baron Parish) dagegen stimmten. Unmittelbar danach erklärte die Regierung, auf die Vorlage betreffend die Linderung des Notstandes verzichten zu müssen, so schmerzlich ihr das auch sei, und „die ihr angemessen erscheinenden Beschlüsse unverzüglich" fassen zu wollen. Der Ministerpräsident und die Minister verließen hierauf den Beratungssaal und erfolgte tags darauf die Vertagung des Reichsrates im Wege der „Wiener Zeitung".

Der Widerstand, den die Regierung in diesem Zeitpunkte bei fast allen Parteien des Abgeordnetenhauses fand, der Widerstand, den Dr. von Koerber dem vielfach unterstützten Gedanken der Oktroyierung einer strengen Geschäftsordnung entgegensetzte, um auf diesem Wege die Bewilligung der Militärkredite zu erreichen, ferner auch, wie behauptet wurde, die hohen Ortes nicht genügend erscheinende Einschränkung einzelner Preßorgane bei der Besprechung kirchlicher Fragen und zuletzt und nicht zum mindesten die starke Opposition in Ungarn, — alle diese Umstände zusammengenommen, waren es, welche der fast fünfjährigen Tätigkeit des Ministeriums Koerber ein Ziel setzten.

Gleichwohl überreichte nur der Ministerpräsident — am 28. Dezember 1904 — seine Demission, welche mit dem Handschreiben vom 31. Dezember genehmigt wurde, indem der Kaiser ausdrücklich die ernste Erschütterung der Gesundheit Koerbers als die Ursache seines Rücktrittes bezeichnete und zugleich das lebhafte Bedauern darüber sowie „die aufrichtige Anerkennung und den vollen Dank für die ausgezeichneten Dienste" aussprach, die er durch fast fünf Jahre in aufopfernder und hingebungsvoller Weise dem Monarchen und dem Staate geleistet hat.

Die an dem parlamentarischen Getriebe nicht beteiligte Bevölkerung hat Dr. von Koerbers Scheiden aus dem Amte eines Ministerpräsidenten lebhaft bedauert. Sie hatte schon damals das parlamentarische Gezänke satt und sympathisierte mit dem zurücktretenden Staatsmanne, der — wenn auch vergeblich — seine volle Kraft an die Aufgabe verwendet hatte, dem Staate zwar den historisch herausgebildeten deutschen Charakter zu erhalten, aber auch den nationalen Frieden in Böhmen durch das nach Gerechtigkeit und Notwendigkeit bestimmte Maß sprachlicher Rechte herzustellen.

* * *

Obwohl das Ministerium Koerber mit dem Rücktritte seines Präsidenten ebenfalls abgeschlossen hatte, beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus in den nächstfolgenden zwei Jahren auch noch nachträglich mit demselben.

Zunächst war das bei der Beurteilung des Nachtragskredites für die Alpenbahnen der Fall, welcher sowohl für das Erfordernis der zweiten Bauperiode (ab 1905) als für den Mehraufwand in der ersten Bauperiode in Anspruch genommen, in der nicht genau unterrichteten Öffentlichkeit und bei dem größeren Teile der Abgeordneten als Gesamtüberschreitung sehr abträglich beurteilt wurde. Das ist insbesondere bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhause geschehen.

Der Sturm legte sich etwas, als es im Eisenbahnausschusse zur näheren Prüfung der wirklichen Sachlage kam. Schon im Subkomitee desselben richtete er sich nur mehr gegen den Ressortminister und reduzierte sich auf den Vorwurf, daß er dem Parlamente die zu erwartenden Bauschwierigkeiten bezw. eventuellen Mehrkosten vorenthalten habe, sowie daß „die Grundlagen des seinerzeitigen Bauprogrammes abgeändert und das Abgeordnetenhaus nicht rechtzeitig von den beabsichtigten Abänderungen in Kenntnis gesetzt worden sei". Indes wurde auch dieser und ebenso auch der Antrag des Berichterstatters abgelehnt, daß das Bedauern über den Vorgang ausgesprochen werde. Der Ausschuß selbst und auf seinen Antrag das Abgeordnetenhaus hat dieses in einer Resolution zum Ausdruck gebrachte Bedauern darauf eingeschränkt, daß „die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu der über das verfassungsmäßig genehmigte Bauprogramm weit hinausgehenden Ausgestaltung dieser Bahn nicht schon vor der Änderung des Programmes eingeholt worden ist".

Dagegen hat der Bericht der Eisenbahnkommission des Herrenhauses vom Oktober 1906 die wirklichen Überschreitungen bei den Tunnels infolge von Elementarereignissen, dann bei den Anschlußstationen und Strecken, sowie bei den Grundeinlösungen und Löhnen als durch Zeit und Umstände gerechtfertigt erklärt. Auch wurde darin die Notwendigkeit der Änderung des Bauprogrammes auf Grund der nachträglich gestellten militärischen Anforderungen und auf den Fortgang des Baues gegen nachträgliche Rechtfertigung des dadurch hervorgerufenen Mehraufwandes vor dem Parlamente — wegen der anderseits eintretenden Verzögerung und großen materiellen Schädigung bei Unterbrechung der im vollen Zuge befindlichen Arbeiten — als richtig anerkannt. Nachdem der Bericht bereits vorher

konstatierte, daß nach dem Wortlaute des betreffenden Gesetzes (vom 6. Juni 1901) nicht der Eisenbahnminister allein, sondern auch der Finanzminister mit dessen Durchführung betraut worden ist, hat er mit der Bemerkung abgeschlossen, daß die alleinige Schuld, von welcher dabei überhaupt die Rede sein könne, ausschließlich darin liege, daß sich die damalige Regierung durch das allgemeine Drängen nach endlicher Ausführung der Alpenbahnen bestimmen ließ, die Vorlage auf Grund des Generalprojektes allein und vor der Fertigstellung von Detailplänen zu machen. Darin allein konnte die Kommission einen Fehler erkennen. Indem sie darüber das Bedauern aussprach, hat sie zugleich der Befriedigung Ausdruck gegeben, daß die Regierung im Abgeordnetenhause „den ernsten Willen ausgesprochen hat, ähnliche Vorkommnisse künftig hintanzuhalten". Der Kommissionsbericht hat weiters ausdrücklich an den allseitigen Jubel erinnert, mit dem die Vorlage über die Alpenbahnen seinerzeit aufgenommen wurde, und bemerkt, daß es kaum passend scheint, nach ihrer mit unleugbaren Schwierigkeiten verbundenen glücklichen Durchführung dessen nicht mehr zu gedenken.

Wenn daher damals sowie bei der Eröffnung der Teillinien des Verdienstes nicht oder doch allzuwenig gedacht worden ist, das sich das Ministerium Koerber um die Verwirklichung dieses jahrzehntealten Projektes erworben hat, so kann doch festgestellt werden, daß der gegen dasselbe wegen des Mehraufwandes eröffnete Feldzug seinen Zweck nicht erreichte. Hat sich schon innerhalb desselben eine Wendung vollzogen, so sind auch für die nächste Zeit die Nebel verflüchtigt, welche nur für ganz kurze Zeit die Tatsache zu verhüllen vermochten, daß dem Ministerpräsidenten Dr. von Koerber und dem Eisenbahnminister Dr. Ritter von Wittek die unzweifelhafte Anerkennung zukommt, durch ihre Initiative den alten Plan, den Haupthafenplatz des Staates, Triest, durch eine zweite Schienenlinie mit dem Hinterlande zu verbinden, endlich und noch rechtzeitig vor dem „großen Kriege" zur Ausführung gebracht zu haben.

Nachdem dieser nach dem Rücktritte Dr. von Koerbers gemachte Angriff nicht von einem seine Tätigkeit als Ministerpräsident schädigenden Erfolg begleitet war, ist kurz danach ein zweiter gefolgt, zu dem viel weiter ausgeholt war. Er betraf die Triester Hafenanlagen, über deren Erweiterungsbedürftigkeit und von Doktor von Koerber tatsächlich herbeigeführte Ausdehnung der Arbeiten bereits des näheren berichtet wurde. Wie erwähnt, sind die Mittel dazu — nachdem die Regierungsvorlagen unerledigt geblieben waren — im

Budgetwege ratenweise ab 1901 bewilligt worden, und zwar auch in dem pro 1902 vom Reichsrate verabschiedeten Budget. Als sich sodann ein bei Bauten am Meeresgrunde nicht ungewöhnliches Mehrerfordernis herausstellte, hat die Regierung vorgezogen, ohne Erhöhung der einzelnen Jahresraten dasselbe dadurch zu beschaffen, daß die Bauunternehmung in die vertragsmäßige Bedingung der Bezahlung in jährlichen Abstattungen eingegangen ist. Damit war auch der Vorteil der Beschleunigung des Baues verbunden, die wegen der in Aussicht genommenen Fertigstellung der Alpenbahnen geboten war.

Dieser Vorgang wurde, ebenfalls nach dem Rücktritte Dr. von Koerbers, und zwar in dem Grade beanstandet, daß die bisher noch nicht dagewesene Rechtfertigung desselben vor dem Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses seitens seiner sowie der seinerzeitigen Ressortminister der Finanzen und des Handels Dr. von Böhm-Bawerk und Baron Call beschlossen wurde. Während der Ausschuß das Recht der Regierung zum Abschlusse von solchen auf erst zu bewilligenden Raten beruhenden Verträgen bestritten hat, konnten die angeklagten Minister mit Doktor von Koerber an der Spitze darauf verweisen, daß die vorangegangenen Regierungen seit langem diese Praxis ausübten und das Abgeordnetenhaus niemals dagegen Stellung genommen hat. Wenn diese sogenannten Ressort- oder besser Annuitätenschulden parlamentarisch beanstandet wurden, so war das nicht bezüglich des Abschlusses, sondern deshalb der Fall, weil die so eingegangenen Verpflichtungen unter den Staatsschulden nicht ausgewiesen waren und das Abgeordnetenhaus darauf bestand, daß sie ausgewiesen werden. Meritorisch hat bei der Ministervernehmung der frühere Handelsminister Baron Call treffend bemerkt: „Wenn wir nicht rechtzeitig vorgesorgt hätten, daß im Zeitpunkte der Fertigstellung der Tauernbahn die Leistungsfähigkeit des Triester Hafens auf der Höhe der Leistungsfähigkeit dieser Bahn stehe, so würde eine solche Saumseligkeit zwar nicht auf Grund bestimmter Paragraphen angefochten werden können, wohl aber dem vernichtenden Urteile aller Wirtschaftspolitiker preisgegeben sein. Diese Situation rechtzeitig ins Auge gefaßt, ihr mit den Mitteln vorgebeugt zu haben, die uns gesetzlich zur Verfügung standen, der Welt das beschämende Bild verkehrspolitischer Ratlosigkeit und Mangel an Voraussicht erspart zu haben, nehme ich vor der ganzen Öffentlichkeit geradezu als ein Verdienst der damaligen Regierung in Anspruch." Trotz der Entschiedenheit, mit der dieses einer Ministeranklage sehr ähnliche Verfahren in Szene gesetzt wurde, hat dasselbe ihr Ziel ebenfalls nicht erreicht und keinen Abschluß gefunden.

Wohl aber erstattete auch die Staatsschulden-Kontrollkommission im August 1906 an das Abgeordnetenhaus einen Bericht, in welchem sie anläßlich der Darstellung über die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes der Staatsschuldenkontrolle und des Antrages auf die Verpflichtung der Evidenzhaltung der Annuitätenschulden, die Anzahl derselben und das zustimmende Verhalten des Abgeordnetenhauses aufgezählt.

Als dann das Abgeordnetenhaus im Herbste 1906 wieder zusammentrat, war dem Kabinette Gautsch II das Ministerium Doktor Max Wladimir Beck gefolgt. Dasselbe zeigte eine um so geringere Neigung, in die aussichtslose und posthume Kampfesstellung einzutreten, als der erwähnte Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission nachgewiesen hat, daß die Kategorie von Annuitätenschulden tatsächlich längst und unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses bestanden hat, weshalb dem Ministerium Koerber aus der bezüglich der Erweiterung der Triester Hafenanlagen eingegangenen Verpflichtung weder meritorisch noch formell ein Vorwurf gemacht werden kann.

Damit war der zweite auf die Tätigkeit Dr. von Koerbers gerichtete Angriff gescheitert.

Von den einzelnen Mitgliedern des Kabinettes Dr. Ernest von Koerber 1900—1904

Wenn nachstehend von den Mitgliedern des Ministeriums einzeln gesprochen wird, so muß rücksichtlich seines Präsidenten Dr. von Koerber zunächst vor Anführung der seine Person betreffenden Daten auf die Schilderung seiner Tätigkeit als Beamter und sodann als Handelsminister des Ministeriums Gautsch I, sowie als Minister des Innern im Ministerium Clary hingewiesen werden. Was aber seine Wirksamkeit im eigenen Ministerium betrifft, so muß vor allem der dreifachen Funktion gedacht werden, die ihm als Ministerpräsident sowie als Leiter des Ministeriums des Innern und der Justiz, des letzteren vom Herbst 1902 angefangen, definitiv obgelegen hat. Diese mehrseitigen Aufgaben sind aber um so mehr zu berücksichtigen, als ihn der nationale Ausgleich in Böhmen und die Regelung des Sprachenrechtes als Leiter des Innern, dann der Ausgleich mit Ungarn und die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebes als Ministerpräsident und die mehrfachen Vorlagen auf dem Gebiete der judiziellen Gesetzgebung als Leiter des Justizministeriums in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen haben müssen. Nachdem

die genannten Ausgleichsfragen im Vordergrunde der Zeit standen, hat dasselbe rücksichtlich seiner Person zu gelten, weshalb seine Geschichte auch die des seinen Namen führenden Kabinettes ist.

Wenngleich seine diesfälligen Bestrebungen von beiden Teilen verkannt worden sind, so muß doch, fern von der durch den leidenschaftlichen Streit der Parteien getrübten Gegenwart, anerkannt werden, daß er das Ziel der Versöhnung unausgesetzt verfolgte und daß er die redliche Absicht hatte, in sprachlicher Beziehung beiden Parteien gleichmäßig gerecht zu werden. Sowie er es ausdrücklich ausgesprochen hat, keiner Partei dienstbar sein zu wollen, mußten seine Sprachengesetzvorlagen beiderseits Anstoß erregen.

Da er die bisherige Ausschließlichkeit der deutschen Sprache nicht beibehielt, verletzte er den Besitzstand der Deutschen. Wenn sie ihm deshalb grollten und weil sie dem Entgegenkommen gegen die Czechen und dem Grundsatze der Gleichwertigkeit nicht zustimmten, so war die Ursache offenkundig und in den Augen derjenigen berechtigt, die diesen Besitzstand aufrechterhalten und eine Einschränkung zugunsten der Czechen um keinen Preis zugeben wollten. Anders war das Verhalten der Czechen. Ihnen brachten die Entwürfe eines Sprachengesetzes Zugeständnisse, von denen nur sie behaupteten, daß sie entbehrlich seien, weil die damit eingeräumten sprachlichen Rechte angeblich auf Grund älterer, von den Deutschen bezüglich ihres Bestandes bestrittener Bestimmungen ohnehin schon existierten. Die Bekämpfung Koerbers von dieser Seite war weniger verständlich, da die Czechen, selbst von ihrem Standpunkte aus, in den Zugeständnissen des Gesetzentwurfes keinen Gegensatz zu ihren behaupteten Rechten, wohl aber eine Approbation erblicken mußten und sich überdies ebenso auf dem Gebiete wie auf manch anderem mit den weiteren „etappenweisen" Entwicklungen vertrösten konnten. Dasselbe hat von den kleineren Konzessionen zu gelten, die den Czechen teils gemacht, teils in Aussicht gestellt wurden; sie galten ihrem Standpunkte und waren eigentlich gegen den der Deutschen gerichtet.

Wenn seine sonstige Tätigkeit beurteilt wird, so muß ferner ebensosehr ihr umfassender Bereich als die verwaltungs-fortschrittliche Richtung anerkannt werden, in der sie sich bewegte. Obenan muß zugegeben werden, daß Dr. von Koerber, wenn er auch, um den Staat „weiter leben" zu machen, manche Staatsnotwendigkeit mittels § 14 ins Leben gerufen hat, sich doch als unerschütterliche, gegenteilige Zumutungen mit sittlichem Ernst von sich weisender Anhänger der bestehenden Verfassung und der durch sie eingeräumten Rechte erwiesen hat.

Wenn ihm vom strengen Stadtpunkte des Liberalismus vorgeworfen werden konnte, daß er den Klerikalen entgegengekommen ist z. B. in der Frage der Wiedereinführung der österlichen Exerzitien in den Mittelschulen, so darf angenommen werden, daß er — ganz abgesehen davon, daß gerade für diese Konzession der von liberaler Seite hochgehaltene Fachminister des Unterrichtes Dr. Ritter von Hartel in erster Linie verantwortlich war — im Kampfe um die Grundlage des Staates diesem eine größere Wichtigkeit beigemessen hat. Insbesondere kann ihm aber kein Vorwurf aus der Vorlage des Wiener Gemeindestatutes und des beschlossenen niederösterreichischen Landes-Schulaufsichtsgesetzes zur Allerhöchsten Sanktion gemacht werden. Das erstere und die Wahlordnung für den Wiener Gemeinderat haben dann dieselben Grundlagen erhalten wie die unter dem vorangegangenen Ministerium ebenfalls der Allerhöchsten Genehmigung unterbreiteten neuen Landes- und Landtagswahlordnungen und war es wohl nicht zu verwehren, daß die korrespondierenden Bestimmungen für die Haupt- und Residenzstadt Wien damit in Übereinstimmung gebracht wurden. Das Schulaufsichtsgesetz aber wurde erst Allerhöchst sanktioniert, nachdem der Landtag die von der Regierung verlangten Änderungen vorgenommen hatte, obwohl dasselbe nach dem Ausspruche des Unterrichtsministers Dr. Ritter von Hartel schon in der ursprünglichen Fassung nur Bestimmungen enthielt, die sich in anderen Landesgesetzen ebenfalls befanden und aus diesem Grunde ein Hindernis der Allerhöchsten Genehmigung nicht gebildet hatten.

Wohl aber durfte ihm von liberaler Seite zu gute gerechnet werden, daß er die Verfassung nicht umgehen und verletzen wollte, dann daß er ein Preßgesetz vorlegte, das allerdings die Ehrenbeleidigungsklagen den Geschworenengerichten — und zwar in voller Übereinstimmung mit der durch die gemachten Erfahrungen geläuterten, ziemlich allgemein feststehenden Ansicht — entzog, das sich aber, wie allgemein anerkannt wurde, vorteilhaft von den bestehenden unterschied und von dem bei der Einbringung gesagt werden konnte, daß es „frei von Polizeigeist sei" und ein „beabsichtigtes Eingreifen in das Leben der Presse vermeide". Ebenso war vom liberalen Standpunkte sowohl die von Dr. von Koerber eingeleitete Reform in der Behandlung jugendlicher Delinquenten, als die Erklärung zu würdigen, die gegenüber der in der niederösterreichischen Landstube gegen den ärztlichen Stand und die Hochhaltung der freien Forschung auf dem der Universitäten überhaupt und insbesondere dem medizinischen Gebiete abgegeben wurde.

Von den mancherlei ungerechtfertigten Angriffen, die er aus politisch nationalen Gründen bezüglich seiner Tätigkeit als Ministerpräsident erfahren hat, war die Haltung der Liberalen am allerwenigsten begründet, da er ein von solchen Anschauungen ausgehender Staatsmann war, wie ihn der österreichische Staat dringend notwendig hat. Von dem modernen Geiste, der ihn beseelte, und von seiner hervorragend rednerischen Begabung haben die wiederholten Weckrufe an das Abgeordnetenhaus Zeugnis abgelegt. Sie sind teilweise oben bereits angeführt worden. Zu seiner weiteren Charakterisierung sollen aber hier noch weitere Aussprüche ihren Platz finden, die er ebenfalls als Ministerpräsident gemacht hat. So sagte er am 22. Februar 1900 in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses: „Der Regierung obliegt als die sorgenvollste Pflicht der Versuch der Lösung der nationalen Frage. Der Friede müsse geschlossen werden. Sosehr er das nationale Empfinden achte, seien doch die Güter Kultur und Wohlstand von allen Völkern begehrt."

Am 2. März 1900 hat er unter Hinweisung auf den alten nationalen Streit von der unwiderstehlichen Gewalt der Staatsraison, sowie davon gesprochen, daß der Staatsorganismus krank sei, daß das gegenseitige Mißtrauen aufgegeben werden müsse, daß zwei reichbegabte Völker durch Fleiß und Tüchtigkeit miteinander wetteifern. Warum, fragte er, sei eine Verständigung unmöglich? Die erste Aktion betreffe die Sprachenfrage, zu ihrer Lösung müssen von beiden Seiten Opfer gebracht werden, keine unüberwindliche Kluft trenne von der Verständigung.

Nach der am 8. Mai 1900 erfolgten Einbringung der Gesetzentwürfe über die Sprachenverordnung und Einführung von Kreisbehörden in Böhmen erklärte er, daß das allerwichtigste Ziel der Versöhnung beider Volksstämme aus den Sprachengesetzentwürfen zu entnehmen sei, daß dieser Versuch einer österreichischen Regierung sehr bedeutsam, die eigentliche prinzipielle Grundlage unangefochten und darin die rechte Mitte eingehalten sei. „Diese Gesetzentwürfe seien der Boden, auf dem sich die Parteien finden und die Hand zur Verständigung reichen können." Zugleich hat er nicht unterlassen zu erinnern, „daß die Politik nur durch Kompromisse vorwärts schreite und daß schon darum die Aufnahme lebensfähiger Gedanken aus beiden Lagern notwendig ist". Für niemanden sei der bisherige Zustand von Vorteil. „Die Feinde mögen sich darüber freuen, aber die Söhne und alle Freunde Österreichs, wo immer sie weilen, müssen von tiefster Trauer erfüllt sein. Ein großes Reich mitten in Europa

steht still in einer Zeit, die für alle Staaten eine Epoche des Wohlstandes und der Machtfülle geworden ist. Die Sprachengesetzentwürfe, wenn auch in einigen Bestimmungen angefochten, sind ein denkwürdiger Beleg für die Achtung, die der nationalen Idee bei uns entgegengebracht wird." Jede Nation genieße bei uns den parlamentarischen Schutz. „Speziell das böhmische Volk hat seit dem Bestande der Verfassung einen kulturellen Aufschwung genommen, wie ihn die Geschichte nur selten verzeichnet. Müssen wir auf das, was in den Nachbarstaaten das beste Werkzeug der Macht ist, leichthin verzichten, und nur deshalb, weil die Ordnung des Sprachenrechtes bisher nicht in allseitig zufriedenstellender Weise gelungen ist? Der Regierung schwebte dabei der uralte österreichische Gedanke der Gerechtigkeit gegen alle Völker und des unantastbaren Rechtes des Staates, seiner Kraft und Machtstellung vor. Sie ruft die dabei nicht beteiligten Abgeordneten auf, sie möchten mithelfen, den Streit zu schlichten." Aber, setzte Koerber hinzu, „das Haus hat das Recht, die Regierung zu befragen, was sie zu tun gedenke, wenn ihren Vorschlägen der Erfolg versagt bleibt. Er gebe die Antwort schon jetzt. Wir werden unsere bescheidenen Kräfte daran wenden, das bestehende Verfassungsleben aufrecht zu erhalten und selbst von den der Regierung verliehenen Vollmachten nur jenen Gebrauch zu machen, den die Verwaltung und Erhaltung des Staates gebieterisch erheischt, denn es dünke ihm selbst die angefochtenste Konstitutionalität noch unendlich wertvoller als die Rückkehr zu irgend einer Form der Gesetzgebung, welche die Völker von der Mitwirkung ausschließt und die Kräfte zersplittert. Die Regierung habe keinen Anlaß gegeben und werde keinen geben, der es zu rechtfertigen vermöchte, die parlamentarische Arbeit abzubrechen."

Am 12. Februar 1901 kündigte er das Arbeitsprogramm der Regierung an und fügte hinzu: „Das hohe Haus möge daraus entnehmen, daß wir uns nicht in die Beschaulichkeit der Bureaus flüchten wollen. Wir stehen da als Männer der Arbeit vor ihnen, die nichts aufrichtiger wünschen, als die Wiederaufnahme parlamentarischer Tätigkeit. Wir wollen nur dem Hause den Weg freimachen, der aus einer traurigen Vergangenheit herausführt, und wir hoffen, daß Sie uns folgen werden."

Am 3. Juni 1901 sagte Koerber, daß die Regierung sorgfältig darauf achte, daß kein Vorschlag zuungunsten eines der beiden Volksstämme vorkomme, „damit nicht neue Unsicherheit die Gemüter erfasse, sie dürfe für sich das Zeugnis in Anspruch nehmen, in dieser Beziehung mit peinlicher Sorgfalt vorgegangen zu sein".

Als der Abgeordnete Dr. Kramař am 30. Oktober 1901 bemerkte, daß die wirtschaftlichen Vorlagen der Regierung von den nationalen Fragen nicht ablenken werden, fragte Koerber: „Sollte sich die Regierung in einer solchen ökonomischen Sturmzeit nur in den alten Sorgenstuhl der Sprachenfrage setzen und dort beschaulich ausharren, bis sich etwa eine Lösung findet, auf welche die Parteien eingehen? Wenn ich von der älteren Vergangenheit absehe, finde ich, daß dieser Streit die ganze konstitutionelle Ära ausfüllt. Wie viel wohlerwogene Vorschläge sind in dieser langen Zeit gemacht worden, wie viel edle und weise Patrioten haben ihm das ganze Denken zugewendet, keinem ward der Erfolg zu teil."

Er dankte für die von einem Redner ausgesprochene Mahnung zur Mäßigung. „Mir dünkt sie", sagte er, „wie eine Erinnerung an die Pflicht. Ich meine nämlich, daß das stärkste nationale und Parteiinteresse vor dem Staate haltmachen müsse. Wir haben genug der Zerklüftung. Wir suchten einen Weg über alle diese Abgründe und sehen, daß die Reichsstraße Österreichs vorerst nur über die kulturellen und wirtschaftlichen Fragen führt, und haben ihn betreten. Wir sehen auch den harten Weg, an dessen Ende die Lösung der nationalen Frage winkt."

Als am 9. Dezember 1901 bei der Beratung des Budgets der Český Klub die Durchkreuzung der Regierungspläne ankündigte, suchte Koerber diesen Widerstand zu bekämpfen. „Habe ich nicht die Pflicht," wendete er ein, „die Pflicht, Sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche in unseren besonderen Zuständen liegen? Wird die Bevölkerung nicht ungeduldig werden und eine Radikalkur verlangen? Man vernimmt ja jetzt schon ziemlich viele Stimmen dieser Art, von denen die einen sagen, es liege ihnen am Parlamente nichts, weil seine Befugnisse ihnen nicht passen, während die anderen mit seinen Wahlgrundlagen nicht einverstanden sind, und die dritten, welche hier allerdings nicht zu Worte kommen, noch eine ganz andere Melodie im Kopfe haben.

Wie nun, wenn eine Regierung, und zwar die ernsteste und gewissenhafteste, auf solche Wünsche und die Ungeduld der Bevölkerung sich berufend, im dringendsten Interesse der Staatsnotwendigkeiten an die Verfassung greift, greifen muß? Diese Regierung ist zu allen Zeiten entlastet und vor der Verantwortung durch die Geschichte gesichert, ja sie kann unter Umständen mit voller Ruhe als die Retterin des Staates anerkannt werden. Doch, wie ergeht es den Urhebern dieses Gewaltaktes im vernichteten Parlamente? Sie mögen immerhin

in den großen Wald der Öffentlichkeit rufen, daß sie es so gewollt, aber in der geheimen Zelle des Gewissens wird es doch erklingen: mea culpa, mea maxima culpa.

Wir haben in diesem Reiche schon eine Verfassung zusammenstürzen gesehen, wir sollten eine Wiederholung vermeiden!

Die Regierung will alles tun, um eine solche Katastrophe hintanzuhalten.

Wir wollen arbeiten, um den Frieden zwischen den Völkerschaften zu stande zu bringen, das geistige und materielle Wohl der Bevölkerung zu fördern, das Ansehen und die Machtstellung des Staates zu heben. Wir wollen in wenig erregter Zeit der Fortbildung der Verfassung, welche ja nichts Vollendetes sein kann, da sie ein Menschenwerk ist, auch verfassungsmäßigerweise nicht aus dem Wege gehen. Wir bitten Sie aber, den Blick auf das alle umfassende Vaterland und die unabweislichen Bedürfnisse des Staates zu richten. Lassen Sie das Parlament nicht schuldig werden!"

Am 11. November 1902 rief er den verschiedenen Gegnern zu: „So wie Sie Ihre nationale Treue hochhalten, so fest sind wir von unserer Unbefangenheit und Unparteilichkeit überzeugt, und weil wir die Mission der Friedensstiftung haben, werden wir diesen Standpunkt niemals verlassen." „Dem Erfordernisse der Armee und Einheitlichkeit der Sprache müsse vollauf entsprochen werden und sei es auch nicht denkbar, die Zentralstellen und ihre Bedürfnisse nach nationalen Sonderwünschen einzurichten. Die Notwendigkeit und nicht zuletzt die Sparsamkeit zwingen zu einer einzigen Sprache in gewissen Verwaltungssphären. Doch darüber hinausgehen, hieße eine für unsere Zustände nicht taugliche Uniformität schaffen und die Situation eher verschärfen als mildern. Dazu fehle der Regierung der Mut.

Wir treten in dem bezeichneten Umfange für die Staatssprache ein, weil sie tatsächlich seit alters her die Sprache in den erwähnten Verwaltungssphären ist.

Auch die Regierung sage: E pur si muove, die Sprachenfrage muß mit aller Macht gelöst werden, damit der österreichische Reichsrat werde, was er sein soll, die starke Feste aller Völker."

Am 24. Februar 1903 fragte er: „Bei uns standen nicht Regierung und Parlament oder ein gewohntes System und ehrgeizige Pläne einander gegenüber. Vielmehr lag die Gefahr nur allzunahe, daß Parlament und Staat in einen verhängnisvollen Gegensatz gelangen, das Parlament, das nichts schafft, der Staat, der vorwärts

muß. Er habe, als er im Oktober vorigen Jahres gesprochen, weder gewarnt noch gedroht."

Gelegentlich der Einbringung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1903 und der Mitteilung von grundsätzlichen Bestimmungen über das Sprachengesetz sagte Koerber (16. Oktober 1902): Die Regierung wolle die Frage nicht ruhen lassen, sie „aus dem theoretischen und wenig förderlichen Streite heraus einer praktischen Lösung zuzuführen. Ihr schwebe das Ziel vor, dem Zwist ein Ende zu setzen, sei es auch nur ein vorläufiges, damit das Reich und die hart betroffenen Länder aufatmen und vorwärts kommen können".

Am 11. März 1903 versicherte Koerber: „Wir sind keine nationale Regierung, wir können also auch keine nationale Politik machen. Unser letzter Gedanke bleibt auch immer der der Verständigung der Parteien, damit in der Form, welche für die zweckmäßigste angesehen wird, vorausgesetzt, daß das Interesse des Staates gewahrt wird, der Friede geschlossen und kundgemacht wird. Glauben Sie nicht, daß uns Zwischenfälle irritieren, wir wissen uns auf dem richtigen Wege und der Weg wird doch kommen, auf dem sich die Deutschen und Czechen die Hand reichen. Es wird dann ein jeder dem anderen zurufen: warum habe ich Sie eigentlich erschießen wollen?"

Am 9. März 1904 beantwortete Dr. von Koerber eine Interpellation über die anläßlich des Studentenbummels in Prag stattgefundenen Straßenexzesse: „Es ist wahr, daß die staatlichen Behörden den Bummel der deutschen Studenten nicht untersagten, er entspricht zunächst einer alten studentischen Sitte, welche bisher anstandslos geübt wurde. Er sei überzeugt, daß, wenn sich an der böhmischen Hochschule ebenfalls derartige Gebräuche herausgebildet und in längerer Zeit eingebürgert haben werden, künftige Regierungen diesen studentischen Gewohnheiten die gleiche Behandlung angedeihen lassen werden. Die Regierung könnte mit einem Verbote nur dann eingreifen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Ruhe geschaffen wäre. Eine solche ist aber insolange nicht gegeben, als nicht die Studenten selbst ernste Exzesse begehen.

Von kleinen Reibungen abgesehen, wie sie in allen Schichten der Bevölkerung vorkommen, spreche ich nicht. Die letzten Ereignisse in Prag wurden jedoch erst dadurch hervorgerufen, daß ein Teil der böhmischen Bevölkerung — ganz zweifellos aufgehetzt von einzelnen böhmischen Zeitungen — sich zu Angriffen auf die deutschen Studenten hinreißen ließ. Die Regierung respektiert die in der Verfassung gewährleisteten Rechte der Bevölkerung und vermeidet jede Bevor-

mundung. Wie anders sollen die Völker gedeihen, als in der Freiheit! Nun sehen wir aber einen anderen Faktor in der Rolle des Vormundes sich gefallen, den nationalen Terrorismus. Er wird den gesetzlichen Sinn der Bevölkerung vernichten.

Nationaler Terrorismus und staatsbürgerliche Freiheit sind so grelle Widersprüche, daß sich die Regierung um so entschiedener an das geschriebene Recht und ihre Pflicht halten muß, überall und gegen jedermann das Gesetz und die öffentliche Ordnung mit vollstem Nachdruck zu hüten."

Bei der Debatte anläßlich der Rekrutenbewilligung nahm Koerber am 8. April 1904 nochmals das Wort: „Alles drängt zur Entscheidung. Nicht nur, daß eine lange kostbare Zeit nutzlos für das Reich verstrichen ist, hat sie auch Anzeichen gebracht, welche nahenden Veränderungen voranzugehen pflegen.

Alle Volksstämme in Österreich sind national gesinnt, dies gereicht ihnen auch zur Ehre. Aber alle wollen doch auch, daß dieses so warm gepflegte Nationalgefühl die Zierde gedeihender Völker sei, denn nur der geistige und materielle Reichtum befähigt die Nationen, dauernde Denkmäler ihrer Kraft zu schaffen. Der Wohlstand ist das Erdreich, in welchem die beste Freiheit des nationalen Konservatismus, die unbeugsame Widerstandskraft erblüht. Der Notstand aber macht radikal, zuerst nationalradikal, bis schließlich der Radikalismus allein übrig bleibt, um rücksichtslos den äußersten Zielen zuzusteuern.

Ich bin nicht furchtsam genug, um deswegen ernste Erschütterungen des Staates zu besorgen, er wird stark genug bleiben, um alle ungerechtfertigten Anforderungen abzuweisen. Allein ich frage, ob denn eine solche Probe überhaupt notwendig und ob es nicht besser ist, wenn die Parteien der Mäßigung ihre Wurzeln in der Bevölkerung tiefer senken, indem sie ihre arbeitsvollen Tage und sorglosen Nächte sichern.

Ist es denn wahr, daß, um die größte nationale Gesinnung zu betätigen, der Fortschritt auf allen Gebieten dahingeopfert werden muß, auch auf solchen, auf welchen alle gesitteten Völker vereint mit der gleichen Energie kämpfen können und sollen?

Die nationale Treue und der kulturelle Fortschritt sind die Lebensgeister der Zeit und die Verfassung erschließt beiden die Bahn.

Auf dem Arbeitstisch, den die Regierung aufgerichtet hat, liegen die nationale Erstarkung und der Wohlstand der Völker, liegt der innere Friede. Wir laden alle Parteien ein an diesen Tisch!"

* * *

Je mehr die große Befähigung Dr. von Koerbers, sowie die Zähigkeit und Aufopferung anerkannt worden sind, mit denen er sich bemühte, die große Aufgabe zu lösen, die er sich vorgesetzt hatte, desto mehr mußte es beklagt werden, daß er sich nach seinem Rücktritte vom Amte vollständig ins Privatleben zurückgezogen hat. Auch im Herrenhause, dessen Mitglied er seit 17. September 1899 war, ist er — die Sitzung vom 28. November 1908 ausgenommen, in welcher das 60jährige Regierungsjubiläum des Kaisers gefeiert wurde — nicht erschienen. Ebensowenig ist er sonst hervorgetreten. Eine Ausnahme machten nur die ihm als Kuratorstellvertreter der Akademie der Wissenschaften zukommenden Funktionen, zu welcher Würde er am 20. Oktober 1904 nach dem Tode Dr. von Stremayrs erhoben worden ist.

Sowie diese Stellung nur ein Ehrenamt war, ebenso folgte er dem Beispiele der gewesenen Ministerpräsidenten: Karl und Adolf Auersperg, Badeni, Beck, Beust, Gautsch, Hasner, Hohenlohe, Potocki, Taaffe, Thun und Windischgrätz, sowie der Vorsitzenden von Ministerien: Belcredi, Clary, Hohenwart, Holzgethan, Kielmansegg, Schmerling, Stremayr und Wittek, — welche während ihres mehr oder minder langen Ruhestandes nicht an die Spitze des Verwaltungsrates von Privatunternehmungen getreten sind.[1] In dem Maße, als sich Dr. von Koerber im Laufe von mehr als zehn Jahren ausschließlich auf den engsten Verkehr mit einigen Freunden zurückzog, hat seine Rückkehr in die Öffentlichkeit überrascht, als er anfangs Februar 1915 nach dem Rücktritte Dr. Ritter von Bilinskis die Berufung in das

[1] Von den gewesenen Ministerpräsidenten bezw. Vorsitzenden des Ministerrates sind nach ihrem Rücktritte wieder in den Staatsdienst eingetreten: Adolf Auersperg bald nachher, Dr. Beck nach mehr als 7 Jahren, beide als Präsidenten des österreichischen Obersten Rechnungshofes, Belcredi nach mehr als 13 Jahren als Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Beust als Botschafter in London und Paris, Bienerth bald nachher als Statthalter von Niederösterreich, Dr. Gautsch bald nachher, und zwar zweimal als Präsident des österreichischen Obersten Rechnungshofes, Hohenlohe bald nachher als Statthalter von Triest und vom Küstenland und später als Präsident des österreichischen Obersten Rechnungshofes und Minister des Innern, Hohenwart nach 14 Jahren, ebenfalls als Präsident des österreichischen Obersten Rechnungshofes, Holzgethan bald nachher als Gemeinsamer Finanzminister, Kielmansegg bald nachher als Statthalter von Niederösterreich, Potocki nach mehr als vier Jahren als Statthalter von Galizien, Schmerling und Stremayr bald nachher als erster bezw. zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes, Franz Thun nach mehr als sechs Jahren als Statthalter von Böhmen und Wittek bald nachher als Eisenbahnminister.

Einen Staatsdienst haben nach ihrem Rücktritt nicht mehr bekleidet: Dr. Badeni, Dr. Hasner, Taaffe und Dr. Windischgrätz.

Amt eines Gemeinsamen Finanzministers angenommen hat. Es ist das zur Zeit des großen Krieges geschehen, in und nach welchem die größten Probleme zu lösen sein werden und insbesondere zu entscheiden sein wird, ob und in welcher Form die seit der Okkupation (1878) vom Gemeinsamen Finanzministerium verwalteten, nunmehr annektierten Länder Bosnien und Herzegowina in einen direkten Verband mit dem österreichischen Staate gelangen, bezw. in ihm verbleiben.

* * *

Mit einem Ausscheiden aus der Stellung eines Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen sind allerdings die amtlichen Berührungen mit Dr. von Koerber entfallen. Die guten freundschaftlichen Beziehungen sind jedoch dieselben geblieben. Als er dann zum Sektionschef im Handelsministerium befördert wurde, besuchte er mich sofort, nachdem die Allerhöchste Entschließung herabgelangt war, so daß ich noch vor ihrer Veröffentlichung davon Kenntnis erlangte. Er war vorhinein von meiner aufrichtigen und freudigen Teilnahme überzeugt. Die vom Herzen kommende Umarmung überzeugte ihn, daß er recht hatte.

Allerdings haben seine späteren hohen Stellungen — 1897 als Handelsminister, 1899 als Minister des Innern und 1900—1904 als Ministerpräsident — eine gewisse Reduktion unserer Beziehungen herbeigeführt. Sie war aber wirklich nur äußerlich und rührte davon her, daß man nach meiner Ansicht guten Freunden in solchen Stellungen Schonzeit gewähren muß, aber auch davon, daß man selbst den Schein vermeiden muß, „einen Machthaber" näherrücken zu wollen. Desto weniger haben unsere Begegnungen, wenn sie stattfanden, an Wärme verloren. So oft ich ihm im Interesse dritter Personen einen Wunsch vorbrachte, war er immer bemüht, demselben die Erfüllung zu sichern. Gewiß war er sich der über mich weit hinausgewachsenen Stellung bewußt, aber niemals hat er sie mich fühlen lassen. Im Gegenteil hat er wiederholt der Vergangenheit mit warmen Worten gedacht, daß meine Stellung damals die übergeordnete und ich bemüht war, im Anfang seiner Laufbahn zur Anerkennung seiner besonderen Fähigkeiten beizutragen. Unvergessen ist mir geblieben, wie er mich 1895, als er nach der Berufung Dr. von Bilinskis zum Finanzminister im Kabinette Badeni die Generaldirektion der Staatsbahnen leitete, in demselben Bureauraume empfing, in dem ich seinerzeit amtierte. Er beschämte mich durch die Versicherung seines angeblich minderen Berufes zu meiner Nachfolgeschaft usw.

Da ich von Dr. von Koerbers Hochwertigkeit überzeugt war, hat es mich anderseits auch gefreut, mich auch nachmals in seinen Dienst stellen zu können. Dazu hatte ich in einzelnen Fällen als Mitglied des Herrenhauses Gelegenheit. Als sich 1904 die parlamentarische Situation für Dr. von Koerber ungünstig gestaltete und seine politischen Gegner auch Bedenken gegen seine Amtsgebarung vorbrachten, habe ich nicht unterlassen, mit ihm offen darüber zu sprechen. Die Aufnahme dieser Mitteilung zeigte, daß er meine Intention verstand, ja sogar zu einer unmittelbar darauf folgenden politischen Aktion benützte. Offen wie immer, hat er auch damals die außerordentlichen Schwierigkeiten besprochen, mit denen er unter den Parteienverhältnissen des Abgeordnetenhauses zu kämpfen hatte.

In diesen guten Beziehungen zu Dr. von Koerber ist nach seinem Rücktritte von der Ministerpräsidentschaft selbstverständlich keine Änderung eingetreten. In dem Sinne ist mir unter anderem sein unverdient warmer Dank anläßlich des für die Staatsschulden-Kontrollkommission 1906 erstatteten Berichtes über die Triester Hafenbauten zu teil geworden.

* * *

Von den übrigen Mitgliedern des Kabinettes Koerber I sind der Landesverteidigungsminister Graf Welsersheimb sowie der Eisenbahnminister Dr. Ritter von Wittek bereits besprochen. Von den anderen Ministern Dr. von Böhm-Bawerk, Graf Buquoy, Baron Call zu Rosenburg und Culmbach, Baron Giovanelli, Dr. Ritter von Hartel, Dr. Kosel, Dr. Piętak, Rezek und Baron Spens-Boden soll nachfolgend die Rede sein.

Der erste Finanzminister des Kabinettes Koerber war Doktor Eugen von Böhm-Bawerk, der, 1851 in Brünn geboren, die Gymnasial- und Universitätsstudien in Wien absolvierte, hier 1875 zum Doktor der Rechte promoviert wurde und 1872 in den Staatsdienst bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirektion eingetreten war. Seine bereits in dieser Zeit aufgenommenen nationalökonomischen Studien führten ihn 1875—1879 an die Universitäten Heidelberg, Jena und Leipzig. Nach deren Abschluß 1880 wurde er zum Ministerialkonzipisten im Finanzministerium ernannt, während er fast gleichzeitig Dozent an der Wiener Universität und kurz darauf außerordentlicher, sowie 1884 ordentlicher Professor an der Universität Innsbruck wurde. Im Jahre 1889 ist er, in den Dienst des Finanzministeriums als Rat einberufen, bereits nach einigen Jahren

zum Sektionschef ernannt worden. Im Ministerium Kielmansegg (1895) fungierte er als Finanzminister, um kurze Zeit nach dessen Enthebung als Senatspräsident zum Verwaltungsgerichtshofe überzutreten. Im Ministerium Gautsch neuerlich zum Finanzminister berufen, ist er nach der Ablösung desselben durch das Ministerium Thun 1898 zum genannten Gerichtshofe in gleicher Eigenschaft zurückgekehrt. Zum drittenmal war er Finanzminister im Kabinette Koerber vom 19. Jänner 1900 bis 26. Oktober 1904. Er ist nicht mit dem Gesamtministerium, sondern zwei Monate vorher wegen einer Differenz in der Delegation über Marineanschaffungen zurückgetreten, indem er, — in den definitiven Ruhestand tretend, — die Lehrtätigkeit an der Wiener Universität in der Eigenschaft eines o. ö. Professors für Nationalökonomie von neuem aufgenommen und bis zu seinem 1914 erfolgten Tode mit ebensoviel Eifer als Erfolg ausgeübt hat.

Bereits als Ministerialrat und Sektionschef des Finanzministeriums mit der Ausarbeitung des Gesetzes über die Personalsteuern beschäftigt, hat er insbesondere die Vorlage über die Personaleinkommensteuer im Ministerium Windischgrätz im Parlamente wirksam vertreten. Als Finanzminister hat er zwar die bereits im Zuge gewesenen Gesetze über die Aufhebung der Mauten und über Gebührenerleichterungen bei Vermögensübertragungen sowie die Gesetze über die Erhöhung der Gehalte und Pensionen durchgeführt, aber auch für die Bedeckung der dadurch entstandenen Ausgaben durch Einführung des Eisenbahnfahrkarten-Stempels vorgesorgt. Ebenso hatte er auch die Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer in die Wege geleitet. Als seine Hauptaktion als Finanzminister muß jedoch die Überwindung der Schwierigkeiten bezeichnet werden, welche Ungarn gegen die Konversion der gemeinsamen 5%igen Rente erhoben hat. Obwohl bei dem 1867er staatsrechtlichen Ausgleich die Gemeinsame Staatsschuld nicht anerkannt und sich nur zur Leistung einer jährlichen Aversualsumme behufs Bestreitung eines Zeichenanteiles bereit erklärt wurde, verlangte die ungarische Regierung nunmehr auch einen verhältnismäßigen Anteil an dem durch die Konvertierung eintretenden Gewinne. Minister Dr. von Böhm-Bawerk hat nicht nur diesen Widerstand dadurch beseitigt, daß er die Konvertierung eines Teiles dieser Rentenschuld ausgeschieden hat, welcher dieser Aversualsumme entsprach. Er hat aber auch die damalige allgemein günstige Lage zu einer Finanzoperation nicht verpaßt, die in der Tat bald danach und seither nicht mehr möglich gewesen wäre. Jedenfalls verdient die

Konvertierung des namhaften Kapitals mit einem jährlichen Zinsengewinne von über sieben Millionen Kronen als eine hervorragende Tat in der österreichischen Finanzgeschichte verzeichnet zu werden.

Sosehr er auf die Vermehrung der Einnahmen bedacht war, so wenig hat er Hindernisse erhoben gegen die großen Unternehmungen der Projektierung eines ausgebreiteten Kanalnetzes, ferner der Herstellung der Tauernbahn als zweite Schienenverbindung mit Triest, sowie der ansehnlichen Erweiterung der dortigen Hafenanlagen. Er anerkannte die allerdings hohen Gesamtkosten für diese Ausführungen als „produktive oder werbende" Auslagen, glaubte aber eben wegen ihrer Inaussichtnahme auch für die vorbesprochene Erhöhung der Staatseinnahmen vorsorgen zu müssen.

So korrekt alles war, was Dr. von Böhm=Bawerk überhaupt und insbesondere als Minister tat, konnte er doch nicht der Parteien Ungunst entgehen. Als Finanzminister des Kabinettes Koerber mußte er ebenfalls wie sein Chef wegen der ohne ausdrückliche Bewilligung des Abgeordnetenhauses bestrittenen Mehrausgaben für Korrektiv= und Neuarbeiten bei den Triester Hafenanlagen nach seiner Demission (5. Juli 1905) vor dem Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses Auskunft geben.

Dr. von Böhm=Bawerk hat außer zahlreichen Aufsätzen in Fachzeitschriften auf nationalökonomischem Gebiete nachfolgende wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht: „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre", dann „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes", ferner „Kapital und Kapitalzins" und „Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie". Auch als Mann der Wissenschaft hochgeschätzt, wurde er 1901 durch die Zuerkennung des Ehrenzeichens für Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet und 1902 zum ordentlichen Mitgliede der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien und in späterer Zeit auch zu ihrem Präsidenten gewählt.

Dr. von Böhm=Bawerk war keineswegs gesellig und sehr mitteilsam. Ins Herrenhaus berufen, hat er sich keiner Partei angeschlossen. Er lebte auch da vereinzelt und nahm in den neun Jahren nach seiner dritten Ministerdemission an dem politischen Leben keinen Anteil. Wie ihn früher das Amt ganz ausfüllte, so gehörte er auch in der letzten Periode seines Lebens nur dem Lehrfache und den Wissenschaften an. Ihm folgte auch da die allgemeine Hochachtung nach. —

Ich lernte den sonst eigentlich schwer zugänglichen Mann noch als Sektionschef des Finanzministeriums kennen. Er scheint auf die Art meines Rücktrittes von dem Posten als Präsident der Generaldirektion der Staatsbahnen aufmerksam gewesen zu sein und glaubte mir die Ehre eines Abschiedsbesuches bei meinem Ausscheiden aus dem Aktivitätsdienste erweisen zu sollen. Er traf mich nicht mehr im Bureau. Bei meinem Gegenbesuche lernte ich ihn erst persönlich kennen. Als Vertreter der Regierung bei der Beratung des Personaleinkommensteuer-Gesetzes in der Herrenhauskommission sahen wir uns wieder. Auch als Finanzminister hatte ich mit ihm zu verkehren. Das war insbesondere bei der vorbesprochenen Konvertierung des österreichischen Blocks der gemeinsamen Rente der Fall, worüber ich im Herrenhause zu referieren hatte. Unsere Berührungen in und außer dem Herrenhause waren nicht sehr häufig, aber immer angenehm. —

Der zweite Finanzminister des Kabinettes Koerber, Dr. Mansuet Kosel, in Galizien 1856 geboren, vollendete seine Gymnasial- und Universitätsstudien am Theresianischen Gymnasium sowie an der Wiener Universität, wo er auch den Grad eines Doktor der Rechte erwarb. 1878 in den Dienst der niederösterreichischen Finanzprokuratur eingetreten, erfolgte 1882 seine Einberufung in das Handelsministerium. Dort wurde er in den verschiedensten Abteilungen verwendet und ihm 1891 die Führung der Betriebsabteilung der Post- und Telegraphenanstalt übertragen. Im Jahre 1900 wurde er zum Direktor des Postsparkassenamtes und im Oktober 1904 zum Finanzminister des Ministeriums Koerber ernannt.

In ersterer Eigenschaft reformierte er das Postsparkassenamt auf Grund der noch derzeit geltenden Organisation und verstand es, dasselbe vollständig in den bankmäßigen Verkehr überzuleiten und die Veranlagungen der Postsparkassa so zu mobilisieren, daß sie bei der Konversion des österreichischen Blocks der 4·2%igen gemeinsamen Rente (1903) bereits mitzuwirken in der Lage war.

Kurze Zeit vor der Demission Dr. von Koerbers als Nachfolger des Finanzministers Dr. von Böhm-Bawerk in das Ministerium eingetreten, verblieb er mit den übrigen Ministern in dem nachfolgenden Ministerium Dr. Baron Gautsch II und nach dessen am 2. Mai 1906 stattgehabten Rücktritte auch in dem bis 29. desselben Monates amtierenden Ministerium Hohenlohe. Seither ist er mit dem Vorbehalte der Wiederverwendung außer Dienst, hat aber den ehrenamtlichen Vorsitz in der Direktion der 1915 ins Leben gerufenen Kriegsdarlehenskassa übernommen.

Während bei der vollständigen Beherrschung des damaligen politischen Lebens durch die Vorbereitung zur Wahlreform bezw. zur Einführung des allgemeinen Wahlrechtes kein Raum zur ressortmäßigen Tätigkeit auch auf staatsfinanziellem Gebiete gegeben war, hat sich Dr. Kosel das Verdienst erworben, das lange nicht mehr gekannte und im letzten Jahre wieder zu Tage getretene Gespenst des budgetmäßigen Defizites im Jahre 1905 zu bannen, indem er seine Zustimmung versagte zu Auslagen, die nicht unbedingt notwendig und nicht im öffentlichen Interesse gelegen waren, sowie zum großen Teile nur aus parteipolitischen Rücksichten angefordert worden sind. Wohl aber stimmte er den im allgemeinen Interesse gelegenen Anschaffungen und Herstellungen auch im größeren Umfange zu, als bis dahin vorgekommen waren (Eisenbahn-Fahrpark, Post- und Telegraphenanlagen, Ärarisierung von privaten Seesalinen, usw.), ebenso bei öffentlichen Bauten, Ausgestaltung der Universitätsinstitute, Aufbesserung der Lage der untersten Beamtenkategorien, Ermäßigung der Hauszinssteuer für Triest und die Badeorte, durchgehends mit der Grenze der Vermeidung jeder Steuererhöhung.

Als spezielle, während seiner zirka 19monatigen Amtierung getroffene Verwaltungsmaßregeln sind zu erwähnen: die Erweiterung des Wirkungskreises der Finanz-Landesdirektionen und übrigen Finanzbehörden, die Vereinfachung des Geschäftsverkehres dieser Behörden untereinander, die Vereinigung der Konzeptsbeamten in einem einheitlichen Status, die schließliche Durchführung der Propinationsablösung in der Bukowina und in Galizien, die Mitwirkung bei der Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und die Erneuerung des Lloydvertrages. —

Meine Bekanntschaft mit Dr. Kosel datierte aus der Zeit seiner Einberufung ins Handelsministerium, in welche auch die Verstaatlichung der Staatsbahnen fiel. Wir arbeiteten sozusagen einige Zeit unter einem Dache und verkehrten damals sowie während er Finanzminister war und auch seither immer in zuvorkommender Weise. —

Der Handelsminister des Kabinettes Koerber Guido Call zu Rosenburg und Culmbach entstammte einem seit Jahrhunderten in Südtirol (St. Pauls bei Bozen) ansässigen Geschlechte. 1849 in Triest geboren, absolvierte er das Gymnasium teils in Graz, teils bei den Schotten in Wien und sodann die Orientalische Akademie. Als Konsulareleve 1872 der neu eingerichteten österreichischen Gesandtschaft am Hofe des Schah Nas-re-din zugeteilt, kam er 1876 als Vizekonsul nach Konstantinopel und 1882 als Erster Dragoman zur dortigen Botschaft. In

dieser Stellung rückte er zum Legationssekretär und Botschaftsrat vor und gelangte sodann (1899) in gleicher Eigenschaft zur Botschaft nach Berlin. Das Jahr darauf wurde er zum diplomatischen Agenten mit dem Titel und Charakter eines Gesandten am bulgarischen Hofe ernannt. Anfangs 1900 erhielt er den Ruf zur Übernahme des Handelsamtes im Kabinette Koerber, sowie ein solcher 1880 an den vormaligen Generalkonsul und späteren Sektionschef im Ministerium des Äußern von Kremer und 1895 an Baron Glanz ergangen war, der damals Vorstand der Handelssektion des Äußeren Amtes gewesen ist.

Von größeren zur Zeit seiner Amtsführung vorgekommenen Aktionen muß die Verständigung mit Ungarn über den neuen Zolltarif hervorgehoben werden, der als Grundlage für die mit dem Auslande abzuschließenden Handelsverträge dienen sollte. Die betreffenden Unterhandlungen fielen in die Zeit der von Deutschland ausgegangenen agrarischen Bewegung, die in Ungarn eine große Förderung erfuhr und deren Anhänger es auch in Österreich an einer geräuschvollen Agitation nicht fehlen ließen. Baron Call und die österreichische Regierung unterließen nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß durch den Wegfall der bestandenen Grenzbegünstigungen im Verkehre mit Serbien unser industrieller Absatz in den Balkanländern geschädigt und der Import von Zerealien und Vieh durch die Getreideminimalzölle und drakonischen Veterinärmaßnahmen gehemmt werden wird.

Ebenso hat die österreichische Regierung darauf hingewiesen, daß, abgesehen von der materiellen Schädigung, die politische Stellung Österreichs gegenüber den Balkanstaaten unter einem derartigen Vorgange wesentlich leiden wird.

Bedauerlicherweise sollten beiderlei Voraussetzungen zutreffen. Die Verminderung des Importes von Getreide und Vieh führte zwar zum Nutzen der österreichischen Produzenten, gleichzeitig aber auch zum Nachteile der Konsumenten durch eine die Volksernährung bedrohende Steigerung der Preise. Nicht weniger hat diese Versagung des altgewohnten Absatzgebietes das ohnehin bereits gespannte politische Verhältnis Österreichs zu Serbien ungünstig beeinflußt. Große Ereignisse der Zukunft hatten ihren Schatten vorher geworfen.

Baron Call und die österreichische Regierung sind gegenüber der agrarischen Bewegung in beiden Staaten der Monarchie und gegenüber der sich mit ihr identifizierenden ungarischen Regierung mit ihrer Handelspolitik nicht durchgedrungen.

Die auf dieser Grundlage mit Deutschland, Italien — unter Aufhebung der sogenannten Weinklausel — sowie mit Rußland und Belgien zu stande gekommenen Handelsverträge wurden vom Baron Call im Wesen fertiggestellt.

Die 1901 erfolgte Regierungsvorlage über die Herstellung eines ausgebreiteten Netzes von künstlichen Wasserstraßen (Donau-Oder- und Elbe-Moldau-Kanal mit Seitenlinien nach Galizien usw.) ging aus dem Ressort des Ministers Baron Call hervor. Damit waren mehrfach bestandene Einzelprojekte zu einem ganzen zusammengefaßt. Allerdings war die mit der Ausführung verbundene Auslage außerordentlich groß. Sie sollte aber eben nicht mit einemmal, sondern auf Grund eines erst auszuarbeitenden Programmes nach und nach, sowie jeweilig auf Grund von Sondergesetzen in Anspruch genommen werden. Der Gedanke war jedenfalls großzügig und kann dadurch in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung nicht vermindert werden, daß bekanntlich die näheren Studien und Ausarbeitungen zwar eingeleitet wurden und daß es aber bisher nur zur Ausführung von Teilarbeiten an der Elbe und Moldau gekommen ist, deren lokaler Wert keineswegs bestritten werden soll, die aber nicht im entferntesten mit der Ausführung neuer großer Wasserstraßen in Zusammenhang stehen. Wenn die Schöpfer dieses Gedankens in den Zeiten des großen Krieges auf den Nutzen hingewiesen haben, welchen diese neuen Verkehrslinien neben den überlasteten Eisenbahnen hätten leisten können, kann ihnen nicht unrecht gegeben werden.

Auch an der Erweiterung der Hafenanlagen in Triest war Baron Call ressortmäßig in erster Linie beteiligt. Als auch er am 5. Juli 1905 vor dem Budgetausschusse erschien, um Auskunft zu geben über den Vorgang bei den ohne gesetzliche Bewilligung vorgenommenen Herstellungen, hat er deren unumgängliche Notwendigkeit und insbesondere nachgewiesen, daß dieselben in einem engen Zusammenhange mit dem Bau der zweiten Schienenverbindung mit Triest, der Tauern- und Karawankenbahn stehen und ohne sie die neue Schienenlinie ein Torso geblieben wäre.

An sonstigen Aktionen des Handelsamtes unter der Leitung von Baron Call sind noch zu erwähnen: ein neues Handelskammergesetz, verschiedene Vorlagen gewerberechtlicher Natur und für den Arbeiterschutz, dann die Vorbereitung der neuen Verträge über die Subventionierung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und des österreichischen Lloyd.

Auch bei der Verwaltung der Postanstalten sind unter der Amtierung des Barons Call fortschrittliche Vorkehrungen getroffen worden

durch Reformen bei der Landpost und den nichtärarischen Postämtern (Aufhebung der Bestellkreuzer, Regulierung der Gehalte sowie Pensionsberechtigung der Postmeister, Aufhebung der Kautionen der Postbediensteten), ferner durch die Ausgestaltung des Telephonnetzes und durch den Bau des Postsparkassagebäudes in Wien.

Baron Call ist sowie die übrigen Minister des Kabinettes Koerber nach der alleinigen Demission seines Präsidenten am 31. Dezember 1904 in das Ministerium Gautsch II übergetreten und in demselben bis zu dessen teilweiser Umbildung (11. September 1905) verblieben. Anfangs 1907 kehrte er wieder in das Ministerium des Äußern zurück, indem er zunächst die Geschäfte eines ersten Sektionschefs versehen, dann aber (1909—1911) die österreichisch-ungarische Monarchie in Tokio als Botschafter vertreten hat.

Indem er sich 1910 aus Gesundheitsrücksichten vom öffentlichen Dienste zurückzog, war er berechtigt, auf seine Laufbahn, und zwar insbesondere auch als k. k. Handelsminister, mit Befriedigung zurückzublicken. Er hat auch als Vorgesetzter und wegen seines liebenswürdigen Entgegenkommens im Parlamente und außerhalb desselben das beste Andenken zurückgelassen.

Ich habe ihn erst als Minister und in geschäftlichen Angelegenheiten kennen gelernt, aber von jeder Begegnung einen sehr guten Eindruck erhalten.

Der erste Ackerbauminister im Kabinette Koerber war Karl Baron Giovanelli, der, 1846 in Südtirol geboren, sich dem Richterstande widmete und von demselben zum Verwaltungsgerichtshofe übertrat. Von dieser Stellung im Jänner 1900 in das Ministerium berufen, hat er als Ressortchef zum Zustandekommen einer Anzahl von Gesetzen beigetragen, auf den Gebieten des Agrarrechtes, des Feld- und Vogelschutzes, der Pferdezucht und Forstkultur, des Jagdrechtes und der Alpenwirtschaft, sowie der Bildung von Berufsgenossenschaften der Landwirte. Eine Anzahl der unter seiner Amtsleitung fertiggestellten Gesetze gingen aus einzelnen Landtagen hervor, wie das Tiroler Höferecht (1900), das Kärntner Anerbengesetz 1903), sowie das Jagdgesetz für Niederösterreich (1905). Allein sowie dieses das erste moderne Jagdgesetz die Grundlage der Jagdgesetze anderer Provinzen gewesen ist, so ist in dem internationalen Vogelschutz-Übereinkommen vom Jahre 1902, dann in der Umwandlung der Pferdezuchtkommission in einen Beirat des Ministeriums, sowie in dem planmäßigen Ausbau der Forstgesetznovellen und in der Gründung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften — in den Augen

der Vertreter der Landeskultur ein zu großes Bestreben nach Zentralisierung zu Tage getreten.

Dieser Umstand sowie die, wie behauptet wurde, Baron Giovanelli versagte Eigenschaft der Unmittelbarkeit seiner Äußerungen und Handlungen — haben unter den berufsmäßigen Landwirten und Grundbesitzern einen gewissen Widerstand gegen ihn und seine Amtsführung wachgerufen. Vielleicht war es diese Eigenschaft, möglicherweise aber auch der Versuch einer Annäherung an den konservativen böhmischen Adel, welche Dr. von Koerber im Oktober 1904 bestimmten, bei der teilweisen Rekonstruktion seines Kabinettes das Ackerbauministerium einer anderen Leitung anzuvertrauen. Persönlich von der Parteien Mißgunst wenig berührt, ist Baron Giovanelli nach seinem Rücktritte in keiner Weise mehr in den Vordergrund getreten. Baron Giovanelli war einer der Minister, mit denen ich gar keine Begegnung hatte.

Sein Nachfolger im Ressort des Ackerbauministeriums war Graf Ferdinand Buquoy, Bruder des damaligen Führers der Vertreter des konservativen Adels in Böhmen und Herrenhausmitgliedes Grafen Karl Buquoy. Er war 1856 in Böhmen geboren und hat sich nach vorangegangenen allgemeinen und fachlichen, auch in fremden Ländern zurückgelegten Studien, ausschließlich der Verwaltung seines Gutsbesitzes in Böhmen gewidmet. Infolge seiner hervorragenden Leistungen auf diesem Gebiete, wurde er zum Präsidenten des Landeskulturrates in Böhmen berufen. Wenn Dr. von Koerber zum Vorwurfe gemacht wurde, daß der Vorgänger des Grafen Buquoy zu wenig praktische Kenntnisse hatte, so war es ihm gelungen, ihn durch einen allgemein anerkannten Fachmann zu ersetzen.

In seiner auch im Ministerium Gautsch II fortgesetzten Tätigkeit hat er sich von seinem Vorgänger allerdings dadurch unterschieden, daß in seiner zirka eineinhalbjährigen Amtswirksamkeit nur das Rentengütergesetz für Galizien (1905) sowie das Feld- und Vogelschutzgesetz für Niederösterreich — auf Grund der Pariser Konvention — zu stande gekommen sind. Es bestand aber auch der Unterschied, daß er seine Person und sein fachmännisches Wissen den Interressenten in viel ausgiebigerer Weise zugänglich machte. Er war einer der beliebtesten Ackerbauminister und wurde sein Rücktritt sowie sein 1909 eingetretener Tod um so mehr betrauert, als er seine politische Richtung in keiner Weise hervorgekehrt hat und in allen Entscheidungen vollkommen objektiv vorgegangen war.

Ich hatte eine einzige Begegnung mit ihm, und zwar als Berichterstatter über den Regierungsantrag auf Bewilligung einer aus Notstandsrücksichten zu gewährenden Subvention. Das Herrenhausmitglied Jeiteles hatte sich dagegen ausgesprochen. Ich war dafür eingetreten und die überwiegende Majorität stimmte mir bei. Graf Buquoy hatte die Angelegenheit ressortmäßig zu vertreten. Er suchte mich unmittelbar nach der Verhandlung auf, um für die Unterstützung seiner Vorlage zu danken. Von seinen Referenten in Kenntnis gesetzt, daß ich mich wiederholt für die durch die Regulierung „der Wien“ im Unterlaufe, anläßlich der Ausführung der Wiener Verkehrslinien, gebotene Regulierung dieses Flusses im Oberlaufe verwendet hatte, glaubte er, ohne daß darüber meinerseits auch nur die leiseste Andeutung gemacht worden wäre, seine vollste Bereitwilligkeit zur Unterstützung dieser Aktion verheißen zu sollen. Es ist zwar weder während seiner Amtsdauer noch seither dazu gekommen, obwohl er ausdrücklich erklärte, daß auch er diese Flußregulierung für absolut notwendig ansehe. Immerhin zeigte sich auch darin die ihm überhaupt nachgerühmte Eigenschaft — soweit gefällig zu sein, als er dies amtlich rechtfertigen zu können vermeinte.

Dr. Wilhelm Ritter von Hartel, der Minister für Kultus und Unterricht im Kabinette Koerber, war 1839 in Mähren geboren, legte die Gymnasialstudien in Troppau und Prag und die Universitätsstudien in Wien zurück, wo er 1864 zum Doktor der Philosophie promoviert wurde. Nach einer längeren Reise in den westlichen Staaten Europas mit dem späteren Oberstkämmerer Grafen Karl Lanckoronski bestand er die Prüfung für das Gymnasiallehramt in den altklassischen Sprachen sowie das Lehramtsprobejahr und habilitierte sich 1866 zugleich an der Wiener Universität als Dozent für dasselbe Lehrfach. Er wurde 1869 zum außerordentlichen, 1872 zum ordentlichen Universitätsprofessor ernannt. Auf Grund seiner literarischen Leistungen (Studien über Homer und Demosthenes sowie über das attische Staatsrecht) wählte ihn die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien 1874 zu ihrem wirklichen Mitgliede. Im Jahre 1886 als Rat in das Ministerium für Kultus und Unterricht berufen und 1890 zum Direktor der Kaiserlichen Hofbibliothek ernannt, bekleidete er im Schuljahre 1890/1891 die Rektorswürde. Von dem Minister Grafen Latour (1896) als Sektionschef wieder in das Unterrichtsministerium zurückberufen, übernahm er (2. Oktober bis 21. Dezember) im Ministerium Clary die Leitung des Unterrichtsministeriums und trat von derselben während des Ministeriums Wittek

(21. Dezember 1899 bis 19. Jänner 1900) zurück, um mit diesem Tage in das Kabinett Koerber (bis 31. Dezember 1904) als Minister für Kultus und Unterricht einzutreten. So wie die anderen Minister desselben, ist auch er im nachfolgenden Ministerium Gautsch II, jedoch nur bis zu dessen am 11. September 1905 vor sich gegangenen Rekonstruktion (Leopold Graf Auersperg, Leiter des Handelsministeriums, Graf Bienerth des Unterrichtsministeriums, Graf Bylandt des Ackerbauministeriums und Wrba des Eisenbahnministeriums an Stelle der Minister Dr. Baron Call, Dr. Ritter von Hartel, Dr. Buquoy und Dr. Ritter von Wittek) verblieben.

Von dem bei seinem Rücktritte erfolgten Vorbehalte der Wiederverwendung ist kein Gebrauch gemacht worden. Dr. Ritter von Hartel hat sich in seinem Ruhestande an den Verhandlungen des Herrenhauses, in das er während seiner ministeriellen Tätigkeit berufen wurde, und ebenso an den Verhandlungen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften lebhaft beteiligt, ohne jedoch dabei bis zu seinem 1914 erfolgten Tode in den Vordergrund zu treten.

Aus Dr. Ritter von Hartels sonstiger Tätigkeit im Unterrichtsministerium, und zwar noch ehe er dessen Leitung und selbständige Führung übernommen hatte, muß sein Eintreten für die Zulassung der Frauen zum Besuche der Universitäten hevorgehoben werden, sowie daß er die beabsichtigte Sperre der Hochschulen abgewehrt hat, als insbesondere in Prag wegen des Farbentragens der Studenten Unruhen enstanden waren.

Als Minister hat er die Einführung des Doktorates an den technischen Hochschulen nicht behindert und ist mit großer Entschiedenheit für die bessere Ausgestaltung der Universitätsinstitute eingetreten. In dieser Beziehung hat er sich insbesondere um die verbesserte Unterkunft der Wiener medizinischen Fakultät verdient gemacht durch den Abschluß der längst vergeblich geführten Verhandlungen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse wegen Überlassung der Landes-Irrenanstalten am Bründelsfelde. Auch die Herstellung eines eigenen Gebäudes für das physiologische Institut der Wiener Universität ist ihm zu danken, sowie er für die Fortsetzung des Neubaues der Lokalitäten der Grazer Universität ebenfalls vorgesorgt hat.

In der dem Unterrichtsressort zustehenden Pflege der bildenden Künste nahm Dr. Ritter von Hartel einen der neuen, durch den Ausdruck „Sezession" bezeichneten Richtung günstigen Standpunkt ein, modifizierte ihn aber, als sich ein gewisser Widerstand gegen dieselbe inner- und außerhalb des Parlamentes sowie in höheren Kreisen erhoben hatte. Das Klimtsche, für das Universitätsgebäude bestimmte Decken-

gemälde wurde dieser Bestimmung entzogen. Ebenso hat er zwar den starken Widerstand, den die Lehrenden und Lernenden der Wiener Akademien der bildenden Künste gegen den Leiter der Graveurschule Professor Marschall durch den zeitweiligen Schluß der Anstalt gebrochen, gleichwohl aber diese Schule aus dem Verbande der Akademie der bildenden Künste losgelöst und zu einer selbständigen, von derselben ganz unabhängigen Anstalt gemacht. In der Gründung und Förderung der modernen Galerie in Wien sowie der Bildergalerie in Prag, ist er den Intentionen der Gemeindevertretung von Wien gefolgt und hat er sich, was Prag betrifft, ganz in den Dienst der vom Kabinettschef geleiteten Politik gestellt.

Obwohl Dr. Ritter von Hartel im Herrenhause der Linken angehörte, er auch die ihm als Rektor der Wiener Universität im niederösterreichischen Landtage zustehende Stimme im fortschrittlichen Sinne geführt hatte und obwohl er bei seiner Rektor-Inaugurationsrede über die Aufgaben und Ziele der klassischen Philologie (13. Oktober 1890) ausgesprochen hat, „daß die Wissenschaft begehrlich sei, aber auch begehren dürfe, weil ihre Interessen die Interessen der Gesellschaft sind", hat er doch im Sinne der Kabinettspolitik mehrfache Verfügungen getroffen, die ihm von der liberalen Partei sehr verübelt wurden, wie die Ermöglichung der Sanktion des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes, dann die Nichtbehinderung der Entlassung freisinniger Lehrer in Wien durch die herrschende christlichsoziale Partei und die Wiedereinführung religiöser Übungen in den Mittelschulen. Er konnte sich in der Beantwortung deshalb gestellter Interpellationen durch Berufung auf Umstände entlasten, die außer seinem Wirkungskreise gelegen waren. Ebenso war er in der Lage, eine Interpellation über die Einwanderung von Angehörigen der in Frankreich aufgehobenen Klöster dahin zu beantworten, daß eine klösterliche Niederlassung in Österreich nur mit Zustimmung des Ministeriums und des Ordinariates erfolgen könne, daß dabei die zur Erhaltung erforderlichen Mittel nachgewiesen sein, die Bürgschaft einer patriotischen Haltung gegeben werden und bei Ausübung des Seelsorgedienstes auch die österreichische Staatsbürgerschaft und bei Ausübung des Lehramtes die vorgeschriebenen Prüfungen erworben, bezw. abgelegt sein müssen. Seine persönliche Unabhängigkeit in konfessionellen Angelegenheiten zu zeigen, hatte Dr. Ritter von Hartel Gelegenheit, als er die ebenfalls an ihn gerichtete Interpellation beantwortete, daß es — er war seither Mitglied des Kuratoriums der Bauernfeldstiftung für dramatische Dichtungen — bei Verleihung des betreffen-

den Preises nicht auf den Taufschein, sondern auf die Leistung ankomme.

Die nationale Gesinnung Dr. Ritter von Hartels war außer Zweifel. Er hatte sie vorhinein durch die Rede erwiesen, die er 1890 als Rektor der Wiener Universität im niederösterreichischen Landtage zugunsten der Subventionierung des Deutschen Schulvereines gehalten hat. Und doch war es seine Pflicht, als Minister auch für die Erweiterung und bessere Ausstattung der Institute der slawischen Hochschulen einzutreten. Er hat sich nicht nur dieser Aufgabe unterzogen, sondern auch die Gründung einer Universität mit böhmischer Vortragssprache in Brünn in Aussicht gestellt, unter der Bedingung, daß auch eine Universität mit deutscher Vortragssprache in Mähren gegründet und sich über ihren Standort zwischen den Deutschen und Czechen geeinigt wird. Dagegen hat er sich gegen die Gründung von Universitäten in Laibach, Salzburg und Triest mit slowenischer, bezw. deutscher und italienischer Vortragssprache erklärt, indem er es als die dringendere staatliche Aufgabe bezeichnete, die äußerst unvollständige Einrichtung der bestehenden Universitäten an Haupt- und Institutsgebäuden, sowie der bestehenden Institute durch ihre bessere Dotierung zu ergänzen, bevor an die Gründung neuer Universitäten gegangen wird. Am nachdrücklichsten hat Dr. Ritter von Hartel dem Drängen nach Gründung neuer Universitäten durch die Aufstellung des Grundsatzes begegnet, daß Universitäten nur im Wege der Gesetzgebung gegründet werden können. Dennoch mußte dafür vorgesorgt werden, daß den Absolventen der Universität in Agram, insofern sie aus Österreich stammen und hieher zuständig sind, die Möglichkeit der Anstellung in der Heimat gegeben wird. Dieselbe ist mit dem Erlasse vom 24. April 1904 geschaffen worden, mit dem die Anstellungsfähigkeit in Dalmatien und Istrien auf Grund des Absolutoriums und einer in Wien vór einer Sonderkommission abzulegenden Nachprüfung sichergestellt wurde. Das gleiche Ziel auch bezüglich der italienisch sprechenden Österreicher, war trotz der älteren dafür bestehenden Einrichtung der italienischen Vorlesungen der juridischen Fächer in Innsbruck nicht möglich.

Als nämlich die Regierung gedrängt wurde, dem betreffenden provisorischen Zustande durch Ernennung der vortragenden Dozenten zu Professoren ein Ende zu machen, bezw. eine juridische Fakultät mit italienischer Vortragssprache an die Innsbrucker Universität anzugliedern, erhoben sowohl diese als insbesondere die deutsche Einwohnerschaft Innsbrucks Einsprache dagegen. Der Abgeordnete von dort

(Dr. Erler) trat in den Lokalitäten des Ministerpräsidenten so nationalleidenschaftlich gegen die beabsichtigte Einverleibung der italienischen juridischen Fakultät in die Innsbrucker Universität auf, daß letzterer sich dagegen verwahren zu müssen glaubte und es nfolgedessen zu einer Störung des parlamentarischen Verhältnisses Dr. von Koerbers zu dem italienischen Abgeordneten kam. Da gegen die Verlegung der italienischen Vorlesungen an die Wiener Universität seitens ihrer Studentenschaft inner- und außerhalb der akademischen Räume laut protestiert wurde und da die Gründung einer Sonderfakultät in Rovereto wieder von den italienischen Abgeordneten perhorresziert wurde, weil sie diese Errichtung in Triest verlangten, wogegen aber politische Bedenken bestanden, ordnete die Regierung die Unterkunft der neuen italienischen Fakultät in Wilten, einem Vororte Innsbrucks, an, der politisch nicht zur Stadt gehörte, und bezüglich deren kein Zusammenhang mit der Innsbrucker Universität bestehen sollte. Wie bekannt, hat die Bevölkerung von Innsbruck jedoch diese Separierung nicht anerkannt und ist in lärmender, die hergestellten Lokalitäten zerstörender Weise gegen das Gebäude vorgegangen. Damit war dieser Weg ebenfalls verlegt und ist es auch seither zu keiner Lösung der Frage gekommen, wo die italienisch sprechenden Österreicher, die bis dahin Vorlesungen an der Innsbrucker Universität in ihrer Muttersprache hören und dort die zu Staatsanstellungen in Dalmatien, im Küstenlande und in Triest erforderlichen Prüfungen in derselben ablegen konnten, künftighin diese Vorbereitung erhalten können.

Auch auf dem Gebiete der Lehrerbildungsanstalten mußte Dr. Ritter von Hartel das Zugeständnis der Errichtung slawischer Parallelklassen an der Anstalt in Teschen machen, obwohl die Deutschen in Schlesien dagegen protestierten. Diese Einrichtung ist auch in Troppau getroffen, aber dadurch rückgängig gemacht worden, daß 1905 in Polnisch-Ostrau eine Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache errichtet wurde.

Dr. Ritter von Hartel wurde als Gelehrter allgemein geehrt, war in den deutsch-politischen Kreisen namentlich des Herrenhauses sehr beliebt. Er hat sich aber auch als jovialer Gesellschafter gern in nichtgelehrten und unpolitischen Kreisen bewegt. —

Ich habe ihn seit 1872 gekannt, wo er noch Professor am akademischen Gymnasium in Wien war und mich als Referenten der Gehaltsgesetze der Staatslehrpersonen mit einer Deputation aufsuchte. Damals war er ein warmer Anhänger der von mir angefochtenen Einrichtung des Bezuges der Kollegiengelder durch die Universitätsprofessoren. Als

es ein Vierteljahrhundert später auf Grund einer Regierungsvorlage zu ihrer Aufhebung kam, war Dr. Ritter von Hartel als Sektionschef des Unterrichtsministeriums bereits anderer, d. i. der Meinung seines Ministers. Ich war im Herrenhause Referent dieser Vorlage und erinnerte ihn an diesen Wandel. Er aber beschied sich, mir das bekannte tempora mutantur et nos mutamur in illis entgegenzusetzen. —

Dr. Leonhard Piętak, der Minister für galizische Angelegenheiten, war 1841 in Galizien geboren, besuchte die Lemberger Universität, an der er 1866 zum Doktor der Rechte promoviert wurde. Anfänglich bei der galizischen Finanzprokuratur und sodann bei der politischen Verwaltung im Dienste stehend, habilitierte er sich 1869 an der Lemberger Universität als Dozent für Handels- und Wechselrecht und wurde 1870 zum a. o., 1876 zum o. ö. Professor ernannt, in welcher Eigenschaft er zweimal Rektor dieser Hochschule war und 1893 den Titel eines k. k. Hofrates erhielt.

Seine Habilitationsschrift behandelte „Die rechtliche Natur der Aktiengesellschaften". Außerdem publizierte er in deutscher Sprache: „Zur Lehre von der Pupillarsubstitution", sowie „Börse und Börsegeschäfte vom Rechtsstandpunkte".

Seine parlamentarische Laufbahn begann er 1886 als Mitglied des Lemberger Gemeinderates. 1893 war er der Nachfolger des vieljährigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses im Lemberger Reichsratsmandate, Dr. Franz Smolka. In dieser Eigenschaft war er Mitglied des Exekutivkomitees sowohl seiner engeren Gruppe als der „Rechten" des Abgeordnetenhauses und wurde 1899 zu dessen erstem Vizepräsidenten gewählt. Er referierte unter anderem über die verschiedene Rangseinteilung der Bezirksrichter und über die Bezüge der in die Kategorie der Diener gehörigen Staatsbediensteten.

Bereits in das Ministerium Gautsch I (1897—1898) berufen, lehnte er die Übernahme des Postens des Ministers für galizische Angelegenheiten ab. Dagegen ist er am 19. Jänner 1900 in das Kabinett Koerber eingetreten und hat in dieser Eigenschaft die Verwaltungsfragen Galiziens, namentlich die Schulfragen, mit größtem Ernst, mit großer Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit behandelt. Der Kabinettschef Dr. von Koerber hatte an Dr. Piętak einen höchst getreuen und wirksamen Ministerkollegen, was er auch nachmals anerkannte.

Er ist gleichfalls mit den anderen Mitgliedern des Kabinettes in das nachfolgende Ministerium Gautsch II übergetreten. Durch die Wahlreformpläne des neuen Kabinettschefs geriet Dr. Piętak in

Widerspruch mit einigen Klubgenossen. Er zog die Konsequenz daraus und stellte die Vertrauensfrage. Da dieselbe aber zu seinen Gunsten gelöst wurde, verblieb er in dem Ministerium bis 2. Juni 1906 und sodann auch im Ministerium Hohenlohe bis zu dessen Rücktritte.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste wurde er zwar 1907 ins Herrenhaus berufen, ist jedoch weder vorher noch nachher, bis zu seinem anfangs 1909 erfolgten Tode, nochmals in den Vordergrund getreten. Dr. Leonhard Piętak hat sich den Ruf eines der besten Minister für galizische Angelegenheiten erworben. —

Auch mit diesem Minister hatte ich keine persönlichen Beziehungen.

Dr. Anton Rezek, Minister ohne Portefeuille im Kabinette Koerber, geboren 13. Jänner 1853 in Neuhaus in Böhmen, Sohn eines Uhrmachers, studierte am dortigen Gymnasium. Die historische Bedeutung der alten Stadt und vor allem des berühmten, sagenumgebenen Schlosses, dann das reichhaltigste und älteste Archiv von Böhmen mit dem gelehrten Fischer an der Spitze, sowie der nähere Verkehr mit dem Professor der Geschichte des Gymnasiums, — erweckten in Rezek schon in jungen Jahren Lust und Liebe zur vaterländischen Geschichte. Er bezog die Universität Prag mit dem Entschlusse, sich dem Lehramte der Geschichte, zunächst an der Mittelschule zu widmen. An dem Universitätsprofessor der österreichischen Geschichte an der damals noch einheitlichen Prager Universität Dr. Gindely, sowie an dem Historiker Professor Tomek, bei dem er als eine Art wissenschaftlicher Privatsekretär funktionierte,[1] gewann Rezek weitere Führer auf dem Wege zur Geschichtschreibung Böhmens.

1875 zum Doktor der Philosophie promoviert, war er während seiner Studienzeit in Prag darauf angewiesen, sich als Hauslehrer den Lebensunterhalt zu erwerben. Auf dem Leidenswege ist ihm erst durch die Anstellung als Assistent am Museum des Königreiches Böhmen eine teilweise Erleichterung zu teil geworden. Erst nach der Ablegung der Lehramtsprüfung für das Gymnasium gelang es ihm, eine gefestigtere Stellung einzunehmen und sich 1878 an der Prager Universität als Dozent für österreichische Geschichte zu habilitieren. Bei der Abtrennung der Hochschule mit böhmischer Vortragssprache von der alten Prager Universität (1882) wurde Dr. Rezek, der für die neue nationale alma mater optiert hatte, zum Extraordinarius und 1888 nach dem Tode Tomeks zum o. ö. Professor der österreichischen Geschichte an derselben ernannt.

[1] In der Vorrede einiger Bände von Tomeks Geschichte von Prag wird Rezek als Mitarbeiter genannt.

Dr. Rezek veröffentlichte bereits 1877 eine größere Arbeit „Die Wahl und Krönung König Ferdinands I.“. Sie ist in böhmischer Sprache erschienen, wurde aber von ihm in deutscher Sprache überarbeitet und ergänzt, und als erster Teil einer Geschichte der Regierung Ferdinands I. von Böhmen veröffentlicht. Aus zahlreichen Beiträgen und Quellenpublikationen sowie Mitteilungen aus ausländischen von Rezek aufgesuchten Archiven, war zu entnehmen, daß er ernstlich bemüht war, das erforderliche Material zur Fortsetzung dieses Werkes zu sammeln. Gleichwohl ist es nicht dazu gekommen. Dagegen beschäftigte er sich lebhaft mit der „Geschichte der volkstümlichen Religionsbewegung in Böhmen von der Erlassung des Toleranzpatentes bis auf unsere Tage“ und veröffentlichte dieselbe 1887 in böhmischer Sprache. 1888 übernahm Rezek die Fortsetzung der für einen weiteren Kreis bestimmten „Böhmisch-mährischen Chronik“. Darin lieferte er über den Zeitraum 1631—1661, der bisher sowie die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts nicht historisch bearbeitet wurde, wertvolle Aufschlüsse, die auch einzeln als Monographien behandelt worden sind. Ebenso hat er 1883 eine wissenschaftlich-historische Zeitung begründet, von der vier Jahrgänge erschienen sind. Dieser Versuch wurde 1895 von Rezek und Goll und mit bleibendem Erfolge wieder aufgenommen.

Diese literarischen Leistungen, dann die nationale, aber ruhige Haltung in diesen Schriften, und vielleicht nicht zum mindesten die gewinnende liebenswürdige Art der Persönlichkeit Dr. Rezeks — hatten die Aufmerksamkeit des damaligen Sektionschefs Dr. Hartel und durch ihn des Unterrichtsministers Dr. Baron Gautsch auf ihn gezogen. Er wurde für den Dienst in der Zentrale dadurch gewonnen, daß er — ohne im politischen Dienste oder dem des Landesschulrates gestanden zu sein — 1896 direkt als Ministerialrat ins Unterrichtsministerium einberufen, 1897 zum Sektionschef und 1899 zum Geheimrate ernannt worden ist. Im Jänner 1900 ins Ministerium Koerber eingetreten, verblieb er bis zum 10. Juli 1903 in dieser Stellung. Sein Rücktritt erfolgte nur, weil die Czechen entschiedene Gegner des Kabinettes geworden sind.

Dr. Rezek ist nicht als politischer Minister eingetreten. Sein Rücktritt fand aber ausschließlich aus politischen Gründen statt. Derselbe wurde allgemein bedauert. Unmittelbar danach ist er noch einige Jahre in Wien verblieben, dann aber nach Prag übersiedelt. Seine Gesundheit war so untergraben, daß sich bald düstere Anzeichen einer Geisteskrankheit einstellten, der er dort im Jahre 1909 in einem Sanatorium erlegen ist.

Die historische Wissenschaft und das czechische Volk insbesondere haben an ihm einen großen Verlust erlitten. Aber auch die anderen Nationalitäten angehörigen Politiker haben an ihm einen hochgebildeten Gegner verloren, dessen mildes Wesen und sanfte Tonart sie zu schätzen wußten. Ich hatte ihn erst als Minister kennen gelernt, schätzte ihn aber persönlich sehr hoch und beklagte seinen Rücktritt und Tod lebhaftest. —

Trotz aller Unebenheiten mit den Czechen hat Dr. von Koerber nicht auf einen dieser Partei angehörigen Minister in seinem Kabinette dauernd verzichtet. Als im Oktober 1904 die Minister Böhm-Bawerk und Giovanelli durch Dr. Kosel und Graf Buquoy ersetzt worden sind, berief er nach einer Pause von mehr als einem Jahre auch wieder einen Minister czechischer Nationalität in das Ministerium.

Dr. Anton Randa, auf den seine Wahl fiel, hat ebenfalls kein Ressortministerium geführt und ist auch als Minister ohne Portefeuille ein-, und gleich den anderen Ministern nach der persönlichen Demission Dr. von Koerbers in die nachgefolgten Kabinette Baron Gautsch II und Fürst Hohenlohe übergetreten. Ebenso erfolgte sein Rücktritt mit dem letzteren Ministerium 1906. Doktor Randa war 1834 zu Bistritz in Böhmen geboren und hat seine Mittel- und Hochschulstudien in Prag zurückgelegt. 1858 zum Doktor der Rechte promoviert, habilitierte er sich 1860, nach kurzer Praxis im Richteramte, als Privatdozent für „Österreichisches Zivilrecht" an der Prager Universität, als welcher er schon 1861 Vorlesungen in böhmischer Sprache hielt. 1862 wurde er zum außerordentlichen Professor des bürgerlichen Rechtes und bald darauf zum Ordinarius dafür und für Handels- und Wechselrecht ernannt. Von seinen fachwissenschaftlichen, zur Öffentlichkeit gediehenen Werken sind besonders hervorzuheben: „Der Erwerb der Erbschaft nach österreichischem Rechte" 1861, „Zur Lehre von den Zinsen und der Konventionalstrafe" 1860, „Über Haftung der Eisenbahnunternehmungen" 1869, dann 1871 „System des österreichischen bürgerlichen Rechtes". Das letztere Werk hat als besonders hervorragende Leistung gegolten, ist jedoch in der böhmischen Sprache allein erschienen. In späterer Zeit (1893) veröffentlichte er noch das Werk „Eigentum nach österreichischem Rechte" beteiligte sich aber auch vielfach an juridischen Zeitschriften. Als solche gründete er auch die in böhmischer Sprache erscheinende Fachschrift »Pravnik«, in welcher dann die von ihm übersetzten Teile „Justinians" erschienen sind.

Dr. Randa war auch Mitglied des Reichsgerichtes und seit 1881 des Herrenhauses. Als solches nahm er an dessen Verhandlungen wiederholt, und zwar auch in tschechisch-nationaler Richtung Anteil, so bei Verhandlung 1882 über die Gründung der czechischen Universität in Prag und 1887 über das für die Offiziersprüfungen festzustellende Ausmaß der Kenntnis der deutschen Sprache, indem er sich dafür aussprach, daß die Militärverwaltung keineswegs deren volle Beherrschung verlangen dürfe.

Als Minister hat er sich keineswegs der vollen Unterstützung des czechischen Klubs im Abgeordnetenhause erfreut. Er wurde von demselben als hochstehender Mann der Wissenschaft gefeiert, sowie als guter czechischer Patriot anerkannt, aber als „Altczeche" von den „Jungczechen" nicht unterstützt. Er ist gleichwohl als Vertreter der Czechen so lange im Kabinette geblieben, bis 1906 die Zeit gekommen war, wo Dr. Pacak der Führer der Jungczechen, „ministrabel" geworden war.

Dr. Randa hat nach seinem Rücktritte in Prag das Honorarlehramt an der Universität bis zum Jahre 1914 ausgeübt, wo er im 80. Lebensjahre, von der Liebe und Verehrung seiner Landsleute und der Hochachtung der wissenschaftlichen Welt zu Grabe geleitet, sein reich ausgefülltes Leben abgeschlossen hat.

Meine persönlichen Beziehungen zu Dr. Randa waren immer von der freundlichsten Art. —

Als Justizminister trat in das Kabinett Koerber Alois Baron Spens-Boden ein. 1835 in Böhmen geboren, widmete er sich dem dortigen Justizdienste, wurde 1872 zum Landesgerichts- und 1877 zum Ober-Landesgerichtsrat in Prag ernannt. 1884—1890 leitete er als Präsident das Kreisgericht Eger, wurde dann als Rat des Obersten Gerichtshofes nach Wien und bald danach 1893 als Sektionschef und Nachfolger des Schatzkanzlers Dr. Steinbach in das Justizministerium berufen. Kurz vor dem Rücktritte des Grafen Taaffe wurde er Statthalter von Mähren und am 19. Jänner 1900 Justizminister.

Baron Spens war seiner Gesinnung nach ein Deutscher, wozu er sich auch als Kreisgerichtspräsident von Eger bekannte. Gleichwohl war er als Statthalter von Mähren redlich bemüht, den nationalen Frieden im Lande vorzubereiten. Zu den von ihm in dieser Richtung ergriffenen Maßregeln gehörte unter anderen das mit der Unterstützung des Landtags- und Reichsratsabgeordneten Dr. August Weeber zu stande gebrachte mährische Landesgesetz wegen Erklärung

der deutschen und böhmischen Sprache als obligate Lehrgegenstände an den mährischen Mittelschulen.

Als Justizminister war es eine seiner ersten Handlungen, daß er das Oberlandesgericht Prag aufmerksam machte, daß die Badenischen Sprachenverordnungen aufgehoben seien und daß ein Teil der Gerichtsbehörden in Böhmen mit Unrecht an denselben festhalte, was als eine der Ursachen gegolten hat, daß der Präsident des Obergerichtes (Jansa), als die czechischen richterlichen Beamten trotz der an sie ergangenen Weisung an der Praxis jener Verordnungen festhielten, sich vom aktiven Dienste zurückgezogen hat.

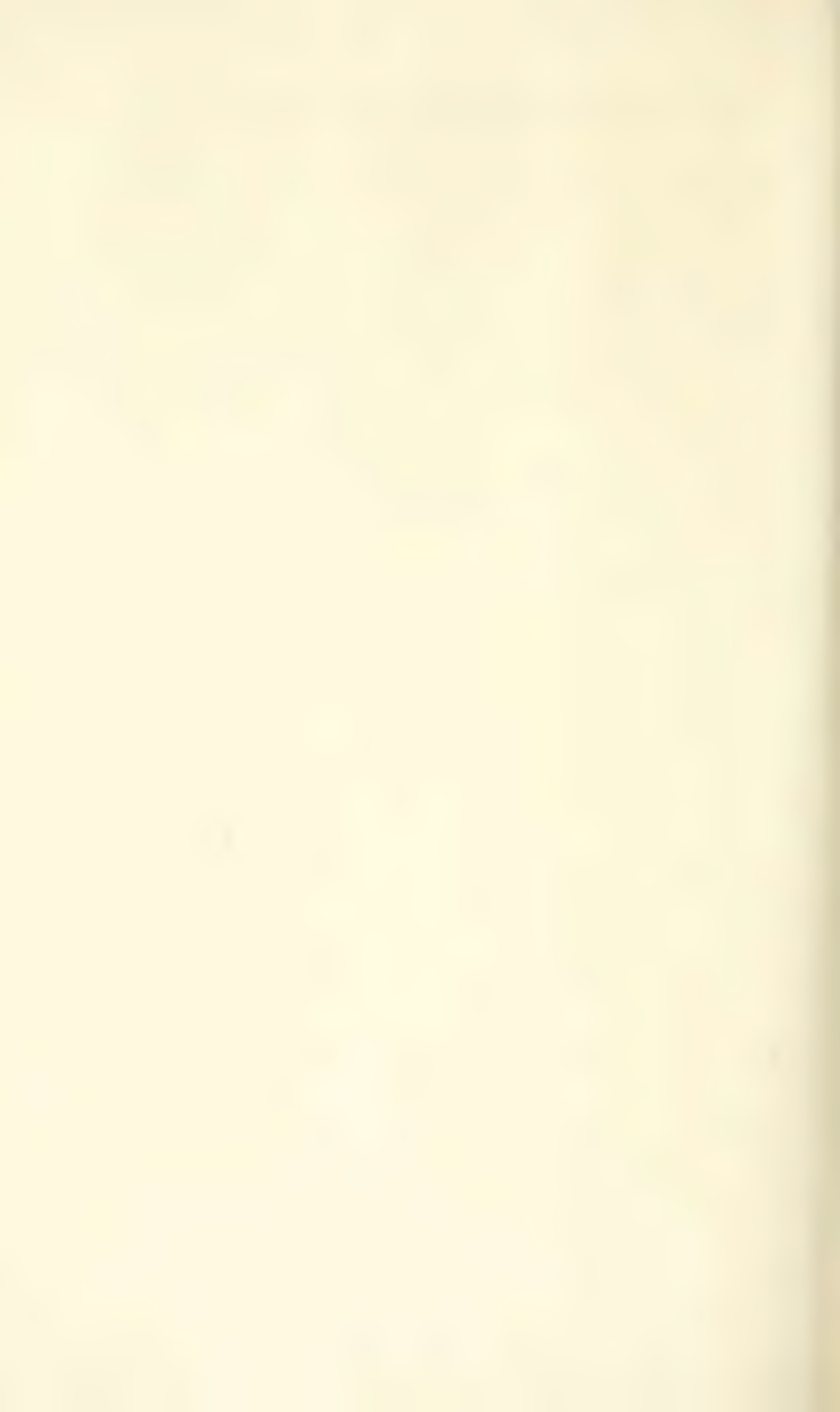
Baron Spens nahm auch keinen Anstand, sich in der Beantwortung einer Interpellation gegen die „Konfiskationspraxis" von Zeitungen usw. auszusprechen und dafür nicht ihre Art, sondern mehr den Inhalt der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich zu erklären und zugleich sowohl die Notwendigkeit einer Preßgesetzreform anzuerkennen, als auch anzukündigen, daß die Regierung die betreffende Vorlage einzubringen gedenke. Dieselbe werde, sagte er „die Postulate einer gesunden Entwicklung der Presse mit dem Gebote der Wahrung der Gesetze — der Grundbedingung jeder Freiheit — in Einklang zu bringen trachten".

Während er bald nach dem Antritte des Justizamtes bemüht war, den großen Arbeiterstreik 1900 im Ostrau-Karwiner Revier, auf Grund seiner als Statthalter von Mähren erworbenen Lokalkenntnisse persönlich beizulegen, fiel ihm ein Jahr danach die Aufgabe zu, in dem über den neuen Tarif für die advokatorische Tätigkeit bei Gericht usw. ausgebrochenen Streit der Advokatenkammern ebenfalls zu intervenieren. Baron Spens erließ eine Belehrung an die Oberlandesgerichte, worin er die Beschwerden der Verteidiger und Anwalte besprach und den Richtern nahelegte, sich im Verkehre mit denselben und mit den Parteien „Zurückhaltung und Selbstbeherrschung aufzuerlegen, der Bemessung der Kosten die verdiente Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere aber die Begünstigung einzelner Advokaten bei der Zuweisung von Konkursen und Kuratelen zuverlässig zu vermeiden".

Eine schwere Krankheit entzog Baron Spens seiner weiteren Tätigkeit als Justizminister. Im Mai 1902 nach monatelanger Abwesenheit wieder zum Amte zurückgekehrt, hatte er bald die Empfindung, dasselbe nicht mehr voll und ganz führen zu können, weshalb er glaubte, sich im Oktober desselben Jahres in den dauernden Ruhestand zurückziehen zu müssen.

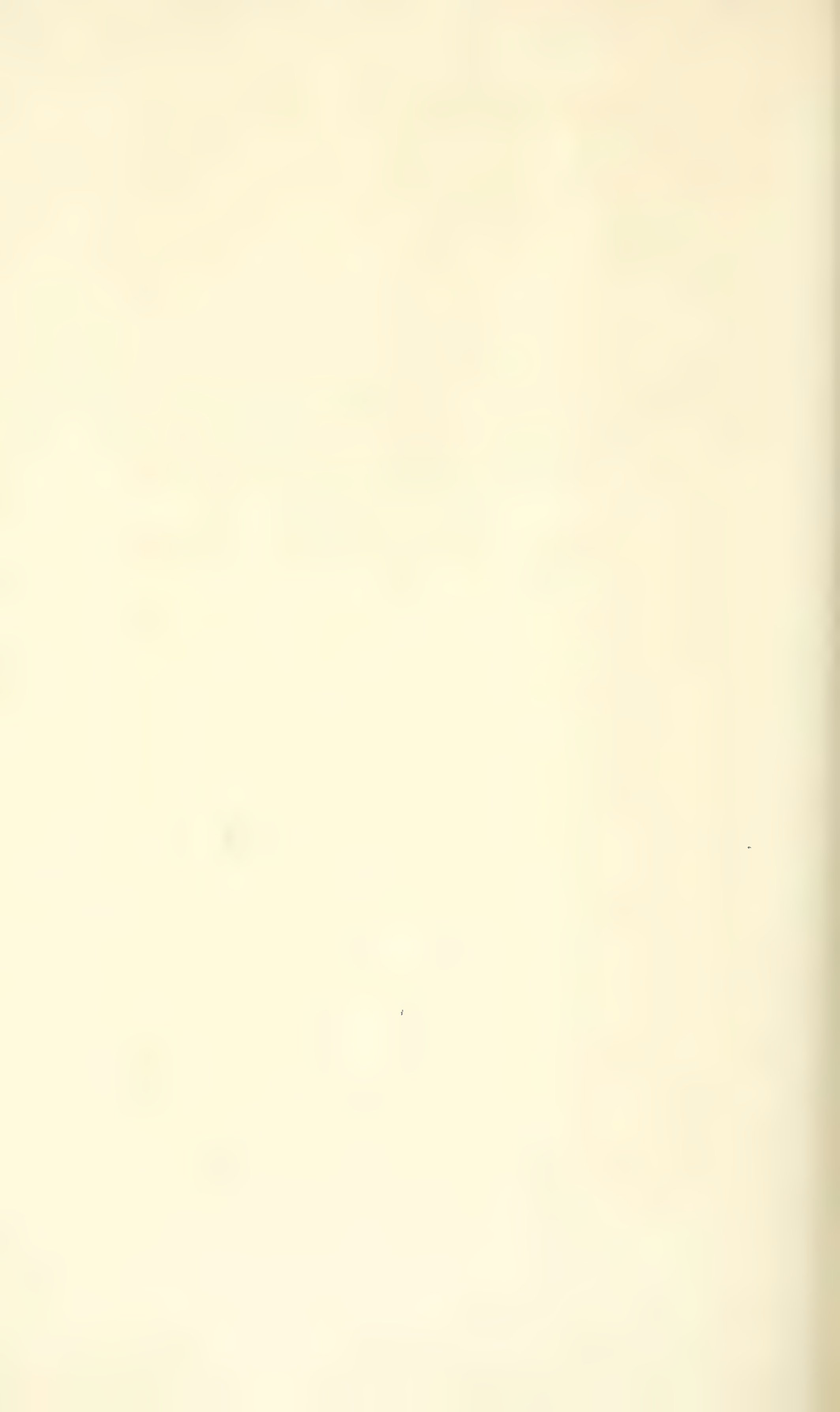
Sein Rücktritt wurde allseitig bedauert. Seine Ernennung im August 1905 in das Herrenhaus, wo er sich der Linken angeschlossen hat, ist als die erfreuliche Rückkehr zum politischen Leben auf das sympathischste begrüßt worden. —

Mit Baron Spens und seinem Bruder Emanuel, dem langjährigen Vertreter des schlesischen Großgrundbesitzes im Reichsrate, war ich noch seit der Studentenzeit in den besten Beziehungen, die sich auch auf den Minister übertragen haben und nicht änderten.



Anhang
zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien

II. Band 1893–1904



Inhalt

A. Verordnung des Ministerpräsidenten Dr. Grafen Kasimir Badeni vom 5. April 1897, betreffend den Sprachengebrauch bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

B. Verordnung des Ministerpräsidenten Dr. Grafen Kasimir Badeni vom 5. April 1897, betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten.

C. Verordnung des Ministerpräsidenten Dr. Baron Paul Gautsch vom 24. Februar 1898, betreffend den Sprachengebrauch bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

D. Verordnung des Vorsitzenden im Ministerrate Grafen Manfred Clary vom 14. Oktober 1899, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

E. Erlaß des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899.*

F. Erlaß des Justizministeriums vom 16. Jänner 1899, Z. 25463.*

G. Zirkularerlaß der k. k. Post- und Telegraphendirektion vom 28. Jänner 1899, Z. 130 V. P.*

H. Grundsätze für eine gesetzliche Regelung der Sprachenfrage, gültig für Böhmen und Mähren, zum Zwecke der Aufhebung der Sprachenverordnungen (ausgearbeitet vom Ministerium Thun).

I. Entwurf eines Gesetzes des Ministerpräsidenten Dr. Ernest von Koerber vom Jahre 1900, betreffend die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen.

K. Entwurf I eines Gesetzes des Ministerpräsidenten Dr. Ernest von Koerber vom Jahre 1900, betreffend die Errichtung von Kreisregierungen im Königreiche Böhmen.

L. Entwurf II eines Gesetzes des Ministerpräsidenten Dr. Ernest von Koerber vom Jahre 1903, betreffend die Errichtung von Kreisregierungen und die Regelung des Sprachengebrauches bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen.

* Fischel, „Das österreichische Sprachenrecht und Materialien zur Sprachenfrage in Österreich". Verlag Friedrich Irrgang, Brünn.

M. Entwurf III von grundsätzlichen Bestimmungen des Ministerpräsidenten Dr. Ernest von Koerber vom Jahre 1904 über den Sprachengebrauch bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen bis zur allgemeinen gesetzlichen Regelung.

N. Studien des Ministerpräsidenten Dr. Ernest von Koerber über die Reform der inneren Verwaltung.

O. Pfingstprogramm der Deutschen in Böhmen vom Jahre 1889.

P. Aus der „Wiener Abendpost" vom 11. März 1899.

Q. Aus der „Wiener Abendpost" vom 11. März 1899.

R. Antrag Dr. Friedrich Pacak (26. Jänner 1897), betreffend die Erlassung von Gesetzen über die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den autonomen Behörden. *

S. Vom böhmischen Landtage am 22. April 1899 beschlossener Entwurf eines Gesetzes über den Gebrauch der Sprachen bei den autonomen Behörden (nach Antrag Pacak). *

T. Sprachenantrag Heinrich Graf Clam-Martinic vom 17. Juli 1883.*

U. Sprachenantrag Dr. Kvičala vom 13. Oktober 1884.*

V. Sprachengesetzentwurf Pfersche-Ulbrich vom 26. Juni 1897.*

W. Staatssprachenantrag der deutsch-nationalen Partei.*

X. Sprachenantrag der Ruthenen.*

A.

Sprachenverordnung I des Dr. Grafen Badeni vom 5. April 1897.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

§ 1.

Die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen und Entscheidungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2.

Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3.

Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 4.

Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6.

Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7.

Von den im § 1 bezeichneten Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen anzuwenden. Insbesondere hat bei den Gerichtshöfen die Antragstellung und Beratung im Senate in dieser Sprache zu erfolgen.

Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes beide Landessprachen oder eine derselben anzuwenden.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatz 1 bezw. 2 gegebenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Zentralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu bleiben.

§ 8.

Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 9.

Sind an einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die im § 1 genannten Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nötigenfalls in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden.

§ 10.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu beraten und zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 11.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache der Klage zu führen (§ 7).

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärung, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nötigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokollieren.

§ 12.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 13.

Bei allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Kassajournale, Kassaausweise und aller sonstigen Kassenbehelfe, welche von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Tunlichkeit Anwendung.

§ 14.

Der Verkehr der im § 1 bezeichneten Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

§ 15.

Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und Gendarmerie, für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen, wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 16.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Am gleichen Tage verlieren alle in früheren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, ihre Kraft.

Badeni m. p. Bilinski m. p.

Ledebur m. p. Gleispach m. p.

Glanz m. p.

B.

Sprachenverordnung II des Dr. Grafen Badeni vom 5. April 1897.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten.

§ 1.

Beamte, die bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie bei denjenigen Behörden im Königreiche Böhmen, welche den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehen, nach dem 1. Juli 1901 angestellt werden, haben die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen.

§ 2.

Dieser Nachweis ist entweder gelegentlich der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen praktischen Prüfung oder bei einer hiefür eigens anzuberaumenden Prüfung, der sich der Beamte spätestens drei Jahre nach seinem Dienstantritte zu unterziehen hat, zu erbringen.

Letztere Prüfung kann Manipulationsbeamten nachgesehen werden, wenn deren sprachliche Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme dieser Prüfungen werden im Wege einer besonderen Verordnung getroffen werden.

Unteroffiziere, die mit Zertifikat ver-

sehen und nach Böhmen zuständig sind, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Nachweis der sprachlichen Eignung vom Ressortminister erlassen werden.

§ 3.

Unbeschadet obiger Bestimmungen ist schon dermalen nach Tunlichkeit und Zulaß des Dienstes Vorsorge zu treffen, daß in jenen Zweigen des Staatsdienstes, für welche die Verordnung vom 5. April 1897, betr. den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, Gültigkeit hat, die einzelnen Behörden mit sprachkundigen Beamten nach Maß des tatsächlichen Bedürfnisses besetzt werden.

Badeni m. p. Bilinski m. p.

Ledebur m. p. Gleispach m. p.

Glanz m. p.

C.

Sprachenverordnung des Baron Gautsch vom 24. Februar 1898.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen:

§ 1.

Erledigungen und Entscheidungen, welche über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde, oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2.

Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3.

Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 4.

Behördliche Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6.

Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7.

Amts- und Dienstsprache der Behörden, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, ist jene Landessprache, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihres Amtsbezirkes nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt.

In sprachlich gemischten Amtsbezirken haben beide Landessprachen gleichmäßig Anwendung zu finden.

Als sprachlich gemischte Amtsbezirke im Sinne des vorstehenden Absatzes sind anzusehen:

a) Die Amtsbezirke jener Behörden und Organe, deren Bezirk nur eine oder mehrere Gemeinden umfaßt, wenn wenigstens in einer Gemeinde des Amtsbezirkes mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache als Umgangssprache bekennt.

b) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk einen ganzen Gerichtsbezirk umfaßt, wenn wenigstens ein Fünfteil der Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine zu der anderen Landessprache sich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub a bezeichneten Maße sprachlich gemischt ist.

c) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk anderssprachig oder im Sinne der Bestimmung sub b als sprachlich gemischt anzusehen ist.

d) Die Amtsbezirke der für die Landeshauptstadt Prag bestellten Behörden.

§ 8.

Insofern die Amtshandlungen, welche der Erledigung oder Entscheidung eines mündlichen Anbringens oder der Eingabe einer Partei dienen, in dieser Verordnung keine besondere Verfügung getroffen ist, haben sich die Behörden für solche Amtshandlungen ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen; in sprachlich gemischten Amtsbezirken hat hiebei die im Parteianbringen gebrauchte Amtssprache Anwendung zu finden.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, haben sich die Behörden ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, insofern die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Anwendung der anderen Landessprache erfordert; in sprachlich gemischten Amtsbezirken dagegen ist stets jene der beiden Amtssprachen zu gebrauchen, welche der Beschaffenheit des Gegenstandes entspricht.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatz 1 bezw. 2 getroffenen Bestimmungen.

Für den Verkehr der Behörden außer dem Lande und mit Zentralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 9.

Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 10.

Sind an einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Amtssprache der betreffenden Behörde anzuwenden; in sprachlich gemischten Amtsbezirken sind in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien beide Sprachen anzuwenden.

§ 11.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insofern abgegangen werden, als dieselbe mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen (§ 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 12.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Amtssprache des Gerichtes, in sprachlich gemischten Gerichtsbezirken (§ 7, lit. b) aber, wenn sich nicht beide Parteien bei der Verhandlung der anderen Landessprache bedient haben, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht nötigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie vom Richter abgegeben wurden, in derjenigen Sprache zu protokollieren, in welcher gemäß Absatz 1 das Verhandlungsprotokoll geführt wird.

§ 13.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

Stimmt die Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens mit der Amtssprache der die Eintragung vollziehenden Behörde nicht überein, so ist der Eintragung eine Übersetzung in der Amtssprache beizufügen.

In diesem Falle ist über Ansuchen der Partei bei der Ausfertigung von Auszügen aus den erwähnten Büchern und Registern auch noch auf diese Übersetzungen Rücksicht zu nehmen.

§ 14.

Bei allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Kassajournale, Kassaausweise und aller sonstigen Kassenbehelfe, welche von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Tunlichkeit Anwendung.

§ 15.

Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die letzteren sich bekanntermaßen bedienen.

§ 16.

Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 17.

Hinsichtlich der sprachlichen Qualifikation der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachenkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

Hienach ist schon bei den Konkursausschreibungen vorzugehen.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, dann die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten und alle früheren, mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Gautsch m. p. Böhm m. p.

Koerber m. p. Ruber m. p.

Bylandt m. p.

D.

Sprachenverordnung des Grafen Clary vom 14. Oktober 1899.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Oktober 1899,

betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

§ 1.

Die Ministerialverordnung vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, betr. den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Bis zur gesetzlichen Regelung, welche in Vorbereitung steht, haben in Ansehung des Gebrauches der Landessprachen jene Bestimmungen und Grundsätze provisorisch in Anwendung zu kommen, welche hiefür bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der mit 15. März 1898 außer Kraft getretenen Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 12, maßgebend gewesen sind.

§ 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Clary m. p.

Koerber m. p. Kindinger m. p.

Stibral m. p. Kniaziolucki m. p.

E.

Erlaß des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899

an das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag (kundgemacht mit Zirkularerlaß des letzteren vom 1. Februar 1899 an alle Gerichte Böhmens).

Das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes im Königreiche Böhmen hat auf Grund eines Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 6. Jänner 1899 mit Erlaß vom 1. Februar 1899 folgende Verordnung herausgegeben: Aus der Verordnung vom 24. Februar 1898 geht, ohne daß der Begriff der „Amts- und Dienstsprache" näher definiert werden müßte, klar hervor, daß die Gerichte in Böhmen in allen Angelegenheiten des inneren Dienstes sowie auch in den Beziehungen nach außen dauernd jene Landessprache als Amts- und Dienstsprache zu gebrauchen haben, welche nach dem § 7 jener Verordnung die Umgangssprache der Einwohnerschaft ihres Amtsbezirkes bildet und daß Ausnahmen von dieser Regel nur in bestimmten, in dieser Verordnung festgestellten Fällen gestattet sind. Daraus ist für einsprachige Gerichte abzuleiten, daß deutsche Gerichte in allen Angelegenheiten, sofern jene Verordnung keine Ausnahme feststellt, die deutsche Sprache, und die böhmischen Gerichte in demselben Umfange die böhmische Sprache zu gebrauchen haben. Daraus folgt: 1. Daß bei böhmischen Gerichten und Gerichtsbehörden alle Angelegenheiten des inneren Dienstes sowie auch alle Präsidialsachen nur böhmisch zu verhandeln und zu erledigen sind, es wäre denn, daß bei der schließlichen Erledigung einer in deutscher Sprache niedergeschriebenen Eingabe einer Partei der Gebrauch der deutschen Sprache bedingt wäre (§§ 1 und 4), oder wenn es sich um Erledigungen oder um Schriftstücke handelt, welche, wie z. B. die Ausweise nach dem Formulare 83, 84, 86 und 87 zur Gerichtsordnung oder eine gleichlautende Abschrift über den für das Justizministerium bestimmten Personalstatus (§ 4, Absatz 2 der Gerichtsordnung), oder Bericht über Gerichtsinspektionen (Formular Nr. 106 zur Gerichtsordnung) und Zählkarten in Ehesachen, Konkurse und Zwangsversteigerungen (Formulare Nr. 91 und Nr. 92 zur Gerichtsordnung) von der Zentralbehörde verwendet werden sollen, oder endlich, wenn es sich um Beziehungen zu Militärbehörden oder zu Zivilbehörden außerhalb des Landes handelt. 2. Bei sprachlich gemischten Gerichten oder Gerichtsbehörden ist in allen angeführten Angelegenheiten für den Gebrauch dieser oder jener Landessprache vor allem die Sprache der Parteieingabe entscheidend. Beim Nichtvorhandensein der Bedingung des § 8, Absatz 2, ist vor allem die Beschaffenheit der Sache, und zwar in der Weise zu berücksichtigen, daß, soweit es sich nicht um Fälle handelt, für welche die Sprachenverordnungen nicht selbst eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, für die Sprache der bezüglichen behördlichen Verhandlung oder Erledigung nach der Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse die Amtssprache jener Behörde oder die Umgangssprache der beteiligten Personen, auf welche sich die bezügliche behördliche Verhandlung bezieht oder welche von der schließlichen Erledigung zu verständigen sind oder, wenn es kein anderes Kriterium gibt, die Sprache der Majorität des betreffenden Bezirkes oder Gerichtssprengels entscheidend ist. Demgemäß haben auch sprachlich gemischte Gerichte in ihrem gesamten inneren und äußeren Dienste, so insbesondere in betreff der Anträge auf Besetzung von Dienststellen und in Angelegenheiten der Justizverwaltung, soweit die zitierte Verordnung keine Ausnahmen für bestimmte Fälle feststellt und soweit insbesondere die Sprache der Parteien bei autonomen Behörden entscheidend ist oder soweit die Zweisprachigkeit nicht pflichtgemäß festgestellt ist (§§ 5, 8, Absatz 1, und § 10, Absatz 2, der Verordnung), nach der Beschaffenheit der Sache in oben angeführtem Sinne diese oder jene Landessprache zu gebrauchen und demnach mit Gerichten, deren Dienstsprache böhmisch ist, in der Regel nur in böhmischer, und mit Gerichten, deren Dienstsprache deutsch ist, in deutscher Sprache zu korrespondieren. 3. Was die Frage betrifft, welche Landessprache die Gerichtsangestellten in ihren

persönlichen Gesuchen zu gebrauchen haben, hält es das k. k. Justizministerium nach dem oben angeführten Erlasse für angemessen, daß die Gerichtsangestellten in ihren erwähnten Gesuchen diese oder jene Sprache zu gebrauchen berechtigt seien. In Konsequenz dessen haben sich auch die Erledigungen solcher persönlichen Gesuche samt den Ernennungsdekreten, und zwar auch dann, wenn die Ernennung vom Justizministerium ausgeht, nach der Sprache des betreffenden Gesuches zu richten. Nur bezüglich der Sprache der Dekrete, welche vom Justizministerium ausgefertigt werden, hat es im Sinne des § 8, Absatz 4, der Verordnung bei dem bisherigen Gebrauche zu verbleiben. Die durch solche persönliche Gesuche hervorgerufene Korrespondenz mit den Gerichten und den Präsidien der ersten Instanz hat nach § 8, Absatz 2, der Verordnung zweifellos in der Amtssprache dieser Gerichte zu geschehen. Den untergeordneten Gerichten und den Herren Beamten des k. k. Landesgerichtes wird aufgetragen, daß sie sich genau nach den in diesem Erlasse ausgesprochenen Grundsätzen richten, damit Beschwerden vorgebeugt werde, daß die Gerichte die Sprachenverordnung nicht einhalten.

F.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 16. Jänner 1899, Z. 25463.

Kundgemacht mit Erlaß des k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 6. April 1899, Z. 1092 praes.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Justizministerium im Nachhange zu seinem Erlasse vom 3. Jänner 1899, Z. 21 650/98, betr. den Gebrauch der Landessprachen bei den Gerichten Schlesiens mit Erlaß vom 16. Jänner 1899, Z. 25 463, eröffnet, daß im Sinne des ersteren Erlasses in Hinkunft bezüglich der gerichtlichen Vorladungen die im Absatz III, al. 2, der Justizministerialverordnung vom 12. Oktober 1882, Nr. 15 847, enthaltene Beschränkung, wonach böhmische oder polnische Vorladungen lediglich dann auszufertigen sind, wenn anzunehmen ist, daß die Person, an die sie gerichtet sind, nur der einen oder der anderen dieser Sprachen mächtig sei, zu entfallen habe. Weiters wurde bemerkt, daß es keineswegs angehe, die Bestimmung der Sprache, in welcher eine gerichtliche Vorladung zu ergehen hat, ausschließlich der Kanzlei zu überlassen, daß es vielmehr Pflicht des Richters ist, diese Bestimmung selbst vorzunehmen.

Senft m. p.

G.

Zirkularerlaß der k. k. Post- und Telegraphendirektion vom 28. Jänner 1899, Z. 130 V. P.,

betreffend die Anwendung der Sprachenverordnung vom 24. Februar 1898 im Dienstbereiche der k. k. Post- u. Telegraphendirektion für das Königreich Böhmen.

Mit der im hieramtlichen Zirkular-Verordnungsblatte Nr. 8, ex 1898, verlautbarten, mit 15. März 1898 in Wirksamkeit getretenen hohen Ministerialverordnung vom 24. Februar 1898 wurden — unter Aufhebung der hohen Ministerialverordnung vom 5. April 1897 — auch für die dem hohen k. k. Handels-

ministerium unterstehenden Behörden (Ämter) im Königreiche Böhmen entsprechende, den Gebrauch der Landessprachen betreffende Vorschriften vorbehaltlich gesetzlicher Regelung provisorisch erlassen.

Durch diese hohe Ministerialverordnung wurde der Gebrauch der Landessprachen im Verkehre:

mit Parteien (§§ 1, 2, 3, 4, 6, 10), mit Gemeinden und autonomen Behörden (§§ 5 und 15),

mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande (§ 8, Absatz 3),

mit militärischen Behörden und der Gendarmerie (§ 16) und

mit Behörden außer dem Lande und den Zentralstellen geregelt, ferner die Amts- und Dienstsprache und deren Anwendung festgestellt (§ 7, § 8, Absatz 1—2, § 10, Absatz 2), endlich einige in den Bedürfnissen des Dienstes der Post- und Telegraphenanstalt gegründete Sonderbestimmungen für diese Anstalt getroffen (§ 14).

Zur Erzielung der richtigen Durchführung dieser Ministerialverordnung, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der §§ 7 und 14, werden nachstehende Erläuterungen hinausgegeben:

Die Bestimmung des § 14, betr. die ausschließliche Anwendung der deutschen Sprache im inneren Dienstgange und bei der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter und Organe hat in dem Umfange in Anwendung zu bleiben, als es zur ordnungsmäßigen Abwicklung des Post- und Telegraphendienstes und zur gesicherten und anstandslosen Durchführung des Betriebes erforderlich ist.

Es haben daher im inneren Dienstgange alle jene Amtshandlungen, welche sich auf die Annahme, Beförderung und Abgabe der Postsendungen und Telegramme beziehen, ferner alle Amtshandlungen, welche sich bei der Abwicklung des Betriebes ergeben, beispielsweise: die betriebsdienstliche Korrespondenz der k. k. Post- und Telegraphenämter untereinander und im Verkehre mit der k. k. Post- und Telegraphendirektion, die dienstlichen Vernehmungen und Äußerungen über die Aufnahme, Leitung und Bestellung und sonstige Amtshandlung der Postsendungen und Telegramme, die Durchführung von Reklamationen, ferner die Berichte und Erlässe, welche die Errichtung und Auflassung von Post- und Telegraphenanstalten zum Gegenstande haben, die allgemeinen Postkursregulierungen, die periodischen und sonstigen statistischen Nachweisungen, welche für die Zentralstellen und Zentralorgane bestimmt sind, die interne Kassagebarung und Rechnungslegung, welche von den Zentralorganen kontrolliert wird, der Bezug und die Verrechnung der im Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe erforderlichen Materialien, Requisiten, Drucksorten, Wertzeichen und Amtsbehelfe, insoferne dieselben nach den bestehenden Vorschriften vom k. k. Postökonomate in Prag resp. von der k. k. Postökonomieverwaltung in Wien ausgefaßt werden müssen und die Prüfung der Rechnung hierüber dem k. k. Postfachrechnungsdepartement in Wien als dem zur Ausübung der Kontrolle berufenen Zentralorgane obliegt usw., im Grunde des § 14 in deutscher Sprache zu erfolgen.

Dagegen haben bei allen jenen Betriebsagenden, welche eine einheitliche Behandlung in sprachlicher Beziehung nicht erheischen, so beispielsweise bei der zwischen der k. k. Post- und Telegraphendirektion und den k. k. Post- und Telegraphenämtern zu pflegenden Korrespondenz — insoweit diese nicht, wie Kassadekrete, Empfangs- und Gegenscheine, als Rechnungsbeleg dient — bezüglich der Beschaffung und Beistellung solcher Materialien, Requisiten, Handwerkszeuge, Drucksorten, Amtsbehelfe und Betriebsmittel, worüber die Rechnungen nicht an das k. k. Postfach-Rechnungsdepartement in Wien zur Prüfung zu leiten sind, und in sonstigen ökonomischen Angelegenheiten (Bauten, Mieten, Renovierungen und Adaptierungen von Amtslokalitäten, Amtseinrichtungsgegenstände, Amtserfordernisse, Wertzeichenverschleiß, Offertverhandlungen, Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsverträge, Verwertung der für den Dienst unbrauchbar gewordenen Materialien, Requisiten und Einrichtungsgegenstände, Bezug von Normalbotenfahrtwagen), ferner bei Erlässen und Berichten, welche die Festsetzung von Dienststunden, Distanz- und Beförderungsausmaßen, Passagiersgebühren, Botenlohntarifen und Rittgebührenübersichten, die Portofreiheiten, Postvollmachten, die Behandlung von Funden, die „Postberichte", die Regelung lokaler Betriebsangelegenheiten, Einleitung von Subskriptionen und

Sammlungen und Ähnliches zum Gegenstande haben, sowie bei den verschiedenartigen Intimationsbescheiden usw. nicht die Sondernorm des § 14, sondern die allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen der Sprachenverordnung in Anwendung zu kommen.

Die Personalangelegenheiten fallen nicht unter die Sondernorm des § 14 und sind daher gleichwie alle sonstigen Agenden, auf welche der § 14 der Sprachenverordnung vom 24. Februar 1898 keine Anwendung findet, in sprachlicher Hinsicht nach den allgemeinen grundsätzlichen Normen dieser hohen Verordnung zu behandeln.

Die Beamten sowie die übrigen Angestellten der Post- und Telegraphenanstalt in Böhmen haben sich in ihren persönlichen Angelegenheiten, so bei Kompetenzgesuchen um Stellen im Königreiche Böhmen, bei Urlaubs-, Aushilfs-, Gehalts- und Lohnvorschußansuchen, bei Disziplinar-, Gebühren- Pensions-, Provisions- und Kautionsangelegenheiten, bei der Ablegung von Diensteiden und Gelöbnissen, Beibringung von Frauen-Verzichtreversen usw. der Amts- und Dienstsprache jenes k. k. Post- und Telegraphenamtes zu bedienen, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind.

In sprachlich gemischten Amtsbezirken können sie in derlei persönlichen Angelegenheiten jede der beiden Landessprachen nach ihrer Wahl in Anwendung bringen.

Darüber, ob der Amtsbezirk eines Post- und Telegraphenamtes als einsprachig (deutsch oder böhmisch) oder sprachlich gemischt (deutsch-böhmisch oder böhmisch-deutsch) anzusehen ist, wird jedem Post- und Telegraphenamte eine spezielle Mitteilung zukommen.

Die von der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Personalangelegenheiten auszufertigenden Dekrete, Bescheide, Dienstverträge, Urkunden werden in der Sprache des Gesuches abzufassen sein.

Bezüglich der sprachlichen Behandlung der Feldpost-, Feldtelegraphen- und Landsturmangelegenheiten verbleibt es bei den bisherigen Gepflogenheiten.

In den Post- und Telegraphenlehrkursen sind den Frequentanten die reglementaren und betriebsdienstlichen Vorschriften auch fernerhin in deutscher Sprache vorzutragen; doch sollen sie, soweit es erforderlich ist, in böhmischer Sprache erläutert werden.

Andere Disziplinen, wie Grundzüge der Verfassung und Verwaltung, Physik, Statistik Geographie können in besonderen Lehrkursen lediglich in böhmischer Sprache vorgetragen werden.

Aus diesen Disziplinen können die bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion stattfindenden Prüfungen in böhmischer Sprache abgelegt werden.

Die Ausfertigung der Zeugnisse hat nach Wahl des Kandidaten in einer der beiden Landessprachen zu erfolgen.

In analoger Weise ist bei den übrigen Prüfungen (Aufnahmsprüfung in den Staatsdienst, Expeditorenprüfung, Telegraphenprüfung usw.) vorzugehen.

Auf diese Bestimmungen sind die Frequentanten des Lehrkurses, die Postaspiranten und sonstigen Prüfungskandidaten rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Bei den Gremialsitzungen der k. k. Post- und Telegraphendirektion wird in Hinkunft je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Sprache der Eingabe die eine oder die andere der beiden Landessprachen in Anwendung zu bringen sein.

Die bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion vorkommenden, für den Kanzleidienst bestimmten Drucksorten werden doppelsprachig aufgelegt.

Die beim hohen k. k. Handelsministerium verfaßten, bezw. überprüften Voranschläge samt Plänen zu Bauten und Installationen sind bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion auch in böhmischer Sprache aufzulegen.

Bei den doppelsprachigen Orts- und Datumstempeln, Schwarzdruckstampiglien und Amtssiegeln wird — soweit dies nicht bereits durchgeführt ist — die Reihung der Legende in den beiden Landessprachen in jener Weise erfolgen, welche dem Überwiegen der Bevölkerung der einen oder der anderen Nationalität im Amtsbezirke des betreffenden Post- und Telegraphenamtes entspricht. Um die Auswechslung jener Amtsstampiglien, bei welchen diesem Grundsatze noch nicht Rechnung getragen ist, haben die k. k. Post- und Telegraphenämter bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion anzusuchen.

Die k. k. Post- und Telegraphenämter, Amtsabteilungen, Anstalten und Organe im Dienstbereiche der k. k. Post- und Telegraphendirektion für das Königreich Böhmen haben dafür zu sorgen, daß dieser Zirkularerlaß zur Kenntnis aller Beamten und Angestellten gelange, und daß die Bestimmungen der Sprachenverordnung vom 24. Februar 1898 im Sinne vorstehender Erläuterungen gehandhabt werden.

Šafařik m. p.

H.

„Grundsätze für eine gesetzliche Regelung der Sprachenfrage, gültig für Böhmen und Mähren, zum Zwecke der Aufhebung der Sprachenverordnungen."

(Ausgearbeitet vom Ministerium Thun.)

Sie wurden den deutschen und czechischen Abgeordneten Böhmens und Mährens in der ersten Hälfte Juli 1898 unter der Verpflichtung der Geheimhaltung mitgeteilt. Nur soviel verlautet wohl zuverlässig über den Inhalt, daß Graf Thun für Böhmen und Mähren die deutsche Staatssprache nahezu beseitigen und die Entscheidung darüber, welche Sprache als innere Amtssprache dienen soll, der Hauptsache nach, davon abhängig machen wollte, ob der Sprengel der betreffenden Behörde ein deutscher, ein czechischer oder gemischtsprachiger ist. Graf Thun teilte zu diesem Zwecke Böhmen in fünf, Mähren aber in drei Sprachzonen und behandelte im übrigen diese beiden Länder in sprachlicher Beziehung als ein Gebiet. Eine rein einsprachige Amtierung war darin selbst in den zwei einsprachigen Zonen nicht vorgesehen, da ein Konzeptsbeamter für die Behandlung der anderssprachigen Geschäfte in Aussicht genommen war, wie es denn in Böhmen nur eine einzige rein deutsche Bezirkshauptmannschaft in Eger geben sollte.

I.

Entwurf eines Gesetzes von Dr. von Koerber,

betreffend die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen.

Sprachgebiete.

§ 1.

Im Königreiche Böhmen werden zur Regelung des Sprachengebrauches bei den landesfürstlichen Behörden drei Sprachgebiete unterschieden:

1. Ein einsprachig böhmisches,
2. ein einsprachig deutsches,
3. ein gemischtsprachiges Gebiet.

Welche Bezirksgerichtssprengel bis zur Durchführung der sprachlichen Abgrenzung zu den einzelnen Sprachgebieten gehören, ist aus der Anlage zu ersehen. Ferner gelten für diese Zeit Behörden, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bezirksgerichtssprengel erstreckt, als gemischtsprachig, wenn einer dieser Sprengel anderssprachig ist.

Spätestens bis zum Ende des Jahres 1901 sind mit Beachtung der Bestimmun-

gen der Gesetze vom 11. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 59, und 26. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 62, die Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte derart umzugestalten, daß die Gerichtssprengel in der Regel nur einsprachige Gemeinden umfassen. Ebenso sind auch die politischen Bezirke mit Berücksichtigung der Aufgaben der Verwaltung so viel als möglich der Sprache der Bewohner entsprechend abzugrenzen. In beiden Fällen ist möglichst auf die Wünsche der Bevölkerung sowie auf die Kommunikations- und Verkehrsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Bei dieser Abgrenzung hat jeder Gerichtsbezirk als sprachlich gemischt zu gelten, in dem die Minderheit der andersprachigen Bewohner 20 Prozent der gesamten Bevölkerung erreicht oder übersteigt.

In der Folge hat nach jeder zweiten Volkszählung eine Revision stattzufinden, wobei derselbe Prozentsatz zu Grunde zu legen ist.

A. Amtssprache im äußeren Dienstverkehre.

I. Behörden der einsprachigen Gebiete.

§ 2.

In den beiden einsprachigen Gebieten haben sich die Behörden im äußeren Dienstverkehre, das ist im mündlichen und schriftlichen Verkehre mit den Parteien, in der Regel der Sprache des betreffenden Gebietes als ihrer Amtssprache zu bedienen. Die Fälle, in denen abweichend von dieser Regel vorzugehen ist, sind in diesem Gesetze besonders angeführt.

§ 3.

Parteien, die nicht durch einen Advokaten oder Notar vertreten sind, können schriftliche Eingaben bei den Behörden der einsprachigen Gebiete auch in der anderen Landessprache überreichen. Von solchen Eingaben ist, wenn dies die Behörde für notwendig hält, eine amtliche Übersetzung anzufertigen (§ 27) und der weiteren Amtshandlung zu Grunde zu legen.

Von der Erledigung erhält die Partei eine amtliche Ausfertigung in der Sprache der Eingabe.

§ 4.

Von den Behörden in den beiden einsprachigen Gebieten ist mit den Parteien in der Amtssprache zu verhandeln.

Den dieser nicht kundigen Parteien ist durch einen sprachlich befähigten Beamten und bei Ämtern, die grundsätzlich mit Konzeptsbeamten besetzt sind, durch einen sprachlich befähigten Konzeptsbeamten die Möglichkeit zu bieten, sich an der Verhandlung zu beteiligen und ihre Rechte zu wahren. Insbesondere ist auf diese Weise dafür zu sorgen, daß allen Beteiligten die volle Kenntnis des wesentlichen Inhaltes der Verhandlung sowie der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und der bei der Verhandlung verkündeten Entscheidungen und Beschlüsse vermittelt werde.

Das Protokoll ist in der Amtssprache zu führen. Erklärungen und Aussagen von Parteien oder von Zeugen und Sachverständigen, die der Amtssprache nicht kundig sind, werden auf Grund der Mitteilungen des sprachlich befähigten Beamten in der Amtssprache in das Protokoll aufgenommen. Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, auf deren Wortlaut es ankommt, können von diesem Beamten in der Sprache, in der sie abgegeben wurden, durch eine besondere Niederschrift, die dem Protokolle als Beilage beizuschließen ist, beurkundet werden. Alle Erklärungen der Behörden sind, ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie mündlich abgegeben wurden, stets in der Amtssprache zu protokollieren.

Von Entscheidungen, Beschlüssen oder Verfügungen, die auf Grund einer Verhandlung ergehen, an der eine der Amtssprache nicht kundige und durch einen Advokaten oder Notar nicht vertretene Partei teilgenommen hat, hat diese Partei eine amtliche Ausfertigung in ihrer Sprache zu erhalten.

§ 5.

Von schriftlichen Erledigungen von Protokollargesuchen erhalten Parteien, die der Amtssprache unkundig sind, eine amtliche Ausfertigung in ihrer Sprache, mündliche Erledigungen sind ihnen gleichfalls in ihrer Sprache zu vermitteln.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten auch für die Verhandlungen in strafgerichtlichen Angelegenheiten, wenn der Angeschuldigte der Amtssprache nicht kundig ist. Ein solcher Angeschuldigter hat außerdem von der Anklageschrift, wie von allen anderen ihn betreffenden Entscheidungen

und Beschlüssen, die außerhalb einer Verhandlung erfließen, amtliche Ausfertigungen in seiner Sprache zu erhalten. Der Verhandlungsleiter hat stets dafür zu sorgen, daß dem Angeschuldigten aus der Unkenntnis der Sprache kein Nachteil erwachse.

§ 7.

Amtliche Bekanntmachungen in den einsprachigen Amtsbezirken ergehen in der Amtssprache; befinden sich jedoch in dem Amtsbezirke der Behörde Gemeinden, die sich der anderen Landessprache als ihrer Amtssprache bedienen, so hat daselbst die Bekanntmachung auch in der anderen Sprache zu erfolgen. Dasselbe gilt von Ausfertigungen an solche Gemeinden.

§ 8.

Die Sprache der Amtsaufschriften, Amtssiegel und Stampiglien hat sich nach der Amtssprache der Behörde zu richten.

§ 9.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von Urkunden oder anderen Schriftstücken, die in der anderen Landessprache abgefaßt sind und die sie als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beibringen, eine Übersetzung zu besorgen.

§ 10.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und anderen öffentlichen Register sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache zu vollziehen.

Die Intabulationsklausel auf Urkunden ist in der Amtssprache beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

Stimmt die Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens mit der Amtssprache der die Eintragung vollziehenden Behörde nicht überein, so ist der Eintragung eine Übersetzung in der Sprache des Ansuchens beizufügen. In diesem Falle ist auf Wunsch der Partei bei der Ausfertigung von Auszügen aus den erwähnten Büchern und Registern auch noch auf diese Übersetzung Rücksicht zu nehmen.

II. Behörden im gemischtsprachigen Gebiete.

(Zweisprachige Behörden.)

§ 11.

Bei den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes hat sich die Sprache des äußeren Dienstverkehres grundsätzlich nach der Sprache der Partei zu richten.

In dieser Sprache haben im äußeren Dienstverkehre sämtliche Amtshandlungen, die der Erledigung oder Entscheidung eines mündlichen Ansuchens oder einer schriftlichen Eingabe dienen, vor sich zu gehen. Sind durch dieselbe Amtshandlung Ansuchen oder Eingaben mehrerer Parteien zu erledigen, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, so sind beide Landessprachen gleichmäßig anzuwenden und die Erledigungen oder Entscheidungen in beiden Landessprachen auszufertigen.

§ 12.

Verhandlungen vor zweisprachigen Behörden sind in der Sprache der Partei durchzuführen. Nehmen mehrere Parteien, die sich verschiedener Landessprachen bedienen, an der Verhandlung teil, so ist sie, falls ein Einverständnis der Parteien über die anzuwendende Sprache erzielt wird, in dieser, sonst in beiden Landessprachen durchzuführen.

Die Verhandlungssprache ist zugleich die Sprache, in der die bei der Verhandlung ergehenden behördlichen Erklärungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu verkünden sind, ferner die Sprache des Protokolls und der Sprache, in der die auf Grund der Verhandlung erfließenden Entscheidungen und Beschlüsse ausgefertigt werden müssen.

Demgemäß sind, wenn die Verhandlung in beiden Landessprachen durchgeführt wird, die Erklärungen jeder der Parteien in der von ihnen gebrauchten Sprache im Protokolle zu beurkunden, die Entscheidungen und Beschlüsse in der Verhandlung in beiden Sprachen zu verkünden und die Erledigungen oder Entscheidungen in beiden Sprachen auszufertigen. Von Amts wegen ist dafür zu sorgen, daß in einem solchen Falle der Partei, die der anderen Landessprache nicht mächtig ist, die volle Kenntnis des wesentlichen Inhaltes der in dieser Sprache abgegebenen Erklärungen und Aussagen bei der Verhandlung vermittelt werde.

§ 13.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sowie bei behördlichen Ausfertigungen, die nicht auf Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, hat sich die Behörde der Sprache zu bedienen, die von der Person, welche die Amtshandlung betrifft oder der die Ausfertigung zuzustellen ist, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so hat die Behörde jene Landessprache zu gebrauchen, deren Verständnis nach dem Aufenthaltsorte der Partei, event. nach der Beschaffenheit des Falles vorausgesetzt werden kann.

Ergeht der Beschluß oder die Verfügung gleichzeitig für mehrere Personen, die sich nicht derselben Sprache bedienen, so hat die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen.

In jedem Falle hat die Partei auf ihr Ansuchen die behördliche Ausfertigung in ihrer Sprache zu erhalten.

§ 14.

Zeugen und Sachverständige können sich bei Verhandlungen vor Behörden des gemischtsprachigen Gebietes jeder der beiden Landessprachen bedienen. Ihre Aussagen sind stets in der von ihnen gebrauchten Sprache in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Vorschriften des § 12 anzuwenden. Das Protokoll ist in der Sprache des Angeschuldigten zu führen. Die Anklageschrift und alle anderen ihn betreffenden Entscheidungen und Beschlüsse, die außerhalb der Verhandlung erfließen, sind ihm stets in seiner Sprache, und bei Beteiligung mehrerer Personen, die nicht dieselbe Landessprache gebrauchen, jedem der Angeschuldigten in seiner Sprache mitzuteilen. Die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers sind in der Sprache zu halten, deren sich der Angeschuldigte bedient.

Von diesen Bestimmungen darf nur dann abgegangen werden, wenn sie infolge besonderer Verhältnisse, namentlich mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank, unausführbar sind, oder wenn der Angeschuldigte selbst mit dem Gebrauche der anderen Landessprache einverstanden ist.

§ 16.

Die Bestimmungen der §§ 12 bis einschließlich 15 gelten auch für das Verfahren in zweiter Instanz in den Angelegenheiten, die in erster Instanz von einer zweisprachigen Behörde verhandelt und erledigt wurden.

§ 17.

Amtliche Bekanntmachungen im gemischtsprachigen Gebiete erfolgen in beiden Landessprachen.

Dasselbe gilt von den Amtsaufschriften, Amtssiegeln und Stampiglien.

Für die Reihenfolge des doppelsprachigen Textes ist die Umgangssprache der Mehrheit der Bevölkerung im Sprengel der Behörde maßgebend.

§ 18.

Die Eintragungen in die im § 10 erwähnten öffentlichen Bücher und Register sind bei zweisprachigen Behörden in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens oder des Bescheides, auf Grund dessen sie erfolgen, zu vollziehen.

Die Intabulationsklausel auf Urkunden ist in der Sprache des hinauszugebenden Bescheides beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

B. Amtssprache für den inneren Dienstverkehr und die amtliche Korrespondenz.

§ 19.

Im inneren Dienste gebrauchen die einsprachigen Behörden im Königreiche Böhmen bei allen Amtshandlungen ihre Amtssprache; die gemischtsprachigen in Parteisachen, die ausschließlich in einer Sprache behandelt werden, die Sprache des mündlichen Parteianbringens oder der Parteieingabe, in allen übrigen Angelegenheiten die der Sachlage angemessene Sprache.

Eintragungen in das Einreichungsprotokoll und in die der behördlichen Geschäftsführung dienenden Register oder Vormerke, die den Parteien nach den dafür geltenden Vorschriften zur Einsicht offen stehen oder aus denen ihnen nach

diesen Vorschriften auf Verlangen Abschriften erteilt werden, sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache zu vollziehen, bei zweisprachigen Behörden in der Sprache des Parteiansuchens oder in der Sprache, in der die Angelegenheit verhandelt und erledigt wird.

Eintragungen in Register und Vormerke, welche die Stelle einer protokolarischen Beurkundung vertreten, sind bei zweisprachigen Behörden in der von der Partei gebrauchten Sprache zu vollziehen.

Register, Vormerke und sonstige Behelfe, einschließlich der Vormerke und Ausweise, die sich auf den administrativen, technischen, Rechnungs- und Registratursdienst beziehen, sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache, bei gemischtsprachigen in der Sprache zu führen, in der die Angelegenheit, auf die sich die Eintragung bezieht, behandelt wird.

Bei den bestehenden Vorschriften hat es zu verbleiben:

für alle Listen, Ausweise und Vormerke, die von den politischen Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden;

für die zur Vorlage an die Zentralstellen bestimmte Berichte, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweise;

für die Angelegenheiten der Staatspolizei und für die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten.

§ 20.

Im Verkehre mit gleichgestellten oder mit ihnen unterstehenden landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden, sowie mit den im Lande befindlichen Behörden der zweiten Instanz gebrauchen die Behörden der einsprachigen Gebiete ihre Amtssprache.

Die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes bedienen sich im Verkehre mit einsprachigen Behörden der Amtssprache dieser, im Verkehre mit Behörden des gemischtsprachigen Gebietes, sowie mit denen der zweiten Instanz der Sprache, in der die Angelegenheit anhängig gemacht wurde.

§ 21.

Im Verkehre mit den autonomen Organen bedienen sich die einsprachigen Behörden mit Beachtung der Bestimmungen des § 7 ihrer Amtssprache, die gemischtsprachigen jener der autonomen Organe.

§ 22.

Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt.

§ 23.

Im Verkehre mit den Behörden außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Landesbehörden.

§ 24.

Die landesfürstlichen Landesbehörden im Königreiche Böhmen gelten, soweit sie nicht in sprachlich gesonderte Abteilungen zerfallen, als gemischtsprachig und haben die für die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes aufgestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Für den sprachlichen Verkehr übergeordneter mit untergeordneten Behörden ist die Amtssprache der untergeordneten Behörde maßgebend. Ist diese gemischtsprachig, so hat die übergeordnete Behörde die der Sachlage angemessene, erforderlichenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

§ 25.

Beim Oberlandesgerichte in Prag ist für jedes der beiden einsprachigen Gebiete eine besondere Abteilung zu bilden, an deren Spitze je ein Vizepräsident steht. Aus jeder dieser Abteilungen sind die Senate für die Erledigung der Angelegenheiten des betreffenden einsprachigen Gebietes zusammenzusetzen. Die Angelegenheiten des gemischtsprachigen Gebietes werden, wenn sie in erster Instanz nur in einer Sprache verhandelt wurden, je nach dieser Sprache einem der Senate für das einsprachige Gebiet, sonst aber Senaten zugewiesen, die aus beider Landessprachen mächtigen Mitgliedern der beiden Abteilungen zusammenzusetzen sind.

Für die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der bei den Gerichten der drei Sprachgebiete angestellten Beamten und Diener, sowie der Notare, sind in gleicher Weise gesonderte Senate oder Kommissionen zu bestellen.

Die Verhandlung und Entscheidung in Parteiangelegenheiten hat sich beim Oberlandesgerichte nach den Vorschriften zu richten, die für die Verhandlung und Erledigung der Sache in erster Instanz maßgebend waren. Parteiangelegenheiten, die beim Oberlandesgerichte in erster In-

stanz anhängig werden, sind nach den für die zweisprachigen Behörden aufgestellten Vorschriften zu behandeln und zu entscheiden.

Vorschriften für Kassen-, Post- und Telegraphenämter.

§ 26.

Für alle landesfürstlichen Kassen und Ämter im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es bei der Führung der Kassejournale, den Kasseausweisen und allen sonstigen Kassenbehelfen, die von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Das gleiche gilt für die Gesamtheit der Betriebs- und Verkehrsangelegenheiten im inneren Dienste und in der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes, für den inneren Dienst der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Organe und Ämter.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange sind die Bestimmungen dieses Gesetzes so weit als möglich anzuwenden.

Sprachliche Befähigung der Beamten.

§ 27.

Bei den Behörden der einsprachigen Gebiete dürfen nur Beamte angestellt werden, die die Amtssprache in Wort und Schrift vollständig beherrschen.

Für die in diesem Gesetze vorgesehene Anwendung der anderen Landessprache bei einsprachigen Behörden ist dort, wo es das Bedürfnis des Dienstes erheischt, durch Verwendung von Beamten extra statum des betreffenden Faches (§ 4), die beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig sind, in einer lediglich dieses Bedürfnis sicherstellenden Zahl vorzusorgen.

Die Verwendung desselben Beamten bei gleichartigen, örtlich nahegelegenen Behörden ist statthaft.

Bei den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes ist für eine dem Dienstesbedarfe vollkommen entsprechende Zahl von Beamten, die beider Landessprachen mächtig sind, Sorge zu tragen.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen sowie auf die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen Anwendung zu finden.

Für die Polizeidirektion sowie für sämtliche landesfürstlichen Behörden erster Instanz in Prag haben die für die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes getroffenen Bestimmungen zu gelten.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Die Ministerialverordnung vom 14. Oktober 1899, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 59, sowie alle früher erlassenen, in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen Vorschriften über den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen sind aufgehoben.

§ 30.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues betraut.

Anlage.

Zum einsprachig böhmischen Gebiete gehören die Bezirksgerichtssprengel:

Adlerkosteletz, Bechiň, Benatek, Neu-Beneschau, Beraun, Blatna, Blowitz, Böhm.-Aicha, Böhm.-Brod, Brandeis a. d. Elbe, Březnic, Časlau, Chlumec, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Dobřiš, Eipel, Eisenbrod, Eule, Frauenberg, Habern, Hlinsko, Hochstadt, Hohenmauth, Holic, Horaždiowitz, Hořitz, Horowic, Humpolec, Jaroměř, Jičin, Jungbunzlau, Jungwožic, Kamenic a. d. Linde, Karolinenthal, Kauřim, Kladno, Klattau, Kolin, Kohljanowitz, Königgrätz, Königsaal, Königstadtl, Kralowic, Kuttenberg, Laun, Ledeč, Libaň, Libochowitz, Lischau, Lom-

nitz a. d. Popelka (Bezirkshauptmannschaft Semil), Lomnitz (Bezirkshauptmannschaft Wittingau), Melnik, Mirowitz, Moldauthein, Mühlhausen, Münchengrätz, Nachod, Nassaberg, Nechanic, Nepomuk, Netolic, Neubydžow, Neugedein, Neupaka, Neustraschitz, Neweklau, Nimburg, Opočno, Pardubitz Patzau, Pilgram, Pilsen, Pisek, Planitz, Počatek, Poděbrad, Polic, Polna, Přelauč, Přibram, Přestitz, Přibislau, Pürglitz, Rakonic, Raudnic, Reichenau, Ričan, Rokitzan, Schlan, Schüttenhofen, Schwarzkostelec, Schweinitz, Sedlec, Selčan, Semil, Senftenberg, Skalitz, Böhm.-Skuč, Smichow, Soběslau, Sobotka, Starkenbach, Strakonitz, Tábor, Turnau, Unhošt, Unterkralowitz, Königliche Weinberge, Welwarn, Weseli, Wildenschwert, Wittingau, Wlaschim, Wolin, Wodňan, Wotitz, Zbirow, Žižkow.

Zum einsprachig deutschen Gebiete gehören die Bezirksgerichtssprengel:

Arnau, Asch, Auscha, Aussig, Bensen, Bilin, Böhmisch-Kamnitz, Böhmisch-Leipa, Braunau, Brüx, Buchau, Dauba, Duppau, Dux, Eger, Elbogen, Falkenau, Friedland, Gabel, Gablonz, Görkau, Graslitz, Gratzen, Grulich, Haida, Hainspach, Hartmanitz, Hohenelbe, Hohenfurt, Hostau, Jechnitz, St. Joachimsthal, Kaaden, Kalsching, Kaplitz, Karbitz, Karlsbad, Katharinaberg, Komotau, Königswart, Kratzau, Luditz, Marienbad, Marschendorf, Mies, Neubistritz, Neudek, Neuern, Niemes, Oberplan, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Podersam, Postelberg, Preßnitz, Reichenberg, Rochlitz, Rokitnitz, Ronsperg, Rumburg, Saaz, Schatzlar, Schluckenau, Sebastiansberg, Tachau, Tannwald, Tepl, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Tuschkau, Wallern, Warnsdorf, Wegstädtl, Weckelsdorf, Weseritz, Wildstein, Zwickau.

Zum gemischtsprachigen Gebiete gehören die Sprengel der Bezirksgerichte Alt- und Josefstadt, Obere Neustadt, Untere Neustadt, Kleinseite in Prag, sowie das Bezirksgericht für Übertretungen in Prag, ferner die Bezirksgerichtssprengel:

Bergreichenstein, Bischofteinitz, Budweis, Königinhof, Krumau, Landskron, Leitmeritz, Leitomischl, Lobositz, Manetin, Neuhaus, Neustadt a. M., Polička, Prachatitz, Staab, Steken, Taus, Weißwasser, Winterberg.

K.

Entwurf I eines Gesetzes des Dr. von Koerber,

betreffend die Errichtung von Kreisregierungen im Königreiche Böhmen.

§ 1.

Zur Förderung des Geschäftsganges der politischen Verwaltung werden im Königreiche Böhmen zehn Kreisregierungen errichtet.

Der Sitz und der Gebietsumfang der einzelnen Kreisregierungen sind aus der Anlage zu ersehen.

Für Änderungen der politischen Amtsbezirke innerhalb der Kreisgebiete sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, maßgebend.

§ 2.

An der Spitze jeder Kreisregierung steht der Kreishauptmann. Jeder Kreishauptmann erhält einen Statthaltereirat als Stellvertreter.

Der Kreishauptmann steht in der V. Rangklasse.

Zur Besorgung der Amtsgeschäfte werden den Kreisregierungen Kreisräte in der VII. und Kreiskommissäre in der VIII. Rangklasse, sowie erforderlichenfalls Konzeptskräfte von der IX. Rangklasse abwärts zugewiesen.

Ferner wird den Kreisregierungen das nach dem strengsten Bedarfe zu bemessende ärztliche, technische, Rechnungs- und Kanzleipersonal beigegeben.

§ 3.

Zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, der Reise- und Übersiedlungsauslagen werden den Kreishauptmännern entsprechende Pauschalbeträge angewiesen.

§ 4.

Die Ernennung des Kreishauptmannes sowie seines Stellvertreters ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung und Zuweisung der Beamten der VII. und VIII. Rangklasse bei den Kreisregierungen ist dem Minister des Innern, von der IX. Rangklasse abwärts dem Statthalter übertragen.

§ 5.

Dem Kreishauptmann gebührt eine Naturalwohnung im Amtsgebäude, und wenn eine solche nicht verfügbar ist, der Bezug eines den Lokalverhältnissen entsprechenden Quartiergeldes.

Außerdem hat er zur Bestreitung besonderer Diensteslauslagen Anspruch auf eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Funktionszulage.

§ 6.

Die Kreishauptmänner unterstehen unmittelbar dem Statthalter.

§ 7.

Grundsätzlich werden den Kreisregierungen jene Angelegenheiten in dem ihnen zugewiesenen Kreisgebiete in I. und II. Instanz zur Besorgung zugewiesen, welche bisher zum Wirkungskreise der Statthalterei gehören; die Kreisregierungen sind in jenen Fällen letzte Instanz, in welchen es bisher die Statthalterei war.

Der Statthalterei bleiben jene Angelegenheiten vorbehalten, welche entweder das ganze Land betreffen oder auch nur den Gebietsumfang eines Kreises überschreiten. Auch können den Kreisregierungen Angelegenheiten zugewiesen werden, die bisher von den Bezirkshauptmannschaften besorgt worden sind.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Grundsätze, sowie zur Regelung der militärischen Angelegenheiten haben im Verordnungswege zu erfolgen.

Der Kreishauptmann hat ferner die unmittelbare Überwachung der Geschäftsführung der ihm untergeordneten Behörden, Ämter und Anstalten seines Amtsgebietes zu besorgen.

§ 8.

Für das Rechtsmittelverfahren bei den Kreisregierungen haben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Kreisregierungen geht die Berufung, sofern diese überhaupt gesetzlich offen steht, im Wege der Statthalterei unmittelbar an die Ministerialinstanz.

In folgenden Angelegenheiten ist die Berufung gegen Entscheidungen der Kreisregierung an die Statthalterei zu richten, der in diesem Falle die endgültige Entscheidung zusteht:

1. Bei Entscheidungen über den Ersatz von Kranken-, Verpflegs- und Begräbniskosten jeder Art.

2. Bei Entscheidungen, betr. die Verpflichtung zur Leistung für Kultuszwecke, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird.

3. Bei Entscheidungen, betr. die Anwendung der bestehenden Konkurrenzgesetze auf Bauführungen, Kirchenerfordernisse, innere Einrichtungen, sowie auf Leistungen bei Kirchen, Pfarren und konfessionellen Friedhöfen, die unter einem Privatpatronate stehen.

Wenn es sich um die Entnahme eines Aufwandes über 16 000 K. aus dem betreffenden Kirchenvermögen handelt, bleiben die bisherigen Kompetenzbestimmungen aufrecht.

4. Bei Stolataxübertretungen.

5. Bei Rekursen gegen Entscheidungen, betr. die Genehmigung von Betriebsanlagen (§ 25 der Gewerbeordnung) mit Ausnahme der im § 27 derselben aufgezählten Fälle.

6. Bei Entscheidungen, betr. die Konzessionserteilung, -verweigerung, -zurücknahme und -entziehung (§§ 57 und 138), sowie betr. die Verpachtung und Stellvertretung (§ 55) bei den in den Punkten 4 7, 8, 9 und 15 des § 15 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerben, ferner bei dem Betriebe von Leichenbestattungsunternehmungen.

7. Bei Entscheidungen, betr. die äußere Bezeichnung der gewerblichen Betriebsstätten (§ 44 der Gewerbeordnung).

8. Bei Entscheidungen, betr. die Bestellung eines Stellvertreters oder Pächters bei freien, handwerksmäßigen und Realgewerben (§ 55 der Gewerbeordnung).

9. Bei Entscheidungen über bezirksweise Abgrenzungen der Gewerbeausübung nach § 42 der Gewerbeordnung.

10. Bei Entscheidungen über den Schlachthauszwang und die Genehmigung der Schlachthaustarife nach § 35 der Gewerbeordnung.

11. Bei Festsetzung von Maximaltarifen nach § 51 der Gewerbeordnung.

12. Bei Entscheidungen in Angelegenheit der Handhabung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 26, betr. die Ausverkäufe.

13. Bei Genehmigung der Tarife bei Wäge= und Meßanstalten (Gesetz vom 19. Juni 1866, R.=G.=Bl. Nr. 85).

14. In sämtlichen Angelegenheiten, betr. den Hausierhandel und die im Umherziehen betriebenen, dem Hausierhandel verwandten Erwerbzweige.

15. Bei Entscheidungen der Kreisregierungen in sämtlichen Gemeindewahlangelegenheiten, soweit sie nicht in ausschließlicher Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt sind.

16. Bei Rekursen gegen die von den Kreisregierungen in II. Instanz gefällten Entscheidungen in Heimatsangelegenheiten.

17. Bei Entscheidungen in Streitigkeiten über Gemeindegrenzen.

18. Bei Entscheidungen in Lohnstreitigkeiten des Gesindes.

19. Bei Streitigkeiten über Mautbefreiungen. (§ 17 des Gesetzes vom 2. April 1867, L.=G.=Bl. Nr. 32.)

20. Bei Entscheidungen wegen Verweigerung von Schuldlosigkeitszeugnissen nach der Feuerpolizeiordnung.

21. Bei Entscheidungen wegen Verweigerung von Zeitungsverschleißlizenzen und Bewilligungen nach § 3, Absatz 5 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.=G.=Bl. Nr. 6 ex 1863 bezw. des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 161.

22. Bei Entscheidungen in Waffenpaßangelegenheiten.

23. Bei Entscheidungen in Betreff der von den Gemeinden in lokalpolizeilichen Übertretungsfällen gepflogenen Strafamtshandlungen.

24. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen die von einer Gemeinde verfügte Verweigerung des Aufenthaltes im Gemeindegebiete.

25. Bei Entscheidungen der Kreisregierungen in Stiftungsangelegenheiten, mit Ausnahme der militärischen Stiftungen.

26. Bei Entscheidungen über Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht. (§ 4 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.=G.=Bl. Nr. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter.)

27. Bei Entscheidungen über Beschwerden, betr. die Festsetzung der im Bezirke üblichen Taglöhne. (§ 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.=G.=Bl. Nr. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter.)

28. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten des Armendrittels und Armenprozentes.

§ 9.

Auf die königliche Hauptstadt Prag sowie auf die Angelegenheiten und die Wirksamkeit der Prager Polizeidirektion für deren Rayon findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 10.

Die Kreisregierungen haben sechs Monate nach der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit zu treten.

§ 11.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

L.

Entwurf II eines Gesetzes des Dr. von Koerber,

betreffend die Errichtung von Kreisregierungen und die Regelung des Sprachengebrauches bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen.

I. Abschnitt.

Organisation der Kreisregierungen.

§ 1.

Zur Förderung des Geschäftsganges der politischen Verwaltung werden im Königreiche Böhmen zehn Kreisregierungen errichtet.

Der Sitz und der Gebietsumfang der einzelnen Kreisregierungen sind aus der Anlage I zu ersehen.

§ 2.

An der Spitze jeder Kreisregierung steht der Kreishauptmann. Jeder Kreis=

hauptmann erhält einen Statthaltereirat als Stellvertreter.

Der Kreishauptmann steht in der V. Rangklasse.

Zur Besorgung der Amtsgeschäfte werden den Kreisregierungen Konzeptsbeamte sowie das nach dem strengsten Bedarfe zu bemessende ärztliche, technische, Rechnungs- und Kanzleipersonal zugewiesen.

§ 3.

Zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, der Reise- und Übersiedlungsauslagen werden den Kreishauptmännern entsprechende Pauschalbeträge angewiesen.

§ 4.

Die Ernennung des Kreishauptmannes sowie seines Stellvertreters ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung und Zuweisung der Beamten der VII. und VIII. Rangklasse bei den Kreisregierungen ist dem Minister des Innern, von der IX. Rangklasse abwärts dem Statthalter übertragen.

§ 5.

Dem Kreishauptmanne gebührt eine Naturalwohnung im Amtsgebäude, und, wenn eine solche nicht verfügbar ist, der Bezug eines den Ortsverhältnissen entsprechenden Wohnungsgeldes.

Außerdem hat er zur Bestreitung besonderer Dienstesauslagen Anspruch auf eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Funktionszulage.

§ 6.

Die Kreishauptmänner unterstehen unmittelbar dem Statthalter.

§ 7.

Im allgemeinen werden den Kreisregierungen jene Angelegenheiten in dem ihnen zugewiesenen Kreisgebiete in I. und II. Instanz zur Besorgung zugewiesen, welche bisher zum Wirkungskreise der Statthalterei gehören; die Kreisregierungen sind in jenen Fällen letzte Instanz, in welchen es bisher die Statthalterei war.

Der Statthalterei bleiben jene Angelegenheiten vorbehalten, welche entweder das ganze Land betreffen oder auch nur den Gebietsumfang eines Kreises überschreiten. Auch können den Kreisregierungen Angelegenheiten zugewiesen werden, die bisher von den Bezirkshauptmannschaften besorgt worden sind.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Grundsätze sowie zur Regelung der militärischen Angelegenheiten haben im Verordnungswege zu erfolgen.

Der Kreishauptmann hat ferner die unmittelbare Überwachung der Geschäftsführung der ihm untergeordneten Behörden, Ämter und Anstalten seines Amtsgebietes zu besorgen.

§ 8.

Für das Rechtsmittelverfahren bei den Kreisregierungen haben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Kreisregierungen geht die Berufung, sofern diese überhaupt gesetzlich offen steht, im Wege der Statthalterei unmittelbar an die Ministerialinstanz.

In folgenden Angelegenheiten ist die Berufung gegen Entscheidungen der Kreisregierung an die Statthalterei zu richten, der in diesem Falle die endgültige Entscheidung zusteht:

1. Bei Entscheidungen über den Ersatz von Kranken-, Verpflegs- und Begräbniskosten jeder Art.

2. Bei Entscheidungen, betr. die Verpflichtung zur Leistung für Kultuszwecke, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird.

3. Bei Entscheidungen, betr. die Anwendung der bestehenden Konkurrenzgesetze auf Bauführungen, Kirchenerfordernisse, innere Einrichtungen, sowie auf Leistungen bei Kirchen, Pfarren und konfessionellen Friedhöfen, die unter einem Privatpatronate stehen.

Wenn es sich um die Entnahme eines Aufwandes über 10.000 K. aus dem betreffenden Kirchenvermögen handelt, bleiben die bisherigen Kompetenzbestimmungen aufrecht.

4. Bei Stolatarübertretungen.

5. Bei Rekursen gegen Entscheidungen, betr. die Genehmigung von Betriebsanlagen (§ 25 der Gewerbeordnung) mit Ausnahme der im § 27 derselben aufgezählten Fälle.

6. Bei Entscheidungen, betr. die Konzessionserteilung, -verweigerung, -zurücknahme und -entziehung (§§ 57 und 138), sowie betr. die Verpachtung und Stellvertretung (§ 55) bei den in den Punkten 4, 7, 8, 9 und 15 des § 15 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerben, ferner bei

dem Betriebe von Leichenbestattungsunternehmungen.

7. Bei Entscheidungen, betr. die äußere Bezeichnung der gewerblichen Betriebstätten (§ 44 der Gewerbeordnung).

8. Bei Entscheidungen, betr. die Bestellung eines Stellvertreters oder Pächters bei freien, handwerksmäßigen und Realgewerben. (§ 55 der Gewerbeordnung.)

9. Bei Entscheidungen über bezirksweise Abgrenzungen der Gewerbeausübung nach § 42 der Gewerbeordnung.

10. Bei Entscheidung über den Schlachthauszwang und die Genehmigung der Schlachthaustarife nach § 35 der Gewerbeordnung.

11. Bei Festsetzung von Maximaltarifen nach § 51 der Gewerbeordnung.

12. Bei Entscheidungen in Angelegenheit der Handhabung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, betr. die Ausverkäufe.

13. Bei Genehmigung der Tarife bei Wäge- und Meßanstalten (Gesetz vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85).

14. In sämtlichen Angelegenheiten, betr. den Hausierhandel und die im Umherziehen betriebenen, dem Hausierhandel verwandten Erwerbszweige.

15. Bei Entscheidungen der Kreisregierungen in sämtlichen Gemeindewahlangelegenheiten, soweit sie nicht in ausschließlicher Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt sind.

16. Bei Rekursen gegen die von den Kreisregierungen in II. Instanz gefällten Entscheidungen in Heimatsangelegenheiten.

17. Bei Entscheidungen in Streitigkeiten über Gemeindegrenzen.

18. Bei Entscheidungen in Lohnstreitigkeiten des Gesindes.

19. Bei Streitigkeiten über Mautbefreiungen. (§ 17 des Gesetzes vom 2. April 1867, L.-G.-Bl. Nr. 32.)

20. Bei Entscheidungen wegen Verweigerung von Schuldlosigkeitszeugnissen nach der Feuerpolizeiordnung.

21. Bei Entscheidungen wegen Verweigerung von Zeitungsverschleißlizenzen und Bewilligungen nach § 3, Absatz 5 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863, bezw. des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 161.

22. Bei Entscheidungen in Waffenpaßangelegenheiten.

23. Bei Entscheidungen in betreff der von den Gemeinden in lokalpolizeilichen Übertretungsfällen gepflogenen Strafamtshandlungen.

24. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen die von einer Gemeinde verfügte Verweigerung des Aufenthaltes im Gemeindegebiete.

25. Bei Entscheidungen der Kreisregierungen in Stiftungsangelegenheiten, mit Ausnahme der militärischen Stiftungen.

26. Bei Entscheidungen über Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht. (§ 4 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter.)

27. Bei Entscheidungen über Beschwerden, betr. die Festsetzung der im Bezirke üblichen Taglöhne. (§ 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter.)

28. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten des Armendrittels und Armenprozentes.

§ 9.

Auf die königliche Hauptstadt Prag, sowie auf die Angelegenheiten und die Wirksamkeit der Prager Polizeidirektion für deren Rayon findet der I. Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung.

II. Abschnitt.

Regelung des Sprachengebrauches.

Sprachgebiete.

§ 10.

Im Königreiche Böhmen werden zur Regelung des Sprachengebrauches bei den landesfürstlichen Behörden drei Sprachgebiete unterschieden:

1. ein einsprachig böhmisches,
2. ein einsprachig deutsches,
3. ein gemischtsprachiges Gebiet.

Die Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte sind mit Beachtung der Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 59, und vom 26. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 62, derart umzugestalten, daß die Gerichtssprengel in der Regel nur einsprachige Gemeinden umfassen.

Ebenso sind auch die politischen Bezirke mit Berücksichtigung der Aufgaben der Verwaltung soviel als möglich der Sprache der Bewohner entsprechend ab-

zugrenzen. In beiden Fällen ist auf die Wünsche der Bevölkerung sowie auf die Verkehrsverhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Bei dieser Abgrenzung hat jeder Bezirk als sprachlich gemischt zu gelten, in dem die Minderheit der anderssprachigen Bewohner 20 Prozent der gesamten Bevölkerung erreicht oder übersteigt.

In der Folge hat nach jeder zweiten Volkszählung eine Revision stattzufinden, wobei derselbe Prozentsatz zugrunde zu legen ist. Welche politischen Bezirksbehörden, ferner welche Bezirksgerichts- und Kreisgerichtssprengel bis zur Durchführung der sprachlichen Abgrenzung zu den einzelnen Sprachgebieten gehören, ist aus der Anlage II zu ersehen.

A. Amtssprache im äußeren Dienstverkehre.

I. Behörden der einsprachigen Gebiete.

§ 11.

In den beiden einsprachigen Gebieten haben sich die Behörden im äußeren Dienstverkehre, das ist im mündlichen und schriftlichen Verkehre, mit den Parteien in der Regel der Sprache des betreffenden Gebietes als ihrer Amtssprache zu bedienen.

§ 12.

Bei den Behörden der einsprachigen Gebiete sind mündliche Anbringen, Protokollargesuche und schriftliche Eingaben auch in der anderen Landessprache zulässig.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von Urkunden oder anderen Schriftstücken, die in der anderen Landessprache abgefaßt sind, und die sie als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beibringen, eine Übersetzung zu besorgen.

Von schriftlichen Erledigungen erhält die ansuchende Partei eine amtliche Ausfertigung in der Sprache der Eingabe; mündliche Erledigungen sind ihr gleichfalls in ihrer Sprache zu vermitteln.

§ 13.

Bei mündlichen Verhandlungen ist den Parteien, die sich der anderen Landessprache bedienen, die Teilnahme an der Verhandlung zu sichern.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß allen Beteiligten die volle Kenntnis des wesentlichen Inhaltes der Verhandlung, sowie der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und der bei der Verhandlung verkündeten Entscheidungen und Beschlüsse vermittelt werde.

§ 14.

Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, auf deren Wortlaut es ankommt, sind in der Sprache, in der sie abgegeben werden, aufzunehmen und zu beurkunden.

15.

Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 14 gelten auch für die Verhandlungen in strafgerichtlichen Angelegenheiten.

Bedient sich ein Beschuldigter der anderen Landessprache, so hat er von den ihm zuzustellenden Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüssen, insbesondere auch von der Anklageschrift, stets zugleich eine amtliche Ausfertigung in seiner Sprache zu erhalten. Der Verhandlungsleiter hat dafür zu sorgen, daß dem Beschuldigten aus der Unkenntnis der Sprache kein Nachteil erwachse.

§ 16.

Amtliche Bekanntmachungen in den einsprachigen Amtsbezirken ergehen in der Amtssprache; befinden sich jedoch in dem Amtsbezirke der Behörde Gemeinden, die sia, der anderen Landessprache als ihrer Amtssprache bedienen, so hat daselbst die Bekanntmachung auch in der anderen Sprache zu erfolgen.

Dasselbe gilt von Ausfertigungen an solche Gemeinden.

§ 17.

Die Sprache der Amtsaufschriften, Amtssiegel und Stampiglien hat sich nach der Amtssprache der Behörde zu richten.

§ 18.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in die Handels-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache zu vollziehen.

Die Intabulationsklausel auf Urkunden ist in der Amtssprache beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

II. Behörden im gemischtsprachigen Gebiete.

Zweisprachige Behörden.

§ 19.

Bei den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes hat sich die Sprache des äußeren Dienstverkehres grundsätzlich nach der Sprache der Partei zu richten.

In dieser Sprache haben im äußeren Dienstverkehre sämtliche Amtshandlungen, die der Erledigung oder Entscheidung eines mündlichen Ansuchens oder einer schriftlichen Eingabe dienen, vor sich zu gehen. Sind durch dieselbe Amtshandlung Ansuchen oder Eingaben mehrerer Parteien zu erledigen, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, so sind beide Landessprachen gleichmäßig anzuwenden und die Erledigungen oder Entscheidungen in beiden Landessprachen auszufertigen.

§ 20.

Verhandlungen vor zweisprachigen Behörden sind in der Sprache der Partei durchzuführen. Nehmen mehrere Parteien, die sich verschiedener Landessprachen bedienen, an der Verhandlung teil, so ist sie, falls ein Einverständnis der Parteien über die anzuwendende Sprache erzielt wird, in dieser, sonst in beiden Landessprachen durchzuführen.

Dieselben Grundsätze sind dafür maßgebend, in welcher Sprache die bei der Verhandlung ergehenden behördlichen Erklärungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu verkünden und die auf Grund der Verhandlung erfließenden Entscheidungen und Beschlüsse auszufertigen sind.

Wird die Verhandlung in beiden Landessprachen durchgeführt und wird ein Einverständnis der Parteien über die anzuwendende Sprache nicht erzielt, so sind die Erklärungen und Vorbringen der Parteien, insoferne sie nicht in zusammenfassender Darstellung wiedergegeben werden, in der von jeder Partei gebrauchten Sprache im Protokolle zu beurkunden. Im übrigen sind die durch das Verhandlungsprotokoll zu beurkundenden Umstände, ferner die Verfügungen und Entscheidungen der Behörden in der Sprache des ersten Anbringens zu protokollieren.

Von Amts wegen ist dafür zu sorgen, daß bei doppelsprachigen Verhandlungen der Partei, die sich der anderen Landessprache bedient, die volle Kenntnis des wesentlichen Inhaltes der in dieser Sprache abgegebenen Erklärungen und Aussagen bei der Verhandlung vermittelt werde.

§ 21.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sowie bei behördlichen Ausfertigungen, die nicht auf Einschreiten von Parteien oder zwar auf ein solches Einschreiten, aber nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, hat sich die Behörde der Sprache zu bedienen, die von der Person, welche die Amtshandlung betrifft, oder der die Ausfertigung zuzustellen ist, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so hat die Behörde jene Landessprache zu gebrauchen, deren Verständnis nach dem Aufenthaltsorte der Partei oder nach anderen der Behörde bekannten Umständen vorausgesetzt werden kann.

Ergeht der Beschluß oder die Verfügung gleichzeitig an mehrere Personen, die sich nicht derselben Sprache bedienen, so hat die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen.

Die Partei ist berechtigt, binnen drei Tagen nach der Zustellung der Ausfertigung eine neuerliche Ausfertigung in der von ihr gewünschten Landessprache zu verlangen. Als Zustellungstag hat jedoch auch in diesem Falle der Tag der Zustellung der ersten Ausfertigung zu gelten.

§ 22.

Zeugen und Sachverständige können sich bei Verhandlungen vor Behörden des gemischtsprachigen Gebietes jeder der beiden Landessprachen bedienen. Ihre Aussagen sind stets in der von ihnen gebrauchten Sprache aufzunehmen und zu beurkunden.

§ 23.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Vorschriften der §§ 20 bis 22 anzuwenden. Die Anklageschrift und alle anderen schriftlichen Ausfertigungen sind dem Beschuldigten stets in seiner Sprache, und bei Beteiligung mehrerer Personen, die nicht dieselbe Landessprache gebrauchen, jedem der Beschuldigten in seiner Sprache mitzuteilen. Die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers sind in der Sprache zu halten, deren sich der Beschuldigte bedient.

Von den Bestimmungen über die Sprache, die bei der Hauptverhandlung zu gebrauchen ist, darf nur dann abgegangen werden, wenn sie infolge besonderer Verhältnisse, namentlich mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchführbar sind, oder wenn der Angeklagte selbst mit dem Gebrauche der anderen Landessprache einverstanden ist.

Für das Hauptverhandlungsprotokoll gilt die Bestimmung des § 20, Absatz 3, mit der Abweichung, daß an Stelle der Sprache des ersten Anbringens die Sprache des Angeklagten, eventuell des Erstangeklagten entscheidend ist.

§ 24.

Amtliche Bekanntmachungen im gemischtsprachigen Gebiete erfolgen in beiden Landessprachen.

Die Amtsaufschriften, Amtssiegel und Stampiglien sind in diesem Gebiete mit doppelsprachigem Texte zu versehen. Für die Reihenfolge des doppelsprachigen Textes ist die Umgangssprache der Mehrheit der Bevölkerung im Sprengel der Behörde maßgebend.

§ 25.

Die Eintragungen in die im § 18 erwähnten öffentlichen Bücher und Register sind bei zweisprachigen Behörden in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens oder des Bescheides, auf Grund dessen sie erfolgen, zu vollziehen.

Die Intabulationsklausel auf Urkunden ist in der Sprache des hinauszugebenden Bescheides beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

B. Amtssprache für den inneren Dienstverkehr und die amtliche Korrespondenz.

§ 26.

Im inneren Dienste gebrauchen die einsprachigen Behörden im Königreiche Böhmen bei allen Amtshandlungen ihre Amtssprache.

Bei den gemischtsprachigen Behörden richtet sich die Sprache des inneren Dienstverkehres nach der Sprache, in welcher die Angelegenheit beim Amte anhängig wurde.

Bei Angelegenheiten, die von Amts wegen anhängig gemacht werden, haben sich die gemischtsprachigen Behörden im inneren Dienstverkehre der der Sachlage angemessenen Sprache, erforderlichenfalls beider Landessprachen zu bedienen.

Die deutsche Sprache ist anzuwenden:

bei der Anlegung und Führung aller Listen, Ausweise und Vormerke, die von den politischen Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden;

bei den zur Vorlage an die Zentralstellen bestimmten Berichten, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweisen, insofern aus diesen Geschäftsstücken von den Landesstellen nicht Summarberichte oder Landes-Summarausweise verfaßt werden;

bei den Informationen, Berichten, Vormerken und Ausweisen in staatspolizeilichen Angelegenheiten, bei den Angelegenheiten der staatlichen Sicherheitswache

und bei den Qualifikationstabellen der Staatsbediensteten.

§ 27.

Im Verkehre mit allen landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden, sowie mit den im Lande befindlichen Behörden der zweiten Instanz gebrauchen die Behörden der einsprachigen Gebiete ihre Amtssprache.

Die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes bedienen sich im Verkehre mit einsprachigen Behörden der Amtssprache dieser, im Verkehre mit Behörden des gemischtsprachigen Gebietes, sowie mit denen der zweiten Instanz der Sprache, in der die Angelegenheit anhängig gemacht wurde.

§ 28.

Im Verkehre mit den autonomen Organen bedienen sich die einsprachigen Behörden mit Beachtung der Bestimmungen des § 16 ihrer Amtssprache, die gemischtsprachigen jener der autonomen Organe.

§ 29.

Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt.

§ 30.

Im Verkehre mit den Behörden außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ist die deutsche Sprache im bisherigen Umfange anzuwenden.

Landesbehörden.

§ 31.

Die landesfürstlichen Landesbehörden im Königreiche Böhmen gelten, soweit sie nicht in sprachlich gesonderte Abteilungen zerfallen, als gemischtsprachig und haben die für die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes aufgestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Für den sprachlichen Verkehr übergeordneter mit untergeordneten Behörden ist die Amtssprache der untergeordneten Behörden maßgebend.

Ist diese gemischtsprachig, so hat die übergeordnete Behörde die der Sachlage angemessene Sprache zu gebrauchen.

§ 32.

Beim Oberlandesgerichte in Prag ist für jedes der beiden einsprachigen Gebiete eine besondere Abteilung zu bilden, an deren Spitze je ein Vizepräsident steht. Aus jeder dieser Abteilungen sind die Senate für die Erledigung der Angelegenheiten des betreffenden einsprachigen Gebietes zusammenzusetzen. Die Angelegenheiten des gemischtsprachigen Gebietes werden, wenn sie in erster Instanz nur in einer Sprache verhandelt wurden, je nach dieser Sprache einem der Senate für das einsprachige Gebiet, sonst aber Senaten zugewiesen, die aus beider Landessprachen mächtigen Mitgliedern der beiden Abteilungen zusammenzusetzen sind.

Für die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der bei den Gerichten der drei Sprachgebiete angestellten Beamten und Diener, sowie der Notare, sind in gleicher Weise gesonderte Senate oder Kommissionen zu bestellen.

In der Kommission für das einsprachig böhmische und für das einsprachig deutsche Gebiet sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsratsstellen zu beraten, die in der Abteilung des betreffenden einsprachigen Gebietes erledigt sind.

Die Verhandlung und Entscheidung in Parteiangelegenheiten hat sich beim Oberlandesgerichte nach den Vorschriften zu richten, die für die Verhandlung und Erledigung der Sache in erster Instanz maßgebend waren. Parteiangelegenheiten, die beim Oberlandesgerichte in erster Instanz anhängig werden, sind nach den für die zweisprachigen Behörden aufgestellten Vorschriften zu behandeln.

Vorschriften für Kassen-, Post- und Telegraphenämter.

§ 33.

Alle landesfürstlichen Kassen und Ämter im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, haben bei der Führung der Kassejournale, Kasseausweise, Register, Gebarungsnachweisungen und alle sonstigen Kassenbehelfe, insoweit sie von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, die deutsche Sprache zu gebrauchen.

Das gleiche gilt für den inneren Dienstverkehr und für die Manipulation der Post- und Telegraphenanstalten, dann für die einer Zentralstelle unmittelbar unterstehenden ärarischen Etablissements, die staatliche Funktionen ausüben, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betr. Organe und Ämter.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange sind die Bestimmungen dieses Gesetzes so weit als möglich anzuwenden.

Sprachliche Befähigung der Beamten.

§ 34.

Bei den Behörden der einsprachigen Gebiete sind in der Regel Beamte zu bestellen, deren einbekannte Umgangssprache dieselbe ist, wie die Amtssprache der betreffenden Behörde.

Doch ist durch solche Beamte, die aber zugleich die vollkommene Kenntnis der anderen Landessprache in Wort und Schrift nachgewiesen haben, für die klaglose Abwicklung des Verkehres mit anderssprachigen Parteien überall dort, wo ein Bedürfnis danach tatsächlich besteht, vorzusorgen.

Bei den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes ist für eine dem Dienstbedarfe vollkommen entsprechende Zahl von Beamten, die beider Landessprachen mächtig sind, Sorge zu tragen.

Schlußbestimmungen.

§ 35.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen, sowie auf die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen Anwendung zu finden.

Für die Polizeidirektion, sowie für sämtliche landesfürstliche Behörden erster Instanz im Gebiete der Stadt Prag, und für den Fall der Einbeziehung der Vororte auch für diese, ferner für das Bezirksgericht Pilsen haben die für die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes getroffenen Bestimmungen zu gelten.

§ 36.

Gegen behördliche Verfügungen oder Entscheidungen ist, insoweit der Gebrauch einer Landessprache an Stelle der anderen angefochten wird, nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Die Rechtswirksamkeit behördlicher Verfügungen und Entscheidungen wird dadurch nicht berührt, daß sie nicht in der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwendenden Sprache ausgefertigt sind.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Die Ministerialverordnung vom 14. Oktober 1899, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 59, sowie alle früher erlassenen, in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen Vorschriften über den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen sind aufgehoben.

§ 38.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues betraut.

M.

Entwurf III des Dr. von Koerber,

betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über den Sprachengebrauch bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen bis zur allgemeinen gesetzlichen Regelung.

Die deutsche Sprache wäre im bisherigen Umfange zu gebrauchen:

1. im gesamten Verkehre mit den militärischen Behörden und der Gendarmerie und für deren dienstliche Anforderungen;

2. im Verkehre mit den Behörden außerhalb des Königreiches Böhmen.

Die deutsche Sprache wäre ferner zu gebrauchen:

1. von allen landesfürstlichen Behörden, sowohl im inneren Dienstverkehre wie in der amtlichen Korrespondenz;

bei der Anlegung und Führung aller Listen, Ausweise und Vormerke, die von den politischen Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden;

bei den zur Vorlage an die Zentralstellen bestimmten Berichten, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweisen;

bei den Informationen, Berichten, Vormerken und Ausweisen in staatspolizeilichen Angelegenheiten, bei den Angelegenheiten der staatlichen Sicherheitswache und bei den Qualifikationstabellen der Staatsbediensteten;

2. von allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern, die mit Geld gebaren, bei der Führung der Kassejournale, Kasseausweise, Register, Gebarungsnachweisungen und aller sonstigen Kassenbehelfe, die den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden;

3. in allen Betriebs- und Verkehrsangelegenheiten im inneren Dienste und in der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes, der einer Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Organe und Ämter;

für die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange wären diese Bestimmungen soweit als möglich anzuwenden.

*

Abgesehen von der Einheit der Sprache in den angeführten Amtshandlungen und

Agenden, wären grundsätzlich bei den landesfürstlichen Behörden drei Sprachgebiete zu unterscheiden:

1. ein einsprachig böhmisches,
2. ein einsprachig deutsches,
3. ein zweisprachiges Sprachgebiet.

Als einsprachig haben jene Gerichtsbezirke zu gelten, in welchen bei der Volkszählung vom Jahre 1900 und in der Folge bei jeder zweiten jeweiligen Volkszählung weniger als 20 Prozent der ansässigen Bevölkerung die andere Landessprache als ihre Umgangssprache angegeben haben.

Alle anderen Gerichtsbezirke sind zweisprachig.

Die landesfürstlichen Behörden haben je nach dem Gebiete, auf welche sich ihr Wirkungskreis erstreckt, als einsprachig oder als zweisprachig zu gelten.

Behörden, welche mehrere Bezirksgerichtssprengel umfassen, gelten als zweisprachig, wenn einer oder mehrere dieser Sprengel anderssprachig sind als die übrigen Sprengel.

Außerdem werden im Gesetze noch einzelne konkrete Behörden (in Prag) bezeichnet werden, die mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse als zweisprachig zu betrachten sind.

Im Interesse der Erzielung möglichst einsprachiger Behörden wären binnen eines bestimmten Zeitraumes die Verwaltungs- und Gerichtsbezirke derart umzugestalten, daß die Gerichtsbezirke in der Regel nur einsprachige Gemeinden, die politischen Bezirke in der Regel nur einsprachige Gerichtsbezirke umfassen, wobei selbstverständlich den Wünschen der Bevölkerung sowie den Verkehrsverhältnissen entsprechend Rechnung getragen werden müßte.

Wenn nach durchgeführter sprachlicher Abgrenzung der Gerichtsbezirke einem einsprachigen Bezirke ausnahmsweise einzelne, größere einsprachige Gemeinden der anderen Landessprache zugewiesen bleiben, so können für den äußeren Dienstverkehr der zuständigen landesfürstlichen Behörden mit den Bewohnern und Vertretungen solcher Gemeinden besondere Bestimmungen zum Zwecke der möglichsten Berücksichtigung der anderssprachigen Minderheit im Verordnungswege getroffen werden.

*

Auf diesem Prinzipe der sprachlichen Abgrenzung wären aufzubauen die Bestimmungen über die Amtssprache für 1. den äußeren Dienstverkehr bei a) einsprachigen Behörden und bei b) zweisprachigen Behörden, weiters die Bestimmungen über die Amtssprache für 2. den inneren Dienstverkehr und die amtliche Korrespondenz bei a) einsprachigen und bei b) zweisprachigen Behörden, endlich die Bestimmungen über die Anstellung der Beamten bei diesen beiden Kategorien von Behörden.

I.

a) Äußere Dienstsprache der einsprachigen Behörden.

Die einsprachigen Behörden haben die Sprache ihres Bezirkes bei den Verhandlungen mit Parteien im mündlichen, wie im schriftlichen Verkehre zu gebrauchen.

Amtliche Kundmachungen sind in der Regel, Amtsaufschriften, Amtssiegel und Stampiglie ausnahmslos in der Amtssprache abzufassen.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher und in die öffentlichen Register sind in der Amtssprache zu vollziehen, die auch bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern beizubehalten ist.

Ebenso gilt die Amtssprache für die Beisetzung der Intabulierungsklausel auf Urkunden.

Wird bei einer einsprachigen Behörde eine Eingabe in der anderen Landessprache eingebracht, so muß der Partei von allen in der Sache erfolgenden Entscheidungen, Beschlüssen, Verfügungen und von der schließlichen Erledigung eine amtliche Ausfertigung in der Sprache ihrer Eingabe zugemittelt werden.

Keine Partei ist aber verpflichtet, von Urkunden oder sonstigen Schriftstücken, die in der anderen Landessprache abgefaßt sind, und die sie als Beilagen oder als anderweitige Behelfe zum amtlichen Gebrauche beibringt, eine Übersetzung zu besorgen.

Mündliche Verhandlungen sind ebenso, wie das hierüber aufgenommene Protokoll, in der Amtssprache zu führen, doch ist jenen Parteien, die sich der anderen Landessprache bedienen, durch einen sprachlich befähigten Beamten, und bei landesfürstlichen Behörden, die grundsätzlich mit Konzeptsbeamten besetzt sind, durch einen sprachlich befähigten Kon-

zeptsbeamten, die in ihrem Interesse erforderliche Mitwirkung an den Verhandlungen zu ermöglichen.

Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, auf deren Wortlaut es ankommt, können entweder im Protokolle oder in einer beizuschließenden Niederschrift in der Sprache, in der sie abgegeben wurden, beurkundet werden.

Einem Beschuldigten im Strafverfahren ist von der Anklageschrift sowie von allen, seine Strafsache betreffenden Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüssen eine amtliche Ausfertigung in seiner Sprache zuzumitteln. Der Verhandlungsleiter ist dafür verantwortlich, daß dem Beschuldigten aus der Unkenntnis der Amtssprache keinerlei Nachteil erwachse.

In einsprachigen Gemeinden, welche in anderssprachigen Bezirken liegen, sind amtliche Bekanntmachungen der landesfürstlichen Behörden in der Sprache dieser Gemeinden zu verlautbaren.

b) Äußere Dienstsprache der zweisprachigen Behörden.

Bei den zweisprachigen Behörden ist für den äußeren Dienstverkehr und für alle Verhandlungen in Parteisachen die Sprache der Partei maßgebend.

Wenn durch dieselbe Amtshandlung Ansuchen, Eingaben und sonstige Angelegenheiten mehrerer verschiedensprachiger Parteien zu erledigen sind, so müssen dem Bedürfnisse entsprechend, beide Landessprachen angewendet werden.

Nehmen an derselben Verhandlung mehrere verschiedensprachige Parteien teil, so ist die Verhandlung in jener Sprache, auf deren Gebrauch sich die Parteien geeinigt haben, falls eine solche Einigung aber nicht zu stande kommt, in beiden Landessprachen durchzuführen. Über solche, in beiden Landessprachen durchgeführte Verhandlungen ist das Protokoll in der Weise aufzunehmen, daß die Vorbringen der Parteien und die hierüber bei der Verhandlung ergehenden behördlichen Entscheidungen, Erklärungen und Beschlüsse in der von jeder Partei gebrauchten Sprache, die von Zeugen und Sachverständigen abgegebenen Aussagen und Gutachten in der von ihnen gebrauchten Sprache, die übrigen durch das Protokoll beurkundeten Umstände in der Sprache des ersten Anbringens zu protokollieren sind. Bei zweisprachigen Verhandlungen muß von Amts wegen allen Parteien die volle Kenntnis des wesentlichen Inhaltes der während der Verhandlung abgegebenen Erklärungen und Aussagen rechtzeitig vermittelt werden.

Amtliche Bekanntmachungen, Amtsaufschriften, Amtssiegel und Stampiglien sind zweisprachig abzufassen. Für die Reihenfolge der beiden Sprachen ist die Umgangssprache die Mehrheit der Bevölkerung im Sprengel der betreffenden Behörde bestimmend.

Für die Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register, für die Auszüge aus denselben und für die Intabulationsklausel auf Urkunden ist die Sprache des der Eintragung zu Grunde liegenden Ansuchens oder Bescheides maßgebend.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten muß allen Beschuldigten die Anklageschrift und alle anderen schriftlichen Ausfertigungen in ihrer Landessprache mitgeteilt werden.

Bei der Hauptverhandlung haben sich der Staatsanwalt und der Verteidiger der Sprache der Angeklagten und wenn die Angeklagten nicht dieselbe Landessprache gebrauchen, beider Landessprachen zu bedienen.

Von den Grundsätzen über die Sprache der Hauptverhandlung wäre eine Ausnahme für den Fall zuzugestehen, daß die Anwendung der Sprache der Angeklagten infolge besonderer Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde oder wenn der Angeklagte selbst mit dem Gebrauche der anderen Landessprache einverstanden ist. Das Hauptverhandlungsprotokoll ist jedenfalls in der Sprache des Angeklagten, eventuell des Erstangeklagten aufzunehmen.

Bei den Amtshandlungen oder amtlichen Ausfertigungen, die nicht durch das Einschreiten einer Partei oder zwar auf ein solches Einschreiten veranlaßt werden, aber nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, hat sich die Behörde der Sprache zu bedienen, die von der Person, welche die Amtshandlung betrifft, oder der die Ausfertigung zuzustellen ist, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so hat die Behörde jene Landessprache zu gebrauchen, deren Verständnis nach dem

Aufenthaltsorte der Partei oder nach anderen, der Behörde bekannten Umständen vorausgesetzt werden kann.

Die Partei ist berechtigt, binnen drei Tagen nach der Zustellung der Ausfertigung eine neuerliche Ausfertigung in der von ihr gewünschten Landessprache zu verlangen. Als Zustellungstag hat jedoch auch in diesem Falle der Tag der Zustellung der ersten Ausfertigung zu gelten.

Ergeht der Beschluß oder die Verfügung gleichzeitig an mehrere Personen, die sich nicht derselben Sprache bedienen, so hat die Ausfertigung an alle Beteiligten in beiden Landessprachen zu erfolgen.

In den Angelegenheiten, die in erster Instanz von einer einsprachigen Behörde verhandelt und erledigt wurden, sind beim Verfahren in zweiter Instanz auch dann die Bestimmungen über das Verfahren bei einsprachigen Behörden anzuwenden, wenn die betreffende Behörde zweiter Instanz als eine zweisprachige anzusehen ist.

II.

a) Innere Amtssprache und amtliche Korrespondenz der einsprachigen Behörden.

Einsprachige Behörden gebrauchen im inneren Dienste bei allen Amtshandlungen ihre Amtssprache.

Eintragungen in das Einreichungsprotokoll, in die für den inneren Dienst bestimmten Register, Vormerke, Ausweise und dergleichen, die auch den Parteien zur Einsicht offen stehen, oder aus denen der Partei auf Verlangen Abschriften erteilt werden, sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache vorzunehmen.

Einsprachige Behörden gebrauchen in der amtlichen Korrespondenz im Verkehre mit landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden des Landes ihre Amtssprache, im Verkehre mit autonomen Behörden des Landes gleichfalls in der Regel ihre Amtssprache, nur ist hiebei auf die bezüglich des äußeren Dienstverkehres einsprachiger Behörden aufgestellten Grundsätze Bedacht zu nehmen, wonach in dem in einem einsprachigen Amtsbezirke gelegenen anderssprachigen Gemeinden amtliche Bekanntmachungen der landesfürstlichen Behörden in der Sprache der Gemeinde zu verlautbaren sind, und, falls solche größere einsprachige Gemeinden der anderen Landessprache nach durchgeführter sprachlicher Abgrenzung in einem anderssprachigen Amtsbezirke verbleiben, im Verordnungswege Bestimmungen zur Berücksichtigung der Minderheit getroffen werden können.

b) Innere Amtssprache und amtliche Korrespondenz der zweisprachigen Behörden.

Zweisprachige Behörden gebrauchen im inneren Dienste in Parteisachen, die ausschließlich in einer Sprache des mündlichen Parteianbringens oder der Parteieingabe, in allen übrigen Angelegenheiten in der Sachlage angemessene Sprache.

Eintragungen in das Einreichungsprotokoll in die für den inneren Dienst bestimmten Register, Vormerke, Ausweise und dergleichen, die auch den Parteien zur Einsicht offen stehen oder aus denen der Partei auf Verlangen Abschriften erteilt werden, sind bei zweisprachigen Behörden in der Sprache des Parteiansuchens oder in der Sprache, in der die Angelegenheit anhängig gemacht wird, vorzunehmen bezw. in jener Sprache zu führen, in der die Angelegenheit, auf die sich die Eintragung bezieht, behandelt wird.

Die zweisprachigen Behörden gebrauchen in der amtlichen Korrespondenz mit landesfürstlichen einsprachigen Behörden des Landes die Amtssprache der letzteren, mit landesfürstlichen zweisprachigen Behörden des Landes die Sprache, in der die Angelegenheit anhängig gemacht wurde, mit autonomen Behörden immer die Amtssprache dieser letzteren.

III.

Anstellung der Beamten.

Bei den Behörden der einsprachigen Gebiete dürfen nur Beamte angestellt werden, welche die Amtssprache in Wort und Schrift in vollkommen tadelloser Weise beherrschen. Insbesondere ist die sprachliche Befähigung genau festzustellen, wenn es sich um die Ernennung eines Beamten handelt, dessen Umgangssprache von der Amtssprache des Gebietes, für das er ernannt werden soll, verschieden ist.

Für den sich aus obigen Grundsätzen ergebenden Gebrauch der anderen Landessprache bei einsprachigen Behörden wäre dort, wo nach der durchschnittlichen Anzahl der innerhalb der letzten drei Jahre in

der anderen Landessprache verhandelten Agenden ein dringendes dienstliches Bedürfnis vorliegt, durch Verwendung von Beamten extra statum des betreffenden Faches, die beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig sind, in einer dieses Bedürfnis sicherstellenden Zahl vorzusorgen.

Die Verwendung desselben Beamten bei mehreren gleichartigen und örtlich nahegelegenen Behörden wäre als statthaft zu erklären.

Bei Behörden des zweisprachigen Gebietes müßte für eine dem Dienstbedarfe vollkommen entsprechende Zahl von Beamten, die beider Landessprachen mächtig sind, Sorge getragen werden.

*

Beim Oberlandesgerichte in Prag wären für jedes der beiden einsprachigen Gebiete eine besondere Abteilung zur Erledigung der einsprachig durchgeführten Angelegenheiten des betreffenden Gebietes zu bilden und überdies für zweisprachig durchgeführte Angelegenheiten eigene Senate zusammenzusetzen.

Auch Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Beamten, Diener, sowie der Notare wären in gesonderten Senaten oder Kommissionen zu behandeln, von denen auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsratsstellen in der deutschen, bezw. in der böhmischen Abteilung zu erstatten wären.

*

Die Bestimmungen eines diesfälligen Gesetzes müßten auf die gerichts- und staatsanwaltschaftlichen, sowie auf die Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden des Königreiches Böhmen Anwendung finden.

Bezüglich des Gebrauches einer Landessprache seitens der landesfürstlichen Behörden würde der Partei naturgemäß das Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde zustehen. Einer solchen Beschwerde kann aber, falls sie eine behördliche Entscheidung oder Verfügung zum Gegenstande hat, eine aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

Die Rechtswirksamkeit behördlicher Verfügungen und Entscheidungen kann nicht dadurch berührt werden, daß diese nicht in der gesetzmäßig anzuwendenden Sprache ausgefertigt sind.

N.

Studien des Ministerpräsidenten Dr. Ernest von Koerber über die Reform der inneren Verwaltung.

Das Verlangen nach einer Reform der inneren Verwaltung wird in der Öffentlichkeit von verschiedenen Seiten aus den divergierendsten Gründen geltend gemacht.

Daß der jetzige Zustand nicht befriedigend ist, darf als die überwiegende Meinung aller derjenigen, welche mit dieser Verwaltung in irgend einer Weise in Berührung kommen, bezeichnet werden.

Wenn hier von der Unzufriedenheit mit den Zuständen der inneren Verwaltung gesprochen wird, so handelt es sich nicht nur um Äußerungen jenes Pessimismus, der, ein keineswegs erfreulicher Zug unseres Volkscharakters sich bei uns in öffentlichen Angelegenheiten von jeher breit macht, ohne immer ernst gemeint zu sein.

Die sachgemäße, unparteiische Beobachtung der Erfolge, welche unsere innere Verwaltung, die staatliche sowie die autonome, erzielt hat, nötigt bei aller Anerkennung des im einzelnen Erreichten zu der Überzeugung, daß diese Erfolge gegenüber billigen Anforderungen zurückgeblieben sind.

Um nun beurteilen zu können, auf welchen Linien sich eine Reform der inneren Verwaltung zu bewegen hätte, muß zunächst untersucht werden, in welchen Punkten der jetzige Zustand derselben tatsächlich Schäden aufweist, die eine Abhilfe erheischen, und auf welche Ur-

sachen diese Schäden zurückzuführen sind. Gelingt es, die hauptsächlichsten Gebrechen der Verwaltung und ihre Ursachen klarzulegen, so ist auch der Weg gewiesen, auf welchem sich eine Besserung erreichen läßt.

Es kann nicht die Aufgabe dieser vorläufigen Skizze sein, eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute, erschöpfende Darstellung aller hier in Betracht kommenden Erscheinungen zu bieten, und sollen im nachstehenden lediglich einige aus der praktischen Erfahrung geschöpfte Betrachtungen über den Zustand der inneren Verwaltung niedergelegt werden, um daran Vorschläge zu knüpfen, wie sich eine Reform unter den gegenwärtigen verfassungsmäßigen Verhältnissen des Staates zu den einzelnen, einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Ländern etwa zu gestalten hätte.

Die nachstehenden Bemerkungen beschränken sich auf jenes Gebiet der inneren Verwaltung, welches den sogenannten politischen (staatlichen) und den autonomen Behörden anvertraut ist. Außerhalb des Rahmens dieser Betrachtungen bleiben daher insbesondere die Justiz- und Militärverwaltung und die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Staates, ferner jene Gebiete der staatlichen Verwaltung, welche der Administration staatlicher oder Fondsdomänen und Regalien: als Staatsdomänen, Staatsforste, staatliche Montanwerke, Fondsdomänen usw., Post- und Telegraphen, staatliche Monopole gewidmet sind; ebenso das Gebiet der Verwaltung der Staatseisenbahnen sowie der Wirkungskreis der Seebehörde und der denselben untergeordneten Anstalten. Die Finanzverwaltung wird in den Bereich dieser Besprechungen nur insoweit einbezogen, als dieselbe entweder mit der politischen Verwaltung in unmittelbarer Berührung steht oder die Finanzen der autonomen Körperschaften betrifft. Die Untersuchung der Rückwirkung der in Frage kommenden Reformen auf die Schulverwaltung soll einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben.

Hauptsächliche Gebrechen der inneren Verwaltung.

Wenn man sich der Beobachtung der herrschenden Zustände in der inneren Verwaltung zuwendet, so kann man sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Verhältnisse, unter denen die öffentliche Verwaltung bei uns ihre Aufgabe zu erfüllen hat, die denkbar schwierigsten und kompliziertesten sind. Es ist nicht möglich, die Wirkungen einer einzelnen Einrichtung für sich allein zu verfolgen und ihre Vorteile und Nachteile sicherzustellen, da auf diesem Gebiete die heterogensten Kräfte gleichzeitig ineinander und gegeneinander wirken, man es daher nicht mit einzelnen Erscheinungen, sondern mit einem Komplexe von Erscheinungen zu tun hat und oft dieselben Verhältnisse wechselseitig als Ursache und Wirkung in Betracht kommen.

Dies vorausgeschickt, sei zunächst konstatiert, daß viele für die öffentliche Wohlfahrt wichtige Verwaltungsaufgaben bei uns nicht in jenem Maße, das dem Kulturzustande und der Leistungsfähigkeit unseres Vaterlandes entsprechen würde, erfüllt werden. Beispielsweise kann hier auf die öffentliche Krankenpflege hingewiesen werden, welche nicht nur auf dem Lande oft einer ausreichenden Vorsorge entbehrt, sondern bezüglich deren man sich selbst in der Reichshauptstadt im wesentlichen auf eine Stiftung angewiesen sieht, die über ihre Leistungsfähigkeit hinaus belastet wurde, um den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung auch nur einigermaßen nachzukommen, ohne dieselben gleichwohl vollständig befriedigen zu können.

Ein namhafter Mangel macht sich ferner auf dem Gebiete der Fürsorge für Geisteskranke geltend. Auch sonst läßt das Sanitätswesen in manchen Beziehungen noch immer die erforderlichen Einrichtungen vermissen, so insbesondere auf dem Gebiete der Markt- und Lebensmittelpolizei, welche sich ungeachtet der neuen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln im großen und ganzen keineswegs in einem entsprechenden Zustande befindet.

Gleiche Mängel sind auch auf anderen Gebieten der Verwaltung nachzuweisen; so genügt die Anzahl der vorhandenen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten nicht den Bedürfnissen; für die Erziehung verwahrloster Kinder sind nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen; das Straßenwesen läßt vieles zu wünschen übrig; die Wasserversorgung erfolgt selbst in Städten und volksreichen Orten oft in geradezu gesundheitswidri-

ger Weise; ebenso ist für die entsprechende Approvisionierung großer Städte noch immer nicht ausreichend Sorge getragen usw. usw., kurz, auf vielen Gebieten der inneren staatlichen und autonomen Verwaltung zeigt sich ein Defizit in der Leistung, das um so bemerkenswerter ist, als eine große Anzahl staatlicher und autonomer Verwaltungsbehörden besteht, die innerhalb der ihnen zugewiesenen Wirkungssphäre oft eine emsige Tätigkeit entfalten.

Ein weiteres schweres Gebrechen in unseren Verhältnissen bildet die Tatsache, daß eine große Menge von Vorschriften vorhanden ist, welche in der Praxis entweder überhaupt nicht oder in einer Weise gehandhabt werden, die mit den Zwecken der Vorschriften nicht mehr in Einklang gebracht werden kann. Dies geht so weit, daß eine straffe Handhabung sämtlicher auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung tatsächlich bestehenden Vorschriften von der Bevölkerung nicht nur als eine Unbilligkeit, sondern geradezu als eine schwere Ungerechtigkeit empfunden würde.

Als Beispiel sei hier auf die verschiedenen, für das Land geltenden Bauordnungen hingewiesen, welche viele Bestimmungen enthalten, die sich auf dem Lande gewiß nur aus dem Grunde nicht als undurchführbar erwiesen haben, weil sie von den Gemeinden nicht gehandhabt werden.

Ist dieser die Autorität des Gesetzes beeinträchtigende Zustand an sich schon beklagenswert, so macht sich in der inneren Verwaltung Hand in Hand mit demselben ein anderer Umstand geltend, der auf das allgemeine Rechtsbewußtsein noch viel nachteiliger zurückwirkt, das ist die Unzulänglichkeit der Rechtshilfe auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes.

Theoretisch gehen unsere modernen Gesetze gewiß von dem Grundsatze aus, die Rechts- und Interessensphäre des einzelnen auch auf dem Gebiete der inneren Verwaltung soweit als möglich zu achten und zu schützen; ja, die Förderung der wirtschaftlichen Existenz der Einwohner des Staates wird als einer der wichtigsten Zwecke und Ziele der öffentlichen Verwaltung anerkannt. In der Praxis muß dieser Schutz des einzelnen auf dem bezeichneten Gebiete allerdings in vielen Beziehungen als ein unvollkommener angesehen werden.

Schon die Kompliziertheit unserer öffentlichen Einrichtungen erschwert es dem Staatsbürger, seine Rechte zu wahren, da die Lösung der Frage, bei welcher staatlichen oder autonomen Behörde ein Begehren anzubringen oder an welche eine Beschwerde gegen eine Verfügung einer anderen Behörde zu richten ist, unter Umständen eine große Vertrautheit mit den keineswegs einfachen Verwaltungsvorschriften voraussetzt.

Teilweise im Zusammenhange mit diesem Mangel steht ein anderer, in der Öffentlichkeit viel gerügter Fehler unserer öffentlichen Verwaltung, die Umständlichkeit und Langsamkeit ihrer Tätigkeit.

Als Beispiel sei auf die Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen hingewiesen, die sich oft durch Jahre hinziehen, so daß die endgültige Entscheidung unter Umständen erst in einem Zeitpunkte erfolgt, in welchem die durch das Unternehmen auszunützenden Konjunkturen längst überholt sind.

Auch sonst weist das Verfahren vor den politischen und autonomen Verwaltungsbehörden im einzelnen viele Mängel auf. Insbesondere ist die Stellung des Privaten, dessen Interessen durch eine Verwaltungsangelegenheit mit berührt werden, teils unzureichend, teils unzweckmäßig geregelt.

Auch in materieller Beziehung kann die Rechtsprechung der politischen und autonomen Verwaltungsbehörden nicht als eine klaglose bezeichnet werden.

Es muß vielmehr zugegeben werden, daß die Judikatur auf dem Gebiete der inneren Verwaltung in den angewendeten Rechtsgrundsätzen schwankend ist.

Ferner ist die Objektivität der Wirksamkeit der Organe der öffentlichen Verwaltung — und zwar insbesondere der autonomen — oft auf eine schwere Probe gestellt.

Zunächst kommt hier der Einfluß, welchen das politische Parteigetriebe auf die innere Verwaltung zu gewinnen sucht, in Betracht, ein Einfluß, der sich naturgemäß bei jener Verwaltung, welche autonomen Körperschaften anvertraut ist, am stärksten geltend macht.

In manchen Orten sind aber auch noch andere Umstände zu beobachten,

welche auf die Gemeindeverwaltung ungünstig zurückwirken.

Nicht an die immerhin seltenen Fälle eines unmittelbaren Mißbrauches der Verwaltung aus eigennützigen Motiven sei hier in erster Linie gedacht, auch nicht an die häufigeren Fälle, in denen nachbarliches Wohlwollen oder Gehässigkeit im Verwaltungsleben der Gemeinde zu Tage treten, es sei hier zunächst nur darauf hingewiesen, daß auch mißverständliche Auffassung der kommunalen Wohlfahrt und unrichtige Beurteilung der Mittel, welche zur Förderung dieser Wohlfahrt gebraucht werden dürfen, unter Umständen der Verwaltung der Gemeindeorgane den Stempel der Unbilligkeit, ja der Ungerechtigkeit aufdrücken können. Als Beispiel sei die in einzelnen Landgemeinden praktizierte Art der Aufbringung der zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes erforderlichen Mittel erwähnt. Ein anderes Beispiel betrifft einen Umstand, der bei der zunehmenden Munizipalisierung wirtschaftlicher Unternehmungen immer mehr an Bedeutung gewinnen wird; es ist dies die Art, wie die Gemeindeverwaltungen ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betreiben und wie sie insbesondere die Machtbefugnisse, welche ihnen für Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt anvertraut wurden, zu Gunsten ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen im Konkurrenzkampfe gegenüber der in dieser Beziehung wehrlosen Einzelunternehmung ausnützen.

Angesichts dieser Verhältnisse gebricht es der Staatsverwaltung oft an den nötigen Handhaben, um die wahrgenommenen Übelstände abzustellen.

Dieser Mangel macht sich um so fühlbarer, als das eigentümliche Verhältnis, in welchem die Staatsverwaltung zur Selbstverwaltung bei uns steht, sich keineswegs im Rechtsbewußtsein unserer Bevölkerung eingelebt hat, und dieselbe von der ersteren eine Abhilfe immer noch auf Gebieten erwartet, auf denen eine solche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht geleistet werden kann. Selbst diejenigen Elemente, welche das System der Selbstverwaltung, wie sich dieselbe bei uns herausgebildet hat, im Prinzipe hoch halten, werfen in den einzelnen konkreten Fällen, welche ihre Interessen oder diejenigen ihrer Klientel unmittelbar berühren, der Staatsverwaltung die mangelnde Initiative zu Eingriffen vor, die in den gesetzlichen Vorschriften keine Rechtfertigung finden würden.

So kommt es, daß die vielfach mangelnde Rechtshilfe gegen anfechtbare Akte der autonomen Verwaltung als ein Gebrechen der staatlichen Verwaltung empfunden wird und mit dazu beiträgt, die letztere in den Augen der Bevölkerung herabzusetzen.

Endlich ist hier noch eine Erscheinung anzuführen, deren Wahrnehmung man sich bei Beobachtung unserer Verwaltungszustände nicht entziehen kann:

Die politische Verwaltung und die Bevölkerung stehen sich vielfach fremd gegenüber, und verfügt der politische Beamte zumeist nicht über jenen Kontakt mit der Bevölkerung, welcher die erste Voraussetzung für eine zweckentsprechende Lösung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bilden würde.

Es ist, als ob der Begriff der Staatsautorität trennend zwischen die staatliche Bureaukratie und die Bevölkerung getreten wäre.

Gerade so wie ein großer Teil der Staatsbürger im Staate zunächst eine feindselige Macht oder eine fremde, rücksichtslos auszubeutende Geldquelle erblicken, so hält der Bureaukrat die öffentliche Wohlfahrt oft für ein von der Gesamtheit der Bevölkerung getrenntes selbständiges Wesen, dem die Interessen der einzelnen unter allen Umständen schonungslos zum Opfer gebracht werden müssen.

Das Zusammenwirken der verschiedenen, unsere innere Verwaltung ungünstig beeinflussenden Ursachen hat es dahin gebracht, daß man es bereits als einen leidlich befriedigenden Zustand bezeichnen muß, wenn die weit verbreitete Unzufriedenheit mit unseren Verwaltungseinrichtungen nicht in persönlicher Abneigung gegenüber dem einzelnen Beamten, der die staatliche Autorität zu vertreten hat, zum Ausdrucke gelangt.

Jede den Bedürfnissen entsprechende Verwaltungsreform muß daher darauf gerichtet sein, die Organe der staatlichen Verwaltung und die Bevölkerung einander näher zu bringen.

Bevor die Ursachen der vorangeführten Erscheinungen eingehender erörtert werden, seien hier noch kurz zwei Gebiete der Verwaltung besonders besprochen, bei denen die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit ihrer Einrichtungen besonders

klar zu Tage treten: das Polizeistrafwesen und die autonome Finanzverwaltung.

Was das Polizeistrafwesen anbelangt, so ist in erster Linie zu bemerken, daß die vielen, in verschiedenen Hofkanzleidekreten, Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen, deren Überschreitung mit einer polizeilichen Strafe bedroht ist, nicht einmal von einem Fachmanne überblickt werden können. Um so weniger ist der einfache Staatsbürger im stande, sich darüber klar zu werden, was er in den verschiedenen Lebenslagen zu tun und was zu unterlassen hat, um mit der „Polizei" nicht in Konflikt zu kommen.

Gegenüber diesem Übermaße an materiellen Polizei-Strafrechtsbestimmungen steht die Dürftigkeit prozessualer Normen für das Polizeistrafwesen.

Die Kargheit dieser Verfahrungsvorschriften sollte offenbar Einfachheit und Raschheit des Verfahrens selbst bewirken. Wie die gemachten Erfahrungen zeigen, hat sich aber diese Erwartung nicht erfüllt: Das Strafverfahren bei den Übertretungen, deren Ahndung im Wirkungskreise der politischen oder polizeilichen Behörden liegt, ist in der Regel zu langsam und weist in der Praxis, gerade wegen des Mangels ausreichender und zweckentsprechender Vorschriften, vielfache Umständlichkeiten auf. Soweit die Gemeindevorstehungen zur Ausübung des Strafrechtes berufen wurden, fehlt es — insbesondere in manchen Landgemeinden — oft auch an der erforderlichen Gesetzeskenntnis, ebenso wie an der nötigen Unbefangenheit des Urteils, um eine richtige Handhabung der Strafvorschriften zu gewährleisten.

Bei den politischen Behörden bildet in vielen Fällen schon die Größe des ihnen zugewiesenen territorialen Verwaltungsgebietes ein Hindernis für die vorschriftsmäßige Abwicklung des mündlichen und unmittelbaren Verfahrens. Die politischen Behörden lassen die Beschuldigten und Zeugen — um ihnen durch die mit der Vorladung zum Amte verbundene Zeitversäumnis nicht eine unverhältnismäßige Schädigung zuzufügen — meistens durch die Gemeindevorstehungen einvernehmen, welche dieser Aufgabe keineswegs immer gewachsen sind. Jedenfalls vergehen of Wochent zwischen der Anzeige und Einvernehmung und wieder Wochen zwischen der Einvernehmung und der Zustellung des Straferkenntnisses, welches in der Regel in einem lapidaren Auszuge aus dem „Strafregister" besteht und der Partei nicht immer den erforderlichen Aufschluß über den dem Straferkenntnisse zu Grunde gelegten Tatbestand gibt.

Ein derartiges Verfahren entspricht gewiß nicht den Anforderungen, welche an das polizeiliche Strafverfahren zu stellen sind.

Hiezu kommt die unvollkommene Handhabung dieser Vorschriften, auch hinsichtlich der Vollziehung der rechtskräftig verhängten Strafe. Die Art, wie z. B. bei einzelnen Gewerbebehörden die Strafvollziehung wegen unbefugten Gewerbebetriebes durch Jahre verzögert wurde, ist geradezu ein Hohn auf ein regelrechtes Polizeistrafwesen, wobei das fortgesetzte Hinausschieben des Strafvollzuges, wenn sich neue Strafen dazu gesellen, schließlich für die Partei zum Verhängnisse werden kann.

Das Gebiet, auf welchem in der Öffentlichkeit in letzter Zeit der Ruf nach Abhilfe am stärksten laut wurde, ist die autonome Finanzverwaltung.

Es muß auch anerkannt werden, daß die Verhältnisse dieser Verwaltung in vielen Beziehungen reformbedürftig sind.

Einerseits vermögen die autonomen Körperschaften den ihnen obliegenden Aufgaben mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vielfach nicht mehr gerecht zu werden — Zeuge, die Verhältnisse der Finanzen in einzelnen Ländern und Gemeinden. Anderseits behindert das Ineinandergreifen der autonomen und der staatlichen Besteuerungssysteme eine rationelle Steuerpolitik.

Hiebei macht sich die nicht nur absolute, sondern auch relative Ungleichmäßigkeit der Belastung der Staatsbürger, welche die Folge der Zustände auf dem Gebiete der autonomen Finanzverwaltung ist, in vielen Beziehungen empfindlich bemerkbar und wirkt schädigend auf die Entwicklung unserer Volkswirtschaft zurück.

Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß auch die Art der Finanzgebarung bei einzelnen autonomen Körperschaften zu wünschen übrig läßt und daß die autonome Überwachung dieser Gebarung sich in speziellen Fällen nicht als ausreichend erwiesen hat.

Die Frage der Reform der autonomen Finanzverwaltung ist bereits im Reichs-

rate aufgeworfen worden, allerdings in einer Art, welche für sich allein eine ersprießliche Lösung kaum erwarten lassen wird, nämlich in dem Begehren nach Entschädigung der Gemeinden für die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises aus Staatsmitteln.

Jedenfalls darf bei einer Reform der inneren Verwaltung die Rückwirkung dieser Reform auf die Finanzverhältnisse der autonomen Körperschaften nicht außer Auge gelassen werden; bildet doch eine zweckmäßige Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf die verschiedenen Verwaltungsorgane einen der wichtigsten Teile dieser Reform.

Ursachen der Übelstände auf dem Gebiete der inneren Verwaltung.

Die Ursachen der auf dem Gebiete der inneren Verwaltung wahrzunehmenden Übelstände wurde zum Teile bereits in den vorstehenden Ausführungen angedeutet.

In erster Reihe kommt hier das Verhältnis der Gesetzgebung des Reiches zu jener der Länder in Betracht.

Bekanntlich sind die Grenzen zwischen den beiden Gesetzgebungen zugewiesenen Gebieten vielfach unklar, ein Umstand, welcher bereits zu vielen Kontroversen und Schwierigkeiten geführt hat (vide § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, insbesondere die Einleitungsbestimmung und Alinea k im Zusammenhalte mit § 12). Kaum bei einer legislativen Aktion ist die Frage nach der verfassungsmäßigen Kompetenz nicht in Erörterung zu ziehen.

Die in der Verfassung aufgestellten Kompetenzgrundsätze sind aber selbst dort, wo sie klar sind, oft meritorisch nicht ausreichend, da es unter Umständen nicht möglich ist, das dem einen legislativen Faktor zustehende Gebiet zu regeln, ohne ein Nachbargebiet in die Regelung einzubeziehen, welches dem anderen legislativen Faktor vorbehalten ist.

So beobachtet man auch tatsächlich ein fortwährendes wechselseitiges Ineinandergreifen der Reichs- und der Landesgesetzgebung auf einem und demselben Gebiete, das der sachlichen Lösung der betreffenden Frage keineswegs zum Vorteile gereicht.

Es ist klar, daß derartige Zustände auch auf die Exekutive in der Verwaltung ungünstig zurückwirken müssen. Als klassisches Beispiel sei hier auf das Reichssanitätsgesetz vom Jahre 1870 hingewiesen. Die Medizinalgesetzgebung gehört nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung (§ 11, lit. f) unzweifelhaft zum Wirkungskreise des Reichsrates. Anderseits haben die Gemeindegesetze, welche in den einzelnen Ländern erlassen wurden, in Übereinstimmung mit dem Reichsgemeindegesetze vom Jahre 1862 die Gesundheitspolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gewiesen. Das Reichssanitätsgesetz machte vor diesem, durch die Landesgesetzgebung geschaffenen Zustande halt, unterzog aber die bezüglichen Vorschriften der Landesgesetze einer authentischen Interpretation (§§ 2 und 3 des Reichssanitätsgesetzes), und geben die auf diesem Wege geschaffenen Vorschriften in der Praxis bekanntlich Anlaß zu vielen Meinungsdifferenzen und Zweifeln, welche die Entwicklung des Sanitätswesens ungünstig beeinflußt haben.

Auch in vielen anderen Beziehungen ist die Ursache der Gebrechen unserer inneren Verwaltung, zunächst noch abgesehen von den Mängeln, welche der Organisation der Verwaltung selbst anhaften, in der Gesetzgebung zu suchen.

Es wurde schon früher erwähnt, daß unsere Gesetzgebung an einem Übermaße der Anordnungen leidet.

In tausenderlei Beziehungen wird das Leben der Staatsbürger der Regelung unterworfen, alte und neue Gesetze wetteifern in der Sucht, in allen Verhältnissen die Rücksichten der vermeintlichen öffentlichen Wohlfahrt zur Geltung zu bringen. Der Staatsbürger wird in unseren Gesetzen vielfach als unmündiges Wesen angesehen, das der Obhut der öffentlichen Behörden unterstellt werden muß; die letzteren vermögen den ihnen hiedurch auferlegten — schier unerfüllbaren — Aufgaben nicht gerecht zu werden. Die Folge dieser Zustände ist einerseits, daß viele gesetzliche Vorschriften gar nicht oder, was noch schlimmer ist, nur nach Willkür vereinzelt zur Anwendung kommen anderseits, daß unsere Bevölkerung ungeachtet der ihr innewohnenden Intelligenz sich in vielen Fällen nicht selbst zu helfen weiß, sondern ihr Heil auch dort vom Staate erwartet, wo derselbe zu einer Hilfe nicht berufen ist.

Hiezu kommt, daß unsere Gesetzgebung zum Teile ein kompliziertes System von Präventiv- und Repressivmaßregeln durch-

zieht, welche sich unter Umständen gegenseitig durchkreuzen und für die beteiligten Privaten dann besonders drückend werden, wenn durch sie die Rechtssicherheit des Einzelnen auf dem betreffenden Gebiete in Frage gesetzt wird.

Als Beispiel sei auf die Vorschriften über die Maßnahmen zum Arbeiterschutze nach § 74 der Gewerbeordnung und zur Verhütung von Unfällen im Sinne der Bestimmungen des § 28 des Unfallversicherungsgesetzes hingewiesen, Maßnahmen, durch welche die bereits bei Genehmigung der Betriebsanlage in dieser Beziehung gemäß § 26 der Gewerbeordnung etwa getroffenen behördlichen Anordnungen eine unter Umständen für den Gewerbsinhaber sehr empfindliche Verschärfung erfahren können, ohne den letzteren vor nachträglichen noch strengeren Anforderungen des Gewerbeinspektors sicherzustellen.

Weiter muß zugegeben werden, daß unsere Gesetzgebung die großen Kulturdifferenzen, welche unser Vaterland in seinen verschiedenen Teilen aufweist, nicht hinreichend berücksichtigt.

Der oft laut werdende Vorwurf, daß die Gesetze nur für Wien gemacht werden, entbehrt nicht ganz der Berechtigung. Tatsächlich wurden in manchen Gesetzen nur die Verhältnisse von großen Städten in Berücksichtigung gezogen, so beispielsweise in den Bestimmungen der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 über das Genossenschaftswesen. Selbst in Landesgesetzen haben die lokalen Verhältnisse nicht immer gebührend Beachtung gefunden, z. B. in den bereits oben erwähnten verschiedenen Bauordnungen für das Land. Der Grund für letztere Erscheinung dürfte darin zu suchen sein, daß die Landesgesetze meist nach einem einheitlichen Muster gearbeitet wurden, welches dann nur oberflächlich den im Lande vorhandenen Verhältnissen angepaßt wurde. Diese Einheitlichkeit der Landesgesetzgebung hat gewiß ihre Vorzüge, aber auch unzweifelhaft ihre Mängel.

Ferner macht der Einfluß der politischen Strömungen sich oft insbesondere auf den wirtschaftlichen Gebieten der Gesetzgebung in einer Weise fühlbar, welche der natürlichen Entwicklung unserer Volkswirtschaft vielfach hinderlich geworden ist.

Der Schutz des durch die neuen Formen des Wirtschaftslebens zurückgedrängten Kleinbetriebes, die Behinderung der Spekulation in der Ausbeutung günstiger Konjunkturen nach allen Richtungen, diese und andere Bestrebungen, deren teilweise Berechtigung aus ethischen Gesichtspunkten nicht geleugnet werden soll, haben die Prosperität unseres wirtschaftlichen Lebens vielfach beeinträchtigt, ohne im einzelnen die gewünschten Erfolge herbeizuführen.

Für diesen Mißerfolg auf der einen, wie für die wirtschaftliche Beeinträchtigung auf der anderen Seite wird die Exekutive von der Bevölkerung verantwortlich gemacht, obwohl die Ursachen dieser Erscheinungen viel tiefer zu suchen sind.

Wirken alle die vorangeführten Verhältnisse ungünstig auf die innere Verwaltung ein, so ist eine der Hauptursachen der auf diesem Gebiete herrschenden Übelstände doch in der unzureichenden Verteilung der Verwaltungsaufgaben zu suchen.

Es wurde bereits oben ausgeführt, daß die autonomen Körperschaften nicht in der Lage sind, allen ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben gerecht zu werden.

Überdies weisen unsere gesetzlichen Vorschriften in vielen Beziehungen beträchtliche Lücken hinsichtlich der Zuweisung der einzelnen Wohlfahrtsgebiete an die verschiedenen Organe der öffentlichen Verwaltung auf, so beispielsweise, was die Frage anbelangt, wer zur Errichtung von Kranken- und Irrenanstalten verpflichtet ist.

In anderen Fällen hat unsere Gesetzgebung einen Weg zur Durchführung der betreffenden Verwaltungsaufgaben gewählt, welcher die Erfüllung dieser Aufgaben keineswegs gewährleistet, indem in Reichsgesetzen die Vorsorge für die zur Durchführung des Reichsgesetzes erforderlichen Verwaltungseinrichtungen als Sache des Landes erklärt wird, so z. B. die Vorsorge für Zwangsarbeitsanstalten (§ 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885) usw. Da das Reich kein Mittel an der Hand hat, um die Länder zu zwingen, die ihnen durch die Reichsgesetzgebung unmittelbar auferlegten Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die Länder sich überdies infolge ihrer vielfachen Inanspruchnahme außerstande sehen, allen an sie gerichteten Anforderungen zu entsprechen, so wird die Erfüllung der betreffenden Verwaltungsaufgaben durch diese Art der Regelung derselben entweder ganz oder doch zum Teile in Frage gestellt.

Die Art der Verteilung der Verwaltungsaufgaben unter den staatlichen und

autonomen Organen weist aber noch andere Nachteile auf:

Die meisten Wohlfahrtseinrichtungen, deren günstige Wirkung von der Bevölkerung unmittelbar empfunden und daher geschätzt wird, liegen in dem Wirkungskreise der autonomen Organe und sind der unmittelbaren Einflußnahme der staatlichen Behörden entrückt.

Beinahe nur dort, wo der Staat sich zur Einleitung außerordentlicher Aktionen auf Staatskosten entschließt, wie Flußregulierungen, Notstandsaktionen usw., ist es den staatlichen politischen Behörden gegönnt, eine Tätigkeit zu entwickeln, die von der Bevölkerung als eine wohltätige angesehen wird.

Die weitaus überwiegende regelmäßige Tätigkeit dieser Behörden bewegt sich — abgesehen von den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege — auf Gebieten, die entweder überhaupt nur der Befriedigung unmittelbarer Staatsbedürfnisse gewidmet sind, oder auf denen die Behörden doch zunächst zur Geltendmachung der Anforderungen des öffentlichen Wohles gegenüber den Interessen der einzelnen verpflichtet sind.

Die üblen Folgen einer solchen Organisation zeigen sich nicht nur in dem geringen Vertrauen, welches die Bevölkerung den politischen Behörden entgegenbringt, sondern auch vielfach in dem Mangel des richtigen Verständnisses für die Bedürfnisse der Bevölkerung seitens der Beamten dieser Behörden.

Mit der vorbesprochenen Frage der Verteilung der Verwaltungsaufgaben wurde bereits ein wesentlicher Mangel in der Organisation der Verwaltung berührt. Es kann aber bei Wahrnehmung aller maßgebenden Umstände nicht verkannt werden, daß das bei uns herrschende System der Doppelverwaltung — der staatlichen und der autonomen — überhaupt verfehlt ist. Dieses System steht schon mit der ersten Forderung an eine gute Verwaltung — der Ökonomie der Kräfte — nicht im Einklange.

Es dürfte wohl nicht zu bestreiten sein, daß bei einer richtigen Organisation mit denselben Kräften eine viel bessere Arbeit geleistet werden könnte.

Ein weiteres schweres Gebrechen des Systems der Doppelverwaltung liegt in der durch dasselbe verursachten Rechtsverwirrung.

Schon das in den Gesetzen vorgesehene Nebeneinanderwirken zweier verschiedener Faktoren, der staatlichen und der autonomen, in der Überwachung der Tätigkeit der unteren autonomen Organe (Gemeinden und Bezirke) muß in der Praxis notwendigerweise zu Kollisionen führen.

Einzelne gesetzliche Vorschriften enthalten allerdings Ansätze des Bestrebens, dem Gegeneinanderwirken der autonomen und der staatlichen Oberaufsicht vorzubeugen. Die bezüglichen Bestimmungen sind aber unzureichend und fehlen übrigens in vielen Gesetzen, so daß einander widersprechende Verfügungen der autonomen und staatlichen Verwaltung in einer und derselben Sache nicht als Seltenheiten bezeichnet werden können.

Dazu kommt die Unklarheit in der Abgrenzung der Wirkungssphäre der staatlichen und autonomen Organe.

Die Organisation der autonomen Verwaltung ist in unseren Gesetzen auf das Gemeindewesen aufgebaut.

Aber schon die Frage, ob die Lösung einer konkreten Verwaltungsaufgabe in die Wirkungssphäre der Gemeinde oder der staatlichen politischen Verwaltung gehört, gibt im Hinblicke auf unsere Gesetze Anlaß zu weitgehenden Kontroversen.

Insbesondere die der Gemeinde obliegende Ortspolizei ist nicht ausreichend von dem Wirkungskreise der staatlichen Sicherheitsbehörden abgegrenzt.

Beinahe auf allen Gebieten des Ortspolizeiwesens — so bei der Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, der Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern, der Lebensmittel-, der Gesundheits-, der Arbeiter-, der Sittlichkeitspolizei — kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften neben der Wirksamkeit der Gemeinde eine selbständige Tätigkeit der staatlichen Verwaltungsbehörden in Betracht.

Berücksichtigt man ferner, daß auch zwischen der Wirkungssphäre der staatlichen und autonomen Organe der inneren Verwaltung einerseits und derjenigen anderer staatlicher Verwaltungen andererseits (als der Finanz-, der Justiz-, der Schulverwaltung) Grenzgebiete bestehen, deren Zugehörigkeit zu der Kompetenz der einen oder

der anderen Behörden in Frage gestellt werden kann, so wird es erklärlich, daß in einer so großen Anzahl von Streitfällen Kompetenzkonflikte Platz greifen und die Lösung der formalen Seite der Frage oft viel mehr Schwierigkeiten bereitet als die der materiellen.

So hat es sich in einem gewiß nicht ausnahmsweisen Falle ereignet, daß in einer an sich keineswegs verwickelten Angelegenheit — Entscheidung über die Eignung von Lokalitäten zu Zwecken einer Privatschule — drei Kategorien von Behörden: die Schulbehörden, die autonomen Behörden (als Baubehörden) und die politischen Behörden (als Aufsichtsbehörden über die Gemeindeverwaltung) mit einander widersprechenden Verfügungen eingegriffen haben, was die endliche Austragung der Angegelegenheit naturgemäß erschwert und verzögert hat.

Wendet man sich nun der näheren Betrachtung der den Gemeinden zugewiesenen Verwaltungsaufgaben zu, so kann die in unseren Gemeindegesetzen enthaltene Unterscheidung zwischen dem selbständigen und dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden, welche die Grundlage für die weitere Ausgestaltung des Rechtszuges gegen die Verfügungen der Gemeindeverwaltung bildet, weder vom theoretischen noch vom praktischen Standpunkte als zutreffend angesehen werden.

Da die moderne Gemeinde durch unsere Staatsgesetze als Träger bestimmter Verwaltungsaufgaben organisiert wurde, kann von einem primären, selbständigen oder „natürlichen" Wirkungskreise der Gemeinde — die letztere Bezeichnung gebrauchen die älteren Gesetze — füglich überhaupt nicht gesprochen werden; höchstens die Verwaltung des eigenen Vermögens der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten könnte als solcher Wirkungskreis anerkannt werden, auch dieses aber nicht ohne Einschränkung.

Im allgemeinen schließt jede Verwaltungsaufgabe der Gemeinde die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung in sich — würde daher nach der Definition der Gemeindegesetze in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören. Anderseits muß von allen durch die Gesetze der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben angenommen werden, daß sie dem für die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises in den Gemeindegesetzen aufgestellten Kriterium entsprechen, indem sie von der Gemeinde „innerhalb der Grenzen derselben durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden können", weil sie der Gemeinde sonst nicht zugemutet werden dürften.

Der ganze theoretische Unterschied zwischen dem selbständigen und dem übertragenen Wirkungskreise spitzt sich somit auf die Unterscheidung zu, ob eine Angelegenheit „das Interesse der Gemeinde zunächst berührt" oder nicht, wobei es noch fraglich ist, was für das Vorhandensein dieses Interesses der Gemeinde im Sinne des Gesetzes maßgebend sein soll.

Derartige feine und gesuchte Unterscheidungen bilden keine zweckentsprechende Grundlage für die Organisation einer Verwaltung, und ist die Unzulänglichkeit dieses Prinzipes der Abgrenzung des Wirkungskreises der Gemeinde auch in vielen konkreten gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdrucke gelangt.

Mit Recht wurde daher im Reichsrate — bei der letzten Debatte über die Entschädigung der Gemeinden für die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises — in dieser Beziehung auf die Inkongruenzen unserer Gesetze hingewiesen, für welche Verhältnisse als ein klassisches Beispiel angeführt wurde, daß nach den bestehenden Gesetzen die Ausstellung eines Dienstbotenbuches eine Angelegenheit des selbständigen, die Ausstellung eines Viehpasses eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde bildet.

Aber auf einem und demselben Gebiete ist es oft kaum möglich, die inneren Gründe für die Zuweisung einer Verwaltungsaufgabe zu der einen oder der anderen Wirkungssphäre der Gemeinde aus den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen abzuleiten; als Beispiel dienen die bereits oben erwähnten Vorschriften des Reichssanitätsgesetzes (§§ 2 und 3), deren Fassung bekanntermaßen in der Praxis fortwährend zu Kontroversen Anlaß gibt.

Ebenso wie die Unterscheidung zwischen dem selbständigen und dem übertragenen Wirkungskreise nicht genügend durchsichtig in den maßgebenden Gesetzen durchgeführt ist, ebenso entbehrt die Umschreibung des Einflusses der Staatsbehörde auf dem ersteren Gebiete der nötigen Präzision und Klarheit.

Das Verhältnis der Staatsaufsicht zur Gemeindeverwaltung ist aber noch in einer anderen

Beziehung in Betracht zu ziehen: nämlich *hinsichtlich der Zulänglichkeit der Mittel*, welche der Staatsverwaltung zur Ausübung der ihr über die Gemeindeorgane obliegenden Aufsicht zu Gebote stehen.

In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde ist die Gemeindeverwaltung nach den Gesetzen theoretisch den Staatsbehörden geradeso untergeordnet, wie staatliche Organe. In der Praxis stellt sich die Sache aber anders dar. Schon bei den Gemeinden, welche kein eigenes Statut haben, macht sich unter Umständen auf dem Gebiete des übertragenen Wirkungskreises die Schwierigkeit geltend, einen unbotmäßigen Gemeindevorsteher zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung zu zwingen. Die in dieser Beziehung in den Gemeindeordnungen vorgesehenen Strafen sind so geringfügige, daß sie höchstens zur Abstellung einer Nachlässigkeit hinreichen könnten, dort, wo bewußte Widersetzlichkeit — z. B. aus politischen (nationalen!) Gründen — vorliegt, aber gar nicht in Betracht kommen.

Auch die der Regierung zustehende gänzliche oder teilweise Entziehung der Agenden des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden unter gleichzeitiger Übertragung derselben an eigene, eventuell auf Kosten der Gemeinde bestellte Organe kann nicht immer dort Platz greifen, wo dies sachlich gerechtfertigt wäre. Ebensowenig praktische Bedeutung kann der Bestimmung der Gemeindegesetze, wonach die Staatsbehörde gegenüber Unterlassungen der Gemeindevertretung in Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen zur Abhilfe auf Kosten und Gefahr der Gemeinde berechtigt ist, zugesprochen werden.

Die Anwendung aller dieser Zwangsmaßregeln scheitert in vielen konkreten Fällen schon an den sachlichen Schwierigkeiten der Durchführung, ebenso wie an der Höhe der durch sie verursachten Kosten.

Besondere Beachtung verdient in dieser Beziehung aber das Verhältnis der Staatsverwaltung gegenüber den Gemeinden mit eigenem Statute, deren Magistrate die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz zu besorgen haben.

Diese Magistrate sind als politische Behörden erster Instanz zwar formell, aber nicht tatsächlich den vorgesetzten Behörden in gleicher Weise wie die korrespondierenden landesfürstlichen Behörden untergeordnet. Sie bilden demgemäß nicht organische Glieder in dem Gefüge unserer staatlichen Verwaltung, sondern haben sich zu selbständigen, von der Staatsverwaltung beinahe unabhängigen Faktoren entwickelt. Mag man dies, je nach dem Standpunkte, von dem man die Frage betrachtet, als einen Vorteil oder einen Nachteil ansehen; das eine ist sicher, daß die Verschiedenheit der Tendenzen, von denen die Tätigkeit der landesfürstlichen und der autonomen politischen Behörden bestimmt wird, sich in vielen Fällen in einer der Bevölkerung keineswegs ersprießlichen Weise geltend gemacht hat.

Lassen die Verhältnisse, unter welchen die Staatsaufsicht gegenüber der Gemeindeverwaltung in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ausgeübt wird, sonach vieles zu wünschen übrig, so gestalten sich die Beziehungen der Staatsaufsicht zur Gemeindeverwaltung noch ungünstiger auf dem Gebiete des selbständigen Wirkungskreises, da die betreffenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt unzulänglich sind.

In letzterer Hinsicht sei nur darauf hingewiesen, daß es in vielen Fällen dem Gemeindevorsteher anheimgestellt ist, den Beschwerdezug an die Staatsbehörde in einer Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises dadurch auszuschalten, daß derselbe die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Gemeindeausschusse zur Beschlußfassung unterbreitet.

Auch fehlt es der Staatsverwaltung vielfach an den nötigen Handhaben, um einer Mißachtung der in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Verfügungen seitens einer Gemeindevertretung im einzelnen Falle zu begegnen.

Allerdings steht der Staatsverwaltung als letztes Mittel gegenüber einer Gemeindeverwaltung, welche die ihr durch die Gesetze zugewiesenen Verwaltungsaufgaben nicht in gehöriger Weise erfüllt, das Recht der Auflösung der Gemeindevertretung zu.

Hiedurch wird für den einzelnen Rechtsfall eine Abhilfe naturgemäß überhaupt nicht getroffen; eine solche wird aber durch Anwendung des bezeichneten Mittels auch für die künftige Gebarung der Gemeindevertretung keineswegs immer verbürgt, da das Ergebnis der Neuwahlen oft keine wesentliche Änderung in der Zusammensetzung der Vertretung bewirkt, und bei gleicher Zusammensetzung in der Regel sich auch die gleichen Einflüsse geltend machen werden.

In der Praxis hat sich denn auch folgerichtig das Verhältnis der Staatsverwaltung zur autonomen Gemeindeverwaltung dahin ausgestaltet, daß die erstere von den ihr nach den Gesetzen zustehenden Befugnissen der Staatsaufsicht von Amts wegen nur in zwingenden Fällen Gebrauch gemacht hat.

Die Autonomie der Gemeindeverwaltung konnte sich daher ungehindert durch die Einflußnahme der Staatsbehörden entfalten; wenn diese Verwaltung nicht allwärts auf einer solchen Stufe steht, wie es erwartet und gewünscht wurde, so liegt dies an den inneren Gebrechen ihrer eigenen Organisation.

Zunächst sind die überwiegende Mehrzahl unserer Gemeinden zu schwache Organismen, um die ihnen aufgebürdeten Verwaltungslasten zu tragen. Die in der Gesetzgebung enthaltenen Versuche, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen — so die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Vereinigungen von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, in Niederösterreich das bisher nicht zur Durchführung gelangte Landesgesetz über die Verwaltungsgemeinden — sind mit vereinzelten Ausnahmen in der Praxis bisher nicht durchgedrungen, und steht man heute vielfach einer ungenügenden Tätigkeit der untersten Organe der öffentlichen Verwaltung gegenüber, wenn auch anderseits anerkannt werden muß, daß viele größere Gemeinden Namhaftes in der Erfüllung einzelner der ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben geleistet haben.

Eine andere Erscheinung, welche auf Mängel in der Organisation der Gemeindeverwaltung hinweist, sind die Klagen, die in einzelnen Fällen gegen die fehlende Objektivität in dieser Verwaltung erhoben werden.

Verschiedene Verhältnisse kommen hier in Betracht: Zunächst bedingt schon der Umstand, daß bei uns in allen Instanzen, mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtshofes, die Verwaltungsrechtspflege in dieselben Hände gelegt ist wie die Verwaltung, eine Kollision von Pflichten.

Am stärksten tritt dies bei den Magistraten der Statutargemeinden zu Tage, welche — insbesondere bei Besorgung der Geschäfte der politischen Verwaltung — häufig in die Lage kommen können, Entscheidungen fällen oder Anordnungen treffen zu sollen, die scheinbar dem materiellen Wohle der ihrer Obhut anvertrauten Gemeinden abträglich wären, so z. B. bei dem Ausspruche über die Heimatberechtigung einer mittellosen Familie, bei Verfügungen in Einquartierungsangelegenheiten usw.

Eine ganz eigene Art der Pflichtenkollissionen wird durch den eingangs bereits erwähnten Umstand herbeigeführt, daß manche größere Gemeinden Unternehmungen in eigener Regie betreiben, auf deren Prosperieren die Gemeindeverwaltungen naturgemäß hinzuwirken bestrebt sein müssen, während sie anderseits als Organe der öffentlichen Verwaltung, z. B. der Straßenverwaltung, berufen sein können, auf den Bestand eines Konkurrenzunternehmens einen Einfluß zu nehmen.

Die Gemeindeverwaltungen anerkennen in solchen Fällen manchmal allerdings nicht das Vorhandensein einer Pflichtenkollision, sondern erblicken in denselben lediglich die Gelegenheit, das Gemeindeunternehmen durch Beseitigung oder, falls dies nicht möglich ist, wenigstens durch Beeinträchtigung des Konkurrenzunternehmens zu stärken. Eine solche Auffassung ist aber nur auf ein Mißverstehen der Zwecke der betreffenden öffentlichen Verwaltungsaufgaben zurückzuführen, und damit ist man bei einem weiteren Umstande angelangt, welcher in konkreten Fällen Anlaß zu Klagen gegeben hat, nämlich dem Mangel der richtigen Beurteilung der Pflichten und Ziele der öffentlichen Verwaltung seitens einzelner Gemeindefunktionäre.

Dieser Mangel muß je nach den Umständen auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden. In mancher kleinen Landgemeinde ist es oft nur eine naive Auffassung, die eine unverhältnismäßig schwere Belastung einer in der Gemeinde niedergelassenen fremden Unternehmung zum Besten der Gemeinde geboten erachtet, oder die Begünstigung der Angehörigen und Freunde der Gemeindemachthaber nicht als unzulässig, zum mindesten aber eine harte Behandlung eines lästigen Gemeindeinsassen als durchaus gerechtfertigt findet.

Am bedenklichsten liegen aber die Verhältnisse dort, wo das politische Parteigetriebe Einfluß auf die Gemeindeverwaltung genommen hat, weil in solchen Fällen die Ver-

schiedenartigkeit der Behandlung der Gemeindeinsassen je nach ihrer Parteizugehörigkeit geradezu zum Systeme wird. Es sei hier nur auf die nationalen Umtriebe in einzelnen Gemeinden mit verschiedensprachiger Bevölkerung hingewiesen.

Unserer Gesetzgebung lag es zweifellos ferne, die Gemeindeverwaltungen, welchen in erster Linie die Sorge für die materielle Wohlfahrt der Gemeinde anvertraut ist, zu Faktoren im politischen Kampfe machen zu wollen, aber dieselbe läßt Schutzmaßnahmen gegen die schädigenden Einwirkungen dieses Kampfes auf das Gemeindewesen vermissen.

In dem Bestreben, die Gemeinde frei erscheinen zu lassen, wurde alles vermieden, was dieselbe in ihrer Betätigung im Interesse der Gemeindeglieder irgendwie einengen konnte. Das Petitionsrecht der Gemeinden ist staatsgrundgesetzlich anerkannt, das Recht der freien Meinungsäußerung wird denselben auf Grund der bestehenden Gesetze im weitesten Umfange zugesprochen. Die Gemeinde darf sich daher scheinbar auf ihr gutes Recht berufen, ihre politische Meinung, das ist in Wahrheit die Parteimeinung der jeweiligen Gemeindemachthaber, zur Geltung zu bringen. Unter diesen Umständen und im Hinblicke auf die Art unserer Wahleinrichtungen kann es nicht wundernehmen, daß das politische Parteigetriebe auch die Gemeindestube erobert hat.

Was endlich die gegenüber solchen Verhältnissen unzureichende Überwachung der Gemeindeverwaltung anbelangt, so wurden die Gründe, welche einem zweckentsprechenden Funktionieren der Staatsaufsicht entgegenstehen, oben bereits dargelegt; auf die Überwachung der Gemeinde durch höhere autonome Organe wird, soweit eine solche gegenüber der betreffenden Kommune überhaupt Platz greift, in den nachstehenden Ausführungen noch zurückgekommen.

Neben den Gemeinden kommen in der Organisation der autonomen Körperschaften zunächst die Bezirksvertretungen in Betracht.

Diese Institution, welche auf dem an sich richtigen Gedanken der Zweckmäßigkeit der Schaffung eines Mittelgliedes zwischen der Gemeinde und Landesverwaltung beruht, hätte unter anderen Verhältnissen zu einem sehr wichtigen Faktor in der Organisation der öffentlichen Verwaltung werden können.

Tatsächlich hat dieselbe, bisher nur in drei Ländern (Böhmen, Galizien und Steiermark) ins Leben getreten, auch in diesen Ländern nicht die Bedeutung errungen, welche von derselben hätte erwartet werden können. Verschiedene Umstände haben hier zusammengewirkt, unzweckmäßige Bestimmungen über die Art der Zusammensetzung der Körperschaften nach Interessengruppen, unklare Umschreibung des Wirkungskreises, Mangel einer ausreichenden Beaufsichtigung, bedingt durch dasselbe System einer doppelten (autonomen und staatlichen) Oberaufsicht, wie bei der Gemeinde usw.

Dort, wo die Bezirksvertretungen mit der Aufsicht über die Gemeinden betraut wurden, haben sie sich auch in der Ausübung dieser Aufsicht nicht bewährt, dort, wo diese Aufsicht von ihrer Wirksamkeit ausgeschlossen ist, stellt sich die Institution nicht als ein organisches Glied in der Kette der autonomen Faktoren der öffentlichen Verwaltung dar und hat lediglich den Charakter einer Konkurrenz, welche zur Bestreitung bestimmter Verwaltungsaufgaben gebildet wurde.

Was endlich das Verhältnis der Staatsverwaltung zu den Bezirksvertretungen anbelangt, so gelten hiefür analog die obigen Ausführungen, welche sich auf das Verhältnis der Staatsverwaltung zu den Gemeinden in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises derselben beziehen.

Wendet man sich schließlich zum höchsten Faktor in der autonomen Verwaltung, nämlich dem Landesausschusse, so muß konstatiert werden, daß die eigentümliche Stellung, welche unsere Gesetzgebung diesem Organe zuweist, eine ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege von vornherein erschwert.

Aus einer legislativen Körperschaft mit ausgeprägtem politischen Charakter hervorgegangen, soll der Landesausschuß, der sich in seiner Mehrheit mit dem Willen der Landtagsmehrheit naturgemäß nicht in Widerspruch setzen will und kann, als unparteiische Behörde funktionieren, verfügt aber anderseits über kein Exekutionsmittel, um seine behördlichen Verfügungen mit dem entsprechenden Nachdrucke durchzusetzen.

So Ersprießliches die Landesvertretungen auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung in Befriedigung einzelner wichtiger Kulturbedürfnisse anerkanntermaßen geleistet haben und unausgesetzt

leisten, so hat anderseits die behördliche Tätigkeit der Landesausschüsse als letzter, regelmäßiger Instanzen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden in konkreten Fällen vielfache Anfechtungen erfahren.

Sobald sich nämlich in einem Lande die nationalen oder sonstigen politischen Gegensätze verschärfen, nehmen manche in Ausübung der Aufsicht über Gemeinden vom Landesausschusse getroffene Verfügungen nach außen den Charakter einer politischen Maßregel an, und muß die Landesverwaltung dem Vorwurfe der Parteilichkeit ohne Rücksicht auf den Umstand, daß sie ihre Verfügung nur auf sachliche Beweggründe gestützt hat, begegnen.

In den vorliegenden Ausführungen wurde sich vorläufig hinsichtlich der autonomen Körperschaften auf die Gemeinden, Bezirke und Länder beschränkt, da es sich gegenwärtig nur darum handeln kann, die Grundzüge der Organisation der inneren Verwaltung in Betracht zu ziehen. Besondere Bildungen, die in einzelnen Ländern bestehen, wie z. B. die Gutsgebiete, bleiben daher derzeit außer Berücksichtigung. Auch auf die Besprechung der zahlreichen, zu bestimmten Verwaltungszwecken gebildeten besonderen autonomen Kommunitäten und Konkurrenzen wird jetzt noch nicht eingegangen und in dieser Beziehung vorläufig nur bemerkt, daß einzelne dieser Organisationen sich als ganz zweckmäßig zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben erwiesen haben, andere einer ausreichenden Ausgestaltung entbehren, im allgemeinen aber die große Mannigfaltigkeit derartiger Bildungen die Einfachheit der Verwaltungsorganisation beeinträchtigt.

Was die staatliche politische Verwaltung anbelangt, so muß zugegeben werden, daß auch die Organisation derselben namhafte Gebrechen aufweist.

Hervorgehoben zu werden verdient hingegen ein großer Vorzug dieser Verwaltung, der in der Öffentlichkeit nicht genügend bekannt und gewürdigt ist, das ist die große Billigkeit derselben.

Nach einer Berechnung, welche auf Grund des Staatsvoranschlages pro 1903 aufgestellt wurde, belief sich das ordentliche Erfordernis an jährlichen Ausgaben für diese Verwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern einschließlich des Sanitäts-, Veterinär- und Staatsbaudienstes folgendermaßen:

Ministerium des Innern . .	2,526.643 K
Landesbehörden	10,886.665 „
Bezirkshauptmannschaften . .	11,712.510 „
Staatliche Polizeiverwaltung	14,665.630 „
In Summa . .	39,791.448 K

Setzt man diese Kosten in Beziehung mit der Anzahl der Bevölkerung, so ergibt sich für die staatliche politische Verwaltung erster Instanz (bei 26,150.708 Einwohnern abzüglich 3,439.797 Einwohner der Statutarstädte, in welchen die Magistrate die Geschäfte der politischen Behörde erster Instanz besorgen, also) bei 23,010.911 Einwohnern

zirka 50·5 h pro Kopf.

Verteilt man die Kosten der übrigen politischen Verwaltung (zweiter und dritter Instanz) auf die gesamten 26,150.708 Einwohner, so entfällt einschließlich der Staatspolizei:

zirka 107·3 h pro Kopf,

ohne Staatspolizei:

zirka 51·2 h pro Kopf.

Dort, wo die politische Verwaltung von den Staatsbehörden auch in erster Instanz besorgt wird, ergibt sich daher für die gesamte politische Verwaltung aller drei Instanzen (ohne Staatspolizei) 101·7 h, also rund

1 K und 2 h pro Kopf.

Wie geringfügig diese Beträge sind, zeigt ein Vergleich mit dem Aufwande der autonomen Organe bei Besorgung derselben politischen Verwaltung.

Beispielsweise wurde bezüglich der Gemeinde Wien die pro 1898 für die Besorgung der Geschäfte der politischen Bezirksbehörden anzusprechende Schadloshaltung nach Abzug der Einnahmen aus den Exekutionsgebühren mit 3,553.690 K beziffert (Referat zum III. österreichischen Städtetage in Wien vom 23. und 24. Februar 1901). Im Verhältnisse zur Einwohnerzahl pro 1,674.957 ergibt sich hieraus ein Betrag von rund pro Kopf 2 K und 12 h, das ist mehr als das Vierfache der Kosten der staatlichen politischen Verwaltung erster Instanz und mehr als das Doppelte der Kosten der staatlichen politischen Verwaltung aller drei Instanzen (ohne Staatspolizei).

Ähnlich liegen die Verhältnisse in anderen Großkommunen.

Es ist allerdings richtig, daß die politische Verwaltung in einer Großstadt auf vielen Gebieten eine weit intensivere Arbeit zu leisten hat als auf dem Lande; anderseits aber kann nicht verkannt werden daß die autonomen Organe bei Besorgung der politischen Verwaltung auf anderen Gebieten gegenüber der staatlichen politischen Verwaltung bedeutend entlastet sind, so insbesondere rücksichtlich des Polizeiwesens, dort wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, weiters haben manche Verwaltungsgebiete (Wasserrechtsangelegenheiten, Forstwesen, Jagdwesen u. dgl.) bei einer städtischen Behörde nicht annähernd den Umfang und die Bedeutung wie bei einer Bezirkshauptmannschaft auf dem Lande, endlich begründen einerseits die Beschränktheit des territorialen Wirkungskreises, anderseits die vorhandenen Einrichtungen (Meldungswesen) in den größeren Städten eine bedeutende Erleichterung bei Besorgung der Amtsgeschäfte, so beispielsweise bei Durchführung der Militärstellung.

Berücksichtigt man alle diese Umstände, so kommt man zu der Konklusion, daß, da nicht behauptet werden kann, daß die Verwaltung der großen Städte verschwenderisch eingerichtet ist, die staatliche Verwaltung mit auffallend geringen Kosten bestritten wird.

Diese Billigkeit, welche nur durch die andauernde äußerste Sparsamkeit erreicht werden konnte, wirkt naturgemäß teilweise ungünstig auf die Leistungsfähigkeit der politischen Verwaltung zurück.

So wurde es längst als ein Hauptgebrechen unserer Verwaltung erkannt, daß die Amtssprengel der Bezirkshauptmannschaften viel zu ausgedehnt seien.

Durch solche große territoriale Amtsgebiete wird, im Zusammenhalte mit dem bedeutenden, stetig im Wachsen begriffenen materiellen Umfange die Geschäfte der politischen Verwaltung, eine derartige Überbürdung der Behörden bewirkt, daß von denselben eine allen ihren Aufgaben vollkommen gerecht werdende Tätigkeit überhaupt nicht mehr erwartet werden kann; insbesondere machen es diese Verhältnisse aber auch den mit der Leitung der Behörde betrauten Beamten unmöglich, jenen nahen Kontakt mit der Bevölkerung aufrecht zu erhalten, der die erste Voraussetzung für eine ersprießliche Wirksamkeit bilden würde.

Es ist eine leider nicht zu leugnende Tatsache, daß von einer Initiative in den untersten Instanzen der staatlichen politischen Verwaltung nur mehr ausnahmsweise gesprochen werden kann, unsere politischen Behörden erster Instanz vielmehr lediglich große Anstalten zur Verarbeitung von Akten geworden sind.

Damit wird aber ein Zustand geschaffen, in dem der „Akt" nicht mehr das Mittel zum Zwecke der Erfüllung einer konkreten Verwaltungsaufgabe, sondern Selbstzweck geworden ist und die bureaukratische Tätigkeit jenen Charakter des starren Formalismus annimmt, der ihr in der Öffentlichkeit den Vorwurf der Schädlichkeit eingetragen hat. Dazu kommt, daß einerseits die durch Überbürdung mit Geschäften bewirkte Hast, anderseits aber die oben bereits erwähnte Kompliziertheit unserer Gesetzgebung die Anwendung der richtigen Formeln in den einzelnen konkreten Fällen oft sehr erschweren, so daß sich Weiterungen ergeben, um nur die Angelegenheit formell auf das richtige Geleise zu bringen.

Im Hinblicke auf diese Verhältnisse muß man zugeben, daß bei der Amtsgebarung der politischen Behörden der erreichte Zweck mit dem geleisteten Arbeitsaufwande oft in keinem richtigen Verhältnisse steht.

Stellen sich die politischen Bezirksbehörden als vielfach überbürdet dar, so hat die Amtstätigkeit bei den politischen Landesstellen in den großen Ländern einen Umfang angenommen, der überhaupt von einem einzelnen nicht mehr überblickt werden kann. Damit ist aber konstatiert, daß die normalen Grundlagen der Organisation unserer Verwaltungsbehörden nicht mehr eingehalten sind.

Wesentlich zu dieser Überbürdung trägt auch die große Zahl von Instanzen bei, die eine Angelegenheit in der Regel bis zu ihrer endgültigen Austragung durchlaufen muß, da bei jeder neuen Instanz auch die Mitwirkung der Tätigkeit der Unterbehörden (Vorlage der Akten, Erstattung von Berichten und Äußerungen, Vornahme von Ergänzungen behufs Feststellung des Tatbestandes, Intimation der Entscheidung, eventuell Einleitung eines neuen Verfahrens) in Anspruch genommen wird.

Rechnet man — was gegenwärtig wohl geschehen muß — den Verwaltungsgerichtshof als Instanz, so bestehen für die

meisten Angelegenheiten der politischen Verwaltung vier, in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, welche der Staatsaufsicht unterstellt sind, sogar fünf Instanzen.

Wie schädigend die durch die Überzahl der Instanzen verursachte Verschleppung der einzelnen Angelegenheiten nicht nur auf die Interessen der einzelnen Beteiligten, sondern auch auf die allgemeine Wohlfahrt zurückwirkt, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden.

Im übrigen lassen auch die Einrichtungen der staatlichen politischen Behörden vieles zu wünschen übrig, zunächst schon mit Rücksicht auf das bei den Behörden in Verwendung stehende Personal.

So eifrig unsere politischen Beamten ihren Amtsaufgaben auch im allgemeinen obliegen, es kann doch nicht verkannt werden, daß dieselben oft — trotz guten Willens — nicht im stande sind, den an sie durch die Gesetzgebung gestellten, allerdings teilweise sehr großen Anforderungen zu entsprechen. Hier macht sich zunächst die noch immer nicht ausreichende theoretische Vorbildung unserer Verwaltungsbeamten auf den Universitäten geltend.

In dieser Beziehung genügt wohl die Hervorhebung des Umstandes, daß nach der gegenwärtig bestehenden Studienordnung die Verwaltungslehre und das österreichische Verwaltungsrecht auf einen obligatorischen Kurs von sechs Stunden wöchentlich in einem Semester beschränkt ist, um darzutun, daß die fachliche, theoretische Vorbildung, welche die Kandidaten des Verwaltungsdienstes erhalten, gänzlich unzulänglich ist.

Noch weniger aber entspricht die weitere Heranbildung der Verwaltungsbeamten den Zwecken der Verwaltung. Hat der Kandidat seine juridischen Studien beendet und tritt zur Dienstleistung bei den politischen Behörden ein, so muß seine Arbeitsleistung zufolge der allgemeinen Überbürdung der Behörden sofort möglichst ausgenützt werden, naturgemäß seiner Leistungsfähigkeit entsprechend zunächst zu ganz untergeordneten Geschäften, bei deren Besorgung er sich die Frage vorlegen mag, ob er zur Ausübung dieser Tätigkeit eines zwölfjährigen, zumeist sehr anstrengenden Studiums bedurfte, und die Behauptung nicht verstehen würde, daß seine wissenschaftliche Vorbildung für die Erfüllung des erwählten Berufes nicht ausreicht.

Diese Zeit des ersten Drills ist für die Fortbildung des jungen Beamten so gut als wertlos, wenn nicht geradezu schadenbringend; das einzige, was er lernt, ist ein Formelkram, der nicht einmal den Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit erheben, jedoch die künftige Auffassung des Beamten vom öffentlichen Dienste und seinen Aufgaben ungünstig beeinflussen kann.

In den ersten Jahren seines Dienstes beschäftigt den jungen Beamten noch das Studium für die praktische Prüfung, welches mit Rücksicht auf den Charakter dieser Prüfung hauptsächlich dazu dient, die großen Lücken in der positiven Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, welche er zu handhaben berufen ist, einigermaßen auszufüllen. Theoretische Bedeutung kann dieser Prüfung, mit der auch lediglich ein praktischer Zweck verfolgt wird, nicht zugemessen werden. Mit der Ablegung der Prüfung vor Ablauf des dritten Jahres seiner Dienstleistung hat der Beamte aber allen Anforderungen entsprochen, die der Staat hinsichtlich seines wissenschaftlichen Könnens ihm gegenüber erhebt. Ob und inwieweit er späterhin noch für eine Erweiterung und Vertiefung seines Fachwissens, vor allem aber seiner allgemeinen Bildung sorgen will oder nicht, ist seinem freien Willen überlassen; die Ansprüche, welche der Dienst an den Exekutivbeamten stellt, lassen ihm jedoch oft nicht einmal die nötige Zeit, um einem Streben nach höherem Wissen gerecht werden zu können. Dazu kommt, daß ein großer Teil der jungen Leute, welche sich dem politischen Verwaltungsdienste widmen, mittellos sind, daher sie in den ersten Jahren der Dienstleistung, in welcher sie im besten Falle über ein kärgliches Adjutum zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse verfügen, trachten müssen, soweit als möglich einen anständigen Nebenverdienst zu suchen, der sie in der kurzen Zeit, welche sie vom Dienste erübrigen, in Anspruch nimmt. Derartige Nebenverdienste stehen den politischen Beamten allerdings in der Regel nur in größeren Städten zu Gebote. Auf dem Lande fehlt die Gelegenheit dazu, anderseits aber auch die Hilfsmittel und die Anregung zu wissenschaftlicher Betätigung. Die Umstände, welche die wissenschaftliche Fortbildung der jungen politischen Beamten erschweren, sind um so bedauer-

licher, als gerade bei diesem Berufe die Mannigfaltigkeit der zu lösenden Aufgaben ein hohes Maß allgemeiner Bildung voraussetzt.

Weiter erweisen sich auch die fachlichen Hilfskräfte, die der politischen Verwaltung zu Gebote stehen, nicht immer als ausreichend qualifiziert, wenn man die neuen Aufgaben in Betracht zieht, die bei der enormen Entwicklung, welche die Technik in den letzten Jahrzehnten genommen hat, der politischen Verwaltung auf dem Gebiete der Industrie in bezug auf die Beurteilung der Zulässigkeit einzelner Unternehmungen vom Standpunkte des öffentlichen Wohles, des Schutzes der Umgebung der betreffenden Betriebsanlage sowohl, als des Arbeiterschutzes, erwachsen sind.

Kaum daß die Ministerien über die nötigen Fachkräfte verfügen, um an der Hand des Gutachtens derselben in allen auftauchenden derartigen Fragen ein abschließendes Urteil gewinnen zu können. Bei den politischen Behörden erster Instanz muß vom Bezirksingenieur, der vermöge seiner Vorstudien beinahe ausschließlich auf dem Gebiete des Hochbaues oder des Straßen- und Wasserbaues als Fachmann angesehen werden kann, und von dem vielfach in Anspruch genommenen Bezirksarzte nicht nur ein ihrer beruflichen Ausbildung entsprechendes Fachwissen, sondern nebenbei das Wissen des Elektrotechnikers, des Maschineningenieurs, bezw. des Chemikers, des Hygienikers usw. gefordert werden, da die Heranziehung privater Sachverständiger zumeist schon an der Kostenfrage scheitert.

Ein hauptsächliches Gebrechen in der Einrichtung der politischen Behörden bildet ferner der Mangel eines entsprechend ausgebildeten Kanzleipersonals. Es ist sicher, daß ein großer Teil der Geschäfte, für welche gegenwärtig weder zum Nutzen derselben, noch zum Vorteile der betreffenden Beamten Juristen bestellt sind, zuverlässiger und besser Kanzleibeamten anvertraut werden könnte, wenn die politische Verwaltung über ein gehörig ausgebildetes Kanzleipersonal verfügen würde.

In dieser Beziehung sei hier nur auf das Beispiel anderer Staaten hingewiesen, in denen eine verhältnismäßig viel geringere Anzahl von juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten bei den einzelnen Behörden tätig ist als bei uns, hiefür aber ausreichende Kanzleikräfte einen großen Teil der Geschäfte mit bestem Erfolge besorgen.

Die Einrichtungen des Kanzleiwesens bei den politischen Behörden stehen übrigens auch in sachlicher Beziehung nicht mehr auf der Höhe der Zeit und wurde eine angemessene Reform derselben versuchsweise in Niederösterreich eingeleitet.

Hier wie auf anderen Gebieten wird der Erfolg der Maßnahmen, welche auf eine Verbesserung der bestehenden Einrichtungen bei den Behörden gerichtet sind, schließlich auch wesentlich von dem Kostenaufwande abhängen, der hiefür gemacht werden kann und will.

Die in den vorstehenden Ausführungen geschilderten Mängel betreffen die äußeren Verhältnisse, unter welchen die politischen Behörden ihre Tätigkeit entwickeln.

Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß die Organisation der staatlichen Verwaltung auch an inneren Gebrechen krankt; die wichtigsten derselben seien im nachstehenden angedeutet:

Die Unklarheiten in der Abgrenzung der Wirkungssphäre der einzelnen Behörden wurden oben bereits erörtert.

Weiter lassen die Gesetze in der Umschreibung der Stellung der einzelnen Organe, welche den politischen Behörden beigegeben sind, oft einfache und durchsichtige Grundzüge vermissen. Als Beispiel sei in dieser Beziehung auf die bereits auch in der Öffentlichkeit besprochene Stellung der Gewerbeinspektoren verwiesen.

Es ist ferner in unserer Gesetzgebung ein Zug zu konstatieren, welcher dahin geht, die Lösung einer Verwaltungsaufgabe nicht ausschließlich der Wirkungssphäre einer staatlichen Behörde zu überweisen, sondern mehreren voneinander unabhängigen staatlichen Faktoren zusammen zu übertragen. Möge eine solche Konstruktion im einzelnen Falle auch aus irgend welchen theoretischen Erwägungen gerechtfertigt werden können, den Bedürfnissen des praktischen Lebens, welche die möglichste Einfachheit der Verwaltungsorganisation erheischen, wird hiedurch gewiß nicht entsprochen.

Insbesondere auf einem Gebiete hat sich das Zusammenwirken verschiedener Faktoren bei Durchführung einer und derselben Verwaltungsaufgabe nicht bewährt, nämlich auf dem Gebiete der staatlichen Finanzverwaltung. Die Mitwirkung der politischen Behörde erster Instanz bei der Besorgung des direkten Steuerdienstes ist eine rein formale, da es dem Chef der politischen Behörde teils im Hinblicke auf die organischen Einrichtungen unseres Steuerwesens, teils mit Rücksicht auf seine unmittelbaren Berufspflichten, die ihn vollauf in Anspruch nehmen, nicht möglich ist, irgend einen nennenswerten sachlichen Einfluß auf die Entscheidungen der politischen Behörde als Steuerbehörde zu nehmen.

Auch die Vereinigung der Stelle eines Chefs der politischen Landesbehörde mit dem Präsidenten der Finanzlandesbehörde entspricht mehr einem theoretischen Bedürfnisse, die Stellung des politischen Landeschefs, als des Mannes, welchem die Obsorge für die Wahrnehmung der „vorgezeichneten Verwaltungsgrundsätze" im Lande nach allen Richtungen anvertraut ist, zu kennzeichnen, — ein Gedanke, der übrigens auf anderen Verwaltungsgebieten nicht zum Durchbruche gelangt ist — als einem praktischen Bedürfnisse.

Die Stellung der politischen Behörden ist übrigens auch innerhalb des Bereiches der ihrer Amtsgebarung unmittelbar zugewiesenen Angelegenheiten mitunter eine schwierige, da dieselben *vermöge der Verschiedenheit der ihnen zugewiesenen Aufgaben mit ihren eigenen Verfügungen in Konflikt kommen können*.

Wenn auch seltener als bei der Gemeindeverwaltung, bei welcher die Entscheidung in eigener Sache geradezu grundlegendes System ist, kommt es nämlich auch bei den *politischen Behörden vor, daß dieselben in einer und derselben Sache gleichzeitig die Rolle des Richters und einer Partei zu übernehmen haben*, indem sie in einer zu ihrer Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheit zugleich das Ärar oder einen ihrer Verwaltung unterstellten Fonds oder eine solche Anstalt, deren Interesse in irgend einer Weise durch die Angelegenheit berührt wird, zu vertreten haben.

Einschneidender als die vorerwähnten Fehler in der Organisation unserer Verwaltung ist der *Mangel an ausreichenden Vorschriften für das Administrativverfahren*.

Die bezüglichen Vorschriften sind, soweit solche überhaupt bestehen, bruchstückweise in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen zerstreut, teils generell, teils nur für einzelne Materien erlassen worden und entbehren demgemäß der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit; sie sind überdies teilweise veraltet, aber auch, wo dies nicht zutrifft, oft unklar und ihrem materiellen Inhalte nach unzweckmäßig. Am empfindlichsten machen sich aber die zahlreichen Lücken in diesen Verfahrensvorschriften geltend, welche die wichtigsten Fragen, wie die Stellung der Parteien in administrativen Prozessen und die formellen Erfordernisse der Gültigkeit der Entscheidungen der Administrativbehörde, teilweise ungelöst lassen, während nebensächlichere Punkte, wie z. B. die Rechtsmittelbelehrung, eine umständliche, übrigens auch verworrene Regelung erfahren haben.

Bei dem Mangel ausreichender Verfahrensvorschriften hat sich auf dem Gebiete des administrativen Prozesses eine Art Juristenrecht herausgebildet, das aus allgemeinen Rechtsbetrachtungen hergeleitet ist und in weit hergeholten Analogien sein bestes Auskunftsmittel findet.

Man kann über das Juristenrecht als Rechtsquelle im modernen Rechtsstaate verschiedener Anschauung sein; da dieses Recht aber bei uns durch die grundlegenden Gesetze ausgeschlossen ist, muß der Bestand eines solchen Rechtes als eine Rechtswidrigkeit empfunden werden. Dazu kommt, daß die für das Prozeßverfahren in den einzelnen Erkenntnissen aufgestellten Grundsätze auf ungleichmäßigen und zum Teile unzuverlässigen Raisonnements beruhen. *Die Judikatur konnte uns eben das nicht bieten, was der höchste Zweck jeder Verfahrensnorm ist — die Rechtssicherheit.*

Im engen Zusammenhange mit der Reform des administrativen Verfahrens steht die Reform der *Verwaltungsrechtspflege*.

Die Art der *Organisation* dieser Rechtspflege bei uns *hat die Erwartungen nicht in allen Beziehungen erfüllt*, die seinerzeit bei der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes in dieselbe gesetzt wurden.

Nach unseren Gesetzen ist die Verwaltungsrechtspflege in allen Instanzen den Verwaltungsbehörden überlassen, nur wegen Verletzung eines Rechtes durch eine

gesetzwidrige Verfügung kann von der Partei einer der obersten Gerichtshöfe angerufen werden, von denen der eine — der Verwaltungsgerichtshof — formell nur eine kassatorische Wirksamkeit besitzt, während der andere — das Reichsgericht —, insoweit derselbe über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten politischen Rechte zu entscheiden hat nur akademische Urteile zu fällen berufen ist, da die Behörden durch das Gesetz nicht verpflichtet sind, die in diesen Urteilen zum Ausdrucke gelangte Rechtsanschauung zur Grundlage der Entscheidung im konkreten Falle zu nehmen.

Betrachtet man die hiedurch geschaffenen Verhältnisse zunächst auf jenem Gebiete, welches der Wirkungssphäre des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt ist, so ergibt sich folgendes:

Die Verwaltungsgesetzgebung kann schon im Hinblicke auf die durch sie geregelte Materie nicht ebenso stringente Rechtsnormen aufstellen wie die Zivilgesetzgebung; speziell unsere österreichische Verwaltungsgesetzgebung überläßt dem freien Ermessen der Exekutive einen weiten Spielraum. Die Art, wie innerhalb der durch die gesetzlichen Normen geschaffenen Schranken die Verwaltung geführt wird, bestimmt die Verwaltungspolitik, welche von der Regierung unter ihrer Verantwortung inauguriert wird. Die Konstruktion, wonach die Tätigkeit der Regierung und der unterstehenden Behörden hiebei nur mit Rücksicht auf ihre Gesetzmäßigkeit vom Verwaltungsgerichte überprüft wird, ist vom theoretischen Standpunkte aus gewiß zu erklären und zu begründen; in der Praxis hat sich aber diese Art der Umschreibung der Wirkungssphäre des Verwaltungsgerichtshofes nicht vollständig bewährt.

Es kann wohl zugegeben werden, daß es mit Rücksicht auf unsere Gesetzgebung in den einzelnen Fällen nicht immer leicht ist, zu unterscheiden, ob ein Recht verletzt würde oder nur ein solcher Eingriff in die Sphäre der Interessen der beteiligten Privaten stattgefunden habe, zu welchem die Behörde zufolge der Gesetze nach ihrem freien Ermessen befugt ist. Hiezu kommt die Lückenhaftigkeit der Gesetzgebung, die der Gerichtshof durch seine Judikatur zu überbrücken versuchte.

Tatsächlich hat der Verwaltungsgerichtshof in vielen Fällen nicht als Kassations- und Revisionshof, sondern als eine vierte oder fünfte Instanz gewaltet. Daß dies oft für den Rechtsschutz des einzelnen ein Vorteil sein mochte, soll nicht bestritten werden. Immerhin wurden aber hiedurch die Grundlagen der Verantwortung für die verschiedenen öffentlichen Faktoren verschoben.

Was das Reichsgericht anbelangt, so wurde bereits in den früheren Ausführungen auf die Anomalie hingedeutet, daß die Erkenntnisse des Reichsgerichtes, durch welche die erfolgte Verletzung eines nach den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten politischen Rechtes konstatiert wird, keine Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Schon bei Beratung des bezüglichen Gesetzentwurfes im Reichsrate ist die Mangelhaftigkeit dieser gesetzlichen Einrichtung besprochen worden. Die damals namens der Regierung zur Rechtfertigung dieser Konstruktion abgegebenen Äußerungen (Justizminister Dr. Herbst, 161. Sitzung der ersten Session des Abgeordnetenhauses vom 3. Februar 1869) gehen im wesentlichen darauf hinaus, daß den hier besprochenen Erkenntnissen des Reichsgerichtes eine Vollzugskraft schon aus dem Grunde nicht gegeben werden könnte, weil der Ausspruch, daß eine Verletzung stattgefunden habe, an sich nicht exequierbar sei, ein positiver Ausspruch, daß ein Recht zustehe, aber praktisch zu unausführbaren Konsequenzen führen würde. Auch mit dieser Beschränkung hätten die Aussprüche des Reichsgerichtes hohe Bedeutung und dürfe die Nichtbeachtung dieser Sprüche in einem Rechtsstaate überhaupt nicht vorausgesetzt werden.

In ersterer Beziehung muß es nun allerdings als richtig anerkannt werden, daß den Aussprüchen des Reichsgerichtes über stattgehabte Verfassungsverletzungen auf einem Gebiete, nämlich bei politischen Wahlen, eine Vollzugskraft nicht eingeräumt werden könnte.

Der Grund liegt aber lediglich darin, daß die endgültige Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen anderen Faktoren als dem Reichsgerichte zusteht, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß die Einrichtung, welche die doppelte Entscheidung über eine und dieselbe Frage durch zwei von einander unabhängige Faktoren möglich macht, keine guten Früchte gezeitigt hat. Wenn der Beschluß einer legislativen Körperschaft über die Agnoszierung einer Wahl mit einem Erkenntnisse des Reichsgerichtes, wonach bei

derselben Wahl Verfassungsverletzungen stattgefunden haben, im Widerspruche steht, so wird damit ein Zustand geschaffen, der von den Beteiligten als ein rechtloser empfunden werden muß.

Sieht man aber von den Wahlen ab, so kann — welche Gründe immer dafür angeführt werden mögen, um den Erkenntnissen des Reichsgerichtes, die sich auf die Verletzung der den Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte beziehen, die Vollzugskraft abzusprechen — der Grund der praktischen Unausführbarkeit nicht geltend gemacht werden.

An sich liegen die Fälle hier nicht anders als die sonstigen Fälle einer Gesetzesverletzung; allerdings kann durch ein gerichtliches Urteil eine bereits früher erfolgte Verletzung nicht aus der Welt geschafft werden, dies ist aber an sich noch kein zureichender Grund, um die nachträgliche Sanierung der Rechtswidrigkeit, soweit eine solche unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt noch möglich ist, zu unterlassen.

Daß den Ansprüchen des Reichsgerichtes eine große Bedeutung zukommt, soll nicht bestritten werden; auf dem hier in Rede stehenden Gebiete wird diese Bedeutung aber durch den rein akademischen Charakter dieser Aussprüche wesentlich beeinträchtigt.

Faßt man die vorstehenden Ausführungen zusammen, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß in der ganzen Organisation der inneren Verwaltung, angefangen von den untersten Organen bis hinauf zu den höchsten Gerichtshöfen, wesentliche Gebrechen bestehen, die eine zweckentsprechende Entfaltung der Tätigkeit auf dem Gebiete dieser Verwaltung behindern.

Umfang der Reform.

Demgemäß könnte aber auch mit einer partiellen Reform keine wesentliche Verbesserung bewirkt werden.

Jede Änderung in der Organisation der Verwaltung ist von zwei unvermeidlichen Übeln begleitet — nämlich von den Kosten, welche durch die Änderung verursacht werden und von einer allerdings vorübergehenden, immerhin aber im Zeitpunkte der Reform empfindlichen Störung im Gange der Verwaltungsmaschine; eine solche Reform kann daher nur dann als zweckmäßig angesehen werden, wenn sie eine Abhilfe der wesentlichsten Mißstände gewährleistet.

Da nun die vorhandenen Gebrechen zum großen Teile auf Fehler in den Grundzügen der Organisation zurückgeführt werden müssen, so bleibt nichts übrig, als diese Grundzüge selbst zum Teile einer Revision zu unterziehen.

Sollen nunmehr die Ziele einer solchen Reform im allgemeinen näher bezeichnet werden, so dürften zunächst folgende zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein:

Ziele der Reform.

1. **Die Vorsorge für eine intensivere und zweckentsprechende Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der inneren Verwaltung.**

2. Die Verbesserung der Rechtshilfe für den einzelnen Staatsbürger auf dem Gebiete dieser Verwaltung.

Was den ersten Punkt betrifft, so wurde bereits oben ausgeführt, daß jede Verwaltungsreform, die sich nur auf eine Änderung in der Organisation der Behörden (der staatlichen, der autonomen oder beider) beschränken würde, mit ihrem Erfolge hinter berechtigten Erwartungen zurückbleiben müßte, da durch eine solche Änderung in der behördlichen Organisation allein eine grundhältige Verbesserung der Verwaltung bei Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht bewirkt werden könnte. Vielmehr wird es sich darum handeln, durch eine **richtigere Verteilung dieser Verwaltungsaufgaben auf die einzelnen Verwaltungsorganismen** (Staat, Land, Bezirk, Gemeinde) unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit derselben, eventuell **durch Schaffung neuer Organismen eine intensivere Wohlfahrtspflege zu ermöglichen.**

Hinsichtlich des zweiten oben angeführten Punktes ist zu bemerken, daß hier alles in Betracht kommt, was die **Verwaltung für den einzelnen Staatsbürger zu einer guten macht:**

Die **Organisation** muß einfach sein, die Verwaltung muß mit der **größtmöglichen Präzision und Raschheit arbeiten**, für die **Rechtssicherheit müssen ausreichende Garantien getroffen sein.**

Schwierigkeiten der Reform.

Es ist kein Zweifel, daß der Durchführung einer Reform, welche der Er-

reichung dieser Ziele zustrebt, sich bedeutende Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Nicht an die hiemit verbundenen technischen Schwierigkeiten sei hier gedacht, welche von vornherein nicht als unüberwindliche angesehen werden können. Auch nicht die Kosten der Reform kommen hier in erster Linie in Betracht, denn es ist wohl selbstverständlich, daß bei der Ausarbeitung des Projektes die tunlichste Rücksicht auf die Staatsfinanzen walten muß; unter dieser Voraussetzung werden aber die Kosten um so weniger ein Hindernis bilden können, wenn die Reform als ein dringendes Bedürfnis anerkannt wird und die neue Organisation durch ihre Erfolge den gemachten Aufwand zu rechtfertigen verspricht. Überdies ist eine namhafte weitere Steigerung der Auslagen für die innere (staatliche und autonome) Verwaltung auch ohne Reform als eine natürliche Folge der Entwicklung aller Verhältnisse zu gewärtigen. Wird die staatliche Verwaltung ausgestaltet, so wird die sonst unausbleibliche Vermehrung der Kosten der autonomen Verwaltung zurückgehalten und hiedurch die Steigerung der Kosten der staatlichen Verwaltung zum Teile kompensiert.

Die Hauptschwierigkeit ist auf einen anderen Umstand zurückzuführen:

Ist es schon äußerst schwer, auf irgend einem Gebiete eine Reform zu finden, die auf die Zustimmung des Reichsrates und der 17 Landtage zu rechnen vermöchte, so kommt hier noch ein Umstand in Betracht, welcher auf den Verlauf der legislativen Aktion ungünstig einwirkt, das ist die Deutung, welche die Worte „Autonomie der Verwaltung" bei uns erfahren haben.

Mit diesen Worten werden nämlich drei wohl voneinander zu unterscheidende Begriffe bezeichnet:

1. Die politische Autonomie der Länder;
2. die sogenannte Gemeindeautonomie, das ist das Selbstbestimmungsrecht der mit den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betrauten selbständigen Körperschaften (Gemeinden, Bezirke);
3. das gleichfalls als Autonomie bezeichnete Selbstverwaltungsrecht, das ist das Recht der Bevölkerung zur unmittelbaren Anteilnahme an den Regierungsgeschäften.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß die sogenannte Gemeindeautonomie mit der verfassungsmäßigen Stellung der einzelnen Länder zum Reiche in keinem ursächlichen Zusammenhange steht.

Ferner müssen die sogenannte Gemeindeautonomie und die Selbstverwaltung im obigen Sinne voneinander unterschieden werden. Es ist allerdings richtig, daß sich bei uns hinsichtlich der Selbstverwaltung auf dem hier besprochenen Gebiete im wesentlichen damit begnügt wurde, den Kommunen, welchen in einzelnen Beziehungen das Recht der Selbstbestimmung eingeräumt wurde, sowohl in denselben als auch noch in anderen Beziehungen die exekutive Gewalt zu überantworten. Doch könnte nicht zugegeben werden, daß dies bei dem Bestande autonomer Kommunen der einzig mögliche Weg sei, um die Bevölkerung an der Ausübung der Regierungsgeschäfte teilnehmen zu lassen.

Die Identifizierung der vorangeführten verschiedenen Begriffe hat bei uns bereits große Verwirrungen angerichtet und dazu beigetragen, daß jede Reform, welche die Schaffung eines Bandes zwischen der Verwaltung der staatlichen und der autonomen Organe zum Zwecke hat, dem Vorwurfe eines Eingriffes in bestehende Freiheiten begegnen muß.

Bereits einmal sind hieran Reformbestrebungen in der angedeuteten Richtung gescheitert.

Im Jahre 1881 hatte die Regierung über die Grundzüge eines Projektes, welches sich im wesentlichen die Einschränkung der Doppelverwaltung auf das unumgänglich notwendige Maß zum Ziele setzte, die Gutachten der Landtage eingeholt.

Die überwiegende Mehrzahl der Landtage hat damals eine Beratung über das Projekt der Regierung überhaupt abgelehnt oder sich direkt gegen dasselbe ausgesprochen; nur ein Landtag erklärte sich mit demselben zum Teile einverstanden.

Mit Rücksicht auf die ablehnenden Landtagsbeschlüsse wurde die weitere Verfolgung des Gegenstandes einem geeigneteren Zeitpunkte vorbehalten.

Es wurde allerdings damals nur eine Änderung der Organisation der von den autonomen Faktoren besorgten Verwaltung geplant, und waren im übrigen auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung keine Reformen in Aussicht genommen. Auch muß hervorgehoben werden, daß das Projekt der Regierung nicht über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und über die Verfassung eines Fragebogens hinaus

gediehen war, während gerade auf diesem Gebiete die Fertigstellung des ganzen Reformwerkes in allen Details notwendig ist, um einen zuverlässigen Schluß auf die Rückwirkungen der Reform gewinnen zu können; der Mangel eines ausreichend durchdachten, in den Details ausgearbeiteten Operates ist der Regierung auch in einzelnen Landesvertretungen zum Vorwurfe gemacht worden. Immer muß aber aus dem negativen Ergebnisse der damaligen Verhandlungen ein Schluß auf die Schwierigkeit abgeleitet werden, welche Reformvorschläge auf diesem Gebiete auch jetzt zu gewärtigen haben zumal die politischen Grundsätze sich seither noch verschärft haben.

Grundzüge der Reform.

Wenn nunmehr die konkreten Vorschläge für die Durchführung der Reform näher bezeichnet werden sollen, so muß zunächst bemerkt werden, daß es im jetzigen Zeitpunkte, in welchem die zur Durchführung der Reform notwendigen ersten Vorarbeiten eingeleitet wurden, selbstverständlich noch nicht möglich ist, ein fertiges Projekt aufzustellen, daß es sich gegenwärtig vielmehr nur darum handeln kann, die Grundzüge eines solchen Projektes anzudeuten und daß es selbst hinsichtlich dieser Grundzüge vorbehalten bleiben muß, im Laufe der Arbeiten an der Hand der weiteren Studien mit Abänderungsvorschlägen hervorzutreten.

Als wichtigstes Mittel zur Verbesserung unserer Verwaltungszustände müssen die richtige Verteilung der öffentlichen Aufgaben auf die verschiedenen Verwaltungsfaktoren, die Beseitigung der schädlichen Folgen der (staatlichen und autonomen) Doppelverwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezeichnet werden. Hieran schließen sich noch eine Reihe von Maßnahmen, welche das tadellose Funktionieren unserer Verwaltung gewährleisten sollen.

Die Grundzüge der Reform lassen sich sonach in folgende Übersicht zusammenstellen:

1. Teilweise Änderung in der Verteilung der Verwaltungsaufgaben zwischen dem Staate einerseits und den autonomen Organismen andererseits, sowie zwischen den letzteren untereinander, eventuell Schaffung neuer autonomer Zwischenglieder.

2. Schaffung einer organischen Verbindung zwischen der staatlichen und der autonomen Verwaltung.

3. Vereinfachung der Organisation der Verwaltung, und zwar insbesondere

a) präzise Abgrenzung der Wirkungssphäre der verschiedenen Behörden,
b) Abkürzung des Instanzenzuges,
c) vollständige Trennung der staatlichen Finanzverwaltung von der politischen Verwaltung.

4. Vermehrung der staatlichen politischen Behörden, und zwar:

a) Ausreichende Vermehrung der politischen Behörden erster Instanz,
b) Schaffung einer neuen Kategorie von Behörden (Kreisbehörden), insbesondere behufs Entlastung der politischen Landesbehörden.

5. Scheidung der Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung und im Zusammenhange hiemit:

6. Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Instanzen unter Bedachtnahme auf eine angemessene Zuziehung des Laienelementes in den unteren Instanzen.

7. Erlassung entsprechender Verfahrensvorschriften (einschließlich des Polizeistrafwesens).

8. Verbesserung der inneren Einrichtung der staatlichen Behörden.

9. Revision der pragmatischen Dienstbestimmungen für die Verwaltungsbeamten.

Die Organisation der Verwaltung würde sich hienach in allgemeinen Umrissen etwa folgendermaßen gestalten:

I. Schaffung einer organischen Verbindung zwischen der staatlichen und der autonomen Verwaltung.

Organische Verbindung der staatlichen und der autonomen Verwaltung.

Zur Beseitigung jener Folgen der Doppelverwaltung, welche als eine Ur-

sache der Gebrechen unserer inneren Verwaltung anzusehen sind, kann theoretisch ein dreifacher Weg ins Auge gefaßt werden: der erste — die Verstaatlichung der ganzen Verwaltung — ist nicht gangbar, da die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Verwaltung im modernen Rechtsstaate nicht mehr entbehrt werden kann. Der zweite Weg, die ganze Verwaltung, sei es auch nur in den unteren Instanzen, Organen der Selbstverwaltung zu übergeben oder den autonomen Körperschaften zu überantworten, könnte ebensowenig betreten werden.

Die gemachten Erfahrungen haben hinlänglich bewiesen, daß die unmittelbare Ausübung der öffentlichen Verwaltung berufsmäßig ausgebildeten Organen anvertraut sein muß, wenn die Verwaltung allen ihren schwierigen und verwickelten Aufgaben nachkommen soll. So bedarf auch eine Großkommune eines fachlich geschulten Beamtenkörpers zur Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben, und könnte es sich also nur darum handeln, ob es als zweckentsprechend anzusehen wäre, wenn dieser Beamtenkörper und damit die Exekutive allwärts ausschließlich von autonomen Faktoren abhängen würde. Schon die Vielheit dieser autonomen Faktoren und der Widerstreit der von denselben vertretenen Interessen läßt eine solche Konstruktion als undurchführbar erscheinen. Insbesondere gilt dies für unsere Verhältnisse, in denen die politischen und vor allem die nationalen Gegensätze oft an einem Orte unvermittelt aufeinander stoßen, die Organe der öffentlichen Verwaltung daher in vielen Fällen die Rolle des ehrlichen Vermittlers zwischen den gegenüberstehenden Parteien zu übernehmen haben, eine mitunter sehr schwierige und keineswegs immer dankbare Aufgabe, deren erfolgreiche Durchführung wohl demjenigen, welcher von einer der beteiligten Parteien abhängig ist, nicht zugemutet werden kann.

Wenn sohin weder die Verstaatlichung noch die weitere Autonomisierung der Verwaltung durchführbar erscheint, so steht nur mehr der dritte Weg offen, zwischen der staatlichen und der autonomen Verwaltung eine organische Verbindung herzustellen.

Es darf hingewiesen werden, daß dort, wo unsere Gesetzgebung bisher bereits diesen Weg eingeschlagen hat — bei der Organisation der Schulbehörden — unbestreitbar die besten Erfolge erzielt wurden, und liegt kein Grund vor, ähnliche Einrichtungen nicht auch auf anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung zu treffen.

Demgemäß würde das Schwergewicht der Verwaltung in Körperschaften gelegt werden, in denen Vertreter der Bevölkerung unter der Führung eines staatlichen Organes die maßgebenden Entschlüsse fassen.

Auf diesem Grundgedanken ist die Neuorganisation der staatlichen und autonomen Verwaltung, wie dieselbe im nachstehenden skizziert ist, aufgebaut.

II. Neugestaltung der autonomen Verwaltung.

Neugestaltung der autonomen Verwaltung. — Gemeinden.

Der Wirkungskreis der Gemeinde wäre einer eingehenden Revision zu unterziehen; der Unterschied zwischen dem selbständigen und dem übertragenen Wirkungskreise wäre aufzulassen, die Wirkungssphäre der Gemeinden als eine einheitliche unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit dieser Organismen präzise zu umschreiben.

Hiebei wäre auch der Unterschied zwischen Landgemeinden und größeren Stadtgemeinden (nicht nur rücksichtlich der Städte mit eigenem Statute) entsprechend wahrzunehmen, was dadurch geschehen könnte, daß hinsichtlich des den Gemeinden zuzuweisenden Wirkungskreises verschiedene Typen aufgestellt und die Einreihung der einzelnen Gemeinden unter diese Typen im Wege der Landesgesetzgebung vorgenommen würde.

Eventuell könnte fakultativ einzelnen Gemeinden ein besonderer Wirkungskreis eingeräumt werden, dessen Umfang durch das Gesetz zu bezeichnen wäre. Der Wirkungskreis der Statutargemeinden, welche in die später erwähnte Bezirkseinteilung nicht einzubeziehen wären, bedarf jedenfalls einer selbständigen Regelung.

Insoweit bei der Regelung des Wirkungskreises der Gemeinde Verwaltungsaufgaben derselben abge-

nommen werden, ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben, welche materielle Leistungen in sich schließen, und solchen Aufgaben, die eine behördliche Tätigkeit bedingen. Die ersteren wären, soferne sie nicht vom Staate oder den Ländern übernommen werden, den neu zu bildenden Bezirken zu übertragen, die letzteren in die Kompetenz der staatlichen Behörden einzubeziehen.

Da bei der Besorgung dieser Geschäfte die Verfügung über lokale Organe nicht wird ganz entbehrt werden können, wären die Gemeindevorsteher und eventuell an deren Stelle andere Organe in der Gemeinde durch das Gesetz zu verpflichten, in bestimmten, taxativ aufzuzählenden Fällen die staatliche Verwaltung zu unterstützen. Die Gemeindeorgane hätten in dieser Beziehung als Bestellte der Staatsverwaltung zu fungieren und wäre deren angemessene Entlohnung aus Staatsmitteln für die Besorgung dieser Geschäfte in Aussicht zu nehmen. Man hätte es daher statt mit einem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden mit einem übertragenen Wirkungskreise der Gemeindevorsteher zu tun.

Bezirke.

Für jene, dermalen den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Wohlfahrtspflege, zu deren Besorgung sich diese Organismen als zu schwach erwiesen haben, wären die Gemeinden eines jeden Gerichtsbezirkes — mit Ausnahme der Statutargemeinden und sonstiger größerer Städte — in Bezirke als autonome Faktoren zu vereinen.

Die in einzelnen Ländern bestehenden bisherigen Bezirksvertretungen und Bezirkskonkurrenzen (z. B. Straßenkonkurrenzbezirke) wären aufzulassen und die Wirksamkeit dieser Faktoren auf die neuen Bezirke zu übertragen.

Die Bezirke hätten das Armenwesen zu leiten, bei denselben wäre die gesamte autonome Straßenverwaltung im Bezirke zu vereinigen, die Obsorge für die Errichtung von öffentlichen Krankenhäusern, soweit dieselbe nicht von anderen Faktoren übernommen wird, wäre ihnen zu übertragen und anderes.

Auch für die Schulverwaltung dürfte die neue Bezirkseinteilung eine rationellere Grundlage bilden als die Schulgemeinden, deren Sprengel sich mit dem Sprengel der Ortsgemeinden ohnehin oft nicht decken.

Als beschließendes Organ des Bezirkes hätte die Bezirksvertretung, deren Mitglieder von den Vorstehern der in den Bezirk einbezogenen Gemeinden jeweilig für eine bestimmte Funktionsdauer zu wählen wären, unter dem Vorsitze des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde zu funktionieren.

Von der Bezirksvertretung und den dieser Vertretung nicht angehörenden Städten des Gerichtsbezirkes — mit Ausnahme der Statutarstädte — wäre ein Bezirksausschuß zu wählen, welcher gleichfalls unter dem Vorsitze des Chefs der politischen Bezirksbehörde seine Beschlüsse zu fassen hätte. Der Bezirksausschuß wäre berufen, die Überwachung der Verwaltung der sämtlichen Gemeinden des Gerichtsbezirkes (mit Ausnahme der Statutarstädte) zu handhaben, und wäre in allen Angelegenheiten der Verwaltung dieser Gemeinden die zweite Instanz.

Der Vollzug der von der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse gefaßten Beschlüsse würde dem Vorsteher der politischen Behörde obliegen, welcher im Falle der Gesetzwidrigkeit eines solchen Beschlusses die Entscheidung der höheren Instanz (des Kreisausschusses) anzurufen hätte.

Kreise.

Die Bezirke und die von der Bezirkseinteilung ausgenommenen Städte in den einzelnen Ländern wären in Kreise zu vereinigen. Die Gebiete der Städte Wien, Prag, Triest, Graz, Lemberg, Brünn und anderer großer Statutarstädte wären in die Kreiseinteilung nicht einzubeziehen.

Im übrigen wäre bei der Kreiseinteilung zu beachten, daß ein Kreis kein zu großes territoriales Gebiet umfassen sollte (etwa in der Regel vier bis sechs politische Bezirke nach der heutigen Einteilung). Hiefür ist die Erwägung maßgebend, daß der Sitz der Kreisbehörde der ganzen Bevölkerung des Kreises leicht zugänglich sein soll, daß weiter

eine durch übermäßige Ausdehnung bedingte Überbürdung der Behörden zu vermeiden wäre, endlich daß eine möglichste Gleichförmigkeit der für die Verwaltung maßgebenden Verhältnisse in jedem Kreise anzustreben wäre.

Als beschließendes Organ des Kreises in allen Angelegenheiten desselben hätte der Kreistag zu funktionieren, welcher aus Delegierten der dem Kreise angehörigen Bezirke und Städte zu bestehen und seine Beschlüsse unter dem Vorsitze des Vorstehers der staatlichen Kreisbehörde zu fassen hätte. Aus der Mitte des Kreistages wäre ein Kreisausschuß zu wählen, welcher unter dem Vorsitze des Vorstehers der staatlichen Kreisbehörde berufen wäre, in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung in dritter, in allen Angelegenheiten der Bezirke in zweiter, in beiden Fällen aber in der Regel in letzter Instanz zu entscheiden. Für die gesamte Verwaltung, welche den Gemeindeorganen der in die Kreiseinteilung einbezogenen Statutarstädte überantwortet ist, hätte der Kreisausschuß die zweite und letzte Instanz zu bilden.

Ausgenommen von dem Wirkungskreise des Kreisausschusses wären alle verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten.

Gesetzwidrige Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wären, wenn öffentliche Rücksichten dies erheischen, vom Vorsteher der staatlichen Kreisbehörde zu sistieren und wäre die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes hierüber einzuholen.

Die Kanzleieinrichtung und die fachlichen Hilfskräfte (Ingenieure, Ärzte, Rechnungsbeamte) für die vorangeführten Organe der Bezirks- und Kreisverwaltung wären vom Staate beizustellen.

Länder.

Die durch die Verfassung gewährleistete Autonomie der Länder soll durch die Verwaltungsreform nicht berührt werden. Demgemäß würde auch die Wirksamkeit der Landtage und der Landesausschüsse in der Verwaltung des Landesvermögens und der Landesanstalten keine Änderung erfahren.

Nur der Wirkungskreis, der durch die Gemeinde- und Bezirksvertretungsgesetze, in Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten dem Landesausschusse eingeräumt wurde, soll auf die Kreisausschüsse übergehen.

Eine Übersicht des Instanzenzuges der Behörden für die Gemeinde-, Bezirks- und Kreisverwaltung nach den obenstehenden Vorschlägen enthält die Beilage.

III. Reorganisation der staatlichen politischen Verwaltung.

Reorganisation der politischen Verwaltung.

Bei der Neuorganisation der staatlichen Behörden sind insbesondere drei Umstände zu berücksichtigen, welche sich als Hauptgebrechen unserer bisherigen Behördenorganisation erwiesen haben: Die Überbürdung der politischen Bezirks- und Landesbehörden, die Überzahl von Instanzen und endlich der Mangel einer Ausstattung der Behörden mit ausreichenden Fachkräften. Die Mittel, welche zur Abstellung der beiden erst angeführten Gebrechen dienen, sind: eine ausreichende Vermehrung der Behörden, und zwar sowohl durch Errichtung neuer Behörden erster Instanz als auch durch Schaffung neuer Mittelglieder zwischen den Bezirks- und Landesbehörden, nämlich der Kreisbehörden sowie die Einschränkung des Instanzenzuges, welcher für jeden konkreten Fall in der Regel mit zwei Instanzen zu bestimmen wäre.

Schwieriger ist die dritte Frage zu lösen, welche die Vorsorge für fachlich entsprechend qualifizierte Behörden betrifft. Der auch in der Öffentlichkeit bereits vielfach ventilierte Gedanke, die Bezirkshauptmannschaft, welche nach den bestehenden Einrichtungen auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung zu Hause sein soll, wenigstens zum Teile durch qualifizierte Fachbehörden (Gewerbeamt, technisches Amt usw.) zu ersetzen, liegt nahe; auch soll nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Gedanke auf den ersten Blick eine gewinnende Außenseite für sich hat. Gleichwohl könnte von einer Organisation auf dieser Grundlage keine Besserung der Verwaltungsverhältnisse erwartet werden. Zunächst muß nämlich hier in Betracht gezogen werden, daß es Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist, jede konkrete Ver-

waltungsfrage nicht für sich allein, sondern im Zusammenhange mit allen hiedurch in Mitleidenschaft gezogenen Fragen der richtinen Lösung zuzuführen.

Die Errichtung einer neuen Fabrik z. B. ist nicht nur eine Angelegenheit, die vom Standpunkte der Industrie in Betracht kommt; durch die Art des Betriebes einer Fabrik kann unter Umständen auf die Gesundheitsverhältnisse bewohnter Orte eine schädliche Rückwirkung ausgeübt werden, die Inanspruchnahme der Wasserkraft zum Betriebe der Fabrik oder die Ableitung der Abwässer kann auf die Interessen anderer, auch landwirtschaftlicher Unternehmungen einen ungünstigen Einfluß üben, die Sicherheit des Straßenverkehres kann durch die Art der Anlage von elektrischen Leitungen gefährdet werden usw. Die Entscheidung über eine solche Unternehmung könnte daher nicht einer Fachbehörde, dem Gewerbeamte, allein überlassen bleiben; auch alle anderen Fachbehörden, deren Wirkungskreis durch die betreffende Unternehmung berührt würde, müßten Gelegenheit haben, die ihnen anvertrauten öffentlichen Rücksichten entsprechend zu wahren.

Die Folge hievon wäre, daß die meisten Unternehmungen in erster Instanz nicht mit einer einzigen, sondern mit einer ganzen Reihe von Fachbehörden zu tun hätten, was der raschen und aufrechten Erledigung der betreffenden Angelegenheit gewiß nicht förderlich wäre, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche sich durch die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen derartigen gleichgestellten Behörden ergeben würde.

Es dürfte im Gegenteile gerade im Interesse der Bevölkerung gelegen sein, die Verwaltungsaufgaben in jeder Instanz tunlichst in einer Hand zu vereinigen und durch die Beigabe entsprechender Fachkräfte, sowie durch die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung an der Verwaltung für eine Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse Vorsorge zu treffen. Der gegenwärtige Vorschlag steht daher auf dem Standpunkte, die politische Bezirksbehörde in erster Instanz zum Mittelpunkte aller Agenden der inneren Verwaltung zu machen und glaubt eine weitgehende Vermehrung dieser Behörden selbst empfehlen zu sollen. Je kleiner der territoriale Wirkungskreis einer solchen Bezirksbehörde ist, desto mehr kann der mit der Leitung der Geschäfte derselben betraute Beamte sich mit den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung vertraut machen und so den ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben auf allen Gebieten gerecht werden.

Demgemäß wäre tunlichst am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes auch eine politische Bezirksbehörde (Bezirksamt) zu errichten.

Bezirksämter.

Diese Behörde hätte alle Angelegenheiten, welche gegenwärtig der Bezirkshauptmannschaft zugewiesen sind, zu besorgen, soweit dieselben nicht den neuen Kreisbehörden übertragen werden. Zugleich hätte der Vorsteher des Bezirksamtes den Vorsitz in der Bezirksvertretung und im Bezirksausschusse zu führen, in welchen Körperschaften nach den vorstehenden Ausführungen die Angelegenheiten der Bezirks- und Gemeindeverwaltung in erster, bezw. zweiter Instanz zur Entscheidung zu gelangen hätten.

Das Gutachten des Bezirksausschusses wäre auch in einzelnen, der Entscheidung der Bezirksbehöde unrterliegenden Angelegenheiten, auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung einzuholen.

Was die Einrichtung der politischen Bezirksbehörden anbelangt, so wäre nur ein stabil angestellter, juristisch gebildeter Verwaltungsbeamter (etwa in der VIII. Rangklasse) als Vorsteher der Behörde in Aussicht zu nehmen, welchem das nötige Hilfspersonal beizugeben wäre.

Statutarstädte.

Da die Städte mit eigenem Statute von der Bezirkseinteilung ausgenommen würden, entfiele für diese die Bestellung von besonderen politischen Bezirksbehörden (abgesehen von den später zu besprechenden Behörden zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in erster Instanz).

In diesen Städten wäre die Tätigkeit der politischen Behörde im allgemeinen, mit Ausnahme des Wirkungskreises der landesfürstlichen Polizeibehörden und abgesehen von der Polizeistrafrechtspflege, vom Magistrate zu besorgen. Den Statutargemeinden wäre für diese Besorgung staatlicher Geschäfte durch ihre Organe eventuell eine billige Entschädi-

gung zuzusprechen; nach Umständen wären diese Geschäfte den letzteren abzunehmen und staatlichen Organen zu übertragen, wobei zu bemerken ist, daß die neue Organisation sowohl in der staatlichen Kreisbehörde als in den Vorstehern der Bezirksverwaltungsgerichte die Organe besitzen würde, welchen nötigenfalls die staatliche Verwaltung überantwortet werden könnte.

Kreisregierungen.

Für jeden Kreis wäre eine staatliche Kreisbehörde (Kreisregierung) zu bestellen.

Die Kreisregierung hätte als Behörde zweiter und letzter Instanz in allen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, welche in erster Instanz von den staatlichen Bezirksämtern entschieden werden, abgesehen von den der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorbehaltenen Angelegenheiten, zu funktionieren.

Weiter könnte der Kreisregierung auch mehreren Fällen, welche bisher in der Kompetenz der Bezirks- oder Landesbehörde gelegen waren, die Entscheidung erster Instanz übertragen werden.

Der Vorsteher der Kreisbehörde hätte den Kreistag sowie den Kreisausschuß, welche oben bei den Vorschlägen über die Reorganisation der autonomen Verwaltung besprochen wurden, zu leiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Die Geschäfte der Kreisregierung wären vom Vorsteher der Behörde unter eigener Verantwortung zu besorgen, soweit nicht die Beiziehung eines Kollegiums vorgeschrieben würde.

Für wichtigere Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung wäre die Einholung des Gutachtens des Kreisausschusses vorzusehen.

Als Vorsteher der Behörde hätte ein politischer Beamter (Kreishauptmann, VI. Rangklasse) zu fungieren.

Dem Kreishauptmanne wären Räte (Kreisregierungsräte, VII. Rangklasse), sowie das sonst erforderliche Hilfspersonal einschließlich der notwendigen Fachorgane beizugeben.

Landesfürstliche Polizeibehörden.

Hand in Hand mit der neuen Organisation der politischen Behörden hätte auch eine Reform der Organisation der landesfürstlichen Polizeibehörden zu gehen.

Insbesondere die Abgrenzung des Wirkungskreises dieser Behörden gegenüber den politischen und autonomen Organen bedarf einer eingehenden Revision.

Auch wären die Polizeibehörden in das System der Organisation der politischen Behörden entsprechend einzufügen.

Landesbehörden.

Als oberste Verwaltungsbehörde in jedem Lande hätte die Landesregierung zu funktionieren. Der Wirkungskreis der Landesbehörde hätte die Entscheidung über Angelegenheiten der staatlichen politischen Verwaltung — abgesehen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit — in erster und zweiter Instanz zu umfassen; in erster Instanz in bestimmten, der Entscheidung der Landesbehörde vorzubehaltenden Angelegenheiten, in zweiter Instanz dort, wo die Kreisbehörden in erster Instanz entschieden hätten.

Der Landeschef hätte die Verwaltung unter persönlicher Verantwortung auszuüben, soweit er nicht durch besondere Vorschriften zur Beiziehung eines Kollegiums verpflichtet wäre.

Dem Landeschef (III. und IV. Rangklasse) wären höhere Beamte als Stellvertreter (IV. und V. Rangklasse), Räte (VI. Rangklasse) und das erforderliche Hilfspersonal beizugeben.

Die zur Verwaltung bestimmter Geschäfte bestellten Landeskommissionen blieben aufrecht, soweit sie nicht aus besonderen in der Durchführung der Reform gelegenen Gründen zu beseitigen wären.

Ministerien.

Die Ministerien hätten nach wie vor die höchsten Behörden in allen Verwaltungsangelegenheiten ihres Ressorts zu bleiben; auf Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Polizeistrafgerichtsbarkeit würden sie jedoch keinen Einfluß mehr nehmen.

Die Entscheidung soll ihnen in allen jenen wichtigen Angelegenheiten der staatlichen politischen Verwaltung überlassen bleiben, welche in erster Instanz von der Landesbehörde entschieden worden sind.

Auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung würden die Ministerien nur in legislativen Angelegenheiten oder solchen administrativen An-

gelegenheiten, welche nach den Gesetzen der Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten sind, mitzuwirken berufen sein.

Die Organisation der staatlichen Behörden, wie sich dieselben nach diesen Vorschlägen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung ergeben würde, ist aus der Beilage zu ersehen.

IV. Scheidung der Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung und Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Scheidung der Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung.

Zunächst soll die Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung geschieden werden.

Hiebei ist an eine materielle Abgrenzung des Gebietes der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Art der preußischen Gesetze gedacht, indem auf allen Gebieten der inneren Verwaltung die Angelegenheiten taxativ aufgezählt werden sollen, welche dieser Gerichtsbarkeit vorbehalten sind.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit soll in den drei unteren Instanzen bei denselben staatlichen Behörden ausgeübt werden, welchen die politische Verwaltung anvertraut ist. Jedoch sollen diese Behörden für die Verwaltungsrechtspflege als Verwaltungsgericht mit kollegialer Zusammensetzung, in den zwei untersten Instanzen unter Zuziehung des Laienelementes, fungieren und hiebei an ein Verfahren, welches auf den Grundsätzen der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit aufgebaut ist, gebunden sein.

Es wären vier Kategorien von Verwaltungsgerichten in Aussicht zu nehmen, und zwar:

das Bezirksverwaltungsgericht;

das Kreisverwaltungsgericht;

das Landesverwaltungsgericht,

endlich in letzter Instanz im wesentlichen als Revisions- und Kassationsgericht: der oberste Verwaltungsgerichtshof.

Bezirksverwaltungsgericht.

Das Bezirksverwaltungsgericht wäre für die Verwaltungsrechtspflege auf dem Gebiete der Verwaltung der Gemeinden und Bezirke bestimmt.

Als Bezirksverwaltungsgericht hätte der Bezirksausschuß unter dem Vorsitze des Bezirksamtmannes zu fungieren.

In Städten mit eigenem Statute wäre ein staatlicher Beamter mit der Leitung der Bezirksverwaltungsgerichte zu betrauen, die Beisitzer wären vom Gemeinderate zu wählen. Ob das Gebiet der kleineren Städte der bezeichneten Kategorien nicht einfach in den Wirkungskreis des benachbarten Bezirksverwaltungsgerichtes einbezogen werden könnte, wäre zu erwägen.

Kreisverwaltungsgeriicht.

Das Kreisverwaltungsgericht hätte in erster Instanz in allen Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege zu entscheiden, welche zum Gebiete der staatlichen inneren Verwaltung gehören; zugleich hätte das Kreisverwaltungsgericht die zweite und letzte regelmäßige Instanz für alle Angelegenheiten zu bilden, in denen das Bezirksverwaltungsgericht in erster Instanz entschieden hat.

Das Kreisverwaltungsgericht hätte unter dem Vorsitze des Vorstehers der Kreisbehörde (Kreishauptmann) oder dessen Stellvertreters unter Zuziehung von Beisitzern zu funktionieren. Die Beisitzer wären von der Regierung mit einer bestimmten Funktionsdauer zu berufen. Inwieweit für die Beisitzer beim Kreisverwaltungsgerichte Vorschläge einzelner Korporationen in Aussicht zu nehmen wären, müßte dem weiteren Studium vorbehalten werden.

Die Stellung der Beisitzer wäre analog der Stellung der Beisitzer bei den Zivilgerichten auszugestalten.

Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwatungsgericht, welches bei der politischen Landesbehörde einzusetzen wäre, hätte als zweite und letzte regelmäßige Instanz in allen Verwaltungsrechtsangelegenheiten zu fungieren, in denen das Kreisverwaltungsgericht in erster Instanz entschieden hat. Ebenso hätte das Landesverwaltungsgericht für das Gebiet der großen Landeshaupt- und Statutarstädte, welche nicht in die Kreiseintei-

lung einbezogen sind, in allen Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege als zweite Instanz zu fungieren.

Weiter wäre das Landesverwaltungsgericht, als außerordentliche Revisionsinstanz, zur endgültigen Entscheidung über die erfolgte Sistierung eines Beschlusses des Kreisausschusses berufen.

Das Landesverwaltungsgericht bestünde aus dem Landeschef und seinen Vertretern als Vorsitzenden und einer Anzahl von Räten, welche entweder die Qualifikation zum Richteramte oder zum höheren politischen Verwaltungsdienste haben müßten.

Bei der Zusammensetzung der Senate wäre eine gleichmäßige Heranziehung der Richteramte und zum höheren Verwaltungsdienste qualifizierten Räte vorzusehen.

Die Räte des Landesverwaltungsgerichtes (auch die politischen Beamten mit Ausschluß des Vorsitzenden) wären nach denselben Vorschriften wie richterliche Beamte zu behandeln.

Oberster Verwaltungsgerichtshof.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hätte in allen Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im wesentlichen als Revisions- und Kassationsgericht zu fungieren, dessen Entscheidung nur in bestimmten, im Gesetze taxativ aufzuzählenden Nichtigkeitsfällen angerufen werden darf.

Die Reform wäre so durchzuführen, daß die Kompetenzsphären der Ministerien und des Obersten Verwaltungsgerichtshofes sich gegenseitig ausschließen. Über Kompetenzkonflikte zwischen diesen hätte das Reichsgericht zu entscheiden.

Der Wirkungskreis des Obersten Verwaltungsgerichtshofes in polizeilichen Strafsachen soll noch später erörtert werden.

Was die Einrichtung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes betrifft, so sei vorläufig nur bemerkt, daß die hier besprochene oberste Stelle für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von dem Obersten Verwaltungsgerichte für die staatliche Finanzverwaltung zweckmäßiger zu trennen wäre.

Reichsgericht.

Durch die geschilderte Reform würde auch die Wirkungssphäre des Reichsgerichtes berührt. Wegfallen würde aus dem Wirkungskreise dieses Gerichtes die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen der autonomen und der staatlichen Verwaltung (Artikel 2 b des Staatsgrundgesetzes).

Eingeschränkt würde die Kompetenz des Reichsgerichtes in bezug auf die Judikatur bei Verletzungen eines durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes.

Da die Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Instanzen organisiert werden soll, liegt kein Grund vor, die Beschwerden in der vorangeführten Richtung einem besonderen Gerichtshofe zu übertragen. Soweit es sich daher um Verwaltungsangelegenheiten handelt, wären die betreffenden Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen der oben bezeichneten Verfassungsverletzungen ebenso zu berufen, wie über andere Gesetzesverletzungen. Insbesondere auch bei den Wahlen wäre die Entscheidung über Reklamationen den Verwaltungsgerichten zu übertragen, und es entfiele damit der letzte Grund, nach Vollzug einer Wahl akademische Urteile des Reichsgerichtes in Angelegenheit dieser Wahl hervorzurufen.

Die Kompetenz des Reichsgerichtes auf dem Gebiete der Rechtsprechung über die verfassungsmäßigen politischen Rechte der Staatsbürger wäre daher nur insoweit aufrechtzuerhalten, als es sich nicht um Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern um solche der Verwaltung handelt, in welchen nach dem Projekte die staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Ministerien) zur Verfügung berufen wären. In diesen Fällen wäre aber den Erkenntnissen des Reichsgerichtes die Vollzugswirkung insoweit einzuräumen, als dieselbe heute den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes gegeben ist, nämlich die Verwaltungsbehörden wären zu verpflichten, in der Sache, welche den Gegenstand einer kassatorischen Entscheidung des Reichsgerichtes gebildet hat, die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die

Rechtsanschauung des Reichsgerichtes gebunden wären.

V. Reorganisation des Polizeistrafwesens.

Polizeistrafwesen.

Im Polizeistrafwesen ist eine Reform in dreifacher Richtung geboten:
1. in materieller Beziehung,
2. in prozessualer Hinsicht,
3. in bezug auf die Organisation der Strafbehörden.

Polizeistrafgesetzbuch.

Was den ersten Punkt anbelangt, so würde die Schaffung eines Polizeistrafgesetzbuches gewiß einem dringenden Bedürfnisse entsprechen; die Ausarbeitung eines solchen Werkes ist aber eine so umfangreiche und schwierige Arbeit, daß sie nicht als Anhängsel der Reform der inneren Verwaltung in Angriff genommen werden könnte, sondern ein namhaftes Reformwerk für sich darstellen würde.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit der Reorganisation der inneren Verwaltung steht aber die Erlassung neuer ausreichender Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Polizeistrafwesens.

Mandatverfahren.

Hier hätte eine möglichst ausgedehnte Anwendung des Mandatverfahrens Platz zu greifen; für den Fall eines Einspruches wäre durch strenge Formvorschriften für eine ausreichende Rechtssicherheit Sorge zu tragen.

Was die Organisation der Strafbehörden anbelangt, so wären bei der Reform folgende Prinzipien zu beobachten:

Grundzüge der Behördeorganisation.

1. Die Handhabung des Mandatverfahrens wäre allen beeideten öffentlichen Sicherheitsorganen innerhalb ihres Wirkungskreises zu übertragen.

2. Die Entscheidung in Straffachen in erster Instanz wäre möglichst bei einer Behörde zu konzentrieren.

3. Die unmittelbare Ausübung der Strafgewalt in erster Instanz wäre ausschließlich in die Hände von politischen Staatsbeamten, welche durch ihre juridische Vorbildung und durch die Ablegung der politischen Staatsprüfung eine Gewähr für die ausreichende Kenntnis der einschlägigen Verwaltungsgesetze bieten, zu legen.

4. In höheren Instanzen wäre die Entscheidung in Strafsachen nach Art der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu organisieren.

Unter Wahrnehmung dieser Grundsätze wäre die Organisation der Strafbehörden für das gesamte Gebiet der autonomen und staatlichen (politischen) inneren Verwaltung etwa folgendermaßen auszugestalten:

Strafbehörde erster Instanz.

Die Entscheidung in Strafsachen — und zwar wo das Mandatverfahren Platz greift, die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Mandate und über den Vollzug der letzteren, sowie im übrigen die Fällung der Straferkenntnisse erster Instanz — würde in allen Angelegenheiten der inneren Verwaltung dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, in Städten mit eigenem Statute dem Vorsitzenden des Bezirksverwaltungsgerichtes und innerhalb des Wirkungskreises der landesfürstlichen Polizeibehörden, dem Vorsteher der Bezirkspolizeibehörden übertragen.

Strafbehörde zweiter Instanz.

In zweiter Instanz würde die Kreisregierung in besonderen Senaten entscheiden, welche aus dem Kreishauptmanne oder einem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Räten, und zwar einem politischen und einem richterlichen Beamten bestehen.

Für das Gebiet der großen Landeshaupt- und Statutarstädte, welche in die Kreiseinteilung nicht einbezogen sind, hätte die Landesbehörde als Strafbehörde zweiter Instanz in besonderen Senaten, welche analog wie bei der Kreisregierung zusammengesetzt wären, zu entscheiden.

Die Entscheidungen der Kreis-, bezw. Landesbehörden in Strafsachen wären in der Regel endgültig.

Kassationshof.

Nur wegen einzelner im Gesetze taxativ aufgezählter Nichtigkeitsgründe könnte die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes als Kassationshofes angerufen werden, welcher über diese Angelegenheiten in besonderen Straffenaten zu entscheiden hätte.

Befugnisse der Landeschefs in Strafsachen.

Dem Landeschef wäre in Strafsachen zu übertragen:

1. Die Ausübung des Gnadenrechtes ohne Einschränkung.
2. Die Anrufung der Entscheidung des Kassationshofes von Amts wegen bei schweren Nichtigkeitsgründen zur Wahrung des Gesetzes.

VI. Dienstpragmatik der staatlichen Verwaltungsbeamten.

Dienstpragmatik.

Das Werk einer Reform der inneren Verwaltung wäre unvollständig, wenn die pragmatischen Dienstbestimmungen der Staatsbeamten hiebei ohne Berücksichtigung blieben.

Die Bedeutung einer Dienstpragmatik wird allerdings von vielen Seiten vielleicht zu hoch eingeschätzt; auf der einen Seite erwarten die Staatsbeamten in ihrer Mehrzahl von einer solchen Pragmatik eine Sicherung ihres Fortkommens in einem Ausmaße, welches keine Vorschrift ihnen gewähren kann, auf der anderen Seite wird von einer gesetzlichen Festlegung der Stellung des Beamten eine Gefährdung der Interessen der öffentlichen Verwaltung befürchtet, die keineswegs unvermeidlich wäre.

Ausbildung der Konzeptsbeamten.

Einzelne pragmatische Bestimmungen, welche für die Reform der inneren Verwaltung von Bedeutung sind, wurden oben bereits erwähnt (Stellung der Räte beim Landesverwaltungsgerichte usw.). Von Interesse für diese Reform sind aber insbesondere die Vorschriften, welche eine entsprechende Ausbildung der juristischen Konzeptsbeamten sichern sollen.

In dieser Beziehung sollen einige vorläufige Vorschläge im nachstehenden skizziert werden:

Änderung der Studienordnung.

Zunächst muß die Änderung der juridischen Studienordnung als ein dringendes Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung bezeichnet werden.

Die Reformvorschläge könnten entweder darauf abzielen, die sogenannten rechtshistorischen Studien für alle Kandidaten des öffentlichen Dienstes noch weiter zu beschränken, um für das Studium des Staatsrechtes, des Verwaltungsrechtes, der Volkswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftspolitik, sowie der Finanzwissenschaft einen breiteren Raum zu gewinnen, oder es müßte angestrebt werden, die juridische Studienordnung für die Kandidaten des öffentlichen Verwaltungsdienstes besonders festzusetzen.

Bekanntlich werden gegen alle derartigen Vorschläge ernste Bedenken ins Treffen geführt, schließlich wird es aber nicht umgangen werden können, den erhöhten Anforderungen, welche zufolge der Ausgestaltung aller Verhältnisse des öffentlichen Lebens an unsere innere Verwaltung gestellt werden, durch entsprechende Ausbildung der Organe dieser Verwaltung Rechnung zu tragen.

Die weiteren Reformen werden sich auf die Heranbildung der jungen Beamten durch die Art der praktischen Verwendung derselben, auf den Nachweis der Erfordernisse zur Erlangung einer stabilen Anstellung und zur Erreichung eines Amtes mit höheren Funktionen beziehen.

Was zunächst die praktische Verwendung der neueingetretenen Kandidaten anbelangt, so haben die Erfahrungen gelehrt, daß alle von den richtigsten Intentionen geleiteten Anordnungen, Mahnungen und Belehrungen in dieser Beziehung stets ohne dauernden Erfolg waren, da die Art der Verwendung der jungen Beamten zumeist durch den Mangel an ausreichenden Kräften für die Besorgung der laufenden Geschäfte, bedingt ist.

Probepraxis.

Es wäre gewiß geboten, für die Art der Verwendung der jungen Leute im politischen Dienste vor Ablegung der politischen Staatsprüfung bindende Vorschriften zu schaffen, was um so leichter durchführbar wäre, als einerseits die Verwendbarkeit ungeprüfter Aspiranten in einer geordneten Verwaltung immer nur eine beschränkte sein kann, anderseits eine gleichmäßige Behandlung aller jungen Beamten in den ersten Jahren der Dienstzeit gewiß gerechtfertigt ist, und eine entsprechende Individualisierung derselben im Hinblicke auf ihre besondere Qualifikation

der späteren Verwendung vorbehalten bleiben kann.

In dieser ersten Probedienstzeit wäre der Neueingetretene mit dem Dienste bei den drei unteren Instanzen in allen Beziehungen vertraut zu machen; zugleich aber wäre dafür Sorge zu tragen, daß der junge Beamte seine Kenntnisse auf dem Gebiete des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechtes angemessen erweitere und vertiefe.

Erste politische Staatsprüfung.

Nach Ablauf dieser Vorbereitungszeit, die, solange die jetzige juridische Studienordnung fortbesteht, mindestens drei Jahre — bei ausreichender theoretischer Vorbildung der Verwaltungsbeamten auf der Universität mindestens zwei Jahre — höchstens aber vier Jahre zu dauern hätte, wäre der Aspirant bei entsprechender Dienstleistung zur ersten politischen Staatsprüfung zuzulassen, durch welche Prüfung sowohl das theoretische fachliche Wissen als die praktische Ausbildung des Betreffenden festzustellen wäre.

Die bei der Prüfung abzugebende Qualifikation wäre eine dreifache:

mit Auszeichnung entsprochen, entsprochen, nicht entsprochen.

Wenn die Qualifikation des Kandidaten eine entsprechende wäre, so hätte derselbe mit der Ablegung der Prüfung einen Anspruch auf seine sofortige definitive Anstellung, und zwar, bei Beibehaltung des jetzigen Rangklassensystems, als Regierungskonzipist in der X. Rangklasse. Die ausgezeichnete Qualifikation hätte bei sonstiger Eignung des Beamten in allen Beziehungen als Empfehlung für die außertourliche Beförderung zu gelten.

Hätte der Kandidat nicht entsprochen, so könnte er ausnahmsweise zu einer neuerlichen Probepraxis von einem Jahre und zur Wiederholung der Prüfung nach diesem Zeitraume zugelassen werden.

Der Sustentationsrevers bei der Zulassung zur Probepraxis wäre aufzulassen, hingegen unbemittelten Aspiranten während der Dauer der Probepraxis bis zur erstmaligen Ablegung der ersten politischen Staatsprüfung ein Adjutum in einer solchen Höhe zu geben, daß der Kandidat aus demselben seinen Unterhalt anständig bestreiten kann (2000 K jährlich).

Die Probepraxis wäre in die Pensionszeit einzurechnen, der Rang der Beamten in der untersten Stufe würde sich aber nach dem Zeitpunkte der Ablegung der politischen Prüfung bestimmen.

Zweite politische Staatsprüfung.

Frühestens zehn Jahre nach Eintritt in den Staatsdienst und acht Jahre nach Ablegung der ersten politischen Staatsprüfung wäre der Beamte über sein Ansuchen zur zweiten politischen Staatsprüfung zuzulassen.

Die erfolgreiche Ablegung dieser zweiten Prüfung soll die Erlangung qualifizierter Posten ermöglichen.

Als solche Posten hätten die Stellen der nachbezeichneten Funktionäre zu gelten:

1. Kreishauptleute und zur Vertretung derselben berufene politische Beamte;

2. politische Landesregierungsräte, insoweit dieselben Sitz und Stimme beim Landesverwaltungsgerichte oder im Strafsenate haben, ebenso Kreisregierungsräte, welche im Straffenate eine Stimme führen sollen;

3. mit der Vertretung der Landeschefs betraute Beamte;

4. Sektionschefs, Referenten und deren Vertreter im Ministerium des Innern und in den übrigen Ressortministerien, soweit dieselben aus dem Kreise der politischen Beamten entnommen werden sollen;

5. Räte des Verwaltungsgerichtshofes und eventuell des Reichsgerichtes einschließlich der Senatspräsidenten, soweit dieselben die Qualifikation der politischen Beamten haben sollen.

Diejenigen politischen Beamten, welche die zweite politische Prüfung nicht ablegen, würden nach dem vorgeschlagenen Systeme eventuell die Stellen von solchen Kreisregierungsräten oder Landesregierungsräten, welche nicht zu einer der oben bezeichneten Funktionen berufen sind, erlangen, also bis zur VI. Rangklasse vorschreiten können. Auch die Anstellung als Bezirksamtmann soll bereits vor der Ablegung der zweiten Staatsprüfung erfolgen können, doch würde zur Erlangung dieser Stelle ein Minimaldienstalter, etwa sechs Jahre nach Ablegung der ersten Staatsprüfung, vorzuschreiben sein.

Anderseits sollte die Ernennung zum Kreishauptmanne eine mindestens zweijährige Funktion als Bezirksamtmann zur Voraussetzung haben.

Zur zweiten Prüfung, welche als eine strenge gedacht ist, soll ein Kandidat auf Grund einer Hausarbeit und eventuell einer sechs- bis zwölfmonatigen Probepraxis im Ministerium des Innern zugelassen werden.

Die Prüfung soll nur im Ministerium selbst vor eigenen Prüfungskommissionen abgelegt werden können, um eine gleichmäßige Beurteilung aller derjenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen, zu sichern.

Bezüglich der Qualifikation wären analoge Bestimmungen wie bei der ersteren Prüfung zu treffen.

Die zweite politische Staatsprüfung sowie die Probepraxis im Ministerium hätte den Zweck, die Eignung der Verwaltungsbeamten zu den höheren Funktionen sicherzustellen.

Die für diese Prüfung gelieferten Hausarbeiten, die vorgezeichnete aktuelle Fragen zu behandeln hätten, könnten für die Ministerien unter Umständen auch als schätzenswerte Materialien für legislative Arbeiten in Betracht kommen, jedenfalls wären dieselben aber geeignet, den Verwaltungsbeamten einen Anlaß zur wissenschaftlichen Fortbildung zu bieten.

Bei den vorerwähnten Vorschlägen wurde von der Anschauung ausgegangen, daß einerseits Maßnahmen, welche die weitere Ausbildung der politischen Beamten gewährleisten, nach den gemachten Erfahrungen dringend geboten sind, anderseits aber auch hinsichtlich der Erlangung der höheren Posten gewisse Regeln geschaffen werden könnten, ohne daß hiedurch eine Schädigung der maßgebenden Interessen der öffentlichen Verwaltung bewirkt würde.

Einheitlicher Konkretalstatus.

Die volle Gleichmäßigkeit in den Verhältnissen, unter welchen die politischen Beamten dienen, könnte allerdings nur durch einen einheitlichen Konkretalstatus erreicht werden.

Die Einführung eines solchen Status würde aber voraussichtlich schon an den praktischen Schwierigkeiten, welche sich aus den Sprachenverhältnissen in den verschiedenen Ländern ergeben, scheitern.

Auflassung des Rangklassensystems.

Die einzige Möglichkeit, zu einem solchen einheitlichen Status zu kommen, wäre der vollständige Bruch mit dem bisherigen Rangklassensysteme, eine bereits oft ventilierte Frage, welche gewiß ein eingehendes Studium verdient, wenn auch ein solches Projekt nur schwer mit den bei uns allgemein herrschenden Anschauungen in Einklang gebracht werden kann.

Ausbildung der Kanzleibeamten.

Von besonderer Wichtigkeit für die Amtsgebarung der Verwaltungsbehörden wäre ferner die Einführung einer höheren Kategorie von Kanzleibeamten, von denen ein Bildungsnachweis (Untergymnasium, Unterrealschule oder Bürgerschule) und der Nachweis fachlicher Kenntnisse (Staatsprüfung nach ein- bis zweijähriger Praxis) zu fordern wäre und denen ein großer Teil derjenigen Geschäfte überlassen werden könnte, die heute bei den unteren Instanzen von juristisch ausgebildeten Beamten besorgt werden müssen.

*

Übersicht der zu erlassenden Gesetze.

Zum Schlusse dieser Skizze sei noch eine Übersicht derjenigen Gesetze, welche zur Durchführung des oben geschilderten Reformwerkes gleichzeitig erlassen werden müßten, im nachstehenden gegeben:

I. Reichsgesetze.

1. Gesetz, betr. die Festsetzung des Wirkungskreises der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung;

2. Gesetz, betr. die Organisation der Verwaltungsgerichte,

im Zusammenhange damit

3. Änderung des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, 2. und 3. Absatz, und

4. des Gesetzes, betr. die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes;

5. Änderung des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes und

6. des Gesetzes über die Organisation des Reichsgerichtes;

7. Gesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und die Vollziehung der Erkenntnisse derselben;

ferner

8. Gesetz über die Organisation und Einrichtung der landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Verwaltungsbehörden;

9. Gesetz über das Verfahren vor diesen Behörden;

10. Gesetz über das Polizeistrafverfahren;

11. Gesetz über die Anstellung, Ausbildung und Beförderung der Beamten bei den politischen Behörden.

II. Landesgesetze.

12. Neue Gemeindegesetze, und zwar

a) für große Landeshaupt- und Statutarstädte;

b) für die übrigen Städte mit eigenem Statute;

c) für sonstige größere Städte;

d) für die übrigen Gemeinden.

13. Gesetze, betr. die Bezirksvertretungen;

14. Gesetze über die Organisation der Kreisvertretungen;

15. Abgrenzung des Wirkungskreises der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung.

Beilage.

Übersicht

des behördlichen Instanzenzuges nach der Reorganisation.

1. In der Verwaltung der autonomen Körperschaften, und zwar der

Instanzen	Gemeinden		Bezirke	Kreise
	Statutarstädte, welche in die Kreiseinteilung einbezogen sind,	mit Ausnahme der Statutarstädte		
I.	Magistrat	Gemeindevorstehung	Bezirksvertretung	Kreistag
II.	Kreisausschuß	Bezirksausschuß	Kreisausschuß	
III.		Kreisausschuß		
Außerordentliche Revisionsinstanz	Landesverwaltungsgericht			

2. In der staatlichen Verwaltung.

I.	Bezirksamt	Kreisregierung	Landesregierung
II.	Kreisregierung	Landesregierung	Ministerium

3. In Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege.

	Für Statutarstädte, welche in die Kreiseinteilung nicht einbezogen sind,	Für die übrigen Gebiete	
I.	Bezirksverwaltungsgericht	Bezirksverwaltungsgericht	Kreisverwaltungsgericht
II.	Landesverwaltungsgericht	Kreisverwaltungsgericht	Landesverwaltungsgericht
Außerordentliche Instanz	Oberster Verwaltungsgerichtshof		

4. In Strafsachen.

	Für Statutarstädte, welche in die Kreiseinteilung		Für die übrigen Gebiete
	nicht einbezogen sind,	einbezogen sind,	
I.	Vorsitzender des Bezirksverwaltungsgerichtes bezw. Vorsteher der Bezirkspolizeibehörde		Bezirksamtmann
II.	Landesregierung	Kreisregierung	Kreisregierung
Außerordentliche Instanzen	Landeschef in Gnadensachen, Oberster Verwaltungsgerichtshof als Kassationshof		

O.

Das Pfingstprogramm der Deutschen in Böhmen vom Jahre 1889.

I. Allgemeine national-politische Forderungen.

1. Die planmäßige Zurückdrängung und die immer weiter greifende Bedrohung des deutschen Volksstammes in Österreich, machen es uns zur Pflicht, unsere national-politischen Forderungen festzustellen, um für dieselben gemeinsam einzutreten.

2. Grundlagen für die Beilegung des nationalen Streites in Österreich, den zu beseitigen wir lebhaft wünschen, können nur gewonnen werden durch die Anerkennung jener Stellung der Deutschen, welche sich dieselben seit vielen Jahrhunderten errungen haben und deren Behauptung ein Grundpfeiler für die Zukunft dieses Staates ist. Wir verlangen deswegen an erster Stelle den Bruch mit einem seit Jahrzehnten befolgten System, die Ansprüche aller anderen Nationalitäten auf Kosten der Deutschen zu befriedigen.

3. Unter Abweisung aller staatsrechtlichen Bestrebungen anderer Nationalitäten und Parteien halten wir an der Verfassung sowie an dem Einheitsstaate fest und fordern, daß dieser Staat (die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder) die Gesamtbezeichnung Österreich erhalte.

4. Der § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, dessen Anwendung gegen Wort und Geist in der letzten Zeit wiederholt stattgefunden hat, ist zu beseitigen. Nur für wirkliche Notfälle ist durch eine genaue Bestimmung Vorsorge zu treffen.

5. Die Verdrängung der Deutschen, sowie der Sprachenkampf kann nicht ohne Rückwirkung auf den Geist, Zusammenhalt und die Schlagfertigkeit der Armee bleiben. Wir halten es für unbedingt geboten, daß die deutsche Armeesprache besser und zweckbewußter gepflegt werde.

6. Angesichts der autonomen Sonderstellung, welche Galizien bezüglich seiner nationalen Angelegenheiten tatsächlich einnimmt, befestigt und verbreitet sich die Überzeugung von der Notwendigkeit, daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit zur Durchführung komme und verlangen wir, daß die Deutschen in Österreich vor ungerechter Beeinflussung ihres nationalen Lebens sichergestellt werden.

7. Unsere Beziehungen zu Ungarn, die sich keineswegs im ursprünglichen Geiste der Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867 weiter entwickelt haben, bedürfen der Neuordnung. Sie kann gelingen und zum Wohle beider Teile und der Monarchie im ganzen führen, wenn der Grundsatz, daß gleichen Rechten gleiche Pflichten gegenüberstehen, befolgt und ein dauernder Zustand geschaffen wird, der eine ungestörte, gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht.

8. An dem Bündnisse mit dem Deutschen Reiche, das der Monarchie die Erhaltung des Friedens sichert, soll unverbrüchlich festgehalten, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Reiches eine regere Beteiligung am Weltverkehre angebahnt und zum Zwecke der Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes und zum Schutze der einheimischen Produktion gegen überseeische Konkurrenz ein engerer Zusammenschluß der festländischen Staaten Europas angestrebt werden.
Hand in Hand mit dem Bündnisse mit dem Deutschen Reiche muß für uns Deutsche in Österreich die Pflege des großen geistigen Zusammenhanges mit Deutschland auf allen Gebieten des kulturellen und wirtschaftlichen Fortschrittes, besonders auch bezüglich des Hochschulwesens sichergestellt bleiben.

9. Wir stellen kein Gesamtprogramm auf für die Regierung dieses Staates; durch den Druck der Verhältnisse gezwungen, bestellen wir unser eigenes Haus. Die Sicherung unserer Haltung ist aus nationalen Gründen, jedoch auch deswegen notwendig, damit die politischen und wirtschaftlichen Inter-

essen eine entsprechende Förderung erhalten können. Was wir fordern, ist ein Mindestmaß, weil es sich lediglich darauf stützt, was besteht und was zur Erhaltung unserer Nationalität in Österreich unbedingt notwendig ist. Aber innig verknüpft mit den Schicksalen der Deutschen in Österreich ist das Schicksal Österreichs selbst und wer den Blick auf das Ganze richtet, muß für unsere Forderungen noch andere aus dem innersten Wesen dieses Staates selbst geschöpfte Gründe den unseren hinzufügen.

II. Allgemeine Grundsätze für die Regelung der Sprachenfrage.

Die Herstellung eines Rechtszustandes in Sprachensachen ist eine unerläßliche und unaufschiebbare Bedingung für das Zusammenleben der verschiedenen Nationalitäten in Österreich, sowie für die Sicherung geordneter Zustände.

Zu diesem Zwecke sind alle bisherigen Verordnungen, Erlässe und Instruktionen in Sprachensachen ausnahmslos aufzuheben, und ist das Geltungsgebiet einer allgemeinen Vermittlungssprache, sowie der inneren und äußeren Amtssprache der staatlichen und autonomen Behörden in den verschiedenen Teilen des Reiches gesetzlich festzustellen.

Es ergeben sich einerseits allgemeine Grundsätze für die Geltung der Vermittlungssprache, anderseits, und zwar bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, besondere Grundsätze für die Regelung der Sprachenfrage in den einzelnen Ländern.

Es wird die Reichsgesetzgebung für die Regelung der vorliegenden Frage bei den Staatsbehörden, die Landesgesetzgebung für die Regelung derselben bei den autonomen Behörden nach Maßgabe der für die einzelnen Länder aufgestellten Forderungen und innerhalb des durch die Reichsgesetzgebung festzustellenden Geltungsumfanges der deutschen Sprache als Vermittlungssprache einzutreten haben.

Die nachstehenden Festsetzungen beruhen auf einer genauen Erforschung der Stellung, welche die deutsche Sprache im nationalen wie staatlichen Interesse in Österreich beansprucht. Sie sind als ein untrennbares Ganzes anzusehen.

1. Die allgemeine Vermittlungssprache in Österreich ist die deutsche Sprache. Sie ist die Sprache des Reichsrates sowie aller sich auf die Geschäfte desselben beziehenden Staatsakte, die Sprache der Ministerien, des Obersten Gerichtshofes und aller übrigen Zentralstellen.

Die öffentlichen mündlichen Verhandlungen bei den Obersten Gerichtshöfen werden in der deutschen Vermittlungssprache geführt. Dieser Sprache nicht mächtige Parteien sind durch Dolmetsche zu vernehmen.

Der Amtsverkehr zwischen den genannten Zentralstellen und allen staatlichen Behörden geschieht in der deutschen Vermittlungssprache. Die Erledigungen und Ausfertigungen derselben sind in dieser Sprache herauszugeben. Der gesetzlich festgesetzte sprachliche Geschäftsgang des Obersten Gerichtshofes bleibt unberührt.

Die Geltung der allgemeinen Vermittlungssprache ist ferner für gewisse Verwaltungszweige, wie die Agenden der Behörden in Militärangelegenheiten, für das Rechnungswesen, für den Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst — der Natur dieser Verwaltungszweige entsprechend — durchgreifend festzustellen.

Es ist festzusetzen, daß in der deutschen als der Vermittlungssprache überall, wo dies heute stattfindet, Eingaben überreicht werden können.

2. Die innere Amtssprache, das ist die Sprache des inneren Dienstes sowie der amtlichen Korrespondenz, die nicht Parteisachen betrifft, ist bei allen staatlichen Behörden in der Regel die Vermittlungssprache. Ausnahmen bestehen bezüglich der italienischen Sprache, welche im Amtsverkehre im jetzigen Umfange zu belassen wäre, ferner bezüglich der polnischen Sprache in Galizien im Umfange der kaiserlichen Entschließung vom Jahre 1869. Inwieweit endlich unter den bereits angeführten und bei Besprechung der Sprachenfrage in Böhmen weiter anzuführenden Voraussetzungen und in einem näher festzusetzenden Umfange die czechische Sprache in den zu bildenden czechischen Kreisen Böhmens als innere Amtssprache der staat-

lichen Behörden zur Anwendung gelangen kann, wird festzusetzen sein.

3. Die äußere Amtssprache, das ist die Sprache der Korrespondenz in Parteisachen, der Erledigungen und der Verhandlungen, ist bei allen staatlichen Behörden in Ländern und Gebieten, die als reinsprachig erklärt sind, diese eine Sprache. Das ist die deutsche Sprache in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Deutschtirol, Vorarlberg, in den Gebieten der Gerichtshofsprengel Graz und Leoben in Steiermark, in den deutschen Kreisen Böhmens, in den deutschen Bezirken von Kärnten und Schlesien, die italienische Sprache in Italienisch-Tirol, sowie unter den oben angedeuteten Voraussetzungen und in einem näher festzusetzenden Umfange — die czechische Sprache in den czechischen Kreisen Böhmens. In jenen Ländern und Gebieten, in denen das Zusammenleben verschiedener Nationalitäten und die sprachlichen Interessen derartige sind, daß die Zweisprachigkeit dem Bedürfnisse des äußeren Dienstes der Behörden entspricht, ist die paritätische Handhabung beider Sprachen festzusetzen; so in Mähren, Krain und in den gemischten Gebieten Böhmens.

Wo ferner die deutsche Sprache in Teilen des Reiches nach dem Herkommen vorherrschend in öffentlicher Geltung ist und in dem betreffenden Lande in ihrer Bedeutung als entschieden überwiegend angesehen werden muß — daneben aber eine oder mehrere Sprachen verbreitet sind, ist diesem Verhältnisse durch geeignete Bestimmung Rechnung zu tragen, so in den als gemischtsprachig bezeichneten Bezirken Schlesiens, Kärntens und in dem Gebiete des Kreisgerichtssprengels Marburg und Cilli in Steiermark.

4. Die Staatsbeamten haben in ihrer definitiven Anstellung die Kenntnis der deutschen Vermittlungssprache in Wort und Schrift auszuweisen. Die Prüfungen für den Justiz- und Verwaltungsdienst, Advokatur und Notariat sind mindestens zum Teile in dieser Sprache abzulegen. Demgemäß sind an den Unterrichtsanstalten, die für den Staatsdienst vorbereiten, geeignete Vorkehrungen zur Ausbildung in der deutschen Vermittlungssprache zu treffen.

5. In deutschen Pfarrgemeinden sind nur deutsche Priester zu verwenden. Um dieser Forderung gerecht werden zu können, sind für den deutschen Teil jener Diözesen selbständige deutsche Priesterseminare zu errichten. In gemischtsprachigen Gegenden und Orten ist für deutsche Seelsorge Vorsorge zu treffen.

6. Der Umfug, der durch Slawisierung deutscher Ortsnamen unter anderem dadurch geübt wird, daß gar nicht in Gebrauch stehende, teilweise ganz erfundene und unverständliche Doppelbezeichnungen angewendet werden, ist abzustellen. Bei den Matrikenführungen sind sprachliche Willkürlichkeiten unbedingt hintanzuhalten.

III. Besondere Grundsätze für die einzelnen Länder.

A. Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg.

Da diese Länder ein in nationaler Beziehung einheitliches deutsches Gebiet bilden, so ergibt sich der Grundsatz, daß in den genannten Ländern die deutsche Sprache als die allein gültige in Amt und Schule anzusehen ist.

1. Es ist daher gesetzlich festzustellen, daß die deutsche Sprache als die alleinige Unterrichtssprache für alle öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schulen jeder Art zu gelten hat.

2. In gleicher Weise ist festzustellen, daß die deutsche Sprache als die ausausschließliche innere und äußere Amtssprache bei allen staatlichen und autonomen Behörden sowie überhaupt bei allen Anstalten und Körperschaften anzuwenden ist, die auf Grund gesetzlicher Bestimmung zur Erfüllung öffentlicher Zwecke berufen sind.

3. Endlich wird gefordert, daß keine anderssprachigen Zuschriften an Parteien zugestellt werden, ohne daß eine amtlich beglaubigte Übersetzung beigeschlossen wird, woraus aber keinesfalls dem Empfänger Kosten erwachsen dürfen. Die Zustellung einer solchen Zuschrift ist erst dann als erfolgt anzusehen, wenn die amtlich beglaubigte Übersetzung zugestellt ist.

B. Böhmen.

Die Ordnung der nationalen Verhältnisse in Böhmen drängt

gebieterisch zu einer Reform der Verwaltung in diesem Lande. Es sind deswegen für Böhmen nicht nur neue sprachliche Vorschriften und die Hinwegräumung der Sprachenverordnungen unerläßlich, sondern es muß diesem Zwecke eine ganze Reihe von Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung geschaffen werden.

1. Nationale Abgrenzung. Die nationale Abgrenzung der Gerichtssprengel ist, ausgehend von einer Ortschaft (wenn nötig durch Trennung der Gemeinden) derart vollständig durchzuführen, daß abgesehen von den infolge der ethnographischen Verhältnisse unausweichlich verbleibenden gemischten Gebieten zu jedem Gerichtssprengel nur Ortschaften einer und derselben Nationalität zugeteilt werden. Auf Grund der national abgegrenzten Gerichtssprengel haben sich aufzubauen die national abzugrenzenden Verwaltungsgebiete und die Wahlbezirke für den Landtag, Reichsrat und für die anderen Vertretungskörper.

Es sind national abgegrenzte Kreise zu bilden mit Kreisämtern und Kreisvertretungen, denen ein Teil der Geschäftszweige der Statthalterei und des Landesausschusses zu überweisen ist.

Diese Abgrenzung der deutschen und czechischen Landesteile hat unabhängig von den schwankenden Ergebnissen der Volkszählung nach den dermaligen Wohnsitzen der beiden Volksstämme in Böhmen zu erfolgen.

2. Organisation der Behörden und Verwaltung. Die obersten staatlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Lande haben aus einer deutschen und einer czechischen Abteilung zu bestehen.

Diesen Abteilungen werden alle Angelegenheiten aus den betreffenden sprachlich abgegrenzten Verwaltungsgebieten zugewiesen. Für diese gesonderten Verwaltungsgebiete samt den ihnen übergeordneten Abteilungen der Landesbehörden sind selbständige Beamtenkörper zu bilden. In den deutschen Verwaltungsgebieten und den diesen übergeordneten Abteilungen der Landesbehörden sind nur Beamte deutscher Nationalität anzustellen.

3. Sprachenfrage. Die deutsche Sprache ist als innere und äußere Amtssprache aller Staatsbehörden in den deutschen Verwaltungsgebieten sowie bei den deutschen Abteilungen der Landesbehörden zu bestimmen. In den gemischten Gebieten sowie in der Landeshauptstadt Prag samt den Vororten hat die vollständig paritätische Behandlung beider Sprachen einzutreten.

4. Kurien. Die Abgeordneten der Städte, Handelskammern und der Landgemeinden werden in nationale Kurien eingeteilt. Diesen Kurien wird ein Vetorecht bei Änderung der Landesordnung, Landtagswahlordnung und der Gemeindeordnung, sowie in allen, ein wichtiges, nationales Interesse eines der beiden Volksstämme betreffenden Angelegenheiten in der Weise eingeräumt, daß in diesen Angelegenheiten gegen das Veto einer Kurie ein endgültiger Landtagsbeschluß nicht zu stande kommen kann.

5. Die Bedeckung der Schulauslagen ist in der Art zu trennen, daß für jede Nationalität ein selbständiges Budget zur Bestreitung der Unterrichtszwecke aufgestellt wird.

6. Der Verkehr der staatlichen Behörden untereinander geschieht in der Regel in der allgemeinen Vermittlungssprache. Inwieweit innerhalb des czechischen Sprachgebietes dieser Verkehr in der czechischen Sprache stattfinden kann, wird festzusetzen sein.

7. Die Frage des Gebrauches der Landessprachen bei den autonomen Behörden ist nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

a) Die bisherige Schwierigkeit bezüglich der Berücksichtigung der Sprache der Minorität in Gemeinde, Bezirk (Kreis) wird durch die nationale Abgrenzung der beiden Sprachgebiete nahezu ganz behoben.

b) Jede autonome Behörde in Böhmen hat (mit Ausnahme der Landeshauptstadt) ihre innere und äußere Amtssprache selbst festzusetzen und kann, wenn sie eine der beiden Landessprachen ausschließlich als ihre Amtssprache erklärt, nicht gezwungen werden, in einer anderen Sprache Eingaben anzunehmen, Verhandlungen zu führen oder Geschäfte zu erledigen. Der Verkehr zwischen autonomen Behörden mit verschiedener Amtssprache hat auf dem Wege der Übersetzung zu geschehen. Es soll den autonomen Behörden freistehen, die Übersetzung selbst

zu besorgen, Übersetzungsämter für einen ganzen Bezirk oder Kreis zu errichten oder die Übersetzung durch ein beim Landesausschuß zu errichtendes Bureau zu bewirken, welches ausreichend mit Personal zu versehen ist und die Übersetzungen unentgeltlich zu besorgen hat.

c) In den gemischten Gebieten (Gemeinde, Bezirk, Kreis) werden beide Sprachen nebeneinander zu gebrauchen sein.

d) Die übergeordneten autonomen Behörden verkehren mit allen untergeordneten autonomen Behörden in deren Amtssprache.

8. In den gemischten Gebieten sowie in der Landeshauptstadt samt Vororten sind Minoritätsschulen zu errichten, wenn die gesetzlich erforderliche Anzahl von Kindern der anderen Nationalität vorhanden ist, wobei jedoch auf dem Wege der Gesetzgebung Bestimmungen zu treffen sind, wonach bei der Errichtung bezw. Erweiterung von Minoritätsschulen nur die seit einer gewissen Zeit ortsansässige Bevölkerung zu berücksichtigen ist. Die Kosten dieser Minoritätsschulen werden unbeschadet der bereits vorher von der Gemeinde erfüllten Verpflichtungen vom Landesschulfonds der betreffenden Nationalität bestritten.

In den reinsprachigen Gebieten bedarf es zur Errichtung einer Minoritätsschule außerdem der Zustimmung der Gemeinde.

C. Tirol.

1. Abgrenzung. Wir verlangen, daß die rein deutschen Grenzgemeinden Laurein, Proveis, St. Felix und Unsere liebe Frau im Walde (Bezirk Cles) und Truden und Altrei (Bezirk Cavalese) von Welschtirol abgetrennt und mit den angrenzenden deutschen Bezirken Lana bezw. Neumarkt vereinigt werden.

2. Innere und äußere Amtssprache. In betreff des Sprachengebrauches bei den Gerichten erster Instanz soll der geltende Zustand erhalten und gesetzlich sichergestellt werden. Daher hat bei den Gerichten in Deutschtirol ausschließlich die deutsche Sprache des äußeren und inneren Dienstes zu gelten, wogegen für Welschtirol bezüglich der italienischen Sprache dasselbe gilt. Aufzuheben ist die Ausnahmsvorschrift des Hofdekretes vom 22. Dezember 1835, J.-G.-S. Nr. 109, demzufolge die Vorlage von Urkunden, die in der zweiten Landessprache abgefaßt sind, ohne Übersetzung gestattet ist. Von jeder fremdsprachigen Urkunde, von der bei Gericht Gebrauch gemacht wird, muß eine beglaubigte Übersetzung beigebracht werden. In betreff des Sprachengebrauches bei den anderen staatlichen und autonomen Behörden hat keine Änderung des bestehenden Zustandes einzutreten.

3. Nationale Verwaltung. Als Grundsatz soll gelten: im deutschen Tirol deutsche, im italienischen Tirol italienische Beamte. Ausnahmen sollen nur insoweit stattfinden, als für einzelne Dienstposten im deutschen Südtirol die Doppelsprachigkeit tatsächlich geboten erscheint, und als sich geeignete, sprachlich qualifizierte Beamte deutscher Nationalität für solche Posten nicht finden.

Als ein Mißbrauch ist abzustellen, daß für Richterstellen bei den Gerichten in Bozen die vollkommene Kenntnis der italienischen Sprache gefordert wird.

Bei den Gerichten auf dem Lande, wo die Gerichtsbeamten auch die Mundart verstehen müssen, ist die Anstellung italienischer Richter tunlichst zu vermeiden. Überhaupt soll die seit Jahren übliche Begünstigung der Italiener im tirolischen Justizdienste aufhören. Dem deutschen Nachwuchse in der tirolischen Justiz soll die Möglichkeit geboten werden, durch praktische Verwendung bei italienischen Gerichten sich die wünschenswerte Kenntnis der zweiten Landessprache anzueignen.

4. Schule. Als Grundsatz auf dem Gebiete des Schulwesens soll gelten: Der status quo ist zu erhalten; ein administrativer Zwang zur Errichtung sogenannter Minoritätsschulen findet nicht statt.

So wie es bisher in Deutschtirol italienische Schulen nicht gegeben hat, so soll es solche auch in Zukunft nicht geben. Was die deutschen Schulen im italienischen Landesteile betrifft, so verlangen wir gleichfalls nur, daß das Bestehende erhalten werde.

5. Autonomie. Auf die Erfüllung der von den Italienern erhobenen Forderung nach einem größeren Maße der Selbstverwaltung des italienischen Landesteiles kann nur unter folgenden Bedingungen eingegangen werden: Daß die Deutschtiroler in der eigenen freien Verfügung über die Angelegenheiten ihres Landesteiles nicht behindert werden, daß nicht eine ungerechte finanzielle Belastung Deutschtirols zugunsten des italienischen

Landesteiles eintritt und daß gleichzeitig die Erfüllung der vorausgeführten nationalen Forderungen gewährleistet sowie eine befriedigende Auseinandersetzung über die zwischen den beiden Landesteilen obschwebenden wirtschaftlichen Streitpunkte erzielt wird.

D. *Mähren.*

1. Zur Sicherung nationaler Interessen im Lande sowie zur Herstellung eines geordneten Zustandes in nationalen Fragen muß eine *möglichst weitgehende nationale Abgrenzung* angestrebt werden. Zu diesem Ende sind so weit als möglich die Gerichts- und politischen Bezirke in der Weise abzugrenzen, daß dieselben nur Gemeinden einer Nationalität umfassen. Auch bezüglich der Sprengel der Kreisgerichte und Finanzbezirksdirektionen kann dieser Grundsatz teilweise durchgeführt werden. Die staatlichen Behörden, deren Wirkungskreis das ganze Land umfaßt, haben einheitlich zu bleiben.

2. Dagegen ist die *Trennung der Schulverwaltung* in allen Instanzen des Landes strenge durchzuführen. Wenn in einem politischen Bezirke Gemeinden und Schulen beider Nationalitäten bestehen, ist ein deutscher und ein czechischer Bezirksschulrat zu errichten und es sind eventuell einzelne Schulen dem nächsten Bezirksschulrate der betreffenden Nationalität zuzuweisen. In Ausführung des aufgestellten Grundsatzes ist weiter der Landesschulrat in eine deutsche und eine czechische Sektion zu teilen und die Schulverwaltung durch den Landesausschuß und den Landtag vollständig gesondert durchzuführen. *Die finanzielle Seite der Frage* ist in gleicher Weise durch vollständige Trennung der Bedeckung der Schulauslagen zu regeln, so daß für beide Nationalitäten im Landesbudget jährlich nach einem zu vereinbarenden Schlüssel bestimmte Quoten für die Bestreitung der Unterrichtszwecke festgesetzt werden.

3. *Die Unterrichtssprache an den Volksschulen bestimmt in der Regel die Gemeinde*, welche die sachlichen Schulerfordernisse beizustellen hat. Eine Ausnahme tritt ein bezüglich der Minoritätsschulen, die in jenen Gemeinden errichtet werden, in welchen die nach dem Gesetze erforderliche Anzahl von Kindern der anderen Nationalität vorhanden ist. Hierbei sind jedoch im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen zu treffen, wonach bei der Errichtung, bezw. Erweiterung von Minoritätsschulen nur die seit einer gewissen Zeit ortsansässige Bevölkerung zu berücksichtigen ist. *Die Kosten für die Minoritätsschulen* werden unbeschadet der bereits vorher von den Gemeinden erfüllten Verpflichtungen vom Landesschulfonds der betreffenden Minorität bestritten und dürfen durch dieselben weder die Gemeinde noch der Schulbezirk belastet werden.

4. *Unterrichtsanstalten anderer Art* als Volksschulen dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde neu errichtet werden. Die deutschen Mittel- und Fachschulen, insbesondere die gewerblichen Lehranstalten, sind entsprechend auszugestalten und zu vermehren. *Auch ist eine vollständige deutsche Universität im Lande zu errichten.*

5. *Landesordnung und Landtagswahlordnung.* Die Abgeordneten der Städte, Handelskammern und der Landgemeinden werden in *nationale Kurien* eingeteilt. Die Wahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden hat sich für beide Nationalitäten getrennt zu vollziehen, und zwar in der Weise, daß die Zahl der von der einen und anderen Nationalität in der betreffenden Wählerklasse zu wählenden Abgeordneten vorher festgestellt, auf das Land aufgeteilt und *für jede Nationalität eine selbständige Einteilung des Landes in Wahlbezirke* vorgenommen wird, so daß eine deutsche und eine czechische Wahlbezirkseinteilung, und zwar jede für sich alle Orte des Landes umfassend, nebeneinander zu bestehen haben wird und beide Nationalitäten das Wahlrecht vollständig getrennt ausüben werden.

Diesen Kurien wird ein *Vetorecht* bei Änderung der Landesordnung, der Landtagswahlordnung und der Gemeindeordnung, sowie in allen ein wichtiges, nationales Interesse einer der beiden Volksstämme betreffenden Angelegenheiten in der Weise eingeräumt, daß in diesen Angelegenheiten gegen das Veto einer Kurie ein gültiger Landtagsbeschluß nicht zu stande kommen kann.

6. *Die Amtssprache der staatlichen Behörden* ist auf dem Wege der Reichsgesetzgebung in folgender Weise zu regeln:

a) Bei allen staatlichen Behörden mit Ausnahme der Behörden in den mährischen Enklaven Schlesiens sind *schriftliche Eingaben und mündliches*

Anbringen in beiden Landessprachen anzunehmen und in der Sprache der Eingabe zu erledigen.

b) Der Verkehr der staatlichen Behörden untereinander, sowie der innere Dienst der Behörden vollziehen sich in deutscher Sprache (innere Amtssprache).

c) Insoweit schon dermalen rein deutsche Amtssprengel staatlicher Behörden bestehen und in Hinkunft durch entsprechende Abgrenzung geschlossen werden, sind bei diesen Behörden nur Beamte deutscher Nationalität zu verwenden.

7. Die autonomen Landesbehörden nehmen gleichfalls Eingaben in beiden Landessprachen an und erledigen dieselben in der betreffenden Sprache. Alle anderen autonomen Behörden, auch die Städte mit eigenem Statut, bestimmen sich selbständig und unabhängig ihre innere und äußere Amtssprache. Mit Ausnahme der Landesbehörde sind die autonomen Behörden zwar verpflichtet, Zuschriften von anderen autonomen Behörden in beiden Landessprachen anzunehmen, jedoch nicht verpflichtet, dieselben in einer anderen als ihrer eigenen Amtssprache zu erledigen. Für eventuell notwendige Übersetzungen hat der Landesausschuß Vorsorge zu treffen.

E. Krain.

Die Deutschen in Krain müssen vor allem an ihrem Besitzstande und daran festhalten, daß die ihnen gesetzlich gewährleisteten Rechte durch Verordnungen und administrative Maßregeln nicht beeinträchtigt werden.

1. In sprachlicher Hinsicht ist Krain kein zweisprachiges Land und es muß die gleiche Behandlung beider Landessprachen in jeder Richtung gewahrt werden. Insbesondere sind, wie die Landesgesetze, auch alle Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der staatlichen und autonomen Landesbehörden und der Ämter jener Gemeinden, in deren Sprengel neben Slowenen auch Deutsche seßhaft sind, in beiden Landessprachen zu erlassen. Ebenso müssen Verfügungen, Entscheidungen und Verständigungen aller Art deutschen Parteien in deutscher Sprache zugestellt werden.

2. Dem deutschen Schulwesen in Krain muß die in den Gesetzen begründete und den wichtigen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen Krains entsprechend vollste Berücksichtigung zugewendet werden.

Es muß deswegen in erster Reihe auf eine entsprechende und gesicherte Vertretung der deutschen Interessen im Landesschulrate gedrungen werden.

Es sind ferner in jenen Schulsprengeln, in denen eine national gemischte Bevölkerung lebt, beim Vorhandensein der gesetzlich bestimmten Anzahl schulpflichtiger Kinder deutscher Nationalität eigene Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache zu errichten und der deutsche Unterricht an den mehrklassigen Volksschulen, den bestehenden Anordnungen entsprechend, zu pflegen. An deutsche Schulen gehören nur deutsche Lehrer und für die Aufsicht über Schulen mit dieser Unterrichtssprache sind eigene deutsche Schulinspektoren zu bestellen. In diesen natürlichen Verbindungen des Gedeihens deutscher Schulen in Krain ist auch der Schutz der deutschen Bürgerschule in Gurkfeld gelegen und es ist auf diese Vorbedingungen in ihrer allgemeinen Anwendung auf die deutschen Schulen in Krain mit voller Energie zu dringen.

Die Mittelschulen sind so einzurichten, daß die Deutschen Krains die erforderlichen Anstalten zur Ausbildung in ihrer Sprache erhalten. Auch die landwirtschaftliche Landesschule in Stauden, sowie die Gewerbeschule in Laibach und alle anderen Lehranstalten außer den Volksschulen, die in Zukunft gegründet werden sollten, sind so einzurichten, daß sie jederzeit auch deutschen Schülern und Schülerinnen zugänglich bleiben und daß diesen an der Schule unter allen Umständen die Erzielung eines günstigen Lehrerfolges ermöglicht wird.

Wenn die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach nicht jene Einrichtung sollte erhalten können, wie sie hier für Mittelschulen bestimmt ist, so wäre eine entsprechende Anzahl von Stipendien für deutsche Lehramtskandidaten und Kandidatinnen Krains zu errichten, damit sie in einer deutschen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt außerhalb Krains ihre Ausbildung erhalten können.

An der bestehenden k. k. Realschule in Laibach soll an der jetzigen Organisation nichts geändert werden.

3. Der deutsche Besitzstand der Sprachinsel Gotschee ist nach jeder

Richtung hin ungeschmälert zu erhalten und es sind die seit den Fünfzigerjahren administrativ abgetrennten Gemeinden wieder mit dem deutschen Bezirke zu vereinigen.

4. Zum Schutze der deutschen Steuerzahler muß gefordert werden, daß auf entsprechendem Wege dagegen Vorsorge getroffen werde, daß seitens der Korporationen und der autonomen Vertretungen die allgemeinen Steuergelder nicht zu ausschließlichen und einseitigen nationalen Zwecken verwendet werden. Zugleich soll dafür Vorsorge getroffen werden, daß sowohl bei allen Landesanstalten, wie bei allen, vom Staate erhaltenen oder subventionierten Anstalten, wie z. B. der Landwirtschaftsgesellschaft, die Interessen der deutschen Bevölkerung des Landes durch eine Vertretung an allen derartigen Landes- oder anderen Anstalten entsprechende Berücksichtigung finden.

F. Steiermark.

1. Die Landesteile, welche aus den Gerichtshofsprengeln Graz und Leoben bestehen (Ober- und Mittelsteiermark) sind als ausschließlich deutsche, einsprachige Gebiete zu behandeln, innerhalb welcher nur die deutsche Sprache landesüblich ist. Diese Sprache ist ausnahmslos die innere und äußere Amtssprache aller staatlichen Behörden, deren Wirkungskreis sich auf die bezeichneten Landesteile oder einzelne Gebiete derselben bezieht. Die Sprache des Verkehres aller dieser Behörden untereinander und nach außen ist die deutsche.

Die deutsche Sprache ist in diesen Landesteilen die alleinige Unterrichtssprache für alle öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schulen jeder Art.

2. Da es in den Landesteilen, welche aus den Gerichtshofsprengeln Marburg und Cilli bestehen (Untersteiermark, Unterland) ein ausschließlich slowenisches Sprachengebiet nicht gibt, ist die deutsche Sprache überall landesüblich. Die innere Amtssprache aller Behörden, einschließlich der Bezirksschulräte ist die deutsche. In diesen Landesteilen wird die äußere Amtssprache unter Berücksichtigung der bestehenden sprachlichen Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen geregelt:

a) Bei Gericht sind die Eingaben, protokollarische Anbringen und Erklärungen in beiden Sprachen zulässig. Die Erledigungen erfolgen an die Partei in der Sprache, deren sich dieselbe bedient hat, an dritte Beteiligte jedoch nur dann slowenisch, wenn sie in dem sprachlich gemischten Gebiete wohnen und des Deutschen nicht mächtig sind.

b) Im Zivilverfahren ist, wenn Deutsche und Slowenen als Parteien beteiligt sind, Verhandlung und Protokoll in deutscher Sprache zu führen, wobei es dem Richter obliegt, die Verständigung auf geeignete Weise zu vermitteln. In diesen Fällen sind slowenische Aussagen, auf deren Wortlaut es ankommt, in slowenischer Sprache in das Protokoll aufzunehmen und die Urteile in beiden Sprachen auszufertigen.

c) Analoge Grundsätze haben im Strafverfahren Platz zu greifen. In Schwurgerichtsfällen ist die Verhandlung deutsch; bei der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten, Parteien und Zeugen liegt es dem Richter ob, die Verständigung auf geeignete Weise zu ermitteln.

d) Auch in Verwaltungssachen gelten die obigen, bezüglich des Sprachengebrauches bei Gericht dargelegten Grundsätze. Verhandlung und Protokoll in Verwaltungssachen sind deutsch zu führen und slowenische Aussagen nur in dem für Gerichtsverhandlungen bezeichneten Umfange aufzunehmen.

e) Die deutschen Städte und Märkte des Unterlandes bilden eigene Schulsprengel, in denen für öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Volks- und Bürgerschulen nur die deutsche Unterrichtssprache Anwendung zu finden hat. An allen Mittelschulen und höheren Fachschulen des Unterlandes hat die deutsche Sprache die Unterrichtssprache zu bilden. Die utraquistischen Abteilungen an dem Gymnasium in Cilli sind als nicht zu Recht bestehend aufzuheben.

3. Alle öffentlichen Bücher (Grundbuch, Handelsregister usw.) sind in deutscher Sprache zu führen.

4. Die innere und äußere Amtssprache der staatlichen Behörden, deren Wirkungskreis das ganze Land umfaßt, ist die deutsche; insbesondere sind auch beim Oberlandesgericht in Graz bezüglich aller aus Steiermark an dasselbe gelangenden Rechtssachen im Rechtsmit-

telverfahren nur Schriftsätze und Parteiverträge in deutscher Sprache zulässig.

5. Die Verhandlungssprache des Landtages ist die deutsche. Der Landesausschuß bestimmt seine innere und äußere Amtssprache selbst; im Verkehre mit staatlichen Behörden hat er jedoch nur die deutsche Sprache zu gebrauchen.

Für die übrigen autonomen Behörden gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Die innere und äußere Amtssprache der autonomen Behörden in den Gerichtssprengeln Graz und Leoben ist die deutsche.

b) In den übrigen Landesteilen bestimmen die autonomen Behörden ihre innere und äußere Amtssprache selbst. Deutsche Eingaben sind jedoch überall anzunehmen und in deutscher Sprache zu erledigen. Die amtliche Korrespondenz mit allen staatlichen und jenen autonomen Behörden, welche ausschließlich die deutsche Amtssprache handhaben, hat sich in deutscher Sprache zu vollziehen. Im Bedarfsfalle sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die erforderlichen Übersetzungen anzusprechen.

G. Kärnten.

1. Das Land Kärnten ist mit Ausnahme der Bezirksgerichtssprengel Bleiburg, Eberndorf, Eisenkappl, Völkermarkt, Ferlach, Rosegg, Tarvis, Arnoldstein, Villach und Hermagor, sowie des die Umgebung der Landeshauptstadt Klagenfurt umfassenden Teiles des Bezirksgerichtssprengels Klagenfurt als reinsprachig deutsches Gebiet zu behandeln. Auch in den ausgenommenen Landesteilen, welche als gemischtsprachig anerkannt wurden, ist die deutsche Sprache überall landesüblich.

2. Die innere Amtssprache aller staatlichen Behörden in Kärnten ist ausschließlich die deutsche Sprache. Die äußere Amtssprache aller staatlichen Behörden, deren Amtssprengel nur deutsche Gebiete umfaßt, ist ausnahmslos die deutsche Sprache. Dies gilt auch für den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt.

3. Die deutsche Sprache ist in der Regel auch die äußere Amtssprache jener staatlichen Behörden, deren Amtssprengel ganz oder zum Teil aus gemischtsprachigen Gebieten zusammengesetzt ist.

Doch greifen von dieser Regel folgende Ausnahmen Platz:

A. Bei den Gerichtsbehörden.

a) Eingaben, welche ohne Gehör einer anderen Partei erledigt werden und von deren Erledigung nur der Gesuchssteller verständigt wird, können mit Ausnahme der Eingaben um Eintragungen in die öffentlichen Bücher bei den genannten Behörden in deutscher oder slowenischer Sprache angebracht werden. Die Erledigung erfolgt in der Sprache der Eingabe.

b) Eingaben, von deren Erledigung neben dem Gesuchsteller auch noch andere Personen zu verständigen sind, können gleichfalls in deutscher oder slowenischer Sprache angebracht werden. Ist die Eingabe in deutscher Sprache abgefaßt, so erfolgt die Erledigung und deren Ausfertigung in deutscher Sprache, sonst doppelsprachig.

c) Das Grundbuch und andere öffentliche Bücher sind in deutscher Sprache zu führen.

d) Diese Grundsätze gelten auch für Eingaben in Streitsachen; doch ist die Durchführung der mündlichen Verhandlung in slowenischer Sprache nur dann zulässig, wenn alle Streitteile dies ausdrücklich begehren. Auch in solchen Fällen hat aber die Protokollierung und Urteilsausfertigung in deutscher Sprache zu erfolgen. Parteien, welche der deutschen Sprache unkundig sind, ist auf Verlangen eine slowenische Übersetzung hinauszugeben. Aussagen von slowenisch sprechenden Parteien und Zeugen können, sofern es auf den Wortlaut ankommt, in der Sprache des Aussagenden protokolliert werden.

e) Im Strafverfahren ist der Gebrauch der slowenischen Sprache nur im mündlichen Verkehr zwischen Angeklagten und Zeugen mit dem Richter zulässig. In Schwurgerichtsfällen ist die Verhandlung deutsch; bei den der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten, Parteien und Zeugen liegt es dem Richter ob, die Verständigung auf geeignete Weise zu ermitteln.

f) Parteienvertreter haben ihre Vorträge vor Gericht in Zivil- und Strafsachen in deutscher Sprache zu halten.

B. Bei Verwaltungsbehörden. Im mündlichen Verkehre der Amtsorgane mit den der deutschen Sprache nicht mächtigen slowenischen Parteien ist der Gebrauch der slowenischen Sprache zulässig, doch hat auch in diesen Fällen die Protokollierung in deutscher Sprache zu erfolgen. Aussagen von slowenisch redenden Parteien, auf deren Wortlaut es ankommt, sind in der Sprache des Aussagenden aufzunehmen.

4. Bei den gemischtsprachigen Bezirksgerichten braucht nur ein richterlicher Beamter der slowenischen Sprache bezw. des landesüblichen slowenischen Dialektes mächtig zu sein. Von den Notaren kann der Nachweis, daß sie der slowenischen Sprache in Schrift und Wort mächtig sind, nicht gefordert werden.

5. Die innere und äußere Amtssprache aller Selbstverwaltungsstellen, insbesondere der Landesvertretung, des Landesausschusses, der Handels- und Gewerbekammer, der Orts- und Schulgemeinden ist die deutsche. Es haben sich daher auch die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften im Verkehre mit den Staatsbehörden, den Landesbehörden und sonstigen Selbstverwaltungsstellen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Nur im Verkehre zwischen slawischen Gemeinden untereinander kann auch die slowenische Sprache angewendet werden. Im Bedarfsfalle ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eine deutsche Übersetzung der slawischen Urschrift anzusprechen.

6. Die Unterrichtssprache an den Volks- und Bürgerschulen ist in der Regel die deutsche. In den doppelsprachigen Gemeinden kann der Unterricht wie bisher utraquistisch erteilt werden. In rein slowenischen Gemeinden können auf Verlangen des Gemeindeausschusses sowie der Zweidrittelmajorität der Steuerträger auch einsprachige slowenische Volksschulen errichtet werden. Die Landeshauptstadt Klagenfurt sowie sämtliche Städte und Märkte des Landes sind jedoch ausdrücklich als reinsprachig deutsche Gemeinden zu erklären.

Die Unterrichtssprache an sämtlichen Mittelschulen, Fachschulen und Lehrerbildungsanstalten ist die deutsche. Die slowenische Sprache soll an diesen Schulen als Freigegenstand, aber nicht als relativ obligater Unterrichtsgegenstand gelehrt werden und ist der Unterricht für Slowenen und Deutsche unter Festsetzung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache gleichzeitig einzurichten.

In den deutschen Schulen und in den oberen Stufen der utraquistischen Schulen ist der Religionsunterricht in deutscher Sprache zu erteilen.

7. Bei der in Durchführung begriffenen Umwandlung der kaiserlichen Landwirtschaftsgesellschaft in einen Landeskulturrat muß jede nationale Zweiteilung ausgeschlossen bleiben. Die Amtssprache des Landeskulturrates ist die deutsche.

8. In Ansehung der auf Kärnten sich beziehenden Geschäftsführung des Grazer Oberlandesgerichtes gelten dieselben Grundsätze wie für Steiermark.

H. Schlesien.

1. Bei allen staatlichen Behörden Schlesiens ist die innere Dienstsprache die deutsche.

2. Alle öffentlichen Bücher (Grundbücher, Handelsregister, Matriken usw.) sind ausschließlich in deutscher Sprache zu führen.

3. Auch die äußere Dienstsprache ist in Schlesien in der Regel die deutsche. Es gelten jedoch bezüglich der deutsch-czechischen, deutsch-polnischen und deutsch-czechisch-polnischen gemischten Bezirke nachstehende Bestimmungen:

a) Schriftliche und mündliche Anträge in polnischer Sprache sind bei dem Kreisgerichte in Teschen, bei den Bezirksgerichten Bielitz, Freistadt, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser, Skotschau und Teschen sowie bei den Bezirkshauptmannschaften in Bielitz (Land), Freistadt und Teschen und den diesen Behörden unterstehenden Ämtern; Anbringen in czechischer Sprache bei dem Landesgerichte in Troppau, dem Kreisgerichte in Teschen, den Bezirksgerichten in Königsberg, Troppau und Wagstadt, Freistadt, Friedek, Oderberg und Teschen sowie bei den Bezirkshauptmannschaften in Troppau (Land), Wagstadt, Freistadt und Teschen, den Finanzinspektoraten in Teschen und Troppau und den diesen Behörden unterstehenden Ämtern anzunehmen — in allen diesen Fällen je-

doch nur dann, wenn sie nicht von einem Advokaten, Notar oder einer Partei überreicht werden, welche notorisch der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

b) Bei jenen Behörden, bei welchen Anbringen auch in polnischer oder czechischer Sprache anzunehmen sind, ist im mündlichen Verkehre mit czechischen oder polnischen Parteien, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die betreffende bezirksübliche slawische Sprache bezw. der übliche slawische Dialekt zu gebrauchen. In allen anderen Fällen haben sich alle Organe der staatlichen Behörden Schlesiens im mündlichen Verkehre mit den Parteien ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen.

c) In allen Bezirken Schlesiens sind die Verhandlungsprotokolle in deutscher Sprache aufzunehmen; in den genannten gemischten Bezirken können in den dort für Eingaben zulässigen nichtdeutschen Sprachen Erklärungen der Parteien und Zeugen, auf deren Wortlaut es ankommt, außer in der deutschen auch noch im Wortlaut der betreffenden slawischen Sprache, in welcher sie abgegeben wurden, zu Protokoll gebracht werden.

d) Die staatlichen Behörden Schlesiens haben alle schriftlichen Erledigungen in deutscher Sprache zu verfassen und auszufertigen. Die zur Annahme von Eingaben in einer slawischen Sprache verpflichteten Behörden haben überdies auf ausdrückliches Verlangen einer Partei, an Parteien, die nicht durch einen Advokaten oder Notar vertreten sind und von welchen nicht notorisch ist, daß sie der deutschen Sprache mächtig sind, der betreffenden Erledigung auch eine Übersetzung in der begehrten bezirksüblichen Sprache beizugeben.

e) Im Strafverfahren sind gerichtliche Vorladungen an Personen, von welchen anzunehmen ist, daß sie nur der polnischen oder czechischen Sprache mächtig sind, von obbezeichneten Gerichten in der deutschen Sprache unter Beifügung einer Übersetzung in der betreffenden bezirksüblichen Sprache auszufertigen.

Die Staatsanwaltschaften in Teschen und Troppau haben Anklageschriften gegen solche Personen in deutscher Sprache mit Beifügung einer Übersetzung in die betreffende bezirksübliche slawische Sprache auszufertigen.

f) Der Gerichtsbezirk Wigstadtl ist durch Ausscheidung der czechischen Gemeinden und anderweitige Zuweisung derselben zu einem reinsprachigen zu machen.

4. Bei den staatlichen Behörden in Schlesien müssen nicht nur die Beamten, sondern auch die Diener und Tagschreiber der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Dasselbe gilt von Advokaten und Notaren. Bei den Behörden in den oben bezeichneten gemischten Bezirken ist nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses dafür vorzusorgen, daß ein Teil der bei denselben angestellten Personen aller Kategorien überdies der bezirksüblichen slawischen Sprachen bezw. Dialekte im Worte mächtig ist. Außerdem sind zur Durchführung der erforderlichen Übersetzungen der deutschen Erledigungen in die bezirksübliche slawische Sprache nach Bedarf beeidete Übersetzer anzustellen.

5. Bei der Anstellung der Beamten und Diener sowie überhaupt der öffentlichen Funktionäre in den rein deutschen politischen Bezirken Freiwaldau, Freudenthal und Jägerndorf und den Gerichtsbezirken Odrau und Wigstadtl, sowie in den Städten Troppau und Bielitz darf die Kenntnis der slawischen Sprache nicht zur Bedingung der Anstellung gemacht werden.

6. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf die staatlichen Behörden der mährischen Enklaven Schlesiens Anwendung zu finden.

7. Bei allen Oberbehörden, welche Schlesien mit Mähren gemeinsam hat, ist eine entsprechende Anzahl von Stellen für Beamte, die nur der deutschen Sprache, nicht aber einer anderen Landessprache mächtig zu sein brauchen, vorzubehalten.

8. Autonome Behörden können zur Herausgabe von Erledigungen in einer anderen Sprache als der deutschen nicht verhalten werden.

9. Hinsichtlich der Unterrichtssprache in den Volksschulen Schlesiens hat es bei den bisherigen Gesetzen und Verordnungen zu verbleiben. Für alle Mittelschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist in Schlesien nur die deutsche als Unterrichtssprache zulässig. Die Übernahme des czechischen Privatgymnasiums in Troppau in

die staatliche Verwaltung entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage.

I. Küstenland.

Die natürliche Verbindung deutscher Kultur und unserer Volkswirtschaft mit den Küstenländern an der Adria ist durch alle geeigneten Mittel zu erhalten und zu fördern.

K. Bukowina.

In der Bukowina bildet das Deutsche seit der Einverleibung des Landes in die Monarchie ein wichtiges Bindeglied und es ist daher die jetzige Geltung der deutschen Sprache in Justiz, Verwaltung und Unterrichtswesen festzuhalten und zu pflegen.

P.

Aus der „Wiener Abendpost" vom 11. März 1899.

Die Blätter veröffentlichen heute eine Kundgebung, die mit der Ursprungsmarke „Aus Kreisen der deutschen Fortschrittspartei" auftritt. Dieselbe reagiert auf eine Journalmeldung, wonach die Regierung die Absicht hege, mit der Regelung der Sprachenfrage selbständig im Wege des § 14 vorzugehen und hiebei die von den Referenten der deutschen Oppositionsparteien für Böhmen aufgestellten und, wie das Communiqué meint, „durch eine Indiskretion zur Kenntnis der Regierung gelangten" nationalpolitischen Forderungen zum Teile zu berücksichtigen. — Wir können auf Grund verläßlicher Information mitteilen, daß die Voraussetzung einer begangenen Indiskretion nicht zutrifft. Die Regierung war und ist bis zur Stunde nicht in Kenntnis jenes Programmes und der darin enthaltenen detaillierten Formulierung der auf Böhmen bezüglichen nationalpolitischen Forderungen. Gleichwohl wird es nicht wundernehmen, wenn der Regierung gewisse leitende Gesichtspunkte nicht fremd geblieben sind, auf denen jenes Programm aufgebaut sein dürfte. Abgesehen von den partiellen Enthüllungen eines meist gut unterrichteten Parteiblattes, sei daran erinnert, daß die konkreten Fragen, um welche es sich hier handelt, seit Jahren den Gegenstand eingehender, vielfach sehr gründlicher und gewissenhafter Untersuchung und Erörterung seitens aller Faktoren des öffentlichen Lebens bilden.

Das gegenwärtige Ministerium, an dessen Spitze der frühere langjährige Chef der staatlichen Verwaltung des Königreiches Böhmen steht, hat gleich seinen Vorgängern dieser Diskussion pflichtgemäße Aufmerksamkeit zugewendet, und da kann es unmöglich überraschen, wenn der Regierung nicht bloß die beiderseitigen nationalen Ansichten und Forderungen in ihren wesentlichen Umrissen vertraut sind, sondern wenn auch eine gewisse mittlere Linie, eine Art Resultante des Kräfte-Parallelogrammes gefunden werden konnte, welche ungefähr das beiden Seiten Wünschenswerte und Annehmbare bezeichnet.

Wenn die erwähnte Mitteilung anscheinend an die bekannten Meldungen des „Prager Tagblatt" anknüpft, so bleibe zunächst außer Erörterung, ob das genannte Blatt die Ansichten und Ziele des Ministeriums in der Sprachenfrage völlig genau wiedergegeben hat. Ist dies aber der Fall, dann könnte doch wohl die daraus resultierende Übereinstimmung mit den nationalpolitischen Forderungen der Deutschen in Böhmen gerade von deutscher Seite der Regierung nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Es läge im Gegenteile nur ein neuer und keineswegs unerfreulicher Beweis dafür vor, daß alle ernsten, patriotischen und ihrer Verantwortung bewußten Elemente unseres öffentlichen Lebens ungeachtet formaler und taktischer Meinungsverschiedenheiten doch zu gewissen gemeinsamen, prinzipiellen Anschauungen in der Sprachenfrage gelangen konnten. Tatsächlich mußten ja auch die gegnerischen Auffassungen der nationalen Parteien, insbesondere unter dem lehrreichen Einflusse wechselnder Gestaltung der politischen Machtverhältnisse, eine gewisse Abschleifung und Ausgleichung erfahren, und heute läßt sich feststellen, daß die beiderseitigen Standpunkte wenigstens in den grundlegenden Prinzipien nicht mehr weit voneinander entfernt sind.

Als unangefochten darf gegenwärtig wohl der Begriff der Einheit des Kronlandes und — mit Rücksicht auf die hohe kulturelle Entwicklung der beiden, das Land bewohnenden Volksstämme — das Postulat der gleichen Rechte derselben gelten; und daß jeder Versuch zur Beilegung des nationalen Zwistes von diesen Axiomen ausgehen wird, dafür bürgt der politische Charakter der gegenwärtigen Regierung. Unbeschadet des Festhaltens an der vollen Gleichberechtigung der beiden Landessprachen findet auch der Gedanke keine prinzipielle Anfechtung mehr, daß den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen sei. Hieher gehören insbesondere zwei höchst belangreiche Momente: Einerseits das Bestehen kompakter Ansiedlungsformen beider Volksstämme, anderseits das Vorhandensein von in der Diaspora lebenden nationalen Minoritäten.

Hienach läßt sich der Stand der Dinge etwa in folgendem zusammenfassen: Die Regierung ist in Unkenntnis des Programmes der deutschen Opposition; eine Indiskretion fällt niemandem zur Last. Gleichwohl darf vielleicht gesagt werden, daß nunmehr die Meinungen der drei in Betracht kommenden Faktoren, nämlich der beiden nationalen Lager und des Kabinettes, nicht so sehr betreffs der prinzipiellen Grundlagen eines Lösungsversuches, als vielmehr in der Frage ihrer Formulierung auseinandergehen. Was die gleichzeitig erörterte Frage der Vorgangsweise betrifft, so sei hier nicht weiter untersucht, welche der beiden Modalitäten für eine Lösung des Sprachenstreites, ob auf Grund einer Verständigung der Parteien oder eines Eingreifens der Regierung, die günstigere Aussicht auf Durchführbarkeit und Erfolg bietet. Sicher ist, daß alle jene, die ernstlich eine dauernde Sanierung der inneren Zustände und nicht geradezu das Gegenteil hievon anstreben, die unabweisbare Notwendigkeit einer Beilegung des die produktiven Volkskräfte lähmenden Sprachenstreites erkennen.

Q.

Aus der „Wiener Abendpost" vom 11. März 1899.

Das „Prager Tagblatt" findet die Thunsche Ausgleichsformel für Böhmen sympathisch und diskussionsfähig; daß sie nur mit Hilfe des § 14 ins Leben treten könne, sei eine Eigentümlichkeit des gegenwärtigen „Notstandes", den die Deutschen nicht verschuldet haben und der nur durch die Beilegung des Sprachenstreites aus der Welt geschafft werden könne. Selbstverständlich würden die Deutschen ohne Rücksicht auf die Regierungsformel an dem Zustandekommen ihres national-politischen Programmes weiterarbeiten. Bezüglich Böhmens sei dasselbe schon fertig; damit seien die Gerüchte von einer Uneinigkeit der Deutschböhmen widerlegt.

R.

Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Friedrich Pacak und Genossen vom 26. Jänner 1897

auf Erlassung von Gesetzen, betreffend die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den autonomen Behörden.

Wir stellen folgenden Antrag:

Der hohe Landtag des Königreiches Böhmen wolle beschließen:

I.

Dem beigeschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den autonomen Behörden im Königreiche Böhmen, wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

II.

Dieser Antrag wird einem besonderen, nach den Kurien zu wählenden Aus-

schusse von 18 Mitgliedern zur Vorberatung zugewiesen.

Prag, am 26. Jänner 1897.

Gesetz vom ....., mit welchem die Anwendung der beiden Landessprachen bei den autonomen Behörden im Königreiche Böhmen geregelt wird.

§ 1. Der Gemeindevertretung steht die Festsetzung ihrer Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde obliegenden Geschäfte nur in der einen Landessprache geführt werden sollen oder ob und in welchem Maße hierbei auch die andere Landessprache in Anwendung zu kommen hat.

§ 2. An die Gemeinden einlangende schriftliche Eingaben sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht die Geschäftssprache der Gemeinde ist.

§ 3. Der Gemeinde steht es in der Regel frei, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen.

In Städten, welche ein eigenes Statut besitzen, sind die Organe der Gemeinde verpflichtet, die im übertragenen Wirkungskreise in Parteisachen einlangenden schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind.

In anderen Gemeinden, sowie in Gemeinden mit eigenem Statute hinsichtlich des eigenen Wirkungskreises, tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Fünftel der Einwohner jene Landessprache gebraucht, die nicht Geschäftssprache der Gemeinde ist.

§ 4. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, sich in den Sitzungen derselben der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

§ 5. Der Bezirksvertretung steht die Festsetzung ihrer Amtssprache zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen, ob nur eine der beiden Landessprachen als ihre Amtssprache zu dienen hat oder ob und in welchem Maße bei Behandlung ihrer Geschäfte auch die andere Landessprache in Anwendung kommen soll, oder endlich, ob beide Landessprachen als Amtssprachen der Bezirksvertretung zu dienen haben.

§ 6. Schriftliche Eingaben, welche an die Bezirksvertretung oder den Bezirksausschuß von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht die Amtssprache der Bezirksvertretung ist.

§ 7. Dem Bezirksausschusse steht es in der Regel frei, alle an ihn oder an die Bezirksvertretung gelangenden Eingaben in der Amtssprache der Bezirksvertretung zu erledigen.

Er hat jedoch mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Geschäftssprache zu verkehren und ist, wenn die Geschäftssprache wenigstens einer Gemeinde seines Bezirkes eine andere ist als die Amtssprache der Bezirksvertretung, verpflichtet, alle an ihn oder die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben erfolgt sind.

§ 8. Den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung steht es frei, sich in den Sitzungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

§ 9. In Städten mit eigenem Statute haben sämtliche Kundmachungen im übertragenen Wirkungskreise unbedingt, in sprachlich gemischten Gemeinden und Bezirken, §§ 3, 5, und in Städten mit eigenem Statute bei Vorhandensein der Bedingungen der §§ 3, 5 auch im eigenen Wirkungskreise in beiden Landessprachen zu geschehen.

§ 10. Der Landesausschuß gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen. Er verkehrt in der Regel mit den Bezirksvertretungen in ihrer Amtssprache und mit den Gemeinden in ihrer Geschäftssprache.

Von dieser Regel sind Ausnahmen bei Erledigungen von Parteisachen dann zulässig, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche die Amts- oder Geschäftssprache der autonomen Unterinstanz ist.

Der direkte Verkehr des Landesausschusses mit einzelnen Parteien erfolgt in jener Landessprache, in welcher deren Eingabe abgefaßt ist.

§ 11. Die Bezirksausschüsse und die Gemeinden verkehren mit den Staats-

behörden in ihrer eigenen Amts- oder Geschäftssprache, die k. k. politischen, Justiz-, Finanz- und Schulbehörden verkehren mit den Bezirksausschüssen und Gemeinden ihres Amtsbezirkes in jener Landessprache, welche die Amts- oder Geschäftssprache der betreffenden Bezirks- oder Gemeindevertretung ist.

§ 12. Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes im Königreiche Böhmen beauftragt.

S.

Vom böhmischen Landtage am 22. April 1899 beschlossener Entwurf eines Gesetzes

über den Gebrauch der Sprachen bei den autonomen Behörden.

§ 1. Der Gemeindevertretung steht die Festsetzung ihrer Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises zu. Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde obliegenden Geschäfte nur in der einen Landessprache geführt werden oder ob und in welchem Maße hiebei auch die andere Landessprache in Verwendung kommt.

§ 2. Schriftliche Eingaben, welche an die Gemeinde von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Geschäftssprache der Gemeinde dient.

§ 3. Es steht der Gemeinde in der Regel frei, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen. In der königlichen Hauptstadt Prag sind die Organe der Gemeinde verpflichtet, die im Verkehre mit Parteien einlangenden schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind. In anderen Gemeinden tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache bekennt.

§ 4. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, sich in den Sitzungen derselben der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

§ 5. Der Bezirksvertretung steht die Festsetzung ihrer Amtssprache zu. Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen, ob nur eine der beiden Landessprachen als ihre Amtssprache zu dienen oder ob und in welchem Maße bei Behandlung ihrer Geschäfte auch die andere Landessprache in Verwendung zu kommen habe, oder endlich, ob beide Landessprachen als Amtssprachen der Bezirksvertretung zu dienen haben.

§ 6. Schriftliche Eingaben, welche an die Bezirksvertretung oder den Bezirksausschuß von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amtssprache der Bezirksvertretung dient.

§ 7. Es steht dem Bezirksausschusse in der Regel frei, alle an ihn oder die Bezirksvertretung gelangenden Eingaben in der Amtssprache der Bezirksvertretung zu erledigen. Er hat jedoch mit den Gemeinden zu verkehren. Wenn sich in einem Bezirke wenigstens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung zu der anderen Landessprache bekennt, ist der Bezirksausschuß verpflichtet, alle an ihn oder an die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben verfaßt sind.

§ 8. Den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung steht es frei, sich in den Sitzungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

§ 9. In der königlichen Hauptstadt Prag, dann in den gemischtsprachigen Gemeinden und Bezirken (§§ 1, 3, 5 und 7) haben die Kundmachungen in Gemeinde- bezw. Bezirksangelegenheiten in beiden Sprachen zu erfolgen.

§ 10. Der Landesausschuß gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen. Er verkehrt mit den Bezirksvertretungen in ihrer Amtssprache, mit den Gemeinden in ihrer Geschäftssprache, mit einzelnen Parteien aber in jener Landessprache, in welcher deren Eingabe abgefaßt ist. Die für das ganze Land bestimmten Erlässe des Landesausschusses ergehen in beiden Landessprachen.

Die Gemeindevorstände und die Bezirksausschüsse sind verpflichtet, diese Erlässe ohne Abänderung kundzumachen und an die Parteien herauszugeben.

§ 11. Die Bezirksausschüsse und die Gemeinden verkehren mit den Staatsbehörden in ihrer eigenen Amts- oder Geschäftssprache.

§ 12. Die gesetzlich zuständigen politischen Behörden sind auf Ansuchen der Partei, welcher entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes die Annahme einer entweder direkt oder durch die Post eingereichten Eingabe verweigert wurde, verpflichtet, dieselbe zwangsweise zuzustellen und die Partei hierüber zu verständigen.

§ 13. Der Landesausschuß hat das Recht, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Bezirksausschusses, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht einhalten, Ordnungsstrafen bis zu dem Betrag von 200 fl. ö. W. aufzuerlegen. Diese Ordnungsstrafen fallen dem Landesfonds zu.

§ 14. Für den durch Übertretung dieses Gesetzes, insbesondere durch Nichtannahme einer schriftlichen Eingabe entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verursachten Schaden haften die Gemeinden und Bezirke, und es wird derselbe im Zivilrechtswege geltend gemacht.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

T.

Antrag des Grafen Heinrich Clam-Martinic

eingebracht am 17. Juli 1883 im böhmischen Landtage (lex Clam).

Die Regierung wird aufgefordert, zu den für Mittelschulen gültigen Gesetzen und Vorschriften nachträglich eine Vorlage einzubringen, durch welche an den Mittelschulen Böhmens der Grundsatz zur Geltung kommen soll, es sei an den Anstalten, die zur Gänze oder zum Teile auf Staatskosten erhalten werden, der Unterricht in der zweiten Landessprache als obligater Lehrgegenstand einzuführen, und zwar für alle Schüler, nur jene ausgenommen, deren Eltern um die Befreiung ansuchen. An den Lehranstalten, welche aus privaten Mitteln erhalten werden, bedarf es hiezu der Einwilligung jener, welche die Anstalt erhalten.

U.

Antrag des Abgeordneten Dr. Kvičala

eingebracht am 13. Oktober 1884 im böhmischen Landtage (lex Kvičala).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. In Schulgemeinden, in welchen öffentliche oder Privat-Volksschulen mit böhmischer und Schulen mit deutscher Unterrichtssprache bestehen, dürfen die schulpflichtigen Kinder bloß in jene Schule aufgenommen werden, deren Unterrichtssprache ihnen geläufig ist.

§ 2. Eine Ausnahme von dieser Regel ist zulässig bei Kindern, deren Eltern und Vormünder mit triftigen Gründen die Notwendigkeit der Ausnahme dartun. Über die betreffenden Gesuche entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechtes der Bezirksschulrat.

§ 3. Wenn im Umkreise einer Schulgemeinde bloß eine öffentliche Volksschule mit einer Unterrichtssprache besteht, wenn

sich aber zugleich daselbst nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche der Unterrichtssprache dieser Schule unkundig sind, so ist für diese Kinder eine öffentliche Volksschule mit der zweiten Landessprache als Unterrichtssprache zu errichten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Volksschulen und über die Anzahl der Klassen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit mit Beginn des der Kundmachung dieses Gesetzes nachfolgenden Schuljahres.

V.

Der Sprachengesetzentwurf Pfersche-Ulbrich vom 26. Juni 1897.

(„Neue Freie Presse" vom 29. Juni 1897.)

Die nachstehende „Regierungsvorlage" hat ausschließlich den Zweck, die Kritik der Sprachenverordnungen vom 5. April l. J. zu vollenden durch die Gegenüberstellung dessen, was an ihrer Stelle hätte verfügt werden können und sollen, wenn für die Sprachenfrage der Gerichte überhaupt sachliche Rücksichten und Prinzipien und nicht bloß die Diktate einer politischen Partei maßgebend sein sollten. Der nachstehende Gesetzentwurf berücksichtigt alle von der czechischen Partei aufgestellten Prinzipien, die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der beiden Landessprachen, wie das Individualrecht, sich überall vor Gericht seiner Landessprache bedienen zu können; er entspricht vollständig der bekannten Phrase vom „weißen Blatt". Aber er zeigt auch, daß sich die Gleichberechtigung in verschiedener Weise durchführen läßt, auch so, daß die sachlichen Bedürfnisse der Rechtspflege nicht verletzt werden. In einem entscheidenden Punkte, nämlich in bezug auf die Amtssprache der ersten Instanz, entspricht unser Gesetzentwurf dem Standpunkte der Czechen aus der Zeit des Hohenwartschen Regimes, als sie noch nicht die „Wiedereroberung" des deutschen Sprachgebietes offen als Ziel ihrer Politik hinstellten, und zeigt dadurch, daß die Sprachenverordnungen in ihrer Czechisierungstendenz noch weiter gehen, als man zur Zeit Hohenwarts gehen wollte.

Die nachfolgende „Regierungsvorlage" und namentlich der Motivenbericht sind weder der Form noch dem Inhalte nach vom Standpunkte der deutschen Parteien aus verfaßt; es wurde absichtlich in Form und Inhalt ein Standpunkt gewählt, welchen etwa eine Regierungsvorlage aus den letzten Jahren des Ministeriums Taaffe hätte einnehmen können, um gerade daran zu zeigen, um wieviel mehr die Sprachenverordnungen des gegenwärtigen Ministeriums den Interessen der Deutschen widerstreiten.

Prag, 26. Juni 1897.

Dr. Emil Pfersche,
Professor der deutschen Universität und Reichsratsabgeordneter

Dr. Josef Ulbrich,
Professor der deutschen Universität.

Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtssprache bei den Gerichtsbehörden im Königreiche Böhmen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Einteilung der Gerichte erster Instanz.

§ 1. Als Gerichtssprache ist bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz im Königreiche Böhmen entweder nur eine der beiden Landessprachen (einsprachige Gerichte) oder jede der beiden Landessprachen (zweisprachige Gerichte) anzuwenden.

§ 2. Einsprachig mit böhmischer Gerichtssprache sind die Bezirksgerichte: Adlerkostelelz, Bechyn, Benatek, Beneschau, Beraun, Blatna, Blowitz, Böhmisch-Brod, Böhmisch-Skalitz, Brandeis, Breznitz, Caslau, Chlumetz, Chotiebor, Chrudim, Deutsch-Brod, Dobris, Eipel, Eisenbrod,

Eule, Frauenberg, Habern, Hlinsko, Hochstadt, Hohenmauth, Holitz, Horažowitz, Hořitz, Horowitz, Humpoletz, Jičin, Jungbunzlau, Jungwozitz, Kamenitz, Kauřim, Kladno, Klattau, Kohljanowitz, Kolin, Königgrätz, Königsaal, Königstadtl, Kralowitz, Kuttenberg, Laun, Ledetsch, Libau, Libochowitz, Lischau, Lomnitz (Bezirkshauptmannschaft Semil), Lomnitz (Bezirkshauptmannschaft Wittingau), Melnik, Mirowitz, Moldauthein, Mühlhausen, Münchengrätz, Nachod, Nassaberg, Nechanitz, Neu Paka, Nepomuk, Netolitz, Neubidschow, Neustraschitz, Neweklau, Nimburg, Opočno, Pardubitz, Patzau, Pilgram, Pisek, Planitz, Počatek, Podiebrad, Polna, Prelautsch, Prestitz, Přibislau, Přibram, Pürglitz, Rakonitz, Raudnitz, Reichenau, Říčan, Rokycan, Schlan, Schwarzkosteletz, Sedletz, Seltschan, Semil, Senftenberg, Skutsch, Sobieslau, Sobotka, Starkenbach, Strakonitz, Tabor, Turnau, Unhoscht, Unter-Kralowitz, Welwarn, Wessely, Wittingau, Wlaschim, Wodnian, Wolin, Wotitz, Zborow (108).

§ 3. Einsprachig mit deutscher Gerichtssprache sind die Bezirksgerichte: Arnau, Asch, Auscha, Aussig, Bensen, Bilin, Bistritz, Böhmisch-Kamnitz, Böhmisch Leipa, Brüx, Buchau, Braunau, Dauba, Duppau, Dux, Eger, Elbogen, Falkenau, Friedland, Gabel, Gablonz, Görkau, Graslitz, Gratzen, Grulich, Haida, Hainspach, Hartmanitz, Hohenelbe, Hohenfurth, Hostau, Jechnitz, Joachimsthal, Kauden, Kalsching, Kaplitz, Karbitz, Karlsbad, Katharinberg, Komotau, Königswart, Kratzen, Luschitz, Marienbad, Marschendorf, Mies, Neudek, Neuern, Niemes, Oberplan, Perschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Podersam, Postelberg, Preßnitz, Reichenberg, Rochlitz, Rokitnitz, Ronsperg, Rumburg, Saaz, Schaslar, Schluckenau, Sebastiansberg, Tachau, Tannwald, Tepl, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Tuschkau, Wallern, Warnsdorf, Wegstädtl, Weseritz, Wildstein, Wekelsdorf, Zwickau (81).

§ 4. Zweisprachig sind die Bezirksgerichte: Bergreichenstein, Bischofteinitz, Böhmisch-Aicha, Budweis, Jaromierz, Karolinenthal, Königinhof, Krumau, Landskron, Leitmeritz, Leitomischl, Lobositz, Manetin, Neupaka, Neugedein, Neuhaus, Neustadt a. M., Pilsen, Policzka, Politz, Prachatitz, Schüttenhofen, Schweinitz, Smichow, Staab, Stecken, Taus, Weißwasser, Weinberge, Wildenschwert, Winterberg, Žižkow (32).

§ 5. Zweisprachige Gerichtshöfe sind das Landesgericht in Prag, das Handelsgericht daselbst und die Kreisgerichte in Chrudim, Jičin, Königgrätz, Pilsen und Pisek.

Einsprachige Gerichtshöfe mit böhmischer Gerichtssprache sind die Kreisgerichte in Jungbunzlau, Kuttenberg und Tabor.

Einsprachige Gerichtshöfe mit deutscher Gerichtssprache sind die Kreisgerichte in Böhmisch-Leipa, Brüx (§ 26), Eger, Leitmeritz (§ 26) und Reichenberg.

Bei dem Kreisgerichte Leitmeritz sind jedoch Berufungssenate für aus den Bezirken Leitmeritz und Lobositz einlangende Rechtssachen in der Weise zu bilden, daß in diesen Berufungssenaten nach den Bestimmungen über die zweisprachigen Gerichte verhandelt werden kann.

II. Einsprachige Gerichte.

§ 6. Von den einsprachigen Gerichten ist bei mündlichen Verhandlungen, bei Aufnahmen von Protokollen, bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register sowie bei den an die Parteien zu erlassenden Verfügungen und Entscheidungen regelmäßig nur die Gerichtssprache anzuwenden.

Die berechtigte Anwendung der nicht gerichtsüblichen Landessprache wird durch den Übersetzungsdienst nach Maßgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gesichert.

§ 7. Schriftliche Eingaben können bei allen Gerichten in der einen oder der anderen Landessprache überreicht werden.

Bei einsprachigen Gerichten ist von Eingaben, welche nicht in der gerichtsüblichen Landessprache verfaßt sind, von Amts wegen eine Übersetzung herzustellen, welche der weiteren Amtshandlung zu Grunde zu legen ist. Die Erledigung solcher Eingaben erfolgt in der Gerichtssprache, aber unter Beifügung einer Übersetzung in der Sprache der Eingabe.

§ 8. Erfolgt bei einsprachigen Gerichten ein mündliches Anbringen von Parteien in der nicht als Gerichtssprache gebrauchten Landessprache, so ist das Protokoll darüber durch den zum Übersetzungsdienst berufenen Beamten, nach Wahl der Partei, entweder in ihrer Sprache oder in der Gerichtssprache aufzunehmen. Im ersteren Falle ist rücksichtlich der weiteren Behandlung und Erledigung eines solchen Protokolles in derselben Weise vorzugehen wie bei den schriftlichen Eingaben. (§ 7.)

§ 9. Soweit im gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Schrift-

sätze (§ 74 des Gesetzes vom 1. August 1895, Nr. 113 R.-G.-Bl.) dem Gegner zuzustellen sind, sollen der nicht in der Gerichtssprache verfaßten Ausfertigung des Schriftsatzes Abschriften der im Sinne des § 7 dieses Gesetzes verfaßten amtlichen Übersetzung beigeschlossen werden.

Diese Bestimmung ist auch im Verfahren außer Streitsachen sinngemäß anzuwenden. Soweit den Parteien Einsicht der Akten zukommt, bezieht sich dasselbe auch auf die in den Gerichtsakten vorkommenden Übersetzungen.

§ 10. Wird in bürgerlichen Rechtssachen oder in Strafsachen mit Parteien verhandelt, welche die Gerichtssprache nicht gebrauchen, oder sind Zeugen und Sachverständige in der nicht als Gerichtssprache verwendeten anderen Landessprache einzuvernehmen, so ist von Amts wegen der den Übersetzungsdienst versehende Beamte beizuziehen.

Aussagen und Erklärungen in der nicht gerichtsüblichen Sprache können, soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in dieser Sprache, unter Beifügung einer durch den Übersetzungsbeamten zu beglaubigenden Übersetzung, niedergeschrieben werden.

§ 11. Personen, welche nicht die Gerichtssprache gebrauchen, leisten Eide in der ihnen geläufigen anderen Landessprache.

§ 12. Der Wortlaut der Firmen und die nach dem Handelsgesetzbuche und dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zulässigen Zusätze zu denselben sind stets in der gewählten Landessprache einzutragen und kundzumachen, auch wenn diese nicht gerichtsüblich ist.

§ 13. Urkunden und andere Schriftstücke, welche in der nicht gerichtsüblichen Landessprache abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner von der Partei zu besorgenden Übersetzung. Wie weit von solchen Schriftstücken von Amts wegen Übersetzungen zu verfassen sind, hat der Richter mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache zu beurteilen.

Erforderlich ist die Anfertigung einer solchen amtlichen Übersetzung bei den in die Urkundensammlung des Grundbuches und in das Beilagenbuch des Handels- und Genossenschaftsregisters einzulegenden Urkunden.

§ 14. Wenn in strafgerichtlichen Angelegenheiten der Angeschuldigte sich nicht der Gerichtssprache bedient, so ist demselben eine Übersetzung der Anklageschrift und der betreffenden Anträge, Verfügungen und Erkenntnisse mitzuteilen. Im Untersuchungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung ist von Amts wegen ein zum Übersetzungsdienst berufener Beamter beizuziehen.

In verwickelten Strafsachen und in allen zur Kompetenz der Geschwornengerichte gehörigen Fällen ist im Interesse des Angeklagten das nächste Gericht, dessen Amtssprache die des Angeklagten ist, zur Durchführung des Strafverfahrens zu delegieren.

§ 15. Die einsprachigen Gerichte bedienen sich der Gerichtssprache im inneren Dienste, dann im Verkehre mit anderen landesfürstlichen nichtmilitärischen Behörden im Lande, insbesondere mit dem Oberlandesgerichte sowie mit autonomen Organen. Die Sprache für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande sowie für die Geschäfte der Justizverwaltung (§§ 73—78 des Gesetzes vom 27. November 1896, Nr. 217 R.-G.-Bl.) wird im Verordnungswege geregelt.

III. Zweisprachige Gerichte.

§ 16. Zweisprachige Gerichte haben die an die Parteien über deren mündliche Anbringen und schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen und Entscheidungen in jener der beiden Landessprachen anzufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe verfaßt ist. Protokollarische Erklärungen sind stets in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird. Urkunden und andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe und sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung. Aussagen von Zeugen und Sachverständigen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

Sind an einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihren Anbringen und Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die gerichtlichen Ausfertigungen in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 17. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie über-

haupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen sowie das Verhandlungsprotokoll zu führen, und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten sowie die Erkenntnisse und Beschlüsse zu beraten und zu verkünden. Von diesen Bestimmungen darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank, unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet. In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 18. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in beiden Sprachen zu führen. Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt. Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird. Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht beide Landessprachen zu gebrauchen. Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokollieren.

§ 19. Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens bezw. des Bescheides, auf Grund dessen sie erfolgten, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 20. In den Berufungssenaten gemischtsprachiger Gerichtshöfe ist stets die Gerichtssprache desjenigen Bezirksgerichtes anzuwenden, von dem die betreffende Rechtssache an den Gerichtshof gelangt ist.

§ 21. Zweisprachige Gerichte bedienen sich im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden im Lande, insbesondere mit dem Oberlandesgerichte und mit den autonomen Organen jener Sprache, welche nach Beschaffenheit des Falles als zweckmäßig erscheint. Die Sprache für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Zentralstellen sowie für die Geschäfte der Justizverwaltung wird im Verordnungswege geregelt.

IV. Oberlandesgericht.

§ 22. Bei dem Oberlandesgerichte in Prag hat die Zusammensetzung der Zivil- und Strafsenate (§§ 41 und 42 des Gesetzes vom 27. November 1896) mit Rücksicht auf die sprachlichen Gruppen der Untergerichte zu erfolgen (Senate für einsprachige und für zweisprachige Gerichte). Ebenso sind für die Personal- und Disziplinarangelegenheiten je drei gesonderte Kommissionen bezw. Senate zu bestellen.

§ 23. In den Zivil- und Strafsenaten des Oberlandesgerichtes ist als Gerichtssprache entweder jede der beiden Landessprachen oder nur eine derselben anzuwenden, je nachdem dem betreffenden Senate Rechtssachen der zweisprachigen oder der einsprachigen Gerichte zugewiesen sind. Im übrigen sind hinsichtlich der Geschäftssprache des Oberlandesgerichtes die für die Gerichte der ersten Instanz gegebenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

V. Sprachliche Qualifikation der Beamten und Übersetzungsdienst.

§ 24. Bei einsprachigen Gerichten sind nur solche Beamte anzustellen, welche die Kenntnis der Gerichtssprache in Wort und Schrift nachgewiesen haben. Bei zweisprachigen Gerichten sind beider Landessprachen kundige Beamte nach Maß der tatsächlichen Bedürfnisse anzustellen. Bei dem Oberlandesgerichte in Prag wird für 11 Ratsstellen die Kenntnis beider Landessprachen, für je 15 Ratsstellen die Kenntnis der böhmischen bezw. der deutschen Sprache gefordert.

§ 25. Für die Geschäfte des Übersetzungsdienstes sind entweder richterliche Hilfsbeamte oder Beamte der Gerichtskanzlei nach Maßgabe des Bedarfes zu bestellen und besonders zu beeiden. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung dieses Übersetzungsdienstes, über den Nachweis der Befähigung zu demselben und über die dafür zu gewährenden Remunerationen sind im Verordnungswege zu erlassen.

VI. Gerichtssprengel.

§ 26. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes werden aus dem Sprengel des Kreisgerichtes in Brüx das Bezirksgericht in Laun und aus dem Sprengel des Kreisgerichtes in Leitmeritz die Bezirksgerichte in Raudnitz und Libochowitz ausgeschieden und im Verordnungswege anderen Gerichtshöfen zugewiesen, welche die Gerichtssprache der genannten Bezirksgerichte gebrauchen.

§ 27. Bei Errichtung neuer Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz hat der Grundsatz zu gelten, daß jene nur Gemeinden derselben Geschäftssprache und diese nur Bezirksgerichte mit derselben Gerichtssprache umfassen. Nach diesem Grundsatze sind auch die bestehenden Gerichtssprengel durch Ausscheiden einzelner Gemeinden bezw. Bezirke tunlichst einsprachig zu gestalten.

§ 28. Neuerrichtete Bezirksgerichte und Gerichtshöfe sind stets im Wege der Gesetzgebung (§ 11, lit. l des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141 R.-G.-Bl.) in eine der in den §§ 1—5 erwähnten sprachlichen Gruppen einzureihen. Ebenso kann die Versetzung eines bestehenden Gerichtes aus einer Gruppe in eine andere stets nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 29. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung. Durch dasselbe treten alle über den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den Gerichtsbehörden im Königreiche Böhmen früher erlassenen Gesetzesverordnungen außer Wirksamkeit.

§ 30. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe über die Gerichtssprache der Gerichtsbehörden des Königreiches Böhmen.

Staaten, welche von einer mehrsprachigen Bevölkerung bewohnt sind, haben neben den übrigen Problemen der Staatsverwaltung auch noch die weitere Frage zu lösen, in welcher Sprache die Amtsführung der Behörden erfolgen soll. Die Bedeutung dieser Frage kann je nach den politischen Verhältnissen verschieden sein. Es ist an sich eine einfache Nebenfrage der Verwaltungstätigkeit und — soweit die Sprachenkenntnisse der Beamten in Betracht kommen — der Behördenorganisation und wurde deshalb für die Verordnungsgewalt der Regierung in Anspruch genommen. Es kann jedoch diese Frage infolge von starken nationalen Gegensätzen auch den Gegenstand lebhafter und widersprechender Wünsche und Forderungen der Bevölkerung bilden, so daß die Lösung derselben eine weittragende politische Bedeutung erhält. Dann scheint es nicht angemessen, daß die Regierung die Verantwortung für eine bestimmte Lösung der Sprachenfrage der Behörden allein auf sich nimmt, vielmehr empfiehlt es sich dann, die Frage im Wege der Gesetzgebung zu erledigen, um so allen politischen Faktoren die Gelegenheit zur Ausübung ihres verfassungsmäßigen Einflusses zu gewähren. Namentlich in bezug auf die Gerichtsbehörden wird in dem letzterwähnten Falle eine allseitig vereinbarte gesetzliche Regelung der Sprachenfrage dringend erwünscht, da eine ungestörte und sachgemäße Wirksamkeit der Gerichtsbehörden im allgemeinsten Interesse unentbehrlich ist.

Was den bisherigen Stand der Sprachenfrage betrifft, so haben in Böhmen wie in den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern seit langer Zeit folgende zwei Grundsätze in

der Hauptsache Anwendung gefunden: 1. Der Grundsatz, daß bei jeder Behörde die Sprache der in ihrem Sprengel ansässigen Bevölkerung anzuwenden ist; 2. der Grundsatz, daß die deutsche Sprache allgemein als die Geschäftssprache aller staatlichen Behörden verwendet wird.

Der zweite Grundsatz, der eine allgemein gesetzliche Anerkennung nicht gefunden hat, entspricht zwar einem offenbaren praktischen Bedürfnisse der einheitlichen Verwaltung eines vielsprachigen Staates, trotzdem war es schon bisher nicht möglich, denselben ausnahmslos festzuhalten. Und da dieser Grundsatz gegenwärtig in Böhmen unter dem Gesichtspunkte der Gleichberechtigung beider Landessprachen Gegenstand vielfacher und ernster nationaler Angriffe geworden ist, so mußte auch für Böhmen eine teilweise Abweichung von demselben ins Auge gefaßt werden.

Der erste Grundsatz dagegen, welcher bisher schon durch die Justizgesetzgebung sanktioniert war, entspricht durchaus den sachlichen Anforderungen einer geordneten Rechtspflege und muß für Böhmen um so mehr festgehalten werden, als er auch der prinzipiellen Auffassung über die Sprachenfrage bei den autonomen Behörden in Böhmen entspricht, über welche zwischen den beiden Nationen des Landes in der Hauptsache eine Übereinstimmung besteht. Es ist nämlich von böhmischer wie von deutscher Seite in Gesetzentwürfen und Verhandlungen wiederholt anerkannt worden, daß es den autonomen Körperschaften freistehen muß, für ihre behördliche Wirksamkeit nur die eine oder die andere Landessprache als Geschäftssprache zu wählen und zu verwenden, und daß nur in jenen Gemeinden und Bezirken eine zweisprachige Verwaltung notwendig ist, in welchen eine bedeutendere (etwa 20 Prozent betragende) anderssprachige Minorität vorhanden ist. Nach dieser übereinstimmenden Auffassung wird nebenbei den sprachlichen Individualrechten dadurch vollständig Rechnung getragen, daß Eingaben in der nicht als Geschäftssprache verwendeten Landessprache von allen autonomen Behörden anzunehmen, jedoch im Übersetzungswege zu erledigen sind.

Geht man davon aus, daß die staatlichen Behörden erster Instanz nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der in ihrem Sprengel wohnhaften Bevölkerung zu organisieren sind, so ist es notwendig, die für die autonomen Behörden in der Hauptsache unbestrittenen sprachlichen Einrichtungen auch auf die staatlichen Behörden erster Instanz sinngemäß zu übertragen. Dieser Gedanke hat wenigstens von böhmischer Seite ausdrückliche Zustimmung gefunden, indem das von dem böhmischen Landtage 1871 auf Grund der Regierungsvorlage zum Beschlusse erhobene (jedoch nicht sanktionierte) Nationalitätengesetz in § 7 bestimmt: „Die Amtssprache der Bezirksvertretung hat auch als Amtssprache der betreffenden landesfürstlichen Bezirksbehörden und Gerichte zu dienen."

Auf Grund der angeführten Erwägungen gelangt der vorliegende Gesetzentwurf zur Unterscheidung der erstinstanzlichen Gerichte in drei Gruppen: in einsprachige mit böhmischer Gerichtssprache, in einsprachige mit deutscher Gerichtssprache, und in zweisprachige. Bei den einsprachigen Gerichten wird durch Einführung und sorgfältige Ausgestaltung eines Übersetzungsdienstes den berechtigten nationalen Ansprüchen der einzelnen Rechnung getragen und jedem Angehörigen beider Volksstämme der Verkehr mit allen Gerichten des Landes in seiner eigenen Sprache gesichert. In Strafsachen wird außerdem im Interesse des Angeschuldigten die Delegierung an ein Gericht, bei welchem die Sprache des Beschuldigten Gerichtssprache ist, vorgesehen.

Bei den zweisprachigen Gerichten wird die Gleichstellung der beiden Landessprachen in vollem Maße durchgeführt und namentlich in Streitsachen das sprachliche Individualrecht beiden Parteien, wenn dieselben sich nicht derselben Landessprache bedienen, in gleicher Weise gewahrt.

Bei den Gerichten zweiter Instanz, welchen nicht bloß einsprachige Gerichte untergeordnet sind, wie bei manchen Kreisgerichten und bei dem Oberlandesgerichte in Prag, setzt sich die sprachliche Gruppierung der Untergerichte in sachgemäßer Weise fort in bezug auf die Bildung der Senate. Es ergibt sich daher für das Oberlandesgericht eine Einteilung der Senate und der ganzen Geschäftsführung in eine zweisprachige und in zwei einsprachige Gruppen — eine Einteilung, welche mit Rücksicht auf die Größe des Sprengels und auf die Zahl der Mitglieder des Prager Oberlandesgerichtes im Vergleiche mit anderen Oberlandesgerichten durchaus angemessen erscheint.

Was die sprachliche Qualifikation betrifft, so ist von den richterlichen Beamten der einsprachigen Gerichte selbstverständlich eine derartig vollkommene Kenntnis der Gerichtssprache zu verlangen, daß der Beamte bei mündlichen Verhandlungen die dabei erforderliche gedankliche Arbeit ohne Schwierigkeit vollziehen und in einer der Würde des Gerichtes entsprechenden Weise sich äußern kann. Eine ebenso vollkommene Kenntnis beider Landessprachen wird für eine Reihe von Beamten der zweisprachigen Gerichte und Senate erforderlich sein. Für das Oberlandesgericht wird die Zahl der zweisprachigen Räte auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit 11 festgestellt; für die übrigen zweisprachigen Gerichte bleibt die Feststellung der erforderlichen zweisprachigen Beamten der Justizverwaltung überlassen, welche dabei die tatsächlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege zu berücksichtigen hat. Die vollkommene Kenntnis der zweiten Landessprache für die Qualifikation der richterlichen Beamten in Böhmen in weiterem Umfange, als gerade notwendig, zu fordern, wurde unterlassen. Denn einerseits hat die Erfahrung gezeigt, daß jene Beamten, welchen ihre sprachliche Begabung und die äußeren Umstände es möglich machen, ohnedies die zweite Landessprache im eigenen Interesse sich aneignen, daß aber viele Beamte aus Mangel an Übung oder an Sprachtalent nicht in der Lage sind, die vollkommene Kenntnis der zweiten Landessprache zu erwerben. Anderseits scheint es nicht im Interesse der Justizverwaltung gelegen, wenn man von dem aufgestellten Erfordernisse der vollkommenen Kenntnis der zweiten Landessprache in der Praxis wegen Mangels an tauglichen Bewerbern teilweise wieder absehen und sich mit einer annähernden Kenntnis der zweiten Landessprache begnügen müßte, welche etwa zum Verständnisse eines Schriftstückes und für den einfachen mündlichen Verkehr ausreicht.

Da der vorliegende Gesetzentwurf aus sachlichen Rücksichten die einsprachige Amtsführung vor der zweisprachigen bevorzugt, so mußte er schließlich auch das Prinzip aufstellen, daß bei der Neuerrichtung von Gerichten und bei Umgestaltung von Gerichtssprengeln tunlichst einsprachige Sprengel geschaffen werden. Manche Änderungen in bezug auf die Kreisgerichte sind geradezu unentbehrlich und bereits im Zuge befindlich; so wurde die Ausscheidung der Bezirke Laun, Raudnitz und Libochowitz aus den Kreisgerichtssprengeln von Brüx und Leitmeritz gleich in dieses Gesetz aufgenommen, so wird in Bälde eine Reihe deutscher Bezirksgerichte dem neu errichteten Kreisgerichte Trautenau zugewiesen werden, wodurch die Kreisgerichte in Chrudim und Jičin böhmisch-einsprachig werden.

W.

Staatssprachenantrag der deutsch-nationalen Partei.

Am 17. Juni 1902 im Abgeordnetenhause gestellter Antrag der Abgeordneten Dr. Bareuther und Genossen.

Das hohe Haus wolle nachstehenden Gesetzesantrag zum Beschlusse erheben:

Gesetz vom ...., womit in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger Bestimmungen über die Staatssprache getroffen werden.

(Gültig für das Königreich Böhmen, das Erzherzogtum ob und unter der Enns, die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogtum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die deutsche Sprache ist die Staatssprache.

§ 2. Jeder Staatsbeamte hat ihrer in Wort und Schrift vollkommen mächtig zu sein.

§ 3. Sie ist die Verhandlungs- und Geschäftssprache des Reichsrates und der Delegationen desselben.

§ 4. Sie ist die Sprache der Reichsgesetze.

§ 5. Sie ist die Amtssprache aller Staatsbehörden im inneren und äußeren Dienste.

§ 6. In ihr verfaßte Eingaben sind von jeder Behörde anzunehmen.

§ 7. In ihr hat der amtliche Verkehr zwischen den Staatsbehörden und Parteien stattzufinden. Nur in Amtsbezirken, in denen eine von der Staatssprache verschiedene, in dem Lande, zu welchem der Bezirk gehört, geltende Landessprache nach Maßgabe der letzten Volkszählung die Umgangssprache der Mehrheit der im Bezirke einheimischen Bevölkerung bildet, ist deren Gebrauch im Verkehre der Staatsbehörden mit den dieser Landessprache, jedoch nicht der Staatssprache kundigen Parteien in den unteren Instanzen zulässig.

§ 8. Schulen mit von der Staatssprache verschiedener Unterrichtssprache sind in einer Gemeinde, deren Vertretung dagegen Einspruch erhebt, nicht zulässig. In Volks- und Bürgerschulen, in Lehrerbildungsanstalten, Mittelschulen, Gewerbe- und Fachschulen mit von der Staatssprache verschiedener Unterrichtssprache hat erstere in jeder Schulklasse einen Lehrgegenstand zu bilden.

An höheren Lehranstalten und Hochschulen mit von der Staatssprache verschiedener Unterrichtssprache ist bei jeder Staatsprüfung wenigstens aus einem Prüfungsgegenstande die Prüfung in der Staatssprache abzulegen. Alle anderen Staatsprüfungen sowie die Advokaturs- und Notariatsprüfungen sind in der Staatssprache abzulegen.

§ 9. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften und Gepflogenheiten sind außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, 17. Juni 1902.

X.

Sprachenantrag der Ruthenen.

Am 9. April 1908 im Abgeordnetenhause eingebrachter Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen, bezüglich der Lösung der Sprachenfrage im ganzen Staate im Wege eines Reichsgesetzes. Die Gefertigten stellen den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen: „Die Regierung wird aufgefordert, ehestens, jedenfalls aber spätestens im Herbst dieses Jahres dem Hause der Abgeordneten eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch welche die sprachlichen Verhältnisse im ganzen Staate, das ist in allen sogenannten Königreichen und Ländern Österreichs geregelt werden. Dieser eventuellen Regelung sind nachstehende leitende Gedanken zu Grunde zu legen:

1. Das ganze Staatsgebiet wird in einheitliche nationale Sprachgebiete auf Grund der ethnographischen Lage der Bevölkerung eingeteilt.

2. Gleichzeitig mit der Verteilung des Sprachgebietes in einzelne Sprachgebiete ist auch die bestehende Einteilung der politischen und Gerichtsbezirke an den sogenannten Sprachgrenzen zwischen den einzelnen nationalen Territorien entsprechend abzuändern und den Grenzen der Sprachgebiete anzupassen.

3. Als Dienstsprache im inneren Verkehre der Behörden hat für alle administrativen und Gerichtsbehörden die Sprache des Sprachgebietes zu gelten. Im äußeren Verkehre mit den Parteien sind alle landesüblichen Sprachen des Gebietes zum Gebrauche bei den Behörden zuzulassen und als gleichberechtigt zu behandeln. Als landesübliche Sprache hat im betreffenden Bezirke jene Sprache zu gelten, deren Gebrauch bei mehr als 15 Prozent der Bevölkerung üblich ist.

4. Die Landeshauptstädte solcher Länder, welche mehrere Sprachgebiete umfassen, sind als gemischtsprachig zu behandeln und ist daher der amtliche Sprachgebrauch in denselben einer besonderen Regelung zu unterziehen.

5. Das Gesetz erstreckt sich auf sämtliche Behörden erster und zweiter Instanz. Die Behörden zweiter Instanz, welche mehrere Sprachgebiete umfassen, sind gehalten, in allen Angelegenheiten der ihnen unterstellten Sprachgebiete jene Amtssprache zu gebrauchen, welche im betreffenden Sprachgebiete nach Maßgabe des Vorangeführten als Amtssprache zu gelten hat.

6. Im Falle als in der Zwischenzeit bezüglich der Regelung der Sprachenfrage im Königreiche Böhmen unter den interessierten Parteien eine Verständigung erfolgen sollte, ist auf die getroffenen Vereinbarungen Rücksicht zu nehmen und sind dieselben als Spezialbestimmung in das Reichsgesetz aufzunehmen.

7. Für die Durchführung des Gesetzes soll eine Maximalfrist von zehn Jahren bestimmt werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringlich nach § 42 G.-O. sofort mit allen zulässigen Abkürzungen in Verhandlung zu ziehen.

Wien, 8. April 1908.



Personen- und Sachregister

A.

B.

H.

L.

P.

Verzeichnis der Druckfehler

Seite		Zeile		von		soll	heißen:	
Seite	33,	Zeile	14	von	unten,	soll	heißen:	obwohl oder
„	33,	„	6	„	„	„	„	Vielseitigkeit ihres Wissens
„	40,	„	22	„	„	„	„	Zinsenbeitrag
„	42,	„	10	„	oben,	„	„	Kasimir
„	46,	„	17	„	unten,	„	„	auf der rascheren Erfüllung ... und auf der ...
„	54,	„	20	„	oben,	„	„	Mehrauslage votiert
„	58,	„	13	„	„	„	„	der letzteren
„	60,	„	16	„	„	„	„	stenographischen Protokolle
„	61,	„	19	„	„	„	„	Staatslehrpersonale ist
„	63,	„	19	„	unten,	„	„	derselben amortisiert werden.
„	85,	„	18	„	„	„	„	derselbe betraf
„	121,	„	11	„	oben,	„	„	okkupation von Bosnien
„	127,	„	19	„	„	„	„	Regimentsinhaberadjutant
„	133,	„	24	„	„	„	„	Straßentumulte nach dem Sturze Badenis die
„	138,	„	1	„	unten,	„	„	nicht von den
„	143,	„	14	„	oben,	„	„	Handelsminister, 1886,
„	145,	„	15	„	unten,	„	„	Eisenbahnnetzes gestellt
„	155,	„	13	„	„	„	„	um 20%“
„	159,	„	4	„	„	„	„	Verbindungsbahn stattfand,
„	175,	„	3	„	„	„	„	Prinz Alois
„	179,	„	11	„	„	„	„	Sprachengesetzes
„	225,	„	14	„	„	„	„	ihrerseits keinen
„	226,	„	9	„	oben,	„	„	Aktiengesellschaften machte
„	226,	„	12	„	unten,	„	„	mit demselben
„	227,	„	3	„	oben,	„	„	1852,
„	227,	„	13	„	unten,	„	„	Deutschen, Dr. Schmeykal,
„	230,	„	11	„	oben,	„	„	Kabinettes, Baron Dipauli,
„	231,	„	11	„	„	„	„	Regierung suchte
„	232,	„	11	„	„	„	„	Klubs, Dr. Engel,
„	232,	„	23	„	„	„	„	angeht und
„	233,	„	16	„	unten,	„	„	hatte Fürst
„	235,	„	15	„	oben,	„	„	fördern, und
„	235,	„	13	„	unten,	„	„	werden; der
„	236,	„	9	„	„	„	„	und, solange
„	242,	„	7	„	„	„	„	Altczechenführer, ... Rieger,
„	244,	„	19	„	„	„	„	Betriebe, fehle
„	244,	„	7	„	„	„	„	selben Stellung zu nehmen“.
„	246,	„	7	„	„	„	„	versehen
„	247,	„	13	„	„	„	„	haben, und
„	248,	„	14	„	oben,	„	„	Gegenseite als

Seite	248,	Zeile	5	von	unten	soll heißen:	hinzu,
"	248,	"	4	"	"	" "	gebe: der
"	252,	"	19	"	"	" "	politischer Ausblick
"	253,	"	10	"	"	" "	weiter, wenn
"	258,	"	9	"	"	" "	zunächst soweit
"	259,	"	4	"	oben	" "	Volkes infolge
"	259,	"	17	"	unten	" "	daß, wenn
"	262,	"	7	"	oben	" "	ergreifen nur
"	262,	"	6	"	unten,	" "	Polenklubs, Dr.
"	263,	"	8	"	oben	" "	harre,
"	267,	"	20	"	"	" "	1867er, beiderseits
"	269,	"	4	"	unten	" "	ist und
"	269,	"	15	"	"	" "	Ministerpräsident,
"	276,	"	13	"	oben,	" "	1899
"	280,	"	17	"	unten,	" "	Erhaltung sowie
"	288,	"	3	"	"	" "	Adresse
"	291,	"	18	"	oben,	" "	Dr. Ritter von Hartel
"	292,	"	18	"	"	" "	erklärte sie,
"	292,	"	21	"	"	" "	genommen und
"	292,	"	8	"	unten,	" "	anzustreben.
"	292,	"	2	"	"	" "	Erklärungsdebatte
"	293,	"	20	"	"	" "	Partei, Dr. Baron Kathrein,
"	299,	"	3	"	oben	" "	werden oder
"	299,	"	4	"	"	" "	ist oder
"	303,	"	5	"	"	" "	Popularität die
"	303,	"	17	"	"	" "	wurde und, als
"	305,	"	15	"	unten,	" "	Bernd
"	308,	"	17	"	oben,	" "	Czechen nur
"	318,	"	5	"	unten,	" "	Vorlage und zwar
"	319,	"	14	"	oben	" "	sind die einzigen
"	320,	"	21	"	"	" "	sagte er, „wir...
"	322,	"	7	"	unten,	" "	Amtssprache deutsch
"	326,	"	6	"	"	" "	„indiskutabel"
"	342,	"	9	"	"	" "	Bürgermeisters
"	346,	"	5	"	oben,	" "	für Schäden
"	350,	"	2	"	unten,	" "	des Näheren
"	351,	"	11 u. 21	"	oben	" "	beanständet
"	353,	"	3	"	unten	" "	unerschütterlicher,
"	362,	"	8	"	oben,	" "	Mit meinem
"	364,	"	9	"	unten,	" "	Zinsenanteiles
"	366,	"	2	"	"	" "	1914
"	378,	"	3	"	oben,	" "	2. Mai 1906

Inhaltsverzeichnis





